

Biblioteka
U. M. K.
Toruń

176499

Subst.

Reformationsgeschichte der Stadt Stettin

Von
Dr. Ferdinand Bahlow
Pastor prim. in Liegnitz

Stettin

Druck und Verlag von Fischer & Schmidt

Reformationsgeschichte der Stadt Stettin.

Von
Dr. Ferdinand Bahlow,
Pastor prim. in Liegnitz.

Stettin 1920.

Druck und Verlag von Fischer & Schmidt.

176.499

II



Vorwort.

Der vierhundertjährige Gedenktag der deutschen Reformation ist vorübergegangen, ohne uns die langersehnte, heutigen Anforderungen entsprechende Darstellung der pommerschen Reformationsgeschichte zu bringen. Auch die spärlichen Einzeldarstellungen der Reformationsbewegung in Teilgebieten und Städten des damaligen Herzogtums sind nicht vermehrt worden. Stralsund und Greifswald haben solche Einzeldarstellung; Stettin entbehrt sie. Lange habe ich gewartet, ob nicht ein Berypener diesen von Freunden kirchlicher Heimatgeschichte schon oft gefühlten Mangel beseitigen werde. Da es nicht geschehen ist, so habe ich es versucht. Anhänglichkeit an Pommerns Hauptstadt, die mir in meiner Jugend eine zweite Heimat geworden ist, mag den Versuch rechtfertigen. Große räumliche Entfernung und ein voll gerüttelt und geschüttelt Maß von Amtspflichten erschwerte die Benutzung des ungedruckten Quellenstoffes, der sich hauptsächlich im Stettiner Staatsarchiv befindet. So ist mehr als ein Jahrzehnt über den Vorarbeiten dahingegangen, ich hoffe aber, nicht zum Schaden der Arbeit.

Eine doppelte Absicht hat mich bei der Darstellung geleitet. Für die evangelischen Gemeindeglieder in erster Linie wollte ich Stettins Reformationsgeschichte schreiben. Darum habe ich mich bemüht, möglichst schlicht und gemeinverständlich zu schildern, aber immer auf streng wissenschaftlicher Grundlage. In dieser letzteren Hinsicht allen, die darnach verlangen, eine Nachprüfung zu ermöglichen, war mein anderer Wunsch. Deshalb füge ich der geschichtlichen Darstellung noch wissenschaftliche Anmerkungen und in Beilagen auch die wichtigsten, größtenteils bisher ungedruckten Quellenstücke hinzu. Ich hoffe, damit nicht nur den geschichtskundigen, sondern den wissenschaftlich gerichteten Lesern überhaupt zu dienen.

Die Drucklegung ist dadurch freilich bedeutend erschwert worden. Zum Jubiläum 1917 war sie nicht möglich, obwohl das Manuskript schon Jahre lang fertig vorlag. Sie wäre unter den jetzigen, dem Buchwesen so ungünstigen Zeitverhältnissen überhaupt nicht erfolgt, wenn sich nicht ein Freund, der seit einem Vierteljahrhundert an der Spitze jener Kirche

Stettins steht, die dem Reformator Pommerns geweiht ist, der Sache mit größtem Eifer angenommen hätte. Von Kind auf für die Geschichte seiner Vaterstadt begeistert und mir seit jenen Tagen, als wir gemeinsam das damalige königliche Marienstiftsgymnasium in dem zwar schlichten, aber durch enge Beziehung zu Stettins kirchlicher Vergangenheit besonders geweihten Gebäude auf dem Marienplatz besuchten, durch treue Freundschaft verbunden, hat Pfarrer R. Springborn einen kleinen Kreis von angesehenen und kirchlich interessierten Männern der Stadt für die Sache zu erwärmen verstanden. Deren Spenden haben die Herausgabe des Buches zu einem im Verhältnis zu den heutigen bedeutenden Kosten für Druck und Papier sehr mäßigen Verkaufspreise ermöglicht. Den hochherzigen Stiftern wie Herrn Pfr. Springborn gebührt darum besonderer Dank. Aber auch allen denen danke ich, die mich bei den Vorarbeiten in freundlicher Weise mit Rat und Tat unterstützt haben, besonders Herrn Gymnasialdirektor Professor Dr. M. Wehrmann in Greifenberg (Pommern) und den damaligen Beamten des kgl. Staatsarchivs in Stettin.

Vierhundert Jahre sind jetzt gerade vergangen, seit Dr. M. Luther seine drei großen Reformationsschriften in die Welt gehen ließ und eine von ihnen auch an den jungen Pommernfürsten Barnim nach Stettin sandte. So möge eben in diesem Gedentjahre das Buch, das erzählt, wie jene Luthergedanken sich auch in Pommerns Hauptstadt unwiderstehlich Bahn machten, hinausgehen als ein kleiner Beitrag zur kirchlichen Heimatgeschichte und an seinem Teile mithelfen, das Erbe der Väter zu bewahren.

Viegnitz, im Herbst 1920.

Der Verfasser.

Einleitung.

Stettin am Ausgang des Mittelalters.

1. Begünstigt durch die natürliche Lage an der unteren Oder, sowie durch die Fürsorge der pommerschen Herzöge hatte sich Stettin im Mittelalter zu einem blühenden Gemeinwesen emporgearbeitet. Mit seinen fünf bis sechs Tausend Einwohnern war es zwar nur halb so groß als Stralsund, damals Pommerns größte Stadt¹⁾; aber es hatte verstanden, sich die Herrschaft über den pommerschen Oberhandel zu sichern und sich zum Mittelpunkt des gesamten Verkehrs im Herzogtum zu machen. Ein nicht unbedeutender Wohlstand war die natürliche Folge. Am Vorabend der Reformation begann dieser jedoch in Verfall zu geraten. Einerseits war die Blütezeit der Hanse vorüber, andererseits waren mit dem Wohlstand auch die Lebensbedürfnisse gestiegen; Genußsucht und Luxus hatten sich gemehrt. Das konnte wiederum nicht ohne Einfluß auf den Geldwert und die Preise bleiben. Schon gegen Ende des 15. Jahrhunderts begann eine Verteuerung auch der notwendigsten Lebensmittel, und die Preise für Luxuswaren stiegen in den Jahren 1516 bis 1523 ungeheuer²⁾.

Diese wirtschaftlichen Wandlungen übten in allen Ständen, besonders aber in den mittleren und unteren Volksschichten einen schweren Druck aus. Die Anforderungen, die die Zeit auf allen Gebieten an den Bürger stellte, entsprachen nicht mehr seiner Erwerbskraft. Zu der erhöhten Lebenshaltung kamen die Steuern, die so hoch geworden waren, daß sie von dem Mittelstand und dem einfachen Mann als drückend empfunden wurden. Die Ausgaben für die Stadtbefestigung waren in den letzten fünfzig Jahren bedeutend gewesen. Außer den städtischen Steuern mußten die Staatsabgaben, die sog. Orbare, aufgebracht werden, die der Rat als eine allgemeine Vermögenssteuer von den Bürgern

eintrieb. Seit dem Jahre 1491 hatte die Stadt jährlich 1250 Mark Silber und 1 Last Roggen an den Herzog zu zahlen³⁾. Dazu kam noch eine Reichssteuer, der „gemeine Pfennig“. Die häufigen Streitigkeiten mit dem Landesherrn waren für die Stadt auch oft recht kostspielig. So mußte sie z. B. im Jahre 1503 außer Grund und Boden noch 1500 rheinische Gulden als Strafe an Bogislav zahlen. In Kriegszeiten oder bei der Vermählung einer pommerischen Prinzessin wurde eine außerordentliche Steuer erhoben. Endlich erwuchsen dem Bürger aus der kirchlichen Gemeinschaft beträchtliche Kosten. Kurz, die Steuerkraft war fast aufs höchste angepannt.

Diese starke Belastung, die der kleine Mittelstand am meisten empfinden mußte, macht es erklärlich, daß zu Beginn des 16. Jahrhunderts zahlreiche kleine Häuser in Stettin so sehr in Verfall gerieten, daß Herzog Bogislav im Jahre 1511 dem Räte erlaubte, die wegen Verschuldung wüst gewordenen Hausstellen und baufälligen Häuser, die nach ergangener Aufforderung nicht binnen Jahresfrist gebessert oder bebaut waren, als Eigentum der Stadt einzuziehen und nach ihrer Wiederherstellung zu vermieten oder zu verkaufen⁴⁾. Diese Häuser und Hausstellen haben wir wohl unter den zahlreichen sog. Buden zu suchen. Neben stattlichen, von den Großkaufleuten und sonstigen Vollbürgern bewohnten Häusern mit hochragenden, zierlich durchbrochenen Giebeln an der Straßenseite fanden sich nämlich in den meisten Straßen der Stadt größtenteils nur kleine, unbedeutende Giebelhäuser mit einer Tür und zwei Fenstern an der Front. Diese „Buden“ wurden von dem Mittelstand, den Handwerkern, Kleinrämern usw., bewohnt. Die Masse der übrigen Bevölkerung, kurzweg „der gemeine Mann“ genannt, lebte in den Vorstädten (den beiden Wieken und der Lastadie) und in den zahlreichen Kellerwohnungen.

Die Veränderung auf dem wirtschaftlichen Gebiete hatte die gesellschaftlichen Gegensätze stärker hervortreten lassen; die Unterschiede zwischen reich und arm waren größer geworden und vor allem den mittleren und unteren Ständen deutlich zum Bewußtsein gekommen. Unzufriedenheit mit der allgemeinen Lage und Groll gegen die Begüterten und Vornehmen, die mit dem Uebergewicht ihres Geldes den Weltmarkt und im wesentlichen

auch die Stadtverwaltung beherrschten, hatten in bedenklichem Grade zugenommen.

Vergebens bemühten sich die Gewerke, dem wirtschaftlichen Drucke dadurch entgegenzutreten, daß sie den Eintritt in ihre Innungen aufs äußerste erschwerten. Diese schroff ausschließende Selbstsucht der Gilden mit ihrem Standesdünkel schuf nur um so größere Erbitterung in den von unten her aufwärts strebenden junktlosen Kreisen.

Andererseits drängte auch der Handwerkerstand nach oben. Er forderte Anteil an der Verwaltung des städtischen Gemeinwesens. Hatte sich in Stettin auch ein eigentlicher Patriziat nie gebildet, so standen doch die städtischen Ämter meist nur dem Besitz offen, also vor allem dem Großkaufmann und den ratsbürtigen Geschlechtern. Wiederholte Verfassungskämpfe im 15. Jahrhundert hatten den Gewerken zwar einen gewissen Einfluß auf die städtische Verwaltung gebracht; er war aber so unbedeutend, daß die Unruhen immer wiederkehrten. Sie wurden noch gefördert durch die allgemeine Unzufriedenheit mit der stadtpolitischen Gesamtlage.

Hatte die Stadt früher dem Landesherrn gegenüber eine bedeutende Selbständigkeit besessen, so war das unter Bogislav X. anders geworden. Seit dem 15. Jahrhundert sehen wir in Deutschland die Fürsten bestrebt, ihre landesherrliche Gewalt auszubilden. Auch in Pommern traten seit Mitte jenes Jahrhunderts dahin zielende Versuche hervor. Besonders aber verfolgte Bogislav mit Entschlossenheit das Ziel, seine Fürstenmacht zu befestigen und zu erweitern. Dabei stand ihm die Unabhängigkeit der Städte, vor allem der beiden größten, Stralsund und Stettin, am meisten im Wege. Deren Selbständigkeit zu beschränken, war sein ständiges und nicht erfolgloses Bemühen. Stettin fühlte die kraftvolle Hand des Herzogs immer mehr, nachdem es i. J. 1491 dessen fester Wohnsitz geworden war. Bei den mancherlei Reibereien, die zwischen Stadt und Herzog im Laufe der Jahre eintraten, zog jene stets den kürzeren.

So lastete zu Anfang des 16. Jahrhunderts auf den Gemütern der Stettiner ein Gefühl der Unbehaglichkeit. Die Unzufriedenheit mit dem wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Leben nährte auch in Pommerns Hauptstadt den auf-

ständischen Geist, dem wir in jener Zeit nicht bloß im Bauernstande, sondern auch im städtischen Bürgertum Deutschlands begegnen. Man empfand, daß die bisherigen Zustände nicht mehr haltbar waren, und daß sich eine Veränderung aller Lebensordnungen anbahnte. Wie das aber geschehen sollte, welcher Lebensformen der neue Geist bedürfen werde, darüber war man noch völlig im unklaren.

Daß sich der Geist der Unzufriedenheit auch gegen die Kirche wandte, kann nicht wundern; umspannte doch diese das gesamte Kulturleben des Mittelalters. Nicht allein auf dem religiösen, sondern ebenso sehr oder noch mehr auf den übrigen Lebensgebieten bildete sie eine beherrschende Macht.

2. Welche Bedeutung die Kirche im Stettiner Leben gewonnen hatte, lassen uns schon die zahlreichen kirchlichen Gebäude und Einrichtungen erkennen, die wir in der nach unsern heutigen Begriffen doch nur kleinen Stadt finden. Auf dem Marienplatz, wo heute das alte Marienstiftsgymnasium ist, befand sich die Marienkirche, damals „die schönste Zierde Stettins“. Nicht weit davon entfernt, ungefähr an der Stelle der heutigen Schloßkirche, stand die St. Ottenkirche, die eigentliche Hofkirche. Beide waren sog. Kollegiatkirchen, gewöhnlich auch Domkirchen genannt, d. h. Tochterkirchen der bischöflichen Kathedrale in Kammin⁵⁾. An jeder dieser beiden Kirchen bildeten die Geistlichen, die Kanoniker oder Domherren hießen, ein Kollegium oder Kapitel mit körperschaftlichen Rechten. Der Dekan von St. Marien hatte die Oberleitung der beiden Stifte und war zugleich Archidiaconus von Stettin, d. h. Stellvertreter des Bischofs und als solcher das Haupt der Stettiner Geistlichen.

Eine Parochie hatten die Kollegiatkirchen in der Regel nicht; die Marienkirche scheint jedoch eine Ausnahme gebildet zu haben. Hiervon abgesehen gab es in Stettin drei eigentliche Pfarrkirchen: Jenseit des Wallgrabens, also außerhalb der Stadt lag die Peter- und Paul-Kirche⁶⁾; es war Stettins älteste Kirche, vom Bischof Otto von Bamberg gegründet. Das Pfarrbesetzungsrecht besaß das Marienkapitel, ebenso wahrscheinlich das an der heute nicht mehr vorhandenen Nikolaikirche. Sie lag auf dem jetzigen Neuen Markt neben dem alten Rathaus. Stettiner Seefahrer und Kaufleute, die damals meist in jenem

Stadtteil wohnten, sollen sie gegründet haben⁷⁾. Die Hauptpfarrkirche war schon damals die Jakobikirche. Ein aus Bamberg eingewanderter, in herzoglichem Dienste stehender Edelmann, Jakob Beringer, hatte sie im Jahre 1187 als erste Kirche der Deutschen in Stettin gegründet und das Eigentumsrecht dem Benediktinerkloster St. Michael bei Bamberg übertragen⁸⁾. Bamberger Klosterbrüder versahen daher die geistlichen Geschäfte der Kirche. Sie blieben dabei Glieder des Konvents ihres Klosters und lebten nach Mönchsart gemeinsam unter Aufsicht eines Bruders, der die Rechte des Pfarrherrn ausübte und den Titel Prior führte, den sonst nur der Vorsteher eines Klosters hatte. Ihm stand ein Unterprior zur Seite, der ihn unterstützen und vertreten mußte, wenn er bei wichtigen Angelegenheiten nach Bamberg reiste. Zwischen den Klosterbrüdern bei St. Jakobi und dem Bamberger Konvent bestand ein reger Verkehr. Die Stettiner Brüder wurden häufig abberufen und andre an ihre Stelle gesandt; auch bestimmte Abgaben, die sie regelmäßig ans Kloster zu liefern hatten, z. B. Bienenwachs zu Kerzen, machten öftere Reisen nötig. Zur Haltung der Dienstpferde, die sie dazu brauchten, soll nach alter, nicht ungläubwürdiger Ueberlieferung auch ein Pferdestall auf dem Prioratsgehöft, und zwar an der Stelle des heutigen Pfarrhauses gestanden haben⁹⁾. Das Prioratshaus ist übrigens noch vorhanden als das älteste mittelalterliche Gebäude Stettins; es ist das alte Pfarrhaus, das vor wenigen Jahren erneuert wurde und jetzt als Gemeindehaus von St. Jakobi dient¹⁰⁾. — Mit der Zeit hatte der Rat besondere Beziehungen zur Jakobikirche, wie zur Nikolai-
kirche, geknüpft. Er hatte z. B. bei der Ernennung des Priors und dessen Predigers das Recht der Ablehnung der Personen gewonnen. Dafür hatte er der Kirche seinen Schutz zugesagt. Dieses Verhältnis erhielt bei Beginn der Reformationsbewegung große Bedeutung.

Die übrigen Kirchen Stettins waren teils Kloster-, teils Hospitalkirchen. Ohne Klöster und Hospitäler ist das kirchliche Leben des Mittelalters ja nicht denkbar. Das älteste Stettiner Kloster war das der Franziskaner Bettelmönche aus Westfalen sollen es gegründet haben. Die Johannes dem Täufer geweihte Klosterkirche durfte als solche keinen Turm haben; nur

eine kleine Glocke im Dachreiter rief die Klosterbrüder zu den Betstunden. War jedoch einmal das Interdikt über die Stadt verhängt, sodaß alle Kirchenglocken schweigen mußten, dann hatten die Franziskaner oder grauen Mönche, wie die Barsüßer nach ihrem graubraunen Ordensgewande hießen, das Vorrecht, ihr Glöcklein für alle erklingen zu lassen. Diese Johanneskirche steht noch heute als das „in seinen ursprünglichen Umfassungsmauern älteste Stettiner Kirchengebäude“, jetzt freilich halb verfallen, nachdem sie i. J. 1899 wegen angeblicher Baufälligkeit geschlossen worden ist.

In der Mönchenstraße, bis an die Gr. Wollweberstraße reichend, standen Klostergebäude, die erst in den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts entstanden waren. Es war das Kloster der Karmeliter; „weiße Mönche“ nannte man sie, weil sie über ihrer dunkelbraunen Kutte ein weißes Skapulier (ein aus Brust- und Rückenstück bestehendes Obergewand) trugen. Ob die Stettiner Brüder vom Berge Karmel zu den beschuhten oder zu den Barsüßer Karmelitern, d. h. zu den milderen Konventualen oder zu den an den alten, strengen Ordensregeln festhaltenden Observanten gehörten, wissen wir nicht. — Von der der hl. Anna geweihten Klosterkirche war bei Beginn der Reformation erst der 1509 begonnene hohe Chor fertig.

Vor der Stadt auf einer Anhöhe im Dorfe Grabow lag ein Kartäuserkloster „Gottes Gnade“, mit Mönchen aus dem Kloster „Marien-Ehe“ bei Rostock besetzt; der Volksmund nannte es einfach „Kartaus“⁽¹¹⁾. Nicht weit davon entfernt befand sich ein Nonnenkloster, das der Maria Magdalena zu Ehren gestiftet war. Es gehörte zum Zisterzienser Orden, der in Pommern sehr verbreitet war und das Verdienst hat, im nordöstlichen Deutschland für die Ausbreitung deutscher Kultur erfolgreich gewirkt zu haben. Der letzte Rest jenes Jungfrauenklosters⁽¹²⁾ ist erst im Jahre 1904 vom Erdboden verschwunden; es war die ehemalige Klosterkirche an der Junkerstraße, den meisten Stettinern wohl noch als Artillerie-Zeughaus oder -Arsenal bekannt.

Wie die Bettelorden, so waren auch die Spitäler des Mittelalters eine Frucht der Bewegung, die Franz von Assisi hervorgerufen hatte. Er hatte den Sinn für die Werke christlicher

Barmherzigkeit in hohem Grade geweckt. In den Hospitälern kam die mittelalterliche Liebestätigkeit so recht zur Entfaltung. Sie waren die Form, in der sich die geregelte Armen- und Krankenpflege jener Zeit äußerte, und daher für die Städte ein dringendes Bedürfnis. Im Hospital fand „der gemeine Mann“ in Krankheit und Alter eine Zufluchtstätte. Dazu kamen Arme und Kranke auf den Straßen, die der Hilfe und Pflege bedurften. Die an Wohlstand wachsenden Städte sahen bald ihren Stolz darin, große und gut eingerichtete Hospitäler zu haben. So finden wir auch in fast allen Städten Pommerns solche Anstalten der christlichen Liebestätigkeit; meist trugen sie den Namen St. Spiritus, zum hl. Geist.

Das Stettiner „altberühmte Spital St. Spiritus“⁽¹³⁾ lag unmittelbar vor dem nach ihm benannten Heiligengeist-Tor, also außerhalb der Stadt, etwa an der Stätte des heutigen neuen Häuserblocks nördlich der Hauptpost. Es bestand aus einer Anzahl Gebäuden, die teils zu Wohnungen, teils als Ställe und Scheunen zu Wirtschaftsräumen dienten. Daneben lag die Hospitalkapelle mit einem Kirchhof. Auf diesem stand unter einer großen Linde noch ein besonderer Predigtstuhl. Das Ganze war mit einer Mauer umschlossen. Am Vorabend der Reformation war das Hospital, wie die meisten seiner Art, hauptsächlich zum Versorgungshaus für alleinstehende, alternde und arbeitsunfähige Männer und Frauen geworden. Man kaufte sich dort oft schon in den guten Tagen des Lebens eine Pfründe, um in den bösen oder im Alter ein sicheres Unterkommen zu haben. Auch der wohlhabende Bürger wählte nicht selten das Spital zu seinem Altersheim. Aber es wurde „keiner henein gelassen, er muß sich mit 25, 30 edder 50 gulden heneinkouffen“.

Vor dem Passauer Tore, etwa in der Gegend des heutigen alten Offizierkasinos in der Lindenstraße, lag ein zweites Hospital, das St. Jürgen-Stift mit Kapelle. Es hatte ursprünglich zur Aufnahme „armer, mit Ausatz und andern abscheulichen Krankheiten Behafteter“ gedient, lag darum außerhalb der Stadt und bildete einen mit Mauern umschlossenen Hof, der sich nebst Garten vom Passauer bis zum Heiligengeist-Tor in der Größe von fast einem Morgen erstreckte. Auch Kirche und Kirchhof befanden sich innerhalb der Stiftsmauer. Am Ausgang des Mittel-

alters, als sich der Ausfuß in Europa längst verloren hatte, war auch dieses klosterartig abgeschlossene Hospital im wesentlichen zu einer Pfründenanstalt geworden. Neben Behausungen für sieche und altersschwache Arme hatte es noch Wohnungen für 16 Brövenner, deren Lebensunterhalt ein ausgedehnter landwirtschaftlicher Stiftsbetrieb vermittelte.

Mangelhaft und unsicher sind unsre Kenntnisse von dem St. Gertrudstift auf der Lastadie. Für fremde Reisende und Kranke bestimmt, war es der hl. Gertrud, der Tochter Pepins von Landen, des Stammvaters der Karolinger, gewidmet, weil Gertrud als Beschützerin der Armen und Reisenden galt. Gertrudshäuser gab es in den meisten größeren Städten. Sie lagen vor der Stadt, in der Regel an einer Hauptverkehrsstraße.

Unser Gertrudstift auf der Lastadie war klein¹⁴) und sehr arm. Es genügte dem Bedürfnis der Fürsorge für die Pilger und Reisenden durchaus nicht. Wie in andern Städten, hatte man darum auch in Stettin noch besondere Pilgerhäuser oder Elendenherbergen gegründet. „Elende“ hießen im Mittelalter die Fremden und Heimatlosen, die Pilger und anderen Reisenden. Eine solche Herberge und Pflegestätte „für arme Durchreisende, Schiffbrüchige und andere brennhaftige Leute und arme Kinder“ (Waisen) lag in der Fuhrstraße und hieß Elendshof. Es ist der heutige Johanneshof. Ein zweites Elendshaus scheint in der Baumstraße gelegen zu haben, und ums Jahr 1500 wird wiederholt ein Elendshospital oder Gasthaus St. Elisabeth vor dem Mühlentor erwähnt, worüber wir aber sonst keine weitere Kunde besitzen. Das Mühlentor stand ungefähr da, wo sich heute das Denkmal des alten Fritz am Königstor befindet.

An der Ecke des Rödnerberges und der Heiligengeiststraße, heute Rosengarten Nr. 45, lag ein Haus, worin einige alte Witwen unterhalten wurden. Es hieß Pinsehaus, wohl weil es ein Stettiner Bürger Pinse gestiftet hatte. Nähere Nachrichten über diese Stiftung fehlen uns bis jetzt.

Etwas weiter aufwärts auf dem Rödnerberge, heute Rosengarten Nr. 68/69, lag das Beginenhaus, Schillingkonvent genannt, zweifellos weil der Stifter oder die Stifterin des Hauses Schilling geheißten hatte¹⁵). Die Beginenhäuser waren in den Niederlanden entstanden und hatten sich auch in Deutsch-

land rasch verbreitet als Zufluchtsstätten für arme, alleinstehende, unverheiratete Frauen. Die Insassen eines Hauses bildeten einen Konvent. An ihrer Spitze stand in der Regel eine Meisterin, von den Schwestern selbst gewählt. Die Beginen standen meist unter dem Schutz der Franziskaner. Auch in Stettin scheint das der Fall gewesen zu sein. Nicht allein die Lage des Hauses in der Nähe des Franziskanerklosters läßt dies vermuten (anfangs soll jenes dem Kloster noch näher, nämlich in der Heiligengeiststraße, gelegen haben), auch bei der Kirchenvisitation 1539 heißt es ausdrücklich: Die Beginen sollen „ihrer orden nach die franken des closters warthen“.

Von dem religiösen und kirchlichen Sinne der Stettiner Bürger zeugte auch eine Kapelle vor dem Passauer Tore, die „Jerusalem“ hieß; mit ihr war zugleich eine Vikarie verbunden. Beides war eine Stiftung des Stettiner Bürgermeisters Michel von Buren und seiner Ehefrau Margarete, die 1506 als Patrone der Kapelle und Vikarie urkundlich erwähnt werden¹⁶). Solche „Jerusalem“-Kapellen gab es u. a. auch in Stargard vor dem Pyritzer Tore und in Schivelbein. Sie waren wohl aus Anlaß einer Pilgerfahrt der Stifter nach dem hl. Lande gegründet worden und sollten an Jesu Leidensstätte auf Golgatha erinnern, weshalb sie auch außerhalb der Stadt lagen.

Diese und die andern bereits erwähnten persönlichen Stiftungen führen uns zu den vielseitigen Aeußerungen der volkstümlichen Frömmigkeit. Ein kirchliches Gemeindeleben, worin sich die Frömmigkeit betätigen kann, gab es im Mittelalter nicht. Die Kirche war Anstalt; die darin handelnden Personen waren die Geistlichen; die Laien bildeten den Gegenstand der Behandlung. Wohl gab es Parochien oder Kirchspiele; aber sie waren nur Amtsbezirke für die Pfarrgeistlichen, nicht wirkliche Gemeinden als Gemeinschaften des Glaubens und der Liebe. Wo aber lebendiges Christentum ist, da wissen sich die einzelnen Glieder als Brüder und suchen den Brudersinn zu betätigen. Bietet die Kirche keine Gelegenheit dazu, so wird sich dieser in andern Verbindungen auszuwirken bemüht sein. Daher finden wir im Mittelalter eine Menge freier Genossenschaften oder Bruderschaften, in denen die Laienfrömmigkeit eine äußere Gestalt gewann. Sie wählten sich einen oder mehrere Schutz-

heilige und verbanden sich mit irgendeiner Kirche. Da hatten sie dann ihr Begräbnisrecht, ihre Kerzen oder ihren Altar, ihre Messen und Feste, vielfach auch ihren besonderen Priester.

Fast durchweg waren die Berufsgenossenschaften, die Gilden, zugleich auch kirchliche Bruderschaften. Die Seglergilde der Stettiner Kaufleute bildete die St. Nikolaus-Bruderschaft. Innerhalb dieser Gilde hatten sich die einzelnen Gruppen noch zu besonderen religiösen Bruderschaften verbunden, entsprechend ihren wirtschaftlichen Sonderbestrebungen. Die Drafer, die Falsterbo- und die Elbogensfahrer nannten sich Marienbruderschaft; während die Bornholmfahrer 1499 als St. Annen-Bruderschaft erwähnt werden¹⁷). Die Krämer kommen als St. Erasmus-Bruderschaft in der Nikolaikirche vor. Die Gilde der Barbieri nannte sich St. Cosma et Damiani-Bruderschaft; sie hatte sich die Schutzheiligen der Ärzte und Apotheker zu ihren Patronen gewählt. Die übrigen Handwerker gilden scheinen der Schutzheiligen entbehrt zu haben; Bruderschaften bildeten sie wohl alle. Wir ersehen das schon aus den Altären, Kapellen usw., die sie in den Kirchen hatten. In der Jakobikirche allein hatten Altäre die Bäcker, Bader, Barbieri, Goldschmiede, Haken, Kannengießer, Knochenhauer, Müller, Keeper, Kepschläger, Schmiede, Schneider, Schuhmacher und Wollenweber, in der Peterskirche die Fischer.

Auch wer nicht in einer Gilde war, tat sich mit Berufsgenossen oder Gleichgesinnten zu einer Bruderschaft zusammen. So die zahlreichen Gesellen. Ihre Bruderschaften verfolgten zunächst einen religiös-kirchlichen Zweck, daneben aber auch den der Unterstützung in Krankheit und andern Nothfällen, sowie oft auch der Geselligkeit. Bei den Beerdigungen ihrer Genossen entfalteten diese Bruderschaften ihren ganzen Pomp mit Bahrtüchern, Kerzen und Lichterbäumen. Die Brüder trugen selbst die Leiche; von Nichtgenossen zu Grabe getragen zu werden, galt als Schande. Die andern Mitglieder mußten folgen; wer ausblieb, hatte eine Geldbuße in die gemeinsame Kasse zu zahlen. Bei der Beerdigung wurden auch die Seelenmessen in der Kirche der Bruderschaft gelesen, und jährlich an bestimmten Tagen gedachten die Brüder ihrer Heimgegangenen.

Eine Vereinigung von gelehrten und geprüften Arbeitern war die St. Laurentius-Bruderschaft der Träger. Sie hatte außer

zur Jakobi- auch zur Peterskirche Beziehungen, wie das auch bei einigen andern Bruderschaften der Fall gewesen zu sein scheint.

An St. Georg, St. Jakobi, St. Nikolai und St. Marien finden wir sog. Kalande. Auch das waren Bruderschaften; ursprünglich Ständevereinigungen der Pfarrgeistlichen, hatten sie im Laufe der Zeit meist auch Laien aufgenommen und damit ihren Zweck auch auf Kranken- und Armenpflege erweitert. Solche Kalande hießen dann oft Armentalände, während die sog. Herrenkalände nur aus geistlichen Mitgliedern bestanden¹⁸). Der St. Georgskaland war ein Armentaland, der für seine Versammlungen ein eigenes Haus besaß. An seiner Spitze stand, wie auch in andern Städten, ein Vorstand aus drei bis vier Geistlichen, von denen einer der Dechant oder Vorsitzende und ein anderer der Kämmerer oder Schatzmeister war. Ihren Namen hatten die Kalände daher, daß die Mitglieder sich ursprünglich an jedem ersten Montagstage (lateinisch Calendae) zu versammeln pflegten. Diese Zusammenkünfte wurden mit einem feierlichen Hochamt begonnen und nach Art der Gildenversammlungen mit einem gemeinsamen Mahle geschlossen. Allmählich war dieses zur Hauptsache geworden und in Böllerei und Zechgelage ausgeartet, sodaß Kalandsbruder und Zechbruder, „kaländern“ und zechen gleichbedeutend wurden.

Einem rein religiösen, nicht einem berüflichen Zwecke diente die Elendenbruderschaft¹⁹). Sie war eine Vereinigung von Bürgern, die sich der armen Elenden, d. h. Fremden in der Stadt annahmen, freilich weniger für deren leibliches Wohl, als für das Seelenheil und ein ehrliches Begräbnis sorgend. Diese Bruderschaft besaß in der Jakobikirche eine Vikarie, deren Priester die verstorbenen Elenden zu beerdigen und für sie Seelenmessen, Vigilien und dergl. zu halten hatten.

Besonderer Beliebtheit erfreute sich die Marientiden-Bruderschaft und erhielt daher reiche Zuwendungen. Sie hatte den Zweck, an den zahlreichen Mariensfesttagen in den Kapellen und an den Altären, die zu Ehren der Mutter Gottes gestiftet waren, Hymnen singen und Messen lesen zu lassen. — Eine Fürsten- und Adelsbruderschaft Mariä Verkündigung zeigt uns, wie sehr auch in jenen Kreisen das Bedürfnis der genossenschaft-

lichen Vereinigung vorhanden war. Bogislav hatte diese von seinem Vater Erich 1473 gestiftete Bruderschaft 1491 von Klein-Bukow an die St. Ottenkirche in Stettin verlegt. Es war eine ordensartige Genossenschaft, die der Verehrung der Jungfrau Maria wie auch den Wittwen und Waisen, den Armen und Unmündigen dienen sollte.

Die Schützenbruderschaft, die hl. Dreifaltigkeits-, die hl. Leichnam-, die Zehntausend Ritter- und Elftausend Jungfrauen-Bruderschaft waren ebenfalls rein religiöse Vereinigungen. Sicher gab es deren noch mehr in Stettin, wenn wir auch keine Kunde von ihnen haben; denn die Zahl der Bruderschaften war am Ausgang des Mittelalters ungeheuer groß. Ohne Zugehörigkeit zu einer solchen war damals ein religiöses und kirchliches Leben kaum denkbar. Man darf annehmen, daß fast jeder Bürger irgendeiner bruderschaftlichen Verbindung angehörte. Er gewann dadurch neben manchen äußeren Vorteilen vor allem eine wertvolle Bürgerschaft für das Heil der Seele. Denn alle diese religiösen Bruderschaften waren hauptsächlich Versicherungsanstalten für das Seelenheil nach dem Tode. Die verheerenden Seuchen des Mittelalters, die grellfarbigen Schilderungen der Höllequalen und des Fegefeuers, die die Kirche in Wort und Bild zu geben nicht müde wurde, hatten die Sorge um das Seelenheil zu Ausgang des Mittelalters ungemein gesteigert. Begierig ergriff man die Mittel, die die Kirche darbot, Seelenmesse, Memorie, Vigilie und dergl., die man mit dem Namen Seelgerät zusammenfaßte; auch die Lehre von den guten Werken fand, wie kaum zuvor, empfängliche Herzen. Um die arme Seele aus dem Fegefeuer zu erretten, nahm man die größten Opfer auf sich. Aber wie der einfältige Kranke sich eine größere Wirkung von der Arznei verspricht, wenn er diese in möglichst großer Menge nimmt, so glaubte man die Wirkung der kirchlichen Hilfsmittel durch die Massenhaftigkeit ihres Gebrauchs steigern zu können. Die Bruderschaften boten hierzu die beste Möglichkeit. Was der einzelne nicht vermochte, das konnte er durch die Vermittlung der Genossenschaft, der er angehörte. In dieser wurden die geistlichen Schätze gleichsam gesammelt, und jedes Mitglied erhielt Anteil an den guten Werken der anderen Brüder.

Die Bruderschaften haben den Schenkungen und Stiftungen

an die Kirche, der Liebestätigkeit und den kirchlichen Leistungen aller Art zu der Blüte verholfen, in der wir sie am Vorabend der Reformation sehen. Die großartige christliche Liebestätigkeit, die umfangreiche Armen- und Krankenpflege jener Zeit nötigt uns Bewunderung ab. Aber es war doch keine echte christliche Bruderliebe, kein selbstloses Erbarmen. Ueberall war der Lohngedanke der Beweggrund. Man hoffte mit solcher Betätigung einen Vorteil für eignes oder fremdes Seelenheil zu gewinnen. Die Stiftungen, die allgemeinen wie die für einzelne Bedürfnisse, z. B. für ein besseres Mahl der Siechen, für Heizung und Beleuchtung eines Spitals, waren meist mit Bedingungen verknüpft: die Kranken mußten dafür bestimmte Gebete für das Seelenheil der Stifter halten, die Vikare besondere Seelenmessen lesen. Der Zweck der Gabe lag also weniger in der Versorgung der Armen, als in der Aufspeicherung guter Werke, und je reicher die Gabe, desto größer das Verdienst des Gebers.

Besonders zahlreich waren die Stiftungen von Altären und Vikarien. Solche einem oder mehreren Heiligen geweihte Nebenaltäre, an denen für die Stifter oder deren Familien oder sonst bestimmte Personen Seelen- und Gedächtnismessen gelesen wurden, befanden sich entweder in kleinen Seitenkapellen, wie sie die Jakobikirche noch heute zeigt, oder sonst an geeigneten Stellen, zu den Seiten des Hochaltars oder an Pfeilern der Kirche. Die Vikarien waren Stiftungen von Bargeld oder Liegenschaften zur Besoldung von Hilfsgeistlichen (Vikaren), die an den Altären die gestifteten Messen zu lesen hatten. In der Jakobikirche sollen im ganzen 52 Altäre und 27 Kapellen gewesen sein. Die Zahl der Vikarien war bedeutend größer, da an einem Altar oft mehrere Vikarstellen errichtet wurden. Ueber 80 Vikarien lassen sich in St. Jakobi nachweisen. In der Nikolai- kirche waren 1568 noch 8 Kapellen und 11 Altäre; früher sind ihrer aber sicher noch mehr gewesen. In St. Otten sind uns 10 Nebenaltäre bekannt. Auch in der Jürgenkirche werden 5 Nebaltäre mit je einem Vikar und in St. Gertrud wenigstens eine Vikarie bezeugt.

Die Fülle von Kapellen und Altären, Messen, Festen, Gebeten, Liedern usw., die den Heiligen zu Ehren gestiftet wurden, zeigt uns, wie der Heiligendienst in Stettin im Werte



stand. Die Heiligenverehrung hatte gegen Ausgang des Mittelalters allgemein ungeheuer zugenommen. Man begnügte sich nicht bloß mit den längst verehrten Heiligen; der gesteigerte religiöse Trieb, das Verlangen nach immer neuen Mitteln, um des Heils gewiß zu werden, fand auch neue Heilige, die man bisher fast nicht gekannt hatte. So nahmen auch die Stettiner Kartäuser 1515 den Stifter ihres Ordens, den hl. Bruno, in ihre Litanei auf und vermehrten dadurch die lange Reihe der Nothelfer, denen die Frommen Stettins ihr Vertrauen schenken. Da finden wir den hl. Adalbert, Alexiz, Andreas, Antonius, Bartholomäus, Bruno, die Gebrüder Cosmas und Damianus, Egidius, Erasmus, Fabian, Gregor, Jakobus, Jodokus, den Täufer wie den Evangelisten Johannes, Ivo (den Schutzherrn der Juristen), Laurentius, Leonhard, Markus, Matthias, Mauritius, Nikolaus, Otto, Paulus, Petrus, Philippus, Sebastian, Stephan, Theobaldus, Thomas, die zehntausend Ritter und elftausend Jungfrauen, die hl. Agnes, Apollonia, Barbara, Dorothea, Elisabeth, Gertrud, Helena, Katharina, Maria Magdalena, Margarete u. a. In erster Linie stand natürlich die Jungfrau Maria. Seitdem aber Papst Sixtus IV. 1477 und 1483 die Lehre von der sündlosen Geburt der Maria empfohlen hatte, nahm auch der Annenkultus den größten Aufschwung²⁰). Ja, die Mutter der Himmelskönigin, die „Großmutter Gottes“, wurde die eigentliche Modeheilige und überstrahlte vielfach den Ruhm ihrer Tochter. „Hilf, liebe St. Anna; ich will ein Mönch werden!“ rief Luther 1505, als er in Todesgefahr war, und erfüllte vierzehn Tage darauf das Gelübde. „St. Anna war mein Abgott“, bekannte er später. Auch in Stettin fand die Verehrung dieser Heiligen Eingang. Die Karmeliter weihten ihr neues Kloster der hl. Anna, das mit diesem Namen seit 1495 erwähnt wird. Ein Altar der hl. Anna wird 1493 in der Jakobikirche genannt, 1496 auch eine Annenkapelle, und 1505 wurde dem Organisten von St. Jacobi gegen die Verpflichtung, jeden Mittwoch morgens zur St. Annen-Messe auf der Orgel zu spielen, eine Bude auf dem hl. Geistberge vermacht, ebenso dem Kalkanten. Man darf wohl annehmen, daß damals erst jene Messe gestiftet worden ist, wahrscheinlich von den Bornholmfahrern, die 1499 als St. Annenbruderschaft urkundlich auftauchen.

Die Reliquienverehrung dagegen scheint in Stettin keinen Anklang gefunden zu haben. Wenigstens machte ein Teil von den Armen des hl. Heinrich und von der Schulter der hl. Kunigunde, die das Bamberger Kloster im 15. Jahrhundert der Jakobikirche schenkte, auf die Stettiner wenig Eindruck. Daß sich ein Haupt von den Elftausend Jungfrauen und ein Arm der Zehntausend Ritter, die in der Nikolaikirche aufbewahrt wurden, größerer Verehrung erfreut hätten, darf billig bezweifelt werden.

Das beweist nun freilich noch nicht, daß die Stettiner frei vom Aberglauben waren, der zu jener Zeit allgemein so üppig ins Kraut schoß. Der Zuspruch heiliger Wunderstätten zeigt eher das Gegenteil. Wem die Reise nach weit berühmten Wallfahrtsorten zu kostspielig oder beschwerlich war, fand auch schon im heimischen Pommern Gelegenheit zu Heiligtumsfahrten. Selbst in der nächsten Nähe Stettins gab es heilige Orte, die Pilgerscharen an sich zogen: Das Dorf Binow mit seinem heilkräftigen Seewasser und die Wunderkapelle in Sabow bei Naugard. Die Stettiner Beginen zogen es aber vor, alljährlich in der Osterzeit die blutschwitzende Hostie im brandenburgischen Sternberg aufzusuchen²¹). Die Kartäuser vor Stettin erwirkten sich von dem Ablasskrämer Marinus de Fregeno die Freiheit, an abgelegene Orte wallfahrten zu können; die Verwarnung des Ordenskapitels hiergegen half nicht viel. Bischof Benedikt von Kammin verbot zwar 1492 den Besuch der Wallfahrtsorte ohne bischöfliche Genehmigung, damit „der Abgötterei kein Raum“ gegeben würde — und dies Verbot bezog sich wohl nicht nur auf Kleriker, sondern auch auf Laien —; aber damit war dem Uebel noch nicht gewehrt. Vielleicht meinte es der Bischof auch gar nicht so ernst, sondern wollte nur den Abfluß des Geldes aus dem Lande verhindern. Denn im letzten Grunde dienten auch Wundersucht und Aberglaube ebenso wie der Bettel dazu, die Frömmigkeitsbetätigung des Volkes in den der Kirche erwünschten Bahnen lebendig zu erhalten.

Aus demselben Grunde pflegte die Kirche ja auch das Ablasswesen. Den Kirchenobern ein Mittel, den Säckel zu füllen oder kirchliche Werke zu fördern, war der Ablass für die Masse des Volkes eine erwünschte Gelegenheit, der göttlichen

Gnade auf mehr oder weniger bequeme Weise gewiß zu werden. Nach Pommern und auch nach Stettin waren im 15. Jahrhundert wiederholt Ablasshändler gekommen. Von dem schon erwähnten Marinus de Fregeno, dem späteren Bischof von Kammin, nahmen 1470 auch die Kartäuser vor Stettin Ablass. Ihr Kapitel war freilich der Meinung, daß sie jenen ebenso gut erhalten könnten, wenn sie um den Kreuzgang ihrer Kirche gingen und vor dem Hochaltar Bußpsalmen oder sieben Paternoster und Avemaria sprächen. In den ersten beiden Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts wird wiederholt von dem Erscheinen von Ablasshändlern berichtet. So durfte 1516 Johannes Angelus de Arcimboldis, päpstlicher Notar, mit Herzog Bogislaus Genehmigung Ablass verkünden²²). Zwei Jahre später kamen auch die Händler des Erzbischofs Albrecht von Mainz nach Pommern, zweifellos auch nach Stettin.

Alle diese Ablässe stellten reine Geldgeschäfte dar. Nebenher gingen aber auch solche, die bestimmte kirchliche Werke fördern sollten. Dahin gehört der Ablass, den Bischof Magnus von Kammin 1421 für Schenkungen an das arme Gertrudhospital in Stettin verhiess. Bischof Siegfried ordnete 1445 einen Wechselgesang für jeden Freitag in der Jakobikirche an und versprach jedem, der während jenes Gesanges in der Kirche zugegen wäre, einen 40tägigen Ablass, was der Rat von Stettin dankbar begrüßte. Für ähnliche Aeußerungen der Frömmigkeit spendete Bischof Martin Karith im Jubeljahr 1500 eine große Zahl von Ablässen. Wer im Gottesdienst bei dem Gesange „Ehre sei Gott in der Höhe“ die Knie beugte, erhielt 40 Tage Ablass und Vergebung aller seiner Sünden und so noch an sieben andern Stellen des Gottesdienstes. Wer am Sonnabend unter der Vesper mit einem brennenden Lichte vor dem Marienbilde niederkniete und betete oder bei bestimmten Stellen des Priestergesanges zugegen war, erhielt je 40 Tage Ablass, sodaß ein einziger Kirchgang am Sonnabend für 160 Tage Ablass und Vergebung der Sünden einbringen konnte. Wahrscheinlich bedurfte gerade die Sonnabend-Vesper solcher Mittel, um besser besucht zu werden. Vierzig Tage Ablass wurden auch denen zugesprochen, die in feierlichem Zuge den Geistlichen begleiteten, wenn er das Sakrament zu einem Kranken trug. Die Priester

sollten in ihren Sonntagspredigten auf diese Gnadengabe eifrig hinweisen. Auch dieser Ablass war nur ein Mittel zur glanzvolleren Gestaltung kirchlicher Lebensäußerungen.

3. Die Kirche des Mittelalters brauchte ein ganzes Heer von Geistlichen; denn an den vielen Altären mußte 3. T. täglich Messe gelesen werden. Die sonntägliche Messe an den Hauptaltären hatten die Pfarrer (Plebane) selbst zu halten. Sie scheinen sich darin aber zuweilen saumselig verhalten zu haben; denn auf der Synode, die der Bischof Martin Karith von Kammin 1500 in Stettin abhielt, um der Auflösung der Sitten beim Klerus und den Mißbräuchen in der Religionsübung zu steuern, mußte er daran erinnern, daß die Stadtpfarrer Sonntags selbst Messe halten sollten. Die Unmenge von Messen und Andachtsübungen an den gestifteten Nebentälären wurden von Vikaren gehalten, die zu diesem Zwecke angestellt waren. Wie groß deren Zahl in Stettin gewesen ist, läßt sich nicht genau sagen. An St. Jakobi allein waren ihrer etwa 50 bis 60; an den andern Kirchen waren es freilich bedeutend weniger. Wir werden aber nicht zu hoch greifen, wenn wir die Zahl aller Vikare und Kaplanen auf hundert schätzen. Nehmen wir dazu noch die Domherren an den beiden Kollegiatkirchen (acht an St. Marien und vier an St. Otten) und die Pfarrgeistlichen der andern Kirchen, so wird die Priesterschar Stettins etwa 2 v. H. der Bevölkerung betragen haben, abgesehen noch von den Mönchen der Klöster. — Die Vikare nannte man auch Altaristen oder Messepriester, weil ihr Pflichtenkreis sich wesentlich auf den Altar- oder Messedienst beschränkte. Mit Predigt und Seelsorge hatten sie nichts zu tun. Diese lag den Pfarrherren ob, und für jene waren in den Städten meist besondere Kaplanen angestellt. In St. Jakobi gab es einen „Predigeraltar“, vermutlich eine Stiftung der Prediger der einzelnen Kirchen. In St. Marien scheint zu Beginn der Stettiner Reformationsbewegung Nikolaus Hovesch das Predigtamt verwaltet zu haben. Wenn auf dem hl. Geistkirchhof unter einer großen Linde ein besonderer Predigtstuhl stand, so ist das ein Zeichen dafür, daß auch im Hospital, dessen kleine Kirche wohl keine Kanzel besaß, ein Bedürfnis nach Predigten vorhanden war. Auch im Jungfrauenkloster wird 1513 ein

„prediker“ erwähnt. Gerade in den Klöstern wird die Predigt wohl noch mehr als in den Pfarrkirchen gepflegt worden sein. Denn wenn wir im allgemeinen gegen Ausgang des Mittelalters einen Aufschwung der Predigt wahrnehmen — es wurde mehr und volkstümlicher gepredigt —, so war dies hauptsächlich den Bettelmönchen zu verdanken. Leider fehlen uns Nachrichten über die Art, wie in Stettin damals gepredigt worden ist.

Die wirtschaftliche Lage des niederen Klerus und besonders der Vikare war meist kläglich genug; denn die Meßstiftungen gewährten nur ein kümmerliches Einkommen. Selbst die geringen Stiftungszinsen kamen den Inhabern der Stellen nicht voll zugute; auch die Pfarrherren nahmen davon einen Teil für sich. Bei St. Jacobi flossen die Einkünfte aus den verschiedenen Vikarien der Kirche in eine gemeinsame Kasse. Aus dieser erhielten die Vikare ihren Anteil, der Prior aber den doppelten Teil, ohne daß er dafür das Geringste zu leisten hatte. Außerdem mußte noch für die Verleihung einer Vikarie eine besondere Gebühr an die bischöfliche Kasse, in der Regel ein Gulden, gezahlt werden²³). Um ihr Einkommen aufzubessern, suchten die Hilfsgeistlichen oft zwei oder mehr Altarstellen in verschiedenen Kirchen zu erlangen; zuweilen finden wir dieselben Vikare auch an zwei Altären in der gleichen Kirche. In diesem Falle mußten für die bischöfliche Erlaubnis zwei Gulden gezahlt werden. Manche Vikare verwalteten ihre Stelle nicht selbst, sondern hielten sich einen Vertreter. So besaß z. B. der Bischof von Kammin 1517 eine Vikarie in St. Jacobi, die die Altarmänner der Segler zu verleihen hatten. Natürlich hat er die Stelle durch einen Vertreter verwalten lassen.

Die Unsitte, sich im Amte ständig vertreten zu lassen, war tief eingewurzelt. Viele Geistliche genossen nur die Einkünfte ihrer Stellen, ohne sich um die Verwaltung zu kümmern. Dabei mußte natürlich das Pflichtgefühl Schaden nehmen. Am meisten trug zu jener Erscheinung die Pfründenhäufung bei. Die Vereinigung mehrerer Pfründen in einer Hand war zwar verboten; aber man hatte einen Ausweg gefunden, indem man einfach mehrere Stellen vereinigte. Damit flossen auch deren Einkünfte zusammen. So war die Pfarre in Mandelkow

samt der Tochterkirche Karow mit der Jakobikirche in Stettin verbunden. Der Prior also ließ jene beiden Dörfer durch einen von ihm dürftig besoldeten Pfarrvikar geistlich versorgen, während er selbst das Einkommen der Pfarre in die Tasche steckte. Besonders bei den Kanonikern hatte wie überall, so auch in Pommern und Stettin die Benefizien- und Pfründenhäufung einen außerordentlichen Umfang angenommen. Herzog Bogislaw benutzte dieses Uebel, um sich billige Beamte zu verschaffen. Er nahm zur Verwaltung seiner Einkünfte vielfach Geistliche, denen er keine besondere Bezahlung zu geben brauchte, sondern Pfründen verlieh. Die herzoglichen Beamten ließen diese Stellen dann durch schlecht bezahlte Vikare verwalten oder verkauften sie auch wohl an andre Geistliche. Was Wunder, wenn man den geistlichen Beruf schließlich als ein Gewerbe ansah, das man möglichst gewinnreich gestalten müsse. Der Seelsorgeklerus, d. h. die Pfarrer und Kapläne, suchten ihr Einkommen zu erhöhen, indem sie sich die Amtshandlungen und vor allem das Beichtgehören möglichst teuer bezahlen ließen. Der Bischof verbot 1492 den Priestern zwar, die Absolution zu verkaufen und die Armen so hoch zu beschweren; gegen die Häufung und den Verkauf von Pfründen aber konnte und wollte er auch wohl nichts sagen.

Die Lage der Pfarrgeistlichen wurde noch durch die Uebergriffe der Bettelmönche erschwert. Diese hatten keine festen Einkünfte, sondern waren auf die Gunst und Spendelust der Laien angewiesen, nutzten nun aber ihre mancherlei geistlichen Vorrechte, so gut sie nur konnten, aus, um die Gemüter und offenen Hände der Bürger ihrem Kloster zuzuwenden. Sie griffen in den pfarramtlichen Wirkungskreis über, indem sie die Seelsorge mit deren äußeren Vorteilen an sich zu bringen suchten. Dadurch entstand zwischen dem Pfarrklerus und den Mönchen ein wirtschaftlicher Kampf, der anderswo, vor allem in West- und Süddeutschland erbitterter als in Stettin war, aber doch auch hier wiederholt hervortrat. Bereits gegen Ende des 14. Jahrhunderts hatte der Prior von Jacobi einen Streit mit dem Franziskanerkloster ausgefochten, weil die Mönche außerhalb ihres Klosters Kranke besuchten, deren Testamente machten und Begräbnisse vollzogen. Die bereits erwähnten Synodalstatuten von 1492 verordneten, die Franziskaner sollten nicht

mehr mit kirchlichen Aemtern betraut werden; kein Bettelmönch sollte sich außerhalb seines Klosters der Kranken annehmen, Beichte hören oder das Sakrament reichen. — Jedenfalls müssen es die Mönche arg getrieben haben; denn gegen sie richtete sich bei Beginn der Reformationsbewegung auch in Stettin der Haß des Volkes besonders stark.

Als die Abgaben und Opfer, die die Kirche forderte, wurden unter dem damaligen wirtschaftlichen Druck fühlbarer als früher und riefen eine tiefgehende Erbitterung hervor, je mehr man inne wurde, daß Klerus und Mönche unter dem Deckmantel der Religion auf die Ausbeutung der Gläubigen ausgingen, um ihren Besitz zu vergrößern. Der wachsende Unterschied von arm und reich lenkte mehr als vorher die Augen auf die Reichtümer der Kirchen und Klöster, die die Hauptgeldmächte waren. Den festen Kern des kirchlichen Vermögens bildete ein umfangreicher Grundbesitz oder Hebungen aus solchem. Das Marienstift hatte Besitzrechte in einer ganzen Reihe von Dörfern. Ihm gehörte auch die sog. Krampe und das Torfmoor in der Nähe von Gollnow. In der Oder wie im Dammschen See hatten die Domherren das Recht freien Fischfangs; im Oderbruch durften sie Heugras gewinnen und Brennholz fällen, das sie auf einem der Kirche gehörigen Holzhof in der Niederwiek aufstapelten. Der ebenfalls bedeutende Besitz des Ottenstifts lag größtenteils in der Nähe Stettins und in dem reichen Weizacker bei Pyritz. In einer großen Zahl von Ortschaften besaß das Stift Hebungen. Auch die Jakobikirche war „vor Zeiten mit Landgütern, Dörfern und Kornpachten überflüssig versehen“. Vieles davon war freilich verloren gegangen; wieviel zu Beginn der Reformation noch vorhanden war, läßt sich nicht ganz genau feststellen. Noch weit größer war der Besitz der Klöster. Auch die Spitäler St. Spiritus und St. Jürgen waren durch Grundbesitz oder auf solchem ruhende Kornpächte, Zinsen und andere Lieferungen sicher gestellt.

Durch die vielen Stiftungen und Vermächtnisse besonders im 15. Jahrhundert waren die Kirchen, Klöster und Spitäler genötigt worden, ihr anwachsendes Barvermögen nutzbringend anzulegen. Das Zinsnehmen war zwar kirchlicherseits verboten;

aber man wußte sich zu helfen. Man gab die Geldsummen und ließ sich dafür eine jährliche Rente, nicht selten in Höhe von 7 bis 10 v. H., an Naturalien oder Geld zahlen. Diese Rente war nicht ablösbar und bildete so für die späteren Geschlechter, die von der geliehenen Hauptsumme gar keinen Nutzen mehr hatten, eine dauernde Last. Von den Bamberger Mönchen bei Jakobi, den Kartäusermönchen und den Domherren des Ottenstifts wissen wir, daß sie oft und gern solche Geldgeschäfte betrieben. Wir dürfen aber nicht vergessen, daß solcher „Rentenkau“ für den geldbedürftigen Grund- und Hausbesitzer die bequemste und oft einzige Gelegenheit war, Geld zu erhalten. Denn da Kirchen und Klöster die Großgeldbesitzer jener Zeit waren, so waren auch nur sie in der Lage, viel Geld auszuleihen. Darum klagte später selbst Stettins Reformator, Paul vom Rode, daß durch die Reformation den Kirchen ein großer Teil des Besitzes entzogen worden wäre, so daß der weniger bemittelte Bürger nunmehr oft nicht wüßte, woher er sich das nötige Bargeld für sein Gewerbe beschaffen sollte. Andererseits waren die Rentengeschäfte eine vorteilhafte Vermögensanlage.

Je mehr aber die Städte aufblühten und das Bürgertum zum Selbstbewußtsein erwachte, desto mehr fühlte man den Druck, den die Kirche durch ihre Geldmacht auf das gesamte bürgerliche Leben ausübte. Die Städte erkannten die Gefahr, die für sie in dem übermäßigen Anwachsen des kirchlichen Vermögens lag, und suchten dieser soviel wie möglich entgegenzutreten. In Stettin strebte der Rat zunächst dahin, Einfluß auf die Verwaltung des Vermögens der Jakobikirche zu gewinnen, wie er ihn bei der Nikolaikirche bereits seit Mitte des 14. Jahrhunderts ausübte. Im Jahre 1504 werden uns vier städtische Kirchenvorsteher von St. Jakobi genannt. Der größte Anstoß an dem Besitz war freilich dadurch nicht beseitigt, nämlich die Befreiung der Geistlichen und der Kirche von allen städtischen Steuern und Lasten. Früher hatte man solche Steuerfreiheit ganz in der Ordnung gefunden; je größer aber die Lasten und Abgaben der Bürger wurden, desto unbilliger mußte es erscheinen, daß der Klerus in seinen alten Freiheiten saß und Besitz und Wohlstand mühelos mehrte, ohne an den bürgerlichen Bürden mitzutragen. So hatte z. B. die

Marienkirche 41 Häuser und Buden in der Stadt, Freihäuser genannt, von denen sie, so oft jene durch Kauf oder Erbschaft in andre Hände übergingen, eine Umsatz- oder Erbschaftsteuer erhielt.

Durch die Steuerfreiheit der Geistlichen, des kirchlichen Besitzes und der milden Stiftungen entgingen der Stadt nicht allein erhebliche Steuerbeträge, sondern auch die persönlichen Dienste, wie Kriegsdienst, Wachtdienst usw., die auf dem bürgerlichen Besitz lasteten und für die Stadt unentbehrlich waren. Dazu kam, daß der Klerus auch noch Anteil an der bürgerlichen Arbeit und ihrem Gewinn beanspruchte. Die Geistlichen betrieben „Handwerk und Handel, kauften und verkauften einheimische und auswärtige Erzeugnisse“. Besonders der Bier- und Weinverkauf scheint eine beliebte Einnahmequelle gewesen zu sein, nicht etwa bloß in Stettin. Hier waren das Prioratshaus bei Jakobi und der Marienkaland offene Schenken, wo man Bier und Brantwein verkaufte, und zwar mit Vorliebe fremdes, z. B. Dammer Bier. Da die Geistlichen keine Einfuhrzölle zu zahlen brauchten, so konnten sie das auswärtige Bier billiger ablassen und schädigten dadurch den Ratskeller, der sonst allein das Recht hatte, fremde Biere und Weine zu führen. Aber auch die einheimischen Brauereien hatten durch den geringeren Umsatz ihrer Erzeugnisse großen Nachteil davon. Das schuf viel böses Blut und führte öfter, so noch 1536, zu Streitigkeiten.

Bereits um die Mitte des 15. Jahrhunderts hatte die Stadt dem Domkapitel von St. Marien die alten Gerechtigkeiten streitig gemacht, dabei aber den kürzeren gezogen. Doch schon gegen Ende des Jahrhunderts mußten sich die Domherren von St. Otten in einem Vertrage vom 25. November 1493 die fernere Befreiung ihrer Häuser vom städtischen Schoß und Wurtzhins gegen Verzicht auf eine jährliche Rente von 20 Mark erkaufen. Herzog Bogislav hatte es allmählich dahin gebracht, daß der höhere wie der niedere Klerus zu den staatlichen Steuern herangezogen wurde; selbst die geistlichen Räte des Herzogs blieben davon nicht befreit. Es war natürlich, daß sich dadurch die Erbitterung der Bürgerschaft schließlich zu der entschiedenen Forderung steigerte, wenigstens die reichen Domstifte auch zu

den bürgerlichen Lasten heranzuziehen. Die Weigerung der Domherren wurde dann, wie auch in andern Städten, der äußere Anlaß zur Reformationsbewegung in Stettin.

Raum minder groß war der Unwille gegen die geistliche Gerichtsbarkeit. Die Kirche beanspruchte die gerichtliche Gewalt nicht allein über die Kleriker, sondern in einer ganzen Reihe von Fällen auch über Laien. Verlöbnisse, Ehesachen, Patronatsrechte, Zehnten, Testamente und dergl. gehörten dahin. Auf der Stettiner Synode 1500 betonte der Bischof nachdrücklich, daß kein weltlicher Richter über Testamentsachen zu erkennen habe; diese wurden von geistlichen Notaren aufgenommen, woraus der Kirche oftmals ein Vorteil erwuchs. Nicht selten war das Urteil der geistlichen Gerichte durch Geld zu beeinflussen. Dabei trieb man mit der Anwendung der geistlichen Waffen einen schmähligen Mißbrauch. Wer sich nämlich dem Urteil des geistlichen Gerichts entziehen wollte, der wurde mit dem sog. kleinen oder bischöflichen Bann belegt, d. h. von der Teilnahme an den Sakramenten ausgeschlossen. Das Marienkapitel war mit der Stadt wegen Fischerei- und Holzungsgerechtigkeit, Bier-schenken und anderer Freiheiten in Streit geraten. Da veranlaßten die Domherren, daß Rat und Bürgerschaft in den Bann getan wurden. Um aus diesem wieder loszukommen, mußte die Stadt nachgeben (1469)²⁴. Diese Uebelstände der kirchlichen Gerichtsübung wurden umso unerträglicher, je sorgfältiger die städtische Rechtspflege allmählich ausgebildet worden war.

Weniger Anstoß scheint im allgemeinen das sonstige Leben und Treiben der Geistlichen erregt zu haben. Daß der Klerus von oben bis unten damals in allen Ländern an schweren Gebrechen litt, ist bekannt und hinreichend erwiesen. Für Pommern sind schon die amtlichen Statuten der Stargarder Synode von 1492 und noch mehr die der Stettiner von 1500 ein Beweis dafür. Da wird das weltliche Treiben der Geistlichen gerügt und der Besuch öffentlicher Kneipen, das „zu Bollen trinken“, das Würfel- und Kartenspiel, die Teilnahme an Jagden und Turnieren, das Tragen weltlicher Kleidung sowie langen Haupt- und Barthaars u. dergl. mehr verboten. „Die Gesetze sind der Spiegel der Sitten; man verbietet nicht, was nie geschieht.“ Wie weit das gerügte Treiben Wurzel gefaßt hatte, läßt sich

freilich nicht sagen. Sicherlich war es nicht allgemein verbreitet. Es gab ohne Zweifel in Stettin wie in Pommern überhaupt viele Geistliche, die sich durch solche Anklagen nicht getroffen zu fühlen brauchten. Andererseits wäre es ebenso verkehrt anzunehmen, daß die Verordnungen nur wegen vereinzelter räudiger Standesgenossen gegeben worden seien. Hatte doch die Verweltlichung des Durchschnittsklerus im allgemeinen am Ausgang des Mittelalters einen solchen Höhepunkt erreicht, daß sich eine Steigerung kaum noch denken ließ.

Auch das Klosterleben war im Verfall. Die Zeit des Mönchtums ging ihrem Ende entgegen; es hatte sich überlebt. Die Schuld lag nicht so sehr am Mönchtum selbst, als in den Verhältnissen der Zeit. Die Ideale des Klosterlebens schwanden. Die strengen Vorschriften waren im 15. Jahrhundert nach und nach gemildert worden, auch in Stettin. Die Kartäuser dort, deren Orden noch als besonders streng galt, waren nicht mehr darauf angewiesen, ihr Leben in den Zellen zu verbringen; sie durften sich sogar außerhalb der Klostermauern in dem neu angelegten und stark umwehrten Garten bewegen, ja noch mehr: sie hatten die Erlaubnis erwirkt, an fremde Orte wallfahrten zu können. Dies führte zu bedenklichem Müßiggang, sodaß das Kapitel 1489 streng verbieten mußte, das Kloster zu verlassen und landstreichend umherzuschweifen. Hand in Hand mit dem Müßiggang ging die Genußsucht. Das Kapitel verordnete deshalb 1494: Die Mönche sollten in ihren Zellen allein essen und „nicht zum Gefreß und Geseuff hinferner zusammenkommen“²⁵).

Ein äußerst wunder Punkt war auch das Verhalten zum 6. Gebot. Die Auffassung jener Zeit war nach dieser Seite hin höchst lax²⁶). Nicht unwesentlich trug dazu das Leben und Treiben in den Badestuben bei, deren auch in Stettin eine ganze Anzahl war. Wundern können wir uns nicht, daß auch der geistliche Stand von der leichtfertigen Beurteilung des sittlichen Lebens ergriffen worden war. Die Geistlichen waren eben auch Kinder ihrer Zeit, und in der erzwungenen Ehelosigkeit lag ja noch eine besondere Versuchung für sie. Die Provinzial- und Diözesansynoden des 15. Jahrhunderts beschäftigten sich fast regelmäßig mit der Frage des Priesterkonkubinats; auch die

pommerschen Synoden von 1492 und 1500 erließen strenge Verbote gegen dieses Vergernis. Sicherlich hat es wie überall so auch in Stettin viele auch in diesem Punkte sittlich untadelige und tüchtige Priester gegeben; ob sie aber die Mehrheit gebildet haben, ist sehr fraglich. Wie weit jener Krebschaden bei dem Klerus Stettins um sich gegriffen hatte, läßt sich wegen Mangel an Nachrichten nicht sagen; daß er vorhanden gewesen ist, steht fest. Noch 1539 berichtet Paul vom Rode über einzelne Fälle²⁷).

In den Klöstern stand es nicht besser. Die Kartäusermönche und die Nonnen des benachbarten Jungfrauenklosters besuchten sich gegenseitig unter dem Vorwande der Krankheit, sodaß das Kapitel 1504 dagegen einzuschreiten sich genötigt sah²⁸). Nach alter Ueberlieferung soll zwischen der Kirche des Jungfrauenklosters und der Marienkirche eine unterirdische Verbindung bestanden haben „zum christlichen Umgang“ der Kanoniker mit den Nonnen. Das mag böswillige Dichtung sein. Daß es aber solche unterirdischen Gänge anderswo gegeben hat, ist z. B. bei dem Jungfrauenkloster und dem Franziskanerkloster in Pyritz nachgewiesen²⁹).

Wollen wir diese sittlichen Schäden des Klerus billig beurteilen, so dürfen wir nicht vergessen, daß jene Zeit ganz andere sittliche Anschauungen hatte als wir. Das sittliche Urteil war im 15. Jahrhundert besonders tief gesunken. Es fehlte zwar nicht an Stimmen, die an dem Lebenswandel der Geistlichen schweren Anstoß nahmen. Bischof Benedikt bezeugte das auf der Synode 1492. Aber das waren doch nur vereinzelte Stimmen; das sittliche Volksgewissen ist erst durch den Protestantismus geschärft worden, und zwar sowohl durch ein neues Lebensideal, als auch durch die zunehmende Volksbildung.

4. Das geistige Leben dürfen wir uns zu jener Zeit in Stettin durchaus nicht groß und rege denken. Von dem Bildungshunger, der in andern deutschen Ländern zu Ausgang des Mittelalters selbst die unteren Klassen zu ergreifen begann, war in Pommern noch wenig zu spüren. Während die Patrizier der großen Binnenstädte auf Kunst und gelehrte Bildung gerichtet waren, zeigten sich die Großkaufleute der Hansestädte meist weltbürgerlich. Ranzow, der alte pommersche Chronikschreiber, sagt von seinen Landsleuten im allgemeinen: „Es

(das Volk) hält wenig oder nichts von den Studiis und freien Künsten; darum hat es auch nicht viel gelehrter Leute, wie wohl es sehr feine Ingenia hat, wie man an vielen spüret, wenn sie nur dazu angehalten würden. Aber ihr Gemüt steht nur danach, etwas zu erwerben". Von Stettin im besondern sagt er: „Das Föld ist etwas hofelicher und holdseliger aus teglicher Hantierung, so sie mehr mit den Hochteuzschen haben, als die andern pomerischen Stette, und seint den Studiis auch was besser zugethan. Aber doch hats auch keine grüntliche Zuneigung darauff.“ Dabei ist zu bedenken, daß Ranzow dies schrieb, als bereits die Reformationebewegung in weitem Kreisen den Trieb nach Bildung angeregt hatte. Daß aber schon vorher ein gewisses Bildungsbedürfnis vorhanden war, ersehen wir aus der Tatsache, daß uns bereits gegen Ende des 15. Jahrhunderts ein Buchhändler in Stettin begegnet³⁰⁾.

Das Geistesleben des Mittelalters war durchaus religiös gebunden und wurde durch die Kirche vermittelt. Die Geistlichen, in der Regel jedoch nur höhere, waren die Hauptträger geistiger und wissenschaftlicher Bildung. An St. Marien sind uns am Vorabend der Reformation einige gelehrte Domherren bekannt, ein Heinrich von Güntersberg, Henning von Glinden, Jakob Simons.³¹⁾ Dazu kamen fürstliche Räte, wie Valentin Stojentin, Jobst von Dewitz, Jakob Wobeser, Erasmus Manteufel, der spätere Kamminer Bischof. Kleriker scheinen auch Bartholomeus Heidide, Simon Schult, Jakob Nyrman und Paul Bucholt gewesen zu sein, die in den Jahren 1520—1522 in Wittenberg als „Stettiner“ in das Album der Universität eingeschrieben wurden. Die große Masse der Geistlichen dagegen besaß wenig gelehrte Bildung. Universitätsstudium wurde gegen Ausgang des Mittelalters zwar grundsätzlich gefordert, aber nicht selten erlassen. Bei dem niederen Klerus begnügte man sich oft mit den zur Abhaltung des Gottesdienstes notwendigsten Kenntnissen. In den Klöstern Stettins dürfen wir nur bei den Kartäusern einige Bildung erwarten. Sie waren durch ihre Ordensvorschriften verpflichtet, sich mit dem Abschreiben wissenschaftlicher Werke zu beschäftigen. Als aber durch die Erfindung der Buchdruckerkunst jene Arbeit überflüssig geworden war, scheinen die Mönche auch die Pflege wissenschaftlicher Bil-

dung überhaupt vernachlässigt zu haben. Sie mußten z. B. 1494 ermahnt werden, bei ihren Unterhaltungen lateinisch zu sprechen, wie es von jeher Vorschrift war. Lieber verschwendeten sie ihre Zeit mit der damals beliebt gewordenen Alchemie, jener vermeintlichen Kunst, auf chemischem Wege unedle Metalle in Gold und Silber zu verwandeln, so daß 1499 und 1504 strenge Verbote dieser Goldmacherkunst an die Kartäuser ergehen mußten.

Für Laienbildung hat die Kirche des Mittelalters wegen der damit für sie verbundenen Gefahr nie besondere Neigung gehabt. Die Schulen, die bei den größeren Kirchen bestanden, dienten in erster Linie zur Heranbildung des geistlichen Nachwuchses, zur Ausstattung des Gottesdienstes mit Chorgesang und zu ähnlichen kirchlichen Zwecken. So war in Stettin von altersher mit der Marienkirche eine Schule verbunden, von der wir aber nur wenig wissen.³²⁾ Daneben finden wir bei St. Jakobi eine sog. lateinische Schule, die nicht zur Ausbildung von Klerikern diente, sondern den Kindern der Stadt zugute kam. Der Rat hatte ihre Gründung zu Anfang des 15. Jahrhunderts veranlaßt und trotz heftigen Widerstandes der Domherren von Marien durchgesetzt. Es war damals eine doppelte, eine lateinische und eine deutsche, d. h. sowohl eine höhere wie auch eine niedere Schule gewesen. Den Domherren war sie immer ein Dorn im Auge, und als die Stadt sich 1469 von dem erwähnten Banne durch Nachgiebigkeit löste, mußte sie auch in die Schließung der Schule willigen³³⁾. Doch die Zeit begann sich zu ändern; die Morgenröte der Befreiung von klerikaler Herrschaft war im Anzuge. So scheint um die Wende des 15. Jahrhunderts auch die lateinische Schule wieder eröffnet worden zu sein.³⁴⁾ Nachrichten darüber fehlen uns; das einzige, was uns überliefert ist, ist der Name eines Rektors der Schule aus dem Jahre kurz vor der Reformation: Mag. Faustinus Blenno, der spätere Reformator seiner Vaterstadt Pyritz, kam von Stargard, wo er ebenfalls Rektor gewesen war, um 1513 oder 1515 nach Stettin, blieb aber nur einige Jahre hier.³⁵⁾ — Die deutsche Schule wurde nicht wieder eingerichtet; sog. Winkelschulen scheinen das Bedürfnis, Rechnen und Schreiben zu lernen, befriedigt zu haben.

Zwei Stiftungen haben wir noch zu gedenken, die für das Stettiner Schulwesen von Bedeutung waren. In der Kl. Dom-

straße (Nr. 5) gegenüber der Marienkirche lag das Jageteufelsche Kollegium, damals gewöhnlich „Marienkollegium“ genannt.³⁶) Es war eine Stiftung des Bürgermeisters Otto Jageteufel und bald nach dessen Tode (1412) ins Leben getreten. Nach des Stifters Willen sollten da 24 (oder so viele, als möglich war) arme Kinder, besonders auch Findlinge, Wohnung und Kost erhalten, in ehrbaren Tugenden und Sitten unterwiesen und zur Schule gehalten werden. Die Leitung und Aufsicht übte ein Geistlicher aus, zu dessen Unterhalt Jageteufel eine Vikarie mit einem Einkommen von 30 Gulden gestiftet hatte. Diese Vikarie war in der Marienkirche errichtet worden. Die Stiftung erfreute sich mancher Gönner, so daß sich der Besitz bald vermehrte. Das Haus in der Kl. Domstraße, das bis 1882 das Heim des Kollegs gewesen ist, hatte Dinniges von der Osten 1469 geschenkt. Dafür mußten die Zöglinge als Gegenleistung täglich einen Lobgesang singen und nach der Mahlzeit für das Seelenheil des Sohnes des Wohltäters, der Mutter und aller Christen den Psalm 130 hersagen; außerdem hatten sie beim Chorgesang in den Gottesdiensten der Marienkirche mitzuwirken, vielleicht auch nach damaliger Sitte sich durch Singen in den Straßen noch Almosen zu erbetteln.

Ein Gegenstück zu dieser Stiftung bildete das Fürsten- oder Ottenkolleg. Als Bogislaw X. 1491 die erwähnte adelige Bruderschaft an das Ottenstift in Stettin verlegte, verband er mit jener ein Kolleg von 24 Knaben armer, ehrbarer Eltern. Die Zöglinge sollten völlig umsonst aufgenommen und von einem treuen und erfahrenen Geistlichen, den das Ottenkapitel zu bestimmen hatte, erzogen und in den „Künsten“ unterwiesen werden. Wenn sie den Unterricht nicht zu Hause empfangen konnten, sollten sie die gewöhnlichen Schulen (scholas communes), d. i. die Lateinschulen im Gegensatz zu den Deutschen Schulen, besuchen. Auch sie mußten bei den Gottesdiensten, hier natürlich der Ottenkirche, singen, ebenso bei der Messe der Bruderschaft, mit der das Kolleg verbunden war. Täglich mittags und abends mußten sie die Antiphonie de beata virgine und den 130. Psalm für die Stettiner Herzöge und alle verstorbenen Mitglieder der Bruderschaft beten.

Nur dürftige Nachrichten sind es, die wir über das Stettiner Bildungswesen von damals haben. Sie zeigen uns wohl, daß das Schulwesen nicht ganz vernachlässigt war, aber auch, daß der Bildungsstand der Bevölkerung nicht groß gewesen sein kann. Besonders in den unteren Volksschichten wird von geistiger Bildung kaum die Rede gewesen sein. Die Kirche wollte es so. Wie auf wirtschaftlichem und gesellschaftlichem, so beherrschte sie auch auf religiösem, sittlichem und geistigem Gebiet das Leben des Volkes, und zwar derart, daß eine Bewegung gegen den kirchlichen Einfluß auf irgendeinem dieser Lebensgebiete notwendig auch auf die andern Gebiete übergreifen mußte. Wirtschaftliche und gesellschaftliche Bewegungen mußten auch das religiöse und kirchliche Leben aufrühren und umgekehrt. Daher finden wir in Stettin ebenso wie anderswo die Reformationsbewegung anfangs mit der sozialen Frage verquickt. Wenn letztere den Ausgangspunkt bildete, so lag das daran, daß die Kirche der großen Masse des Volkes vor allem als soziale und wirtschaftliche Macht entgetreten war. Der Druck, den jene durch ihr Vermögen, ihre Vorrechte und den Mißbrauch ihrer geistlichen Gerichtsgewalt ausgeübt hatte, war die Ursache der sich allmählich steigernden Feindschaft des Volkes. Der Haß richtete sich zunächst durchaus nicht gegen die Kirche als religiöse Anstalt, sondern gegen ihre Vertreter, die Geistlichen und Mönche. Diese wurden für all die Mißstände verantwortlich gemacht. Wenn i. J. 1490 ein gewisser Lukas Niemann vierzehn Wochen lang eine Kapelle in der Nikolaikirche verschlossen hielt und den Vikar mit Gewalt verhinderte, die wöchentliche Messe zu lesen³⁷), so ging diese Ausschreitung zweifellos ebensowenig wie die Streitigkeiten der Stadt mit dem Domkapitel aus Feindschaft gegen die Kirche selbst hervor. Allerdings machen sich auch Anzeichen bemerkbar, daß das Vertrauen zur Kirche als der Vermittlerin des Heils zu schwinden begann; der Schenkungen und Stiftungen, auf die man immer als auf gute Werke für das Seelenheil vertraut hatte, wurden seit etwa 1515 weniger. Im allgemeinen aber stand die Kirche als Vermittlerin der religiösen Segnungen noch im Ansehen. Die tieferen Schäden, die auch nach dieser Seite in der Kirche vorlagen, zu erkennen, reichte die

geistige Bildung der Mehrzahl der Bevölkerung nicht aus. Hier mußte erst die Reformation kritische Augen schaffen. Jedenfalls aber hatte die Achtung vor der Religion selbst kaum abgenommen. Die Reformationsbewegung in Stettin zeigt, daß die Bevölkerung der Predigt von der freien Gnade eine Empfänglichkeit entgegenbrachte, die nur bei einem religiös durchaus nicht gleichgültigen Geschlechte möglich war.

1. Abschnitt.

Die Anfänge der reformatorischen Bewegung in Stettin, 1523 und 1524.

Am 20. Oktober 1520 schrieb Herzog Bogislav's jüngerer Sohn, Barnim, von Stettin aus eigenhändig einen Brief an Luther. Dieser hatte an den Prinzen eine seiner neuesten Schriften mit einem Begleitschreiben gesandt. Barnim hatte das „buchlein zu großen gefallen entfangen und angenommen“ und ermutigte in seiner Antwort Luther, auf dem angefangenen Wege standhaft weiter zu gehen, „dar myt daß gotliche warheyt an tag muge kumen“³⁸). Luther und Barnim kannten sich persönlich. Barnim hatte siebzehnjährig in Begleitung seines Hofmeisters Jakob Wobeser, eines Kamminer Klerikers, i. J. 1518 die Universität Wittenberg bezogen³⁹), war im Sommer des nächsten Jahres der Sitte jener Zeit gemäß Ehrendoktor der Universität gewesen und hatte als solcher der Leipziger Disputation Luthers und Karlstadts mit Eck beigewohnt und fleißig zugehört. Auf Barnims Wunsch hatte Luther damals (am 29. Juni) auch eine Predigt im Disputationsaal gehalten. In den Fasten 1520 ist Herzog Barnim von Wittenberg mit 50 Pferden wiederholte, schreibt Kanzow. Der Prinz und sein Begleiter haben dann am Stettiner Hofe zweifellos von dem kühnen Wittenberger Mönch berichtet, dessen Auftreten sie anderthalb Jahre lang unmittelbar miterlebt hatten. Darum ist es auch nicht auffällig, wenn Barnim's Vater, Herzog Bogislav X., auf seiner Reise zum Wormser Reichstag Luther am 10. Februar 1521 in der Wittenberger Pfarrkirche predigen hörte und nachher zur Mittagstafel einlud⁴⁰). Damals ahnte Bogislav freilich noch nicht, daß Luthers Worte bereits auch in Pommern wie Feuerfunken gezündet und eine helle Flamme erzeugt hatten. Vor allem war dies in dem alten Prämonstratenserkloster

Belbuck bei Treptow a. N. der Fall. Dort wurden die Mönche von dem gelehrten Abte Johannes Boldewan „wider gemeine Gewohnheit“, wie Rangow sagt, zum Studium der hl. Schrift und zur Beschäftigung mit den Wissenschaften angehalten, so daß im Kloster ein reges geistiges Leben herrschte. Als dann dem Lektor der Mönchsschule, dem humanistisch gebildeten Treptower Rektor Johannes Bugenhagen, gegen Ende des Jahres 1520 durch Luthers Schrift „Von der babylonischen Gefangenschaft der Kirche“ die Augen für die evangelische Wahrheit geöffnet wurden, da gelang es ihm bald, auch den Abt und die Mönche sowie einige Treptower Geistliche für Luther zu gewinnen. Wenige Monate später, im Frühjahr 1521, ging Bugenhagen nach Wittenberg, um dort tiefer in die Erkenntnis der biblischen Wahrheit einzudringen. Nach seinem Weggang griff der reformatorische Brand in Belbuck weiter um sich bis nach Stolp. Dorthin sandte Abt Boldewan den Mönch Christian Ketelhot als Pfarrer an der St. Nikolaikirche, die unter der Pflegschaft des Klosters stand. In Treptow aber begann der feurige Pleban Johannes Kureke öffentlich gegen die Mißbräuche der Kirche zu predigen. Das Volk geriet dadurch in leidenschaftliche Erregung, verspottete Mönche auf der Straße und raubte Bilder aus der Hl. Geistkirche. Nun ergriff der Bischof von Kammin, um die Kezerei im Keime zu ersticken, scharfe Maßregeln gegen Kureke. Dieser wurde mit Hilfe weltlicher Gewalt nach Körlin in Untersuchungshaft gebracht und nur unter den härtesten Bedingungen am 21. Juli wieder freigelassen.⁴¹⁾

Höchst unwillig vernahm Bogislav nach seiner Rückkehr vom Reichstag die Kunde von den Vorgängen in Treptow. Die religiöse Bewegung als solche ließ ihn wohl ziemlich gleichgültig; aber er fürchtete ihre Verquickung mit der sozialpolitischen Gärung. Darum zeigte er sich als Gegner der Reformation, wo sie zum Aufruhr des Volkes führte. So fiel es dem Koadjutor des Kamminer Bischofs, Erasmus von Manteuffel, auch nicht schwer, den Herzog zur Veröffentlichung des Wormser Edikts in Pommern zu bewegen. Nach diesem Edikt sollten Luther und seine Anhänger, wo immer man sie trafe, gefangen und ausgeliefert, ihre Schriften vernichtet und ohne bischöfliche Genehmigung nie wieder gedruckt und ver-

breitet werden. Auf Grund dieses Edikts wurden nun wohl auch der Abt Boldewan, der Pfarrherr Otto Slutow und andre in Treptow „wegen lutherischer Kezerei“ ihrer Aemter entsezt, und Bogislav nahm schließlich im Dezember 1522 das Kloster, dessen Schutzherr er bereits seit 1502 war, in herzogliche Verwaltung.⁴²⁾ Auch die lutherisch gesinnten Prediger in Stolp, Johann Ketelhot und der Propst des Nonnenklosters, Thomas Hedert, wurden am 2. September 1522 auf herzoglichen Befehl ihrer Aemter entsezt, weil sie „durch Irrlehren das Volk verführten“.

In Stettin war natürlich Luthers Auftreten ebensogut bekannt geworden wie in Belbuck, Treptow und Stolp, und zwar nicht bloß durch die Beziehungen des Herzogthofs zu Wittenberg. Schon der rege Handelsverkehr sorgte dafür, daß Stettin regelmäßig Kunde von den Vorgängen im Deutschen Reiche erhielt. Der Buchhändler, dem wir seit Ende des 15. Jahrhunderts in der Stadt begegnen, wird auch wohl den Bezug der Schriften Luthers, besonders der drei bedeutenden des Jahres 1520, vermittelt haben. In den Jahren 1520 bis 1522 finden wir auch mehrere Stettiner als Studenten in Wittenberg eingeschrieben, wobei die Frage ist, ob nicht gerade der Ruf Luthers sie dorthin gelockt hat. Wenn trotzdem die reformatorischen Gedanken Luthers bis zum Jahre 1522 noch keine Spuren der Wirkung in Stettin zeigten, so lag das daran, daß hier die geeignete Persönlichkeit fehlte; es trat niemand auf, der als Prediger oder Lehrer eine Bewegung im evangelischen Sinne hervorrief. Schließlich scheint Bogislav selbst unbewußt durch sein politisches Verhalten den Stettinern den Anstoß zum Handeln gegeben zu haben.

Bogislav war längst bestrebt gewesen, den kirchlichen Besitz für staatliche Zwecke dienstbar zu machen. Er zog, wie wir sahen, den Klerus, den niederen wie den höheren, zu den verschiedenen Staatssteuern heran. Am 25. Februar 1522 befahl er auch den Geistlichen der Stadt Stolp, von ihren Häusern und sonstigen weltlichen Gütern gleich den andern Bürgern Landschoß, Dienstplicht und Hebungen zu entrichten. Auch die Städte waren diesem Beispiele z. T. gefolgt und hatten — wohl meist mit Hilfe des Herzogs — die Steuerfreiheit der Geistlichen auf-

zuheben oder doch einzuschränken versucht. Das war in der einen Stadt mehr, in der andern weniger gelungen⁴³⁾; in Stettin scheint der Versuch vergeblich gewesen zu sein. Vielleicht hat nun gerade in jenen Tagen, in denen sich der Wittenberger Sturm gegen die alten, vermorschten kirchlichen Zustände zu erheben begann, der Steuerbefehl Bogislavs an die Stolper Geistlichen und seine Verwaltungsmaßnahmen bezüglich des Klosters Belbuc den Unwillen der Stettiner gegen ihre Geistlichkeit neu belebt und verstärkt. Warum sollte den Städten nicht billig sein, was dem Herzog recht war? und warum sollte in Stettin nicht durchführbar sein, was in andern Städten Pommerns möglich war? Die städtischen Lasten wuchsen von Jahr zu Jahr, und der reiche Klerus sollte in seinen alten, aber nicht mehr zeitgemäßen Freiheiten bleiben? In einer Beschwerde über die Domherren und Vikare gab der Rat dem Unwillen der Bürgerschaft Ausdruck⁴⁴⁾. Fünf Gegenstände der Klage werden da genannt: zunächst die Weigerung der genannten Geistlichen, die gewöhnlichen, ordentlichen Bürden und Steuern zu tragen, wodurch sie einem fürstlichen Vertrage zuwider handelten und die Stadt um jährlich 6000 Gulden und darüber schädigten. Weiter beschwerte sich der Rat, daß jene Geistlichen „ungewöhnliche“ Gebäude errichteten, auch in der Stadt Eigentum, innerhalb wie außerhalb Stettins, Hauptsummen ausließen — alles ohne Wissen und Willen des Rats und ohne die gesetzlichen Steuern dafür zu zahlen. Der dritte Gegenstand der Beschwerde betraf das Bierchenken. Entgegen dem fürstlichen Rezeß würde von den Geistlichen in ihren Schenken Bier für jedermann gehalten und an jeden verkauft. Dadurch erwüchse der Stadt ein Schaden von über 4000 Gulden. Weiter wird geklagt, daß die geistlichen Richter und Notare Testamente von den Bewohnern aufnehmen und bestätigen, wobei sie ihren Vorteil und der Stadt Nachteil suchen. Schließlich fünftens wird als unbillig empfunden, daß viele Geistliche Wohnungen, die innerhalb des Bürgerrechts liegen, innehaben und sich doch weigern, gleich andern Bürgern Wachtdienste zu leisten und sonstige Bürden zu tragen; während das in andern Städten geschehe. Die Stadt habe durch die Befreiung der Geistlichen von Steuerlasten seit langem einen jährlichen Schaden von etwa 12 000 Gulden gehabt.

An wen diese Beschwerde gerichtet war, wird nicht gesagt. Wir gehen aber gewiß nicht fehl, wenn wir in ihr den wesentlichen Inhalt des sonst nicht mehr vorhandenen Schreibens erkennen, das der Rat gegen Ende des Jahres 1522 an Luther mit der Bitte um ein Gutachten über die Streitfrage richtete. Der Inhalt der uns erhaltenen Antwort Luthers bestätigt das. Die Tatsache, daß sich der Rat in dieser Sache Luthers Urteil erbat, zeigt, daß der Wittenberger Mönch mit seinen Gedanken auch in Stettin bereits großen Eindruck gemacht hatte. Luthers Antwort, am 11. Januar 1523 gegeben, war in hochdeutscher Sprache gehalten; der Rat ließ sie aber in das pommerische Plattdeutsch übertragen und als Flugblatt drucken, jedenfalls um sie auch dem gemeinen Mann zugänglich und völlig verständlich zu machen. Ein Stück dieses plattdeutschen Einblattdrucks ist noch vorhanden⁴⁵⁾ und, weil sonst kaum bekannt, in der Beilage 2 abgedruckt.

Aus diesem Briefe ergibt sich, daß der Rat einen zwischen der Stadt und den Domherren bestehenden Vertrag an Luther zur Begutachtung gesandt hatte. Luther erwiderte, nach seiner Meinung werde das Recht laut diesem Vertrage den Stettinern „hierin“, also in der Forderung der Aufhebung der klerikalen Steuerfreiheit, wohl helfen. Es muß also ein Vertrag gewesen sein, der die Domherren verpflichtete, an den bürgerlichen Lasten teilzunehmen. Luther fährt dann fort: aber die Sache an sich sei, auch wenn kein Vertrag jemals geschehen wäre, derart, daß die Domherren, wenn sie christlich und göttlich handeln wollten, unangesehen aller ihrer kaiserlichen oder päpstlichen, vertrags- und gewohnheitsmäßigen Freiheiten die gemeine Last der Stadt gleich andern Bürgern freiwillig zu tragen bereit sein müßten. Denn es sei unchristlich, ja auch unnatürlich, den gemeinen Nutzen und Schutz zu genießen und doch nicht auch gemeine Last und Abgabe zu tragen, andre arbeiten zu lassen und selbst nur zu ernten. Dies sei um so gerechtfertigter, als nun offenbar geworden sei, daß man der Domherren nicht bedürfe und sie uns bisher mit ihren geistlichen Jahrmärkten nur verführt hätten. Er wisse keinen Rat weiter, als daß die Stadt sie an ihre christliche Pflicht freundlich erinnere oder, wenn das nicht

helfe, durch allgemeine Ordnung schaffe, daß sie nach dem Evangelium der Obrigkeit untertan seien.

Auf dieses Gutachten Luthers hin verlangte die Bürgerschaft vom Räte die Berufung eines lutherischen Predigers, der ihr die Augen noch weiter öffnen sollte. Die Stimmung war dermaßen erregt, daß es sogar zu Gewalttätigkeiten gegen Domherren und Priester kam⁴⁶). Um größern Unruhen vorzubeugen, mußte der Rat dem „vielsältig Klagen und Anrufen des gemeinen Mannes“ nachgeben. Er wandte sich an die Universität Wittenberg, in erster Linie natürlich an Luther mit der Bitte um einen „frommen, gelehrten und geschickten“ Prediger. D. h. man wünschte einen Mann, der imstande wäre, das Volk nicht allein über das Wesen der evangelischen Wahrheit zu belehren, sondern auch von Ausschreitungen möglichst abzuhalten. Denn der Rat sah voraus, daß die kirchliche Bewegung der sozialrevolutionären Stimmung der Bürgerschaft Vorschub leisten würde. Darum mußte ihm auch der Entschluß, einen evangelischen Prediger zu verschreiben, erst vom Volke abgerungen werden⁴⁷).

Es war überhaupt kein einstimmiger Ratsbeschluß. Noch in spätern Jahren berief sich der Rat darauf, daß die evangelischen Prediger ja nicht von dem ganzen Räte, sondern nur von einem Teile gefordert und berufen worden wären. Es gab zwei Parteien im Räte: die eine mit Hans Voig an der Spitze hing am alten und war den Neuerungen wohl auch auf andern Gebieten abhold. Es waren die Besitzenden, die zugleich die Macht in Händen hatten und von den Zeitforderungen eine Einbuße ihrer Macht und ihres Besitzes fürchteten. Diese konservative Partei betrachtete auch die Wirkungen der kirchlichen Bewegung lediglich unter dem Gesichtspunkt der Zerstörung der bisherigen Ordnung und verhielt sich deshalb ablehnend. — Die andre Partei war dagegen fortschrittlich und darum auch der kirchlichen Reformbewegung günstig gesinnt. An ihrer Spitze stand Hans Stoppelberg, seit 1503 Ratsverwandter und seit 1508 Bürgermeister. Er war, wie es scheint, ein unruhiger, heftiger und ehrgeiziger Kopf, rücksichtslos im Verfolgen seiner Ziele und skrupellos in der Wahl der Mittel, wenn sie seinen Zwecken dienen konnten. Er „was ein schneidich man, de darby

od etwes beredet was; dardorch kwam he in den Rat und wurt od Burgermeister, aberst he was nha syner acht arm, unbaste, logenhafftich und bedriechlich, also dat ein sprichwort in der Stat was: wen Stolperberch thom duresten schweret, so lucht he thom hogisten“. So schildert ihn Ranzow⁴⁸). Trotzdem übte er durch seine Beredsamkeit wie durch seine Stellung einen großen Einfluß aus, so daß er besonders in der großen Masse der Bürgerschaft einen bedeutenden Anhang besaß. Dieser wurde noch größer dadurch, daß Stoppelberg sich von Anfang an in den Dienst der kirchlichen Bewegung stellte. Ihm war es wohl auch zu verdanken, daß der geschäftsführende Ausschuß des Rats dem Drängen des Volks nachgab und Luther um einen evangelischen Prediger bat.

Es waren jedoch sicherlich nicht bloß politische und selbstsüchtige Beweggründe, die beide Parteien bei ihrer Stellungnahme zu der kirchlich-religiösen Reform leiteten. Unter den Anhängern des Alten werden viele auch aus religiöser Ueberzeugung Gegner des Neuen gewesen und geblieben sein, ebenso wie unter den Reformfreundlichen viele wirklich um der Religion willen eine gründliche Reformation wünschten. Wir würden uns überhaupt ein falsches Bild machen, wollten wir uns die kirchliche Bewegung in Stettin von rein sozialen Gesichtspunkten getragen denken. Es ist richtig: in Stettin gab ähnlich wie in andern Städten, z. B. Stralsund, Hamburg, Bremen, ein volkswirtschaftlicher Mißstand, die Steuervertweigerung der Domherren, den ersten Anstoß, Luthers Gedanken aufzugreifen. Dabei fehlten aber die religiösen Gründe durchaus nicht. Die Bürgerschaft beklagte sich nicht bloß über den Reichtum und die Geldgier der Priester, sondern auch darüber, daß sie das Evangelium nicht lauter und rein verkündigt erhielten, vielmehr durch falsche Lehre zur Verdammnis verführt würden⁴⁹).

Luther konnte dem Wunsche der Stettiner sogleich entsprechen. Er sandte umgehend den Mag. Paul vom Rode, einen „gotforchtigen, gelerten und verstendigen Man“, wie Ranzow sagt. Luther hatte damit die richtige Wahl getroffen, wahrscheinlich nicht ohne den Rat Bugenhagens, der bereits 1522 in den Lehrkörper der Hochschule aufgenommen war und pommersche Verhältnisse kannte. Paul vom Rode war am

4. Januar 1489 in oder bei Quedlinburg geboren⁵⁰), also gerade 34 Jahre alt, als er nach Stettin kam. Er hatte von 1509 ab in Leipzig studiert, wo er ein Jahr später die Würde eines Baccalaureus erworben hatte⁵¹). Im Jahre 1513 war er nach Wittenberg gegangen⁵²). Nach Vollendung seiner Studien soll er sich in Halberstadt aufgehalten haben⁵³). Ende des Jahres 1519 war er nach Wittenberg zurückgekehrt, um die Magisterwürde zu erwerben. Am 7. Dezember 1519 finden wir ihn zu diesem Zwecke wieder unter die akademischen Bürger Wittenbergs aufgenommen. Am 9. Februar 1520 war er Magister geworden⁵⁴). Als dann um jene Zeit die Bürger des Städtchens Jüterbog einen evangelischen Prediger von Luther erbaten, sandte er ihnen Paul vom Rode. „Dieser unterrichtete die Kinder vieler wohlhabenden Familien, predigte sowohl in Bürgerhäusern wie im Rathhaussaale und spendete das Abendmahl in beiderlei Gestalt“, berichtet der Jüterboger Chronist⁵⁵). Aber „er hat müssen entweichen“, bemerkte später hämisch der Stettiner Prior von Jakobi⁵⁶). Von der erzbischöflichen Regierung in Magdeburg erging nämlich der Befehl an die Neuerer, den Kezer fortzuschaffen. Paul vom Rode begab sich in das nahe kursächsische Dorf Dehna und setzte seine Tätigkeit dort fort. Jüterbogs Bürger strömten nun dorthin zu seinen Predigten und Abendmahlsfeiern. „Dies währte ein ganzes Jahr hindurch, worauf ihn Luther 1523 nach Stettin sandte“⁵⁷).

Hier traf er, wie es scheint, bereits im Februar ein⁵⁸) „und wurt mit großem Frolocken des Volcks angenommen und gehört“ (Kanzow). Eine Kirche stand ihm zunächst nicht zur Verfügung. „Unter freiem Himmel auf der Lastadie bei den an der Oder zum Verkauf ausgestellten Mühlsteinen“ soll er zuerst gepredigt haben⁵⁹). Haulenweise strömten die Bürger wie der gemeine Mann herbei, um den evangelischen Prediger zu hören. Die katholischen Geistlichen und die Mönche erkannten bald die Gefahr, die ihnen drohte, und begannen, auf den Kanzeln wider den Kezer zu toben. Ob mit solcher Schmähung eine Gewalttat zusammenhängt, die zwei Mänzergesellen, Hans Meisner und Peter Bosberg, gegen den Unterprior von St. Jakob verübten, läßt sich nicht sagen. Am 5. März (Donnerstag nach Reminiscere) 1523 leisteten 22 Bürger die Bürgschaft, daß sich die

beiden Frevler dem Urteil des Herzogs sobald dieser, damals außer Lande, zurückgekehrt sein würde, unterwerfen würden⁶⁰). Je mehr man aber Rode schmähte und das Volk vor ihm warnte, desto größer wurde die Schar seiner Anhänger bei hoch und niedrig. Bald drangen diese in den Rat, Paul vom Rode eine Predigtstätte in der Hauptstadtpfarrkirche von St. Jakobi zu verschaffen. Das Recht, einen Prediger an dieser Kirche zu bestellen, stand dem Abt des Klosters St. Michael bei Bamberg als dem Schirmherrn der Kirche oder in seiner Vollmacht dem Prior als dem Pfarrherrn von St. Jakobi zu. Mit diesem traten nun der Rat und die Älterleute in Verhandlung. Der Prior wollte aber seinen bisherigen Prediger (Kaplan) „mit fuglichen urlauben“ und wandte sich an den Abt in Bamberg. Dieser sandte einen Bevollmächtigten, dessen Verhandlung mit dem Rat und der ganzen Gemeinde dahin führte, daß des Priors Kaplan vormittags und Magister Paulus nachmittags in St. Jakobi predigen sollte⁶¹).

Der Herzog war während dieser Vorgänge nicht in Stettin. Er hatte sich im Februar mit seinem ältesten Sohne Georg und mit Erasmus von Manteuffel, der nach dem Tode Martins (2. Dez. 1521) Bischof von Kammin geworden war, nach Nürnberg begeben, wo in den Fasten (16. März bis 18. April) vom Kaiser eine erneute Verhandlung wegen der brandenburgisch-pommerschen Lehnstreitigkeiten stattfand. Für die Hinreise ist Bogislavs Anwesenheit in Wittenberg am 24. und 25. Februar bezeugt. Ob er damals Luther wieder begegnet ist, wissen wir nicht. Die Nachricht, daß dies auf der Rückreise geschehen sei, begegnet starken Zweifeln⁶²).

Zum Freunde der Reformation hat jedenfalls den Herzog auch eine erneute Begegnung mit Luther nicht gemacht. Das religiöse Moment in der Reformationsbewegung ließ ihn gleichgiltig. Er hatte kein Verlangen, sich mit religiösen Fragen persönlich und tiefer zu beschäftigen. Außerlich war er der Kirche ergeben, was ihn freilich, wie wir sahen, nicht hinderte, ihre Macht und ihren Reichtum einzuschränken, wenn es seine politischen Bestrebungen fördern konnte. Darum beurteilte er auch die reformatorische Bewegung wesentlich unter dem Gesichtspunkte der Staatsinteressen. Und da ihm diese

durch die Vereinigung der sozialen Volksbewegung mit der religiös-kirchlichen gefährdet erschienen, so zeigte er sich als Gegner der kirchlichen Neuerung.

Höchst unangenehm war er daher berührt, als er nach seiner Rückkehr die kirchliche Bewegung sogar in seiner Hauptstadt erstanden sah. Sollte er versuchen, die lutherische Rezerei zu unterdrücken? Die katholische Geistlichkeit, die mit ihrem Anhang „rasendig“ gegen die Bewegung tobte, suchte den Herzog zu bewegen, Paul vom Rode umbringen zu lassen oder zu verjagen⁶³). Eine Stütze fanden die Altgläubigen anscheinend an Bogislavs ältestem Sohne Georg. Bogislav befahl nun zwar den Stettinern, Paul vom Rode zu entlassen⁶⁴); diese dachten aber nicht daran, und der Herzog wagte nicht, auf Ausführung seines Befehls zu dringen. Auch wurde dem Drängen der katholischen Geistlichkeit ein Gegengewicht geboten durch die Freunde, die die Reformation am herzoglichen Hofe gewonnen hatte, durch Bogislavs Räte Dr. Valentin Stojentin, Jakob Wobeser, Jobst von Dewitz u. a., wahrscheinlich nicht zuletzt auch durch den jungen Barnim. Sie veranlaßten den Herzog, sich selbst zu überzeugen, ob Paul vom Rode staatsgefährlich sei. Am Fronleichnamstage (4. Juni) 1523 hörte Bogislav Rodes Predigt. Er vernahm darin keine Anreizung zum Aufruhr gegen die Obrigkeit und soll deshalb gesagt haben: „Diesen Mann, den alle meine Prälaten als Reher verschreien, höre ich nichts Böses lehren; wenn das das Evangelium ist, was er lehrt, so sehe ich nicht ein, wie ich ihn verdammen soll; ich will ihn vielmehr noch mal's hören“⁶⁵). Paul vom Rode ging auf Luthers Rat nicht stürmisch und gewaltfam gegen das Alte vor, sondern besonnen und nüchtern. Er zog „die Seelen mächtig durch Klarheit und Glimpf seiner Rede und seines Wandels hinüber“⁶⁶). So ließ der Herzog ihn trotz des Tobens der Gegner ungestört wirken und soll auch seinen Sohn Georg vermahnt haben, Paul vom Rode in Frieden zu lassen⁶⁷); während er da, wo die evangelische Predigt zu Unruhen und Gewalttaten führte, einzuschreiten nicht zögerte. Das zeigt z. B. auch sein Erlaß vom 24. September 1523 an Stralsund wegen der dortigen kirchlichen Unruhen⁶⁸).

Schon elf Tage später, am 5. Oktober 1523, starb Bogislav X. unerwartet nach kurzer Krankheit. Die Regierung ging auf seine beiden Söhne, Georg und Barnim, über. Die altgläubige Partei hoffte nun, besonders an Georg kräftigern Schutz gegen die Neueren zu finden. Georg hatte vielleicht auch den Willen, die kirchliche Bewegung zu unterdrücken, konnte aber zunächst nicht daran denken; innerpolitische Wirren nahmen seine ganze Kraft in Anspruch. Schon in den letzten Jahren Bogislavs war die Fürstenmacht wieder gesunken. Nach seinem Tode regte sich in den Städten sogleich das Verlangen, die frühere Selbständigkeit wiederzugewinnen. In Stettin war außerdem noch von dem Streite Bogislavs mit dem Bürgermeister Jakob Hohenholz her die Stimmung gegen den Landesfürsten erregt. Es verweigerte darum ebenso wie Stralsund den beiden neuen Fürsten die Huldigung, bevor nicht die Zölle zu Wolgast und Damgarten beseitigt und alle Privilegien bestätigt wären. Die Herzöge versuchten nun, zunächst in den andern Städten des Landes die Huldigung zu empfangen. Währenddessen ging in Stettin die reformatorische Bewegung ungehemmt weiter. Paul vom Rode erhielt Mitarbeiter. Im Herbst 1523 kam der Franziskanermönch Johann Knipstro, der in Pritz mutig das Evangelium zu predigen begonnen hatte, sich aber vor den Nachstellungen des Kolbager Abtes nicht mehr sicher fühlte⁶⁹), nach Stettin und unterstützte Paul vom Rode gelegentlich im Predigen⁷⁰). Im Sommer 1524 ging er jedoch, nachdem er eine „verlaufene Nonne“ geheiratet hatte, nach Stargard, um dort das Evangelium zu predigen.

Von größerer Bedeutung für den Fortgang der evangelischen Bewegung in Stettin war es, daß ein zweiter Prediger von Wittenberg gesandt wurde, der in den nun folgenden schweren Kämpfen Paul vom Rode treu zur Seite blieb. Leider wissen wir über diesen Mann wenig Sicheres. Von den pomerschen Quellen erwähnt seiner nur Ranzow mit den kurzen Worten: „Also kam bald [nach Paul vom Rode] noch ein prediger, magister Nicolaus vom Hofe, dahin, welcher auch nicht ein geringer man in der lehre und fromicheit was“⁷¹). Er stammte also aus dem oberfränkischen Städtchen Hof an der Saale⁷²), und sein Familienname scheint Tsch gewesen

zu sein. In Leipzig studierte nämlich 1501 ein Nicolaus Tech de Curia (d. i. von oder aus Hof), der noch 1505 unter den dortigen Baccalareanden vorkommt und höchst wahrscheinlich unser Nikolaus von Hof ist. Mit ihm studierte 1501 in Leipzig ein Wolfgang Tech aus Hof, der 1503 Baccalaureus und 1514 Magister wurde und wahrscheinlich ein Verwandter des Nikolaus war, auch später evangelischer Prediger geworden zu sein scheint. Die Familie Tech muß damals zu den geistig hervorragenden und angesehenen Familien Hof's gehört haben. Ein Hans Tech wird als Bürgermeister, ein Franz Tech als Lektor erwähnt; dieser soll später Guardian geworden sein.

Auch unser Stettiner Nikolaus von Hof soll anfangs Mönch und dann Propst im Kloster Steterburg bei Braunschweig gewesen sein. In der Tat treffen wir dort i. J. 1522 einen Propst Nicolaus a Curia. Braunschweiger Quellen⁷³) berichten nun, er habe seine Stelle im Kloster aufgegeben, um Schulkollege an der St. Katharinen- und Egidien-Schule in Braunschweig zu werden. Im dortigen Egidienkloster predigte damals ein Mönch Gottschalk Kruse das Evangelium⁷⁴). Er hatte 1520 und nochmals im Sommer 1522 in Wittenberg zu Luthers Füßen gesessen und legte dann, nach Braunschweig zurückgekehrt, im Kloster „unter großem Zulauf“ den Römerbrief aus. Auch der Schullektor zu St. Egidien wohnte mit seinen Kollegen den Vorlesungen bei. Wahrscheinlich gehörte auch unser bisheriger Steterburger Klosterpropst zu den Zuhörern und ging dann, als Kruse im Frühjahr 1523 der Verfolgung seiner Gegner weichen und Braunschweig verlassen mußte, nach Wittenberg, um dort als unmittelbarer Schüler Luthers noch tiefer in die evangelische Wahrheit einzudringen. Denn im Wittenberger Album findet sich am 23. Mai 1523 ein Nicolaus Tecius de Curia eingetragen. Die auffallende lateinische Form Tecius ist wohl aus der niederdeutschen Aussprache Tech (Tel) statt Tech zu erklären⁷⁵). Daß Nikolaus von Wittenberg nach Stettin gekommen ist, berichtet Chytraeus ausdrücklich; während die Braunschweigische Quelle nur allgemein sagt: „Nik. sei „endlich aber nach Stettin in Pommern zum Prediger berufen worden“. Das Nähere seiner Berufung wissen wir nicht⁷⁶), auch den Zeitpunkt seiner Ankunft in Stettin nicht.

Zu Bogislavs Lebzeiten wird es schon mit Rücksicht auf seinen Wittenberger Aufenthalt schwerlich gewesen sein, frühestens wohl im Herbst 1523, vielleicht, ja wahrscheinlich erst im folgenden Jahre⁷⁷). Ihm wies der Rat die Nikolaikirche zur Predigtstätte an.

So hatte die evangelische Bewegung zwei bedeutende Stützpunkte erhalten: das Evangelium wurde in den beiden hervorragenden Stadtpfarrkirchen gepredigt. An ein Aufhalten der Bewegung war nun kaum noch zu denken. Auf dem Reichstag zu Nürnberg im Frühjahr 1524 war zwar beschlossen worden, daß die Reichsstände „dem Wormser Mandat gehorsamlich, wie sie sich dessen schuldig erkennen, soviel ihnen möglich nachleben und nachkommen“ und das Evangelium nach rechtem, wahren Verstand und Auslegung der allgemeinen Kirchenlehre ohne Aufruhr und Aergernis predigen lassen sollten. Den pommerischen Herzögen schärfte ein kaiserliches Mandat vom Schlußtage des Reichstags, dem 18. April, das Wormser Edikt ein, und am 15. Juli desselben Jahres wurde es ihnen nochmals in Erinnerung gebracht⁷⁸). Die Herzöge erließen demzufolge auch Befehle an die Städte, keine Neuerungen entgegen dem kaiserlichen Mandate einzuführen oder anzunehmen, hatten aber weder die Macht noch den Mut, ihren und den kaiserlichen Mandaten den Gehorsam zu erzwingen. Als sie dann ihre Huldigungsreise antraten, machten sich in Stettin neben der religiösen Bewegung „Vorzeichen bürgerlichen Aufruhrs“ geltend. Schon längst war wie in den meisten andern Städten auch in Stettin Unzufriedenheit mit der bisherigen Stadtverwaltung, die durch den Rat und die Älterleute von elf Gewerken ausgeübt wurde, vorhanden. Die aufstrebenden unteren Stände forderten Anteil an der städtischen Verwaltung, besonders des Stadtvermögens und Stadtschosses. Sie zogen nun die kirchliche Bewegung in den Dienst ihrer städtischen, sozialpolitischen Bestrebungen. Von großer Bedeutung für die Beschlüsse des Rates in kirchlichen Fragen war die Praxis, daß in jährlichem Wechsel immer nur die größere Hälfte des Rates und der Älterleute die Amtsgeschäfte führte⁷⁹). Da konnte es leicht geschehen, daß z. B. 1523 der regierende Rat für und das nächste Jahr die andre dann regierende Ratshälfte gegen die Reformationsbewegung Stellung nahm. Das bestärkte den

Unmut der Unzufriedenen. Sie verlangten eine Aenderung der Verwaltung und unterstützten ihre Forderung durch die erwähnten nichtkirchlichen Beschwerden. Die Vorgänge in Stralsund, wo Koloff Möller die Macht des Rates durch Einsetzung von 48 Männern beschränkt und der Bürgerschaft Anteil am Stadtre Regiment verschafft hatte, waren nicht ohne Einfluß auf die Stettiner geblieben. Auch diese forderten nun, daß ein Bürgerausschuß von 48 Mitgliedern an der Stadtverwaltung teilnahme. Der Rat widersetzte sich dieser Forderung. Da erregten die Führer der Volkspartei, der Apotheker Klaus Stellmacher, der Münzmeister Benedikt Schröder und ein Schneider Tewes Friedrich, einen Aufstand. Acht Wochen lang gab es auf dem Heumarkt täglich Volksversammlungen, die mit dem Rat verhandelten. Dieser blieb bei seiner Weigerung, sodaß sich die Häupter des Tumults gewaltsam der städtischen Verwaltung bemächtigten. Sie brachten, wie es scheint, die Stadtschlüssel an sich, rissen die Gerichtssiegel von den Kassen, drückten ihre eignen Siegel darauf und ließen die Bürger einen neuen Eid schwören. Es wäre wohl noch zu Schlimmerem gekommen, hätten sich nicht die Kaufleute und Schiffer schließlich auf die Seite des Rates gestellt.

Die herzoglichen Räte, von den abwesenden Herzögen mit der Untersuchung und Dämpfung des Aufruhrs beauftragt, sahen sich genötigt, die Hauptforderungen der Bürgerschaft zu erfüllen. Am Sonnabend nach Fronleichnam (28. Mai) 1524 kam ein Vertrag zustande, wonach die Gemeinde aus ihrer Mitte 48 Männer wählen durfte, die mit und neben dem Rat und den Alterleuten der Gewerke die vorgebrachten Beschwerden und die eingerissenen Mängel prüfen und „eine löbliche und zuträgliche Polizei und gut Regiment“ der Stadt aufstellen sollten. Das Ergebnis dieser Beratungen sowie alle dann noch nicht beigelegten Forderungen sollten den Herzögen bei der Erbhuldigung vorgetragen werden. Bis dahin aber sollten keine Volksversammlungen in der Stadt oder in den Vorstädten stattfinden⁸⁰). Im übrigen wurde die Verwaltung dahin geändert, daß der aus 28 Personen bestehende Rat⁸¹) für sich ohne Hinzuziehung der Alterleute die laufenden Geschäfte zu beraten und auszuführen hatte; nur bei Sachen, die

die ganze Stadt und Bürgerschaft betrafen oder von besonderer Wichtigkeit waren, sollten die Alterleute des Kaufmanns und der Gewerke eingeladen werden. Die Beschlüsse dieser Gesamtkörperschaft sollten dann für die ganze Gemeinde bindend sein. So war die Befugnis des Rates schärfer abgegrenzt; man hoffte dadurch den Keim zu immer von neuem ausbrechender Zwietracht vernichtet zu haben.

Die Erfolge auf gemeindepolitischem Gebiete beschleunigten den Fortschritt der kirchlichen Bewegung. Vergeblich suchten die Altgläubigen diese Bewegung aufzuhalten. Immer mehr fühlten die Priester und Mönche den Boden unter sich wanken; zeigte sich doch in ihren eigenen Reihen bereits bedenklicher Abfall. Die klösterlichen Bande lockerten sich zusehends. Die Kartäusermönche vor Stettin, die ja in den letzten Jahrzehnten schon manche Freiheiten erlangt hatten, wurden vielfach des Klosterlebens ganz überdrüssig und entliefen; manche wandten sich der evangelischen Bewegung zu. Durch einen öffentlichen Aufruf versuchte das Kapitel am 25. April 1524 die Abtrünnigen wieder ins Kloster zurückzurufen, aber vergeblich; weder die verheißene Milde, noch die angedrohte Strafe, noch die Messen, die für das Seelenheil der „Verführten“ angeordnet wurden, vermochten diese zurückzubringen⁸²).

Umsomehr steigerte sich die Erbitterung der Papisten gegen die evangelischen Prediger. Auf den Kanzeln tobten sie wider „die Ketzer“ und hezten zu Gewalttaten gegen sie auf. Paul vom Rode nennt zwei mit Namen, die auf seine Predigt schalten und ihn lästerten: einen gewissen Stephan und einen Nikolaus Thomas, „den sie den starken Hans nannten darum, daß er Bäume aus der Erde zu reißen und Wunden in das Wasser zu hauen sich vermaß.“ Ihn ließ der Prior von St. Jakobi — an die Stelle des Priors Johannes war 1523 oder 1524 Petrus Buchner getreten — aus Rügen kommen und stellte ihn als Prediger an, damit er seine Kraft gegen Paul vom Rode erweise. Ein ganzes Jahr lang mühte er sich, diesen zu widerlegen und die Leute beim alten Glauben festzuhalten; aber es war vergebens. Da zog er „des Dienstags in den Ostern“

(29. März) davon mit der Versicherung, er wolle Leib und Seele verpfänden, wenn seine Lehre nicht recht und die der Lutheraner nicht Ketzerei sei. Er kam jedoch nicht weit. Vor der Stadt geriet er in einen Sumpf, kam unter den Wagen und starb in der Nacht darauf an seinen Verletzungen. Ob dies letztere im Jahre 1525 oder bereits 1524 geschah, läßt sich freilich nicht mit Sicherheit bestimmen, die Wahrscheinlichkeit spricht mehr für 1525⁸³). So hatte Paul vom Rode einen schweren Stand; man wollte ihn durchaus unschädlich machen. Mit List und Gewalt stellte man ihm nach; sogar die Künste der Zauberei sollen gegen ihn angewandt worden sein. Friedeborn berichtet, daß Paul vom Rode oftmals mit Lebensgefahr sein Amt hat verrichten müssen. Selbst nachts soll er in seinem Hause nicht sicher gewesen sein⁸⁴).

Auch die grauen Mönche predigten „ganz unfuglich und unchristlich“ wider die neue Lehre. Der Rat wie auch einige besonnene Bürger forderten sie auf, solch Predigen zur Vermeidung von Aufruhr und Unwillen in der Gemeinde zu unterlassen. Eine Zeitlang taten sie es auch. Zuletzt aber fingen sie doch wieder an, die evangelischen Prediger aufs höchste zu lästern, erboten sich auch, den Beweis der Wahrheit für ihre Lehre zu erbringen. Nun gab der Rat ihnen auf, sich bis zu einer Disputation des Predigens zu enthalten, damit sie sich und den Rat nicht in größere Gefahr und Mühe brächten. Die Mönche erklärten sich auch dazu bereit⁸⁵). So hoffte man Frieden und Einigkeit zu erhalten. Aber schon war zu viel Zündstoff ins Pulverfaß geworfen. In der Gemeinde entstand täglich mehr Zwiespalt. Es war zu befürchten, daß einerseits die Bürger, Handwerker, Knechte u. a. aneinander gerieten und andererseits ernstliche Gewalttaten gegen die römischen Geistlichen und Mönche verübt würden.

Wie groß die Wut und der Zorn der Römischen gegen die Evangelischen war, zeigen deutlich die Schmähdgedichte der Stralsunder Meriker und Mönche aus jenen Jahren. In dem einen dieser Lieder führt der Verfasser die Länder und Städte auf, wo die Ketzerei Eingang gefunden habe. Von Stettin klagt er:

Nu kame ick hen to Stettin,
Dat vant ick quaden *) bösen fennyn **),
Manck olde und junghen.
Dat doon de valschen prediger alle
Mit eeren falschen tunghen.

Stettin! Du plegest wol gut to syn,
Nu heffstu druncken der fetter wyn,
Den kanstu nicht vordowen,
Nim purgacien! Dat is myn rath,
Dat schall dy nicht geruwen⁸⁶).

2. Abschnitt.

Sturm und Drang, 1525.

Das Jahr 1525 bedeutet in der ganzen kirchlichen wie politischen Bewegung des 16. Jahrhunderts einen Höhepunkt. Auf der einen Seite sah sich der Kaiser durch die Schlacht von Pavia plötzlich aus seiner schwierigen politischen Lage befreit und war nun sehr geneigt, dem immer lauter werdenden Wunsche der katholischen Fürsten nachzukommen und dem allgemeinen Abfall von der alten Lehre entschieden entgegenzutreten. Auf der andern Seite machte sich die jahrzehntelange Unzufriedenheit der unter hartem Druck leidenden Bauern in dem Bauernkriege Luft. In den meisten größeren Ostseestädten aber brachte das Jahr 1525 eine fast völlige Erschütterung der alten Kirche. In Danzig hatten Unzufriedenheit mit dem Stadtregiment, Haß der patrizischen Geschlechter untereinander und Haß gegen den Klerus eine politische und kirchliche Revolution gegen Ende 1524 und Anfang 1525 hervorgerufen. Die Kunde von diesen Vorgängen in Danzig wie von dem Bauernaufstande kam auch bald nach Pommern und fand zunächst in Stralsund einen hellen Widerhall in dem großen „Kirchenbrechen“ am 10. April 1525, das den endgiltigen Sturz der alten Kirche und die öffentliche Annahme der Reformation bedeutete. Stralsunds Beispiel blieb wieder nicht ohne Rückwirkung auf andere pommersche Städte, auch auf Stettin.

Hier begannen nun die katholischen Geistlichen und Mönche für Leben und Gut zu fürchten und baten darum die Herzöge um Schutz gegen etwaige Gewalttaten. So erhielt „am dinstage na trium regum“ (6. Januar) 1525 der Prior von St. Jakobi, Petrus Buchner, der Supprior Kaspar Ottersheuser mit ihren und der Kirche Dienern einen Geleitsbrief gegen „gewaltsame averfaringe“⁸⁷⁾. Ebenso wurde dem Dekan von St. Otten,

Andreas Eggebrecht, samt seiner Behausung, Hof, Gütern und Gesinde 1525 ein Geleitsbrief erteilt⁸⁸⁾. Auch der Konvent des Jungfrauenklosters hielt es für geraten, sich mit Hab und Gut gegen „gewalt und averfaring“ am Dienstag nach Graudi (30. Mai) 1525 in fürstliches Geleit nehmen zu lassen⁸⁹⁾. Zu diesem Zwecke ließen die Fürsten durch Vivigenz von Eifstede und Jakob Wobeser am 23. Mai (Dienstag nach Vocem iocunditatis) das Inventar des Jungfrauenklosters verzeichnen und nahmen es bis auf wenige Stücke in herzogliche Verwahrung. Ebenso ließen sie sich am 2. Juni 1525 ein Verzeichnis der Kleinodien des Frauen Klosters von dem Guardian, Jakob Schröder, aufstellen⁹⁰⁾.

Am 13. Juli 1525 richteten die Herzöge von Vologast aus eine allgemeine Verordnung gegen die Reformationsbewegung an alle Städte ihres Landes: 1. Das Evangelium solle nach dem kaiserlichen Mandat des Nürnberger Reichstages vom 18. April 1524 gepredigt werden. Bei zweifelhafter Auslegung solle die Erklärung der vier Doktoren Hieronymus, Augustin, Gregor und Ambrosius maßgebend sein. 2. Aufrührerische Prediger sollen bestraft oder des Landes verwiesen werden. 3. Die Amtleute, Bürgermeister und Stadträte sollen auf solche Strafe fleißig acht haben. 4. Kein Kirchherr soll seines Amtes entsetzt oder in seiner Gerechtigkeit gehindert werden. 5. Ungeeignete Pfarrer wollen die Herzöge und sollen die Kirchenpatrone durch tüchtigere ersetzen. 6. An keinem Orte soll das Messhalten verboten sein. Priester und Mönche endlich, die ihren Orden verlassen, sollen der Privilegien und Freiheiten des Ordens verlustig gehen. — Diesen Erlaß sandten die Herzöge auch an den Rat Stettins mit der Weisung, ihn an die Kirchentüren schlagen und außerdem der Gemeinde vorlesen zu lassen, damit sich jeder darnach richte⁹¹⁾. Eine praktische Bedeutung haben wohl die Herzöge selbst diesem Erlaß kaum zugeschrieben. Sie wollten damit, wie man richtig gesagt hat, wohl nur Kaiser und Reichsregiment über Pommern beruhigen.

Die fortschreitende Reformation wie die soziale Revolution des Jahres 1524 brachte überall, auch in Stettin, einen wirtschaftlichen Niedergang der Kirche mit sich. Die Anhänger der kirchlichen und bürgerlichen Bewegung begannen,

dem Klerus Zinsen und Abgaben zu verweigern; sogar der Rat wollte eine herkömmliche Zahlung an den St. Jürgentaland nicht mehr leisten. Neue Stiftungen wurden nur noch selten oder gar nicht mehr gemacht, bestehende hier und da zurückgezogen, Stiftungsurkunden und Schuldbriefe den Inhabern zuweilen abgenommen. Ein Beispiel dafür bietet ein Vorkommnis im Herbst des Jahres 1525. Ein Klaus Rodinger sagte seine Vikarie in St. Jakobi ab. Bartelt Halle der Jüngere und Jakob Schulder forderten die Aushändigung der Stiftungsbriefe und Gerechtigkeiten zu einigen von ihren Voreltern gegründeten geistlichen Lehnen. Der Vikar Johann Kroger lehnte dies ab. Er hatte ohne Wissen der beiden Patrone die Hauptsumme erhoben und damit gehandelt, auch einige Kleinodien der Vikarie aus der Kirche geschafft. Halle und Schulder begaben sich mit einem Freunde zu dem Vikar in die Kirche, um sich selbst zu überzeugen, ob das Gerücht davon wahr sei. Kroger verweigerte die Besichtigung der Gegenstände mit der Begründung, Halle und Schulder wollten sie nur wegnehmen. Schließlich erklärte er, ihrem Wunsche am nächsten Morgen um 8 Uhr in Gegenwart seiner Freunde nachkommen zu wollen. Die beiden waren damit einverstanden und erschienen auch ihrerseits mit ihren Freunden zur verabredeten Zeit. Der Vikar suchte aber zu entweichen. Da faßte ihn der junge Bartelt Halle beim Arm, führte ihn in die Gewerkammer, wo die Meßgewänder aufbewahrt wurden, und forderte, das Spind aufzuschließen. Kroger weigerte sich; man ließ einen Schmied holen und in Gegenwart des Vikars den Schrank öffnen. Es fanden sich nur einige Amtskleider, ein Bild und einiges Silberwerk vor; alles andre fehlte. Dieses sollte nach des Vikars Angabe in den Spinden unter dem Altar sein. Den Schlüssel dazu wollte er jedoch nicht hergeben, so daß auch hier eine Deffnung durch den Schmied stattfinden mußte. Man fand zwar einige Gewänder; aber der Kelch mit der Patene fehlte. Beides sollte nach des Vikars Behauptung in der Ottenkirche sein. Als er es holen lassen sollte, machte er die Ausrede, daß da niemand als er selbst hinzukommen könnte. Auf diese Weise hoffte er zu entkommen. Er wurde aber durchschaut; man drohte, ihn vor den Rat zu führen, wenn er den Kelch nicht holen ließe. Da gab er seiner Köchin den

Schlüssel, die mit Jakob Schulder hingehen sollte. Anstatt aber in die Ottenkirche zu gehen, begaben sie sich in sein Haus und fanden dort den Kelch, ebenso ein Meßbuch, worin alle Kleinodien der Vikarie verzeichnet, vier oder fünf Reihen aber von Kroger ausgekratzt waren. Nun hielten Halle und Schulder es für geraten, das Ihrige selbst in Verwahrung zu nehmen⁹²). Diese Maßnahme war nichts Außergewöhnliches; denn nicht selten hatten Gilden, Gewerke und auch einzelne Patrone die Kleinodien ihrer Stiftungen in eigene Verwahrung genommen.

Ganz anders stellte der Vikar den Vorgang in seiner Beschwerde an die Herzöge dar. Er beklagte sich bitter, daß ihm am „dingste daghes nha Sunte Martens daghe 1525“ (14. Nov.) früh gegen 9 Uhr „under der homisse“ vom jungen Bartelt Halle, Jakob Schulder und andern Gewalt angetan worden wäre. Obwohl er sich auf das fürstliche Geleit berufen und gebeten hätte, ihn wenigstens vor den Herzog oder das Kapitel von St. Otten als seine gebührenden Richter zu stellen, wäre er doch mit Wort und Tat beleidigt, zur Erde gestoßen und geschlagen worden. Die Täter hätten das Altarschloß aufgebrochen, die Reliquien weggeworfen, die Pallen (Altardecken) vom Altar gerissen und aus dem Spinde das Marienbild mit den vergoldeten Spangen genommen, ebenso eine vergoldete Krone von 9 Lot Silbers, ein vergoldetes Kreuz von 4 Lot und sechs Kasulen (Meßgewänder) und alles, was da war, auch Kelch und Patene (Hostienteller), die der Vikar nach Hause genommen hätte, um sie der Sicherheit wegen dem Küster zu St. Otten in Aufbewahrung zu geben. Das alles hätten Halle und Schulder in ihre Gewalt genommen, weil sie ihren Verpflichtungen gegen die Marienmesse nicht nachkommen wollten. Es schulde nämlich der alte Halle 50 Gulden Hauptstoll und vier Jahre Rente, Claves Rodingher 150 Mark und drei Jahre Rente und für 50 Gulden seit sechs Jahren die Rente, Jakob Schulder 100 Mark und zwei Jahre Rente. Bartelt Halle und Jakob Schulder wären nicht Patrone der Vikarie; Claves Rodingher hätte die Vikarie abgesetzt.

Johann Kroger bat, die Fürsten möchten die Täter anhalten, die Schulden zu bezahlen, das Geraubte zurückzugeben, den Altar weihen zu lassen und 300 Gulden Entschädigung zu

entrichteten. Als Täter wurden außer Halle und Schulder noch genannt: Merten Kruse, Vitus Swantes, Stege, Harvest, Westfal, Tewes Pappe, Sedikumme, Bosberch, Kunkel, Joachim Plate, Hans Klockzyn, Mattes de Nigenmanns Tochter hefft, Colve, Peter Kufe, Bremer de cleynsmid. — Zugleich wandte sich der Vikar an Hans Voiz, der nach Jakob Hohenholz' Tode 1525 Bürgermeister geworden war und es mit der Partei der Altgläubigen hielt. Der Vorfall wurde nun vom Räte untersucht. Beide Parteien wurden vorgeladen; Kroger erschien nicht, die Angeklagten dagegen sämtlich. Da ihre Darstellung des Sachverhalts glaubwürdiger erschien, sie auch Beweise für die Richtigkeit beizubringen bereit waren und versprachen, vor Beilegung des Streitfalles nicht entweichen zu wollen, so wurden sie wieder entlassen.

Dieser Vorgang mußte den Unwillen gegen die Pfaffen noch steigern. Dazu kam die Hezarbeit schwärmerischer Sturm- und Drangprediger, die sich auch in Pommern fanden. Sie wollten die neue Ordnung der Dinge in Staat und Kirche mit Gewalt herbeiführen und richteten dadurch, so ehrlich und gut manche unter ihnen es meinen mochten, vielen Schaden an. Auch Stettin wurde von solchen Unruhstiftern heimgesucht. Etwas Sichereres wissen wir freilich nur von dem tüchtigsten, aber auch gefährlichsten unter ihnen. Es war Dr. Johannes Amandus, aus Westfalen gebürtig und mit Luther persönlich bekannt, ein begabter, geist- und kraftvoller Prediger, der mit einer zündenden, bilderreichen Sprache das Volk hinzureißen verstand, dazu ein rücksichtsloser, unbeugbarer und furchtloser Charakter, dem die Besonnenheit fehlte und der so in seinem Feuereifer für die Reformation zu stürmischem, gewaltsamem Vorgehen aufreizte⁹³). Dadurch hatte er sich in Königsberg i. Pr., wo er seit Herbst 1523 das Evangelium gepredigt hatte, unmöglich gemacht. Er war dann über Danzig und Lauenburg nach Stolp gekommen, wo er im November oder Dezember 1524 eingetroffen und ein Jahr lang tätig gewesen war. Dort hatte er sich erboten, mit den Pfaffen öffentlich Wortkämpfe zu führen und, falls er unterliegen sollte, den Feuertod zu erleiden. Das Volk aber hatte er aufgefordert, die Fürsten und Herren, wenn sie dem Evangelium widerständen, „mit Zungen

zu werfen“ und aus dem Lande zu verjagen. Die Folge war ein bürgerlicher und kirchlicher Aufruhr, den zu bestrafen Herzog Georg im November 1525 nach Stolp eilte. Amandus war rechtzeitig geflohen und nach Stettin gekommen. Hier fand er bei der durch Herzog Georgs Mandate wie durch das Treiben der Priester und Mönche schon tief erregten Menge empfänglichen Boden für seine Wirkungsart. Fast noch rücksichtsloser als bisher eiferte er daher gegen alle bestehende Ordnung. Er forderte gewaltsame Einführung des Evangeliums in Lehre, Gottesdienst und Zeremonien. Paul vom Rode, Nikolaus von Hof und andere gemäßigte Prediger nannte er Heuchelprediger, weil sie ganz im Sinne Luthers den Gehorsam gegen die Obrigkeit predigten. Bald gewann Amandus einen großen Anhang, und selbst evangelische Prediger — vielleicht waren es auch ungerufene „Martinisten“ — sollen dem Feuergeist beigeistimmt haben, so daß er Paul vom Rode beinahe von der Kanzel verdrängte. Es schien, als könnte dem Mutwillen, den Amandus im Volke erregt hatte, schon nicht mehr gesteuert werden. Nur unter größten Anstrengungen gelang es P. vom Rode, der immer seinen kirchlichen Beruf im Auge behielt und sich nie in soziale und politische Fragen mischte, dem gefährlichen Treiben der Sturmprediger mit Erfolg entgegenzuwirken⁹⁴). Er konnte später den katholischen Geistlichen vorhalten: „Gymotent ock bekennen, dat wy derhalven vor Jw gestreden, dat solkent Jw nicht wedderfaren mochte, und nevenst unserer gnedigen forstenn und herrn geleide unde bevelh trulif dem volke geweret“⁹⁵).

Allen Tumult zu verhindern, gelang jedoch P. vom Rode nicht. In einem Schreiben an den Rat vom 4. Januar 1526 beklagten sich die Herzöge darüber, daß die eingedrunzenen „Scheltprediger“ ohne herzogliche oder obrigkeitliche Erlaubnis eine Disputation auf dem Markte angestellt und einen Holzstoß aufgerichtet hätten, um die Mönche und Pfaffen ins Feuer zu bringen⁹⁶). Der Rat stellte die Sache ganz harmlos dar. Das Holz auf dem Markte sei für die Armen in den Spitalern bestimmt gewesen. Von einer Aufforderung an Pfaffen oder Mönche zu einer Disputation oder gar von der Absicht, sie zu verbrennen, sei ihm nichts bekannt. Indessen sei möglich, daß

sich leichtfertige Leute so, wie die Herzöge berichteten, den Mönchen gegenüber geäußert hätten. Wenn wir uns erinnern, wie Amandus in Stolz ganz ähnlich vorgegangen war, so möchten wir nicht bloß die Möglichkeit, sondern die Wahrscheinlichkeit der fraglichen Drohung gegen die Kleriker annehmen. Die Herzöge jedenfalls glaubten der Darstellung des Rats nicht. Das geht daraus hervor, daß sie noch fast vier Jahre später, am 27. Oktober (midwochs nha XI mille virg.) 1529 Bartelt Halle dem Jüngeren freies Geleit bis Sonntag Deuli 1530 ausstellten, damit er sich von dem Argwohn reinige, „als solte he vorschener jar mit ein furderer geweest sein, das man etlich holz zw Stettin auff den markt gefurt, darmit man hatt dy monch bernen sollen“⁹⁷).

Als eine unmittelbare Folge der Verhezung durch Amandus und Genossen haben wir auch wohl die Ausschreitung anzusehen, die in der Christnacht 1525 in der Jakobikirche stattfand — „eyn jemerlich und ungeborlich uprör dorch de, de sych evangelighß nomen und doch nicht synth“. So berichteten am 27. Dezember „Lenherr, Capellan, Prior und Kerlherer von S. Jacobi“ an die Herzöge. Zwei Priester wären im Chor von St. Jacobi geworfen, ins Angesicht geschlagen und am Kopfe verwundet worden, so daß sie bluteten. Die Geistlichen baten, „nogh deme de ferke gebraten is“, um herzoglichen Bescheid, wie sie sich mit Gesängen und Gottesdienst verhalten sollten. Fast gleichzeitig mit den Geistlichen von Jacobi berichtete der Guardian und Konvent des Grauen Mönchsklosters an die Herzöge über „uprör und overlop an deme dage Joannis Evang.“ (27. Dezember). Eine Volksmenge von 300 bis 400 Mann, darunter „Bardholth, Bartelth Halle iunior, Duserbete, Nisse eyn schyppe, Peter Mattes, Aco Rammyn, Runkell, Hans Raddante, Dunrer (?) ein Meynsmeth“, hätten einige fromme Bürger, die im Kloster täglich mit den Bettelmönchen Kollation zu halten pflegten und niemand etwas zuleide getan, belästigt und bedroht.

Die Herzöge, die während dieser Vorgänge in Wollin waren, sprachen in dem schon erwähnten Schreiben vom 4. Januar 1526 dem Räte ihren Unwillen darüber aus, daß trotz des Abschieds, der der Stadt wegen der Geistlichkeit erteilt wäre, trotz des

Geleits, in das die Herzöge die geistlichen Personen genommen hätten, und trotz des Versprechens des Rats, Gewalt zu verhindern, doch Gewalttaten gegen Geistliche und Mönche und Unfug in Kirchen und Klöstern verübt worden wären, ja daß solcher Mutwille sich täglich mehre, der Rat aber zuschauen und keine gebührende Strafe dagegen anwende. Die Landesfürsten forderten strenge Bestrafung der Friedens- und Geleitsbrecher, Abstellung alles mutwilligen Treibens gegen den geistlichen Stand und andre, sowie genaue Beachtung des kaiserlichen Mandats, der fürstlichen Verträge und gegebenen Geleite. Der Rat rechtfertigte sich in seiner Antwort vom Sonnabend nach Pauli Befehring (27. Januar) 1526. Kein redlicher und christlicher Mensch billige die Gewalt gegen die beiden Geistlichen von Jacobi in der Christnacht. Er, der Rat, habe sofort einen der beiden Hauptträdelsführer verhaftet und werde gegen ihn sowie gegen den andern, der vorläufig entwichen sei, vorgehen. Wegen der Beschuldigung, einige fromme Bürger im Kloster beleidigt zu haben, wollten die Angeschuldigten Claves Berkholt und der junge Halle sich vor dem Räte rechtfertigen. Der Rat werde jeden, der sich gegen fürstliche Geleite und Regalien vergehe, gebührend strafen. Doch betonte der Rat auch besonders, daß die bedauerlichen Vorkommnisse nicht geschehen wären, wenn die Pfaffen, Mönche und andre nicht mit ihrem frevelhaften Benehmen die Bürger zum Unwillen gereizt hätten⁹⁸). Bartelt Halle sollte sich übrigens noch vier Jahre später vor den Herzögen auch von dem Verdacht reinigen, „das er eyner under den geweest sein solle, dy an des heyligen Christus nacht den auffrur mit oder under den geistlichen zu Stettin in Sanct Jacobs kirchen erwecket hett“, und erhielt auch zu diesem Zwecke den erwähnten Geleitsbrief.

Dr. Amandus scheint inzwischen, mit „guten Briefen“ versehen, auf kurze Zeit Stettin verlassen zu haben, um nach Wittenberg zu reisen und sich vor Luther zu rechtfertigen. Das gelang ihm auch. Luther gewann wieder eine günstigere Meinung von ihm, als er sie sich infolge der Königsberger Tätigkeit des Amandus gebildet hatte. Dieser kehrte darauf nach Stettin zurück, wurde aber von Herzog Georg ergriffen, wahrscheinlich bevor er Stettiner Gebiet wieder betreten hatte, und in den

Turm des nahen Garz a. D. geworfen. „Seine Leute“ berichteten darüber an Luther und baten, beim Kurfürsten Johann von Sachsen für den „guten Mann“, der „durch böser Leute Geschäft“ gefangen sitze, Fürsprache zu erwirken. Da „die Stadt Stettin und Prediger daselbst ein gut Zeugnis“ von ihm gaben, so erfüllte Luther am 26. April 1526 die Bitte⁹⁹). Wenn Luther in seinem Briefe an den Kurfürsten von dem Zeugnis der „Stadt Stettin“ spricht, so geht daraus wohl hervor, daß Amandus auch im Räte Fürsprecher gehabt hat. Wir dürfen da an den Bürgermeister Hans Stoppelberg denken. Wer die „Prediger“ gewesen sind, läßt sich nicht sagen. Jedenfalls zeigt das „gut Zeugnis“, welchen Eindruck Amandus auf einen Teil der Stettiner gemacht hat. Ob Luthers Bitte eine Fürsprache des Kurfürsten bei den pommerschen Herzögen bewirkt hat, wissen wir nicht. Wahrscheinlich ist richtig, was der Chronist berichtet, daß Amandus in Garz „lange Zeit saß“, bis er „seltsamerweise los wurde“¹⁰⁰), als nämlich um Ostern 1528 der Rat von Goslar auf Nik. Amsdorfs Empfehlung den „würdigen, hochgelehrten und geschickten“ Dr. Amandus „von Stettin her“ zum ersten Stadtsuperintendenten berief, damit er das dortige Kirchenwesen ordne¹⁰¹). Ueber sein kurzes Wirken in Goslar werden wir später zu hören noch Veranlassung finden.

3. Abschnitt.

Entscheidende Fortschritte, 1526 und 1527.

Paul vom Rode hatte sich bisher auf die Verkündigung des Evangeliums beschränkt und in den Zeremonien keine Aenderung angestrebt. Amandus und Genossen hatten aber gerade die Abstellung aller papistischen Bräuche im gottesdienstlichen und kirchlichen Leben gefordert. Dadurch war die Gemeinde angeleitet worden, auf diesen Punkt ihr Augenmerk mehr als vorher zu richten. Es blieb nun P. v. R. nichts übrig, als seine Stellung zu dieser Frage anzugeben. So erklärte er denn in seinen Predigten, daß es in der Tat recht und christlich wäre, dem Volke das hl. Abendmahl in beiderlei Gestalt, also ganz und nicht stückweise zu reichen. Das zog ihm erneute und heftigere Angriffe der katholischen Geistlichen zu. Auf der Kanzel in St. Jakobi eiferte besonders heftig gegen P. v. R. ein Kaplan Peter Brömse, dem der Bischof Erasmus am 24. März 1526 eine durch den Tod des Joachim Schröder erledigte Vikarie in der Jakobikirche übertragen¹⁰²), und den der Prior zugleich zum Prediger bestellt hatte, obwohl er „nicht allein seiner unchristlichen lere, sonder auch seines ergerlichen lebens halbn darzu ganz untuglich“ war¹⁰³). Als Brömse es gar zu arg trieb, zeigten einige aus der Gemeinde, die seine wie Rodes Predigten gehört hatten, dem Rat Brömses „gottlose lesterung und irrige auffrurige leer“ an mit der Bitte, dafür zu sorgen, daß Brömse entfernt und P. v. R. an seine Stelle gesetzt würde.

Der Rat mußte befürchten, daß die erregte Leidenschaft des Volkes zu neuen und noch größeren Unruhen und Ausschreitungen als im Jahre vorher führen würde, wenn er dem Unwesen auf der Kanzel in St. Jakobi nicht steuerte. Darum ließ er den Prior und den Supprior aufs Rathaus rufen,

legte ihnen die Beschwerde des gemeinen Mannes über Brömſes Läſterungen vor und forderte die Entlaſſung des Kaplans mit der Begründung, daß er einen Prediger, der mehr Aufruhr und Empörung zu erwecken als Heil zu ſtiften Anlaß gebe, nicht dulden könne. Er durfte ſich dabei auf eine Beſtimmung Herzog Ottos I. vom Jahre 1300 berufen, wonach zum Prior der Jakobikirche und zu ſeinen Genossen nur ſolche ernannt werden ſollten, die dem Rat und den Bürgern genehm wären¹⁰⁴). Der Prior, Stephan Merz, war erſt ſeit wenigen Monaten im Amt. Am 3. Januar 1526 hatte ihn der Abt des Kloſters Michaelsberg zum Prior präſentiert, nachdem Petrus Buchner 1525 geſtorben war¹⁰⁵). Er ſoll nach dem Bericht des Syndikus Jakob Krellner ſpäter dem Räte erklärt haben, er wiſſe ſehr wohl, daß es recht ſei, das Sakrament ſo zu reichen, wie P. v. R. gepredigt habe; er, der Prior, dürfe es aber um der Fürſten und ſeiner Oberen willen nicht. Jedenfalls ſah er ſich genötigt, dem Verlangen des Rates nachzukommen und in die Entlaſſung Brömſes zu willigen¹⁰⁶). Er war auch „freys gemuts und on allen zwang“ bereit, P. v. R. dem Wunſche der Bürgerschaft gemäß als Prediger anzuerkennen und ihm das Einkommen wie einem andern Prediger zu geben¹⁰⁷). — Das geſchah im Herbſt 1526. Aus dieſer Thatſache ſuchte der Rat ſpäter das Recht der Berufung der Prediger für ſich herzuleiten¹⁰⁸).

So predigte nun P. v. R. vor- und nachmittags. Er tat es mit neuer Freudigkeit und Treue. Seine Worte über die Zeremonien in die Tat umzuſetzen, dazu konnte er ſich freilich noch immer nicht entſchließen. Er zeigte ſich auch hierin als echten Jünger Luthers. Auch dieſem war ja das Gotteswort, die Freiheit des Evangeliums alles, das Neußerliche dagegen, die Zeremonien und Bräuche im kirchlichen Leben, durchaus nebensächlich. Mit ſchonender Pietät führte er ganz allmählich in Wittenberg die Kultusreform durch. Dieſe konſervative Geſinnung beherrſchte auch unſern P. v. R. Oft genug hatte er zwar ſchon davon gepredigt, daß es ganz der Einſetzung Chriſti entſpreche, nicht allein das Brot, ſondern auch den Kelch beim Abendmahl zu reichen, daß es durchaus recht wäre, Meſſe und Taufe in deutſcher Sprache zu vollziehen. Aber zur Tat zu ſchreiten, hatte er noch nicht gewagt. Er wollte nicht eigen-

mächtig und vorzeitig ſolche Neuerungen einführen. Vielmehr hoffte er, daß ein allgemeines deutſches Kirchenkonzil alle dieſe Fragen erledigen und eine rechte chriſtliche Ordnung für das ganze Reich einführen werde. Verſprochen war ja ſolches Konzil wiederholt worden. Der Reichstag zu Nürnberg im Frühjahre 1524 hatte bereits die Vorbereitungen eines allgemeinen Konzils für den November deſſelben Jahres zu Speier angeordnet. Dieſe waren aber nicht zuſtande gekommen. Der Reichstag, der dann vom 25. Juni bis 27. Auguſt 1526 in Speier tagte, und zu deſſen Schluß wenigſtens auch Herzog Georg erſchien¹⁰⁹), hatte wieder die Abhaltung eines freien deutſchen Konzils oder wenigſtens einer Nationalverſammlung beſchloſſen. Aber zur Ausführung deſſelben Beſchlusses kam es immer noch nicht. So gab P. v. R. ſchließlich die Hoffnung auf, ſich in dieſen Dingen nach einer allgemeinen Ordnung richten zu können. Die Verhältnisse in Stettin drängten nachgerade zur Entſcheidung. Der gemeine Mann hatte mittlerweile erfahren, daß „an andern ortten, ſtetten und landen, auch ehlichn furſtenthumbn“ das, was Amandus und Genossen ſtürmiſch gefordert und was ſchließlich auch die beſonnenen Prediger, wie P. v. R., als chriſtlich anerkannt hatten, wirklich bereits eingeführt war, nämlich die deutſche Meſſe, die Taufe in deutſcher Sprache und das Abendmahl in beiderlei Geſtalt. Umſomehr drang die Gemeinde nun in P. v. R., daß er das, was er gepredigt hatte, endlich auch in Brauch und Uebung ſetze. P. v. R. ſah ſich nicht mehr in der Lage, dem Verlangen des Volkes noch weiter zu widerſtreben. So machte er denn eines Tages von der Kanzel bekannt, daß er den folgenden Sonntag deutſche Meſſe halten und denen, die es begehrten, das Abendmahl nach der Einſetzung des Herrn Jeſu Chriſti reichen wolle. Zugleich erbot er ſich, die Berechtigung dazu aus der hl. Schrift gründlich zu erweiſen.

Das war nun eine Frohbotschaft für die evangeliſchen Bürger, eine Schreckenskunde aber für den ängſtlichen Rat der Stadt. Dieſer konnte ſich noch immer nicht mit freudiger Entſchloſſenheit auf die Seite der Reformation ſtellen. Teils waren ſeine Mitglieder, wie der Bürgermeiſter Hans Voig, mehr oder weniger entſchiedene Anhänger des alten Glaubens, teils fürchtete er politiſche Nachteile für die Stadt, wenn er dieſer Neuerung

willig Vorschub leistete. So wagte er nicht, die religiöse und kirchliche Besserung in die Hand zu nehmen, sondern ließ sich treiben. Die Reformation in Stettin ging, wie fast überall in Pommern, nicht von oben, sondern von unten aus. Sie hatte ihre tiefen Wurzeln in der Bürgerschaft. Darum kann es uns auch nicht überraschen, daß der Rat auf die Kunde von dem Entschlusse Pauls v. R. diesen vor sich kommen ließ und eifrig in ihn drang, „er wolt mit solch neuerung, wie man es acht oder nennt, still steen, domit ein Rathe und die stat nicht geacht werden mochten, alß die wider Kayf. Mt. außgangen edicht gehandelt betten“. P. v. R. ließ sich aber nicht beirren. Er erklärte, daß er „ehlich lange zeh“ gezügert hätte, Aenderungen vorzunehmen, weil er auf das vom Kaiser verheißene Konzil gehofft hätte. Nun aber könnte er dem Verlangen des Volkes nicht länger wehren. Der Rat solle sich deswegen keine Sorge machen, „auch solchs auff sich nit laden“. Er selbst nähme die Verantwortung auf sich und „wölte es auch genugsam alß gottlich und recht zu sein auß der schriefft beweren, verantwortten und verbedigen“. Notgedrungen gab der Rat seine Einwilligung, da er andernfalls Aufruhr und Empörung des gemeinen Mannes zu besorgen hatte, und diese Sorge war für ihn schwerer wiegend, als die Furcht vor dem fernen Kaiser. — Diese Aenderung im Kultus muß Ende 1526 oder Anfang 1527 stattgefunden haben; denn am Schluß des Jahres 1531 bezeugt der Rat, daß „solch cristenlich furnemen und ordnung nun mere bey sunff jaren gewert“ habe¹¹⁰).

Mitte März 1527 gab P. v. R. die versprochene Begründung der vorgenommenen Kultusänderungen in Druck. Die Schrift war zugleich eine Verteidigung der evangelischen Lehre überhaupt. Hierzu sah sich P. v. R. veranlaßt durch die Schrift eines römischen Priesters Liborius Schwichtenberg, die Anfang 1527 erschien und den pommerschen Herzögen Georg und Barnim gewidmet war. Dieser Liborius Schwichtenberg war Domherr der Kollegiatkirche zu St. Nikolai in Greifswald und Inhaber einer Eldenaer Vikarie an jener Kirche, auch Pfarrer in Grimmen und seit 1527 noch Archidiacon von Tribsees. Seine Schrift erschien unter dem Titel: „Ein Handweiser zu dem rechten christlichen Wege, einem jeglichen frommen Christen recht

nütze“¹¹¹). Darin griff er die evangelische Lehre und ihre Bekenner, besonders die freie Schriftforschung, die Verehelichung der Prediger und die lutherische Abendmahlslehre an. Die freie Schriftforschung führe dahin, daß auch der gemeine Mann, selbst Jungfrauen, Knechte und Kinder von Glaubenssachen reden zu dürfen meinen. Die Vieldeutigkeit der hl. Schrift verleite die Laien dazu, von Messen, Vigilien und Fasten gar nichts mehr zu halten. Er beklagte es, daß viel lose Karten und Scharten als des Philipp Melanchthon, Urban Rhegius und Johann Bugenhagen unter die Leute kämen, wodurch viele von dem uralten Glauben und den alten Zeremonien abgeführt würden, da doch die Kirche und unsre Voreltern nicht hätten irren können. Die evangelischen Prediger nannte er, weil sie solch wüßtes Wesen anrichteten, „Kexer, verlaufene Buben, Abtrünnige, Meineidige, Aufrührer“, die in den Ehestand treten, um in ihren fleischlichen Sünden zu leben. Ihre Worte und Sakramente hätten weder Kraft noch Wirkung, wogegen er die katholische Sakramentslehre verteidigte. Die Obrigkeit tabelte er, weil sie dem Treiben der Kexer ruhig zusehe, und ermahnt sie, daß sie sich beileibe nicht an einer geistlichen Person katholischen Glaubens vergreife; denn die Obrigkeit lebe im sündlichen Stande. Die Bürger aber erinnerte er, wie gut sie es bis daher bei den lieben Priestern gehabt hätten, und wie wert sie wiederum von ihnen gehalten worden wären.

Im ganzen war die Sprache der Schrift ruhig und ohne eigentliche Hezerei. P. v. R. hätte das Buch gewiß auch unbeachtet gelassen, wäre es nicht den beiden pommerschen Herzögen gewidmet gewesen, sicher in der Absicht, die Fürsten zum entschiedeneren Vorgehen gegen die „kexerische“ Lehre und ihre Verbreiter anzureizen. Pauls v. Rode Gegenschrift hatte den Titel: „Verfichtung der evangelischen und christlichen Lehre wider den falschen Handweiser des Herrn Liborius Schwichtenberg, so er an die hochgebornen Fürsten zu Pommern geschrieben hat“¹¹²). Die Schrift erschien, wie Schwichtenbergs Handweiser, in plattdeutscher Sprache. P. v. R. widmete sie gleichfalls den beiden Landesfürsten unter dem Datum Freitag nach Invocavit (15. März) 1527. Johannes Bugenhagen schrieb eine Vorrede dazu. Darin geht er von dem Titel der Schwichten-

bergischen Schrift aus und sagt, die Christen wüßten keinen andern christlichen Weg, als den christlichen Glauben. Aber von dem christlichen Glauben zu reden, wäre L. Schwichtenberg gewiß zu schwer gewesen. Was rechter christlicher Glaube sei, können er aus seines, Bugenhagens, Sendschreiben an die Stadt Hamburg sowie an der vorliegenden Schrift Rodes sehen.

P. v. Rode widerlegt nun alle einzelnen Vorwürfe der gegnerischen Schrift. Nach Luthers Art verteidigt er die evangelische Auffassung vom hl. Abendmahl als biblisch. Dann geht er auf die behauptete Vieldeutigkeit der hl. Schrift ein: es entspreche durchaus dem Worte Gottes, daß nicht allein die Pfaffen, sondern jedermann sich mit Glaubenssachen beschäftige. Die hl. Schrift sage je dem, er solle sich vor falschen Propheten hüten und prüfen, was das Beste sei. Die Schriften der Reformatoren seien nicht lose Karten, sondern der Kern der Bibel. Möchten die Papisten doch die Widerlegung versuchen! Dann wendet er sich gegen das Leben der katholischen Geistlichen: sie seien vom Glauben abtrünnig, offenbare Wucherer, die 6, 8, 10 und mehr vom Hundert nehmen, was sie weder aus göttlichem noch aus ihrem geistlichen Recht verteidigen könnten. „Könnt ihrs leugnen?“ Weil Schwichtenberg gegen die Priesterehe geschrieben hatte, so schenkt ihm P. v. R. auch auf diesem Gebiete nichts. Er erinnert an das offenbare lasterhafte, sittenlose Leben der katholischen Geistlichkeit, „das weder ihr noch niemand leugnen kann“. „Es waren solche Schande und Laster kaum unter den Pharisäern der Juden; das sind Engel gegen unsere Pharisäer gewesen.“ O Blindheit über Blindheit, daß die Welt solche offenbare Sodomiter, Wucherer usw. für heilige Leute gehalten hat! — Zu Schwichtenbergs Hinweis auf die guten Tugenden, die die Bürger zuvor bei den Geistlichen gehabt hätten, bemerkt P. v. R.: „Die Pfaffen haben sich bis daher dürfen rühmen, sie hätten den Mantel und Rock von den Laien hinweg; um die Zoppen oder um das Wams handelten sie mit ihnen.“ — Die Obrigkeit nenne Schwichtenberg einen fleischlichen Stand, als wäre kein Gottesgeist bei ihnen; aber die Pfaffen wollen ja bloß ihren Stand geistlich nennen. „Aber ich sage, daß mehr Geist im geringsten Amtmann ist als in allen Pfaffen und Mönchen; denn diese haben kein Wort Gottes oder Befehl Gottes, jene

aber, nämlich die weltliche Obrigkeit, hat einen Befehl Gottes und ist von Gott eingesetzt usw. Darum wenn Du die weltliche Obrigkeit hättest wollen recht ehren und unterweisen, so solltest Du sie so gelehrt haben, wie sie Gott im 5. Buche Moses lehrt, da er will, sie soll das Buch des Gesetzes des Herrn stets bei sich haben und darinnen Tag und Nacht studieren und bei sich haben einen Priester, nicht einen bösen Kaplan, der allein Messe kann halten, sondern der das Gesetz Gottes auslegen kann; aber ihr Pfaffen wollt, daß niemand soll die hl. Schrift lernen, handeln oder studieren“ usw. — Zum Schluß bringt P. v. R. noch Berichte, wie einige Widersacher der Reformation eines plötzlichen Todes gestorben oder vom Schläge gerührt seien. Rode sieht darin nach damaliger allgemeiner, auch lutherischer Vorstellung Strafgerichte Gottes.

Es war eine scharfe Erwiderung, die der erste evangelische Prediger Stettins in dieser Schrift gab. Ganz andersartig ist eine zweite Schrift, die er in demselben Jahre 1527 drucken ließ. Sie hat den Titel: „Tröstliche Unterweisung, daß man sich nicht gräme um die Gläubigen, die verstorben sind, aus den Worten Pauli 1. Theff. 4.“¹¹³) Angehängt ist noch eine längere Predigt Joh. Bugenhagens über Joh. 11. P. v. R. gibt in dieser kleinen Schrift eine schlichte, aber warme Auslegung der Apostelworte. Er war dazu vielleicht veranlaßt worden durch die Sorge mancher Evangelischen über das Schicksal ihrer Lieben nach dem Tode. Das Fegfeuer war ja durch die Lehre des Evangeliums beseitigt. Da mag es manchem schwer geworden sein, sich über den Zustand der Verstorbenen zu beruhigen. Die Sorge um die Seligkeit der Seele war, wie wir gesehen haben, ein wesentlicher Bestandteil der Frömmigkeit am Vorabend der Reformation. Nicht allein durch Wort, sondern auch durch Schrift suchte P. v. R. hier Aufklärung und Beruhigung der Gemüter zu schaffen. —

Inzwischen hatte der Prior von Jakobi zunächst den Herzögen die Neuerungen im Gottesdienst angezeigt und um Abhilfe gebeten. Die Fürsten befahlen denn auch der Stadt, P. v. R. zu entlassen, die kirchliche Neuerung zu beseitigen und sich dem kaiserlichen Edikt gemäß zu verhalten¹¹⁴). Eine Ausführung dieses Befehls werden die Herzöge selbst kaum erwartet

haben. Sie hatten dem Prior gegenüber jedenfalls den guten Willen gezeigt. Der Rat handelte trotz seiner zwiespältigen Gesinnung in der kirchlichen Frage doch so, wie Adel und Städte auf dem Stettiner Landtage 1527 (19. Mai) erklärten: sie wären dem Kaiser und den Fürsten zwar mit Leib und Gut verpflichtet, aber Gott wollten sie der Seelen halben gehorchen¹¹⁵).

Ebenso erfolglos blieb die Beschwerde des Bamberger Abtes. Er hatte auf des Priors Mitteilung von den Aenderungen der gottesdienstlichen Formen einen Unterhändler nach Stettin gesandt. Zwischen diesem und dem Prior einerseits und dem Räte andererseits fanden Verhandlungen statt, die aber an der Sache nichts änderten. Der Abgesandte des Abtes begnügte sich notgedrungen mit der Bitte, den Prior und die andern Priester in ihren Aemtern nicht zu behindern; P. v. R. erhielt nochmals die Zusage, daß ihm sein Sold wie einem andern Prediger gegeben werden sollte¹¹⁶). Doch bald stellte sich die Notwendigkeit heraus, das gemeinsame Wirken der Geistlichen beider Parteien noch genauer zu regeln. Die katholischen Geistlichen scheinen sich in der Ausübung ihrer Amtstätigkeit benachteiligt gefühlt zu haben. So wandten sie wie auch die evangelischen Prediger sich an den Rat, daß er eine bestimmte Ordnung für ihre Tätigkeit vermittele. Es wurde nun festgesetzt, daß P. v. R. in St. Jakobi Sonntags und Freitags von 6—8 Uhr früh Predigt und Messe halten sollte; die Zeit vor- und nachher sollte den katholischen Geistlichen verbleiben. In St. Nikolai sollte „Meister Nikolaus“ Sonntags von 8—10 Uhr morgens, an den Werktagen von 7—8 Uhr predigen; die übrige Zeit sollte dem katholischen Pfarrer zur Verfügung stehen. Den evangelischen Predigern sollten auch die Messgewänder, Kelche, Brot und Wein gegeben und die Sonntagsglocken zu ihren Gottesdiensten überlassen werden¹¹⁷).

Damit war also die freie Ausübung der evangelischen Predigt in den beiden Stadtpfarrkirchen gewährleistet. Die Richtung auch des Kelches beim Abendmahl, die Taufe und Messe in deutscher Sprache scheint zunächst nur in St. Jakobi stattgefunden zu haben. Zweifellos wird aber auch Nikolaus von Hof in der Nikolaikirche allmählich dem Beispiel Pauls v. R. gefolgt sein; war doch dieser „samt anderen christlichen bründern

und treuen verwandten“ unermüßlich bemüht, das Evangelium weiter auszubreiten und zu vertiefen. Es gelang ihm, auch in andere Kirchen evangelische Predigt zu bringen¹¹⁸). Besonders in den Hospitalkirchen von St. Georg, St. Spiritus und St. Gertrud fand die Reformationsbewegung bereits um diese Zeit Eingang. Die katholischen Geistlichen wurden von den Vorstehern entlassen und an ihre Stelle evangelisch gesinnte gesetzt¹¹⁹). Andererseits gelang es P. v. R. auch, manche katholische Priester fürs Evangelium zu gewinnen, besonders in der Marienkirche. Dort war es vor allem Nikolaus Hovesch, der wahrscheinlich schon damals von der Wahrheit der evangelischen Lehre ergriffen worden war und mit Eifer die „gottlosen päpstlichen Zeremonien“ aus der hl. Schrift widerlegte¹²⁰).

Auch die Haupttruppen der römischen Kirche, die Klosterbewohner, hielten nicht mehr stand, sondern wandten sich größtenteils zur Flucht. Von dem Weglaufen der Kartäusermönche haben wir schon gehört. Die Protokolle der gehaltenen Kapitel reichen nur bis zum Jahre 1525. Das Kloster leerte sich allmählich. Selbst der Schillingskonvent (die Beginenschwestern) fühlte sich nicht mehr sicher und ließ sich daher „donredages nha Dionisii“ (10. Okt.) 1527 einen herzoglichen Geleitsbrief ausstellen¹²¹). Ob sich jedoch der Konvent jetzt schon auflöste, darüber fehlen uns Berichte. Die grauen Mönche aber hielten die Stunde für gekommen, das Kloster völlig zu verlassen. Sie hatten sich von Anfang an mit in die vordersten Reihen der Kämpfer gegen die religiös-kirchliche Bewegung gestellt; denn sie hatten ganz richtig erkannt, daß es sich hier für sie um Sein oder Nichtsein handeln würde. War das Volk erst dazu gekommen, Kritik am Klosterleben zu üben, so mußte diese Kritik zum Nachteil der Klöster ausfallen. Das hatten die Barfüßer auch in den letzten Jahren schon an ihren Einkünften gemerkt. Und immer größer war die Erbitterung der Menge gerade gegen die Mönche geworden. Das Schicksal der Klosterbrüder in Stralsund und Stolp stand ihnen als Warnung vor Augen. Wenn wir die Erzählung des alten Chronisten Thomas Rangow glauben dürfen, so scheinen ein paar äußere Anlässe den Entschluß, Stettins Staub von den Füßen zu schütteln, völlig in ihnen haben reifen lassen.

Bei beiden Anlässen soll Hans Stoppelberg eine Rolle gespielt haben. Diesem soll es höchst unangenehm gewesen sein, daß die Fürsten nach jahrelanger unsteter Hofhaltung im Frühjahr 1527 wieder nach Stettin zurückkehrten. Denn er habe fürchten müssen, durch die Anwesenheit der Herzöge in seinem Ränkeschmieden gegen seinen Amtsgenossen Hans Loitz behindert zu werden. Dieser, ein Großkaufmann, gehörte zu den reichsten Leuten Stettins. Er bewohnte in der Frauenstraße ein drei Stock hohes Haus (heute Nr. 34). Zu diesem „Loitzenhof“ (später und noch heute „Schweizerhof“ genannt) gehörten auch alle den Hofraum umgebenden Gebäude in der Frauen- und der Fuhrstraße. Loitzens Reichtum wie seine Verschwägerung mit altangesehenen Stettiner Familien¹²²⁾ verschafften ihm großen Einfluß, aber auch — wie Friedeborn sagt — sein ehrbares Leben und sein rechtschaffener Handel Achtung und Liebe in weiten Kreisen, auch bei den Fürsten, mit denen schon er, wie später seine Söhne, in geldgeschäftlicher Verbindung gestanden zu haben scheint. Andererseits war die Zahl seiner Neider groß. Sein größter Widersacher aber soll Stoppelberg gewesen sein, besonders seitdem Loitz 1525 anstelle des verstorbenen Jakob Hohenholz Bürgermeister geworden war. Da Loitz ein treuer Anhänger des alten Kirchenglaubens war und als Patron vieler kirchlichen Stiftungen mit den katholischen Geistlichen besondere Beziehungen hatte, so wurde es Stoppelberg nicht schwer, die Bürgerschaft gegen diesen „Emporkömmling“ aufzuheizen. So nannte er ihn, weil dessen Vater von geringer, bäuerlicher Abkunft gewesen sein soll. Loitz ließ sich aber durch Stoppelbergs Treiben nicht beirren, vertrauend auf den Schutz der Fürsten, besonders Herzog Georgs, seines vornehmsten Gönners. Diesem suchte Stoppelberg darum den Aufenthalt in der Hauptstadt zu verleiden. Zu dem Zwecke spielte er, wie Rangow berichtet¹²³⁾, dem Herzog einen Drohbrief auf folgende seltsame Weise in die Hände. Er forderte die grauen Mönche in einem Briefe auf, den Herzog zu warnen, in Begleitung nur weniger Diener um die St. Otten- und St. Marienkirche nach dem Marstall und dem Harnischhause zu gehen, weil ihm sonst leicht eine Beschimpfung widerfahren könnte. Das fürstliche Harnischhaus lag dicht neben Stoppel-

bergs Wohnhaus, das die Stelle des heutigen Hauses Rofmarkt 14 einnahm. Den Brief ließ Stoppelberg in ein Brot backen und dieses in die Brotkiste legen, die zur Aufnahme milder Gaben für die grauen Mönche bei der Klosterkirche stand. Die Klosterbrüder fanden den Brief und überreichten ihn dem Herzog Georg. Der, anfänglich höchst erschrocken, legte ihn dem Räte vor, ob jemand die Handschrift kenne. Stoppelberg, damals wortführender Bürgermeister, war dreist genug zu antworten: „Summen Wummen Games¹²⁴⁾, gnädiger Herr, der das geschrieben hat, muß ein verzweifelter Verräter sein; wir wollen alle dahin streben, daß man die Sache ausfindig mache“. Obwohl die Fürsten auf Stoppelberg als Schreiber des Briefes Verdacht hatten, wagten sie wegen seines großen Anhangs in der Bürgerschaft keine weiteren Schritte zu tun.

Ob etwas oder wieviel Wahres an dieser Erzählung Rangows ist, muß dahingestellt bleiben. Wenn sie wahr ist, dann haben sich vielleicht die grauen Mönche für den Streich, den ihnen Stoppelberg mit dem Brief gespielt hatte, auf folgende Weise rächen wollen: Eines Tages fand man an die Tür der Marienkirche eine besonders gegen Stoppelberg gerichtete Schmähschrift geheftet. Als Täter wurde der Glöckner von St. Jakob, Hans Barthelt, ermittelt und auf Stoppelbergs Befehl ohne Wissen des Rats verhaftet und auf die Folter gebracht, damit er den Anstifter nenne. Er gab zuerst den Guardian des grauen Klosters und Peter Pritzen als Urheber der Schmähschrift an, widerrief aber dann diese Aussage und nannte den Priester Georg Herbold und andre Geistliche. Da erbot sich der Scharfrichter, den Gefangenen durch einen Trunk zur Aussage der Wahrheit zu veranlassen, ohne seinem Leben zu schaden. Er erhielt die Erlaubnis. Raub aber hatte der schon alte und schwache Glöckner die Flüssigkeit getrunken, als er zu röcheln begann und binnen kurzem seinen Geist aufgab. Er hatte heiße Heringslake getrunken. Der Scharfrichter aber kam in den Verdacht, bestochen worden zu sein, den Glöckner auf diese Weise zum Schweigen zu bringen¹²⁵⁾. Stoppelberg behauptete später¹²⁶⁾, die Gefangensetzung und Peinigung des Glöckners auf Befehl des Herzogs Georg ausgeführt zu haben. Das Geständnis des Glöckners und die Macht Stoppelbergs,

gegen die selbst die Herzöge machtlos zu sein schienen, ließ wohl die Mönche Schlimmes befürchten, so daß sie schleunigst ein Verzeichnis des Klostereigentums aufstellten, um nötigenfalls die erlittenen Verluste nachweisen zu können. Ja, es war ihnen so unheimlich in Stettin geworden, daß der Guardian sich einen herzoglichen Geleitsbrief ausstellen ließ, unter dessen Schutz die Mönche größtenteils bald darauf die Stadt heimlich verließen. Sie sollen sich zunächst nach Mecklenburg gewandt haben. Von ihren Kostbarkeiten ließen sie, wie aus dem zurückgelassenen Verzeichnis hervorgeht, mitgehen ein großes Marienbild von Silber, eine große silberne und vergoldete Monstranz, ein großes und ein kleines silbernes Kreuz, ein großes silbernes Bild des hl. Bernhard, 21 Kelche mit Patenen und verschiedene Messgewänder, die mit Gold und Edelsteinen besetzt waren¹²⁷).

4. Abschnitt.

Neue Schwierigkeiten, 1528 bis 1532.

So hatten die Jahre 1526 und 1527 der evangelischen Bewegung in Stettin einen entscheidenden Sieg gebracht. In den beiden städtischen Pfarrkirchen wie in den Hospitalkirchen wurde das Evangelium verkündigt, wenn auch in jenen daneben noch der katholische Gottesdienst zu Recht bestand. Die Franziskaner in der Stadt und die Kartäuser vor der Stadt hatten das Feld geräumt, und von den Franziskanern waren nur so viele geblieben, als etwa zur Aufrechterhaltung des Gottesdienstes im Kloster nötig waren. Selbst das Marienstift konnte die Luthersche Kezerei nicht mehr völlig aus seinen Mauern fernhalten. Nur im St. Ottenstift und der von ihm abhängigen Peter-Paul-Kirche scheint der alte Glaube noch uneingeschränkt geherrscht zu haben. Wenigstens fehlen uns gegenteilige Nachrichten. Die Macht der alten Kirche war jedenfalls auch in Stettin gebrochen. Die Papisten gaben freilich den Kampf noch nicht auf, und ihre Hoffnung, die alte Herrschaft wiederzuerlangen, wuchs, als ihr gefürchtetster Widersacher, Hans Stoppelberg, das Feld räumen mußte. Dieser hatte sich auch mit seinem einstigen Parteigenossen, dem Apotheker Klaus Stellmacher, verfeindet und ihn wegen schwerer Beleidigung beim Stadtgericht verklagt. Stellmacher wurde aus der Stadt verbannt, erhielt aber herzogliches Geleit. Trotzdem stellte ihm Stoppelberg noch weiter nach und griff dabei in die herzogliche Gerichtsbarkeit ein. Am 21. Juli 1528 drang er mit bewaffneter Macht gewaltsam in den Pfarrhof zu Mähringen ein, wo er Stellmacher vermutete, durchsuchte Haus und Hof und drohte dem Kaplan und dessen Gesinde mit Wegführung, wenn sie ihm den Aufenthalt Stellmachers nicht verrieten, nahm dem Kaplan auch Butter und Käse weg. Vielleicht war

dieser Ueberfall des Kaplans des Peter Brixe zugleich ein Racheakt gegen diesen; sollte doch Peter Brixe nach Angabe des Glöckners von Jakobi einer der Urheber jener Schmäh-schrift gegen Stoppelberg gewesen sein. Darum hatte dieser auch schon Schmähungen und Drohungen gegen Brixe ausgestoßen.

Die Herzöge waren jetzt entschlossen, diesen offenbaren Hohn gegen sie aufs strengste zu ahnden. Sie ließen den Bürgermeister auf den 7. August 1528 vor das Manngericht in Garz a. D. laden. Stoppelberg erschien nicht und wurde nun wegen Bruch des gemeinen Friedens und des herzoglichen Geleits des Landes verwiesen. Da sein Anhang ihn in diesem Falle nicht zu schützen wagte, so verließ Stoppelberg Stadt und Land, zugleich aber beim Reichskammergericht Beschwerde führend¹²⁸).

Mit Stoppelberg verlor auch die evangelische Bewegung einen entschiedenen Förderer. War sein Eintreten für die Reformation auch größtenteils wohl aus selbstischen und durchaus nicht tiefreligiösen Gründen erfolgt, so hatte es immerhin bewirkt, daß der Rat die Bewegung, wenn auch nicht gerade tatkräftig unterstützte, so doch auch nicht hemmte. Nach Stoppelbergs Entfernung durften die Gegner der Reformation hoffen, bei dem Rat einen stärkeren Schutz zu finden. In dieser Erwartung scheint sich der Prior von St. Jakobi abermals an seinen Abt um Beistand gewandt zu haben. Denn am 2. Oktober 1528 vermahnte der Rat auf Veranlassung des Bamberger Abtes die Vorsteher der Hospitäler, ihre evangelischen Prediger zu entlassen und die abgesetzten katholischen Priester wieder einzusetzen, da deren Entlassung ohne Erlaubnis und Wissen des Rates geschehen sei¹²⁹). Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir diese Willfährigkeit des Rates, das Hergebrachte zu schützen, dem nunmehr ungehemmteren Einfluß des Bürgermeisters Hans Loitz zuschreiben. Doch die Forderung des Rates war wirkungslos. Wenigstens wurden die katholischen Priester nicht wieder eingesetzt, und ob die evangelischen Prediger der Kapellen entlassen worden sind, ist sehr zweifelhaft. Der Rat behauptete es zwar drei Jahre später, der Prior aber widersprach dem entschieden¹³⁰). Uebrigens be-

stritten die von St. Gertrud dem Prior von Jakobi das Recht, ihnen Prediger zu bestellen. Ob mit oder ohne Grund, läßt sich nicht entscheiden¹³¹). Wenige Wochen später aber wurden, als ein Wechsel im Priorat stattfand, dem neuen Prior Johann Kunhofer bei seiner Bestätigung am 3. Dezember 1528 vom Bischof Erasmus außer der Jakobikirche auch die Kapellen von St. Georg, St. Spiritus und St. Gertrud, sowie die Kirchen in Pommerensdorf, Güstow, Scheune und Schwarzow übertragen¹³²). —

Das Jahr 1529 brachte eine schwere Heimsuchung über die Stadt. Ende August wurde auch Stettin von dem sog. Englischen Schweiß, einer neuen, unerhörten Krankheit, betroffen. Wie sehr diese Seuche in der Stadt gehaust hat, läßt sich schon daraus ersehen, daß anstelle der Verstorbenen 864 Neubürger aufgenommen werden mußten¹³³). In wenigen Tagen sollen über 2000 Leute, also ein Drittel der Einwohner der Stadt, hingerafft worden sein. Furcht und Schrecken ergriff die Gemüter. Es ist sehr wahrscheinlich, daß darin die Gegner der kirchlichen Neuerung sofort eine Strafe Gottes sahen und, wie jener Pfaffe in Friedeberg i. d. N. M., den Lutherischen die Schuld an der Seuche zuschrieben¹³⁴). — Um diese Zeit traf die evangelische Gemeinde ein schwerer Verlust: der Prediger an St. Nikolai, Mag. Nikolaus Tsch von Hof, starb anscheinend unerwartet. Wie der Anfang, so liegt auch das Ende seines Stettiner Wirkens für uns in fast völligem Dunkel. Die pommerischen Quellen berichten nichts über seinen Tod. Das letzte, das wir von ihm hörten, war die Regelung seiner Amtstätigkeit in St. Nikolai zugleich mit der Pauls vom Rode in St. Jakobi. Von da an verschwindet er aus der Stettiner Reformationsgeschichte. Sein Verschwinden wäre völlig rätselhaft für uns, wenn nicht wieder der Braunschweiger Bericht eine Angabe darüber enthielte. Dort wird nämlich bemerkt, daß er seinem Amt in Stettin „nicht lange vorgestanden, weil er daselbst mit Gift soll vergeben sein“, natürlich von den katholischen Gegnern. Dies Gerücht von seiner Vergiftung wird wohl infolge eines plötzlichen Todes des Nikolaus entstanden sein, wie es ja auch beim Tode des Rostocker Reformators Joachim Slüter aufkam. Richtig dagegen dürfte sein, daß

Nikolaus von Hof nicht lange in Stettin gewirkt hat. Dann erklärt sich sein Verschwinden aus der Geschichte von selbst. Richtig ist wahrscheinlich auch, daß er unerwartet schnell gestorben ist, und die Vermutung liegt nahe, daß er ein Opfer des „englischen Schweißes“ geworden ist. Auch die Ueberslieferung gibt das Jahr 1529 als Todesjahr an¹³⁵). Der Braunschweiger Bericht behauptet auch noch, von Nik. v. H. hätten diejenigen, die ihn gekannt, „standhaft bezeugt“, daß er der Dichter einiger Kirchenlieder gewesen sei, besonders der Lieder: „Allein Gott in der Höh' sei Ehr“ und „O Lamm Gottes, unschuldig“. Und weil er ein trefflicher Musikus gewesen sei, der auf der Harfe sehr wohl habe spielen können, so habe er die Lieder zugleich in die noch gebräuchliche Melodie gebracht. Diese Lieder sind ursprünglich in der niederdeutschen Sprache abgefaßt, und das erste ist bereits 1525 in dem Rostocker Gesangbuch Joachim Stüters erschienen. Die neuesten Forschungen haben es wahrscheinlich gemacht, daß die Braunschweiger Nachricht auf Wahrheit beruht¹³⁶).

Der Tod des Meisters Nikolaus war für die Coangelischen Stettins um so schmerzlicher, als sich die allgemeine Lage der evangelischen Stände in Deutschland inzwischen verschlechtert hatte. Vom 15. März bis 19. April 1529 war in Speier ein neuer Reichstag gehalten worden, der sich auch mit der kirchlichen Frage wieder beschäftigte. Auf die völlige Durchführung des Wormser Edikts wurde zwar verzichtet, aber der Speierer Abschied von 1526 als völlig mißverstanden aufgehoben. Neuerungen sollten fernerhin verboten sein, der katholische Gottesdienst niemandem verwehrt und dem geistlichen Stande seine Einkünfte, Güter und Zinsen nicht entzogen werden. Wo aber das Wormser Edikt ausgeführt worden war, da sollte es auch künftig geschehen. Daß Herzog Georg sich in Speier wieder zu den Gegnern der Reformation hielt, darf nicht verwundern, ebensowenig daß er, nach Pommern zurückgekehrt, am 8. Juli 1529 den Reichsabschied im Lande veröffentlichen ließ¹³⁷). Als bald darauf, am 26. August 1529, im Vertrag von Grimnitz endlich auch der brandenburgisch-pommersche Lehnsstreit beigelegt wurde und die pommerschen Stände am 25. Oktober auf dem Landtage zu Stettin jenen Vertrag notge-

drungen guthießen, da glaubte Georg wohl die Hände frei zu haben, um die inneren Wirren zu beseitigen und auch den jüngsten Speierer Reichstagsabschied in seinem Lande durchzuführen. Da kamen ihm aber neue Schwierigkeiten. Der Gegensatz der beiden Landesfürsten, in Charakteranlage und Erziehung begründet, führte, nun durch die auswärtige Politik nicht mehr zurückgehalten, Ende 1529 zu einer so starken Spannung, daß Barnim eine Landesteilung beantragte. Georg widersetzte sich diesem Verlangen. Zunächst zogen beide Fürsten aber Ende April 1530 auf den Reichstag in Augsburg, um die kaiserliche Beilehnung zu empfangen. Der Gegensatz beider Brüder zeigte sich in Augsburg auch wieder darin, daß Georg mit den katholischen Fürsten verkehrte und Barnim sich den evangelischen Ständen näherte. Ihr Verhalten bei der Uebergabe der Augsburger Konfession ist nicht bekannt. Der Abschied des Reichstags vom 19. November 1530 trägt aber die Unterschriften beider Pommernherzöge¹³⁸).

Dieser Abschied war sehr hart. Die Lehre der Protestanten wurde als widerlegt erklärt, das Wormser Edikt erneuert und alle dem entgegenstehenden Reichstagsbeschlüsse aufgehoben; alle Neuerungen in Gottesdienst und äußerer Ordnung sollten abgetan, die geistlichen Güter und Einkünfte wieder hergestellt, verheiratete Geistliche bestraft, Predigt und Buchhandel streng überwacht werden. Gegen die Stände, die geistliche Güter einbehalten oder neu einziehen, soll der Prozeß beim Reichskammergericht angestrengt werden¹³⁹). Der Kaiser war freilich nicht in der Lage, an eine strenge Ausführung des Abschieds für den Augenblick denken zu können. In Stettin aber blieb der Reichsbeschluß nicht ohne Wirkung.

Die Herzöge, die um den Advent nach Pommern zurückkehrten, hatten, besonders Georg, die Absicht, soviel wie möglich nach dem Augsburger Abschied zu verfahren. Zunächst freilich hatten beide mit sich selbst, mit ihrer Uneinigkeit zu tun. Barnim betrieb nach der Rückkehr vom Reichstag die Landesteilung weiter. Es wurden auch bereits im Frühjahr 1531 vorläufige Bestimmungen getroffen. Barnim fürchtete aber den Widerstand der Landschaft und suchte daher wenigstens Stettin auf seine Seite zu bringen. Das hoffte er durch Rückberufung des

verbannten Bürgermeisters Stoppelberg zu erreichen. Er meinte, der Unruhige werde dem Herzog Georg so viele Sorge erregen, daß dieser gern in die Teilung willigte¹⁴⁰). Georg wollte natürlich von einem freien Geleit für Stoppelberg nichts wissen. Er erklärte, wenn Stoppelberg ergriffen würde, so wolle er dessen Kopf nehmen und Barnim den Rumpf lassen. Trotzdem erteilte Barnim dem Bürgermeister freies Geleit. Er und seine Ratgeber rechneten damit, daß Stoppelbergs Anhang den Bürgermeister gegen die angedrohte Strafe schützen würde. Das Verhalten seines Bruders erregte Georg derart, daß er Mitte April zur Zerstreung auf die Jagd nach Kolbäck ging. Dort erkrankte er plötzlich an Lungenentzündung und starb, erst 38 Jahre alt, am 10. Mai¹⁴¹). Noch ehe er am 14. Mai in der St. Ottenkirche beigesetzt wurde, kehrte Stoppelberg nach Stettin zurück. Barnim behielt sich zwar, um den Schein des Rechts zu wahren, das Strafverfahren gegen ihn vor, leitete es aber natürlich nicht ein¹⁴²).

Inzwischen hatte der Abt Johannes von Bamberg¹⁴³) Bürgermeister und Rat von Stettin auf Grund des Augsburger Reichstagsabschiedes beim Reichskammergericht verklagt, weil der Prior von St. Jakobi durch die Anstellung Pauls vom Rode seiner Kirche und Einkünfte gewaltsam beraubt worden sei, auch die Nutzung aus den beiden Dörfern Güstow und Schwarzow verloren habe. Als man nun in Stettin von dem Vorgehen des Abtes erfuhr, sandte der Rat an Dr. Hieronymus Huser, den Prokurator Stettins beim Kammergericht, ein Schreiben, worin er die Verhandlungen darlegte, die vor Jahren zwischen dem Prior und der Stadt wegen Pauls vom Rode stattgefunden hatten. Der Rat ließ diesen Brief den Alterleuten vorlesen, die mit dem Inhalt einverstanden waren. Hans Loiz aber, damals regierender Bürgermeister, ließ ohne Wissen des Rats und der Alterleute die Hauptpunkte des Vertrags zwischen dem Prior und P. v. R. auslöschen und den Brief in dieser Form nach Speier senden¹⁴⁴). Dies geschah vor Stoppelbergs Ankunft in Stettin¹⁴⁵). Durch den Stadtschreiber wurde die Sache bekannt und rief begreiflicherweise bei den Evangelischen große Erbitterung gegen Loiz hervor. Dazu kam

noch ein anderer Umstand, der das Maß des Unwillens gegen diesen Widersacher der Reformation voll machte.

P. v. R. wurde im Februar 1531 die Stelle des Stadtsuperintendenten in Goslar angeboten. Dort waren die kirchlichen wie die politischen Verhältnisse in größte Verwirrung geraten. Joh. Amandus, der, wie wir uns erinnern, im Frühjahr 1528 von Stettin nach Goslar zum Superintendenten berufen worden war, hatte zwar die Reformation äußerlich gefördert, zugleich aber mit seiner leidenschaftlich stürmischen Art noch mehr Unheil angerichtet und war der Absetzung wegen zwinglischer Kezerei nur durch den Tod entgangen (Ende 1530). Zwei andre Prediger Goslars waren Anfang 1531 entlassen worden. Nikolaus von Amstdorf, der die Reformation in Goslar eingeführt hatte, suchte nun auf Wunsch des dortigen Rates geeignete, in Lehre und Wandel unverdächtige und besonnene Persönlichkeiten für die erledigten Pfarrstellen zu gewinnen. Für die Superintendentur faßte er Paul vom Rode ins Auge und fragte bei ihm an, ob er zur Uebernahme des Amtes geneigt wäre, indem er zugleich eine Berufungsurkunde des Rates beifügte¹⁴⁶). P. v. R. zögerte nicht mit der Antwort. Am Tage Matthiä (24. Februar) 1531 schrieb er dem Rate in Goslar, daß er die Stelle annehme. Aus dem Briefe ersehen wir auch, welche Gründe ihn gern von Stettin weggehen ließen. Es war einmal die Uneinigkeit des Rates dem Evangelium gegenüber, die dem Reformator anstatt kräftiger Unterstützung nur Schwierigkeiten, besonders in den letzten Jahren bereitet hatte. P. v. R. klagt bitter darüber, daß ihn zwar „E. C. Radt aus Wittemberg verschrieben und durch ihre Forderung zu diesem ampte gesetzt, aber doch wenig folge und beistand thun, sunder aber vielmer zurücke treten und was wol angefangen und uffgerichtet ist, niderlegen und abstellen wollen, welchem verkerren fürnemen ich bis hieher aus pflicht meines ampts wenig statt zu geben gesinnt bin gewesen, sunder das H. Evangelium sampt anderen christlichen Brüdern und treuen verwandten vilmer mit allem fleiße gefordert und vortgesetzt und so auch in die andern Kirchen gepflanzt habe.“

Doch nicht bloß diese innern Schwierigkeiten, die sich seiner Wirksamkeit in Stettin entgegenstellten, ließen P. v. R.

dem Rufe nach Goslar folgen; es kam, abgesehen von der Aussicht, in die Nähe seiner Heimat Quedlinburg zu kommen, vor allem die Unsicherheit seiner äußern Lage in Stettin dazu. Zwar war ihm 1526, als er vom Prior zum Prediger angenommen wurde, auch die mit der Prädikatur verbundene Einnahme versprochen und diese Zusage später wiederholt worden. Der Rat gab zur Besoldung des Predigers „von alterz her“ 6 Gulden jährlich¹⁴⁷⁾. Doch P. v. R. scheint weder diese noch überhaupt das mit der Stelle sonst noch verbundene Einkommen erhalten zu haben, vielmehr auf die Gebühren für Amtshandlungen wie auf Liebesgaben der Gemeinde angewiesen gewesen zu sein. Denn er sagt, er habe „nu hie acht vulle jare gepredigt und das on alle versoldung und versorgung“. Darum meinte er auch „hie unverbunden und unverstricket“ zu sein. Es ist verständlich, daß er solcher unsichern äußern Lage eine Stelle mit 300 Gulden Besoldung, wie sie ihm für Goslar versprochen wurde¹⁴⁸⁾, vorzog. Seinen Abzug von Stettin stellte er für Ostern 1531 in Aussicht, da er voraus sah, daß die Bürgerschaft ihn schwer, jedenfalls nicht sogleich werde ziehen lassen wollen, weil „die evangelische sache vaste uff mich hir gestellet vermeint wird“.

Wie er erwartet hatte, war mit seinem angekündigten Weggang „die ganze Gemeinde alhier to Stettin nicht wol trefreden“¹⁴⁹⁾. So blieb P. v. R. noch über Ostern hinaus. Da traten unerwartete Ereignisse ein: Herzog Georgs Tod und Stoppelbergs Rückkehr. Nun mochte Kode vielleicht hoffen, daß damit eine günstige Wendung für die reformatorische Bewegung in Stettin erfolgen würde. Zunächst wurde auf dem Landtag zu Stettin, der ursprünglich auf den Sonntag Rogate (14. Mai) angesetzt, aber infolge des Todes Georgs auf Graudi verschoben worden war, über die religiöse Frage verhandelt. Der Augsburger Reichstagsabschied wurde verlesen und nachher auch in Abschrift den Ständen mitgeteilt. Der Herzog mahnte, sich „hierin gehorsamlich und wie gebührlich zu verhalten“, stieß aber bei den Landständen auf solchen Widerstand, daß er und seine Räte sich entschlossen, den Ständen entgegenzukommen. Barnim erließ an die einzelnen Städte ein Ausschreiben, daß man die Predigt des Evangeliums ge-

statten solle, wenn es ohne Aufruhr angehe. Dadurch hoffte der Herzog die Gemüter der Untertanen für sich zu gewinnen, richtete aber, da er ohne Wissen und Willen der Landstände gehandelt hatte, nur Verwirrung an. Die Stadtobrigkeiten gaben, soweit sie reformwidrig waren, das Ausschreiben nicht bekannt, konnten aber nicht verhindern, daß die reformfreundlichen Bürger davon erfuhren und nun heftige Beschuldigungen gegen die Obrigkeit richteten. Die reformwilligen Stadtobrigkeiten stießen aber wieder auf den Widerstand des altgläubigen Teils der Bürgerschaft. So entstand „nicht in einer Stadt, sondern im ganzen Lande“, wie Ranzow sagt, ein solcher Unwille, daß die Städte sich an den Herzog um Hilfe wandten. Dieser glaubte den Schaden dadurch gützumachen, daß er erklärte, das Ausschreiben habe nur die Predigt des Evangeliums nach der Auslegung der vier Doktoren der römischen Kirche, Hieronymus, Augustinus, Ambrosius und Gregorius, gestattet, also das, was Georg bereits 1525 den Stolpern bewilligt hatte. Hierdurch wurde der Unwille des Volkes, das in Barnims Verhalten ein „leichtfertiges und unbeständiges Spielen mit Gottes Wort“ sah, nur noch größer.

Auch in Stettin brach zwischen Rat und Gemeinde ein heftiger Streit aus. Nach Ranzow soll Stoppelberg wieder die Triebfeder gewesen sein. Ob der Rat jenes herzogliche Ausschreiben bekannt gemacht hat, wird nicht berichtet. Verborgen konnte es jedenfalls nicht bleiben. Die evangelische Bürgerschaft verlangte nun, der Rat solle endlich die religiöse Frage durch eine Ordnung erledigen, die Prediger besolden, Schulen einrichten und die Armen versorgen, damit „velc unville und anders, so darut erwassen muchte“, verbleibe¹⁵⁰⁾. Der junge Bartelt Halle wurde mit acht Bürgern, darunter Pawel Runkel, Pawel Richert, Claus Pawel, bestimmt, zusammen mit dem „von dem gemeinen Kopmann“ verordneten Jaspas Brind und den Alterleuten dem Räte das Verlangen der Gemeinde vorzutragen. Dieses Verlangen bezog sich, wie es scheint, nicht bloß auf die kirchlich-religiöse Sache, sondern zugleich auf eine Privatangelegenheit Voikens, die auch die Stadt in Mitleidenschaft gezogen hatte. Es liefen eben „alle öffentlichen und Privathändel der Stadt in einen unentwirrbaren Knäuel zu-

fammen". Simon Voitz, des Bürgermeisters Sohn, hatte vor Jahren bei einem Gelage einem städtischen Junker, Anton Goldbeck, einen Arm gelähmt. Hieraus entstand ein arger Handel, da sich Goldbeck in das Geleit des brandenburgischen Kurfürsten begab, um die Stadt zu befehlen und sich an den reisenden Stettiner Kaufleuten schadlos zu halten. Infolgedessen verlangte nun die Gemeinde, daß der Bürgermeister Voitz der Stadt für jeden Schaden aufkomme und Sorge, daß der gemeine Kaufmann ohne Gefahr reisen könne¹⁵¹).

Der Rat zögerte mit der Antwort auf diese Forderungen. Schließlich vertröstete er die Gemeinde auf den nächsten Morgen um 6 Uhr. Anstatt aber ins Rathhaus ging Voitz mit den andern Bürgermeistern zur festgesetzten Stunde in die Ottenkirche. Mehrmals, aber vergeblich schickte die Gemeinde nach ihm. Voitz begab sich vielmehr in das fürstliche Haus. Die Bürgerschaft ließ ihm sagen, wenn er seiner eidlichen Zusage nicht nachkomme, so dürfe er nicht mehr Bürgermeister sein. Nur auf dringendes Zureden des Bischofs Erasmus und des Grafen Georg von Eberstein, die beide gerade im fürstlichen Hause waren, versprach Voitz, sich mit den Ratsherren um 12 Uhr im Rathhause einzufinden. Doch erklärte er, nur mit einem Bürgerausschuß verhandeln zu können. Es wurden auch 50 Männer gewählt, die aber wieder vergebens warteten. Mehrmals wurden noch Boten an Voitz, der sich inzwischen in sein Haus begeben hatte, gesandt. Endlich antwortete er: „In der hut, dor ic nu inne bin, blyve ic wol; hake ic hir nicht, so stothe ic anderwegen punth meel.“ Darauf wurde ihm erwidert: weil er seinen Pflichten nicht nachkommen wolle und sich dadurch seines Amtes selbst entsetze, so könne man ihn in Stettin nicht mehr als Bürgermeister ansehen¹⁵²).

Es wurden nun eine Zeitlang überhaupt keine Ratsstage abgehalten. Die Ratsmänner, die auf solche drangen, wurden von den andern als auffässig angesehen¹⁵³). Schließlich, am Mittwoch nach Jakobi (26. Juli) 1531, beschwerte sich die Bürgerschaft bei Herzog Barnim, daß sie u. a. „wegen Annehmung etlicher gelehrter Prediger und Bestellung der Schulen“ keine Antwort vom Rate erhalten hätte. Der Rat wolle die Prediger, die er z. T. selbst mit erfordert habe, weder mit

Unterhalt noch mit Behausung versorgen, auch keine christlichen Schulen für die Jugend anrichten. Der Gegenbericht des Rates vom Sonntag post Vincula Petri (6. August) betonte, daß die Prediger nicht vom ganzen Rat, sondern höchstens von „etlichen des Rats“ berufen worden wären. Von alters her hätte der Rat dem Prediger zu St. Jakobi jährlich 6 Gulden gegeben; diese wolle er nochmals geben unter der Voraussetzung, daß Rat und Stadt derhalben beim Kaiser oder sonst in keinen Schaden kommen möchten. Im übrigen hätte der Rat nichts dagegen, wenn die Prediger von denen, die sie gefordert hätten, reichlich belohnt würden; die Stadt aber vermöchte es nicht. Die Errichtung einer christlichen Schule stellte der Rat zu des Fürsten „bedacht und gnädiger verordnung“.

Schon am Tage darauf (7. August) gab Barnim einen schriftlichen Abschied: weil er seine Aufgabe nicht gelöst hätte, sollte der Ausschuß der Achtundvierziger beseitigt und der alte Zustand wieder hergestellt werden. Der „sitzende“ Rat also sollte fortan die laufenden Geschäfte wieder selbständig erledigen. Die Alterleute der Kaufmannschaft und der neun Gewerke sollten die alleinigen Vertreter der Bürgerschaft sein und dann hinzugezogen werden, wenn „sachen vorkamen, welche die ganze Stadt und bürgerschaft betreffen oder von solcher importanz und wichtigkeit seyn, das dieselbe (!) weiter gebracht werden müssen“. Dagegen wurde dem Rate befohlen, die gewöhnlichen Sitzungen (Ratsstage) zu halten und auf Ansuchen der Alterleute zu gemeinsamer Beratung städtischer Angelegenheiten zusammenzukommen, die Beschwerden der Bürger anzuhören und Antwort zu geben. Die Bürgerschaft aber sollte alle Versammlungen unterlassen. Auf ihre Beschwerde wegen der kirchlichen Sache ließ sich der Herzog nicht ein.

Paul vom Rode hatte bis dahin trotz wiederholter Anforderung des Goslarer Rats geögert, seine Abreise anzutreten. Barnims Bescheid nahm ihm nun aber die Hoffnung, daß die kirchliche Frage in einem für das Evangelium wie für ihn selbst günstigen Sinne würde gelöst werden. Und so verließ er, als der Rat von Goslar am 24. August nochmals

einen Boten mit Brief und zugleich 10 Gulden Reisegeld sandte, Anfang September Stettin, um zunächst in seine Heimat und dann nach Goslar zu reisen.

Sein Weggang stellte in der That das ganze Reformationswerk in Stettin in Frage. Es war ja nicht allein evangelische Predigt und evangelischer Gottesdienst in St. Jakobi verstummt, es fehlte nun auch die Persönlichkeit, die bisher die Bewegung getragen und in möglichst ruhigen Bahnen erhalten hatte. Ein Ersatz war nicht da; ja, das bisherige Verhalten des Rates ließ befürchten, daß ihm die Sorge um einen geeigneten Nachfolger Meister Pauls nicht allzusehr auf der Seele brennen würde. Um neuen Unruhen vorzubeugen, ließen daher die Alterleute des Kaufmanns und der Werke am 13. Oktober 1531 die Mönche im grauen und im weißen Kloster sowie den Prior von Jakobi und den Pfarrherrn von Nikolai auffordern, sich alles „Singens, Klingens, Messehaltens und dergl. Zeremonien“ zu enthalten, auch nicht das Sakrament zu Kranken zu tragen und lateinisch zu taufen. Die Mönche sollten in den Klöstern bleiben und nicht auf die Gassen gehen; sonst dürften sie sich nicht beklagen, wenn ihnen etwas geschehe. Wenige Tage darauf, am „Dienstag nach Galli“ (17. Oktober), begaben sich die Werke und ein Gemeindehaufe auf das Rathaus, hielten dort von 7 Uhr früh bis 6 Uhr abends aus und wollten nicht weichen, bevor ihnen der Rat zugestände, 1. wieder einen Prediger an St. Jakobi zu verordnen, 2. darein zu willigen, was die Werke und Gemeinde wegen der katholischen Geistlichen beschloffen hätten oder noch beschließen würden. Der Rat solle darin mit ihnen zusammenstehen wie ein Mann.

Dieser erwiderte, es wäre ihm nicht entgegen, daß ein anderer Prediger bei St. Jakobi verordnet würde, „auch ausdeme, so Mag. Paulus angezeigt“. Er wolle auch zu der Geistlichkeit schicken, daß sie etliche Tage mit dem katholischen Kirchengebrauch innehalte. Endlich, wenn die Gemeinde vorher genau angäbe, worin der Rat mit ihr zusammenstehen solle, und wenn dies nicht wider Gott und fürstliche Obrigkeit, sondern billig und ehrlich sei, so wolle er nicht von der Seite der Gemeinde weichen.

Herzog Barnim sah in dem Vorgehen der Bürgerschaft eine Unbotmäßigkeit gegen seinen jüngsten Abschied und forderte am 18. Oktober den Rat und die Gemeinde aufs Schloß. Von dem Rate erschienen die drei Bürgermeister und einige Ratsherren; die Gemeinde blieb ganz weg. Der Herzog beschied sie nochmals auf den folgenden Tag. Da fand sich auch die Gemeinde ein. Barnim sprach seinen ernstlichen Unwillen über das Vorgehen gegen die katholischen Geistlichen aus. Wenn er vor kurzem erklärt habe, daß Gottes Wort rechtschaffen zu christlicher Liebe und Einigkeit und nicht zur Verletzung irgend einer Person, zu Widerwillen oder Aufruhr möchte gepredigt werden, so habe er doch nicht gemeint, daß man die geistlichen Zeremonien der Kirchen abstellen, die Geistlichkeit ihrer Gebräuche entsetzen und dergleichen Neuerung einführen solle; sondern er wolle solches bei Vermeidung ernster Strafe verboten haben. Er erinnerte an den Augsburger Reichsabschied und wiederholte seinen eignen Abschied vom 7. August. Einige Tage später, am Tage Simonis et Judae (28. Oktober), ließ Barnim auch den Geistlichen in St. Jakobi, St. Nikolai und in beiden Klöstern anzeigen, daß sie ihre Zeremonien und Gottesdienste wieder halten dürften. Gleichzeitig ließ er dies dem Rat und den Alterleuten in der Ottenkirche durch Graf von Eberstein, Marschall Antonius Nakemer und Kanzler D. Wenzel Neumann mit dem Befehl, die Geistlichen nicht zu behindern. Hierbei erfahren wir auch, daß sich die Vorsteher des Marienkollegs beklagt hatten, „daß die Gemeinheit vorhaben sollte, das Gestift des Collegii abzutun und dasselbe in Aenderung zu bringen“. Der Herzog verbot dies ernstlich¹⁵⁴).

Inzwischen, zu Michaelis 1531, war Georgs kaum 16-jähriger Sohn Philipp aus Heidelberg, wo er am Hofe seines Oheims, des Kurfürsten Ludwig von der Pfalz, eine gründliche Erziehung erhalten hatte, nach Stettin zurückgekehrt und hatte trotz seiner großen Jugend verstanden, seine Herrscherrechte geltend zu machen. Die dauernden Unruhen, die nicht allein Stettin, sondern auch andre Städte Pommerns erfüllten und bei denen die religiös-kirchliche Frage meist die Hauptrolle spielte, scheinen die Fürsten veranlaßt zu haben, sich an Urbanus Rhegius, den Superintendenten des Lüneburger Landes

in Celle, um Rat zu wenden. Wenigstens soll dieser seinen „Ratschlag und Ermahnung an die pommerschen Herzöge“ auf deren ausdrückliches Verlangen erteilt haben¹⁵⁵). Urbanus Rhegius genoss in Nord- wie Süddeutschland großes Ansehen und besaß bei Herzog Ernst von Lünburg, Barnims Schwager, den entscheidenden Einfluß in kirchlichen Dingen. Er ermahnte nun die Herzöge in dem genannten Schreiben vom 1. Februar 1532, daran zu denken, daß ein Fürst den Beruf habe, den gemeinen Frieden seines ganzen Landes zu erhalten und wie ein Hirte über sein Volk, das ihm Gott befohlen habe, zu wachen. Der Titel eines christlichen Fürsten verlange aber noch mehr. Ein christlicher Fürst sei Gottes Diener und solle daher alles so ausrichten, daß im Lande allenthalben Gott erkannt und geehrt werde, damit wir ewigen Frieden mit Gott haben mögen. Solches könne nur geschehen, wenn ein Fürst in seinem Lande das Evangelium Christi predigen lasse, den rechten Gottesdienst fördere und den falschen abstelle. Darum solle sich ein Fürst auch in seinem Gewissen nicht irre machen lassen durch die höchste irdische Gewalt, das Kaisertum; denn die sei ja auch wieder von Gott eingesetzt als seine Dienerin. Deshalb könne sie im tiefsten Grunde nicht wider das Evangelium sein. Sei aber die Person, die augenblicklich in dieser Gewalt sitze, wider das Evangelium, so gelte es, Gott mehr zu gehorchen als den Menschen. Damit widerstreite man nicht Gottes Ordnung, sondern sei vielmehr seiner Ordnung gehorsam.

Daneben mahnt Rhegius zur Milde gegen die Untertanen, wo etwa in stürmischer Zeit in den Städten Unruhe und Ungehorsam sich gezeigt habe. „Derhalb mag der christliche Fürst allhie so gedenken: Es ist ja gröblich geirret und übel gehandelt und wäre großer Strafe würdig, daß man mir in meinem Gebot nicht gehorsam ist und sich wider die Obrigkeit setzt; aber ich muß gleichwohl der Zeit und Not etwas nachgeben. Es führe mancher Schiffsmann auf dem Meere gern stracks vor sich; aber es kommt ein ungestüm Wetter und nötigt ihn, daß er beiseit fahren muß, damit er das Schiff nicht zu Trümmern fahre. Also gehets der Obrigkeit auch in ihrem Regiment. Es ist ein ungestüm Wetter in aller Welt und große Bewegung, daran die (katholischen) Geistlichen große Schuld haben; man

kann jetzt nicht stracks mit dem Kopfe hindurch; ich muß dennoch bedenken, daß unter dem Haufen meiner Bürger mancher Ehrenmann ist, der nicht aus Bosheit oder Neid wider seine Obrigkeit, sondern aus Einfalt und Unwissenheit sehr gesündigt hat, der gar gern Friede und Zucht hielte, wo er des rechten Grundes der Wahrheit berichtet wäre.“

Dieser Aufforderung an die Herzöge, die Reformation einzuführen, fügte Rhegius zugleich eine „Ermahnung an die Städte in Pommern, sich vor Aufruhr zu hüten“, bei. In dieser Zuschrift an Stettin, Stargard und andere Städte sagt er: „Umoren und Unruhe anfangen, der Obrigkeit nicht Gehorsam leisten, unter dem Namen des Evangeliums nach fleischlicher Freiheit, nach zeitlicher Ehre und Gut stellen, ist nicht ein christlich Stück; man kann auch mit solcher Empörung das Evangelium nicht pflanzen, aufrichten und behalten. Das Evangelium ist viel eine andere Lehre, denn daß es solcher Menschen Kraft bedürfe; denn es ist eine Gotteskraft zur Seligkeit allen, die es glauben.“ „Eine gesunde, ungefälschte Lehre des Evangeliums, ein richtiger Glaube in Christum, ein gläubiges, hitziges Gebet zu Gott, das sind der Christen Waffen, damit sie nicht allein diese Welt, sondern auch der Welt Fürsten, den Teufel, und der Hölle Pforten überwinden und besiegen.“ „Wenn schon die Obrigkeit säumig ist oder will dem Evangelio nicht stattgeben, so sollen wir dennoch unsere Fäuste stille halten und nichts tun, das einem Aufruhr gleich sei.“ „Es bedarf nur Bekennens und Lehrens, daß man die Wahrheit höre und nicht gröblich dawider lebe, so fällt die Lüge von selbst dahin. Welcher Kaiser hat vermocht, daß er des Papsts Regiment also darniedergelegt hätte, wie es in zehn Jahren allein mit Predigen ist zerschmettert worden. Wohl darf und soll man ernstlich bei der Obrigkeit bitten und anhalten, daß sie dem Evangelio stattgebe und, was dem Wort entgegen ist, abschaffe, ihr vorhalten, daß man ohne das Wort Gottes nicht leben kann; aber ohne der Obrigkeit Wissen und Willen selbst die Sache angreifen mit der Tat, das wäre ein Aufruhr, den hat Gott verboten.“ Wir sollen nicht wännen „daß wir das Wort Gottes mit unserer Macht und Fäusten verteidigen und handhaben mögen. Nein, der es gibt, der erhält es wohl; wir

sollen's hören, glauben, bekennen und darnach leben. Menschen-
sagung ist ein heillos, kraftlos Ding, das bedarf solcher Menschen-
macht, dadurch es bestehe; aber Gottes ewiges, beständiges Wort
stehet auf eigenen Füßen und ist selbst mächtig genug; es
beschirmt, stärkt, tröstet und erhält uns in allen Nöten."

Ganz ohne Eindruck wird diese mahnende und warnende
Stimme wohl nicht geblieben sein, wenn sich zunächst auch nichts
von einer Wirkung bei den Fürsten und Städten zeigte. Stettin
war um jene Zeit mit der Klage des Bamberger Abts beschäftigt.
Diesem war es gelungen, beim Reichskammergericht ein man-
datum de restituendo, einen Befehl, die alten kirchlichen Ver-
hältnisse wieder herzustellen, gegen den Rat auszuwirken, das
am 18. November 1531 „reproduziert“ wurde. Der Stettiner
Syndikus, Jakob Krellner, erhob gegen das Mandat Einspruch
und legte in mehreren Schriftstücken dar, daß jenes aus irrigem
Bericht geschlossen sei. Die Sache zog sich bis in den Herbst des
nächsten Jahres hin. Diesen Prozeßakten, die sich teils im
Entwurf, teils in Abschrift im Stettiner Staatsarchiv be-
finden¹⁵⁶⁾, verdanken wir wertvolle Einzelkenntnisse über den
Verlauf der Stettiner Reformationsbewegung.

Währenddessen gestaltete sich die Lage der Protestanten
im Deutschen Reiche etwas günstiger. Infolge des Augsburger
Reichsabschiedes hatten die evangelischen Stände in Schmal-
kalden ein Bündnis geschlossen, um jeden Angriff, der wegen
des Evangeliums erfolgen würde, abzuwehren. Durch den Ein-
fall der Türken in Ungarn sah sich der Kaiser genötigt, mit den
evangelischen Fürsten irgendwie eine Verständigung zu suchen,
und begann mit ihnen zu verhandeln. Am 23. Juli 1532 kam
in Nürnberg ein vorläufiger Friede zustande (durch kaiser-
liches Mandat vom 3. August verkündigt), der den Evangelischen
bis zum Konzil ihren Religionsstand sicherte und die Nieder-
schlagung der Religionsprozesse auf jedesmaligen Antrag ver-
sprach. Die Prozesse um Kirchengüter wurden jedoch weiter
geführt¹⁵⁷⁾, auch der Stettiner Prozeß. Am 23. Oktober 1532
erfolgte das Urteil des Kammergerichts. Der Abt wurde mit
seiner Klage abgewiesen und aufgefordert, die behauptete Be-
raubung seiner Stettiner Gerechtsame zunächst wirklich zu be-
weisen.

So war die Stadt diese Sorge los. Auch die andere, für
Paul vom Rode einen Ersatz zu finden, war ihr inzwischen ge-
nommen worden. Denn P. v. R. war wieder von Goslar
zurückgekehrt. Er hatte dort nicht gefunden, was er erhofft
hatte. Die Stadt hielt zwar öffentlich zu den evangelischen
Ständen; im Rate aber gab es noch eine angesehene kaiserliche
Partei, die in der Rückkehr zu den alten Verhältnissen die einzige
Möglichkeit sah, aus schwerer politischer und wirtschaftlicher Be-
drängnis, in der sich die Stadt damals befand, herauszukommen.
So begann der Rat, heimlich mit dem Kaiser zu verhandeln.
Dazu trat das Gerücht, daß jener auch einen Streit mit dem
lutherfeindlichen Herzog Heinrich von Braunschweig durch Rück-
kehr zum alten Glauben beizulegen wünsche. Diese zweideutige
haltung des Rats veranlaßte P. v. R., die Stadt zu verlassen
und nach Stettin zurückzukehren. Erst von hier aus teilte er
am 14. Juni 1532 dem Goslarer Rate den Grund seiner
Abreise mit: er wolle nichts mehr von Goslar wissen, weil
er gefunden habe, daß es falsch sei und hinter dem Rücken der
Freunde mit dem Kaiser wegen Rückkehr zu den alten Zer-
emonien paktiere. Der Rat forderte ihn zwar in einem Schreiben
vom 27. Juni auf, unbesorgt in sein Amt zurückzukehren. Zu-
gleich antwortete er dem Rate von Stettin, der sich sofort
nach Rodes Rückkehr nach dem Sachverhalt erkundigt zu haben
scheint, er habe P. v. R. „vor einen obersten prediger und par-
leren“ angenommen und hoffe, daß er seine Zusage auch halten
werde. Aber P. v. R. weigerte sich entschieden, „nach Goslar,
wo die Luft nicht rein sei“, zurückzukehren. Er trat wieder in
seine Stettiner Stelle ein und scheint nun auch eine bestimmte
Besoldung erhalten zu haben; denn er gibt zwei Jahre später
achtzig Gulden als sein Jahresgehalt an, freilich wenig gegen-
über den dreihundert Gulden in Goslar.

5. Abschnitt.

Endgiltiger Sieg, 1534.

Inzwischen hatte das Parteileben in Stettin noch immer nicht aufgehört. In der kirchlichen Bewegung aber trat eine gewisse Ruhe ein. Langsam aber stetig bröckelte ein Stein nach dem andern vom Bau der alten Kirche ab. Der Widerstand der Altgläubigen hörte zwar noch nicht auf, zeigte sich aber nicht mehr so heftig wie früher. Aus dem Rate war der größte Gegner der Reform, Hans Voitz, beseitigt, und auch die Landesfürsten sahen immer mehr ein, daß die Bewegung nicht mehr aufzuhalten war. Der junge Herzog Philipp war am Hofe des weitblickenden und friedfertigen Kurfürsten von der Pfalz zwar noch im Bekenntnis der römischen Kirche erzogen worden, hatte aber die evangelische Lehre kennen gelernt. Er soll auch von seinem kurfürstlichen Oheim vor gewaltsamem Einschreiten gegen die religiöse Bewegung, andrerseits aber auch vor unbedachter Aenderung des Hergebrachten gewarnt worden sein¹⁵⁸). So ist es wohl verständlich, wenn beide Herzöge in dem Vertrag der Landesteilung, die Barnim auch nach Georgs Tode weiter betrieben hatte, am 21. Oktober 1532 noch erklärten, „in den Zwiespalt der Religion nicht zu willigen, sondern sich, soviel in ihrer Macht stände, so zu halten, wie es christlichen und dem heiligen Reiche verwandten Fürsten ziemt und anstehe, auch solches den Untertanen zu tun ernstlich gebieten zu wollen“¹⁵⁹). Die Herzöge suchten in ihrer Politik wenigstens den Schein noch zu wahren, als seien sie bestrebt, sich nicht in Gegensatz zum Kaiser zu stellen. Die Verhältnisse aber zwangen sie, bald eine andere Stellung einzunehmen. Die evangelische Lehre breitete sich immer weiter im Lande aus und wurde überall zur Volksache. Der Widerstand von oben reizte zum Ungehorsam von unten. Die Städte kümmerten sich nicht um das Verbot

der Landesfürsten, die täglich an Ansehen einbüßten. Ranzow sagt, durch die Weigerung, die Predigt des Evangeliums freizugeben, „wurden nhu de fursten je lenger, je weniger by dem gemeinen manne geachtet“. So sahen sie sich vor die Frage gestellt, ob ihnen die Gnade des Kaisers oder der Gehorsam der Untertanen wertvoller wäre.

Dazu bewölkte sich auch noch der politische Himmel bedenklich. Im Frühjahr 1534 hatte Lübeck einen Krieg gegen Dänemark ins Werk gesetzt, um die Hansemacht wieder zu heben. Die pommerschen Seehandelsstädte, besonders Stralsund, aber auch Stettin, wurden ohne den Willen der Landesfürsten in diesen Krieg hineingezogen. Das anfängliche Kriegsglück der Städte mußte bei den pommerschen Herzögen die größte Besorgnis erregen. Es wurde ihnen klar, daß sie sich durch ihre Unentschlossenheit in der kirchlichen Frage, die die Hauptbeschwerde des Landes bildete, „um Land und Leute“ bringen würden. Sie erkannten auch wohl, daß die Reformation trotz der demokratischen Strömung, die sich mit ihr vermischt hatte, im Grunde der weltlichen Obrigkeit freundlicher gegenüberstand, als die römische Kirche mit ihren weltlichen Machtansprüchen. So beschloßen sie endlich, selbst die kirchliche Reform in die Hand zu nehmen.

Wie um jene Zeit die Dinge in Stettin lagen, zeigt uns das Schreiben, das Paul vom Rode und Nikolaus Hovesch gemeinsam am 10. Juli 1534 an den Dekan und das Kapitel von St. Marien richteten. Schon „ethlich mal und vor ethliken jaren“ hatten sie das Gleiche getan und die Domherren aufgefordert, sich der religiös-kirchlichen Bewegung anzuschließen. Mit ernstern und dringenden Worten bitten beide evangelische Prediger nochmals „und thom latsten“, die Domherren möchten von ihrem Irrtum lassen; denn die Zeit sei ernst. Wie Gott allezeit durch sein Wort die Menschen zur Buße und Seligkeit gefordert habe, so wolle er sie jetzt durch das Evangelium von dem Antichristen erlösen. Den Geistlichen solle ja durchaus nicht das Ihre genommen werden. Ihr Einkommen, ihre Freiheiten, Gefänge und gute christliche Ceremonien, sovieler ihrer mit der Schrift und dem Worte Gottes übereinkommen und sich leiden lassen, sollen sie behalten. Es handle sich also nicht

um Zerstörung der Kirche und um Abschaffung des Gottesdienstes; sondern es solle nur gebessert und abgetan werden, was dem göttlichen Worte zuwider sei. Von den Landesfürsten brauchten sie dabei keinen Nachteil zu fürchten, mindestens nicht bis zum künftigen allgemeinen Konzil; hätten doch die Fürsten auf den Landtagen befohlen, daß jeder der Religion halber so handeln solle, daß er es vor Gott und dem ganzen Reiche verantworten könne. Sollte aber das Kapitel bei den Verkehrtheiten des Papsttums beharren, so müßten sie, die evangelischen Prediger, die katholischen Geistlichen als das Salz, das dumm geworden und daher zu nichts mehr nütze sei, öffentlich kennzeichnen, und wenn sich dann etwa die Volkswut gegen jene richtete, so könnten sie, Paul vom Rode und Nikolaus Hovesch, dann nicht länger, wie sie es bisher getan hätten, wehren, damit sie sich nicht selbst versündigten.

In diesem Schreiben, das wörtlich in der Beilage Nr. 7 abgedruckt ist, begegnet uns zum ersten Male urkundlich als evangelischer Prediger Nikolaus Hovesch, und zwar, wie wir später erfahren, an St. Nikolai. Seit etwa Mitte des vorigen Jahrhunderts meint man allgemein, er und Nikolaus von Hof seien eine und dieselbe Person gewesen. Man ist darauf gekommen, weil beider Männer Name ähnlich klingt, die Vornamen gleich sind und beide auch nach einander an derselben Kirche gewirkt haben. So richtig das alles ist, so wenig ist damit aber jene Annahme begründet. Bei genauerem Zusehen läßt sie sich auch nicht halten¹⁶⁰). Wir sahen, daß Nik. von Hof eigentlich Nik. Tech hieß und aus der Stadt Hof in Franken stammte. Nik. Hovesch dagegen war ein echter Pommer, höchst wahrscheinlich sogar ein Stettiner Kind. In Stettin kommt der Name vom 15. bis 17. Jahrhundert vor, sehr zahlreich aber im 16. Jahrhundert. Auch mit der Kirche stehen mehrere Träger des Namens in Beziehung. Ein Johannes Hovesch wird in den Jahren 1500—1508 als prediker oder vicarius genannt. Petrus Hovesch kommt 1511—1517 als Vikar öfter vor, 1512 als fürstlicher Sekretär, 1535 als Kaplan der Marien- und der Ottenkirche; ein Dinnies Hovisch erscheint 1521 als „Karkenknecht to Sant Nicolaus u. a. m.“¹⁶¹). Wenn nun auch nicht urkundlich sicher nachweisbar, so ist doch kaum zweifel-

haft, daß auch unser Nikolaus Hovesch ein Stettiner war. Am 2. Mai 1517 wurde in Rostock ein „Dominus Nicolaus Hovessche presbiter“ immatrikuliert. Seine Heimat wird zwar nicht angegeben, aber es folgen in der Universitätsmatrikel unmittelbar auf ihn, am gleichen Tage eingeschrieben, noch drei Pommern. Das spricht dafür, daß er auch ein Pommer und höchst wahrscheinlich unser Stettiner Nik. Hovesch war; denn einen andern gleichen Vornamens kennen wir nicht. Er war demnach, als er die Rostocker Hochschule bezog, bereits katholischer Geistlicher. Nach Beendigung des Studiums wird er nach Pommern zurückgekehrt sein, vielleicht nach Stettin. Denn nach Stoppelbergs erwähntem Zeugnis finden wir ihn „lange vor der Dreptower Ordnung“ als evangelisch gesinnten Geistlichen an der Marienkirche. Wann er sich der Reformation zugewandt hat, läßt sich nicht sagen¹⁶²), ebensowenig wann und unter welchen Umständen er an die Nikolaikirche übergetreten ist, ob vom Marienkapitel, das diese Kirche mit Geistlichen versorgt zu haben scheint, dahin versetzt, oder von der Gemeinde in die Stelle des Nik. von Hof berufen. Bei Rodes Weggang nach Goslar scheint er noch nicht an St. Nikolai gewesen zu sein; denn wäre in dieser Kirche damals wieder evangelische Predigt und evangelischer Gottesdienst gehalten worden, so wäre kein Grund gewesen, dem Pfarrer die Ausübung des katholischen Gottesdienstes zu untersagen oder anzuraten. —

Das Marienkapitel sandte am 18. Juli das Schreiben der beiden evangelischen Prediger an Herzog Barnim und fügte eine Bittschrift bei, die uns zeigt, daß die Domherren für ihren alten Glauben nichts mehr hofften. Ihre einzige Sorge war nur noch auf die Sicherung ihres Lebens und Gutes gerichtet. Nicht einmal ein Wort des Tadelns oder der Anklage gegen Paul vom Rode und Nik. Hovesch hören wir mehr; im Gegenteil, das Kapitel bestätigt, daß beide dem Volke gewehrt hätten, den alten Gottesdienst in der Stiftskirche gewaltsam abzuschaffen. Jetzt aber fürchten die Domherren, daß sie aus Stettin verjagt würden, wie es der Priesterschaft in fast allen umliegenden Städten widerfahren sei. Das aber sei für sie sehr

hart, da sie meist schon alte Leute seien, die nichts anderes gelernt hätten, als den alten Gottesdienst zu versehen. Darum bitten sie den Herzog, ihnen Mittel und Wege zu zeigen, wie sie ihres Lebens und Gutes sicher sein könnten „und od mit dem hupen und anderen, der groten ferlichkeit, in welcherer wy lange geweset, eindrechtiglikem vordragen und entfrieget werden“. Barnim antwortete von Rügenwalde aus (wo er seit Frühjahr 1533 weilte, um mit „der mutwilligen Stadt“ Stettin keine unmittelbare Berührung zu haben) am 27. Juli, die Domherren möchten ohne Sorge sein, er würde sie bei ihren „alten Freiheiten, Rechten und Gebräuchen, Zinsen und Renten“ lassen und hoffe, daß der gemeine Mann in Stettin das fürstliche Geleit achten werde.

Am selben Tage schrieb er die Einladung an Herzog Philipp zu einer Vorbesprechung in Kammin am 24. August wegen des beabsichtigten Landtages¹⁶³). Philipp nahm die Einladung an. Man kam nach reiflicher Erwägung zu dem Beschluß, auf einem Landtag in Treptow a. N. mit Zustimmung der Landstände und des Bischofs von Kammin alle Klagen der Untertanen wegen der Religion, der Zeremonien, der Polizei und anderer Gebrechen zu beseitigen und eine einmütige christliche Ordnung zu schaffen. Der Landtag wurde auf den 13. Dezember 1534 ausgeschrieben. Zugleich wurde der Wittenberger Stadtpfarrer D. Johann Bugenhagen eingeladen, die Neuordnung der Kirche gestalten zu helfen. Bugenhagen war so recht „der Pastor“ der norddeutschen Reformationskirchen geworden. Ueberall hin wurde er begehrt, wo das Gemeinde- und Gottesdienstleben nach evangelischer Weise neu einzurichten war. So hatte er bereits in Sachsen, Hamburg, Braunschweig und Lübeck seine hervorragende praktische Begabung für die Ordnung des Kirchenwesens bewiesen. Pommerns Küste folgte er besonders gern. Es war ja seine Heimat und Treptow noch dazu die Stätte, wo er zuerst den Samen der evangelischen Lehre empfangen und ausgestreut hatte. An dieser selben Stätte nun dem Evangelium zu einer festen äußern Gestaltung verhelfen zu dürfen, mußte ihm eine der größten Freuden seines Wirkens sein¹⁶⁴).

Er war bereits zum 6. Dezember eingeladen, mit ihm zugleich Prediger aus Stralsund (Johann Knipstro), Stettin (Paul vom Rode), Greifswald, Stargard und Stolp, also aus den größern Städten, wo die Reformationsbewegung bereits festen Fuß gefaßt hatte. Diese Theologen sollten die Vorlagen des Landtags vorbereiten, damit bei der Zusammenkunft der Landstände die Sache um so schleuniger erledigt werden könnte¹⁶⁵). Das geschah denn auch. Die Vorlagen, die den Landständen unterbreitet wurden, bestanden im wesentlichen aus fünfzehn „Städteartikeln“, als Vorschläge von den abgeordneten Stadtpredigern übergeben und wahrscheinlich von Paul vom Rode verfaßt¹⁶⁶), ferner aus der Antwort der herzoglichen Räte auf jene Vorschläge und dem von Bugenhagen aufgestellten Entwurf einer Kirchenordnung.

Die Verhandlungen brachten nun aber eine Ueberraschung. Die Herzöge hatten sicher gehofft, daß sich der neuen Kirchengestaltung keine nennenswerten Schwierigkeiten entgegenstellen würden. Waren die Fürsten auch des Bischofs und des Kamminer Kapitels nicht ganz sicher, so erwarteten sie doch vom Adel und den Städten keinen Widerstand, hatten diese doch wiederholt die Freigabe des Evangeliums dringend gefordert. Darum überraschte es die Herzöge auch nicht besonders, daß der Bischof sich weigerte, die vorgeschlagene Neuordnung ohne weiteres anzunehmen, da er „ohne Wissen des Kaisers nichts ändern könne und zu ändern wage“¹⁶⁷). Um so erstaunter aber hörten sie, daß auch der größte Teil des Adels und sogar die hervorragenden Städte, wie Stralsund, wohl auch Stettin und Stargard, an des Kaisers Ungnade erinnerten¹⁶⁸). Dieser Widerstand ging nicht etwa aus Abneigung gegen die evangelische Lehre, sondern aus eigennütigen Beweggründen hervor. Auch dem Bischof scheint weniger an der Erhaltung des alten Kirchenwesens, als an dem Besitz seiner Machtstellung gelegen zu haben. Adel und Städte wollten den Fürsten den bedeutenden Machtzuwachs nicht gewähren, den die Neugestaltung des Kirchenwesens nach der Landtagsvorlage den Herzögen brachte. Diese nämlich behielten sich die freie Verfügung über den Besitz der großen Herren- und Feldklöster, der Jung-

frauenklöster, Stifte und Domkirchen vor. So sollte z. B. aus den Mitteln der beiden Stettiner Domkirchen zu St. Marien und St. Otten eine „statliche Schule oder Universität“ hergerichtet werden. Das Einkommen des Priorats bei St. Jakobi sollte der künftige evangelische Pfarrer dieser Kirche behalten. Dafür sollte er an der geplanten Schule oder Universität täglich eine einstündige theologische Vorlesung zu halten verpflichtet sein¹⁶⁹). Der Adel dagegen sah in den Klöstern und Domstiften mehr Versorgungsstätten für seine Söhne und Töchter und wollte jene darum auch zu seinem Nutzen verwendet sehen. Die Städte wiederum wollten ihre in der Reformationsbewegung gewonnene kirchliche Unabhängigkeit nicht aufgeben. Sie hatten bisher in der religiös-kirchlichen Frage meist selbständig gehandelt, sich auch nicht wenig kirchliches Vermögen angeeignet und wollten nun den Herzögen die geforderte Mitbestimmung über die Verwendung des Kirchengutes nicht gewähren. Die Herzöge aber blieben fest. Der Bischof verlangte schließlich eine Bedenkfrist bis zum 4. April 1535. Der Adel dagegen verließ großenteils den Landtag vor seinem Schluß; während die Städte sich zuletzt damit begnügten, ihre Bedenken schriftlich zu überreichen. Im übrigen erklärten sie sich aber zur Annahme der neuen Ordnung bereit, baten sogar, die zur Durchführung der Reformation in Aussicht genommene Kirchenvisitation durch Bugenhagen ausführen zu lassen, bevor er Pommern wieder verlasse¹⁷⁰).

Der Treptower Landtag endete mit dem Beschlusse, „daß man über das ganze Land das hl. Evangelium lauter und rein solle predigen, alle Papisterei und Zeremonien, so wider Gott wären, abtun und in den Kirchen mit dem Gottesdienst es so halten, wie Doktor Bugenhagen und die andern Prediger dazu eine Ordnung entworfen hätten“. Den Entwurf dieser Kirchenordnung überarbeitete Bugenhagen nach Schluß des Landtags entweder noch in Treptow selbst, wo er mit Barnim über Weihnachten blieb, oder in Rügenwalde, wohin er den Herzog dann begleitete. Zugleich verfaßte er im Auftrage der Fürsten eine Ordnung für die alten Inassen der Klöster und Stifte. Diese Ordnung war ursprünglich wohl als Anhang der Kirchenordnung gedacht, erschien dann aber als besonderer Druck¹⁷¹).

Bugenhagen gab darin für alle die, die wegen Alter, Krankheit, Schwäche oder aus sonst einem Grunde in den Domstiften und Zellsklöstern verbleiben wollten und dann Unterhalt bis an ihr Lebensende erhalten sollten, eine Anweisung, wie sie ihre Gottesdienste den veränderten Verhältnissen gemäß einzurichten hätten. Rangow fügt bei Erwähnung dieser Ordnung hinzu, daß die Domstifte sie angenommen hätten, die Mönche und Nonnen aber nicht, sondern froh gewesen wären, dadurch eine Ursache zur Freiheit erlangt zu haben¹⁷²).

Die erste Stettiner Kirchenvisitation, 1535.

Die gesetzliche Grundlage für das neue Kirchenwesen war nun gegeben; die Einführung der Reformation im ganzen Lande war gesichert. Die schwierigste Arbeit aber stand noch bevor: die Durchführung des Treptower Beschlusses. Dazu sollten zunächst die Kirchenvisitationen dienen. Sie waren in den Treptower Verhandlungen von Anfang an vorgesehen. Zuerst hatte man an jährliche Visitationen gedacht. Drei gelehrte Theologen sollten vom Bischof, vorausgesetzt daß dieser die neue Kirchenordnung annähme, als ständige Visitatoren verordnet werden und jahraus jahrein jeder in dem ihm angewiesenen Sprengel alle einzelnen Kirchspiele visitieren. Ihren Unterhalt sollten sie aus dem Domstift zu Kolberg von den Dignitäten, Präbenden, bonis communibus und Memoriengeldern, soviel davon nach Versorgung des Predigers und Kirchendieners übrig bliebe, beziehen. Die sonstigen Visitationskosten sollten die visitierten Stifte, Klöster und Pfarrkirchen tragen¹⁷³). Den Gedanken der jährlichen Visitation ließ Bugenhagen in seiner Kirchenordnung fallen. Wegen der großen Kosten, die mit einer gut ausgeführten Visitation verbunden wären, genüge eine solche alle vier oder fünf Jahre.

Von der größten Bedeutung war natürlich überall die erste Kirchenvisitation. Sie mußte ja den Grundstein des Baues an den einzelnen Orten legen. Für dieses schwierige Werk war in Treptow Bugenhagen vorgeschlagen worden. Er war in der Tat die geeignetste Persönlichkeit dafür; denn ihm stand eine reiche Erfahrung in dieser Sache zu Gebote; noch seine letzte Arbeit vor seiner Reise nach Pommern war eine Kirchenvisitation im Kreise Belzig gewesen. Bugenhagen nahm den Auftrag an und begann sogleich im Anfang des Jahres

1535 die Visitationsarbeit. Sie wurde unter seiner Leitung ähnlich wie in Kursachsen im Namen der Landesfürsten und durch herzogliche Beamte ausgeführt. Als Richtschnur dienten die Bestimmungen in der Kirchenordnung, wo dem Amt der Visitatoren ein besonderer Abschnitt gewidmet ist. Die Ordnung des Kirchen- und Schulwesens, der Kranken- und Armenpflege sollte Aufgabe der Visitatoren sein. Sie sollten das gottesdienstliche Leben nach evangelischen Grundsätzen ändern, die Zahl der Prediger und der andern Kirchenbeamten bestimmen und für die Errichtung von Schulen sorgen. Besondern Nachdruck legte Bugenhagen aber auf die Herbeiführung einer geordneten Verwaltung des Kirchenwesens. Zu diesem Zwecke sollten die Visitatoren einen Schatzkasten für das Kirchen- und Schulwesen und einen Armenkasten für die Armen- und Krankenpflege einrichten. Die Verwaltung der beiden Kasten sollte getrennt geschehen durch je fünf bis sechs Kastenherren oder Diakone. In diese Kasten sollte das gesamte kirchliche Vermögen kommen, auch das etwa von den Städten oder andern in Beschlag genommene zurückgegeben werden. Darum sollten sich die Visitatoren bei der ersten Visitation alle kirchlichen Wertstücke und Werturkunden, sowie alles Silberwerk überantworten lassen. Aus beiden Kasten sollten dann alle Bedürfnisse bestritten werden, besonders auch die Befoldung der Prediger, die fast überall, nicht bloß in Stettin, sehr im Argen lag.

Nach diesen Gesichtspunkten begann Bugenhagen mit einigen fürstlichen Räten zunächst in Rügenwalde, Stolp und Schlawe die Visitation, dann in Wollin, vielleicht auch in Kammin und Greifenberg. Nicht überall scheint es zu einem Abschluß gekommen zu sein; wenigstens fehlen uns genauere Nachrichten¹⁷⁴). Am Dienstag nach Invocavit (16. Febr.) 1535 kündigte Herzog Barnim von Rügenwalde aus dem Rat, der Geistlichkeit und allen, „so an dieser sache gelegen“, die Visitation in Stettin an. Er verordnete zu Visitatoren außer Bugenhagen den Grafen Georg von Eberstein, die Räte Richard von der Schulenburg zu Penkun, Jakob Wobeser zu Lauenburg, Rüdiger Massow zu Saazig und den Kanzler Bartholomaeus Suave¹⁷⁵). Da die beiden Domstifte und das Priorat bei St. Jakobi auf dem

Treptower Landtage der Verfügung beider Fürsten vorbehalten worden waren, so mußte auch Herzog Philipp Bevollmächtigte zu der Stettiner Visitation ernennen. In seinem Auftrage nahmen der herzogliche Rat Jobst von Dewitz zu Wolgast und der Kanzler Nikolaus Brun teil¹⁷⁶). Ob übrigens die von Barnim bestimmten Räte wirklich alle bei der Visitation zugegen gewesen sind, erscheint zweifelhaft, da in der Ausfertigung des Abschieds Graf Eberstein und Rich. von der Schulenburg nicht genannt werden.

Schon bei den Treptower Beratungen waren Stettiner Verhältnisse namentlich berücksichtigt worden. Es war in Aussicht genommen, das Vermögen der beiden Domkirchen von St. Marien und St. Otten mit dem aller Pfarrkirchen in Stettin zu vereinigen und ihr Einkommen aufzuzeichnen. Dieses sollte zur Errichtung einer „statlichen Schule“ oder einer Universität in Stettin dienen. Wenn es das Kirchenvermögen ertragen könnte, sollten auch einige Häuser zum Unterricht armer Kinder errichtet werden. Die bisherigen Inhaber der Einkommen sollten bis ans Lebensende ihren Unterhalt haben. Von dem Kirchenvermögen sollten auch ein oder zwei geschickte Prediger an jeder Kirche und die nötigen Kirchendiener unterhalten werden. Die Hebungen der Vikarien in St. Marien und St. Otten sowie in den Kirchen, die den beiden Domkirchen „anhängig“ wären, nämlich St. Nikolai und St. Peter, ferner die Vikarien der Bruderschaften, Memorien usw. sollten ebenfalls zur Unterhaltung der Prediger, Kirchendiener und Schulen verwendet werden. Das Priorat mit allen seinen Gerechtigkeiten sollte, weil es von den Herzögen stamme, diesen verbleiben und dem Pfarrer an St. Jakobi verliehen werden. Dieser sollte dafür in der geplanten Universität oder Schule täglich eine theologische Vorlesung halten.

Unter Berücksichtigung dieser Bestimmungen bereitete Paul vom Rode die Visitation vor, indem er den Visitatoren ausführliche Vorschläge für die Einrichtung des Stettiner Kirchenwesens überreichte. Sie sind uns zwar nicht vollständig, aber doch, wie es scheint, im wesentlichen erhalten¹⁷⁷). Sie erstrecken sich 1. auf die nötigen Kirchenpersonen, die Prediger,

Küster usw., und deren Besoldung, 2. auf die Schule, die Schulpersonen und deren Besoldung, 3. auf die Verwendung der Stiftungen und Kirchengüter.

1. Zunächst handelte es sich darum festzustellen, wieviele Geistliche und Kirchenbeamte an den einzelnen Kirchen künftig notwendig sein würden, und ihre Besoldung zu bestimmen. Da erachtet nun P. v. R. bei St. Jakobi vier Prediger für nötig, „darumb das es eine große pharr ist“. Drei seien da; Mag. Paul vom Rode, Reinert und Jobst. Es wurde noch mit der Möglichkeit gerechnet, daß der Prior Johann Kunhofer die neue Ordnung annähme; dann sollte er auch ein Amt verwalten. Ebenso sollen die Vikare herangezogen werden. An Besoldung habe P. v. Rode jährlich 80 Gulden. Er wolle damit zufrieden sein, wenn er noch 5 Faden Holz, freies Brotkorn und eine brauchbare Wohnung dazu erhalte. Reinert habe 40 Gulden Gehalt und müsse auf 50 Gulden aufgebessert werden, auch 3 Faden Holz, ein Dromet (d. i. 12 Scheffel) Korn und Wohnung erhalten. Jobst habe 25 Gulden, müsse auch mit Geld, Holz und Brot aufgebessert werden. Ferner seien bei Jakobi zwei Küster. Sie ernährten sich von den Pfennigen, die sie Sonntags in der Kirche und in den Häusern sammelten, sowie von den Trinkgeldern bei Begräbnissen. Sie mußten besser versorgt werden, auch mit Wohnung. Weiter sei ein Kapellenherr da, der die Kapellen in der Kirche auf- und zuzuschließen habe, das Brot für die Feier des Abendmahls backe, für Abendmahlswein sorge, den Zeiger stelle, „vorbot tet“ (d. h. die Einladungen zu den Versammlungen der Geistlichen besorge) und die Kirchenregister verwahre. Er könne auch Küsterdienste mit tun. Der Kirchenknecht könne zugleich Kastenbote sein. Nötig sei auch ein Organist. Die Löhnung für den Pulstanten (Läuter) müsse auch beschafft werden.

Zu St. Nikolai seien zwei Prediger, Nik. Hovesch und sein Kaplan Andreas Wolgemuth. Jener habe 40 Gulden jährlich; eine Erhöhung auf 50 Gulden, sowie einige Faden Holz und Brotkorn seien wünschenswert. Eine Wohnung habe er auch noch nicht; auf der Pfarre zu St. Nikolai (die in der Fuhrstraße lag) im Hinterhause könne er solche

bequem erhalten ohne Benachteiligung des alten Pfarrers. Der Küster zu St. Nikolai ernähre sich auf dieselbe Weise wie die zu St. Jakobi.

Zu St. Gertrud sei auch ein Pfarrer, der von den „Lastadischen“ gehalten werde, aber 8 Gulden von den Armenvorstehern beziehe.

Zu St. Peter sei Georg Krakow, habe krum 12 Gulden jährlich, weshalb er die Stelle aufgegeben habe. Weil aber noch silberne Bilder, Monstranzen, Messgewänder, Benefizien und sonstige Renten bei der Kirche seien, bittet P. v. Rode, daß auch diese Pfarre visitiert und versorgt werde. Als Vorsteher nennt er Hans Lübbek und Achim Beliz, beide Ratsherren.

Die Hospitäler von St. Jürgen, zum Hl. Geist, von St. Gertrud und des Elendenhaus könnten, wenn sie zusammengelegt würden, auch einen Pfarrer für sich unterhalten. Wenn aber an St. Jakobi vier und an St. Nikolai ¹⁷⁸⁾ drei Prediger kämen, so könnten sie alles versorgen: „beide armen Häuser (zu St. Georg und St. Spiritus), Lastadie (St. Gertrud) und Fischerei“ (St. Peter).

Vom Priorat seien früher auch einige Dörfer (Scheune mit Pommerensdorf, Güstow und Schwarzow) durch Kapläne versorgt worden; diese hätten in ihrer freien Zeit auch in der Stadt mitgeholfen. Der bei Jakobi nötige vierte Prediger könnte anstelle dieser Kapläne treten, vom Prior gehalten werden, die Dörfer versehen und wochentags in der Jakobikirche mithelfen.

Diese Vorschläge zeigen uns zunächst, wieweit die evangelische Lehre in Stettin bereits Boden gefaßt hatte. Wenn bei St. Jakobi neben Paul vom Rode noch zwei Prediger genannt werden, so kann das nur heißen, daß auch diese beiden das Evangelium predigten. An St. Nikolai hat Nik. Hovesch schon einen Kaplan, gilt also auch bereits als Pfarrer, wenngleich er den Titel noch nicht führen konnte, da der rechtmäßige Inhaber der Pfarre noch da war. Alle diese genannten evangelischen Geistlichen haben schon ein bestimmtes Einkommen. Wir erinnern uns, wie noch wenige Jahre vorher darüber geklagt wurde, daß der Rat die evangelischen Prediger nicht besolden wolle. Woher nun das jetzt angegebene Einkommen geflossen

ist, wird freilich nicht gesagt; aber die Vorgänge des Jahres 1531 scheinen in dieser Beziehung doch eine Besserung wenigstens an St. Jakobi und St. Nikolai gebracht zu haben.

Bemerkenswert ist übrigens, daß Paul vom Rode sieben Prediger für genügend zur Versorgung der ganzen Stadt nebst den eingepfarrten Dörfern hält. Das beweist auch, daß die Einwohnerzahl der Stadt nicht sehr groß gewesen sein kann. Ueber die künftige geistliche Besetzung der beiden Domkirchen, zu denen ja keine Kirchspiele gehörten, macht P. v. Rode keine Vorschläge, weil diese auf dem Treptower Landtage der Verfügung der Landesherrn vorbehalten worden waren. Dasselbe gilt vom Jungfrauenkloster. Aber auch über das graue Kloster schweigt P. v. R. Daraus geht wohl hervor, daß dort noch kein evangelischer Gottesdienst gehalten wurde, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil noch keine Gemeinde für die Klosterkirche vorhanden war ¹⁷⁹⁾.

2. In den Vorschlägen, die dem Treptower Landtage übergeben worden waren, hatte P. v. R. für jede Stadt eine Schule gefordert, darin die Kinder deutsch und latein schreiben und lesen, ferner beten und die Psalmen singen, den Katechismus und die Kinderzucht und die, die sich zum Latein eignen, die Grammatik und, was dazu gehört, lernen können. Der Rat solle zwei Ratsmänner oder Bürger als Provisoren dazu verordnen, die darauf sähen, daß man gelehrte Gesellen bei der Schule habe, daß diese ehrlich leben und ihre Besoldung erhalten, und daß die notwendigen Schulgebäude beschafft würden ¹⁸⁰⁾. In der Kirchenordnung hatte auch Bugenhagen besondere Bestimmungen für die Schulen getroffen: in allen Städten sollten Schulen errichtet werden mit mindestens drei Lehrpersonen; in großen Städten müsse noch mehr getan werden, damit man die Knaben, wenn sie etwas gelernt haben, aus den „geringeren Schulen in bessere Schulen“ schicken könne ¹⁸¹⁾.

In diesem Sinne wird nun P. v. R. wohl auch seine Vorschläge wegen der Schule gemacht haben. Leider kennen wir nur ein winziges Bruchstück dieser Vorschläge. Nach der Ueberschrift hat dieser Abschnitt „von der Schule, Schulmeister und Schulgesellen Stede und vorsoldung derselben“ gehandelt. Aber nur der erste Satz ist erhalten: „Der scholmeister Petrus Becker

hat 40 Gulden zur vorsoldung, und ist ihm etlich Holz und Korn zugesaget, aber na" —. Hier bricht das Schriftstück ab¹⁸²⁾. Was P. v. R. über die Zahl der nötigen Schulgehilfen und deren Besoldung, über die Unterbringung der Schule und dergl. mehr vorgeschlagen hat, können wir nur aus dem Visitationsabschied erraten. Seit wann Petrus Becker Rektor der Schule war, wissen wir nicht sicher. Er stammte aus Köslin, wo er 1491 geboren war, hatte in Wittenberg studiert und war um 1520 in seine Vaterstadt zurückgekehrt, um dort die Jugend zu unterrichten. Wegen seiner lutherischen Gesinnung vertrieben, hatte er sich nach Rügenwalde gewandt und war von dort — nach Steinbrücks Angabe¹⁸³⁾ — 1528 als Rektor nach Stettin berufen worden.

3. Die weiteren Vorschläge Pauls vom Rode beziehen sich, soweit wir sie kennen, auf die Visitation der Stiftungen und Kirchengüter. Zunächst äußert er sich über das Marienkolleg, wie die Jageteufelsche Stiftung gemeinhin genannt wurde. Er schlägt vor, daß dies Kolleg mit der städtischen Schule in Verbindung gebracht werde, weil es von Bürgern gestiftet sei und daher zur Stadt gehöre; der Geselle im Kolleg könne in der Schule mit unterrichten „und die Jungen in die (Stadt-)Schule führen“. Mit der Verwaltung des Stifts scheint es traurig bestellt gewesen zu sein. Von dem Verwalter, Caspar Meyer¹⁸⁴⁾, weiß Paul vom Rode nichts Gutes zu berichten. Das Kolleg sei sehr heruntergekommen. Die Vorsteher seien untreu und nachlässig; sie hätten das Vermögen schlecht angelegt und erstatteten keine klare Rechenschaft. Daher sei nicht zu ersehen, wie groß die Einnahmen des Kollegs seien. Auch der Resumptor taue nichts. Die Vorsteher müßten angewiesen werden, ordentliche, klare Rechenschaft zu geben. Auch der Stadtsyndikus, der nach der Gründungsurkunde ein Aufsichtsrecht auszuüben habe¹⁸⁵⁾, müsse angewiesen werden, solche Aufsicht fleißig zu üben. Schließlich wünscht Rode noch, daß auch einige Bürgerkinder, aus denen etwas Tüchtiges werden könnte, und nicht bloß Bauernjungen oder Kinder bloß um des Singens in der Kirche willen, aufgenommen würden.

Das Beginenhaus auf dem Rösenberge solle dem Armenkasten überlassen werden. Zu St. Georg seien etliche

Benefizien, deren Stiftungsbriefe der Prior habe. Der Küster Benedictus könne darüber Auskunft geben. Es würde dort auch wohl noch Messgewänder und Silberwerk vorhanden sein.

In einem besonderen Schriftstück handelt Rode noch ausführlich über die „Armenhäuser zu St. Georg und dem Hl. Geist“ und einige andere Kirchengüter¹⁸⁶⁾. Die Verwaltung der beiden Hospitäler sei in der Uebergangszeit sehr in Unordnung geraten. Die Vorsteher hätten recht in ihre Taschen gewirtschaftet. Dem Zwecke, Zufluchtsstätten der Armen zu sein, würden diese Anstalten nur noch zum Teil gerecht. Die evangelischen Prediger hätten es zwar durchgesetzt, daß der Rat von den Vorstehern Rechenschaft einforderte, auch einen gewissen Erasmus Meuß als Prokurator oder Debonom einsetzte und zwei Ratsmitglieder mit der wirtschaftlichen Reformation der beiden Hospitäler beauftragte; aber die alten Vorsteher widersetzten sich dem. Sie hätten dem Rate nicht allein ein mangel- und fehlerhaftes Verzeichnis der Einnahmen und Ausgaben überreicht¹⁸⁷⁾, sondern verstanden es auch, die Reform hinnenanzuhalten.

Paul vom Rode war es gelungen, sich ein vollständiges Verzeichnis zu verschaffen, und so konnte er mit dessen Hilfe den Visitatoren die Mißwirtschaft zeigen: In dem Verzeichnis der Vorsteher seien die sechs Windmühlen zum Hl. Geist und drei zu St. Georg verschwiegen. Es sei ferner nicht angegeben, wo die Kornrente von neun Hufen und drei Ackerstücken (Rempen) geblieben sei, auch nicht, was die Heiden und Brüche, die Hopfen- und Obstbaumgärten brächten. Wer früher in das Hospital aufgenommen werden wollte, hätte sich mit 25, 30 oder 50 Gulden einkaufen müssen. Die Hinterlassenschaft der verstorbenen Hospitaliten wäre zurückbehalten worden. Die Vorsteher hätten aber nicht angegeben, wo diese Gelder und Güter geblieben wären. Auch das aus Vermächtnissen stammende Stiftsvermögen sei nicht genannt. Und so noch manches Andere. Die Zahl der Pröbener habe sich gegen früher stark vermindert. Trotzdem werde den verbliebenen nicht gegeben, was ihnen zukomme. So solle ihnen z. B. alle drei oder vier Wochen Brot gebacken und Bier gebraut werden; es geschehe aber kaum alle neun oder zehn Wochen, sodaß sich die Armen ständig beklagten. Ebensovienig erhielten sie dreimal wöchentlich Fleischspeisen, wie

vorgeschrieben sei, und das Fleisch, das sie schließlich bekämen, stamme von schlechten Schweinen und Schafen und alten Ochsen; während viele fette Schweine, Hammel und Rinder zu andern Zwecken geschlachtet würden. Ebenso entziehe man ihnen Butter, Milch, Gemüse usw.

Zum Hl. Geist seien alle Pröbenerstellen unbesetzt, ebenso die Pfarre. Von dem dadurch Ersparten könnte manch alter Bürger erhalten werden. Die Vorsteher vom Hl. Geist hätten noch mehr verschwiegen als die von St. Georg.

Deshalb hält es Paul vom Rode für dringend nötig, daß die Visitatoren die Besserung der Zustände anordnen; sonst kämen die beiden Häuser völlig ins Verderben. Die alten Vorsteher aber dürften nicht bleiben. Dem Dekonom Erasmus Meuß müßte befohlen werden, sich nach des Rates Anordnung zu halten, und ihm noch ein Mitglied des Rates und ein Bürger beigeordnet werden, damit wieder eine gute Verwaltung zustande käme. Dann würde man nicht allein die Armen reichlich und löblich ernähren, sondern auch noch jährlich über 200 Gulden erübrigen können. Von den Holzungen, die den beiden Hospitälern gehörten, könnte man den Predigern das nötige Brennholz beschaffen, sie ebenso aus den Wirtschaftserträgen der beiden Häuser jährlich mit einem fetten Schwein und mit Brotkorn versorgen.

Auch das Elendenhaus und das St. Gertrud-Hospital besitze reichlich Geldzinsen und Einkommen. Wenn die Einnahmen beider Häuser, wie geplant werde, zusammengelegt würden, so könnten alle Armen der Stadt reichlich versorgt und ein jährlicher Ueberschuß erzielt werden.

Wünschenswert sei, daß die Vorsteher von St. Jakob auch zur Rechenschaft gefordert würden; denn solche finde nicht mehr statt. Es sei schwerlich anzunehmen, daß in der sehr reichen Kirche nicht noch bedeutende Schätze vorhanden seien; vieles sei wahrscheinlich zum Eigennuß verwendet worden. Jedenfalls lägen dort noch die Meßgewänder und Ornate, ebenso im Barsüßerkloster viele Betten und Hausgerät der früheren Mönche. Das alles verkomme, wenn es nicht verwendet werde. — Die armen Mönche, die im grauen wie im weißen Kloster zurückgeblieben seien, bekämen gar keine Versorgung;

während man ihnen ihr Silberwerk, ihre Meßgewänder und Ornate, auch etliche Häuser und Buden genommen habe. Es sei nötig, daß man ihnen von solchem Gut wenigstens Kleidung beschaffe. Die Meßgewänder könnten zu Geld gemacht und aus dem Erlös den bedürftigen Predigern jährlich ein Kleid geschenkt werden; dann kein Prediger könne von seinem Gelde weder sich noch Weib und Kind kleiden. Auch von den vielen Klosterbetten könne den Predigern je eins gegeben und die andern für die Armen verwendet werden.

Bei St. Georg sei auch ein reicher Kaland gewesen. Benefizien, Kelche, Meßgewänder, kostbare Kleinode und zweifellos auch ein nennenswerter Schatz müßten noch vorhanden sein. Die Kalands Herren hätten wohl gegen 300 silberne Löffel, jeder drei oder vier Lot schwer, gehabt. In der Sakristei zu St. Georg befänden sich in Kisten die Privilegien und Hauptbriefe, im Kalandhause selbst noch viel Hausgerät von Kannen, Tragen, Becken. Dechant und Vorsteher dieser Bruderschaft seien Nikolaus Fhyd¹⁸⁸), Pfarrer zu St. Nikolai, Martin Thomke, Erasmus Phanzke¹⁸⁹) u. s. w. Benefizien seien auch noch zu St. Georg und zum Hl. Geist. Benedictus, Küster zu St. Georg, könne wegen des Kalands und aller Benefizien Auskunft geben. Er besitze auch noch ein altes Buch, das die Einnahmen und Ausgaben der Güter zu St. Georg enthalte. Man möge von ihm Auskunft fordern, ebenso von dem Hofmeister zum Hl. Geist, der auch einige alte Register besitze.

Georg Herbolt (ein Priester an St. Jakobi)¹⁹⁰) habe noch 30 Gulden bei sich, die zu den „Marienzeiten“ in St. Jakobi gehörten. Bei den Vikarien sei auch noch ein Kelch mit einer Patena und einem Pacifical¹⁹¹), das zu einem Benefizium gehöre. Auch viele verfallene Pfänder, von Bürgern verpfändt, seien noch da. (Wir erfahren hier, daß die Kirche in katholischer Zeit auch eine Art Pfandleihinstitut gewesen war.) Bei den Vikaren solle auch noch etwas Silberwerk, Löffel und dergl., sein. Das Vikarienhaus bei St. Jakobi möchte Paul vom Rode gern für die Prediger, Kapläne und solche Priester, die noch da sind, erhalten wissen, auch damit man ein Haus für Versammlungen und Verhandlungen in kirchlichen Dingen habe¹⁹²).

Schließlich weist er darauf hin, daß noch verschiedene Personen zu versorgen seien: etliche fromme Priester, hier früher Vikare gewesen, die vor einigen Jahren um des Evangeliums willen ihre Benefizien und Vikarien übergeben hätten. Einige seien versorgt, andere aber nicht. So sei zu St. Jakobi ein sehr frommer Mann, Herr Balzar, der auch zum Hl. Geist die Pfarre verwese und sonst in beiden Kirchen mit Predigen und Sakramentsverreichung helfe. Er habe aber keine Besoldung. Kode wünscht, daß er auch seinen Anteil mit den andern Vikaren erhalte, bis daß er anders versorgt sei. Zu St. Marien sei Herr Thomas, der auch bei allen Kirchen viel gedient und getan habe. Er müsse auch seinen Anteil an den Vikarien zu St. Marien erhalten. Ebenso Georg Krakow zu St. Marien. Zum Schluß weist Paul vom Kode auch in diesem Schriftstück darauf hin, daß bei der Visitation auch der Pfarre zu St. Peter gedacht, ein Pfarrer dahin gesetzt und von den Vorstehern Rechenschaft gefordert werde, da noch golden: Bilder, Monstranzen, Lehngüter und Renten vorhanden seien.

Durch diese Vorarbeit leistete P. v. K. den Visitatoren gute Dienste. Denn in Stettin sollte Bugenhagen noch mehr als bisher erfahren, daß die Ausführung der Dreptower Beschlüsse auf große Schwierigkeiten stieß. Die kirchlichen Verhältnisse Stettins waren während der Uebergangszeit in große Unordnung geraten. Das gilt besonders von dem Kirchenvermögen. Wie die Fürsten, so hatte auch der Rat Schmuckgegenstände und silberne Geräte aus den beiden Pfarrkirchen von St. Jakobi und St. Nikolai, den beiden Bettelklöstern und einigen Kapellen „in Verwahrung“ genommen, ja sogar schon für 800 Gulden Ornate, Kaselen u. a. verkauft. In Prozeßakten aus dem Jahre 1544 werden Hans Stoppelberg und der Syndikus Lic. Steffan Klinkdebiel beschuldigt, ohne Bewilligung des Rates jene Gegenstände durch Bartelt Halle und Otto Kammin verkauft zu haben¹⁹³). — Patrone von kirchlichen Stiftungen hatten vielfach das Kapital zurückgezogen, Schuldner die jährlichen Renten nicht mehr gezahlt. Manches Kirchengut war zu weltlichen Zwecken verwandt, über andres seit Jahren nicht mehr Rechnung gelegt worden. Hier mußte zuerst Ordnung geschaffen und das noch vorhandene Vermögen

der Kirchen und Stiftungen festgestellt, das dem kirchlichen Gebrauch entzogene oder vorenthaltene möglichst wieder herbeigeschafft werden.

Das war eine sehr schwierige Arbeit, die vieler Verhandlungen mit dem Räte, den Gewerken und den einzelnen beteiligten Personen bedurfte. Denn der Rat wollte, wie der Chronist Kanow berichtet, die Kleinodien und das Silber der Kirchen von der Visitation ausgeschlossen wissen, um es zur Notdurft der Stadt zu behalten; nicht einmal angeben wollte er, was und wieviel davon vorhanden wäre.

Die Frage, wie die Kirchengüter zu verwenden seien, verursachte bei der Einführung der Reformation nicht allein in Stettin oder in Pommern nur, sondern überall Streit. Wir dürfen dabei nicht vergessen, daß gerade der übergroße Reichtum an irdischen Gütern der Kirche ein arger Mißstand geworden war, der je länger je mehr tiefen Unwillen erregt hatte und vielerorts ein starker Beweggrund für das schnelle Umsichgreifen der reformatorischen Bewegung gewesen war. Darum können wir gar nicht erwarten, daß man geneigt gewesen wäre, der erneuerten Kirche den ganzen Reichtum zu lassen, besonders da viele der Zwecke, für die einst mehr oder weniger reiche Stiftungen gemacht worden waren, durch die Reformation hinfällig wurden. Die zahlreichen Messgottesdienste, die Jahres- und sonstigen Gedächtnisfeiern und ähnliche kirchliche Handlungen hörten fortan auf. Eine Menge von Priesterstellen und Kapellen-Einrichtungen wurden damit überflüssig. Es lag nahe, die Stiftungen, die für den Unterhalt dieser Priester und die Ausstattung der Kapellen bestanden, nun einzuziehen, ebenso die leer gewordenen Klöster mit ihren Gütern. Rechtfertigen läßt sich dieses Verlangen, wenn von den eingezogenen geistlichen Gütern Bedürfnisse bestritten werden sollten, die durch die infolge der Reformation veränderte allgemeine Lage entstanden waren. So waren z. B. ein großer Teil der herzoglichen Beamten geistliche Personen, deren Besoldung man bisher durch Uebertragung geistlicher „Lehne“ geleistet hatte. Diese letztere Möglichkeit fiel fortan weg, und doch brauchten die Fürsten gerade eine Zahl tüchtiger Beamte, wenn eine geordnete Verwaltung hergestellt werden sollte. Die Staatskasse aber war

durch Kriege und schlechte Verwaltung leer geworden. Es war darum begreiflich, wenn die Herzöge die herrenlos gewordenen Feldklöster und andre Stiftungen, die ihre Vorfahren mit Gütern und Einkünften reichlich ausgestattet hatten, wie die Kamminer Domherrenstellen, zur Besoldung herzoglicher Beamte und zu andern kulturellen Zwecken beanspruchten.

Auch bei den Städten lag es oft ähnlich. Die Stadt Anklam verlangte z. B., aus kirchlichen Mitteln einen Stadtschreiber anstellen zu dürfen. Leider aber wurden gerade in der ersten Zeit der Gegenwirkung gegen den übermäßigen kirchlichen Reichtum die kirchlichen Mittel ganz unverhältnismäßig für weltliche, sowohl staatliche und städtische wie private Zwecke in Anspruch genommen. „Gierige Hände von Hohen und Niedrigen waren bereit, von den Gütern, deren Rechtsverhältnisse unklar wurden, zu erhaschen, was sich nur erhaschen ließ.“ Bugenhagen und Rangow führten bittere Klagen über die Habgier, die dabei zutage trat. Die äußere, wirtschaftliche Gestaltung der neuen Kirche wurde dadurch sehr schwierig.

Doch Bugenhagen gelang es, die sich in Stettin wegen des Kirchenguts entgegenstellenden Hindernisse wenigstens so weit zu überwinden, daß die Visitation in Stettin zu einem gewissen Abschluß kam. Sie erstreckte sich allerdings von Ende Februar — um Reminiscere (21. Februar) sollten die Visitatoren in der Stadt eintreffen — bis tief in den April hinein. Das hatte seinen Grund freilich auch darin, daß Hand in Hand mit der Kirchenvisitation zugleich Verhandlungen über Beilegung der zwischen dem Herzog und der Stadt bestehenden Streitigkeiten gingen. Der Beginn dieser „lästigen Geschäfte“ war schon in Dreptow auf den 4. April 1535 festgesetzt. Diese Verhandlungen, die sich sehr schwierig gestalteten, waren auch auf die Kirchenvisitation nicht ohne hemmenden Einfluß. Schließlich kam am 23. April ein Vertrag zwischen dem Herzog und der Stadt zustande¹⁹⁴). Wir dürfen annehmen, daß mit jenem Tage auch die Visitation beendet war. Der Abschied ist ohne Zeitangabe.

Leider sind wir über den Verlauf der Visitation im einzelnen nicht unterrichtet. Die Akten scheinen zum Teil ver-

loren gegangen zu sein; die noch vorhandenen sind zu dürftig, um uns ein klares Bild von den Verhandlungen zu geben. Nur Einzelheiten erfahren wir. (Siehe die Beilagen.)

Am Mittwoch nach Oskuli (3. März) begaben sich Bugenhagen, Jakob Wobeser und Rodinger Massow mit dem Räte sowie den Berordneten der Werke und der ganzen Gemeinde in die Jakobikirche und ließen durch den Notar Peter Thide aufzeichnen, was sich vorkam, nämlich 1. Rentenbriefe über 14425 Mark Hauptstol (Kapital), 2. an barem Gelde 153 Gulden und 10 Mark in verschiedenen Münzsorten¹⁹⁵), außerdem 1½ Lot Gold. Auch wurde verzeichnet, was der Rat an Kleinodien und Silber an sich genommen hatte, nämlich aus St. Jakobi 162 Mark Silber, aus St. Nikolai 98 Mark, von den Werken sowie den grauen und weißen Mönchen 148 Mark und 4 Lot Silber, zusammen 408 Mark und 4 Lot Silber. Der Rat erklärte, die Kleinodien seien unversehrt, nur auf einen Haufen gebracht; er wisse aber nicht, wieviele es seien. Am Freitag nach Laetare (12. März) übergab er jedoch die Rechenschaft darüber und machte zugleich darauf aufmerksam, daß der Prior einige Hauptsummen „utgemanet“ (ausgeliehen), Kelche, Acker und versiegelte Briefe verkauft habe. Der Prior gab zu, daß er auf zwei Kelche Geld, ferner von Wolfgang Bord 50 Mark auf das Priorat geliehen, von St. Marien 30 Gulden und von einem Kaufmann in Leipzig ebenfalls Geld erhalten habe. Die Not habe ihn dazu getrieben, weil ihm alle Gerechtigkeit genommen sei. Auch habe er das alles mit Wissen seines Abtes getan.

Die Kleinodien in St. Nikolai und in St. Jürgen wurden gleichfalls verzeichnet. Die Vorsteher der Nikolaikirche übergaben am Donnerstag nach Laetare (11. März) die Rechenschaft über 68½ Gulden sowie die verschiedenen Register. Unter diesen war auch eins, das die säumigen Schuldner nannte, die seit vier oder fünf Jahren die Renten nicht gezahlt hatten. Diese Außenstände betrugen 1518 Gulden. Die Vorsteher der Gotteshäuser von St. Georg und zum Hl. Geist wollten „zwischen Quasimodo“ ihre Register und Hauptbriefe überreichen.

Auch die beiden Domstifte machten Schwierigkeiten. Der Dekan von St. Marien, Jodocus Brockhuß, erklärte, nur die

Anzeige von der bevorstehenden Visitation erhalten zu haben, nicht aber die Aufforderung, die Register vorzulegen. Wegen des Kirchen silbers und der sonstigen Kleinodien machte das Kapitel Ausflüchte. Das Ottenkapitel erklärte sich bezüglich der Register ebenso wie die von St. Marien verhalten zu wollen. Die Kleinodien wollte es nur gegen eine Bescheinigung ausliefern; hinsichtlich der Benefizien und Kirchengüter wollte es sich den Anordnungen der Fürsten fügen. Diese gestatteten schließlich dem Kapitel, die Kleinodien bis auf weiteres zu behalten, verlangten aber im übrigen Gehorsam. Zweifellos waren auch die Stettiner Domherren, wahrscheinlich auch der Prior von St. Jakobi an dem Schreiben beteiligt, das die Prälaten und die Ritterschaft am Donnerstag nach Misericordias Dom. (15. April) 1535 von Stettin aus an die in der Stadt weilenden herzoglichen Räte sandten. Sie ermahnten diese, mit der Kirchenvisitation nicht zu eilen, sondern zu helfen, „das niemand an seynem stand und gütern turbiret“ würde¹⁹⁶.

Die Benefizien in St. Jakobi, St. Nikolai, St. Marien, St. Otten, St. Peter und St. Georg wurden verzeichnet und ergaben 14516 Mark Stiftungskapital sowie 6 Buden und etwas Acker. Zurückgezogen waren während der Reformationsbewegung 3150 Mark Kapital. Der Zinsfuß war mit wenigen Ausnahmen 6 v. H. Die jährlichen Renten betrugen demnach 895 Mark; dazu kamen noch 197 Mark besondere Gaben, so daß sich die jährlichen Einkünfte aus den Benefizien auf 1072 Mark beliefen. Außerdem kamen von einem Benefizium der Schneider in St. Jakobi je 10 Scheffel Roggen, Gerste und Hafer ein.

Als Patrone oder Stifter der Benefizien werden genannt: 1. der Rat (1 Ben. in St. Georg, 2 in St. Nikolai, 3 in St. Jakobi, 1 in St. Otten), 2. die Herzöge (1 in St. Jakobi, wozu aber der Rat jährlich 5 Gulden gab), 3. die Fleischer (4 in St. Jakobi, 2 in St. Marien), 4. die Wollweber (1 in St. Jakobi), 5. die Weißbäcker (3 in St. Jakobi, 1 in St. Nikolai), 6. die Schuhmacher (2 in St. Jakobi), 7. die Schneider (1 in St. Jakobi), 8. die Goldschmiede (1 in St. Jakobi), 9. die Grobschmiede (1 in St. Jakobi, 1 in St. Peter), 10. die Krämer (2 in St. Nikolai), 11. die Altermänner der Draker (1 wo?),

12. die Haken oder Hörter (1 in St. Jakobi), 13. die Schneidergesellen (1 wo?), 14. die Rannengießer (1 in St. Jakobi), 15. die Altermänner der Träger (2 in St. Jakobi), 16. Ramyn und seine Schwester, des Nikolaus Berkholtens Wittve (1 in St. Nikolai), 17. Bordske und Jaspar Scheven in Gollnow (1 wo?), 18. Peter Bofß und Jakob Plageman (1 in St. Jakobi), 19. Marten Ken und die Schöffen der Stadt (1 in St. Jakobi), 20. Albrecht Bockholt (1 in St. Jakobi), 21. Jaspar Schulte (1 in St. Jakobi), 22. Anna Whoge und Bonifazius Prompinke (2 in St. Marien), 23. Hans Schomaker (1 in St. Nikolai), 24. Hans Stoppelberg (1 in Scheune, 1 in St. Marien [?]), 25. Joachim Bawel und seine Schwester (1 in St. Jakobi), 26. Jakob Schulte, Kantor an St. Marien (1 in St. Georg), 27. Philipp Bagel, ein Geistlicher (1 in St. Jakobi), 28. Peter Knigge, Geistlicher (1 in St. Marien, 1 in St. Jakobi, 1 in St. Peter), 29. Erasmus Fankle, Geistlicher (1 in St. Jakobi), 30. Joachim Kule, Geistlicher (1 in St. Jakobi), 31. Joachim Krampher, Geistlicher (1 in St. Nikolai), 32. Blasius, Küster an St. Nikolai (1 in St. Nikolai), 33. Christian Norsted (1 in St. Marien), 34. Johann Frolich, Geistlicher (1 in St. Nikolai), 35. Steffan Smed, Geistlicher (1 in St. Jakobi).

Von den Inhabern der Benefizien werden folgende angegeben: Bischof Erasmus von Manteuffel (1 in St. Georg), Ulrich Stoppelbarch (1 in St. Jakobi, 1 in St. Nikolai), Hermann Albrecht (1 in St. Jakobi), Jodokus Bruchhus, Dekan von St. Marien (1 in St. Otten), Dr. Michael Schenenbefe 1 in St. Jakobi), Steffan Becker (1 in St. Jakobi), Caspar Thideke (1 in St. Jakobi), Balzar Rubake in Kolberg (1 in St. Nikolai), Jakob Egbrecht, einst Dekan von St. Otten (1 in St. Jakobi), Martin Walke (1 in St. Jakobi, 1 in St. Nikolai), Caspar Mehgher (1 in St. Marien), Thomas Stargard, Pleban in Glasow (1 in St. Jakobi), Petrus Hanne (1 in St. Jakobi), Jakob Schulte, Kantor in St. Marien (1 in St. Jakobi), Georg Herbolt (2 in St. Jakobi), Johannes Hovesche (1 in St. Jakobi), Ambrosius Sacharias (1 in St. Jakobi), Johannes Schröder (1 in St. Jakobi), Urban Snathow (1 in St. Jakobi), Laurentius Dramborch (1 der Draker wo?), Petrus Thide (2 in St. Jakobi, 1 in St. Nikolai), Nikolaus Raddun (1 der

Schneidergesellen wo?), Nikolaus Basentin (1 in St. Peter), Christian Grote (2 in St. Jakobi, 1 in St. Marien), N. N. Norsted (1 in St. Marien).

Die Schuldner der Benefizien befanden sich größtenteils in Stettin (darunter auch der Prior der Karmelitermönche, der 50 Gulden entliehen hatte), aber auch in der nähern und weitem Umgegend der Stadt, z. B. in Bredow, Brüßow, Daber, Damegotw, Damm, Falkenthalde, Grabow, Güstow, Krefow, Mandelkow, Messenthin, Nemitz, Neuenkirchen, Penkun, Plathe, Pölitz, Pommerensdorf, Rossow, Scheune, Selchow, Stepenitz, Stoben, Strohsdorf, Tanglim, Wamlitz, Warsow und Wollin.

Gemäß dem Beschlusse des Treptower Landtages wurden die beiden Domkirchen von St. Marien und St. Otten mit allen ihren Gütern, Vikarien, Memorien¹⁹⁷), Bruderschaften usw. sowie das Priorat bei St. Jakobi den Herzögen überlassen, damit davon später eine Universität oder ähnliche gemeinnützige Stiftung unterhalten würde. Hinsichtlich des Priorats mit seinen Einkünften war, wie wir sahen, bei den Vorverhandlungen des Treptower Landtages in Aussicht gestellt, daß es die Herzöge dem ersten Prediger an St. Jakobi überlassen würden, wofür dieser täglich eine theologische Vorlesung in der geplanten Universität oder hohen Schule zu halten verpflichtet sein sollte¹⁹⁸). Von solcher Verwendung des Priorats war bei der Visitation nicht mehr ausdrücklich die Rede. Wahrscheinlich wollten die Fürsten völlig freie Hand in dieser Sache haben. Gegen eine Universität hatte übrigens der Rat Bedenken; er fürchtete Unruhen durch die Studenten, besonders wenn diese nicht der städtischen Gerichtsbarkeit unterstanden. Die Visitatoren suchten diese Bedenken zu zerstreuen mit der Versicherung, der Herzog werde sich wegen der Gerichtsgewalt über die Studenten, wenn es zur Gründung einer Hochschule komme, wohl mit dem Räte verständigen.

Für die Güter der andern Kirchen, die Grundstücke wie die Hauptsummen mit ihren Zinsen und Renten, sowie das Einkommen aus den Altären, Vikarien, Bruderschaften, Kalanden, Memorien u. dergl. wurde eine gemeinsame Kammerei oder Schatzkasten eingerichtet. Zur Verwaltung dieses „gemeinen Kastens“ wurden sechs Diakonen oder Verweser verordnet,

nämlich zwei, Hans Reveling und Jochim Regelstorp, aus dem Räte und vier, Mathias Boddeler, Lukas Ramin, Otto Ramin und Jochim Plate, aus der Bürgerschaft. Sie mußten eidlich geloben, das Wohl des Schatzkastens zu fördern. Jeder von ihnen erhielt einen besonderen Zweig der Verwaltung zugewiesen. Durch eingehende Anordnungen wurden die Aufgaben und Pflichten der Diakonen genau bestimmt. Ein besonderer Notar sollte ihnen gehalten werden, der von allen Einnahmen und Ausgaben des Kastens genaue Verzeichnisse anzulegen hatte, und ein Prokurator (Schaffer)¹⁹⁹) sollte die Gerechtsame des Kastens nach allen Seiten hin wahrnehmen. Zur Einziehung der jährlichen Zinsen und Renten sowie der Hauptsummen von den Schuldnern wurden drei Ratsmitglieder beauftragt, Hans Lübbeke, Hans Dolgeman und Peter Trampe. Sie erhielten Vollmacht, nötigenfalls mit Hilfe des Rats gegen säumige Schuldner gerichtlich vorzugehen. Der Rat und die andern Konservatoren sollten hierin „alles mechtig sein, so dem hochadllichem Richterlichem und Fürstlichem Ampt geburt und zustelt“. Jährlich am St. Georgstage (23. April) sollten die Diakonen dem Räte in Gegenwart der Prediger von St. Jakobi und St. Nikolai Rechenschaft von ihrer Verwaltung ablegen. Auch der Herzog sollte das Recht haben, einige Räte zur Abnahme der Rechenschaft zu senden oder einen Bericht über die Rechnungslegung einzufordern. Gegen diese Bestimmung sträubte sich der Rat aus folgendem Grunde: mit dem Recht, für das Kirchenvermögen Sorge zu tragen und von dessen Verwaltung Kenntnis zu nehmen, war dem Räte die sog. cura beneficii übertragen. Das aber war eine Befugnis, die nach kanonischem Recht dem Patron zustand. Der Rat hatte hiermit also ein Patronatsrecht über die Jakobi- und die Nikolaikirche erhalten. In der Teilnahme herzoglicher Räte an der Rechnungslegung erblickte der Rat eine Beschränkung des Patronatsrechts oder ein Mißtrauen gegen sich und wünschte darum, der Herzog möchte „wie seit alters“ das volle Vertrauen in den Rat setzen. Die fürstlichen Räte begründeten dagegen ihre Forderung mit dem Hinweis, daß ja auch der Rat sich die Abnahme der Rechenschaft über die Ämter in der Stadt aneigne, überließen es aber den Fürsten, wie diese sich dem Verlangen des Rates gegenüber verhalten wollten.

Die Kirchengüter von St. Jakobi und St. Nikolai wurden, soweit sie in Grundstücken und Hauptsummen bestanden, dem Schatzmeister überwiesen und die Hauptbriefe darüber den Diakonen übergeben. Der Wert dieser Güter aus St. Jakobi betrug $9512\frac{3}{4}$ Gulden, der aus St. Nikolai $4152\frac{3}{4}$ Gulden, zusammen also $13665\frac{1}{2}$ Gulden.

Wegen der Kleinodien stießen die Visitatoren wieder auf Schwierigkeiten. Der Rat hielt es für undienlich, daß die Kleinodien, die von den Bewohnern der Stadt herrührten, ohne große Ursache in den Kasten gelegt würden. Die Visitatoren bestanden aber darauf, weil jener Kirchenschmuck einst zum Gottesdienst und nicht zum Nutzen der Stadt beschafft worden sei; zur Not verblieben die Kleinodien ja auch noch der Stadt, auch wenn sie in den Schatzkasten kämen; zu andern als zu kirchlichen Zwecken könnten sie ja doch kaum verwendet werden. Schließlich fand sich der Rat bereit, die in Verwahrung genommenen Silbergeräte aus St. Jakobi im Werte von 162 Mark und die aus St. Nikolai im Werte von 98 Mark den Diakonen zu überreichen. Diesen wurde zur Pflicht gemacht, die empfangenen Kleinodien nicht ohne Wissen des Rates zu verändern, d. h. zu Geld zu machen, auf jeden Fall aber zum Besten des Kastens zu verwenden. Auch was der Rat sonst noch an Kirchenschmuck, Ornatens usw. an sich genommen hatte, sowie den Erlös aus den verkauften Sachen im Betrage von 800 Gulden sollte er ohne Weigern den Diakonen übergeben.

Eine laufende regelmäßige Einnahme sollte dem „gemeinen Kasten“ durch den Vierzeitenpfennig werden. Das war ursprünglich ein Opfer gewesen, das jeder Kommunikant dem Priester für die Verrichtung der Hochmesse zu geben hatte. Vierzeitenpfennig wurde es genannt, weil man an den vier Hauptfesten kommunizieren mußte. Da aber mancher vom Abendmahl fern blieb, um die Abgabe zu ersparen, so wurde diese später viermal im Jahre von jedem, der das 12. Lebensjahr vollendet hatte und damit kommunikationsfähig geworden war, eingekammelt. Bugenhagen hielt an dieser Kirchensteuer fest und verordnete, daß jeder, der zum Tische des Herrn zu gehen berechtigt wäre, alle Vierteljahr ein Bierchen, d. i. $\frac{1}{4}$ sündischen Schilling oder 3 sündische Pfennig in den Schatzkasten entrichte.

Jeder Hausvater sollte diese Steuer zugleich für seine Kinder und sein Gesinde zahlen. Dem Rat wurde auferlegt, das Geld einzuziehen und den Diakonen abzuliefern.

Von den Einkünften des Schatzkastens sollte die Besoldung der Prediger, Küster und Organisten an den beiden Kirchen zu St. Jakobi und St. Nikolai, ferner die des Kasten-Prokurators, des Notars und des Boten der Diakonen und endlich die des Schulmeisters und seiner Gefellen bestritten werden. Für die erste Zeit gingen von dem Einkommen des gemeinen Kastens auch noch die Einkünfte ab, die die Vikare von ihren Lehnen hatten, da diese laut der Treptower Ordnung den Inhabern bis zu ihrem Absterben zu belassen waren. Ebenso sollten die Vikare und Priester ihren bisherigen Anteil an den Memorialgeldern behalten. Auch die bauliche Unterhaltung der beiden Kirchen, der Schule und aller Häuser und Wohnungen für die genannten Kirchen- und Schulpersonen sollte Sache des gemeinen Kastens sein. Die Diakonen sollten dafür sorgen, daß diese Personen geeignete Wohnungen erhielten und von Steuern und Lasten frei wären. Etwaige Gerichtskosten für Einziehung rückständiger Einkünfte sollte der Kasten gleichfalls tragen.

Damit war die notwendige äußere Grundlage für die Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse in Stettin geschaffen. Das katholische Kirchenwesen wurde aufgehoben. Merkwürdigerweise werden in dem Visitationsabschied als Träger des alten Kirchenwesens nur der Prior von St. Jakobi, der Pfarrherr von St. Nikolai, deren Vikare, die Provisoren der Memorialstiftungen, die Kalandsherren und deren Anhang genannt. Die Aemter und Verrichtungen aller dieser Personen wurden für abgetan erklärt. Anstelle des katholischen Gottesdienstes sollte nur noch der reine evangelische gehalten werden. Auch mit den Domherren wurde hierüber verhandelt. Diese sprachen die Hoffnung aus, daß ihnen nichts auferlegt würde, das wider ihre Ehre, ihre Eide und Pflichten ginge. Nur ein Domherr, Georg Wolbeck, lehnte es ab, die neue Ordnung anzunehmen; „den he sich besorget, dat de Cursurst (von Brandenburg) ehm sine guder nemen mochte“. Die andern²⁰⁰ erklärten sich bereit, wenn ihnen eine Abschrift der von Bugenhagen für die zurückbleibenden Kanoniker

und Mönche entworfenen Anweisung zugestellt würde, sich danach zu halten. In Marien waren seit dem Treptower Landtage nur noch Metten und Vesper gesungen worden.

Auch mit einzelnen Personen scheinen Verhöre abgehalten worden zu sein. Ein paar Notizen beweisen das (s. Beilage 19), geben uns aber keine deutliche Vorstellung über den Grund und Inhalt des Verhörs. —

Die Ordnung und Bestellung des Predigtamts und Kirchendienstes wurde im wesentlichen nach dem Vorschlage Pauls vom Rode beschlossen. Die Jakobikirche sollte ihren bisherigen Sprengel behalten. Ein Pfarrer, drei Kapläne (später Archidiaconus, Diaconus und Subdiaconus genannt), ein Küster und ein Organist sollten die Seelsorgearbeit und den Kirchendienst besorgen. Bis dahin waren, wie wir aus Rodes Bericht ersahen, zwei Küster an der Kirche gewesen. Die eine Stelle sollte also aufgehoben werden, ebenso das Amt des Kapellenherrn. Auch vom Kirchendiener und Pulsanten wird nichts gesagt, jedenfalls weil die Besetzung dieser Stellen selbstverständlich war. An der Nikolai kirche, die ebenfalls ihren alten Sprengel behalten sollte, wurden ein Pfarrer und zwei Kapläne sowie ein Küster in Aussicht genommen. Für die Armen in St. Georg und bei St. Gertrud sollte ein Prädikant gehalten werden, während die Peterskirche ihren eigenen Pfarrer erhalten sollte.

Zugleich wurde das Amt eines Superintendenten eingerichtet. Dieser sollte dafür sorgen, daß die Anordnungen der Kirchensynodatoren ausgeführt würden, in den Städten und Dörfern sittlich tüchtige und theologisch fähige Pfarrer wären, keine Irrlehre im Lande aufkäme und Personen, die durch Wandel und Wesen Vergernis erregten, gebessert oder gestraft würden. Die Superintendenten, deren nach der Kirchenordnung je einer in jedem Amt oder jeder Vogtei sein sollte, waren dem Bischof, wenn dieser die Reformation annahm, untergeordnet. Für den Fall, daß der Bischof ablehnte, war schon in Treptow ins Auge gefaßt worden, an seine Stelle die Superintendenten treten zu lassen. Der Bischof, der sich bis zum 4. April 1535 Bedenkzeit erbeten hatte, lehnte nach Ablauf dieser Frist und dann nochmals endgiltig am 24. Juni 1535 die Annahme der

evangelischen Kirchenordnung ab. So erhielt die Stettiner Superintendentur von vorne herein mehr als bloß örtliche Bedeutung. Ihr wurde ein Teil der bischöflichen Gewalt übertragen.

Die Wahl und Berufung der Pfarrer und Kapläne wurde dem Räte überlassen, doch so, daß wenigstens einer von den Predigern sowie der Konservator und die Diakonen des Schatzkastens, auch einige Aelterleute der vornehmsten Werke bei der Wahl zugegen sein sollten. Auf welche Kirchen oder Stellen sich dies Recht bezog, wird nicht gesagt, wohl deshalb nicht, weil es überflüssig erschien. Es konnte sich nur um die Kirchen handeln, über die der Rat das Patronatsrecht erhalten hatte, also um St. Jakob und St. Nikolai sowie die Kirchen der Hospitäler und Klöster, die dem Räte überlassen wurden.

Auch die erstmalige Besetzung der Stellen war nach der Bestimmung der Kirchenordnung nicht Aufgabe der ersten Visitation. Diese hatte die Anstellung der Prediger und Lehrer nur anzuordnen, nicht auszuführen. Selbst die Prüfung der etwa schon vorhandenen evangelischen Prediger war erst den spätern Visitationen vorbehalten. Eine Ausnahme machte Bugenhagen in Stettin für die wichtigen Pfarrstellen an den beiden Hauptpfarrkirchen. Da bestätigten die Visitatoren „mit Bewilligung eines Rats“ nach „fleißiger Erkundigung“ ihrer Lehrer und ihres Wandels die evangelischen Prediger Mag. Paul vom Rode an St. Jakob und Nikolaus Hovesch an St. Nikolai. Bemerkenswert ist, daß auf sie eine Bestimmung der Kirchenordnung nicht angewendet wurde, die besagt: Prediger, „so hunder bereit hyn namhaftigen Steden ordentlich beropen, examiniret und hyn-gesetzt syndt, bedarffen keiner confirmation, sonder schölen also confirmati gehalten werden“²⁰¹). Wenn nun Paul vom Rode wie Nikolaus Hovesch von Bugenhagen ausdrücklich bestätigt werden, so können die drei Anforderungen der Kirchenordnung: bereits ordentlich berufen, geprüft und eingesetzt, auf sie nicht zugetroffen haben. Einer Prüfung bedurfte es kaum; die „fleißige Erkundigung“ ihrer Lehre ist schwerlich im Sinne einer Feststellung des Wissens gemeint. Aber ordentlich berufen und eingesetzt waren sie noch nicht, wenigstens nicht in die ordentlichen Pfarrämter ihrer Kirchen. Wenn also in späteren Akten

öfter gesagt wird, P. v. R. sei 1526 zum ordentlichen Pastor an St. Jakobi vom Räte berufen worden, so ist das in dieser Form nicht richtig. — P. v. R. wurde zugleich zum Superintendenten des Stettiner Bezirks ernannt und als solcher von Bugenhagen in feierlicher Weise in der Jakobikirche eingeführt²⁰²). Hierauf scheint sich auch zu beziehen, was Friedeborn berichtet²⁰³): Bugenhagen habe zu Beginn der Reformation in St. Jakobi in Stettin gepredigt. Dabei sei in der Kirche ein unerklärliches Gepolter entstanden; Bugenhagen habe unerschrocken die Leute vermahnt: der Teufel lasse sich merken, daß es ihm leid sei, daß allda Christi Reich gebaut werde; er wolle es gern wehren, aber er könne und dürfe nicht. —

Besondern Nachdruck hatte Bugenhagen schon in der Kirchenordnung auf eine hinreichende Besoldung der Prediger, Kirchen- und Schulpersonen gelegt. In diesem Sinne bemühte er sich denn auch, in Stettin die Schwierigkeiten möglichst zu beseitigen. In dem Visitations-Abschied wurde festgesetzt: der Pfarrer von St. Jakobi soll 100 Gulden erhalten, dazu, solange er Superintendent ist, für dieses Amt 20 Gulden, die drei Kapläne je 40 Gulden, der Organist 25 Gulden, der Küster 20 Gulden, der Pfarrer von St. Nikolai 80 Gulden, jeder der beiden Kapläne 40 Gulden, der Küster 15 Gulden, der Kasten-Prokurator 40 Gulden, der Notar der Diakonen 25 und der Kastenbote 10 Gulden. Doch soll die Besoldung aller Kirchendiener, sobald der Kasten reichen werde, noch aufgebessert werden.

Der Rat fand die Besoldung der Prediger zu hoch; die Visitatoren blieben aber bei der obigen Festsetzung der Besoldung, gestatteten jedoch, weil der gemeine Kasten für die ersten drei Jahre kaum alle Ausgaben würde bestreiten können, mit den Predigern zu reden, ob diese sich fürs erste mit einer geringeren Besoldung zufrieden geben wollten. Nach drei Jahren würde der Kasten ohne Zweifel reicher sein, und dann sollten die Besoldungen, wie in der Visitation festgesetzt, gezahlt werden. Während der Rat die Besoldung der Prediger überhaupt für zu hoch hielt, scheint er keinen Anstoß daran genommen zu haben, daß die Entschädigung für das Amt des Superintendenten auch allein aus dem Schatzkasten genommen werden sollte, obwohl dieses kirchenregimentliche Amt doch nicht

bloß der Stadt Stettin, sondern dem ganzen Bezirk Stettin zugute kam. Auffällig ist ferner, daß über die Besoldung der Kirchenpersonen an St. Peter, St. Gertrud und St. Georg keine Bestimmungen getroffen wurden, obgleich P. v. R. besonders für den Pfarrer an der Peterskirche eine genügende Besoldung gewünscht hatte.

Neben dem Kirchenwesen war es das Schulwesen, worauf die Visitatoren ihr Augenmerk richteten. Die Verhandlungen darüber fehlen uns leider ganz; nur eine Notiz ist erhalten, die sich auf das Marienkolleg bezieht. Sie berichtet, daß der Rat einen Aufseher über das Kolleg wünschte, die Visitatoren aber erklärten, es solle damit bleiben wie bisher; der Rat könne ja noch seinen Syndikus dazu ordnen. Im übrigen erfahren wir nur, was der Visitations-Abschied „von der Schulen“ sagt:

An der Spitze der Schule soll ein Schulmeister stehen, der in derselben Weise wie die Prediger, die Diakonen und der Konservator des Schatzkastens zu bestellen ist. Er soll sich fünf Lehrer, Gesellen genannt, halten. Als Besoldung wird festgesetzt: für den Meister 70 Gulden nebst freier, „wohlgelegener“ Wohnung, für den ersten Gesellen 40 Gulden, für den zweiten und dritten je 30, für den vierten 20 und für den fünften 15 Gulden.

Als Schulgebäude soll das Vikarienhaus von St. Jakobi in der Gr. Domstraße gelegen, nebst Hof und allem Zubehör hergerichtet werden. Schwer zu sagen ist, wo sich damals die Schule befand. In den alten Räumen scheint sie bei der Wiedereröffnung kurz vor der Reformation nicht untergebracht worden zu sein; aus einigen Andeutungen Pauls vom Rode scheint vielmehr hervorzugehen, daß sie sich in einem Hause an der Ecke der Papen- und Mönchenstraße befand.

Bei der engen Verbindung von Schule und Kirche kann es nicht auffallen, daß die Schüler beim Gottesdienst in der Jakobikirche und, wenn dazu genügend vorhanden sind, auch in der Nikolaikirche, die im Jageteufelstift (Marienkolleg) wohnenden jedoch wie bisher in der Marienkirche singen sollen. In das Kolleg sollen nur solche aufgenommen werden, die nach dem Urteil des Superintendenten tüchtig zum Lernen sind. Wenn

die Mittel des gemeinen Kasten^s dazu reichen, soll der Rat auch darauf bedacht sein, eine Mädchen^schule zu errichten, worin Schreiben, Lesen und Singen zu lehren ist. Winkelschulen sollen dagegen verboten sein. Die Ordnung und innere Einrichtung der Schule, der Lehrplan usw. soll dem Schulmeister unter Beirat der Prediger und anderer sachverständiger Männer, die der Rat verordnet, also einer Art Schuldeputation vorbehalten sein. Doch soll soviel wie möglich Melanchthons Schulplan berücksichtigt werden, der dem Unterricht der Visitatoren in Kursachsen i. J. 1528 beigegeben war.

Neben dem Kirchen- und Schulwesen galt es noch das Armenwesen zu ordnen. Auch hier hatte ja Paul vom Rode bereits vorgearbeitet. Ob alle seine Vorschläge und Forderungen bei der Visitation berücksichtigt worden sind, ist uns nicht bekannt, da uns nur das Ergebnis der Verhandlungen in den Bestimmungen des Abschieds vorliegt. Als Grundlage für die Ordnung des Armenwesens dienten die Vorschriften in der Kirchenordnung. Demgemäß sollte eine besondere Armenkasse, der Armenkasten genannt, eingerichtet werden. Sein Grundvermögen sollte bestehen in den Hospitälern St. Jürgen, zum Heiligen Geist, St. Gertrud, dem Glendenhof „*cc.*“ mit all ihrem Zubehör an Grundbesitz, Aekern, Holzungen, beweglicher Habe, Gerechtigkeiten, Hauptsummen, Zinsen und Renten. Ferner sollte zum Besten des Armenkastens noch ein besonderer Kasten (in andern Gegenden „Gotteskasten“ genannt) in allen Kirchen aufgestellt werden. In diesen sollten die Opfer bei den Begräbnissen und bei den Kirchgängen der Wöchnerinnen, sowie sonstige milde Gaben gelegt werden; ebenso sollte der Inhalt des Klingelbeutels, mit dem die Diakonen an allen Festtagen in der Kirche herumgehen mußten, in diesen Kasten getan werden.

Zur Verwaltung des Armenkastens wurden neben den sechs Kastenherren des Schatzkastens noch zwei besondere Diakonen, Heinrich Moller und Egidius Bregick, ernannt. Die bisherigen Vorsteher der Hospitäler und ähnlichen Häuser wurden ihres Amtes enthoben und angewiesen, den Diakonen des Armenkastens die Verwaltung nach hinreichender Rechnungslegung zu übergeben. Die Diakonen aber sollten alle Einnahmen und

Ausgaben in ein Verzeichnis bringen. Dabei wurde ihnen freigestellt, die einzelnen Armenhäuser zu vereinigen und die bisher betriebene Aekertwirtschaft aufzugeben, wenn dadurch das Wohl des Armenkastens gefördert werden könnte. Jedoch sollten sie zuvor das Gutachten des Rates und der Prediger einholen. Für arme Kranke, die mit der französischen oder einer sonstigen schweren Krankheit behaftet wären, sollten die Diakonen ein oder mehrere Häuser besonders einrichten. Auch wurde ihnen das Recht gewährt, über die Aufnahme von Armen in die Hospitäler allein zu bestimmen, jedoch unter genauer Beachtung der Kirchenordnung. Die Annahme von Geschenken, Einkaufsgeld und dergl. wurde ihnen verboten; die Aufnahme sollte allein „um Gottes willen“ geschehen.

Die Gebäude sollten die Diakonen in gutem Bauzustande erhalten und so einrichten, daß die Armen darin wohnen könnten. Die Inassen in St. Jürgen und zum Hl. Geist sollten ihre Präbenden, Brot usw. nach Vermögen des Kastens erhalten. Aus dem Einkommen des Armenkastens, vor allem aus dem Besiz des St. Jürgen- und des Hl. Geist-Hospitals sollten jährlich auch der Pfarrer an St. Jacobi 1½ Wispel Roggen und 4 Faden Holz empfangen.

Alle diese Bestimmungen wurden in dem Visitations-Abschiede zusammengefaßt, der also die Norm für die künftige Gestaltung des Stettiner Kirchenwesens bildete. Die Visitation sollte nur den Grund legen und den Plan für den neuen Bau entwerfen; auf alles einzelne konnte und wollte sie sich nicht einlassen. Das war Sache der zur Ausführung des Baues verordneten oder verpflichteten Personen und Behörden. So ist es verständlich, daß über manche Forderungen und Wünsche Pauls vom Rode, die ins einzelne gingen, anscheinend keine Entscheidung getroffen worden ist.

Dagegen kann auffallen, daß die Klosterfrage ganz unberührt blieb. Das Kartäuserkloster kam ja nicht in Betracht; es lag außerhalb der Stadt und gehörte zu den Feldklöstern, über deren Verwendung noch ein Streit zwischen den Herzögen und dem Adel bestand. Auch das Jungfrauenkloster brauchte nicht visitiert zu werden, da seine Güter nicht für kirchliche Zwecke, sondern zur Versorgung adeliger Jungfrauen bestimmt,

die Kleinodien des Klosters aber bereits i. J. 1525 von den Herzögen in Verwahrung genommen waren. Anders verhielt es sich mit den Bettelklöstern der grauen und der weißen Mönche. In Treptow war in bezug auf solche Klöster beschlossen worden, daß sie und ihr Besitz zum Unterhalt der alten und kranken zurückgebliebenen Mönche, sowie für die Schulen und Armen verwendet werden sollten, doch nur mit Wissen und Willen der Landesfürsten²⁰⁴). Das Schweigen des Visitations-Abschieds über die beiden Klöster setzt voraus daß diese dem Treptower Beschlusse gemäß verwendet werden sollten. Sie gingen also in die Verwaltung der Stadt über, um Armen- und Schulzwecken zu dienen. Anscheinend hatte die Stadt sie bereits in Besitz genommen; denn P. v. Rode spricht davon, daß man den Mönchen beider Klöster außer dem Silberturk, den Meßgewändern und Ornatn auch etliche Häuser und Buden weggenommen habe. Das letztere scheint sich besonders auf das Karmeliterkloster zu beziehen, dessen Gebäude den Raum von der heutigen Schule in der Mönchenstraße bis zur Ecke der Gr. Wollweberstraße umfaßten; auch an der Fuhrstraße besaßen die Mönche noch ein Haus. Die Kirche war unvollendet geblieben. Sie heißt im Stettiner Stadtbuche bald „Chor“, bald „Kirche“ der weißen Mönche, von denen i. J. 1534 gelegentlich noch sechs mit Namen genannt werden²⁰⁵). Wahrscheinlich waren das alle, die damals noch im Kloster lebten. Der Prior war in den Ehestand getreten; denn i. J. 1540 wird seine Ehefrau erwähnt. Das Barfüßerkloster war ja schon seit acht Jahren größtenteils von den Mönchen verlassen; nur die alten und schwachen waren wohl zurückgeblieben. Aber um sie kümmerte man sich nicht. Die Mönche, die noch übrig sind, erhalten keine Versorgung in beiden Klöstern, sagt Rode; während sie nach den Treptower Bestimmungen von den Klostergütern oder nötigenfalls in den Armenhäusern ihren Unterhalt bekommen sollten.

Dieser Mangel an Versorgung der Mönche in den Klöstern und dann weiter der Umstand, daß im Grauen Kloster noch die Betten und das Hausgerät der früheren Mönche unbenutzt lagen, wie Rode klagt, zeigt doch an, daß der Rat damals das Johanneskloster noch nicht zu einem Armen-Hospital um-

gewandelt hatte. Dies wird wohl erst nach Vollendung der Kirchenvisitation geschehen sein, indem der Rat das Kloster zu einer Zufluchtsstätte für alte, verarmte Bürger, die ihr Leben in Zünften, Aemtern oder sonst ehrlich zugebracht hatten, bestimmte²⁰⁶). Dadurch daß die Mittel des Armenkastens, also die Einkünfte der Hospitäler zum Hl. Geist, St. Jürgen, St. Gertrud, des Glendenhofes, sowie einiger anderer Stiftungen (des Alteschen Bruderschaftshauses, Arndt Jordans und Georg Münters Vermächtnisse) mit dem Johanneskloster vereinigt wurden, zunächst unter getrennter, seit 1557 aber unter gemeinsamer Verwaltung, konnten 150 Personen Wohnung und Verpflegung in dem „gemeynen Hospital Sanct Johannis im Grauen Kloster“ erhalten. Im J. 1536 wurde eine Matrikel aller Güter des Armenkastens angelegt²⁰⁷). Zugleich stellte der Rat für die Armen im Grauen Kloster einen Prediger an, der auch das Amt eines Rassenverwesers mit versah. Diese Stelle erhielt Nikolaus Role oder Röhle aus Pritz, der vorher in der Stadtschule tätig gewesen zu sein scheint²⁰⁸).

Die zweite Stettiner Kirchenvisitation, 1539.

Ein fester Grund für die Umwandlung des Kirchenwesens war durch die Kirchenvisitation gelegt; aber die Weiterführung des Neubaus ging nur langsam vonstatten. Zahlreiche Schwierigkeiten und Hemmungen galt es da noch zu überwinden. Der Gegensatz der städtischen und der kirchlichen Rücksichten war noch nicht beseitigt. Die alte Streitfrage, ob die Kirche mit ihrem Grundbesitz der städtischen Besteuerung unterläge, tauchte von neuem auf. Den Streit zwischen den Domherren von St. Marien und dem Räte hatten zwar die Herzöge 1535 entschieden. Die Stadt hatte eine Hebung von 80 Gulden, die dem Marienkapitel aus der städtischen Kammereikasse zustand, seit Jahren nicht mehr gezahlt, um sich für den Ausfall an Steuern, die man von der Marienkirche beanspruchte, schadlos zu halten. Die Fürsten als Schirmherren von St. Marien hatten entschieden: Der Stadt sollte die Nachzahlung der rückständigen Schuld nebst Zinsen erlassen werden, und künftig sollte die städtische Kammereikasse nur 50 Gulden jährlich an das Domkapitel zahlen, und zwar von Martini 1536 ab. Auch sollte die Stadt das Recht haben, diese 50 Gulden mit 1200 Gulden „guther harter ganckbarer münz“ abzulösen. Dafür aber sollte die Stadt alle Forderungen, die sie gegen die beiden Domstifte wegen des Schosses von den Kirchenhäusern erhob, fallen lassen. Wegen etwa künftig eintretender Streitigkeiten über die Steuerpflicht der Domherren behielten sich die Herzöge ebenfalls die Entscheidung vor²⁰⁹).

Für die Stadt war dieser Ausgang zweifellos wieder ungünstig. Sie wandte sich daher am 10. August 1536 an die Schöppen zu Magdeburg mit der Frage, ob nach magdeburgischem Rechte Mönche, Nonnen, Pfaffen oder Kirchen, wenn sie

liegende Gründe in der Stadt erbfalls, leztwillig oder durch Kauf erworben oder liegende Gründe mit einem Rentenkauf belasten, nicht schuldig wären, davon der Stadt jährlich Bürgerschoss zu geben wie jeder andere Bürger. Die Antwort lautete bejahend²¹⁰).

Gleichzeitig bat der Rat um Rechtsbelehrung wegen des Abtshofes. Der Herzog hatte das Kloster Kolbacz in Besitz genommen, und der Rat fürchtete nun nicht mit Unrecht, daß er auch den Abtshof in Stettin einziehen würde. Nach dem Wortlaut des Vertrags der Stadt mit dem Kolbazer Abte vom Jahre 1300 war aber der Hof nicht dem Kloster, sondern nur dem Abte und den Klosterbrüdern zu deren persönlichem Bedürfnis verkauft worden. Auch bestimmte der Kaufbrief ausdrücklich, daß der Abt den Hof nicht ohne der Stadt Wissen und Willen wieder entäußern dürfe. Da mit dem Hofe auch etliche Befreiungen verbunden waren, so würde nach der Ansicht des Rats die Besitznahme durch den Herzog der Stadt „nicht wenig zu beschwerung und abbruch gereichen“.

Die Antwort aus Magdeburg lautete: wenn Haus und Hof dem Kloster Kolbacz nicht einverleibt sind, sondern auf der Stadt Grund und Boden liegen, und wenn laut Kaufverschreibung der Abt und die Klosterbrüder kein Recht haben, ohne Wissen und Willen der Stadt den Hof zu verkaufen, „so bleibt ir auch bey solchem Hause und Hofe billich“.

Die Leipziger Schöffen, an die sich der Rat am 19. September mit der gleichen Bitte gewandt hatte, antworteten ebenfalls günstig, allerdings mit anderer Begründung: wenn der Herzog das Kloster mit Bewilligung der höchsten geistlichen Obrigkeit nach geistlichem Rechte an sich gebracht habe, so ginge auch der Abtshof in Stettin billigerweise an den Fürsten über, doch so, daß der Herzog ganz in den Vertrag eintrete und dort zum Nachteil der Stadt nicht bauen dürfe. Wenn aber der Herzog das Kloster ohne solchen rechtmäßigen Grund eingenommen habe, so habe er am Hause kein Recht, und die Stadt sei nicht verpflichtet, ihm Folge zu leisten²¹¹).

Eine praktische Wirkung scheinen diese Bemühungen der Stadt aber nicht gehabt zu haben, ebensowenig wie andererseits die des Priors von Jakobi, Johann Kunhofer. Dieser

konnte sich in die veränderte Lage gar nicht finden. Er lehnte den Anschluß an die Reformation nicht bloß ab, sondern war auch naiv genug zu hoffen, daß die alten Verhältnisse wieder hergestellt werden könnten. Bereits im Jahre 1534 hatte er sich an seinen Abt Martin ²¹²⁾ in Bamberg gewandt, darüber klagend, daß ihm fast all sein Einkommen aus Kirchen, geistlichen Lehnen und andern jährlichen Gefällen entzogen worden sei. Der Abt hatte darauf an den Bischof Weygand in Bamberg berichtet und gebeten, dieser möchte sich an die Pommernherzöge wenden, damit dem Prior das Entzogene wiedergegeben würde ²¹³⁾. Im Frühjahr 1537 wandte sich der Prior von neuem an den Bamberger Abt. Er berichtete, sein Einkommen wäre so gering geworden, daß er sich kaum des Hungers erwehren könnte. Er müßte das Priorat armuthalber leerstehen lassen, wenn ihm nicht von Bamberg Unterstützung („Administration“) zuteil würde. Falls dies nicht möglich wäre, so möchte ihm erlaubt werden, daß er einige Ackerhufen versetze, um wenigstens die Schulden, die durch seine Vorgänger auf das Priorat gekommen wären, tilgen zu können. Zugleich bat er um Sendung eines Bamberger Mönches für St. Jakobi, indem er wegen dessen Unterhalt bemerkte: „Wo einer essen und trinken neme, do nembß der ander auch“. Endlich wünschte er zu wissen, was er zur Sicherung der Urkunden über die Prioratsprivilegien tun solle.

Der Abt wandte sich hierauf sowohl an seinen Bischof wie auch an den Rat in Stettin ²¹⁴⁾, und der Bischof beeilte sich, am 20. Oktober 1537 Herzog Barnim zu bitten, er möge helfen, „das sollich gedachter von alten Stettin und der iren beschwerlich, gewaltthettig furnemen, auch sonderlichen die wider die ordnung der heiligen cristlichen kirchen furgenomen neuerungen abgestelt, dem prior daszhenig, so ime zugehorig und abgezogen, wider eingantwort und dabey gelassen werde, ine nit also mit neuerungen, der heiligen cristlichen kirchenordnung zuwider, und andern unpilllichem furnemen beschweren zulassen, sonder ine davor gnediglichen schützen, schirmen und handthaben, damit abbemelte stiftung und vorordnung in wiriden und wesen blehbe und gehalten und derselben nichts entzogen werde“.

Dem Prior in Stettin antwortete der Abt in einem längeren Schreiben vom 23. April 1537 und sprach seine Verwunderung darüber aus, daß das Priorat so verarmt sein sollte, wie Kunhofer es dargestellt hätte. Es wäre auch unglaublich, daß des Priors Vorgänger Schulden gemacht hätten; „den zu der zeit herrn Steffan, euers antecessoris, herr Jorg Zigler, iziger prior [auf dem Mönchberg] ²¹⁵⁾ bey ime gewesen zu Stetin, von ime rechnung genumen, darinnen kein schuldt gemelt worden.“ Auch vermifste der Abt einen Bericht, wohin die Kleinodien der Kirche und des Priorats gekommen wären. Aus diesen Gründen wurde dem Prior die geforderte „Administration“ versagt. Die Urkunden über des Priorats Privilegien soll der Prior nach Leipzig senden, entweder „in her doctor Johann Reusche behausung oder zum Augustin Boldtheymer doselbst“, damit sie dort abgeschrieben, beglaubigt und dann dem Prior wieder zurückgegeben würden.

Dieser Briefwechsel gewährt uns einen Blick in die damalige Lage des Priors. Zweifellos hat dieser seine äußere Bedrängnis mit recht schwarzen Farben gemalt; aber so unglaublich, wie es dem Konvent erschien, war seine Geldnot nicht. Seine Einkünfte waren dertart zurückgegangen, daß er schon im Jahre 1532 zur Unterhaltung des Priorats eine Hebung aus Mandelfow für 30 Stettiner Gulden an die Vorsteher des Kollegiums der Marienkirche verkauft hatte ²¹⁶⁾, und im Jahre 1539 wird ihm vorgeworfen, daß er eine Bude des Priorats sowie Acker und Kleinodien veräußert habe.

Der Prior und sein Abt setzten ihre Hoffnung auf das seit langem besonders von den Altgläubigen ersehnte allgemeine Konzil. Dessen Beschlüssen wollten sie sich dann gehorsam unterwerfen, schrieb der Abt an seinen Bischof. Uns will heute die Hoffnung auf Wiederherstellung des alten kirchlichen Zustandes recht naiv erscheinen trotz des vom Neuentkamper Abte unter dem 10. Mai 1535 erwirkten Mandates des Kaiserlichen Kammergerichts an die pommerschen Herzöge, den Trepower Landtagsbeschuß bei Strafe von 50 Mark Gold sogleich wieder aufzuheben, mit den kirchlichen Aenderungen einzuhalten und die katholischen Geistlichen wieder in ihren Stand und Besitz einzusetzen ²¹⁷⁾. Aber tatsächlich sprachen auch die pom-

merschen Herzöge von der Treptower Kirchenordnung als von einer nur vorläufigen — „bet tom kunstigen concilio bewilliget und upgerichtet“, schrieb Herzog Philipp in seiner Einladung zum Stettiner Landtage 1536. Auf diesem Landtage wurde am 7. Oktober über die Religionsache beraten, und die Fürsten bekannten, sie hätten von der Treptower Ordnung und der Kirchenvisitation Frucht und Besserung erhofft, nun aber spürte man meist das Gegenteil. Dennoch erklärten sie hinsichtlich der Kirchenordnung, „dat se dar vor dem kunstigen concilio nicht afftotreden gedechten, dewile idt de warheit were“. Sie forderten ernstlich, daß jeder nach der Treptower Ordnung leben und darauf sehen sollte, „dat dat sulver van den parckerken unverschwendet bleve und dat men darvan geschickede und gelerde prediger holde und gude scholen mit gelerden mestern anrichtede, dar to weren ere f. g. genegt overmals eine visitation to verordenen“²¹⁸).

Für Stettin war diese Mahnung sehr am Platze. Denn hier standen die Bestimmungen des Visitationsabschiedes größtenteils nur erst auf dem Papier, und es schien, als wenn es fürs erste auch nicht anders werden sollte. Wenigstens gewann Paul vom Rode diesen Eindruck. Seine Bemühungen, in seiner Eigenschaft als Superintendent nun zunächst wenigstens in Stettin geordnete Verhältnisse zu schaffen, stießen immer wieder auf passiven Widerstand. So verlor er bald alle Hoffnung und damit auch die Freude seines Amtes zu walten. Dazu kam noch die bedrängte persönliche Lage, in der er sich befand; mit Schulden von den früheren Jahren her belastet, hatte er vergeblich auf eine Aufbesserung des Gehaltes gerechnet. Auch in dieser Hinsicht scheint der Kirchenvisitationsabschied nicht ausgeführt worden zu sein. Infolgedessen reifte in Rode der Entschluß, Stettin und Pommern zu verlassen und sich anderswo einen günstigeren Wirkungskreis zu suchen. Gelegenheit dazu erhielt er durch eine Reise, die er im Auftrage Barnims machen mußte.

Der Papst hatte endlich das allgemeine Konzil auf den Mai 1537 nach Mantua ausgeschrieben. Um zu der päpstlichen Einladung Stellung zu nehmen, versammelten sich die evangelischen Fürsten des Schmalkalbischen Bundes mit ihren

führenden Theologen Anfang Februar 1537 in Schmalkalden. Pommerns Herzöge gehörten seit April 1536 dem Schmalkalbischen Bunde an²¹⁹). Herzog Philipp besuchte persönlich die Versammlung; während Barnim seinen Superintendenten P. vom Rode als Vertreter der pommerschen Theologen sandte. Als solcher unterschrieb dieser auch mit den übrigen 42 versammelten Theologen die Denkschrift, die Luther für das Konzil ausgearbeitet hatte, die sog. Schmalkalbischen Artikel. Die Unterschrift lautet: „Paulus Rhodius Superintendens Stettinensis“. Ebenso unterzeichnete er den Anhang „Von der Gewalt und Oberkeit des Pabsts“ als „Paulus Rhodius Concionator in Stettin“²²⁰).

P. vom Rode ging nach Schmalkalden mit der Absicht, nicht wieder in sein Stettiner Amt zurückzukehren. Vor seiner Abreise forderte er von dem Räte seine Entlassung, die er auch, wie es scheint, ohne Schwierigkeit erhielt. Es muß auffallen, daß der Rat sich sogleich geneigt zeigte, den um die Reformation Stettins so hochverdienten Pfarrer der städtischen Hauptkirche zu „enturlauben“. Aber Rode war dem Räte wie manchem Bürger unbequem geworden. Wir werden nachher noch sehen, wie er ganz und gar auf das Wohl der Kirche bedacht war und bei seinem Streben, rechte Ordnung zu schaffen, keine Rücksicht auf Personen nahm, weder auf den Rat noch auf sonstige angesehenen Bürger. So waren, wie er selbst sagte, die Bürger ihm nicht wohlgesinnt. Sie mögen ihm als dem Landesuperintendenten des Herzogs auch wohl nicht recht getraut haben; das immer noch gespannte Verhältnis zwischen der Stadt und dem Landesfürsten wird dabei nicht ohne Einfluß gewesen sein.

P. v. Rode brauchte nicht lange nach einer andern Stelle zu suchen. Die Lüneburger schauten seit vier Jahren nach einem Stadtsuperintendenten um und hatten sich schon wiederholt an Luther um Vermittlung gewandt. Um die Zeit, als die evangelischen Theologen in Schmalkalden versammelt waren, schickte der Lüneburger Rat abermals Abgeordnete an Luther dorthin. Dieser wies sie an Rode, der den Ruf auch ohne Zögern annahm²²¹). Am Pfingstfest 1537 trat er sein neues Amt in Lüneburg an. Vorher war er, wie Cramer berichtet,

nochmals nach Stettin zurückgekehrt, jedenfalls um seinen Hausrat fortzuschaffen. Als der Herzog Barnim da erfuhr, daß er seinen Superintendenten verlieren sollte, wurde er entrüstet und schrieb sogleich an Luther und Bugenhagen, er könnte P. v. R. in seinem Lande nicht entbehren und wäre daher nicht gesinnt, ihn ziehen zu lassen; die Reformatoren möchten die Lüneburger Berufung rückgängig machen. Zugleich erbot er sich, die Ursachen und Beschwerden, die Rodes Weggang verschuldeten, abzustellen. Den Inhalt dieses nicht mehr vorhandenen herzoglichen Briefes könnten wir nur noch aus Luthers und Bugenhagens Antwort vom 6. April 1537 erschließen²²²).

Die Wittenberger Reformatoren erwiderten, sie hätten in keiner Weise P. v. R. veranlaßt, Stettin zu verlassen, ihn vielmehr vor Jahren ernst vermahnt, in Stettin zu bleiben, damit das Evangelium dort nicht unterginge, auch Aufruhr und dergl. verhütet würde. Er wäre diesem Räte ja auch bisher gefolgt, obwohl er ihnen oft seinen Mangel und seine Not geklagt hätte. In Armut und Gefahr hätte er ausgehalten, als das Evangelium noch verfolgt wurde, und oft vergeblich begehrt, daß eine gute Ordnung in der Kirche gemacht und, nachdem sie nun angerichtet, auch durchgeführt würde. Dies wäre aber noch nicht geschehen. Auch wäre ihm oft versprochen worden, seine äußere Lage zu bessern, da er mit Schulden beladen sei. Er hätte aber immer vergeblich gehofft. Darum hätte er sich oft geäußert, er wolle und müsse sich an einen andern Ort begeben. Das könnten sie (Luther und Bugenhagen) ihm nicht verdenken; denn es wäre keiner, dem es nicht zu schwer werde, in Armut, Gefahr und Verachtung zu bleiben.

Weil seine Wünsche und Forderungen für seine persönliche Lage wie für die kirchlichen Verhältnisse unbeachtet geblieben wären, so hätte er vor seiner Abreise nach Schmalkalden der Stadt Stettin gekündigt, öffentlich Urlaub (Entlassung) begehrt und genommen. Sie (die Wittenberger) hätten davon nichts gewußt, und Rode hätte dazu gutes Recht gehabt. Zur selben Zeit wäre von Lüneburg die Bitte um einen Superintendenten an Luther gerichtet worden. Als nun Rode in Schmalkalden den Reformatoren seine Not geklagt

hätte, so hätten diese, obwohl sie Rodes Weggang von Stettin nicht gern gesehen, nun, da er frei gewesen, die Lüneburger Gesandten an ihn gewiesen.

Wenn der Herzog schreibe, er wäre nicht gesinnt, P. v. Rode von sich zu lassen, so möchte er sich doch erinnern, wie „der arme man Magister Paulus“ so lange treu gedient, in der Zeit der Verfolgung des Evangeliums in großer Gefahr, in Armut und Elend mit großem Fleiß, mit Rat und Hilfe Aufruhr usw. zurückgehalten und zum Frieden, zur Einigkeit und zum Gehorsam gegen die Obrigkeit gesteuert hätte. Das würde der Herzog gewiß besser wissen als sie. Für solchen treuen Dienst solle nun Rode gar noch verpflichtet sein, in des Herzogs Land zu bleiben und nicht allein solch Elend seiner Nahrung, sondern auch das Bewußtsein, keine Besserung zu erfahren, ewig zu leiden? Unter solchen Umständen würde nicht der geringste Handwerksmann in des Herzogs Land ziehen, geschweige denn ein fremder Prediger noch nach Pommern kommen. P. v. R. hätte nichts verbrochen, daß er wider seinen Willen aufgehalten werden dürfte. Es wäre zwar begreiflich, daß der Herzog solche Prediger gern in seinem Lande behielte; dann aber müßte es mit ihnen auch so gehalten werden, daß sie bleiben könnten! Ueberdies möchte der Herzog bedenken, daß P. v. R. niemals dem Herzog mit Dienst verpflichtet gewesen wäre, sondern allein der Stadt Stettin. Es wäre nun doch unbillig, daß diese das Recht haben solle, ihn nach Belieben zu entlassen, so daß er beständig auf dem Sprunge stehen müßte, selbst aber nicht Macht haben sollte, auch seinerseits Entlassung zu nehmen.

Sie (Luther und Bugenhagen) wären weder rechtlich noch sittlich imstande, Rodes Berufung nach Lüneburg rückgängig zu machen. Wenn aber Rode auf die Verbesserung hin, die der Herzog wie die Stadt Stettin zusagten, willens wäre, in Stettin zu bleiben und der Herzog oder die Stadt Rodes Freilassung von Lüneburg erlangten, so hätten sie (die Wittenberger) nichts dagegen; sie wären in diesem Falle auch bereit, das Ihrige zu tun, damit Lüneburg einen andern Superintendenten erhalte, obwohl das in den letzten vier Jahren

nicht möglich gewesen wäre. Aber wie sich P. v. R. entscheiden wolle, das mußten sie ihm ganz anheim geben.

Das waren ernste und deutliche Worte, die Bugenhagen — denn er scheint, nach Form und Stil des Briefes zu urteilen, diesen Luther in die Feder diktirt zu haben ²²³) — dem Herzog schrieb. Dieser mußte sich nun zunächst darein finden, daß P. v. R. für Stettin und Pommern verloren war; aber er gab die Hoffnung nicht auf, ihn doch wieder zurückzuerhalten.

Anders dachte der Rat; ihm schien P. v. R. leicht ersetzbar; und er zögerte auch nicht mit der Wiederbesetzung der Pfarrstelle an St. Jakobi. Im Sommer 1537 berief er einen Andreas Ebert aus Frankfurt a. D. zum Prediger. Dieser gilt als der Reformator der Stadt Frankfurt a. D. ²²⁴). Er stammte aus Grünberg in Schlesien und war ein unmittelbarer Schüler Luthers und Melancthons. Seit dem Frühjahr 1536 hatte er in Frankfurt zuerst in aller Stille in den Häusern, dann auch öffentlich, wozu der Rat die Erlaubnis vom Kurfürsten erwirkt hatte, das Evangelium gepredigt. Die katholischen Gegner brachten es jedoch dahin, daß ihm bald weder eine Kirche noch ein Privathaus zur Predigt mehr geöffnet wurde. Er mußte Frankfurt verlassen und kam nach Stettin. Bei seiner Wahl verstieß der Rat aber gegen die gesetzlichen Bestimmungen. Er unterließ es, Andreas Ebert vorher von den andern Predigern Stettins „verhören“ zu lassen, wie es die Kirchenordnung forderte; ebensowenig zog er einen oder mehrere Prediger bei der Wahl hinzu, wie es der Kirchenvisitations-Abschied von 1535 vorschrieb. Infolgedessen erhoben die Stettiner Prediger Beschwerde beim Herzog, wobei sie außer den genannten Verstößen noch den geltend machten, daß der Rat den Prediger ohne Bewilligung des Landesfürsten, dem doch das Patronatsrecht zustände, berufen hätte. Barnim ließ daraufhin am 13. September den Rat auffordern, den in seiner Abwesenheit entgegen der Dreptower Ordnung angenommenen Prediger zu veranlassen, daß er sich des Predigtes so lange enthalte, bis sich der Herzog über sein Wesen, sein Leben und seine Geschicklichkeit erkundigt hätte. Dann wolle sich der Herzog nach Gelegenheit (d. h. gegebenenfalls) ferner gnädig erzeigen, „und ist solchem bevelhe zu folge be-

nanter Andreas Eberdt wider abgeschafft worden“ ²²⁵). Er kehrte zunächst in seine Vaterstadt Grünberg zurück und wurde nach Einführung der Reformation in Brandenburg vom Kurfürsten als Pfarrer und Superintendent nach Briezen berufen, wo er am 22. August 1557 starb ²²⁶).

Die Art, wie der Rat den Ebert berief, zeigt deutlich, daß jener nach völliger Unabhängigkeit bei der Besetzung der Pfarrstellen strebte. Es scheint, als hätte er jeden theologischen Einfluß sowohl bei der Prüfung wie bei der Wahl ausschalten wollen. Ob er auch die Pflicht, den gewählten Prediger bestätigen zu lassen, bestritt, ist nicht ersichtlich, da ein Superintendent, dem laut der Kirchenordnung das bischöfliche Bestätigungsrecht zustand, nach Kodes Abgang nicht da war. Anscheinend wollte aber der Herzog, solange die Superintendentur unbesetzt war, selbst die bischöfliche Gewalt ausüben, wie der Befehl an den Rat zeigt. Damit begann ein langer Streit zwischen dem Herzog und dem Rat, der sich durch das ganze 16. Jahrhundert hindurchzog und erst i. J. 1612 beigelegt wurde ²²⁷). Im Falle Ebert fügte sich der Rat, wobei allerdings unklar bleibt, warum Ebert wieder abgeschafft wurde. Es geht aus der kurzen Notiz, die sich über diesen Fall in den Akten findet, nicht hervor, ob der Rat den Prediger sogleich wieder entlassen hat, ohne die herzogliche Prüfung der Personalfrage überhaupt abzuwarten, oder ob der Herzog auf Grund einer solchen Erkundigung die Bestätigung versagt hat. Das letztere ist nach dem, was wir über die Persönlichkeit Eberts wissen, schwerlich anzunehmen. Hat der Herzog die Bestätigung versagt, so kann es nur geschehen sein, weil er bestimmt mit der Rückkehr Kodes rechnete.

Tatsächlich machte Barnim die größten Anstrengungen, diesen wiederzugewinnen. Einen Besuch bei seinem Schwager, Herzog Ernst von Lüneburg, in Celle benutzte er dazu, mit P. v. Kode persönlich zu unterhandeln. Er stellte diesem die Wahl, ob er wieder an St. Jakobi Pfarrer und zugleich Superintendent sein, oder ob er eine andere Stelle haben wolle. Auch versprach er, alles, was P. v. R. zu einer guten kirchlichen Ordnung für nötig hielt, ausführen zu wollen, wenn dieser nur wieder nach Pommern käme ²²⁸). Zugleich wandte sich Barnim am

18. Oktober 1537 von Celle aus an den Rat von Lüneburg mit der Bitte, P. v. R. wieder freizulassen, damit er die kirchliche Unordnung, die sich nach seinem Weggange in Pommern zeige, abstelle. Könnte aber der Rat ihn seines Amtes nicht völlig entlassen, so möchte er ihn wenigstens auf ein bis drei Monate beurlauben, damit er die Visitation im Stettiner Lande fortsetzen und beenden könnte²²⁹). Von Stettin aus schrieb dann Barnim nochmals am 23. November sowohl an den Lüneburger Rat wie auch an P. v. R. Ob und wie letzterer geantwortet hat, ist nicht bekannt. Der Rat lehnte das Ansuchen des Herzogs am 15. Dezember ab, weil P. v. R. in Lüneburg unentbehrlich wäre. Eine erneute Bitte Barnims am 28. Januar 1538 lehnte der Rat am 16. Februar wiederum ab mit dem Hinzufügen, daß auch die Bürgerschaft P. v. R. nicht wieder ziehen lassen wolle.

So mußte denn der Herzog die Hoffnung aufgeben, Rode wieder nach Stettin zu bekommen. Am 19. Mai 1538 forderte er den Rat und die Diakonen auf, „weil Mag. Paulus nit anher zubringen“, sich nach einem andern geschickten Manne umzusehen; er, Barnim, wolle dann auch das Seine dazu tun²³⁰). Bald darauf scheint sich jedoch der Lüneburger Rat bereit erklärt zu haben, P. v. R. wenigstens auf einige Monate nach Stettin zu beurlauben, damit er dort die kirchlichen Verhältnisse ordne. Denn auf dem Stettiner Landtage am 29. Juli 1538 wurde beschlossen, daß an den Orten, wo bisher nicht visitiert worden sei, dies nun geschehen solle²³¹). Wir dürfen annehmen, daß dieser Beschluß eine Folge der einstweiligen Rückkehr Pauls vom Rode war. Im Dezember desselben Jahres befand sich denn auch dieser bereits wieder solange in Stettin, daß der Lüneburger Bürgermeister Heinrich Garlop zur Rückreise mahnen durfte. Rode erwiderte am 7. Dezember, er merke, daß sich die Sachen in Stettin wohl etwas lange hinziehen würden; aber er wolle sich bemühen, sich bald nach Weihnachten, oder so früh es die Witterung zulasse, wieder auf den Weg nach Lüneburg zu machen. Doch der Winter verging, und P. v. R. konnte noch immer nicht an die Rückreise denken. In der Fastenzeit erkrankte er an Fieber, und kaum war er wieder hergestellt, da wurde bald nach Ostern seine Frau auf

ein so schweres Krankenbett geworfen, daß er das Schlimmste befürchtete und sie auch Mitte Juli noch nicht völlig genesen war. Bei dieser Gelegenheit erfahren wir zum ersten Male, daß Rode verheiratet war — seit wann und mit wem, ist uns aber nicht überliefert.

Zu der vom Landtag beschlossenen Kirchenvisitation war es noch nicht gekommen. Der Grund der Verzögerung ist wohl darin zu suchen, daß P. v. R. noch erst allerlei andere Geschäfte zu erledigen hatte, wie er in dem Briefe vom 7. Dezember 1538 andeutet. Am Ostermontag (7. April) 1539 zeigte endlich Herzog Barnim von Rügentalde aus, wo er sich damals aufhielt, Paul vom Rode und Peter Becker an, daß er sie zu der Visitation verordne, die er zu vollziehen gedenke, wenn er „um Corpus Christi“ (5. Juni) in sein Herzogtum Stettin kommen werde²³²). Die Visitation sollte nicht nur, wie auf dem Landtage beschlossen worden war, die bisher noch nicht besuchten Orte umfassen, sondern in erster Linie auch die Stadt Stettin selbst. Das entsprach den Bestimmungen Bugenhagens in der Kirchenordnung, wonach die Visitation möglichst alle vier bis fünf Jahre wiederholt werden sollte. Während bei der ersten Visitation nur die Kirchengüter aufgezeichnet, die beiden Kasten und ihre Verwaltung eingerichtet, sowie die Anstellung der Prediger und Lehrer angeordnet werden sollten, war für die nachfolgenden Visitationen vorgeschrieben, die Lehre und Geschicklichkeit der Prediger zu prüfen, über deren Person die Gemeinde zu vernehmen, die Besoldung festzustellen und nötigenfalls aufzubessern, ferner den äußern Zustand der kirchlichen Gebäude zu prüfen, für das Vorhandensein des nötigen kirchlichen Inventars zu sorgen und schließlich den sittlichen Zustand der Gemeinde zu untersuchen, auch ob etwa falsche Lehre und Gotteslästerung eingedrungen wäre²³³).

Nach diesen Gesichtspunkten wurde nun auch im wesentlichen die zweite Stettiner Kirchenvisitation vorgenommen. Bereits am Dienstag nach Ostern (8. April) hatte Barnim auch dem Räte mitgeteilt, daß sich dieser und die Diakonen beider Kasten mit der Rechenchaft bereit halten möchten. Als Visitatoren sollten außer Rode und Becker tätig sein: Wulff Bock, Mezke Bock, Bartholomäus Schwave, Jochim Wolkan, Ewald Egge-

brecht, Moriz Damig, Claus Puttkamer, Steffan Klinkebill, der Komtur von Wilbenbruch und der Landrentmeister. Der noch vorhandene Entwurf eines Arbeitsplans läßt erkennen, worauf die Visitatoren besonders Wert legten.

Zuerst sollte erforscht werden, ob jemand „gegen den rechtschaffenen Glauben“ handle oder zu Aergernis Anlaß gäbe. Die Treptower Kirchenordnung sollte erneuert oder bestätigt werden. Weiter sollten sich die Visitatoren erkundigen nach dem Stande Pauls vom Rode und seinem Amt, nach Nikolaus Hovesch und den für die Kranken verordneten Predigern, sowie den andern Kirchendienern. Deren Behausung und Besoldung sollte ebenfalls sorgfältig geprüft werden. Ferner sollte erkundet werden, wie es mit den Schulen stände, was in ihnen gelehrt würde, ob sie auch Sangmeister hätten, und ob die Schulräume genügten, auch ob an die Errichtung deutscher Schulen für Knaben und Mädchen zu erinnern wäre, wo für diese die geeigneten Schulräume geschaffen, und wie die Besoldung der Lehrer aufgebracht werden könnte. Schließlich sollten über die Annahme und Entlassung der Diakonen, den von ihnen zu leistenden Amtseid, sowie den Zeitpunkt für die Rechenschaftslegung Bestimmungen getroffen werden. Bei dem allen sollte die Treptower Ordnung maßgebend sein.

Ueber den Kirchenschmuck, den die Verweser etwa verkauft hatten, sollten sie Rechenschaft geben. Ebenso sollte erkundet werden, ob die Handwerker und Gesellen, die Bruderschaften oder Gilden noch Kelche und andres Silber hätten, das in den gemeinen Kasten gehöre. Der Grundbesitz in und außerhalb der Stadt, wie Häuser, Buden, Wiesen, Gärten und Aecker, die der Kirche gehörten oder von denen diese Zinsen und andere Gerechtigkeiten hatte, sollten nach Lage, Größe usw. genau aufgezeichnet werden. Ausgenommen sollte das Priorat mit seinem Einkommen bleiben, weil es der freien Verfügung der Fürsten vorbehalten wäre.

Ferner sollte sich die Visitation auf alles das erstrecken, was in der ersten Visitation nicht berücksichtigt worden war: was die Bruderschaften zu den Lichten, Kronen, Messen und dergl. früher an Geld gezahlt hatten usw. — Für das Jungfrauenkloster sollten die gottesdienstlichen Bräuche bestimmt

und zugleich festgestellt werden, wer dem Kloster etwa Pächte oder Zinsen von Aekern, Gärten und Wiesen schuldig geblieben war. — Bei St. Marien und St. Otten sollte auf die bauliche Beschaffenheit der Kirchengebäude gesehen, die erledigten Lehnen und Häuser festgestellt, Rechenschaft von den beiden Kollegien genommen, beide mit je einem tüchtigen Pädagogen versehen und schließlich über die Bestellung der Prediger an beiden Kirchen Bestimmung getroffen werden. — Auch die Pfarren auf dem Lande sollten visitiert werden. Es war dabei wohl hauptsächlich an solche Pfarren gedacht, die von den Kirchen der Stadt irgendwie abhängig waren. Man wollte bei diesen Landpfarren achten auf das Einkommen und dessen etwaige Mängel feststellen, ferner die Prediger auf ihre Lehre prüfen und schließlich sehen, ob Pfarren so klein wären, daß ihrer zwei vereinigt werden könnten, oder ob Umpfarrungen von Dörfern stattfinden müßten.

Rodes Mitwirkung an diesem umfangreichen Arbeitsplan läßt sich unschwer erkennen. Er erleichterte überhaupt die Visitation wieder sehr wesentlich durch ausführliche Berichte und Vorschläge, die er über das religiös-sittliche Leben und die wirtschaftlichen Verhältnisse vorlegte. Erfreulich ist das Bild nicht, das uns diese Berichte zeichnen; weder die äußeren noch die inneren Zustände der Gemeinden lassen einen nennenswerten Fortschritt erkennen. Bei den innern Zuständen kann uns das freilich nicht besonders überraschen. Die religiöse Ueberzeugung läßt sich nicht wechseln wie ein Kleid, und die Erneuerung des sittlichen Lebens kann nur von innen heraus ganz allmählich erfolgen. Die Reformation konnte den alten Glauben nicht mit einem Schlage beseitigen. Wer noch nicht evangelisch gesinnt war, wurde es mit der Aenderung der Lehre und der gottesdienstlichen Einrichtungen auch nicht sogleich. Andererseits war Glaubens- und Gewissensfreiheit in unserm heutigen Sinne noch ein durchaus fremder Begriff. Wo die Reformation äußerlich eingeführt worden war, da wurde auch jedes Gemeindeglied für sie in Anspruch genommen. Es galt als selbstverständlich, daß jeder nach der neuen „Ordnung“ leben mußte. Wer es nicht tat, wurde als „ungehorsam“ angesehen.

Versuchen wir nun, uns an der Hand der Rodeschen Darstellung ein Bild von dem damaligen kirchlichen Leben in Stettin zu machen. Als Maßstab für die evangelische Gesinnung dient P. v. R. der Abendmahlsbesuch. Von diesem hielten sich nicht allein die meisten katholischen Geistlichen, sondern auch zahlreiche Gemeindeglieder fern. Genannt werden der Bürgermeister Moritz Glineke und andre Mitglieder des Rates, z. B. Hans Henneke und Hermann Bel, ferner mehrere Aelterleute und Bürger, wie Michael Harvot, der Knochenhauer Techen, der Schuhmacher Löwe, der Schiffer Carsten Kortstede, ferner Hans Smedt, Hans Spanier, Alexander Wegner, Hans Goldbet, Peter Varenholz. Den Michael Harvot beschuldigt P. v. R., daß er die Zöglinge des Marienkollegs verleite, sich papistisch zu halten, und allen Mutwillen in der Stadt anrichte, wie die ganze Gemeinde bezeuge. St. Otten und St. Marien bilden die Sammelpunkte für alle, die von der Reformation nichts wissen wollen. Die Geistlichen beider Kirchen verhalten sich ablehnend gegen die evangelische Lehre, gehen weder in die Predigt noch zum Abendmahl und verspotten gar die Leute, die das Sakrament empfangen wollen. Sie zeigen auch keine Lust zum Studieren, um nicht zur Verwaltung einer Pfarrstelle herangezogen zu werden. Besonders hervorgehoben werden noch der Kollegien-Pfaffe bei St. Otten, Jakobus, der „ein großer verächter und lesterer“ des Wortes Gottes genannt wird, ebenso der Kantor, Mag. Paul Bartholdi, der die Leute vom Gotteswort abhält und „treibet in S. Otten Kirchen allen muthwillen“. Auch der Organist und der Resumptor leben „böbisch“. Stephan Becker, der zwei Dörfer — welche, wird nicht gesagt — versieht, hat öffentlich Zweifel darüber geäußert, ob das Abendmahl, das er in beiderlei Gestalt verreichet, wirklich das Sakrament sei. Kurz, „tho S. Otten geht keiner thom sacrament, idt isß ein huffen huben“, „ungehorsam, lesterer und muthwillige“. „Alle alte weiber und gothloß vold kumpt da zusamen.“ Mehreren Geistlichen wirft Rode auch noch Unkeuschheit vor: dem Petrus Hovisch, Caspar Berndt und Markus Snelle. Karsten Wille und Stephan Becker haben zwar ge-

heiratet; jener hält aber loses Volk in seiner Bude, und dieser äußert sich über seine Ehe ungeziemend: sie sei erzwungen und daher gar keine rechte Ehe.

In St. Marien stand es zwar nicht ganz so schlimm; aber böse Dinge berichtet P. v. R. auch von den meisten der dortigen Geistlichen. Petrus Prize, Georg Boldcke, Petrus Tyde, Erasmus Janzke, die uns schon früher begegnet sind, und die andern Vikare gehen nicht zum Abendmahl. Peter Smedt, früher Küster, jetzt Vikar, Jakob Passou im Kolleg und Urban, der Schenke, fehlen gegen das 6. Gebot.

Ebenso leben von den in St. Jakobi verbliebenen katholischen Geistlichen mehrere „in ungehorsam und argerniß“, allen voran der Prior Johann Kunhofer. Er verachtet die Kirchenordnung, „ist ein muthwilliger bube, smehet und lestert uff die predigers“ und hält sich eine sittenlose Wirtin. Von den Vikaren hat Johann Schröder zwar seine Köchin geheiratet ist im übrigen aber ein Gegner der evangelischen Kirchenordnung. Nikolaus Raddun berichtet die Leute heimlich; Joachim Golnow ist ein mutwilliger Lasterer des Gotteswortes, ebenso Martin auf dem Abtshofe. Am ungünstigsten aber urteilt Rode über den Vikar Simon Glinkemann. Dieser ist Pfarrer der besten Dörfer, nämlich, wie wir aus anderer Quelle wissen²³⁴), von Scheune und Schwarzow, führt aber einen unsittlichen Lebenswandel, „hat auch zu Stargart vor ethlichen Jaren einen todt geslagen, ist ein abenteurer.“

Die Nonnen des Jungfrauenklosters vor der Stadt halten sich auch nicht nach der evangelischen Kirchenordnung. Wer unter ihnen eine Predigt besuchen will, wird von den andern daran gehindert; sie wollen auch im Kloster selbst keine evangelischen Prediger hören, sondern lassen sich noch heimlich Messe halten.

Die Beginen auf dem Rößenberge wallfahrten zu Ostern noch zum heiligen Blut nach Sternberg und Wilśnack. Ueber ihren sittlichen Lebenswandel weiß P. v. R. aber nichts Nachteiliges zu sagen, so daß sie sich in dieser Hinsicht vorteilhaft von ihresgleichen in andern Gegenden Deutschlands unterschieden zu haben scheinen. Daß sonst „viel unzüchtige weiber in den gassen unter fromen leuten“ wohnen, ist nichts Auffälliges.

P. v. R. fordert entschiedene Maßnahmen zur Abstellung aller dieser Mißstände. Die gottlosen Beginen mögen ausgewiesen und an ihre Stelle fromme, ehrliche Wittwen gesetzt werden, die der Kranken warten; denn zu diesem Zwecke sei das Beginenhaus gebaut worden. Die ungehorsamen und lasterhaften Geistlichen mögen entlassen werden. Die St. Ottenkirche bittet er einfach zu schließen, das Kolleg aber, jetzt „eine lautere Buben-schule“, mit einem andern Provisor und Pädagogen, wie auch mit andern Zöglingen zu besetzen. Auch bei der Marienkirche müsse „alles anders angerichtet werden“. Die „losen“ Vikare und ungehorsamen Pfaffen seien zu beseitigen. Von den Domherren mögen etwa vier verbleiben, die der Kirche vorstehen, die Gerichtsbarkeit auszuüben, die Ehesachen zu ver-hören und die Ungehorsamen vor sich zu laden haben, kurz: als herzogliche Beamte wirken. — Weiter fordert Rode Strafbestimmungen gegen Ehebrecher, ein besonderes Gericht für Vergehen der Prediger, Schulmeister und Kirchendiener, ein Verbot, an Sonn- und Feiertagen während des Hauptgottesdienstes Wein, Schnaps und Bier auszuschenken und auf dem Markt Obst feil-zuhalten und schließlich eine Verordnung, daß die Festlich-keiten bei Hochzeiten, Kindtaufen und Sechswochen eingeschränkt werden.

Aus dem Gebiet der kirchlichen Sitte erfahren wir wenigstens das eine, daß man für Verstorbene ein oder gar zwei Stunden lang in allen Kirchen zu läuten pflegte. P. v. R. will das Läuten stark eingeschränkt wissen: man soll nur in der Pfarrkirche, zu deren Sprengel der Verstorbene gehörte, einen Puls von der Dauer einer halben Viertelstunde läuten, unmittelbar nach dem Tode und hernach, wenn man die Leiche zu Grabe trägt.

Aus dem, was Rode über die Kirchenpersonen, ihre Besoldung und Wohnung sagt, ersehen wir, daß die Forderungen des Bis.-Abschieds von 1535 in dieser Beziehung ihrer Erfüllung noch harren.

Bei St. Jakobi werden drei Prediger berücksichtigt: der Pfarrer und zwei Kaplanen. Die Pfarrstelle war durch Rodes Weggang erledigt. Rode wünscht nun, daß der Herzog, wie er

verheißen habe, das Priorat mit einem tüchtigen Doktor der Theologie besetze, der Pfarrer und Superintendent sein müsse, letzteres nicht allein in der Stadt, sondern auch auf dem Lande.

Von dem dritten Kaplan, der im Visitationsabschiede von 1535 gefordert wurde, ist keine Rede mehr. Dafür waren aber noch die beiden Küster da, die wir i. J. 1535 vorkanden. Der Visitationsabschied hatte einen Küster für genügend gefunden. Hier erfahren wir nun, daß der zweite Küster die eigentlichen Küstereidienste verrichtete; während der erste wesentlich Pfarr-gehilfe war: er „muß mith priestler sein, helfen die sacrament vorreichen und die krankten besuchen; denn die phar ist groß“, sagt P. v. R. Jener versah also die Stelle eines dritten Kaplans. Zu dem Zwecke mußte er freilich ordiniert sein. Das waren auch die meisten Küster in der katholischen Zeit gewesen, und die Reformation hatte daran in den Städten möglichst festgehalten. In Stettin hat es, an der Marienkirche wenigstens, bis zum Jahre 1815 ordinierte Küster gegeben²³⁵). Sie hatten die volle akademisch-theologische Bildung und traten bei Gelegenheit in ein Pfarramt über. — Weiter nennt P. v. R. das Amt des Organisten, des Pulsanten, Kalkanten, Kirchenknechts und Toten-gräbers. Ein Organist war damals nicht vorhanden; ob die übrigen Aemter besetzt waren, geht aus dem Bericht nicht hervor.

An St. Nikolai werden der Pastor und zwei Kaplanen erwähnt. Es bleibt jedoch zweifelhaft, ob wirklich ein zweiter Kaplan da war. Ferner waren an dieser Kirche ein Küster Blasius und ein Kirchenknecht.

Beim Grauen Kloster war die Seelsorge noch nicht endgültig geregelt. „Zu Monchen, da die armen liggen, wirth aber viel gewarres (Unruhe, „viel Wirtschaft“) drauß“, sagt P. v. R. Er hält es für besser, wenn die Frühpredigt da be- stehen bliebe und die Kaplanen von Jakobi und Nikolai woch-weise die Seelsorge der Kranken übernehmen.

Der Pfarrer von St. Gertrud, der bei der ersten Kirchen-visitacion erwähnt wurde, wird hier nicht genannt, ebensowenig ein solcher bei der Peterskirche.

Rodes Vorschläge bezüglich der Besoldung weichen teil-weise von dem Beschlusse der ersten Visitation ab. Für den ersten Kaplan an St. Jakobi wünscht Rode als Besoldung

50 Gulden, 3 Faden Holz, 1 Wispel Korn, für den zweiten Kaplan 40 Gulden, 3 Faden Holz und $\frac{1}{2}$ Wispel Korn. In der Visitation von 1535 war die Besoldung der Kapläne gleich hoch angesetzt, nämlich auf 40 Gulden. Die Küster hatten noch immer kein festes Einkommen. Sie mußten von den Akzidentien und dem Sonntags eingesammelten „Pfennig“ leben. Kode empfiehlt, wenn möglich, dem ersten Küster 15, dem zweiten 10 Gulden und die Akzidentien zu geben. In der ersten Visitation waren für den Küster 20 Gulden festgesetzt worden. Der Organist soll „nach seiner gelegenheit und nach seiner kunst“ versorgt werden.

Für den Pastor von St. Nikolai werden 50 Gulden, 6 Faden Holz und 1 Wispel Korn, für den ersten Kaplan 50 Gulden, 3 Faden Holz, 1 Wispel Korn, für den zweiten Kaplan 40 Gulden, 3 Faden Holz und $\frac{1}{2}$ Wispel Korn gefordert. Das Einkommen des Küsters hält P. v. R. für hinreichend; wie hoch es ist, sagt er aber nicht.

Die katholische Kirche hatte, nicht bloß für ihre zahlreichen Geistlichen, eine ganze Reihe Häuser besessen. Die Matrikel vom Jahre 1540 führt noch eine große Zahl davon an. Dennoch waren nicht alle der wenigen evang. Kirchenpersonen mit Wohnungen versehen. Denn die Häuser wurden teils noch von den verbliebenen kath. Geistlichen bewohnt, zum größten Teil waren sie aber „auf Lebenszeit“ verkauft oder vermietet, teils auch der Kirche entzogen worden. Das Schützenhaus auf dem Jakobikirchhof gehörte zu einem Benefizium und war auch den Diakonen übergeben worden; trotzdem vermieteten es die Schützen weiter. Einige Vikarien Häuser bei St. Nikolai hatten die Patrone eingezogen. So vermietete David Braunschweig vier Buden, die er s. B. für die horae canonicae hatte bauen lassen. Auch der Rat hatte einige Häuser, die der Kirche gehörten, für seine Zwecke benutzt. P. v. R. verlangt nun diese Häuser für die Kirche zurück, da diese sie brauche. Das Schützenhaus könne für einen Kaplan und den Organisten eingerichtet werden und außerdem noch die Jungfrauenschule aufnehmen. Ein Kaplan könne auch im Priorat noch Wohnung finden. Die Küsterei reiche für beide Küster aus, sei aber baufällig und müsse hergestellt werden. Der Küster von St. Nikolai wohne im Turm; diese Wohnung müsse eben-

falls ausgebaut werden. Der Organist dieser Kirche hatte seine Wohnung; dagegen fehlte solche für die Kapläne. Dem ersten Kaplan war zwar im Pfarrhaus eine Wohnung angewiesen; aber sie war ungeeignet. P. v. R. fordert ihre Besichtigung durch die Visitatoren.

Was er weiter über die kirchlich-wirtschaftlichen Verhältnisse berichtet, zeigt, daß diese noch immer einer gründlichen Ordnung entbehrten. Das Amt der Diakonen oder Kastenherren war schwierig und undankbar. Die Einnahmen der beiden Kasten standen zum Teil nur auf dem Papier; in Wirklichkeit war es oft unmöglich, sie einzuziehen. Vom Landadel erhielten die Diakonen nichts, ebensowenig von vielen andern Schuldnern. Zwar hatten jene das Recht, zwangsweise einzutreiben; es waren zu diesem Zwecke auch herzogliche Kommissare bestellt, die solche Eintreibung anordneten; aber die Leute weigerten sich trotzdem zu zahlen und legten Berufung ein. P. v. R. forderte nun eine ausreichende Rechtsgewalt, kraft deren die Schuldner zur Zahlung gezwungen werden könnten. Die Diakonen des gemeinen Schatzkastens müßten vor allem den versprochenen Procurator oder Schaffer erhalten; sonst könnten sie schwerlich ihr Amt ausrichten. Bemerkenswert ist, daß Kode es für zweckmäßig hält, wenn auch einige von den Predigern zugleich Diakonen wären; „denn man sporet, das natürlich die leihen den geistlichen ungetwogen sein“.

P. v. R. führt nun im einzelnen auf, was dem gemeinen Kasten an Einnahmen entzogen wurde. Der Rat schuldet der Kirche 300 Gulden, behielt aber seit langem die Zinsen zurück als Ersatz für die Steuern, die er von den Gütern der Kirche forderte. Wir sehen, der alte Streit ist noch immer nicht beigelegt. Dem Bürgermeister Hans Dolgeman wirft Kode vor, er entziehe den Armen 4 Wispel Korn von 4 Hufen auf dem Brunner Felde, ebenso 50 Gulden vom Lehn-Hauptstul. Die Kämmerer behielten die Spende ein, die sie „uff die quattertemper“ den Armen auszuteilen hatten. Auch die Provisoren des St. Jürgen-Kalands sollen ungefähr 200 Gulden Hauptstul aufgehoben haben und noch 50 Gulden aufheben wollen. Darum wünscht Kode, daß der Kaland in den gemeinen Schatz-

kasten verordnet werde. Das Kloster Kolbacz schuldet diesem jährlich 18 Gulden. Rode bittet, daß der herzogliche Hauptmann des Klosters diese Summe entrichten möge.

Viele Benefizien sind noch nicht in den gemeinen Kasten gebracht, überhaupt noch gar nicht verzeichnet. In der Marienkirche werden die verfallenen Benefizien dadurch der Kirche entzogen, daß sie Personen zugewandt werden, die der Kirche keinen Dienst leisten. Auch viele alte „Pfaffen“ haben noch Benefizien. Früher mußten sie davon sogenanntes Offiziantengeld zahlen; jetzt geben sie nichts davon. P. v. R. fordert, daß sie die Benefizien nur unter der Bedingung behalten sollen, daß sie die Hälfte davon an die Kirche geben. Einige haben auch „Pensionen“ auf Dorfpfarrten, d. h. sie beziehen das Einkommen der Pfarre; während die eigentlichen Verwalter des Amtes so gut wie leer ausgehen. P. v. R. will das Benefizium oder Einkommen an die persönliche Verwaltung des Pfarramts gebunden wissen: wer das Amt versieht, der soll auch die Nutznießung haben.

Häufig weigerten sich die reichen Geschlechter, die Patrone von Benefizien waren, diese oder die Renten davon in den Schatzkassen zu geben, unter dem Vorwande, daß sie das Geld den Armen zukommen ließen. Demgegenüber betont P. v. R., daß die Benefizien einst für die Kirche gestiftet worden sind, damit junge Geistliche davon erhalten würden; für die Armen ständen andere Mittel zur Verfügung. Auch die Werke und Gilden hatten anfangs zwar die Verzeichnisse ihrer Benefizien überreicht, hernach aber nur wenige von diesen abgeliefert und zahlten auch die Rechte von den zurückgehaltenen nicht. Die Gesellen der Werke und Gilden pflegten in katholischer Zeit sogenanntes Zeitengeld zu geben und davon Lichte und Kronen oder auch einen Messpriester zu bezahlen. Wenn ein Lehrling angenommen wurde, mußte er ein Pfund Wachs in die Kirche geben. Das alles hatte seit der Reformation aufgehört. Die Gesellen machten sich davon, „wie die meisters selbst clagen, viele leddiger tage“. P. v. R. verlangt, daß der Rat angewiesen werde, hierüber eine genaue Untersuchung anzustellen und dem gemeinen Kasten zu seinem Rechte zu verhelfen; am besten geschehe das in Gegenwart der herzoglichen Räte.

Das Silberwerk war auch nicht so an die Diakonen gekommen, wie bei der ersten Visitation verordnet worden war. Im Marienkolleg hatten die Vorsteher auf Veranlassung des schon genannten Altermanns Michel Harvot das Silberwerk weggenommen und entweder verteilt oder zerschlagen und verkauft. Sie gaben zwar vor, es wieder herbeigeschafft oder bezahlt zu haben; aber P. v. R. steht dieser Angabe sehr zweifelnd gegenüber. Dem Räte, sagt er, sei die Sache wohl angezeigt worden; es sei jedoch nichts darauf erfolgt. So möge nun der Herzog dem Räte befehlen, daß er die Vorsteher veranlasse, das Silberwerk wieder herbeizubringen, und sie wegen der Dieberei ihres Amtes entseze. — Auch bei den Pfaffen seien noch Kelche und Purificalia, die zum St. Jürgen=Kaland gehörten. Der Prior von St. Jacobi habe nicht bloß Acker und Benefizien, sondern auch vier herrliche Kelche, sowie alles Hausgerät verkauft. — Die reichen Geschlechter enthielten auch die Kelche, Patenen, Purificalia und das Silberwerk aus ihren einstigen Stiftungen der Kirche vor und handelten damit nach ihrem Gefallen. Wenn man ihnen das gewähren wolle, so würden auch die Werke und Gilden kommen und das Ihrige wieder heraushaben wollen. P. v. R. verlangt einen fürstlichen Befehl, daß das Silberwerk in den gemeinen Schatzkassen abgeliefert und dann verkauft werde; sonst sei der Kasten nicht imstande, seine jährlichen Zahlungen zu leisten. Die Diakonen würden darüber noch berichten.

Hierbei macht P. v. R. einen Vorschlag, der eine Rechtfertigung der früheren Geldgeschäfte der katholischen Kirche bedeutet. Er weist darauf hin, daß die Bürger früher zu ihren Reisen nach Schonen Geld von den reichen Pfaffen zu leihen pflegten. Nun sei diese Geldquelle versiegt zum Schaden der Bürger und des gemeinen Besten. Rode schlägt vor, daß von dem Erlös aus dem Silberwerk etwa 1000 Gulden zurückgelegt und gegen 5 v. H. an geldbedürftige Bürger ausgeliehen würden. Es könne auch ein Kornhaus gehalten werden, das den Bürgern jederzeit bei Bedarf einige Scheffel Korn oder Mehl zu liefern imstande sei. Die Kirche könne auf diese Weise Werte, die sonst verfielen, erhalten und vermehren, und dem Wohle der Allgemeinheit sei zugleich ein Dienst erwiesen. — Eine andre

Einrichtung aus der katholischen Zeit wünscht P. v. R. ebenfalls erhalten zu sehen. Wir haben früher gehört, daß das Priorat von St. Jakobi die Freiheit gehabt hat, Bier auszuschenken, in erster Linie für die Priester. Die Bierstube soll im Erdgeschoß des Priorathauses (des jetzigen Gemeindehauses von St. Jakobi) gewesen sein. Kode wünscht nun, daß diese Freiheit beim Priorat verbleibe, damit die Kirchenpersonen nicht gezwungen würden, in andre Wirtshäuser zu gehen.

Im übrigen zeigen Kodes Vorschläge, daß ihm die Sorge für den theologischen Nachwuchs besonders am Herzen lag. Zur Heranbildung eines solchen will er die Benefizien verwendet sehen. Sie sollen tüchtigen Schülern verliehen werden, die sich dem Kirchendienst widmen wollen und zum Predigtamt geeignet sind. Diese „jungen Gesellen“ sollen die sieben Zeiten singen lernen, Vorlesungen hören, in der hl. Schrift studieren, den Katechismus Luthers predigen lernen, lateinisch reden, die Mahlzeiten gemeinsam einnehmen und unter Gehorsam und Zucht ihrer Ältesten stehen. Auf diese Weise, meint Kode, könne man „vornunfzige, gute, bwerte pfarrer und prediger“ erhalten.

So könnten bei St. Jakobi etwa sechs solcher Schüler gehalten werden, die außer freier Wohnung je einen Gulden, oder soviel das Benefizium bringe, empfangen. Dafür könnte jeder des Sonntags ein oder zwei Dörfer versehen; auch ihren Patronen könnten sie durch Beaufsichtigung der Kinder, durch Briefschreiben und Buchführung, sowie in Zeiten der Krankheit durch Pflege dienen. Auch bei der Marienkirche könnte man anstelle der losen Vikare und ungehorsamen Pfaffen etwa sechs solcher Studenten von den Einkünften der Vikarien und verfallenden Lehnen unterhalten. Zur wissenschaftlichen Ausbildung dieser künftigen Prediger schlug P. v. R. vor, bei St. Marien das Amt eines Direktors wieder zu errichten und auch bei St. Otten einen oder zwei Direktoren zu halten, die in der hl. Schrift oder in den philosophischen Wissenschaften unterrichten sollten. Ebenso müßte der Superintendent verpflichtet werden, biblisch-theologische Vorlesungen zu halten. Einige wissenschaftliche Hilfsmittel waren in den Büchern vorhanden, die in den Klöstern lagen, und die Kode in die Jakobikirche gebracht wissen will; sie sollen den Grundstock einer wissenschaftlichen Bücherei bilden. „Wenn nu

diß also uffgerichtet wurde und eine gute schule auch zugerichtet, were hie studiums und paedagos gnung.“ Aber auch nur so könnte die Kirche bestehen.

In den Visitationsplan waren, wie wir sahen, auch die Schulen einbezogen. Auch hierzu machte P. v. R. seine Vorschläge. Die Bestimmungen des Visitationsabschieds von 1535 waren auch bezüglich der Schulen noch nicht ausgeführt worden. Dort war der Ratschule das Vikarienhaus überwiesen worden; die Schule befand sich aber noch immer in ihren alten Räumen. Kode fordert nun, daß dem Räte befohlen werde, die Schule an einen beständigen Ort zu legen, und zwar entweder in das Vikarienhaus oder nach Uebereinkunft mit den Diakonen in das Glendenhaus, wo sie „am gelegentsten“ untergebracht sei. Im letzteren Falle könnten die Diakonen des Armenkastens mit dem Weißen Kloster entschädigt werden. An einer andern Stelle (zeitlich später) hält Kode die damals benutzten Räume für völlig ausreichend. Es könnten in dem Hause auch noch Wohnungen für den Schulmeister und seine Gesellen bequem eingerichtet werden. Das Vikarienhaus, das „auf vorderb ausgewonet“ werde, könne zum Besten des Kastens verkauft werden.

Eine deutsche Schreibschule gab es in Stettin noch nicht. P. v. R. sieht die Gründung einer solchen als selbstverständlich an; er verliert darüber kein Wort, sondern schlägt einfach vor, diese deutsche Schule mit der lateinischen räumlich zu vereinigen und beide unter einen Rektor zu stellen. Es seien dann nur noch zwei Gesellen nötig, die freie Wohnung und außer dem Gehalt ein Trinkgeld von den Knaben erhalten müßten. Die Schüler sollten auch deutsche Psalmen in der Kirche singen. Die zu gründende Jungfrauenschule empfiehlt Kode, wie schon bemerkt, in das Schützenhaus auf dem Jakobikirchhof zu legen und im übrigen so zu versorgen wie die Schreibschule. Ueber den Lehrplan soll der Schulmeister bestimmen.

Für die lateinische Schule fordert Kode einen tüchtigen Kantor, der nicht vorhanden war, und der auch neben den Rüstern bei den Begräbnissen mitwirken sollte. Auffallend ist, daß jetzt die Zahl der nötigen Lehrkräfte und die Höhe der Besoldung geringer angegeben wird, als im Jahre 1535 beschlossen worden

war. Während man damals außer dem Schulmeister noch fünf Schulgefelln in Aussicht nahm, hält P. v. R. jetzt den Schulmeister, einen Bakkalaureus, einen Kantor und zwei Gefellen für ausreichend. In der ersten Visitation war das Gehalt des Schulmeisters auf 70 Gulden festgesetzt; P. v. R. fordert jetzt nur 40 Gulden. Für die fünf Gefellen war im Jahre 1535 die Gehaltsabstufung 40, 30, 30, 20, 15 Gulden bestimmt; jetzt begnügt sich Rode mit der Forderung von 20, 20, 12, 10 Gulden. Dieser beträchtliche Unterschied der Besoldungsätze war wohl eine Folge der unzulänglichen Einnahmen des gemeinen Kastens. Im übrigen rechnete P. v. R. damit, daß, wenn die beiden Kollegien von St. Marien und St. Otten mit tüchtigen Pädagogen versorgt würden, diese auch in der Schule helfen könnten. Das Kollegium zu St. Otten wird beschuldigt, eine Winkelschule zu halten für die Kinder solcher Eltern, die dem Evangelium feindlich sind. Rode beantragt, daß diese Kinder in die gemeine, d. h. lateinische Schule verwiesen würden.

Wie nun die Visitation im einzelnen verlaufen ist, läßt sich aus den Akten nicht mehr genau ersehen. Zur Entgegennahme der Rechenschaft von den Diakonen für St. Jakobi wurden Jochim Wolkan, Ewald Eggebrecht und der Komtur von Wildenbruch verordnet, für St. Nikolai und St. Petri Moriz Damiß, Klaus Putkamer und Steffan Klinkebill, für das Hl. Geist- und die andern Hospitäler Wulff Borch, Mezke Borch, Bartholomäus Schwave und der Landrentmeister. Vom Jungfrauenkloster wollte der Herzog selbst mit noch zu bestimmenden Räten die Rechenschaft entgegennehmen. Ob oder wie weit dieser Plan wirklich durchgeführt worden ist, läßt sich aus den Akten nicht erkennen.

Die Diakonen mußten ein Verzeichnis des Kirchengutes vorlegen und über Einnahme und Ausgabe Rechenschaft erstatten. Diese wurde richtig befunden. Mit der Anfertigung einer Matrikel für den Schatz wie den Armenkasten wurden Petrus Brige, David Brunschwiegl, Jochim Kugelforff, Jochim Louwe und Er Balzer Köller beauftragt. Letzterer sollte die Matrikel oder wenigstens die Minute schreiben. An der Unterbringung der Armen hatten die Visitatoren auszustellen, daß die Gesunden nicht von den Kranken abgefordert waren. Für die an der sog.

französischen oder an sonst einer unreinen Krankheit Leidender forderten sie ein besonderes Haus, ebenso ein Gasthaus für die zugereisten Armen.

Rodes Vorschläge wegen der Schule wurden wenigstens teilweise berücksichtigt. Die Verlegung aus den bisherigen Räumen hielt man für notwendig. Doch weder das Vikarienhaus noch das Elendenhaus fanden die Visitatoren geeignet, sondern entschieden sich für das Karmeliterkloster in der Mönchenstraße. Dort sollten auch der Schulmeister und seine Gefellen Wohnung erhalten²³⁶). Wenn das geschehen sei, könnten die Diakonen St. Jakobs Vikarienhaus verkaufen. Die Diakonen sollen auch für einen guten Kantor der Schule sorgen, die Winkelschulen beseitigen und für die Knabenkollegien bei St. Marien und St. Otten mit Rat des Superintendenten und des Schulmeisters tüchtige Pädagogen beschaffen. Die Knaben sollen die Stadtschule besuchen und ihre Pädagogen jeder eine Stunde in der Schule helfen, wie Rode vorgeschlagen hatte. —

Das Silber und den sonstigen Kirchenschmuck der Peterskirche hatten die Vorsteher Hans Lubbecke und Meister Claves bereits am 11. Dezember 1538 dem Räte übergeben. Die Visitatoren bestimmen nun, daß es der Kirche wieder zugestellt und dann verkauft werde. Die Zinsen sollen für den Unterhalt der Kirchendiener verwendet werden: Von dem Kirchengut soll eine Matrikel angefertigt werden. Die Kirche soll einen eigenen Kasten und eigene Diakonen erhalten, zwei aus der Stadt und zwei aus dem Domkapital; der fürstliche Amtmann in Stettin soll sie verordnen.

Den Domherren und Vikaren von St. Marien und St. Otten hielten die Visitatoren die Beschuldigungen Rodes wegen des unreligiösen und unsittlichen Lebens vor und forderten Besserung. Den Unkeuschen wurde, wenn sie von ihrem losen Leben nicht ließen, mit Entziehung ihrer Freiheit und ihrer Güter sowie mit Anzeige an die weltliche Obrigkeit gedroht. Das Kollegium von St. Marien wurde noch besonders ermahnt, die Kirchengebäude in gutem baulichen Zustande zu erhalten. Es erwiderte, sich nicht bewußt zu sein, gegen die Treptower Ordnung verstoßen zu haben; wäre es aber doch geschehen, so wollten sie sich bessern. Die Kirchengebäude wollten sie gern

erhalten, könnten es aber nur, wenn den herzoglichen Amtleuten befohlen würde, die Schuldner der Kirche zur Zahlung der Renten usw. anzuhalten. Die Visitatoren versprachen dies und stellten noch in Aussicht, daß der Herzog die Schuldner auf den Katharinentag (25. November) vorladen würde. — Das St. Ottenkapitel zeigte sich weniger gefügig. Paul Bartholdi erklärte, daß die Dreptower Kirchenordnung wider sein Gewissen wäre; man hätte ihnen f. B. Freiheit in dieser Sache gelassen und möge sie ihnen auch weiter gewähren. Die sonstigen Vorwürfe wiesen sie als unbegründet zurück, leugneten auch, daß Unzüchtige unter ihnen wären; man möchte solche doch namhaft machen. Die Visitatoren ließen sich aber nicht beirren, ermahnten sie ernstlich, „ir gemuthe nit zu hoch zu halten“; die Namen der Beschuldigten wären ihnen bekannt, und wenn sie sich nicht besserten, wolle der Herzog sie „zu gelegener Zeit“ wohl zu finden wissen. Zugleich kündigten die Räte an, daß der Herzog Rechenschaft von dem Ottenkolleg nehmen und dieses zum Besten der Zöglinge neuordnen wolle.

Ganz ähnlich ging die Visitation bei den Vikaren von St. Jakob vor sich, wobei Simon Glinkemann noch besonders ermahnt wurde, sich zu bessern. Ob und wie sich die Vikare verantwortet haben, steht nicht in dem Verhandlungsbericht.

Den Nonnen des Jungfrauenklosters wurde befohlen, die Kirchenzeremonien nach Bugensagens Verordnung zu halten. Evangelische Prediger sollten die Nonnen unterrichten, damit diese das Abendmahl in beiderlei Gestalt nehmen könnten. Für den Fall des Ungehorsams wurde mit Entziehung der Freiheit und des Unterhalts gedroht. Von den Klostergütern wollte der Herzog Rechenschaft nehmen. Die Aebtissin — Sophia Dosse war ihr Name — versprach, dem Superintendenten gehorsam sein und Rechenschaft geben zu wollen.

Die Beginen wurden ermahnt, ihr leichtfertiges Wallfahrten zu unterlassen, sich nach der Dreptower Ordnung zu halten, in die Predigt zu gehen und die Kranken nicht um Gunst und Gaben zu pflegen. Sie versprachen das auch. Die Vorsteher des Beginenhauses sollen darauf sehen, daß nur ehrliche Personen von gutem Rufe, die Lust zur Krankenpflege haben, aufgenommen werden und sich nach der Kirchenordnung halten

Dem Räte wurden ebenfalls die Anklagen vorgehalten, die Rode gegen einzelne Mitglieder in religiös-sittlicher Beziehung gerichtet hatte. Von der Nennung der Namen sahen die Visitatoren auch hier ab, drohten aber, daß, wenn die Ratspersonen sich dem gemeinen Manne im religiösen und sittlichen Leben nicht vorbildlich erwiesen, ihre Namen öffentlich „vor der kirchen“ angezeigt würden. Weiter forderten die Visitatoren den Rat auf, die Benefizien, deren Verleihung ihm nicht „ex dotacione“ zustände, nicht in seiner Kämmererei zu behalten, sondern in den Kirchenkasten abzuliefern, schon deswegen, damit sich andre Widerwillige nicht auf den Rat berufen könnten. Ebenso wurde diesem verboten, die Testamente und Vermächtnisse Verstorbener „anzutasten“ und deren Güter als verfallen an sich zu ziehen. Auf die Vorhaltung, von 300 Gulden die Rente nicht an die Kirche gezahlt zu haben, erwiderte der Rat, das sei geschehen, weil er von den Kirchengrundstücken keinen Schoß erhalten habe. Er berief sich darauf, daß er mit Herzog Bogislaw übereingekommen wäre, wie hoch die Aecker und andre Hausgüter, die auf städtischem Grund und Boden lägen, zu versteuern wären. Wenn ihm diese Steuer, die Haupteinnahmequelle, ausfiele, könnte er weder die Urbare zahlen noch die Verbesserung der Stadt fördern. Er wies darauf hin, daß er sich in dieser Sache vor einigen Jahren von Magdeburg wie auch von Universitäten Gutachten habe geben lassen.

Der verstorbene Bürgermeister Hans Loitz hatte einige geistliche Lehnen in der Nikolaikirche, die zu den horae canonicae gehörten, an sich genommen. Seine Erben wurden nun aufgefordert, diese Lehnen an den gemeinen Kasten auszuliefern, weil nach der Dreptower Ordnung „die Stiftungen, als horae canonicae, horae privatae und memoriae“, bei der Kirche bleiben müßten. Auch der Bürgermeister Moritz Glinke und seine Mitpersonen, ebenso die Alterleute des Kaufmanns und der Werke wurden ermahnt, die in ihren Händen befindlichen Benefizien, und zwar die Hauptsummen wie die Zinsen, in den gemeinen Kasten zu geben. Wieder wurde gleichsam als Entschuldigung hinzugefügt: damit die andern nicht geärgert würden. Der Kaufmann antwortete, er hätte alles Silber, die Briefe und Siegel dem Räte überantwortet; die Schuster erklärten, sie

hätten das Ihrige den Diakonen des reichen Raftens übergeben; die Schneider versprachen dies, und die Heinrich Patwelsche war damit einverstanden, daß das Lehen, woran sie Witpatron war, in den gemeinen Raften käme.

Am 7. Juli 1539 ließ der Herzog durch die Visitatoren dem Rat und den Alterleuten Artikel vorlegen, die der Stadt gegenüber wohl als Visitationsabschied gedacht waren. In diesen Artikeln heißt es: wenn sich jemand gegen die evangelische Lehre und Zeremonien auflehne oder in öffentlicher Unzucht lebe, der solle dem Herzog angezeigt oder durch den Rat bestraft werden. — Der Rat und die Diakonen sollen von der Einnahme und Ausgabe unter Zugrundelegung des Verzeichnisses vom Jahre 1535 Rechenschaft ablegen. — Alles Kirchengut, wie Kleinodien, Grundbesitz, Hauptsummen, Zinsen und Renten sowie die Gerechtigkeit an andern Gütern soll: in eine Matrikel gefaßt werden. — Der Stand der Prediger solle zunächst so bleiben, wie er in der ersten Visitation vorgeschlagen worden sei. Bei Gelegenheit solle eine Aenderung und Vermehrung eintreten.

Dann heißt es weiter: weil die bedeutenden kirchlichen Ausgaben von den Zinsen des vorhandenen Vermögens nicht bestritten werden könnten, zumal da dieses immer geringer werde, so schlage der Herzog zur Vermehrung des Kirchengutes folgendes vor: Durch eine Ordnung möge bestimmt werden, daß alle Stettiner Einwohner für den Todesfall dem Kirchenkasten ein Vermächtnis stiften, dessen Höhe in eines jeden Belieben stehen solle. Geschehe dies nicht, so sollen die Erben schuldig sein, eine bestimmte Geldsumme, und zwar die Hälfte dessen, was früher das Begräbniß an Lichten und andrer unnützen Pracht gekostet habe, an den Kirchenkasten zu zahlen. B. B. könnten beim Tode eines Ratsmanns oder ansässigen Kaufmanns drei Gulden, beim Tode eines Handwerkers oder einer andern Person, „so haws halten“, ganz gleich ob Mann oder Weib, ein Gulden, beim Tode eines Kindes, Handwerksgehilfen oder Diensthöten aber ein Ort gezahlt werden. — Weiter möge die Geldsumme, die nach altem Gebrauch jeder Handwerker, der sich selbständig machen will, zahlen müsse, allgemein festgelegt und von dieser Summe die Hälfte in den Kirchenkasten, die andre den Werken

für den üblichen Schmaus oder einen andern gewohnten Zweck gezahlt werden. Ebenso möge es auch mit den Kosten gehalten werden, die neuerwählte Ratmänner, Kaufleute und dergl. Personen nach altem Herkommen aufzuwenden haben. Die Friedhöfe sollten außerhalb der Stadt angelegt werden. Wolla aber jemand in der Kirche oder auf einem Kirchhofe in der Stadt begraben sein, so solle dafür an das betreffende Kirchengebäude eine nimmhafte Summe, 10 oder 20 Gulden, je nach Gelegenheit und Vermögen der Person, gezahlt werden. Anstelle des Opfers solle jährlich, wenn das Stadtschoß gezahlt werde, aus einem Ritz- oder Kaufmannshause für Weib, Kind und alles Gefinde $\frac{1}{2}$ Gulden, aus eines Handwerkers Haus $\frac{1}{2}$ Ort, aus den Buden und Kellern 2 oder 1 Groschen an den Kirchenkasten gereicht werden. Auch dies sei am besten durch eine Satzung zu verordnen. — Schließlich sollen auch die Diakonen des Armenlastens und die Vorstände der Kollegien über ihre Verwaltung Rechnung legen.

Diese Vorschläge waren zum Teil so neuartig und über das Verständnis jener Zeit weit hinausgehend, daß wir uns nicht wundern können, wenn der Rat und die Alterleute am 9. Juli sie alle „als beschwerlich“ ablehnten. Damit war auch die Forderung der kirchlichen Rechnungslegung vor dem Herzog abgelehnt, und gerade darauf legte dieser den Hauptwert. Darum erwiderte er höchst ungnädig, er hätte sich dieser „störigen und abschlegigen antwort“ nicht versehen, könne auch nicht glauben, daß sie einmütig gegeben worden sei. Es scheine, als wollten sie ihn nicht als Patron anerkennen und Rechenschaft vor ihm tun, obwohl er und seine Vorfahren doch das meiste zu den Stiftungen gegeben haben; er wolle es ja auch nicht zu eigenem Nutzen, sondern zu guter, beständiger Ordnung verwenden. Daher verlange er, daß die Stadt, wenn sie vor ihm nicht Rechenschaft legen wolle, ihm alle Register überlasse und überantworte.

Die Ablehnung der Artikel wegen Verwaltung der Kirchengüter bedeutete die Wiederholung des Einspruchs von 1535, d. h. dem Herzog wird hier das Patronatsrecht streitig gemacht, das dieser für sich forderte. Denn der Herzog dachte wohl nicht — wie man meinen möchte — bloß an das Aufsichtsrecht der

landesherrlichen Kirchengewalt, sondern an die Ausübung des eigentlichen Patronatsrechts. Das zeigt die Begründung seines Anspruchs: er habe das meiste zu den Stiftungen gegeben.

So mußte nun die Kirchenvisitation, nachdem noch in den folgenden Tagen bis zum 13. Juli die schon erwähnte Visitation des Jungfrauenklosters und der beiden Stifte erfolgt war, vorläufig beendet werden, ohne daß es zu einem wirklichen Abschied kam.

Inzwischen hatte Barnim seine Bemühungen, P. v. R. dauernd für sein Land wiederzugewinnen, nicht ohne Erfolg fortgesetzt. Noch bevor die Visitation bald nach Pfingsten begann —, sie sollte am 9. Juni in Stargard ihren Anfang nehmen²³⁷) —, hatte der Lüneburger Rat sowohl den Herzog wie auch P. v. R. an des letzteren Rückkehr dringend gemahnt. Infolge dessen hat Rode den Herzog um seinen Abschied nach Beendigung der Visitation in Stettin; allenfalls wollte er noch bis zum 24. August bleiben. Der Herzog lehnte das aber ab und beeilte sich, erneut in ernsthafte Verhandlungen mit P. v. R. einzutreten. Dieser erkannte wohl selbst, daß er für die pommerische Kirche sehr nötig war, machte aber sein Bleiben davon abhängig, daß seine Vorschläge wegen der Gestaltung des Kirchenwesens, besonders aber hinsichtlich der Erziehung eines theologischen Nachwuchses angenommen und durchgeführt würden. „Wenn igt diese ordinanz nicht sol zugerichtet werden, weiß ich mich hie gar nicht zu begeben, sondern mich widder dahin geben, da ich hingefordert bin“, hatte er bereits in einem seiner Gutachten für die Stettiner Visitation geschrieben. Diese Bedingung wiederholte er jetzt in einem besonderen Schreiben an den Herzog, worin er diesen zugleich an die früher in Celle gemachten Anerbietungen und Versprechungen erinnerte und um einen bestimmten Bescheid bis Montag, den 9. Juni, bat²³⁸). Bemerkenswert ist in diesem Schreiben noch besonders, daß P. v. R. vorschlägt, die Generalsuperintendentur für den Stettiner Bezirk von der Stadtsuperintendentur Stettin zu trennen, jene bei St. Marien einzurichten, diese aber mit dem Pfarramt bei St. Jakobi zu verbinden, und sich bereit erklärt, das Amt des Generalsuperintendenten zu übernehmen, dagegen auf das ihm an sich mehr

zufugende Pfarramt an St. Jakobi wegen der Mißgunst der Bürgerschaft gegen ihn zu verzichten.

Die Verhandlungen, die daraufhin in Barnims Auftrage Joachim von Malkan, Alexander von der Osten und Bartholomäus Schwabe mit Rode führten, hatten schließlich das Ergebnis, daß sich dieser doch bereit erklärte, in sein früheres Amt zurückzutreten; nur sein Gehalt für die Superintendentur wurde erhöht. In der Verhandlungsschrift heißt es: „Anno 1539 am 10. Juni hat M. Paulus v. Rode bewilliget, allhier im Lande zu bleiben und das Amt Superintendentis allhier zu Alten-Stettin und die Visitation unsrer Lande und umliegenden Städte zu warten und das oberste Predigeramt in S. Jakobikirche zu treiben“. Aus dem Kirchenkasten von St. Jakobi sollte er „seine vorige Besoldung an Gelde, Holz und Korn und die Behausung, darin er jezo ist, so lange er bei dem obersten Predigtamt zu bleiben geneigt, haben“. Für die Verwaltung der Superintendentur wurden ihm zugesagt aus der herzoglichen Kammer jährlich „70 Gulden, halb auf Michaelis, halb auf Ostern, 4 drömp²³⁹) Roggen, 6 drömp Malzes aus J. F. G. Haus zu Stettin auf alle Jahr, wenn er seiner Gelegenheit nach darum fordern wird“. Ferner wurden ihm und seiner Ehefrau „ein Freihaus an S. Marien- oder Otten-Kirchen zu ihrem Leben versprochen“; 100 Gulden ließ ihm der Herzog bar geben und vertröstete ihn schließlich, ihm ein Ehrenkleid geben zu wollen²⁴⁰). Die 70 Gulden sollten in folgender Weise aufgebracht werden: 20 G. aus dem Kirchenkasten von St. Jakobi in Stettin, die dieser schon bisher dem Superintendenten gezahlt hatte, 10 G. aus Kolbåg, 10 G. vom St. Ottenkapitel in Stettin, 10 G. aus Pyritz, 5 G. aus Gollnow, 5 G. aus Damm, 5 G. aus Greiffenhagen und 5 G. aus Garz a. D.

So wurde sein Jahreseinkommen zwar um 50 Gulden nebst Roggen- und Malz-Deputat aufgebessert, blieb jedoch wahrscheinlich noch hinter dem Lüneburger zurück. Uebrigens hören wir hier zum ersten Male von einer Amtswohnung Rodes. In der Matrikel vom Jahre 1540 wird deren Lage noch näher bezeichnet, indem es bei der Aufzählung der zur Jakobikirche gehörigen Häuser heißt: „noch ein hus gegen dem kerchhave, darin M. Paul der prediger wohnet“. Es war ein viereckiges,

acht Fuß breites Häuschen, das einst den Augustinermönchen in Garz gehört hatte. Als ihr Kloster verödet und der letzte Mönch, ein Georg R., evangelischer Prediger geworden war, verkaufte er das „verfallene und haufällige“ Haus für 40 Gulden an den Stettiner Rat. Dieser ließ es „von grunde aus“ wiederherstellen und überwies es P. v. R. als Wohnung.

Wann dies geschah, läßt sich nicht mit Sicherheit sagen. In einem Aktenstück aus dem Jahre 1564 heißt es: vor 35 und mehr Jahren, als die reine Lehre des Evangeliums eingeführt, habe der letzte Terminierer zu Garz das Haus dem Räte für die Jakobikirche übergeben. Die Kirche sei mehr als 30 Jahre lang im Besitz des Hauses. In einem andern Aktenstück aus dem Jahre 1566 wird gesagt: das Haus sei vor 30 Jahren, als es völlig verfallen gewesen, auf Kosten der Stadt wiederhergestellt und zur Pfarrwohnung für St. Jacobi eingerichtet worden. P. v. R. selbst sagt, die Diakonen von Jacobi hätten ihm sein Häuslein gebaut. Es scheint also zu Anfang der dreißiger Jahre in den Besitz der Stadt übergegangen und nach förmlicher Einführung der Reformation P. v. R. als Wohnung übergeben worden zu sein. Er soll es „bei zehn (und länger Jahren als Prediger zu S. Jacobi“ bewohnt haben. In Wirklichkeit hat er noch bei seinem Tode darin gewohnt und ist auch darin gestorben²⁴¹). Es bleibt also sehr zweifelhaft, ob ihm der Herzog auch das Prioratshaus als Amtswohnung zur Verfügung gestellt hat. Bei Rodes Wiedereintritt in sein Stettiner Amt 1539 ist das jedenfalls nicht geschehen, obwohl der alte Prior gerade damals gestorben zu sein scheint; denn Rode spricht in seinen für die Kirchenvisitation gelieferten Berichten das eine Mal von dem Prior, der verdiente, aus dem Priorat verwiesen zu werden, und das andre Mal von dem verstorbenen Prior. Jedenfalls bedurfte nach Rodes Äußerung das Prioratshaus erst einer gründlichen Ausbesserung.

So hatte sich Paul vom Rode verpflichtet, in Stettin zu bleiben. Mit freudigem Herzen scheint er es nicht getan zu haben. Das zeigen die Verhandlungen, die nun mit dem Räte in Lüneburg begannen. Sie waren P. v. R. augenscheinlich sehr peinlich. Er antwortete auf den Lüneburger Brief zunächst gar nicht. Als dann etwa Mitte Juli nochmals ein Schreiben

von Lüneburg eintraf, erwiderte Rode am 18. Juli: er sei bisher an der Rückreise verhindert worden einmal durch verschiedene Aufträge des Herzogs, sodann aber auch seit der Fastenzeit durch eigene und seiner Frau Krankheit, und nun sei er seit Pfingsten so in die Kirchenvisitation verflochten, daß er noch kein Ende absehen könne; auch wollten die beiden Fürsten ihn zum 1. August nach Nürnberg senden, damit er dort an der Gelehrtenversammlung der evangelischen Stände teilnehme; denn die Herzöge hätten sonst niemand im Lande, den sie senden könnten. Er habe infolge des Lüneburger Briefes seine Entlassung vom Herzog erbeten, aber nicht erhalten. Dieser wie auch die Herzogin Anna (eine geborene Prinzessin von Braunschweig und Lüneburg) hätten zugesagt, ihn beim Lüneburger Rat zu entschuldigen.

So müsse er nun, nachdem er das Werk angefangen habe, auch ausharren. Er sei zwar niemals gefinnt gewesen, auch jetzt noch nicht, in Stettin und Pommern zu bleiben; aber jetzt mitten in der Visitation könne er nicht abkommen. Er fürchte, Lüneburg werde nicht länger ohne Pastor sein können; darum müsse er es leider geschehen lassen, wenn sich der Rat nach einem andern Superintendenten umsehe. Er habe Antonius Corvinus²⁴²) gebeten, ihm einen Superintendenten für Stettin zu verschaffen; der habe geantwortet, nach Pommern wüßte er niemand zu bringen, wohl aber hoffe er, einen für Lüneburg an Rodes Statt zu verschaffen. Vielleicht — meint P. v. R. — nehme Corvinus, vom Rat gebeten, selbst das Amt an. Auch Urbanus Rhegius²⁴³) werde gewiß mit Rat und Tat bereit sein, einen Ersatz zu finden; hätten ihn doch die Räte Barnims bereits um Hilfe gebeten. P. v. R. beteuert nochmals, daß er gezwungen, nicht aus Neigung in Stettin bleibe; er habe eingesehen, daß er in Pommern nötig sei. Zum Schlusse dankt er dem Rat für alles Gute, das dieser ihm erwiesen hatte, bittet, ihm sein Hausgerät ohne Behinderung zukommen zu lassen, und empfiehlt seinen bisherigen Vertreter, Mag. Clemens Lampe, der Gunst des Rates.

An diesem Briefe fällt auf, daß Rode völlig verschweigt, daß er bereits einen Vertrag mit dem Herzog geschlossen hatte, in Stettin zu bleiben. Was Rode nicht sagte, sprach Barnim

in seinem Schreiben an den Lüneburger Rat vom 20. Juli 1539 deutlich aus: er habe sich mit Mag. Paulus verglichen und ihn in Dienst genommen. Lüneburg möge daher auf Rode verzichten und sich nach einem andern Superintendenten umsehen.

Der Lüneburger Rat dachte aber gar nicht daran, sondern sprach in einem Briefe vom 29. August P. v. R. seine Verwunderung über dessen letztes Schreiben aus, erinnerte ihn an alle mündlichen und schriftlichen Verhandlungen und ersuchte ihn, sich so frei zu machen, daß er zu Michaelis oder bald darauf wieder nach Lüneburg kommen und den Winter über dort bleiben könne, um allenfalls zu Ostern einen ehrlichen Abschied zu nehmen.

Am 9. September erwiderte P. v. R., er sei schon seit sechs Wochen krank; sobald er wieder gesund sei, wolle er sich bemühen, dem Wunsche der Lüneburger nachzukommen. Vom Herzog habe er keinen Abschied erhalten. Am 21. Dezember schrieb er dann: wegen der ungünstigen Witterung und seiner noch nicht völlig wiederhergestellten Gesundheit habe er seine Absicht, zu Weihnachten wieder in Lüneburg zu sein und dort seines Amtes zu warten, nicht ausführen können. Sobald beständiges Wetter eintrete, wolle er sich auf den Weg machen.

Dem Lüneburger Rat genügte diese Antwort nicht. Des langen Wartens und Hinziehens müde, wünschte er am 13. Januar 1540 von P. v. R. eine bestimmte Aeußerung darüber, ob dieser einen gnädigen Abschied vom Herzog erhalten habe und in Lüneburg bleiben könne. Wenn das nicht sicher und wenn wohl gar des Herzogs Ungnade zu fürchten sei, so lohne sich die lange Hin- und Herreise nicht, nütze auch den Lüneburgern wenig.

Rode antwortete am 21. Januar, er sei wirklich willens gewesen und sei es noch, bei günstiger Witterung die Reise anzutreten. Inzwischen habe ihn der Herzog beauftragt, an der Versammlung der evangelischen Stände teilzunehmen, die am 1. März in Schmalkalden stattfinden solle. Weil dies eine hohe und wichtige Sache und er auch schon einmal dort gewesen sei, so habe er nicht abschlagen können, habe aber dem Herzog schriftlich mitgeteilt, daß er von Schmalkalden wieder nach

Lüneburg gehen werde. Gern entlasse ihn der Herzog freilich nicht. Der Rat möge nun entscheiden; wenn er sich nach einem andern Superintendenten umsehe, so werde er, P. v. R., schon anderstwhin eine Berufung erhalten; denn er sei nicht gesinnt, sein Leben lang in Pommern zu bleiben.

Aus der Reise nach Schmalkalden wurde nichts. P. v. R. begründet das mit der Schwierigkeit der kirchlichen Lage in Pommern; in Wahrheit aber wird ihn der Herzog nicht haben ziehen lassen, weil er fürchtete, Rode könnte seine Ankündigung, nicht wieder nach Stettin zurückzukehren, wahr machen. Am 12. März schrieb der Rat, nachdem er wieder vergeblich auf Rodes Kommen gewartet hatte: Da der Herzog ihn nur ungern entlassen könne oder wolle, so fürchte er (der Rat) Ungelegenheiten, die er vermeiden möchte. Er verzichtete darum auf Rodes Dienste, drückte aber seinen Dank durch Uebersendung von 200 Mark Lübisch aus. P. v. R. schrieb darauf am 26. März: wiewohl er sich bis zur Stunde nicht habe entschließen können, dauernd in Stettin zu bleiben, so müsse er dem Rate doch zustimmen, daß, wenn er mit des Herzogs Unwillen geschieden wäre, daraus leicht Ungnade nicht nur gegen ihn, sondern auch gegen Lüneburg hätte entstehen können. Er wolle sich nun zufrieden geben und beim Herzog bleiben, so lange es Gott gefalle. Des Pommernlandes wegen — wiederholte er nochmals — tue er es nicht, sondern nur um der guten, frommen Fürsten willen, deren Lage so schwierig sei. Am 13. April schrieb er dann noch einen besondern Abschiedsbrief an den Rat in Lüneburg²⁴⁴).

Damit war nun P. v. R. Stettin und Pommern erhalten. Sein langes Schwanken und Zögern, der Abschluß des Vertrages mit dem Herzog und dann doch wieder das Versprechen an den Lüneburger Rat, nach dort zurückzukehren, und die oft wiederholte Versicherung, nicht in Pommern bleiben zu wollen, findet wohl die Erklärung in Rodes Brief vom 26. März 1540: er blieb nur ungern in Stettin und wäre lieber nach Lüneburg zurückgegangen; aber er bekam es nicht übers Herz, mit des Herzogs Ungnade zu scheiden. Auch hielt ihn wohl das Pflichtgefühl zurück, das Reformationswerk, das er in Stettin begonnen hatte, durchzuführen, soweit es irgend möglich

war. Es gab da noch viel zu tun, und er bemühte sich nun mit neuem Eifer, das Begonnene zu vollenden und die Schwierigkeiten zu überwinden.

Am 6. Dezember 1539 hatte er bereits erneute Vorschläge wegen der künftigen Ordnung bei St. Otten, St. Marien, beim Priorat usw. eingereicht²⁴⁵) — ob aus eigenem Antriebe oder wodurch sonst veranlaßt, ist nicht zu erkennen. Bei St. Otten setzten die Geistlichen ihr bisheriges Treiben fort. P. v. R. wiederholt gegen sie die bei der Visitation gemachten Vorwürfe und berichtet, er habe infolge des herzoglichen Befehls, daß sich die Geistlichen des Ottenstiftes mit den evangelischen Predigern über die reformatorische Lehre unterreden sollen, jenen eine schriftliche Zusammenfassung des evangelischen Glaubens zugesandt, damit sie im voraus wüßten, um was es sich bei der Unterredung handele; aber sie hätten es abgelehnt. Rode wiederholt nun, daß die Ottenkirche, in der ja nicht gepredigt werde, eine Zeitlang ganz geschlossen werden müsse, damit auch die katholischen Gesänge aufhörten und das Volk sich jener Kirche entwöhne. Für die Pfaffen, die das Volk heimlich berichten, verlangt er als Strafe die Entziehung ihrer Einkünfte sowie Verweisung aus der Stadt, „damith jedermann den ernst in dieser sache spore“. Der „Kollegium=Pfaffe“ müsse schleunigst abgesetzt werden samt seinem Resumptor, damit die Winkelschule verschwinde.

Bei St. Marien wünscht P. v. R. die Errichtung einer Art von Predigerseminar. Die Einkünfte aus den Vikarien und Benefizien bei der Marienkirche, nötigenfalls unter Hinzunahme derer der Ottenkirche, sollen dazu verwendet werden, 12–15 junge Männer, die bereits die Universität besucht haben und sich zum Predigtamt vorbereiten wollen, zu unterhalten. Sie sollen theologische Vorlesungen hören, sich im Redestreit üben und mit der Zeit Katechismuspredigten halten und überhaupt predigen lernen, daneben auch in der Kirche die sieben Zeiten nach Bugenhagens Vorschrift singen. Auch Wohnung könnten sie bei der Marien- und der Ottenkirche erhalten, „denn da viel huden, die alte schul (d. i. die alte Domschule) und sunst rhaum ist“. Aber die Landesfürsten müßten dazu das Amt des Vorlesers bei St. Marien wieder aufrichten, auch wohl aus

St. Otten einen Lektor (Vorleser) halten, der in Philosophie, Sprachen und Theologie läse. Aus der Zahl jener Kandidaten könnten dann die Pfarrer und Prediger auf dem Lande genommen werden. Wer solche kirchliche Vorbildung nicht genossen habe, dürfe zu keinem Pfarramt gefordert werden. Der sofortige Uebergang von der Schule oder auch von der Universität zum Predigtamt dürfe nicht gestattet sein; denn es sei etwas ganz anderes, „bei den schulen artes oder auch theologiam studieren und bei der kirchen in zucht, gutter ubunge und erclerung der schrift erzogen werden“. Deshalb betont P. v. R. auch hier wieder, daß er nicht wisse, wie die Kirche erhalten werden könne, wenn jene von ihm geforderte Einrichtung nicht getroffen werde.

Ueber die Verwendung der Domherren und Präbendaten wiederholt Rode seinen früheren Vorschlag, ihn z. T. bestimmter fassend: wenn aus den beiden Kirchen zu St. Otten und zu St. Marien eine gemacht würde, so müßten bei Marien doch einige Domherren verbleiben, nämlich ein Propst als Verwalter der Kirchengüter, ein Dekan als Leiter der Kirche und ein Bauherr oder Structuarius. Diese könnten zugleich Kommissare über die Kirchenschulden sein, die Ehe- und andre Streitsachen verhandeln und auch bei Visitationen neben dem Superintendenten die ungehorsamen Pfarrer vorzuladen sowie öffentliche Laster und Schande zu strafen berechtigt sein. Die übrigen Domherren und Präbendaten könnte der Herzog als Juristen in seiner fürstlichen Kammer oder sonst verwenden.

Bezüglich des Priorats war Rode schon in dem Schreiben vom Anfang Juni dafür eingetreten, daß jenes mit seinen Gütern bei der Jakobikirche bleibe, und zwar für den jedesmaligen Pastor an St. Jakobi, der auch Superintendent in der Stadt sein müsse, wie er in katholischer Zeit der oberste Pfarrer gewesen sei. Rode erhebt diese Forderung hier von neuem und vertritt im Gegensatz zu den Herzögen²⁴⁶) die Ansicht, daß das Priorat zum Besitz der Jakobikirche gehöre, indem er sich auf eine alte beglaubigte Abschrift der Stiftungsurkunde beruft. Im übrigen möchte er an St. Jakobi solche Ordnung einrichten, wie er sie teilweise schon begonnen habe, nämlich daß die Geistlichen, die von der Stadt aus die zu St. Jakobi gehörigen

Dörfer pastorieren, in der Woche in der Stadtkirche tätig sein und auch Vorlesungen hören sollen. Zu ihrem Unterhalt will P. v. R. den Kaland zu St. Jürgen, die Benefizien der Patrone und die des Priorats verwendet wissen.

Wegen der Knaben-Kollegien bei St. Otten und St. Marien faßt er das schon bei der Visitation Gesagte nochmals kurz zusammen.

Hinsichtlich des Silberwerks ist bemerkenswert, daß sich P. v. R. hier mit der Forderung begnügt, daß „zum geringsten die helffte des silberwerks“ in den Städten wieder zu den Kirchen komme und die Zinsen davon zur Aufbesserung des gemeinen Kastens dienen. Auch hier wiederholt Rode den Vorschlag, von dem Erlös des Silberwerks eine gewisse Summe zum Ausleihen an den gemeinen Mann zu bestimmen. Ebenso rät er nochmals, auch ein Kornhaus zu halten.

Auch bittet er um eine herzogliche Verordnung darüber, welche gesetzliche Kraft die zu gunsten der Kirche oder der Armen lautenden Testamente Verstorbener haben, und in welcher Form sie abgefaßt sein sollen.

Weiter weist er auf den Mißstand hin, daß auf vielen Pfarren drückende Abgaben ruhten von der Zeit her, als besonders die Domherren eine große Zahl Pfarrstellen innehatten und sie von Mietspfarrern verwalten ließen. Diese mußten sich mit den Akzidentien und dem Meßkorn begnügen; während die Gefälle der Pfarrhufen den Domherren zuströmen. „Die- weil denne nu solche accidentalia den pharrern abgehn und sie mith weib und kindern beladen“ sind, so fordert P. v. R., daß die Abgaben („Pension“) aufgehoben werden, wie es auch die Kirchenordnung vorschreibe.

Schließlich äußert sich Rode noch über die Annahme und Entlassung der Prediger und Schulmeister, und damit kommen wir zu den Beschwerden, die die Stadt gegen den Herzog erhob. Der langjährige Streit zwischen beiden war noch immer nicht beigelegt, da gegen den am 23. April 1535 zwischen den Vertretern der Stadt und der Fürsten geschlossenen Vertrag die Bürgerschaft Einspruch erhoben hatte. Neue Verhandlungen begannen, zogen sich aber bis in den Sommer des Jahres 1540

hin. Unter den Beschwerden der Stadt gegen die Landesfürsten befanden sich auch solche, die mit der kirchlichen Frage zusammenhingen.

So schrieb der Rat am 3. Februar 1540 an die Herzöge, er habe bereits früher wegen des Abtshofes gebeten, aber keine Antwort erhalten, sondern sei bis auf eine Zusammenkunft der Fürsten vertröstet worden. Nun habe er aber erfahren, daß Achim Malkan, Landvogt und Hauptmann in Kolbäck, den Abtshof vom Herzog erhalten habe und willens sei, daran zu bauen, auch den Leuten, die in den Buden wohnen, auszu- ziehen befohlen habe. Der Rat bittet, dies zu verhindern²⁴⁷). In dem Vertrage zwischen Herzog und Stadt vom Anfang August 1540 wurden dann dem Rat die früheren Gerechtfame an dem Abtshofe auch zugestanden²⁴⁸). — Weiter klagte der Rat darüber, daß die Dienste, die früher die Klosterpferde aus- gerichtet hätten, nun der Stadt auferlegt wären, und bat, davon befreit zu werden. — Auch die alte Forderung, von den Gütern der Kirchen und Hospitäler innerhalb des Stadtgerichts den Schoß nehmen zu dürfen, war ja durch die Kirchenvisitation nicht erledigt worden. Es handelte sich dabei nach Angabe des Rates um fast den dritten Teil der Liegenschaften und Hauptstübe der Stadt²⁴⁹).

Endlich war das Recht, die Prediger annehmen und entlassen zu können, eine Streitfrage zwischen den beiden Parteien geworden, wie wir bereits sahen. Der Rat machte für seine Forderung geltend, daß er nach der Land- ordnung die Prediger besolden und unterhalten müsse, und beschwerte sich, daß ihm allein verweigert würde, was andern Städten nachgegeben wäre²⁵⁰). Er dachte da wohl an Stargard, in dessen Visitationsabschied vom 19. Juni 1539 dem Rat das Recht zugestanden war, die Prediger und Kirchen- oder Schuldiener im Namen des Herzogs anzunehmen und zu ent- lassen; letzteres sollte jedoch nur aus erheblichen Ursachen statt- finden dürfen²⁵¹). Bemerkenswert ist hierbei, daß der Rat nur im Namen des Herzogs, also nur auftragsweise handeln sollte. Der Herzog behielt sich wenigstens grundsätzlich das Patronatsrecht, nicht bloß das landesherrliche Bestätigungsrecht vor. Auch in Stettin beanspruchte er das Patronatsrecht über

die Jakobi- und die Nikolaikirche — nur um diese beiden Kirchen handelte es sich wesentlich in dem Streite —; das zeigen uns die Verhandlungen mit dem Rat, das zeigt uns auch des Herzogs Verfahren bei der Wiederaufnahme Kodes als Pfarrer an St. Jakobi. Kode hatte 1537 seinen ordentlichen Abschied vom Rat erbeten und erhalten. Der Herzog setzte ihn in seine frühere Stelle wieder ein, ohne den Rat zu fragen; wenigstens besagen die Akten nichts von solcher Anfrage beim Räte. Ja, der Herzog verfügte sogar ohne weiteres auch über Kodes frühere Wohnung, obwohl das Häuschen zweifellos nicht zum Priorat gehörte, sondern Eigentum der Stadt war. Der Herzog suchte also das dem Räte kirchenordnungsmäßig zustehende Recht der Pfarrerrwahl zu beschränken oder gar zu beseitigen. Das tritt nun auch deutlich bei den Verhandlungen über die Forderungen des Rates hervor.

P. v. K. erklärte sich gegen das Verlangen der Städte: es könne keineswegs gestattet werden, sondern der Rat möge mit dem Superintendenten und den Predigern zusammen einen Pastor wählen und der Superintendent mit den Predigern ihn in Lehre und Wandel prüfen; die Landesfürsten aber sollten die Obrigkeit behalten, daß, „wo mangel hirinne gesporet wurde, in einsehen zuthunde“. Kode stellte sich also im wesentlichen auf den Boden des Visitationsabschieds von 1535; neu ist nur die Forderung, daß der Superintendent bei der Wahl hinzugezogen werden solle; während in jenem Abschiede nur von mindestens einem Prediger die Rede war.

Am 26. Juli 1540 gab Barnim dem Räte durch Graf Georg von Eberstein, Jost von Dewitz und Jakob Wobeser die Antwort: weil es mit Annahme und Entlassung der Prediger eine Zeitlang seltsam zugegangen sei, nach Gunst und Ungunst, so habe er Ursache gehabt, Einsehung zu tun, daß die Bestellung der Prediger nach Billigkeit geschehe²⁵²). Ueber die Vorgänge, auf die sich der Herzog hier beruft, wissen wir nichts. Zweifellos ist auch an den Fall Ebert gedacht; aber es scheinen noch mehr Fälle vorgelegen zu haben, da hier in der Mehrzahl und von Gunst und Ungunst gesprochen wird. Am 29. Juli begründeten die Räte die Ablehnung des Herzogs mit der Schwierigkeit der Aufsicht über die Lehre: „Prediger anthone-

mende bedarff eins flitigen und groten upsehendes, insonderheit so vele de lehre belanget. Nuhn können M. g. S. tosampt den rheten des mehr undt groter acht hebben, den de von Stetin. Van deswegen undt of dat S. F. G. de kercken ie undt alle wege verlegen, blifft dat annehmen undt erlobendt der prediger ofc billig bi S. F. G.“²⁵³). Der Rat ließ durch seinen Syndikus Dr. Melchior Clingen nochmals auf die Billigkeit seines Verlangens hinweisen und versprach, er wolle „mit godtes hülfse vleiß haben, das der Lehr halben kein irrung surfallen solle“. Aber die Antwort lautete: „Der verordnung oder bestellung der prediger wissen sich S. F. G. nochmals auß vielen ursachen nicht zubegeben.“

So wurde denn in dem Entwurf des Vertrages mit der Stadt das Berufs- und Entlassungsrecht der Prediger dem Landesfürsten als Patron vorbehalten. In dem endgültig formulierten Vergleich der zwischen Herzog und Stadt schwebenden Streitfragen vom 6. August 1540 wurde dann aber dieser Frage nicht gedacht²⁵⁴). Der Herzog ließ die Sache zunächst auf sich beruhen; denn es lag ihm daran, endlich die Huldigung der Stadt zu empfangen. Auch der Rat scheint sich stillschweigend den Vorschriften der Kirchenordnung und des Visitationsabschieds von 1535 gefügt zu haben und durfte so ungehindert sein Pfarrwahlrecht vorläufig weiter ausüben. Aber so oft in späterer Zeit wieder zwischen Herzog und Stadt wegen streitiger Sachen verhandelt wurde, tauchte auch die Patronatsfrage auf, wobei es sich neben dem Pfarrberufungsrecht besonders um die Verwaltung des Kirchenvermögens handelte.

Mit der zweiten Kirchenvisitation war die Neugestaltung des Stettiner Kirchenwesens einen Schritt weiter gekommen. War auch noch manche Aufgabe zu lösen, ehe von einer völligen Durchführung der Reformation geredet werden konnte, so bildet doch das Jahr 1540 einen bedeutsamen Abschnitt in der Stettiner Reformationsgeschichte. Denn mit dem Frieden zwischen Herzog und Stadt konnte auch an die Lösung der noch unerledigten Kirchen- und Schulfragen herangetreten werden, ohne daß immer das gegenseitige Mißtrauen beiden, dem Landesherrn und dem Räte der Stadt, hemmend in den Weg trat.

Der weitere Ausbau des Kirchen- und Schulwesens.

Die schwierige Frage, wie die Kirchengüter zu verwenden seien, war noch immer nicht beantwortet. Die Kirchenvisitationen, nicht bloß die in Stettin, hatten den Beweis erbracht, „daß die liegenden Güter, Hauptsummen, Zinsen und auch andere Nutzungen, so zu den Pfarrkirchen vor alters vereinigt gewesen“ und durch die Treptower Ordnung in die Kirchenkasten verordnet worden waren, „durch die Patronen oder Stifter verrückt, auch von andern Personen der Kirchen entwandt, die Hauptsummen und Renten durch die Schuldner nach vielfältigem Anfordern und außerstandenen Pechten nicht bezahlt und entrichtet worden“. Darum erließ Barnim am 19. Juli 1540 einen allgemeinen Befehl, daß alle beweglichen und unbeweglichen Güter und Nutzungen jeder Art bei den Pfarrkirchen „unverrückt und unverändert“ bleiben sollten²⁵⁵). Auch kam er dem Wunsche der Diakonen von St. Jakobi entgegen und verordnete seinen Stettiner Amtmann Klaus Puttkammer sowie Hans Kremppow und Heinrich Güntersberg als Kommissare zur Eintreibung der dem Jakobi-Kirchenkasten schuldigen Hauptsummen und Renten. An Herzog Philipp richtete er am 1. August 1540 von Kolbacz aus die Bitte, obige Kommissare zu bevollmächtigen, auch von dem zum Wolgaster Teil gehörenden Adel zwischen Oder und Randow die Schulden einzuziehen²⁵⁶).

Während Herzog Philipp im nächsten Jahre auf dem Reichstag in Regensburg, wohin er gereist war, um die Belehnung des Kaisers zu empfangen, von diesem ein Verbot an die Städte erwirkte, adlige und geistliche Güter zu erwerben²⁵⁷), hat um dieselbe Zeit, am 5. April 1541, der Rat von Stettin den Lic. Helfmann, in Regensburg der Stadt die kaiserliche Erlaubnis

zu verschaffen, die Kleinodien und das Kirchensilber verkaufen und zum Besten der Stadt verwenden zu dürfen²⁵⁸). Wenige Wochen vorher hatte sich der Rat in der gleichen Angelegenheit auch an Luther um ein Gutachten gewandt. Er wünschte das in Verwahrung genommene Kirchensilber zur Einlösung der Dörfer und Lehngüter anzuwenden, die die Stadt einst in den brandenburgisch-pommerschen Kriegen habe verpfänden müssen. Er versprach, die Nutzung der eingelösten Güter später, wenn nötig, zur Erhaltung der Gebäude oder anderer Einrichtungen der Kirche verwenden zu wollen²⁵⁹).

Luthers Antwort kennen wir nicht; aber wir wissen, wie Luther im allgemeinen über die Verwendung der Kirchengüter dachte. Er wünschte sie in erster Linie wieder für die kirchlichen Bedürfnisse verwendet zu sehen, für Pfarreien, Schulen, Spitäler, gemeine Kasten und arme Studenten. Den Rest wollte er getrost dem weltlichen Regimente für dessen gemeinnützige Zwecke überlassen²⁶⁰). Vermutlich hat er in diesem Sinne auch den Stettinern geantwortet. Ihnen wäre freiwillig mit solcher Erwidrerung wenig gedient gewesen, da sie nicht sagen konnten, daß die kirchlichen Bedürfnisse in der Stadt bereits befriedigt waren. Ob sie aber das Kirchensilber oder dessen Erlös in den Schatzkassen gegeben haben, darf sehr bezweifelt werden. Den Verwalten der Kirchenkasten machte auch in spätern Jahren noch die Bestreitung der nötigen kirchlichen Bedürfnisse viele Sorge und Mühe. Besonders wird dauernd darüber geklagt, daß die Prediger an St. Jakobi wie an St. Nikolai keine Amtswohnungen haben; die Diakonen, heißt es im Jahre 1563, müßten für sie jährlich fünf Wohnungen mit großen Unkosten (30—40 Gulden wird an anderer Stelle gesagt) mieten²⁶¹).

Das Beginenhaus bestimmte der Rat, als die alten Beginen bis auf zwei verstorben waren, zu einer Versorgungsanstalt für fromme Frauen und Wittwen, die gleich den Beginen Krankenpflege zu übernehmen hatten²⁶²). Ueber die Verwendung der Jungfrauen- und Feldklöster war zwischen den Fürsten und Ständen noch keine Einigkeit erzielt. Im Stettiner Jungfrauenkloster waren bei der zweiten Kirchenvisitation noch mehrere Nonnen, die bis an ihr Lebensende darin geblieben zu sein scheinen. Im Jahre 1544 starben die letzte Priorin, Elisa-

beth Wulf, die letzte Aebtissin oder Domina, Sophia Doffe, sowie die letzte Subpriorin, Helene Beringer²⁶³), und im Jahre 1563 waren nur noch zwei Nonnen im Kloster, Anna Palen und Hedwig Kamin²⁶⁴). Nach deren Tode wurde das Kloster nicht weiter für kirchliche Zwecke benutzt. Die Wohnräume wurden in den achtziger Jahren des 16. Jahrhunderts abgebrochen, nachdem die Klosterkirche in ein Rüst- oder Zeughaus verwandelt worden war²⁶⁵). Die reichen Güter des Klosters wurden ein fürstliches Amt.

Die völlig verödeten Räume des Kartäuserklosters vor der Stadt ließ Herzog Barnim, als das fürstliche Schloß am 27. September 1551 größtenteils ein Raub der Flammen geworden war, zum herzoglichen Schlosse umbauen und gab ihm den Namen Oberburg²⁶⁶).

Auch den beiden Domkirchen wurde endlich das katholische Gepräge genommen. Paul vom Rode hatte, wie wir uns erinnern, vorgeschlagen, die Ottenkirche völlig zu schließen, wenigstens eine Zeitlang. Der Vertrag vom 8. Februar 1541, der die Erbteilung des Landes zwischen den beiden Fürsten endgültig regelte, gab jenem Vorschlage wirklich statt, ja ging sogar noch darüber hinaus, indem er bestimmte, daß die Ottenkirche aufgehoben und niedergerissen, ihre Gerechtsame, Güter und Einkünfte aber mit St. Marien vereinigt werden sollten²⁶⁷). Die Niederlegung der Kirche erfolgte jedoch nicht; die Verwaltung der Einkünfte beider Kirchen aber wurde durch einen besonderen Vertrag vom 16. Dezember 1541 geordnet. Die bisherigen Verwaltungen wurden aufgehoben. Die Domherren „Nicolaus Brun, Dechant und Canonicus zu Sanct Otten, Paulus Bartoldi, Cantor und Canonicus daselbst, Jobst Bruchusen, Dechant und Canonicus zu Marien, Heinrich S unter sberch, Jacob Schulte und Georgius Boldeke, Canonicen daselbst“, sowie die Provisoren und Vikare beider Kirchen übergaben alle Siegel, Briefe, Kleinodien usw. Die Domherren wurden mit einer lebenslänglichen Rente abgefunden; ebenso wurde den Vikaren auf Lebenszeit Unterhalt zugesagt, doch mit der Bestimmung, daß sie „wiederumb des gesanges in Marien kirch, wie verordent ist oder verordent wirt, auch fleißiglich

warten“. Zu Verwaltern der Güter beider Kirchen wurden vier Dekonome oder Diakonen verordnet: Jakob Schulte, Georg Boldeke, Jochim Lowe und Peter Thide²⁶⁸).

In der Marienkirche wurde nun auch evangelischer Gottesdienst eingerichtet, und evangelische Prediger wurden angestellt. Der genaue Zeitpunkt dieser Einordnung in das evangelische Kirchentwesen läßt sich jedoch nicht angeben. Die Ottenkirche blieb, wie es scheint, jahrelang geschlossen.

Die evangelischen Geistlichen Stettins in der Reformationszeit lassen sich leider nicht mit der erwünschten Genauigkeit und Lückenlosigkeit feststellen. Die Nachrichten in den älteren Werken von Friedeborn, Cramer, Zickermann, Hering u. a. sind zum Teil mangelhaft und falsch. Auch Steinbrücks Werk über die evangelischen Geistlichen Pommerns enthält manche Lücken und Fehler. Drei handschriftliche Verzeichnisse aus dem Ende des 16. und dem Anfang des 17. Jahrhunderts bringen zwar einige Ergänzungen, beziehen sich aber nur auf die vom Rat berufenen Geistlichen an St. Jacobi, St. Nikolai, der Klosterkirche und St. Gertrud und sind mit Vorsicht zu benutzen²⁶⁹). Wertvoll ist das Verzeichnis der Stettiner Prediger, die auf den Synoden 1545, 1560 und 1561 anwesend waren²⁷⁰); leider wird dabei nicht gesagt, an welchen Kirchen sie wirkten.

Die Titel für die Geistlichen wurden von der katholischen Kirche herübergenommen. Der Vorsteher einer Pfarrkirche wurde Pfarrer, gewöhnlich Pastor genannt, die übrigen Prediger an einer Kirche hießen Kapläne. Anscheinend hat Johannes Amanus als Superintendent in Goslar zuerst den Titel Diaconus statt Kaplan angewandt²⁷¹), der dann später allgemein gebräuchlich wurde und erst in unsern Tagen zu schwinden begonnen hat. Es soll nun im folgenden eine Zusammenstellung versucht werden.

An **St. Jacobi** war M. Paul vom Rode, der Reformator Stettins, der erste evangelische Prediger von 1523 ab, seit 1535 Pfarrer und Superintendent; er starb am 12. Januar 1563²⁷²). Als Kapläne standen ihm bei der ersten Kirchenvisitation 1535 zur Seite Meynert Berendt und Jost Haßmann. Beide sind auch noch bei der zweiten Visitation 1539 im Amt. Bald darauf muß aber Berendt (durch Tod?)

abgegangen sein; denn schon im Jahr 1540 berief der Rat den Andreas Wolgemut zum (ersten) Kaplan an St. Jakobi. Dieser blieb bis zu seinem Tode am 26. oder 28. März 1562 in diesem Amte²⁷³). Auch Haußmann muß bald nach Berendt ausgeschieden sein. Er wird zwar noch in der Matrikel vom 29. Dezember 1540 als Kaplan aufgeführt; aber schon 1541 berief der Rat den Anton Kimmelding zum (zweiten) Kaplan an St. Jakobi. K. war etwa 1513 im Herzogtum Geldern geboren, kam als Mönch in das Kloster Eldena bei Greifswald, studierte nach dessen Aufhebung 1536 Theologie in Wittenberg, kehrte aber schon 1537 nach Pommern zurück und wurde Kaplan und dann Pastor an St. Nikolai in Pasewalk. Von dort berief ihn der Stettiner Rat an die Jakobikirche. Michaelis 1556 ging er nach Stargard (an St. Marien), wo er 1584 starb²⁷⁴). Im Jahre 1547 soll Gregor Stalekopp 3. Kaplan geworden sein. Er starb im Jahre 1580²⁷⁵).

Kimmeldings Nachfolger wurde M. Peter Hartmann, ein ehemaliger Jögling des Jageteufelschen Kollegs²⁷⁶). Am 25. September 1556 berief ihn der Rat aus Pasewalk, wo er Pastor war, zum Kaplan an St. Jakobi, bald darauf aber zum Pastor an St. Nikolai. In seine Stelle an St. Jakobi scheint D. Johann Cogler (Cogeler, Cögeler), Rodes Landzmann, eingerückt zu sein. Im Jahre 1525 in Queßlinburg geboren, studierte er 1545 in Wittenberg, 1546 in Rostock, kehrte aber nach drei Jahren wieder nach Wittenberg zurück, wurde dort 1550 Magister und dann 1551 Rektor der Stadtschule in Stettin, ging 1554 wieder nach Wittenberg und wurde am 22. Juli 1557 zu Rodes Gehilfen berufen, nachdem er schon als Rektor der Stadtschule ihn wiederholt im Predigen vertreten hatte. Der Rat soll ihn dann 1558 nach Wittenberg gesandt haben, damit er sich dort den theologischen Doktorhut hole, und erneuerte ihm nach seiner Rückkehr Michaelis 1560 die Berufung zum Prediger an St. Jakobi²⁷⁷), und zwar vermutlich jetzt nicht bloß zum persönlichen Gehilfen des greisen Superintendenten, sondern zum Nachfolger Hartmanns. Nach Rodes Tode wurde er dessen Nachfolger im Pfarramt und später (1572) auch Generalsuperintendent. Er starb am 25. Dezember 1605.

In katholischer Zeit hatten die Mönche von St. Jakobi auch das Hl. Geist- und das Georgen-Hospital mit Predigern bestellt. Während die Kapelle des Hl. Geist-Hospitals nach Einführung der Reformation nicht mehr benutzt worden zu sein scheint, wurde in der St. Georgenkirche auch weiterhin gepredigt. Ob ein Kaplan oder einer der bisherigen Vikare von St. Jakobi diese Tätigkeit ausgeübt hat, ist nicht bekannt; später hat es der 3. Prediger an Jakobi getan, der noch bis 1743 den Titel Pastor an St. Georgen führte²⁷⁸), obwohl die Kirche nebst den andern Hospitalgebäuden bereits hundert Jahre früher, in der Zeit von 1637—1639, von den Schweden bei der Befestigung der Stadt zerstört und 1659 gänzlich abgetragen worden war²⁷⁹).

Auch die Dörfer Pommerensdorf und Güstow, Scheune und Schwarzow wurden schon in katholischer Zeit von St. Jakobi aus kirchlich versorgt. Das blieb auch nach der Reformation noch so. Das Pfarramt Scheune mit Schwarzow versah zur Zeit der zweiten Kirchenvisitation 1539 ein Vikar von St. Jakobi, Simon Glinkemann, über den Paul vom Rode allerdings nichts Rühmliches zu berichten weiß, wie wir gesehen haben. Rode nennt zwar „die besten dorffe“, deren „pharver“ Simon Glinkemann war, nicht mit Namen; aus einem Altentstück vom Jahre 1591 erfahren wir aber, daß es Scheune und Schwarzow gewesen sind²⁸⁰). Trotz des schlechten Zeugnisses, das ihm Rode gab, scheint Glinkemann doch noch eine Reihe von Jahren das Pfarramt versehen zu haben.

Sein Nachfolger war Andreas Piper, „ein Custor von S. Jacob“, der sieben Jahre lang (von etwa 1546—1553) in Scheune und Schwarzow predigte. Als Piper in Stettin an der Peterskirche Pastor wurde, übernahm Jochim Nordstedt, Pastor in Stöven und Carstine (Röstin), auch die Verwaltung des Pfarramtes der beiden Stettiner Dörfer, bis er nach drei Jahren, also 1556 mit Severin Friedrich, damals Prediger an der Johanneskirche in Stargard, tauschte²⁸¹). Am 17. Juli 1556 berief Herzog Barnim den Severin Friedrich zum Pfarrer von Stöven; der Rat in Stettin übertrug ihm zugleich die Verwaltung der Pfarre Scheune und Schwarzow und berief ihn vier Jahre später, 1560 am 1. Juli, zum Pfarrer

der beiden Dörfer. In der Berufungsurkunde wird gesagt, daß Fr. „etliche Jahr der christlichen Gemein alhie binnen Stettin in Marien und Sanct Jacobs Kirche und volgendts unsern underthanen in unsern Dorffern Scheunen und Schwarzow mit predigen und leren des heilsamen selichmachenden gotlichen Worts . . . gedienet“²⁸²). Demnach muß er, bevor er nach Stargard ging, an St. Marien und St. Jakobi in Stettin als Prediger oder Küster tätig gewesen sein. Er starb hochbetagt Anfang Januar 1591.

Wer die Pfarrstelle in Pommernsdorf und Güstow in den ersten Jahrzehnten der Reformationszeit versehen hat, ist nicht bekannt, vielleicht Johann Schiele, der einstige Supprior und nachherige erste Küster an St. Jakobi²⁸³). Im Jahre 1568 hatte der damalige zweite Küster, Joachim Moller, diese beiden Dörfer.

An St. Nikolai war M. Nikolaus Tsch von Hof der erste uns bekannte evangelische Prediger, von 1523 (1524) bis etwa 1529. Im Jahre 1534 kommt Nikolaus Hovesch als Prediger an St. Nikolai vor und wird bei der ersten Kirchenvisitation 1535 als Pfarrer bestätigt. Was wir über ihn wissen, ist bereits früher gesagt worden. Er starb unerwartet am 21. März 1541²⁸⁴).

Ihm zur Seite wirkte als Kaplan zunächst Andreas Wolgemut, urkundlich zuerst 1535 erwähnt. Er hatte, wie Cramer berichtet²⁸⁵), anfangs im Schuldienst in Freienwalde in Pommern gestanden; wann er nach Stettin und an die Nikolai-kirche gekommen ist, läßt sich nicht sagen. 1540 berief ihn, wie wir sahen, der Rat zum Kaplan an die Jakobikirche. Merkwürdigerweise kommt er schon 1539 bei der Visitation nicht mehr an St. Nikolai vor; statt seiner wird Georg Krakow als Kaplan angeführt. Rode spricht in seinen Vorschlägen zwar von zwei Kaplänen an St. Nikolai; aber das scheint eben nur ein Vorschlag gewesen zu sein. Denn bei der Festsetzung der Besoldung der Kirchenpersonen durch die Visitatoren werden nur Nik. Hovesch und Georg Krakow erwähnt. „Diesen beiden sol einer adiungiret werden, und derselb sol der dritte sein.“ Damit wird die Forderung des Visitationsabschieds von 1535 wieder

aufgenommen, aber nicht gesagt, ob diese Forderung bereits erfüllt war. Wann Wolgemut ausgeschieden und wo er bis zu seiner Berufung an St. Jakobi geblieben ist, wissen wir nicht.

Georg Krakow, der an seine Stelle trat, gehörte zu den „fromen priestern, so hie vicarien (anscheinend an St. Marien) getwest, welche vor ethlichen jaren umb des evangeliums willen hre beneficien und vicarien übergeben“, wie Paul v. R. 1535 berichtete. Krakow war dann Prediger an der Peterskirche gewesen, hatte diese Stelle aber schon vor der ersten Kirchenvisitation aufgegeben, weil sie ihm kaum 12 Gulden jährlich einbrachte. Rode wünschte darum, daß für ihn gesorgt würde. Infolge dieser Empfehlung wird er dann nach Wolgemuts Ausscheiden an St. Nikolai gekommen sein. Nach Hoveschs Tode scheint ihn der Rat zum Pastor berufen zu haben²⁸⁶). Als 1542 auch die Marienkirche für den evangelischen Gottesdienst eingerichtet wurde, ernannte der Herzog den anscheinend schon bejahrten Krakow zum Pastor dieser Kirche.

Sein Nachfolger im Pfarramt von St. Nikolai wurde Bernhard Strohschneider²⁸⁷). Als Laienbruder im Kloster zu Jaseniz hatte er sich der Reformationsbewegung angeschlossen und war dann eine Zeitlang Prediger an St. Gertrud in Stettin gewesen²⁸⁸), hatte die Stelle aber aufgegeben, weil er dort seinen Lebensunterhalt nicht gefunden hatte. Er scheint dann Küster an der Ottenkirche geworden zu sein; denn Cramer berichtet²⁸⁹), daß er aus diesem Amt, das nach Schließung der Kirche aufgehoben wurde, in die Pfarre von St. Nikolai berufen worden sei. Barnim ernannte ihn zugleich zu seinem Hofprediger, zuerst im Neben-, später im Hauptamt. Als Pastor an St. Nikolai wird er noch 1555 bezeugt²⁹⁰), 1561 auf der Stettiner Synode dagegen nur noch als Concionator aulicus (Hofprediger) erwähnt. Bereits 1560 hat er im Pfarramt der Nikolai-kirche einen Nachfolger: Peter Hartmann²⁹¹). Dieser starb am 5. April 1575.

Krakows Nachfolger im Kaplanat scheint Balthasar Schlesier (Sleisiger) gewesen zu sein²⁹²). Von ihm wissen wir nichts weiter als die Tatsache, daß ihn der Rat in diese Stelle berufen hat. Er scheint nicht lange geblieben zu sein; denn auf der Stettiner Synode 1545 wird er nicht genannt, es

sei denn, daß er der dort verzeichnete Baltarus gewesen ist. Um 1550 wurde in diese Stelle Johann Granow aus Stargard²⁹³), ehemaliger Zögling des Jageteufelschen Kollegs, berufen; er ist als Kaplan auf den Stettiner Synoden 1560 und 1561 bezeugt und starb am 25. oder 26. März 1570²⁹⁴).

St. Marien. Nachdem die Herzöge am 16. Dezember 1541 bestimmt hatten, wie die Einkünfte der beiden Stiftskirchen verwaltet werden sollten, wurde in der Marienkirche auch der evangelische Gottesdienst eingerichtet. Wir werden hierfür also das Jahr 1542 annehmen müssen. Zum ersten Pastor wurde, wie schon bemerkt, Georg Krakow von der Nikolaitirche berufen²⁹⁵). Er starb im Oktober oder Dezember 1549.

Sein Nachfolger wurde M. Peter Becker (Artopaeus genannt). Etwa 1491 in Köslin geboren, soll er sich frühzeitig dem Evangelium zugewandt haben und, von den Papisten aus seiner Vaterstadt vertrieben, in Rügenwalde als Lehrer tätig gewesen sein. Von dort kam er nach Stettin als Rektor der Stadtschul. Das Jahr ist nicht bekannt; die einen nehmen 1528, andre 1531 an²⁹⁶). Becker genoß wegen seiner hervorragenden Gelehrsamkeit großes Ansehen über die Grenzen seines Vaterlandes hinaus. Er besaß in der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache bedeutende Kenntnisse, und P. vom Rode soll bei ihm erst das Hebräische gelernt haben²⁹⁷). Seine Schriften wurden von der römischen Kirche in das Verzeichnis verbotener Bücher aufgenommen²⁹⁸). Wann er zum Predigtamt übergegangen ist, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen; es scheint aber schon ein Jahrzehnt vor seiner Berufung in das Pastorat von St. Marien geschehen zu sein. Im Jahre 1540 wird als Rektor der Stadtschule Mag. Unger genannt²⁹⁹). Zu jener Zeit muß also Becker sein Schulamt schon aufgegeben haben. Bereits 1538 ließ er eine Art Anleitung zu evangelischen Predigten im Druck erscheinen³⁰⁰). Eine Stelle bei Cramer erweckt den Anschein, als ob Rodes Weggang nach Lüneburg der Anlaß gewesen ist, daß Becker sich dem Predigtamt widmete³⁰¹). Eine Andeutung auch in den Akten scheint damit übereinzustimmen und läßt die Vermutung zu, daß der Rat, als ihn der Herzog am 19. Mai 1538 aufforderte, sich nach einem „geschickten“ Manne für Rodes Stelle umzusehen, den dann

aufgestellten Andreas Ebert aber ablehnte, damals den Rektor Peter Becker ins Auge faßte und ihn von seinem Schulamt entband. Durch Rodes bald darauf erfolgte Rückkehr wurde dann die Berufung vereitelt. In der Einladung zur Kirchenvisitation 1539 wird er aber schon Prediger genannt. „Den würdigen und wolgeleerten, unserm lieben, andechtigen und getreuen Magistro Paulo von Rode und Petro Becker, beiden des gotthelichen wordts Predigern igo in unser Stadt Alten Stettin“, lautet die Aufschrift des Schreibens vom 7. April 1539, worin Herzog Barnim beide zu Visitatoren verordnet³⁰²). Ebenso wird in der Verhandlungsschrift vom 7. Juli 1539 Peter Becker neben Paul vom Rode und Mik. Hovesch als Prediger bezeichnet. Auf der Stettiner Synode 1545 wird Becker wiederholt unter den Pastoren Stettins genannt. Auch er selbst sagt in seiner lateinischen Postille, die er i. J. 1550, also um die Zeit der Uebnahme des Pfarramts an St. Marien drucken ließ, in der Widmung an den Stettiner Rat, daß dieser seit mehreren Jahren Ohrenzeuge seiner Lehre im Predigtamt gewesen sei³⁰³). An welcher Kirche er aber bis 1549 tätig gewesen ist, wissen wir nicht. J. J. 1556 wurde er wegen seiner Beziehungen zu Osianders Lehre von der Rechtfertigung, worüber wir später noch Genaueres hören werden, seines Amtes entsetzt.

An seine Stelle trat D. Christoph Stümmel. Er war am 22. Oktober 1525 in Frankfurt a. D. geboren, hatte dort auch studiert, war dann Leiter der Schule in Beeskow und hernach Hosprediger in Lübben gewesen, hatte sich darauf eine Zeitlang in Wittenberg aufgehalten, war dann, seit 1554, Pastor in Krössen a. D. gewesen und hatte als solcher am 3. Oktober 1555 in Frankfurt a. D. die theologische Doktorwürde erworben. Am 30. September 1556 traf er in Stettin ein. Hier suchte er sich in Wort und Schrift durch großen Eifer gegen Osianders verurteilte Lehre hervorzutun. Im J. 1561 nahm er als pommerischer Bevollmächtigter an der Unterredung auf dem Raumburger Fürstentage teil. Sein weiteres Leben können wir hier nicht verfolgen. Er starb am 19. (nach Friedeborn am 9.) Februar 1588³⁰⁴).

Wann die zweite Predigerstelle an der Marienkirche eingerichtet worden ist, läßt sich aus den vorhandenen Akten und Nachrichten nicht feststellen. Als erster Inhaber der Kaplanstelle wird Joachim Sasse oder Hasse genannt³⁰⁵), jedoch ohne Angabe der Zeit. Sein Nachfolger war M. Alexander Empel, der Amtsgenosse Peter Beckers, mit dem dieser seine osiandrischen Ansichten zuerst besprach³⁰⁶). Empel starb 1572.

St. Otten. Wie schon erwähnt, wurde bei der Erbteilung i. J. 1541 beschlossen, die Ottenkirche zu schließen und abzubrechen. Die Schließung scheint auch auf einige Jahre erfolgt zu sein; der Abbruch aber unterblieb. Herzog Barnim richtete die Kirche vielmehr zur Hofkirche ein, und zwar anscheinend i. J. 1543. Eine besondere Gemeinde wurde der Kirche nicht zugewiesen, wie sie ja auch in der katholischen Zeit nicht Pfarrkirche gewesen war. Den Gesang bei den evangelischen Gottesdiensten mußten zwölf Schüler des Pädagogiums besorgen. Sie erhielten dafür anfangs am Hofe, später im Pädagogium selbst freie Kost. Diese sog. Ottonisten scheinen dann auch in der Oberburg den gottesdienstlichen Gesang verrichtet zu haben, nachdem eine Feuersbrunst am 27. September 1551 den südlichen Teil des herzoglichen Schlosses vernichtet und dadurch Barnim veranlaßt hatte, das verödete Kartäuserkloster zur „Oberburg“ umzubauen und dorthin überzusiedeln.

Zum Prediger an der Hofkirche wurde 1543 ein Mag. Nikolaus Eber aus Tzehoe in Wittenberg ordiniert³⁰⁷). Ob er aber seinen Dienst in Stettin angetreten hat, läßt sich bezweifeln; es fehlt uns jede weitere Kunde von ihm. Dagegen wissen wir, daß Bernhard Strohschneider als Pastor von St. Nikolai den Hofpredigerdienst mit versah, bis er später zum ausschließlichen Hofprediger ernannt wurde. Ihm zur Seite stand noch als zweiter Hofprediger im Nebenamt Andreas Wolgemut³⁰⁸) und nach dessen Tode (1562) Johann Granow. Sie predigten beide „ohne einige Belohnung dafür“³⁰⁹). Ob daneben auch noch in der Ottenkirche evangelische Gottesdienste stattfanden, ist ungewiß³¹⁰). J. J. 1563 berief Barnim noch einen zweiten Hofprediger im Hauptamt, M. Fabian Timäus. Er stammte aus Goldberg in Schle-

sien, wo er 1507 geboren und dann Schüler des berühmten Rektors Valentin Trogendorf gewesen war. In Wittenberg hatte er unter Luther und Melanchthon studiert, sich dann in Preußen unter Paul Speratus im Predigen geübt und war darauf eine Zeitlang an verschiedenen Orten Schlesiens im Schulamt tätig gewesen. J. J. 1540 war er von Krossen nach Sagan ins Pfarramt gegangen und zehn Jahre später nach Guben. Von dort wurde er nach Stettin berufen und starb hier am 31. Januar 1581³¹¹).

Wann bei der Peterskirche der evangelische Gottesdienst eingerichtet und ein evangelischer Pfarrer angestellt worden ist, können wir nicht sagen. Es fehlen uns hierüber alle Nachrichten. Bei der ersten Kirchenvisitation 1535 war die Pfarre unbesetzt. Georg Krakow hatte sie, wie P. vom Rode bemerkt, eine Zeitlang verwaltet, aber wegen des geringen Einkommens wieder verlassen und war an St. Marien zurückgekehrt. Das Marienkapitel übte das Patronatsrecht aus und besetzte daher auch die Pfarrstelle. P. v. R. hielt die Versorgung der Kirche mit einem Prediger für nötig; ob das aber bald darauf geschehen ist, darf bezweifelt werden. Anscheinend war auch bei der zweiten Visitation 1539 noch kein Pastor an St. Peter; denn in dem Plan der Visitationen war wohl die Erkundigung über den Stand Pauls vom Rode, sowie über Nik. Hovesch und den Prediger am Johanneskloster vorgesehen, nicht aber über den Pastor der Peterskirche. Dagegen scheint die Stelle i. J. 1545 besetzt gewesen zu sein; denn auf der damals tagenden Synode finden wir drei Stettiner Prediger, die wir nicht unterzubringen vermögen: Petrus Becker, M. Nikolaus Eiler und Brandanus David. Höchstwahrscheinlich haben wir einen von diesen, vielleicht Becker, als Pastor an St. Peter anzusprechen. Der erste, der uns als solcher bezeugt wird, ist Andreas Piper, seit etwa 1553³¹²). Er war bis dahin, wie wir sahen, Unterküster an St. Jacobi und Pastor von Scheune und Schwarzow. J. J. 1568 in der Karfreitagnacht brannte sein Pfarrhaus bei der Peterskirche nieder; er selbst erlitt dabei so schweren Leibescha den, daß er daran starb³¹³).

An die Johanneskirche hatte der Rat schon bald nach der ersten Kirchenvisitation, im Sommer 1535, den Nikolaus Koele (Köhle, Kule) aus Pyritz, der bis dahin an der Stadtschule tätig gewesen war, als Klosterprediger berufen³¹⁴). Auf ihn sollte sich auch i. J. 1539 die Visitation erstrecken, hauptsächlich wohl deshalb, weil man damals damit umging, am Kloster eine ordentliche Pfarrstelle zu errichten. Als Koele i. J. 1564 wegen Altersschwäche sein Amt nicht mehr versehen konnte, bewilligte ihm der Rat neben freier Wohnung auf dem Klosterkirchhofe ein Gnadengehalt von jährlich 40 Gulden, 1 Wispel Roggen als Brottorn, 3 Faden Holz und eine halbe Tonne Bier, sooft im Kloster gebraut würde. Koele starb jedoch schon bald darauf³¹⁵).

St. Gertrud. „Uff der lastadie zu S. Gertrud ist auch ein pfarrer“, berichtete P. vom Rode i. J. 1535. Den Namen nennt er leider nicht. Vielleicht war es Strohschneider; denn die ersten evangelischen Prediger bei St. Gertrud sollen Georg Enicke und Bernhard Strohschneider gewesen sein, die beide aber nur kurze Zeit blieben, weil sie ihren Lebensunterhalt bei der Pfarre nicht fanden³¹⁶). Bei der zweiten Kirchenvisitation wird die Pfarrstelle an St. Gertrud ebensowenig wie die an St. Peter erwähnt. Später finden wir Balthasar Cöller, dem 1539 die Anfertigung der Matrikel des Armenkastens übertragen wurde, als Pastor an der Gertrudkirche³¹⁷). Cramer berichtet (III, 148), daß jener in seinen jungen Jahren als Erzieher (Praeceptor) in der Loizeschen Familie tätig gewesen sei, weshalb diese ihm nach seinem Tode ein Epitaph in der Marienkirche habe setzen lassen. Er ist wahrscheinlich derselbe, dem P. v. Rode 1535 ein günstiges Zeugnis ausstellte: „Also ist hie zu S. Jacob ein seer from man, her Balhar, der auch zum heiligen geist die pfarr vorheget und sunst in beiden kirchen (zu St. Jacob und St. Nikolaus?) hilfft mith predigen und sacrament vorreichung und hat doch keinen solt, wert begeret, ein solcher mochte auch seine port'on mith den vicarien nemen, byß das ehr womith vorsorget worde“. Er wird dann nach Strohschneiders Weggang die Pfarrstelle an St. Gertrud erhalten haben. Man

nannte ihn später einen Vater der Armen; weil er diesen viel Gutes erwies. Er starb am 1. April 1558³¹⁸).

Ueber das äußere und innere kirchliche Leben, über kirchliche Sitten und Gebräuche in den evangelischen Gemeinden Stettins, also über das, was man heute Kirchenkunde und religiöse Volkskunde nennt, fehlen uns leider so gut wie alle Nachrichten. Wir sind im wesentlichen angewiesen auf die allgemeinen Bestimmungen, die für die ganze pommerische Kirche gegeben waren. Die Kirchenordnung enthielt mancherlei Anordnungen über die äußere Gestaltung des kirchlichen Lebens. Sie waren jedoch nur kurz, und so stellte sich bald das Bedürfnis nach einer ausführlicheren Anweisung heraus. Johann Knipstro und Paul vom Rode arbeiteten eine Agende aus, die Bugenhagens Billigung fand und i. J. 1542 im Druck erschien³¹⁹). Da finden wir Bestimmungen über die Gottesdienste, die Trauung, Taufe, Wottaufer, Beichte, Krankencommunion, das Begräbnis, den Kirchenbann (Kirchenzucht) u. a. m. Diese Bestimmungen stehen im Einklang mit den Verordnungen der Kirchenordnung von 1535, zeigen dabei aber doch schon einen gewissen Fortschritt in der Entwicklung des evangelischen Gottesdienstes.

Da P. vom Rode Mitverfasser der Agende war, so dürfen wir annehmen, daß deren Bestimmungen gerade in Stettin allgemein befolgt worden sind; wird doch in der Agende ausdrücklich gewünscht, daß die Pfarrer trotz aller grundsätzlichen Freiheit in den Zeremonien aus freier christlicher Liebe allesamt diese Ordnung einträchtig halten möchten, damit im ganzen Fürstentum einerlei Weise und Brauch sei und Zwietracht und Uneinigkeit, daraus Aergernis beim Volke entstehe, verhütet werde.

Das gottesdienstliche Leben hatte noch viele Ähnlichkeit mit dem römischen. Jahrhunderte alte Sitten und Bräuche lassen sich nicht plötzlich ausrotten, sondern nur ganz allmählich ändern. Darum ist es verständlich, wenn die Reformatoren nicht daran dachten, völlig neue Formen aus evangelisch-protestantischem Geiste heraus zu schaffen, sondern sich damit begnügten, den römischen Gottesdienst und die übrigen kirchlichen

Sitten und Gebräuche zu evangelisieren, d. h. nur alles Wider-
biblische zu entfernen. So konnte in einem der Bedenken der
pommerischen Theologen auf das Interim i. J. 1548 gesagt
werden: „... wie wir auch in unsern Kirchen die Gebete, Ab-
sagung des Teufels, Bekenntnis des Glaubens und andere nütz-
liche Dinge, als Evangelien zu lesen, in unsern Kirchen be-
halten und gebrauchen bei der Taufe, desgleichen auch bei dem
Amte der Messe die gewöhnlichen Gesänge, so rein sind, als
die tempora und hoher Feste Gesänge, die Kollekten (d. i.
Gebete), Episteln, Evangelium und Symbole, auch gewöhnlich
Messgewand, wie von alters her im Gebrauch in unsern Kirchen
gewesen“. (Das mit Gold und Silber gestickte Messgewand
wurde in Pommern noch bis in die Mitte des 18. Jahrh.
getragen.) „Desgleichen halten wir auch die Ceremonias, Metten
und Vespere mit gewöhnlichen Psalmen, Gesängen, Hymnis
und Responsoriis und dergl.: allein etliche Gesänge de sanctis,
weil sich die nach der hl. Schrift übel reimten, haben wir
abgetan.“³²⁰).

Den Reformatoren lag vor allem daran, Bibel- und Kate-
chismus-Kenntnis in das Volk hineinzubringen. Die große Masse
des noch unwissenden alten und jungen Volkes „soll und muß
täglich in der Schrift und Gottes Wort geübt und erzogen
werden, daß sie der Schrift gewohnt, geschickt, läufig und
kündig drinnen werden, ihren Glauben zu vertreten und andere
mit der Zeit zu lehren und das Reich Christi helfen mehren“.
Nach diesem Grundsatz Luthers wurde auch in der pommerischen
Kirche verfahren. Man gab dem evangelisch zu erziehenden
Volke reichlich Gelegenheit, Gottes Wort aus der Bibel und
dem Katechismus Luthers kennen zu lernen. In den Städten
wurden Sonntags drei Predigten gehalten: morgens um 5 Uhr
über den Katechismus für das Gesinde, dann im Hauptgottes-
dienst um 7 $\frac{1}{2}$ oder 8 Uhr über das Evangelium und nach-
mittags um 3 Uhr in der Vesper über die Epistel oder einen
freien Bibeltext. Außerdem fand morgens um 6 Uhr noch eine
Mette für Schüler und Handwerksgefelln statt. Diese litur-
gischen Morgenandachten konnten auch mit dem Frühgottes-
dienst verbunden werden. Wie es damit in Stettin gehalten
wurde, entzieht sich unsrer Kenntnis.

Für größere Städte rät die Kirchenordnung auch an den
Wochentagen eine tägliche Predigt an, die dann wohl in der
Vesperandacht nachmittags um 3 Uhr gehalten wurde. Damit
aber eine Ueberlastung der Prediger vermieden würde, war
bestimmt, daß keiner mehr als drei Wochenpredigten halten
solle. Die Kapläne hatten außer in den sonntäglichen Katechis-
musgottesdiensten noch viermal im Jahre, und zwar an den
Vierzeiten (Quatember)³²¹ den Katechismus zu predigen. Der
Gang der Gottesdienste war genau vorgeschrieben. Die Ge-
sänge, die vom Chor und von der Gemeinde gesungen werden
sollten, die liturgischen Schriftabschnitte und Predigttexte waren
teils angeordnet, teils zur Auswahl gestellt. Der Hauptgottes-
dienst sollte in der Regel mit der Abendmahlsfeier abschließen
und darin seinen Höhepunkt finden. Als Form war, wie schon
gesagt, die des römischen Messgottesdienstes beibehalten. Luther
hatte dies damit begründet, daß die unwissenden Haufen durch
die römische Messe daran gewöhnt seien, viel Augen- und Ohren-
weide in der Kirche zu genießen; so möge es ihnen nicht ent-
zogen werden, soweit es nur nicht wider das Evangelium streite.
Darum hatte Luther bereits im Jahre 1523 eine „Deutsche
Messe“ ausgearbeitet, die nun auch für die pommerische Agende
vorbildlich gewesen war. Während im allgemeinen auf den
Gemeindegesang in den Gottesdiensten großer Wert gelegt wurde
— man benutzte das von Luther herausgegebene Gesangbuch —,
so blieb die Gemeinde in dem liturgisch reich ausgestatteten
Haupt- oder Messgottesdienst fast nur hörend, wie einst in der
katholischen Kirche. Der Chor führte die Gesänge aus; andererseits
aber sang auch der Pastor die Liturgie größtenteils, vor allem
Evangelium und Epistel, Glaubensbekenntnis, wie auch Vater-
unser und Einsetzungsworte. Nur wenn er nicht singen konnte,
war ihm das Sprechen jener liturgischen Stücke erlaubt. Den
Chorgesang sollten aber keine bezahlten Personen ausführen, wie
in der katholischen Zeit, sondern der Schulleiter oder der Kantor
mit seinen Schülern. Die Schuljugend wurde überhaupt sehr
reichlich zum gottesdienstlichen Leben herangezogen.

Die Abendmahls Gäste stellten sich nach Geschlechtern getrennt
am Altar auf, die Männer rechts, die Frauen links. So schrieb
es die Kirchenordnung vor. Der Feier ging eine Beichte voraus,

wohl meist am Sonnabend nach der Vesper. Die Ohrenbeichte war zwar ihres katholischen Mißbrauches entkleidet, aber in der Form der Privatbeichte beibehalten worden. Die Prediger sollen die, die zum Abendmahl gehen wollen, fleißig ermahnen, daß sie vorher, gewöhnlich am Tage vor der Feier, zur Beichte in die Kirche kommen, damit der Prediger sie im Beichtstuhle „verhöre“, welche Noth und Anfechtung oder sonstige Anliegen sie zum Tische des Herrn führten, und sie dann recht tröste, ermahne und unterweise in dem, was Sünde sei, worin sie schuldig seien und wovor sie sich also künftig zu hüten hätten. Die aber in offenbaren Sünden und Lastern lebten, sollten nicht zum Abendmahl zugelassen, überhaupt nicht für Christen gehalten werden, darum auch im bürgerlichen Leben von jeder engeren Gemeinschaft ausgeschlossen bleiben und ein christliches Begräbniß nicht erhalten, wenn sie sich nicht öffentlich besserten und einen ehrlichen Handel und Wandel annähmen. Für diese Uebung der Kirchenzucht behielt man den Namen „Bann“ bei.

Die Taufen wurden nach Luthers deutschem Taufbüchlein vollzogen. Der Kindesvater mußte die Handlung beim Pfarrer anmelden und sollte zu Gevattern nur ehrliche und gläubige Leute bitten. Die Taufe, die mit einer Glocke eingeläutet wurde, sollte in der Regel Sonntags nach dem Vormittagsgottesdienst stattfinden; doch konnte auch an den Werktagen vor- oder nachmittags getauft werden. Haustaufen waren nicht gestattet. Nottaufen sollten nur in wirklichen Nothfällen vorgenommen werden und mußten dann in der Kirche durch den Pastor in einer besondern Feier bestätigt werden. Der Exorcismus, d. h. die Beschwörung des Teufels und unreiner Geister, gehörte zum notwendigen Bestandteil einer rechten Taufe; nur bei der Nottaufe konnte er unterbleiben und durfte dann auch nicht nachträglich vom Pastor vorgenommen werden.

Pommern war eins der wenigen lutherischen Kirchengebiete, in denen die Konfirmation schon zeitig aufkam. Wir dürfen annehmen, daß auch von dieser Feier für Stettin galt, was das genannte Bedenken aufs Interim von der Konfirmation oder — wie es in Unbequemung an die katholische Kirche heißt — Firmung berichtet: „Wir haben in unsern Kirchen die Firmung also, daß die getaufte Jugend Bekenntnis ihres Glaubens tun

müssen, die zehn Gebote, die Artikel des Glaubens, das Vaterunser, mit den Worten der beiden Sakramente, der Taufe und des Nachtmahls Christi, hererzählen und von dem allen guten Bericht tun müssen und angeloben, daß sie bei dem Glauben an Gott den Vater, Sohn und hl. Geist, in welchem sie getauft sind, bis ans Ende beständig bleiben, daß sie alle Sünde, so wider Gottes Gebot ist, meiden und fliehen sollen und wider den Teufel und seine List, dem sie abgesagt haben, streiten und aller guten Werke sich befleißigen, und daß sie auf die hl. Zukunft unseres Heilandes Jesu Christi endlich wachen und warten. Auf solches Bekenntnis, Vermahnung und Unterweisung wird mit Auflegung der Hände über sie gebetet und ihnen der Segen gesprochen, nach dem Exempel des Herrn Christi und der Apostel, und werden darnach zum Sakrament des Leibes und Blutes Christi und zu allen andern christlichen Sachen zugelassen.“

Den Trauungen mußte acht Tage vorher ein Aufgebot von der Kanzel vorangehen. Die Trauung selbst konnte in der Kirche oder im Hause „nach alter löblicher Gewohnheit“ stattfinden.

Der fleißige Besuch der Kranken in der Gemeinde, täglich oder jeden zweiten oder dritten Tag, war den Pastoren zur Pflicht gemacht. Doch durften sie das erste Mal nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kranken gehen. Denn, so heißt es in der Kirchenordnung, daran, ob ein Kranker den Besuch des Pastors wünsche oder nicht, zeige sich meist, wie er zum Worte Gottes stehe. Für die Verächter sei der Pastor nicht verantwortlich; sie sollen aber auch kein christliches Begräbniß erhalten. Der erste Krankenbesuch war in der Regel mit der Krankenkommunion verbunden. Diese Feier sollte ohne besondere Zeremonien geschehen. Die sog. Konsekration (Weihe) von Brot und Wein soll vor dem Kranken und nicht, wie in der katholischen Kirche, schon vorher in der Kirche erfolgen. Falls einmal ein Gesunder aus besonderen Gründen am Wochentage das hl. Abendmahl empfangen wollte, so mußte das in der Kirche vor dem Altar geschehen unter Ausschluß aller Zeremonien und Gesänge, also in gleicher Form wie bei der Krankenkommunion.

Die Beerdigungen sollten „nach gewöhnlicher christlicher Weise“ stattfinden. Verboten waren als unchristlich die

„heimlichen“ Beerdigungen ohne Sang und Klang, die freilich wohl nur auf dem Lande hin und wieder vorkamen. Ebenso sollte allem heidnischen und papistischen Aberglauben sowie der im Papsttum häufigen Schwelgerei und Leichtfertigkeit derer gesteuert werden, die des Nachts bei den Toten im Hause wachten. Wer sich als Verächter des Gotteswortes und der Sakramente gezeigt oder in öffentlichen Lastern gelebt hatte und ohne Buße gestorben war, dem sollte man die christlichen Zeremonien und Gesänge versagen; er sollte in aller Stille an einer abgelegenen Ecke des Kirchhofs beerdigt werden. Bei den „ehrlichen, christlichen“ Begräbnissen wurde Wert darauf gelegt, daß sich Verwandte und Nachbarn des Verstorbenen beteiligten. Die Prediger mußten von Zeit zu Zeit im Gottesdienst dazu ermahnen. Die Teilnehmenden sollten durch ihre Leichenfolge nicht allein ihre Liebe zu dem Verstorbenen erweisen, sondern auch ihren Glauben bekennen, daß die Toten in Christus schlafen und wieder auferstehen werden, und daß wir sie nicht verloren, sondern nur vorangesandt haben. Auch sollten die Leidtragenden im stillen bitten, daß Gott ihnen selbst in der Sterbestunde ein gutes, seliges Ende beschere. Die Beerdigungen fanden morgens um 8 oder 9 Uhr und nachmittags um 3 Uhr statt. Es wurde dazu mit einer oder mehreren Glocken geläutet, damit sich das Trauergesolge im Sterbehaufe sammelte. Nach der Kirchenordnung scheinen drei Formen von Beerdigungen möglich gewesen zu sein: 1. ohne Begleitung von Schule und Pastor, also wohl nur mit Glockengeläut, 2. mit Begleitung der ganzen oder halben Schule, aber ohne Pastor, 3. mit Begleitung von Schule und Pastor. Die erste Form dürfte wohl nur in solchen Dörfern, wo keine Schule war, vorgekommen sein. War die Schule bestellt, so ging diese mit dem Schulmeister oder Kantor und Küster und, wenn der Pastor gewünscht war (was wir wohl als die Regel anzunehmen haben), auch dieser vor der Leiche her, alle ein oder zwei Begräbnislieder, je nachdem es bestellt war, aus Luthers Gesangbuch singend. Hinter der Leiche folgten die Angehörigen und sonstigen Teilnehmer. Welche kirchlichen Begräbnisgebühren zu zahlen waren, wird uns nicht berichtet; nur vom Pastor wird in der Kirchenordnung gesagt, daß er für seine Begleitung ein „dranc gelt“, also keine feste Gebühr erhalten sollte. Auch

gehörte ihm das Opfer, das von alters her bei Begräbnissen gesammelt wurde. Die Kirchhöfe standen unter der Verwaltung und Aufsicht der Diakonen, die für eine würdige Einfriedigung zu sorgen und alles Ungebührliche von der geweihten Stätte fern zu halten hatten.

Schließlich seien noch die Festtage erwähnt, die die Kirche der Reformation zu feiern für gut fand. Die Kirchenordnung sagt: es sei eigentlich genügend, nur den Sonntag zu feiern; alle andern Festtage könnten abgeschafft werden. Doch „um der bösen Leute willen“ und damit die Gemeinde mit besonderen Zeremonien zum Evangelium angehalten würde und die Geschichten vom Leben Jesu Christi nicht vergesse, sollen die auf Christus bezüglichen Feste beibehalten werden: Weihnachten, Ostern und Pfingsten; jedes dieser Feste wurde drei Tage gefeiert. Außerdem sollen als Feste gelten, jedoch unter Beseitigung alles Unchristlichen in Predigt und Lied: der Beschneidungstag (1. Januar), Epiphanien (6. Januar), Mariä Reinigung, auch Lichtmeß genannt (2. Februar), Mariä Verkündigung (25. März), Himmelfahrt Christi, Trinitatis, der Tag Johannes' des Täufers (24. Juni), Mariä Heimsuchung (2. Juli) und Michaelis (29. September). Diese Feste galten jedoch meist nur als halbe Feiertage. Der Karfreitag fehlt noch ganz als Festtag; er war in der katholischen Kirche und ist es noch heute zum bloßen strengen Fastentag herabgesunken, an dem die weltlichen Geschäfte und Werktagsarbeiten nicht zu ruhen brauchen. Auch in der evangelischen Kirche dauerte es noch lange Zeit, bis er zum höchsten und ernstesten Feiertage erhoben, dagegen die Apostel- und Heiligentage als Feste gänzlich abgetan wurden.

9. Abschnitt.

Das Schulwesen.

In dem Erbteilungsvertrage von 1541 wurde das zusammengelegte Einkommen der Marien- und der Ottenkirche teils für die kirchlichen Bedürfnisse von St. Marien, teils zur Unterhaltung eines Pädagogiums bestimmt. Wir erinnern uns, daß bereits im Treptower Landtags- wie auch im ersten Stettiner Visitationsabschied die Einkünfte der beiden Stettiner Domstifte für eine zu errichtende Bildungsstätte, sei es eine Hochschule oder eine ähnliche Anstalt, in Aussicht genommen worden waren. Die Errichtung einer Hochschule kam nicht mehr in Frage, nachdem Herzog Philipp 1539 die in Verfall geratene Greifswalder Universität erneuert hatte. Dagegen beschloßen die Fürsten die Gründung eines Pädagogiums, das in der Mitte zwischen Hochschule und Lateinschule stehen sollte³²²). Die herzoglichen Räte Jobst von Dowitz, Jakob Wobeser, Nikolaus Brun und Peter Prize wurden zu Kuratoren der geplanten Anstalt ernannt mit dem Auftrage, die Errichtung der Schule in die Wege zu leiten. Auch die vier Dekonomen oder Diakonen, die zur Verwaltung der vereinigten Einkünfte der beiden Kirchen am 16. Dezember 1541 verordnet wurden, Jakob Schulte, Georg Boldeke, Joachim Louwe und Peter Tiede, erhielten den gleichen Auftrag.

Nach Ueberwindung verschiedener Schwierigkeiten konnte am 25. Oktober 1543 die Gründungsurkunde des Pädagogiums ausgestellt werden. Die Anstalt sollte wesentlich ein Alumnat sein; die Schüler sollten also nicht bloß Unterricht, sondern auch Wohnung und Beköstigung erhalten. Dafür waren sie verpflichtet, den Gesang bei den Gottesdiensten in der Marienkirche zu verrichten. Für hundertvierundzwanzig Schüler waren Freistellen geplant, und zwar sollten die Fürsten vierundzwanzig dieser Stellen besetzen. Der Unterhalt für diese vierundzwanzig

Böglinge sollte aus den allmählich freiverdenden Präbenden und den anderweitig nicht verbrauchten Einkünften der beiden Domstifte bestritten werden. Für die Unterhaltung der übrigen hundert Schüler, die arm sein sollten, wurden jährlich zweihundert Gulden Rente und vier Last Roggen aus den Einnahmen der beiden Stifte bestimmt. Doch sind diese hundert Freistellen für arme Knaben anscheinend niemals eingerichtet worden; wahrscheinlich reichten die Mittel dafür nicht aus. Dagegen durften die Diakonen über die vierundzwanzig hinaus noch weitere geeignete Schüler gegen ein bestimmtes Kostgeld aufnehmen. Auch Stadtschülern wurde das Recht gewährt, an dem Unterricht im Pädagogium teilzunehmen.

Eröffnet wurde die Anstalt anscheinend erst im Jahre 1544; denn die Herstellung der notwendigen Baulichkeiten nahm eine längere Zeit in Anspruch. Das alte Schulhaus des bisherigen Marienkollegs wurde zwar weiter benutzt, reichte aber natürlich nicht aus; es mußte das Grundstück westlich vom Kreuzgang der Kirche bis an die Al. Domstraße, also wo heute das Haus Nr. 25 dieser Straße steht, zu Wohnräumen für Lehrer und Böglinge ausgebaut werden. P. v. R. entwarf eine Ordnung für das Pädagogium, die uns in Abschrift noch erhalten ist³²³). Nach dieser Ordnung sollte jeder Schüler vor der Aufnahme vom Rektor in Gegenwart des Superintendenten, des Pfarrers an St. Marien und der Diakonen geprüft werden. Er mußte die Anfangsgründe des Lateinischen kennen, ein Abgangszeugnis der bisherigen Schule oder seines Lehrers sowie eine Einwilligung der Eltern vorlegen.

Neben Latein, Griechisch und Hebräisch bildete die Theologie einen Hauptunterrichtsgegenstand. Es wurde nicht Religionsunterricht im heutigen Sinne erteilt; sondern der Unterricht war nach Form und Inhalt dem akademischen ähnlich. In den ersten Jahrzehnten scheint allerdings das theologische Studium noch nicht sehr eifrig betrieben worden zu sein; wenigstens klagte man auf der Greifswalder Synode 1556 darüber, daß jenes in Stettin „gänzlich versäumet werde“. Auf die religiöse Erziehung der Schüler wurde besonderer Wert gelegt. Die Alumnen wurden täglich zweimal in die Kirche geführt. „Schon in der ältesten Zeit schrieb man für die einzelnen Tageszeiten

bestimmte Gebete vor. Beim Beginn und Schluß des Unterrichts, morgens gleich nach dem Aufstehen und abends, vor und nach den Mahlzeiten wurden Gebete gesprochen und Lieder gesungen. Auch während des Essens wurde an Sonn- und Festtagen aus der Bibel, an Wochentagen aus Melanchthons Chronikon vorgelesen³²⁴).

Wir dürfen uns nun aber keine zu hohe Vorstellung von der Einrichtung des Pädagogiums machen. Schon die geringe Zahl der Lehrer zeigt das; sie entsprach allerdings der geringen Schülerzahl. Es waren drei Lehrkräfte an der Anstalt angestellt: außer dem Rektor noch ein Konrektor und ein Kantor. Seit dem Jahre 1556 trat noch ein Lehrer hinzu, später (seit 1580) Subrektor genannt. Von Anfang an hatte man in Aussicht genommen, daß neben den ordentlichen Lehrern der Superintendent und der Pastor an St. Marien „ein jeglicher alle Wochen drei Stunden in theologia lesen“ sollten. An die Stelle des Superintendenten trat dann der Kaplan der Marienkirche. Die Besoldung der Lehrer war für damalige Verhältnisse nicht schlecht. Im Jahre 1551 erhielt der Rektor 140 Gulden, der Konrektor 40, der Kantor 20 Gulden. Außerdem hatte der Rektor freie Wohnung in einer der alten Domherrenkurien; während die beiden andern Lehrer im Pädagogium selbst nebst Verpflegung eine freilich nur dürftige Wohnung erhielten.

Der erste Rektor war Mag. Antonius Walther von 1543—1553. Er stammte aus der Rheingegend, hatte im Januar 1538 in Wittenberg die Magisterwürde erworben und war 1539 Professor der Philosophie in Greifswald geworden. Von Stettin ging er als Professor nach Wittenberg und starb 1557. Sein Nachfolger wurde der Rektor an der Leipziger Universität, Mag. Kaspar Landsiedel. Er blieb aber nur drei Jahre in Stettin, von 1554—1557. An seine Stelle trat Matthaeus Wolff aus Stargard, 1557—1570. Er verfaßte, nachdem schon seine Vorgänger einen Anfang damit gemacht hatten, eingehende Satzungen für das Pädagogium. Im Jahre 1570 ging er als Professor und Pastor nach Greifswald.

Als Konrektoren wirkten in dem hier in Betracht kommenden Zeitraum M. Michael Conrad, Peter Lorcezius, M. Andreas Kram. Letzterer kommt im Jahre 1551 in den

Alten vor und ging 1554 ab. Ihm folgte Sebastian Köfeler von 1554—1556, Peter Ristemacher von 1556—1558 und M. Georg Engelle von 1558—1565. Er wurde Rektor in Stargard und später Pastor an der dortigen Johanneskirche.

Die ältesten, uns bekannten Kantoren waren Joachim Gürz (er wird i. J. 1551 erwähnt und ging 1552 ab); Joachim Steinwech 1552; Martin Niemann 1556—1557; Thomas Wittenberg von 1557—1558 und Paul Kunkel von 1558 bis 1564.

Bemerkenswert ist das Verhältnis, das die Anstalt zu der Stadtschule nach Rodes Entwurf einnehmen sollte. Die Rectoren beider Schulen sollen „eins“, d. i. einig sein³²⁵) „samt ihren Mitrectoren und Gesellen und sich ordentlich halten dergestalt, daß der Rector Paedagogii als oberster auch mit habe aufzusehen auf die Schule in der Stadt und wiederum der Schulmeister in der Stadt ihn auch für einen Senioren halte“. Ebenso soll darin Einigkeit bestehen, daß sich die Kantoren der beiden Schulen gegenseitig mit Schülern aushelfen. Wenn der Cantor Paedagogii nicht genug Knaben für den Gesang habe, sollen ihm die fehlenden aus der Stadtschule überwiesen werden und umgekehrt, damit „die Kirchen sämtlich mit guter Sängerei bestellet“ würden.

Ueber die Ausgestaltung der Stadtschule sind wir sehr mangelhaft unterrichtet³²⁶).

Wir erinnern uns, daß die Visitatoren 1539 das weiße Kloster in der Mönchenstraße zum Schulgebäude bestimmten. Demzufolge wurden Chor und Gartekammer des Klosters zur Schule hergerichtet. In der Matrikel des Jakobi-Schatzkastens hören wir, daß jenes am Schluß des Jahres 1540 bereits geschehen war. Der Schulmeister hatte seine Wohnung im Vikarienhaus in der Gr. Domstraße. Ob aber die Verlegung der Schule in die neuen Räume schon damals auch wirklich erfolgt ist, steht nicht über allem Zweifel. Denn etwa zehn Jahre später³²⁷) erhebt Paul vom Rode erneut die alte Forderung geeigneter Schulräume. Wieder kommt er auf das Vikarienhaus von St. Jakobi zurück. Durch den gerade erfolgten

Tod Boldices sei Gelegenheit geboten, die Schule dahin zu verlegen. Das Haus eigne sich sehr gut, biete genügend Raum, auch zu Wohnungen für den Schulmeister und die Schulgesellen.

Wieder einige Jahre später klagt der Rektor Johann Cögeler über den baulichen Zustand des Schulgebäudes, es sei so wüst und baufällig, daß es einzustürzen drohe und für die Jugend eine beständige Gefahr bedeute. Darum verlangt er eine gründliche Ausbesserung. Hiernach scheint es fast, als ob die Schule noch bis in die fünfziger Jahre in den alten Räumen verblieben sei, obwohl der Umbau im Kloster stattgefunden hatte. Denn wenn das Kirchenchor mit der Sakristei auch keine Musteräume für die Schule bot, so daß Rodes Wunsch, ein anderes Schulhaus zu gewinnen, wohl verständlich wäre, so können jene Räume doch schon nach wenigen Jahren ihrer Einrichtung schwerlich in so traurigem Zustande gewesen sein, wie sie Cögeler schildert. Wir werden also annehmen müssen, daß die Stadtschule erst frühestens unter dem Rektorat Cögeler's in die längst dazu eingerichteten Räume des Mönchsklosters eingezogen ist, wo sie dann jahrhundertlang, bis zum Jahre 1832 blieb, so daß sie auch gewöhnlich Mönchenschule genannt wurde³²⁸).

Auch über die Lehrkräfte der lateinischen Schule wissen wir kaum mehr als die Namen der Schulmeister oder Rektoren. Nach Beckers Uebergang ins Predigtamt folgte ihm etwa 1540 Michael Unger in der Leitung der Schule³²⁹). Dieser geriet später mit P. v. Rode in Zwistigkeiten, und zwar, wie er selbst in einem Schreiben an den Rat³³⁰) berichtet, wegen eines unbrauchbaren Kantors, dessen Entfernung der Rektor wünschte; während Rode ihn zu halten suchte. Als dann der Kantor, dessen lateinische Kenntnisse völlig ungenügend waren, freiwillig sein Amt aufgab, soll Rode auch des Rektors Entlassung betrieben haben. Diese war um so leichter möglich, als die Schulmeister in jener Zeit vom Räte mit vierteljährlicher Kündigung für beide Teile angenommen wurden. „So konnte unser Unger ein guter und eifriger Schulmann sein; aber seine Streitigkeiten mit P. v. Rode waren vielleicht hinreichend, den mit ihm geschlossenen Kontrakt aufzuheben“ (Koch). Tatsächlich scheint Unger seine Kündigung für Ostern 1549 erhalten zu haben. Denn am 18. März 1549 schreibt Rode an den Rat, dieser

möge über den Mag. Jakob Bergmann, der als Rektor in Aussicht genommen war und sich bereits persönlich vorgestellt hatte, noch genauere Erkundigung einziehen, damit, wenn diese günstig ausfiele, die Stelle zu Ostern neu besetzt werden könne³³¹).

Ueber die Herkunft Bergmanns erfahren wir aus Rodes Schreiben nichts. Dagegen bemerkt Unger in seiner Bittschrift, P. v. Rode habe sich nach Wittenberg, Frankfurt und Greifswald wegen eines Schulmeisters gewandt und endlich „einen jungen Magister von Frangfort, welcher sein leben lang bey keiner schole nicht gedienet hat“, gefunden. Wahrscheinlich ist dieser junge Magister aus Frankfurt, von dessen Persönlichkeit Unger noch des weiteren sehr verächtlich spricht, jener Jakob Bergmann³³²). Die Verhandlungen mit ihm müssen sich aber zerschlagen haben. Ein anderer auswärtiger Kandidat wurde nicht gefunden, so daß die Kündigung Ungers, wie es scheint, auf ein oder zwei Jahre hinausgeschoben wurde. Nun schlugen Rode und die übrigen Prediger ein anscheinend Stettiner Kind, Joachim Gronenberg, vor, der mit Rodes Tochter Esther verlobt war. Der Rat scheint den Vorschlag anfangs auch gebilligt zu haben. Denn in dem bereits erwähnten unbezeiteten Schreiben Rodes wegen Verlegung der Schule heißt es auch: „Nach dem diesem Schulmeister daß ampt nicht lenger denn uff zukünfftige Ostern zugesagth³³³), daß man legen die Ostern uff einen andern schulmeister gedanke. Nach dem denn ein Erbar radt mehren von Jochim Gronenberg zugesagth, bitt ich, man mochte sie ime vortrauen und bevelen; wo aber eynem Erbarn Radt und predigern ein anderß gefiel, laß ich wol gescheen, alleine daß die schule mith einem geschichten schulmeister odde rector fursetzet werde“. Die Wahl Gronenbergs (Grünenbergs) wurde jedoch hintertrieben, so daß die Stelle auch zu Ostern 1550 noch nicht neu besetzt wurde. Der Rat sah sich nun selbst, ohne Wissen Rodes, nach einem neuen Schulmeister um und fand einen Kandidaten aus Frankfurt, der ihm geeignet erschien. In einem Schreiben vom 8. September 1550³³⁴) beschwerte sich Rode über das Verfahren des Rats. Er wies zunächst das Gerücht als Verleumdung zurück, daß er den Rat zwingen wolle, seinen künftigen Schwiegersohn zum Rektor anzunehmen. Er und die übrigen Prediger hätten Gronenberg vorgeschlagen,

weil sie ihn aus vielen Ursachen für die geeignetste Person hielten. Habe aber der Rat an Gronenberg etwas auszusetzen, so lasse er (Kode) es sich gefallen. Aber daß sich der Rat ohne sein Wissen und hinter seinem Rücken, andern Leuten zu Gefallen, einen Kandidaten aus Frankfurt verschrieben habe, könne er nicht dulden; denn das diene zur Verachtung und Verkleinerung des Ansehens eines Pfarrers und Superintendenten, sowie zur Untergrabung der Ordnung und des Gehorsams in Kirche und Schule. Nach der Bestimmung der Kirchenordnung solle ein Schulmeister durch den Superintendenten und den Rat angenommen werden. Den von diesem in Aussicht genommenen Rektor, dessen Namen wir nicht erfahren, lehnte Kode entschieden ab, da ihm ein schlechter Ruf von Frankfurt her vorausging. Kode nennt ihn einen Abenteurer, der mehr Fechter als Schulmeister sei. Er sei in Frankfurt lange Zeit von der Universität verwiesen gewesen, habe auch etliche Bauern so geschlagen, daß sie davon gestorben seien. Er habe dann Pfarrer werden wollen, aber die Ordination nicht erhalten.

Daraufhin sah der Rat von dem Frankfurter ab; aber auch Gronenberg wurde nicht gewählt, sondern Kodes Landsmann, Mag. Johann Cögeler aus Queßlinburg, den wir bereits als Kodes späteren Pfarrgehilfen und Nachfolger kennen gelernt haben. Er trat das Amt als Schulmeister i. J. 1551 an. In einem Schreiben an den Magistrat klagte er über den sehr schlechten Zustand der Schule. Besonders tadelte er, daß die Schüler ohne gehörige Vorkenntnisse ins Pädagogium aufgenommen würden; daß eine strenge Schulzucht nicht gehandhabt werden könnte, weil die Jugend bei Anwendung der nötigen Besserungsmittel auffässig würde und ins Pädagogium liefe; daß so viele Winkelschulen geduldet würden, in denen keine Zucht gehalten, sondern alle Schallheit geübt würde. Er wünschte, daß alle Vierteljahr einige Prediger und Diakonen sich von dem Stand der Schule überzeugen möchten, und forderte öffentliche Schulprüfungen, in denen man die Fortschritte der Schüler wahrnehmen könnte. Endlich wünschte er, wie wir bereits sahen, eine gründliche Ausbesserung des Schulgebäudes. Seine Ausstellungen und Wünsche scheinen jedoch kein Gehör gefunden zu haben; denn schon nach drei Jahren

legte er sein Schulamt nieder und begab sich nach Wittenberg³³⁵). Sein Nachfolger wurde der früher abgelehnte Joachim Gronenberg. Dieser verwaltete das Rektorat dreizehn Jahre lang, bis er um Michaelis 1567 als Pastor nach Altdamm berufen wurde³³⁶).

Auch über die innere Verfassung der Stadtschule in der Zeit der Reformation liefern die vorhandenen Akten nur unvollständige Nachrichten. P. v. Kode machte um 1550 verschiedene Verbesserungsvorschläge und entwarf die ersten Schulgesetze, denen er die von Melanchthon für die Schulen Kurpfalzens gegebenen Bestimmungen zugrunde legte³³⁷). Als Lateinschule hatte die Anstalt hauptsächlich die lateinische Sprache zu pflegen, und zwar behandelte man besonders die Grammatik. Doch auch lateinische Schriftsteller, wie Cicero, Terenz und Vergil, erhielten einen Platz in dem Lehrplan, und das war ein entschiedener Fortschritt gegen früher. Im Griechischen sollte nur das Neue Testament gelesen und erklärt werden. Von gemeinnützigen Kenntnissen, wie Geschichte, Erdkunde und dergl. erfuhren die Schüler so gut wie nichts. Da die Schule wie im Mittelalter, so auch nach der Reformation in engster Verbindung mit der Kirche stand, so war neben der lateinischen Grammatik der Katechismus der Hauptgegenstand des Unterrichts. Außerdem wurde noch vorzugsweise der Gesang gepflegt, und zwar ein sehr künstlicher Figuralgesang. Denn die Schüler mußten in den Gottesdiensten als Sängerkhor mitwirken; auch bei Beerdigungen, Trauungen u. s. w. waren Lehrer und Schüler den Gesang auszuführen verpflichtet. Wir können uns denken, daß so der Kirchendienst viele Zeit im Schulleben beanspruchte. Die Jugend sollte von klein auf in den kirchlichen Gesängen geübt werden. So schrieb es die Kirchenordnung vor. Zu diesem Zwecke mußten die Schüler täglich in die Kirche gehen und sowohl beim Frühgottesdienst wie bei der Vesper singen. Doch war die Dauer des Kirchengesanges an den Wochentagen auf eine Viertelstunde beschränkt, damit die Kinder keine Einbuße am Schulunterricht erlitten; und damit sie des Kirchengesanges nicht überdrüssig würden, waren sie des Mittwochs von der Vesper und des Sonnabends vom Morgengesang befreit.

Eine deutsche Schule für Knaben und Mädchen, wie die Kirchenvisitatoren sie gefordert hatten, blieb noch auf lange Zeit ein frommer Wunsch. In dem wiederholt erwähnten Schreiben mahnte Kode von neuem, eine öffentliche deutsche und Rechenschule zu errichten und sie unter die Obhut und Aufsicht des Superintendenten und des Schulmeisters zu stellen. Für die letztere Forderung waren außer erziehlischen besonders wieder kirchliche Gesichtspunkte maßgebend. Auch die „deutschen“ Schüler sollten „zu gebührender Zeit in die Kirche und Predigt gehen, die deutschen Psalmen (Kirchenlieder) singen und den Katechismus lesen“. Ebenso wies Kode erneut darauf hin, daß wie an andern Orten, so auch in Stettin die Schaffung einer Jungfrauenschule sehr wünschenswert wäre; dagegen müßten alle Winkelschulen beseitigt, zum wenigsten dürfte keine Schule ohne Wissen und Willen des Superintendenten und des Rats gehalten werden. Doch für eine solche allgemeinere Volksbildung fehlte dem Rat in jener Zeit noch das Verständnis. Noch im J. 1560 mußte Kode den Rat dringend mahnen, den Bau einer deutschen Rechen- und Schreib-Schule für Knaben und Mädchen endlich zu beginnen. Sie sei „das edelste Kleinod in der Stadt, darin lebendige Bilde, nämlich der Bürger junge Kinder und Knaben erzogen würden, daraus in Kirchen und Rathhäusern treue und geschickte Diener und Hauswirtinnen erzogen würden“³³⁸). Aber auch damals waren alle Bemühungen noch vergeblich. Die Winkel- und Privatschulen mit ihren oft zweifelhaften Lehrkräften blieben bis zur großen Kirchenvisitation im Jahre 1573 in Blüte.

Kämpfe nach außen und innen. Ausklänge.

1. Das Interim. Während man sich bemühte, dem neuen protestantischen Geiste in Kirche und Schule die rechte passende Form zu schaffen, worin er sich allmählich zu immer vollerer Wirksamkeit entfalten sollte, zogen noch einmal dunkle Wolken am Himmel der deutschen Reformation herauf; ein schweres Ungewitter drohte das kaum Errungene wieder zu vernichten. Der schmalkalbische Glaubenskrieg war unvermeidlich geworden; aber durch grobe Fehler, durch militärisches und politisches Ungeschick verscherzten sich die evangelischen Bundesfürsten das Kriegsglück. Der siegreiche Kaiser war seinem Ziele, ganz Deutschland wieder katholisch zu machen, näher gekommen. Auf dem Reichstage zu Augsburg 1548 legte er eine Erklärung vor, wie es in Sachen der Religion im heiligen Reich bis zur Entscheidung auf einem allgemeinen Konzil gehalten werden sollte. Diese „kaiserliche Zwischenreligion“, in der Geschichte unter dem Namen Interim übel bekannt, sollte eine rechte „Zwangsjacke des deutschen Protestantismus“ sein. Den evangelischen Ständen wurde auferlegt, nicht allein die bischöfliche Gerichtsbarkeit anzuerkennen, sondern auch die abgeschafften Zeremonien, die sieben Sakramente, die täglichen Messen, die Heiligenverehrung usw. wieder einzuführen. Was bedeutete demgegenüber das geringe Zugeständnis des Kelches beim Abendmahl und der Priesterweihe! Diese letztere war sogar nur ein scheinbares Entgegenkommen; denn als Priester sollten nur solche anerkannt werden, die die bischöfliche Weihe empfangen hatten, nicht aber die evangelisch-ordinierten Pfarrer und Prediger.

Ein Schrei der Entrüstung ging durch das ganze evangelische Deutschland. Eine Flut von Klagen, Schriften, Spott-

liedern und Münzen ergoß sich über das unglückselige Interim, hierin an die stürmischen zwanziger Jahre erinnernd. Auch in Pommern erschien ein Interimstaler, dessen eine Seite die Umschrift hatte: „Pacte by Satan, du Interim“³³⁹). Denn auch Pommern war von dem Plan der zwangsweisen Gegenreformation nicht ausgenommen. Die Herzöge Barnim und Philipp waren seit 1536 Mitglieder des schmalcaldischen Bundes. Sie hatten sich als solche zwar sehr lau gezeigt und seit 1543 fast ganz zurückgehalten; aber sie hatten geduldet, daß bei Ausbruch des Krieges dreihundert pommersche Reiter zum Bundesheere gestoßen waren. Vergebens hatte sich dagegen der Markgraf Johann von Küstrin gemüht, für den Kaiser pommersche Hilfstruppen zu werben. Dadurch hatten sich die Herzöge die kaiserliche Ungnade in hohem Maße zugezogen. Karl V. verlangte eine schwere Buße, vor allem die Zahlung von 150 000 Gulden und die Annahme des Interims; auch erklärte er den verheirateten Bischof Bartholomäus Swave seines Amtes entsetzt. Alle Versuche, diese Bedingungen zu mildern, blieben erfolglos. Große Besorgnis erfüllte die Gemüther, besonders wegen des Interims. Auf den Kanzeln predigten die Pastoren scharf gegen das katholische Buch; von P. v. Rode und Peter Becker wird das ausdrücklich berichtet; die anderen Stettiner Prediger werden auch kaum geschwiegen haben. Und wie in Stettin, so geschah es in ganz Pommern.

Die Lage war äußerst schwierig. Man war sich allgemein darüber klar, daß man die evangelische Lehre aufgäbe, wenn man das Interim annähme, daß aber bei seiner Ablehnung an einen Frieden mit dem Kaiser nicht zu denken wäre. Die Fürsten beriefen ihre Landstände und hervorragendsten Theologen zur Beratung über die Forderungen des Kaisers auf den 3. September 1548 nach Stettin zusammen, und die Theologen erhielten den Auftrag, dem Landtage Gutachten über das Interim vorzulegen. Diese Gutachten stimmten darin überein, daß einige Artikel des Interims wohl schriftgemäß wären, die meisten aber nicht, und diese könnten ohne Verleugnung des wahren Gottes und der Seelen Heil und Seligkeit nicht angenommen und in den Kirchen Pommerns wieder aufgerichtet werden.

Auf dem Landtage selbst waren die Stände verschiedener Meinung. Die Vertreter von Stettin und Stargard waren dafür, daß man das Interim nicht annehmen dürfe; sondern, weil es Gewissenssachen wären und die angenommene Augsburgerische Konfession durch das Interim ganz durchbrochen würde, sollte man Leib und Leben, Gut und Blut dafür einsetzen. Die Abgeordneten von Stralsund und Greifswald rieten dagegen zur Nachgiebigkeit und verwiesen auf viele Städte des Reiches, die das Interim angenommen hätten; Pommern könnte des Kaisers Ungnade nicht tragen. Andere wieder wollten sich in dieser theologischen Frage des Urteils enthalten. Die Herzöge, innerlich dem Interim ohne Zweifel abgeneigt, aber durch des Kaisers Drohungen und sein Vorgehen gegen die dem Interim widerstrebenden Städte Süddeutschlands in Angst versetzt, wollten den Frieden mit dem Kaiser erhalten und bemühten sich daher, die Theologen und Stände für die Annahme des Interims zu gewinnen, wenigstens einen Beschluß zu verhindern, der Karl V. verbittern könnte. Die Theologen rieten, das Interim soweit anzunehmen, als es der Augsburgerischen Konfession entspräche, und den Kaiser zu bitten, sie mit den andern Artikeln nicht zu beschweren, überhaupt die streitigen Fragen bis auf ein freies Konzil ruhen zu lassen, mit der Zusage, das, was auf diesem als schriftgemäß beschlossen würde, annehmen zu wollen.

Schließlich erklärte der Landtag, die Bedingungen des Kaisers erfüllen zu wollen; über das Interim faßte man jedoch keinen endgiltigen Beschluß in der Hoffnung, der Kaiser werde dazu schweigen, weil ja die pommersche Kirchenordnung dem Interim ziemlich ähnlich wäre. In letzterer Beziehung belog man sich freilich selbst, bewußt oder unbewußt. Denn die wenigen Anklänge, die das Interim an die evangelische Lehre und Ausdrucksweise bot, waren recht zweideutig, und die Theologen konnten sich nicht verhehlen, daß die „kaiserliche Religion“ einen offenkundigen Uebergang zum alten Glauben bedeutete. Darum durfte es auch nicht überraschen, daß die erneuten Verhandlungen mit dem Kaiser keine Milderung wegen des Interims herbeiführten. Die Herzöge beriefen nun einen neuen Landtag nach Stettin auf den 11. Februar 1549. Vorher

fanden in Stolp am 30. Januar und in Stettin am 9. Februar Unterredungen zwischen den herzoglichen Räten und den bedeutendsten Theologen des Landes statt. Ueber das Ergebnis schweigt die Geschichte. In den Landtagsverhandlungen selbst traten die herzoglichen Räte für Annahme des Interims ein; sie hatten schon vorher die Frage erwogen, wie es in Pommern durchzuführen wäre. Die Herzöge, und besonders Barnim, erklärten dagegen, das Interim „der gestalt, als es gemeinet und an den Buchstaben lautet“, nicht annehmen zu können. Die Durchführung des Interims im Lande lehnten sie für alle Fälle ab und überließen sie dem Bischof. Sie hofften wohl, daß es dann mit der Durchführung gute Weile haben würde. Der Kaiser, der inzwischen erfahren hatte, daß sich auch in Norddeutschland im stillen ein Bund gegen ihn zu bilden begann, legte nun Wert darauf, mit Pommern Frieden zu schließen. Deshalb begnügte er sich wider Erwarten mit den obigen Zugeständnissen der Fürsten und ermäßigte sogar die Geldbuße gegen das Versprechen der Herzöge, kein Bündnis gegen ihn eingehen und seinen Feinden keine Unterstützung gewähren zu wollen.

So war die Gefahr, wieder katholisch gemacht zu werden, die Stettin und ganz Pommern in große Unruhe versetzt hatte, glücklich abgewendet. Denn an eine Durchführung des Interims dachte man in Pommern nicht. Ein Bischof, der es tun sollte, war zunächst nicht da. Das Kamminer Domkapitel wählte zwar an Barth. Swaves Stelle den unverehelichten, aber evangelischen Martin Weiser zum Bischof. Dieser jedoch hielt zu seiner rechtmäßigen Amtsführung in des Kaisers Sinne dessen wie des Papstes Bestätigung für nötig, erhielt aber die päpstliche erst am 5. Oktober 1551. Als der Kaiser im Juli desselben Jahres bei den Herzögen und beim Bischof anfragte, wie weit in Pommern das Interim durchgeführt wäre, antworteten jene gar nicht und erwiderten dem Bischof auf seine Frage, wie er sich verhalten solle: die Durchführung des Interims wäre seine Sache; sie wären indes bereit, ihn dabei nach Kräften zu unterstützen. Damit war die Sache erledigt. Es wurde weder in der Lehre noch in den Zeremonien etwas geändert. Den Predigern war das Schelten gegen das Interim

verboten worden, und in Stettin scheint man dem auch nachgekommen zu sein. Zudem änderte sich bald die politische und damit auch die religiöse Lage in Deutschland. Es kam am 2. August 1552 der Passauer Vertrag und drei Jahre später, am 25. September 1555, der Augsburger Religionsfriede zustande³⁴⁰).

2. Der Osiandrische Lehrstreit. Zu den Opfern des Interims gehörte der gelehrte Theologe und angesehene Prediger Andreas Osiander in Nürnberg. Weil er sich dem Augsburger Interim nicht fügen wollte, gab er i. J. 1548 seine Stelle auf und folgte ein Jahr später einem Rufe als Prediger und Universitäts-Professor nach Königsberg i. Pr. Dort begann er i. J. 1550 eine von der allgemeinen Auffassung abweichende Ansicht über die Rechtfertigung in Wort und Schrift mit großem Eifer vorzutragen. Er lehrte, die Rechtfertigung des Sünder sei nicht ein gerichtlicher Akt Gottes, sondern die Mitteilung einer innern Gerechtigkeit, die aus einer mystischen Vereinigung mit Christus hervorgehe. Diese mystisch-spekulative Rechtfertigungslehre Osianders rief einen mit vieler Bitterkeit geführten Streit hervor³⁴¹), der auch die Gemüter der Stettiner Prediger und Gemeindeglieder erregte. Denn hier fand Osiander einen Anhänger in dem als Theologen hochachteten und als Prediger gern gehörten M. Peter Becker. Dieser stand von der Zeit des Interims her noch in besonderer Achtung; hatte er sich doch in seinen Predigten scharf gegen das katholisierende Buch gewandt und, als einige schon wankend zu werden begannen, an der unwandelbaren evangelischen Lehre festgehalten³⁴²). Als Osiander seine Ansicht veröffentlichte, trat Becker mit ihm in Briefwechsel, pflichtete ihm bei und ermunterte ihn fortzufahren, denn Gott habe ihn ganz besonders erleuchtet³⁴³). Auch in seinen Predigten über den Römerbrief sagte er, daß die Meinung, die Paulus über die Rechtfertigung vor Gott verträte, mit der Osianders übereinstimme. Zugleich sprach er sich seinem Amtsgenossen Alexander Empel gegenüber wiederholt über die ihn stark bewegende Frage aus. Empel teilte Beckers Ansicht den andern Predigern mit, und da auch Osiander in einer Schrift Becker öffentlich seinen Gesinnungsgenossen nannte, so glaubten die

Stettiner Prediger, besonders der Superintendent P. v. Rode, Bernh. Strohschneider, Anton Kemmelding und Johann Granow, sich Gewißheit verschaffen zu müssen, und forderten Becker auf, sein Bekenntnis schriftlich vorzulegen. Sei es nun, daß er dies tat oder ablehnte, genug, die gesamten Prediger Stettins luden ihn darauf zur Rechtfertigung vor sich und verlangten, daß er Osianders Lehre auf der Kanzel widerlege, wenn er sich von dem Verdacht der Irrlehre reinigen wolle. Becker verweigerte das.

Dieser „Fall“ wurde in der Bürgerschaft bald bekannt, und es zeigte sich, daß Becker in der Gemeinde viele fand, die sich seiner Sache lebhaft annahmen, darunter auch den fürstlichen Leibarzt Dr. Curio. Den Gegnern Beckers warf man vor, ihr Verhalten sei der Ausfluß von Mißgunst und Neid; Becker sei ihnen zu gelehrt und als Prediger zu beliebt. Man brachte in diesem Sinne den Streitfall auch vor Herzog Barnim. Dieser ordnete eine neue Versammlung der Prediger an und befahl den beiden Parteien, sich auszusöhnen und die theologische Streitsache nicht mehr auf die Kanzeln zu bringen. „Aber die reinen Lehrer funden sich dadurch in ihren Gewissen beschweret, daß sie nicht solten falsche Lehre straffen durffen“, sagt Cramer, und predigten also doch darüber. Nun schwieg auch Becker nicht, so daß der Streit hin und her wogte und kein Friede wurde. Auf Veranlassung des früheren Bischofs Bartholomäus Swave nahm sich nun auch Herzog Philipp der Sache an. Beide Fürsten verordneten auf Judica (31. März) 1555 eine Synode in Stettin, der auf herzoglichen Befehl auch Barth. Swave, Dr. Johann Fald, Balzer vom Walde und Jakob Zizeviß bewohnten. Die Theologen D. Andreas Majer aus Wolgast und D. Jakob Runge aus Greifswald mußten die theologische Unterredung mit Becker führen. Ueber den Verlauf und Ausgang der Verhandlung besitzen wir keine Nachrichten. Der Bericht wurde an die Wittenberger Theologen zur Begutachtung gesandt.

Inzwischen führten beide Parteien den Streit auf den Kanzeln so erbittert fort, daß unter dem Volk „halb aufspruh entstand“. Da reiste der fürstliche Hosprediger Bernh. Strohschneider nach Wollin, wo sich Herzog Barnim damals auf-

hielt, und bat diesen, auf Mittel und Wege zu sinnen, daß endlich Friede würde. Der Herzog ließ Becker nach Wollin kommen und befahl ihm, bis auf weiteres bei Hofe zu bleiben. Becker ertrug die Untätigkeit jedoch nicht lange und reiste ohne Erlaubnis des Herzogs nach Stettin zurück. Dafür erhielt er von Mariä Himmelfahrt (15. August) bis zum Advent Hausarrest. Am Montag nach Lucia (15. Dezember) 1555³⁴⁴) fand, jedenfalls nachdem das Wittenberger Gutachten eingetroffen war, eine neue Synode in Stettin statt. Daran nahmen außer den Theologen Majer, Runge und Knipstro noch andere Pastoren beider Landesteile, sowie herzogliche Räte, einige Mitglieder des Stettiner Rats und die Diakonen von St. Marien teil. Man legte Becker 34 Artikel über die Rechtfertigung vor. Er erbat sich bis 1 Uhr nachmittags Bedenkzeit. Um diese Stunde versammelten sich alle im Chor der Marienkirche; Becker unterschrieb die Artikel und erklärte sich zum Widerruf bereit. Man legte ihm nun auf, seinen Widerruf am zweiten Weihnachtstage auch öffentlich in der Predigt zu bekennen. Das tat er auch. „Aber es war der Irrthumb allzu tieff bey ihm eingewurzelt“; er begann bald wieder Osiandrisch zu predigen.

Nach dem Erkenntnis der Wittenberger Facultät wurde er nun im Frühjahr 1556 seines Amtes entsetzt. Auf dem an Judica (22. März) in Stettin abgehaltenen Landtage erließen die Herzöge ein Mandat, worin sie sich und ihr Land auf die Augsburgische Konfession verpflichteten und allen Kezereien absagten. Als solche wurden ausdrücklich genannt die Lehre der Wiedertäufer, Sacramentierer (d. i. Reformierten) und Osiandristen. Ihnen und ähnlichen Irrtümern sollte in Pommern kein Raum gegeben werden. Den Superintendenten, Predigern und Obrigkeiten wurde befohlen, Personen, die solcher Kezerei und besonders des Osiandrismus verdächtig und überführt würden, von ihrem Irrtum abzubringen. Die Halsstarrigen und Rückfälligen sollten für immer des Landes verwiesen und alle Bücher, die jene Irrtümer enthielten, verbrannt werden. Peter Becker wurde angewiesen, sich nach Wittenberg zur persönlichen Unterredung mit den dortigen Theologen zu begeben. Man hoffte, den hochgelehrten Mann, der sich um Schule und Kirche in Stettin verdient gemacht hatte, dem auch das Pädagogium

die Gründung der Bibliothek verdankte, doch noch von seiner Ansicht abzubringen, und gedachte wohl, ihm dann anderswo eine Wirkungsstätte zu verschaffen. Becker blieb etwa ein Jahr lang in Wittenberg und übergab den dortigen Theologen sein Bekenntnis schriftlich. Melanchthon sandte dieses am 21. März 1557 an Paul vom Rode mit der Bitte, der Herzog möge den greisen Becker mit seinem Haufen Kinder den Unterhalt gewähren oder ihn an eine andere Stelle versetzen, da Becker versichere, in der Lehre nicht von den pommerschen Theologen abzuweichen und Osianders Ansicht weder verteidigen noch entschuldigen zu wollen³⁴⁵). Ob der Herzog ihm den Lebensunterhalt gegeben hat, entzieht sich unserer Kenntnis. Becker erhielt jedenfalls die Erlaubnis, sich in seine Vaterstadt Kößlin zurückziehen zu dürfen, um dort in aller Stille seine letzten Lebensjahre zu verbringen. Er starb am 29. März 1563 im Alter von 72 Jahren³⁴⁶).

Die Entfernung Beckers bedeutete zwar einen großen Verlust für Stettin, rettete aber vorläufig die „reine Lehre“ in der Stadt, und darauf meinten die Theologen jener Zeit den Hauptwert legen zu müssen. Man war ängstlich darauf bedacht, jeden Lufthauch einer abweichenden Lehrmeinung fernzuhalten. Selbst die längere Anwesenheit einer Jüdin in der Stadt schien den Predigern eine Gefahr für den Glauben zu sein. Ende des 15. Jahrhunderts waren die Juden im Anschluß an eine Verfolgung in der Mark auch aus Pommern vollständig vertrieben worden; während sie bis dahin wenigstens in Stettin den Schutz der Landesfürsten genossen hatten³⁴⁷). Da erregte es Aufsehen und Beunruhigung, als i. J. 1558 eine Jüdin mit ihren Kindern in Stettin erschien unter dem Vorgeben, eine Rechtsache durchführen zu wollen. Sie erhielt auch fürstliches Geleit. Als sie aber in einigen Bürgerfamilien Stimmung für sich zu machen suchte und damit auch Erfolg hatte, selbst bei vielen am Hofe, so gerieten die Prediger, zumal da die Jüdin ein ganzes Jahr in Stettin weilte, in Besorgnis, sie möchte sich ganz einnisten und mehr Juden nach sich ziehen wollen, sodaß schließlich wohl gar eine Synagoge in Stettin errichtet werden würde.

Um dem zuvorzukommen, richteten die Stettiner Prediger eine Schrift an Herzog Barnim, worin sie die Gründe darlegten, warum die Juden keineswegs unter den Christen zu dulden wären; sie baten den Herzog, sich vorzusehen und beizugehen dem Uebel zu steuern. Unterscriben hatten M. P. vom Rode, D. Christoph Stümmel, Bernh. Strohschneider, Andreas Wolgemut, Peter Hartmann, Johann Granow, Alexander Empel, Nathanael Blankenberg und Andreas Piper³⁴⁸). Johann Cögler weilte wohl damals in Wittenberg; darum fehlt seine Unterschrift. Balth. Cöller von St. Gertrud war vielleicht schon gestorben; aber auch Nik. Rueles Namen vermiffen wir. Die Schrift erschien nach Cramers Angabe 1559 in Wittenberg im Druck, scheint aber völlig verloren gegangen zu sein, so daß wir über den Inhalt nichts weiter wissen. Cramer berichtet, daß die Vorstellung der Prediger beim Herzog den gewünschten Erfolg gehabt habe. Stettins Tore blieben den Juden noch lange verschlossen.

Der allgemeine Stettiner Landtag i. J. 1556 beschäftigte sich auch mit den künftigen Kirchenvisitationen. Die Visitationsordnung von 1535 wurde durchgesehen und durch einige Zusätze vermehrt³⁴⁹). F. Koch gibt in seiner Geschichte des Lyceums zu Stettin (S. 46 f.) einen Auszug aus dem Entwurf für eine Kirchenvisitation in Stettin i. J. 1556. Stattgefunden wird diese kaum haben. Das, was Koch Abschied nennt, scheint doch nur ein Entwurf für die geplante Visitation zu sein. In diesem Sinne ist wohl der Wortlaut des dritten Artikels zu verstehen: „Es sollen alle Einkommen und Güter der Kirchen mit Fleiß erkundiget und ein richtiges Registerbuch oder Matrifel geschrieben und, so ichts davon genommen, darwiederumb zugeleget und gepracht werden, und nach Gelegenheit und Vermögen, wo geringe Stipendia seint, dieselbigen verbessert und dermaßen gemehret werden, daß die Pfarrherren, Predicanten, Schulmeister und Schulgesellen, auch andere Kirchen- und Schuldiener ein pillich ehrlich Auskommen haben und ihres Amptes desto fleißiger warten und anderer Handlungen und Nahrungen, darzu sie die Armuth oft dringet, sich entschlagen mögen“. Leider druckt Koch außer diesem Artikel

nur noch den über die „Man- und Junckfrawenschulen“ ab. Das ist deshalb zu bedauern, weil das Aktenstück nicht mehr vorhanden zu sein scheint.

Wenige Jahre später, i. J. 1562, wurde eine allgemeine Kirchenvisitation für den Stettiner Landesteil angeordnet³⁵⁰). Ueberall sollten die geistlichen Güter in den Städten und den Flecken umher, in den herzoglichen Aemtern und Klöstern, sowie die in dem Besitz des Adels befindlichen in die Visitation einbezogen werden. In Stettin sollte der Anfang gemacht werden. Vor der eigentlichen Visitation wurde die Abnahme der Rechenschaft über das Pädagogium auf Judica (15. März) festgesetzt. Es wurden dazu der Kanzler Dr. Laurentius Otto und Graf Ludwig von Eberstein oder, wenn dieser verhindert wäre, der Marschall oder Anthon von Zikevitz verordnet. Am Montag nach Jubilate (20. April) sollte dann die Kirchenvisitation beginnen. Zu Visitatoren wurden M. Paul vom Rode, D. Stümmel, D. Cögeler, Graf Ludwig von Eberstein, der Kanzler Dr. Otto, sowie ein fürstlicher Rat und Magke Bork zu Pansin berufen. Am 14. März erging an den Rat die Mitteilung von der beabsichtigten Visitation. Dieser erhob aber am 21. März Einspruch mit der Begründung, er könnte sich nicht erinnern, daß die gemeinen Landstände schon beschlossen hätten, in welcher Form die Visitation geschehen und auf welche Stücke sie sich erstrecken solle. Da es eine Generalvisitation sein solle, so bitte er, zuvor den vermischten Beschluß der Landstände herbeizuführen, damit die Visitation schneller und fruchtbarer vonstatten gehe. Für Stettin halte er diese auch nicht für so eilig, da man von den geistlichen Gütern nichts in des Rates Nutzen verwandt habe und die Diakonen ja alljährlich im Beisein der Theologen Rechenschaft legen müßten³⁵¹). Am 14. April erhielt der Rat die herzogliche Antwort, daß bereits in der Treptower Kirchenordnung eine Visitationsform festgesetzt wäre, der sich alle Städte unterworfen hätten. Der allgemeine Landtag von 1556 hätte jene Form durchgesehen und vermehrt, und alle Landstände hätten beschlossen, daß nach dieser Form die Visitation künftig gehalten werden solle. Auf dem Landtag von 1559 hätten alle Landstände den Beschluß wiederholt. Die Städte Stralsund, Greifswald und Anklam hätten die Visitation

bereits zugelassen und zum Teil selbst begehrt. Daß sonst irgend ein Stand sich widersetze, sei den Fürsten nicht bekannt; es befürchte eben keiner, wieder zurückgeben zu müssen, was er der Kirche entzogen habe. „Von deswegen wolle J. f. g. nochmals begehrt haben, dies göttliche und heilsame werk nicht zu behindern“. Dennoch scheint der Widerstand des Rats, der sich wegen der Visitationsordnung am 17. April an den Star-garder und am 18. April an den Strafsunder Rat wandte, die Kirchenvisitation in Stettin wirklich vereitelt zu haben. Denn das betreffende Aktenstück schließt mit der Antwort Barnims ab, und sonstige Nachrichten über diese Visitation sind nicht vorhanden. Anscheinend ist es auch in den andern Orten bei der Absicht geblieben. Vielleicht war auch der greise P. v. Rode nicht mehr imstande, sich der anstrengenden Visitationsarbeit zu unterziehen, soll er doch ein ganzes Jahr lang vor seinem Tode wegen Schwachheit nicht mehr haben predigen können³⁵²), wenn er auch noch fleißig die Kirche besuchte.

Die letzten Jahre seines Lebens waren noch besonders durch die Mitarbeit an einem Werke ausgefüllt, das für die pommerische Kirche den vorläufigen Abschluß der Reformationsbewegung bedeutet. Der Entwicklungsgang der pommerischen Reformation hatte allmählich das Bedürfnis einer Erweiterung der Bugenhagenschen Kirchenordnung fühlbar gemacht. Im Jahre 1556 erhielten die drei Superintendenten, Paul vom Rode, Georg Benediger und Jakob Runge, den Auftrag, den Entwurf einer neuen Kirchenordnung vorzulegen. Nach jahrelanger Arbeit und verschiedenen Verhandlungen, sowie nach Billigung durch die Wittenberger Theologen wurde dieser Entwurf auf einem allgemeinen Landtag in Stettin am Montag nach Laetare (22. März) 1563 angenommen und bald auch dem Druck übergeben. Diese Kirchenordnung, die, wie im allgemeinen auch schon die von 1535, vorherrschend das Gepräge des alten Melanchthonischen Protestantismus trug, gab der pommerischen Reformationskirche eine kirchenrechtliche Grundlage, die Jahrhunderte lang Geltung gehabt hat.

Paul vom Rode hat die Genehmigung und Einführung dieses Werkes nicht mehr erlebt. Er wurde wenige Wochen zuvor, am 12. Januar 1563, im Alter von 74 Jahren aus

seinem mühevollen und enttäuschungsreichen Leben abberufen. Aber für Stettin bildet sein Tod in Verbindung mit der neuen Kirchenordnung den äußeren Abschluß der Reformationsbewegung. P. v. Rode kann mit vollem Recht als der Reformator Stettins angesprochen werden. Vierzig Jahre lang, von Beginn der Bewegung an, hat er diese durch alle Schwierigkeiten, Stürme, Gefahren und Kämpfe sicher hindurchgeleitet. Vieles war zwar noch unvollkommen, manches hat er vergeblich angestrebt; aber das Werk als Ganzes war bei seinem Tode doch sicher geborgen.

Anmerkungen.

¹⁾ Vgl. W. H. Meyer, Stettin in alter und neuer Zeit. Stettin 1887, S. 35; Faulstich, Jahresber. d. Gymn. zu Stralsund. 1902.

²⁾ Vgl. Raser, Polit. u. soz. Bewegungen im deutsch. Bürgertum zu Beginn d. 16. Jh. 1899., S. 7.

³⁾ Meyer a. a. O., S. 192.

⁴⁾ H. Hering, Zur Topographie Stettins in älterer Zeit. Progr. des Stett. [Marienstifts-] Gymn. 1843, S. 74; auch in Balt. Stud. 10, 1.

⁵⁾ Vgl. J. S. Hering, Histor. Nachr. v. d. Stiftung der zwei Collegiat-Kirchen in . . . Alten Stettin. 1725; J. B. Steinbrück, Von dem St. Ditten-Stift u. Kirche. Stettin 1774; M. Wehrmann, Die Gründung des Domstifts zu St. Marien. (Balt. Stud. 36, S. 127 ff.) E. Fredrich, Die ehemalige Marienkirche zu Stettin und ihr Besitz. (Balt. Stud. N. F., Bd. 21 u. 23.)

⁶⁾ Vgl. Zickermann, Hist. Nachr. v. d. alt. Einw. in Pomm. . . , insonderheit aber v. d. St. Petri u. Pauli K. in Alten Stettin. 1724; J. J. Steinbrück, Geschichtl. Bemerk. über d. St. Peters- u. Paulskirche in St. 1818.

⁷⁾ Nach Friedeborn, Histor. Beschreibung, I, 54. Eine Beschreibung d. K. geben L. Jacobi, Renovalia Nicolaitana (1657) u. C. T. Rango. Porta Coeli (1680).

⁸⁾ Vgl. M. Wehrmann, Die Gesch. d. St. Jakobikirche in St. bis zur Reformation. (Balt. Stud. 37, S. 289–476.)

⁹⁾ Steinbrück, Von dem Priorat zu St. Jacobi, S. 21.

¹⁰⁾ Vgl. Bahlow, Das Prioratshaus bei St. Jacobi in St. (Monatsbl. d. Ges. f. Pomm. Gesch., 1907, S. 17 ff.)

¹¹⁾ Vgl. J. B. Steinbrück, Das ehemalige Karthäuser Kloster „Gottesgnade“ . . . bei Alten Stettin. 1780.

¹²⁾ Derselbe, Das Jungfrauenkloster in St. 1774; Wehrmann, Gesch. d. Stadt St., S. 26.

¹³⁾ Vgl. Steinbrück, Von d. St. Georgen- u. hl. Geist-Stiften vor St. 1787.

¹⁴⁾ Eine Abbildung gibt Merian.

¹⁵⁾ Vgl. Uhlhorn, Gesch. d. chr. Liebestätigkeit II, 380.

¹⁶⁾ Notiz im Staatsarch. Stettin.

¹⁷⁾ Balt. Stud. 37, 142. Ueber d. Gilde als religiös-sittl. Gemeinschaft vgl. Balt. Stud. 24, 185 ff.

¹⁸⁾ Vgl. Ztschr. f. Mittde. u. Gesch. in Westfalen, 3. Folge, 10. Bd., S. 175 ff.; Ztschr. f. d. Harzverein, II, 1. S. 1.

¹⁹⁾ Vgl. E. v. Möller, Die Elendenbrüderschaften. Ein Beitrag z. Gesch. d. Fremdenfürsorge im Mittelalter. 1906.

²⁰⁾ Vgl. Schaumkell, Der Kultus der hl. Anna am Ausgange des Mittelalters. 1893.

²¹⁾ Vgl. Paul vom Rode, Bericht bei d. Kirchenvisitation 1539. „Von einigen Wallfahrtsorten in Pommern“ berichtet M. Wehrmann in d. Monatsblättern 1918, S. 15.

²²⁾ Staatsarch. Stettin: Bohlensche Sammlung Nr. 4.

²³⁾ Beispiele bei Klempin, Diplomatische Beiträge, Nr. 190, 195, 307, 343, 392, 415, 445, 520, 674, 730, 744 u. a.

²⁴⁾ Cramer, Das Große Pomrische Kirchen Chronicon. Stettin 1628. Buch 2, S. 113. (Folio-Ausgabe.)

²⁵⁾ Ebenda, S. 123 f. 127.

²⁶⁾ Vgl. Krieg, Deutsches Bürgertum, II. S. 259 ff.

²⁷⁾ Bei St. Marien ist „Petrus Smedt, vicarius, ein loser mensch, vorhin koster, leidt in hurerei. Jacob Passon in collegio daselbs fornicator et adulter.“ Etliche Vikare zu St. Otten leben in öffentlicher Hurerei. Vikare zu St. Jacob leben in der Unehe. „Simon Glinkeman ist pharrer und hat die besten dorffe [:Scheune und Schwarzow], leidt noch in fornicatione“. (Vgl. Staatsarchiv Stettin: St. A. P. I, Tit. 103, Nr. 2, Bl. 95b.)

²⁸⁾ Auch die Verordnung der Synode 1500 wird nicht harmlos zu verstehen sein: Die Nonnen sollen nicht außerhalb ihres Klosters spazieren gehen oder mit weltlichen Männern Gespräche führen oder sie über Nacht bei sich beherbergen. — J. J. 1532, Mai 18 (Sonnenabends nach Grandi) sagtasmus von Gicksteden aus, daß er „ungeferlich vor zweien Jahren . . . mit Peter Kanneberge eins des morgens frue, als man das Thor ufgeschlossen, zu Stettin in das Jungfrau-Kloster geritten, darinne er eine Freundinne gehabt, und dar abgesehen . . .“ (Staatsarch. Stettin: Bohlensche Samml. 46, 21, Nr. 26.)

²⁹⁾ Balt. Stud. 32, S. 147 ff.

³⁰⁾ 1496 ist „Johannes Snelle cyn bockforer“ im Stett. Bürgerbuch eingetragen; 1518 wird „Peter Tolner ein bockfarer“ und 1526 „Frank, buchfürer von Stettin“ genannt in der Bohlenschen Sammlung Nr. 1706 (Staatsarch. Stettin).

³¹⁾ Cramer III, 29. 42. Stettiner Geistliche, die in d. J. 1456 bis 1512 in Greifswald studiert haben, s. bei Pfl, Gesch. d. Greifsw. Kirchen u. Klöster, II, 994.

³²⁾ Ueber das mittelalt. Schulwesen St.s vgl. u. a. Wehrmann, Gesch. d. Marienstiftsgymnasiums in Stettin. Festschrift, Stettin 1894, und Balt. Stud. N. F. III, S. 7.

³³⁾ Vgl. H. Lemcke, Beitr. z. Gesch. d. Stett. Kath.schule. Progr. d. Stadtghym. Stettin. 1903 u. 1904.

³⁴⁾ Aus e. Angabe in den Stadtbüchern läßt sich wohl schließen, daß die latein. Schule 1485 noch nicht wieder eröffnet war: an der Ecke der Breiten Straße u. des Jakobikirchhofes gelegen bei dem Hause,

„da de vergangene latinische Schole plach in to wejen“. In den Bestimmungen des 1411 von Bogislav bei St. Otten gegründeten Collegium principis wird gesagt, daß die Knaben des Collegs entweder zu Hause unterrichtet werden oder die scholas communes (d. i. die Lateinschulen) besuchen sollen. Aus der Mehrzahl „scholas“ möchte ich schließen, daß es damals in Stettin schon wieder zwei latein. Schulen gab.

³⁵⁾ Vgl. Buchholz, M. Faustinus Blenuo. Pnyzer Gymn. Progr. 1882.

³⁶⁾ Vgl. Wehrmann, Gesch. d. Jagetenfelschen Collegiums in Stettin. Balt. Stud. N. F. III, S. 1—64.

³⁷⁾ Klempin, Diplom. Beitr. S. 28, Nr. 209.

³⁸⁾ Burkhart, Luthers Briefwechsel. 1866, S. 33. Die überjandte Schrift war zweifellos die „Von der babylonischen Gefangenschaft d. Kirche“, die am 6. Oktober 1520 ausgegeben wurde. (Vgl. De Wette, Luthers Briefe I, 491 ff. und Luthers Werke [Weim. Ausg.] VI, 487.) In dem Begleitschreiben, das bis jetzt noch nicht aufgefunden ist, hatte Luther von der Bannandrohungsbulle, die Er in jenen Tagen veröffentlicht hatte (de Wette I, 494. Köstlin-Kawerau, Martin Luther I, 341 u. 354), Nachricht gegeben. Hierauf nimmt Barnim in s. Antwort Bezug.

³⁹⁾ 1518 Sept. 15 in das Album acad. Viteb. eingetragen (Förstermann, S. 72).

⁴⁰⁾ Vgl. Luthers Brief an Spalatin vom gleichen Tage (De Wette I, 558 f.).

⁴¹⁾ v. Medem, Gesch. d. Einführung d. ev. Lehre im Herzogtum Pommern. 1837. S. 75, Nr. 1.

⁴²⁾ Wehrmann, Gesch. v. Pommern II, 18. Eine eigentliche Säkularisation des Klosters, wie Graebert (Crasmus v. Mantuffel. Berlin 1903, S. 27, Num. 16) annimmt, haben wir in der Maßregel des Herzogs wohl nicht zu sehen.

⁴³⁾ Vgl. Monatsblätter 1910, S. 35 ff.

⁴⁴⁾ Vgl. Beilage Nr. 1. Die Beschwerde ist ohne Datum, liegt aber hinter Luthers Brief v. 11. Januar 1523 und gehört auch zweifellos in jene Tage. Es wird darin Bezug genommen auf „fürstliche transaction und vordrege“ oder „receß“. Der Vertrag von 1469 mit dem Marienkapitel oder der von 1492/93 mit dem Ottenkapitel kann hier kaum gemeint sein, da in diesen beiden Verträgen den betr. Domherren gerade Befreiung von Schoss und städtischen Lasten gewährleistet wird. Es muß sich also um einen jüngeren Vertrag handeln, „dem se disfallas strakes entgegen mit der nicht darstredinge des schats und borden gehandelt hebbn“. Von diesem Vertrage ist uns sonst nichts bekannt. Ebensovienig kennen wir den Vertrag zwischen der Stadt und den Domherren, von dem Luther in seiner Antwort redet. Die oben genannten Verträge von 1469 und besonders 1492/93, an die man gedacht hat, können nicht in Frage kommen; denn sie besagen das Gegen-

teil von dem, was Luther als Inhalt des ihm mitgeteilten Vertrages angibt. Luther weist ja gerade darauf hin, daß laut jenem Vertrage die Stettiner mit ihrer Forderung an die Domherren im Rechte seien; aber auch selbst wenn kein solcher Vertrag bestände, müßten die Domherren freiwillig — aus christlicher Pflicht — die gemeinsamen Stadtlasten mittragen. Der Vertrag muß also ähnlich gelautet haben wie der in der Beschwörung genannte. Vielleicht war jener eben dieser Vertrag.

⁴⁵⁾ Staatsarch. Stettin: Dep. Stadt Stettin. Tit. II, Sect. 3d nr. 1. Ebenda auch eine niederdeutsche Abschrift mit etwas abweichender Rechtschreibung, ferner Tit. XIII, Sect. 1k nr. 7, Bl. 62f. noch eine beglaubigte Abschrift aus d. 2. Hälfte d. 16. Jhrh., in Rechtschreibung und Sprache dem späteren Gebrauch angepaßt. Die Beglaubigung lautet: „Collationatum et concordatum originali. Testor ego Helias Schlecker, No. P.“ (Handzeichen). Luthers hochdeutsche Antwort erschien zuerst im Druck unter dem Titel: „Unterricht dem Rath zu alten Stettin zugeschickt der geistlichen Freiheit betreffend. Doktor Martin Luther. Wittenberg 1523“. 2 Bl. Der Brief findet sich weiter in: Etliche schöne Trostschriften des Ehrwürdigen Heren Doctoris Marti Lutheri etc. Erfurt: Wolfgang Stürmer. 1547; ferner in der Jeneser Ausgabe von Luthers Werken (1568), Bd. 8, Fol. 377, aber unter dem Jahre 1546; in der Erlanger Ausgabe, Bd. 53, S. 159f., bei De Wette, Luthers Briefe, Bd. 2, S. 297 mit d. falschen Datum „12. Jan.“ Aus dem plattdeutschen Exemplar hat Cramer (Pommersche Kirchenhistorie. 1602. III, 30, und Das große Pomrische Kirchen-Chron. 1628. III, 55) den Brief in das Hochdeutsche seiner Zeit und Thiede (Chronik der Stadt Stettin, S. 412) in das heutige Hochdeutsch übersetzt. Nach Enders (Luthers Briefw. IV, 61) findet sich der Brief auch noch häufig handschriftlich vor, z. B. in Hamburg, Wolfenbüttel, Dresden.

⁴⁶⁾ Vgl. Jaf. Runge in j. Brevis Designatio, hrsg. v. Ueeseh (Balt. Stud. N. F. VI, 54): „Stettinenses enim, cum civitas arderet intestino motu propter desiderium Evangelii, et multo tumultuose vim facerent Canonicis et Sacrificulis, Lutherum orarunt, ut eo mittat virum pium, doctum et intelligentem, qui populum de Evangelio recte doceret et tranquillitati publicae studeret“. Runges Quelle ist nach seiner eigenen Angabe der mündliche Bericht Knipfros gewesen. Im übrigen schweigen die Quellen über die Vorgänge in Stettin während d. J. 1522.

⁴⁷⁾ „Anno 1523, da die evang. Lehr durch die gnade gottes in Stettin sich ausgebreitet, ist C. C. Rath und die gemeine etwas zweifelhaftig in derselben sachen halber gewesen“. (Staatsarch. Stettin: Dep. Stadt Stettin, Tit. II, Sect. 3a, nr. 10, Bl. 4a. Der Schriftsatz stammt aus d. Anfang des 17. Jhrh.) Uebrigens ist weder des Rates Brief an Luther noch dessen Antwort mehr vorhanden.

⁴⁸⁾ Plattb. Ranzow (Böhmer), 184.

⁴⁹⁾ Staatsarch. Stettin: St. Arch. P. I, Tit. 103, nr. 31, Bl. 14ff.

⁵⁰⁾ Vgl. Frands Monographie über Paulus vom Rode Balt. Stud. 22, S. 59—120), die aber mehrfach der Berichtigung und Ergänzung bedarf. Daß Quedlinburg seine Heimat sei, sagt P. v. R. selbst. Vgl. Monatsblätter 1905, S. 100.

⁵¹⁾ In d. Leipziger Matrikel (hrsg. v. G. Erler im Codex Diplomaticus Saxoniae Regiae, II. Hauptteil, Bd. 16—18) steht bei S. S. 1509: in die sancti Georgii subscriptus „Paulus de Rode de Queddelborgk“ (Bd. 16, S. 493), beim Jahre 1510, März 8.: „Admissi fuerunt baccalaureandi subscripti . . . Paulus de Rode Quedelburgensis“. Gleich hinter ihm steht übrigens „Johannes Rithmann de Stetin“ (Bd. 17, S. 461f.). Banjelos Angabe in j. „Zuverlässigen Nachrichten“ S. 26, bestätigt sich also. Vgl. Frand S. 60.

⁵²⁾ Album acad. Viteb. S. 45: „Paulus Rode, Quedlinburg. dioecesis Halberstadensis. 13. April.“ (1513).

⁵³⁾ Banjelos a. a. D.

⁵⁴⁾ „Anno christiane salutis 1520 Infrascripti baccalaurei sunt recepti: . . . Paulus vom Rhode Quedelburgensis diocesis Halberstatensis baccalaureus Lipzensis 7 Decembris receptus“. (Die Baccalaurei u. Magistri der Wittenberger philos. Fakultät aus der Fakultätsmatrikel veröffentlicht von D. Jul. Köstlin. Osterprogr. d. Univ. Halle-Wittenberg, II [1888], S. 8.) Die Jahreszahl 1520 ist ein Schreibfehler; es war die vierte Promotion bzw. Rezeption d. J. 1519. — Seine Magister-Promotion wird bezeugt ebenda S. 17: „ . . . in artium liberalium magistros sunt promoti anno christiano salutis millesimo quingentesimo vigesimo die 9 mensis Februarii . . . 2. Dominus Paulus de Rhoda Quedelburgensis.“ Es zeigt sich hier wieder, daß Cramer meist gute Quellenvorlagen gehabt hat. Vgl. Frand, S. 60, Num. 7.

⁵⁵⁾ Dr. Hefster, Chronik d. Stadt Jüterbog, S. 218. Die Stettiner Akten bestätigen Rodes Aufenthalt in J.: „Meyster Paulus, so dovor zu Jutterperg prediger gewesen“. Staatsarch. Stettin: St. Arch. P. I, Tit. 103, nr. 31, Bl. 14.

⁵⁶⁾ Staatsarch. Stettin ebenda.

⁵⁷⁾ Hefster a. a. D.

⁵⁸⁾ Ich habe „nu hie acht vulle jare gepredigt“, sagt Rode in e. Briefe vom 24. Febr. 1531. (Monatsbl. 1905, S. 100.)

⁵⁹⁾ Cramer III, 169.

⁶⁰⁾ Notiz im Gerichtsbuche Bogislavs (Staatsarch. Stettin: v. Bohnen Mscr. 11, Bl. 183). Die Bürger waren: Lorenz Gribenaw, Peter Vosberge, Hans Gruberich, Claus Berkhoff, Jakob Brandt, Michel Herbt, Hans Manneskaw, Tomas Mattes, Jakob Manneskaw, Jaspas Samradt, Peter Strellen, Jürgen Fischer, Hans Pudlich, Franz Sneider, Bernd Nephun, Jaspas Leseft, Jakob Rüstmeister, Tomas Berlusteker, Ditterich Goltzschmidt, Peter Molner, Pawel Doring und Martten Tige.

⁶¹⁾ Staatsarch. Stettin: St. Arch. P. I, Tit 103, nr. 31, Bl. 14 ff. Damit stimmt überein eine Zeugenansage Stoppelbergs i. J. 1544: Staatsarch. Weßlar: Preußen, Lit. W. 291/951, vol. II, Bl. 227.

⁶²⁾ Vgl. Wehrmann in Pommersche Jahrbücher 18, S. 114 ff.

⁶³⁾ Pomerania a. a. O.

⁶⁴⁾ Rangow-Gaebel I, 387.

⁶⁵⁾ Runge's Designatio (Balt. Stud. N. F. IV, 54). Rangow-Böhmer, S. 160, sagt nur: „Desulffe, wowol he als ein Ketter in der erste geachtet wurt, predigede he dennoch vor hertoch Bugslaff e t l i k e m a l l und wurt nicht van em gefhert“. Vgl. auch Cramer III, 54. Ich sehe keinen Grund, Zweifel in diese Nachricht zu setzen.

⁶⁶⁾ Barthold a. a. O., S. 150.

⁶⁷⁾ Cramer III, 54.

⁶⁸⁾ Der Erlaß ist abgedruckt in d. Monatsblättern 1901, S. 148—151.

⁶⁹⁾ Vgl. Bahlow, Joh. Knipstw. (Halle 1898. Schriften d. Ver. f. Refgesch., Nr. 62.)

⁷⁰⁾ Runge a. a. O., S. 55: „Piricio concessit Stettinum, ubi ducta uxore interdum per occasionem concionatus est.“

⁷¹⁾ Rangow-Gaebel I, 387. In der ersten Bearbeitung der hochdeutschen Chronik wie auch in der plattdeutschen fehlt diese Nachricht über Nic. v. Hof.

⁷²⁾ Dav. Chytraeus sagt in f. Chronicon Saxoniae (Nostod 1590) I, 732 f.: „Stettinenses omnium primi Witteberga doctores evangelieos M. Nicolaum Curiensem et postea Paulum a Rhoda, Quedliburgensem, accersiverunt“. Die Adjektiva Curiensem und Quedliburgensem stehen hier in Parallele und bezeichnen beide die Herkunft: aus Hof — aus Quedlinburg. Jeder Zweifel ist hier ausgeschlossen: nach Chytraeus' Meinung stammte Nic. a Curia aus Hof. Im übrigen vgl zu dieser Frage meinen Aufsatz: „Wer ist Nicolaus Decius?“ im Arch. f. Refgesch. IV, 351 ff.

⁷³⁾ Rehtmeyer, Antiquitates eccles. . . oder Der berühmten Stadt Braunschweig Kirchen-Historie, 1707, III, S. 19, wo er Nicolaus Decius genannt wird. Vgl. hierzu auch meinen Aufsatz a. a. O. Ich kann dem jetzt noch hinzufügen: In der Kirchenbibliothek der Marktkirche zu Goslar hat Prof. Hans Hofmann in Leipzig 1909 in einem Sammelbande von Reformationschriften folgende kleine Schrift gefunden: „Summula doctrinarum Ihesu Christi ex Codice Matthaei per Nicolaum Thecium Curiensem Artium et Utriusque Iuris Baccalaureum coacta“. Dieses Werkchen hat „Nicolaus Thecius von Curia, Baccalaureus der Künste und beider Rechte, der Beichtiger (Confessor) im Kloster Steterburg 1521 der hochwürdigen und hochadligen Fürstin und Herrin, der Domina Elisabeth von Braunschweig-Lüneburg, der Leiterin des verehrungswürdigen Jungfrauenstiftes in Steterburg, seiner untadeligen Vorsteherin und immer günstigen Herrin“ gewidmet. (H. Hofmann,

Nicolaus Tech — der Dichter von „Allein Gott in der Höh sei Ehr“. Monatschr. f. Gottesdienst u. kirchl. Kunst. 24 [1919]. S. 8/9, S. 201 ff.

⁷⁴⁾ Rehtmeyer a. a. O., S. 2—18. Kruse wurde später der Reformator von Celle; vgl. Mhlhorn, Urbanus Rhegius. 1861. S. 163 f., auch W. Knoop in Ztschr. d. Gesellsch. f. niedersächs. Kirchengesch. 9 [1904], 243—247.

⁷⁵⁾ Diese Erklärung Severinens (Monatschr. f. Gottesdienst u. kirchl. Kunst [1909], S. 155 ff) erscheint mir annehmbar.

⁷⁶⁾ Ich habe in meinem oben genannten Aufsatz versucht, diese Lücke in der Quellenvorlage etwas auszufüllen, indem ich auf die Möglichkeit hinwies, daß ein namenloser Bericht über die Anfänge der Reformationsbewegung in Stettin, den Hch. Schwallenberg († 1719) in seiner Historia Pomeraniae pragmatica wiedergibt (abgedruckt in Balt. Stud. 3, S. 168—171), eine Erinnerung an Nic. Techs Sendung und Ankunft in Stettin enthält trotz mancherlei Unrichtigkeiten und legendenhafter Zutaten. Die Bedenken, die gegen meinen Versuch sprechen, hat N. Uckele in den Pommerschen Jahrbüchern (Bd. 18, S. 105—108) hervorgehoben. Ich erkenne deren Gewicht durchaus nicht, kann sie aber doch nicht als unüberwindlich ansehen. Wenn z. B. Dewitz zu Luther sagt: „Mein lieber Herr Doctor! Wenn wir in Pommern nach Stettin einen gelehrten Mann begeherten, so würde ich wahrlich an E. Ehrwürden schreiben“, so schließt das ja doch gar nicht aus, daß Paul vom Rode bereits in Stettin wirkte und Dewitz dies sehr wohl wußte. Warum sollten die Stettiner bei fortschreitender Reformation in der Stadt nicht eine weitere Kraft von Luther erbitten wollen. Ferner, das Verhalten des Johst Dewitz dem Herbergswirt gegenüber war natürlich Verstellung; warum Dewitz diese Form wählte, um das Urteil des Mannes über Luther zu erfahren, läßt sich freilich nicht erkennen. Der Namensverwechslung — Johannes Tiez statt Nikolaus Tecius — lege ich keine große Bedeutung bei. Dem Erzähler lag an der Person wenig; ihm war die Sache, die Umstände jenes Vorgangs, die Hauptsache. Darum schildert er diese ausführlich. Wie leicht ein Name verwechselt werden kann, haben ja auch wir in den bewegten Zeitergebnissen unserer Tage öfter erfahren können. Uebrigens paßt die Schilderung des Auftretens des „Joh. Tiez“ schwerlich zu dem, wie wir uns die erste Predigt Pauls vom Rode zu denken haben. Wenn eine Anzahl Bürger in voller Bewaffnung dem lutherischen Prädikanten auf den Kirchhöfen von St. Jürgen und St. Spiritus beiwohnte, um ihn gegen die Papisten zu schützen, so setzt das doch eine schon gesteigerte feindselige Stimmung der Altgläubigen voraus, wie sie gerade erst durch Rodes Predigtthätigkeit allmählich geschaffen worden ist. Schließlich macht es für das Verständnis der Stett. Reformationsgesch. wenig aus, ob wir in Schwallenbergs Bericht einen historischen Kern zu suchen haben oder nicht. Darum mag dieses auch dahin gestellt bleiben.

⁷⁷⁾ Auch Wangemann, Kurze Gesch. d. evang. Kirchenliedes, 1853, S. 72, sagt, daß Nik. i. J. 1524 nach Stettin gekommen sei. Worauf er dies gründet, gibt er freilich nicht an.

⁷⁸⁾ Behrmann, Pomm. Jahrbücher VI, 73.

⁷⁹⁾ Friedeborn, a. a. O., II, 4.

⁸⁰⁾ Staatsarch. Stettin: St. Arch. P. I, Tit. 132. — Friedeborn, II, 7 ff. Anders und wesentlich milder erscheint dieser „Aufruhr“ nach den Zeugenansagen im Prozeß Stellmachers gegen den Rat und die Erben Stoppelbergs i. J. 1548. Nach dieser Darstellung haben die Herzöge Georg und Barnim 1524 den Stettiner Rat zur Verhandlung wegen der Hulbigung nach Wolgast berufen. Dieser ist auch mit etlichen aus den Werken dorthin gegangen, aber unverrichteter Sache zurückgekehrt. Die Aelterleute haben dann die Werke und Gilden in das Graue Kloster berufen und dort über die Verhandlung mit den Herzögen berichtet. Die Gewerke haben sich beschwert, daß diese Verhandlung ohne ihr Geheiß geschehen sei. Acht Tage lang sind die Gewerke und Gilden mit der Gemeinde im Grauen Kloster bei einander geblieben. Darnach haben die Werk- und Gildenbrüder vier Männer (Ratmann Kaspar Brind, Bürger Jakob Stege, Münzmeister Benedikt Schröder und Apotheker Klaus Stellmacher) zu sich gefördert und beauftragt, ihr Anliegen dem Räte vorzutragen und zu fordern, daß noch 48 Personen aus den vornehmsten Bürgern von den Werkbrüdern und der Gemeinde neben den Räte berordnet würden. Der Rat hat die Forderung bewilligt. Es wurden Hans Dolgemann und Albrecht Glinde zu den im Kloster versammelten Werkbrüdern und der Gemeinde gesandt mit der Eidesform, die von den Achtundvierzig geschworen werden sollte. Die Herzöge Georg und Barnim haben diese Abmachung bestätigt und dann die Parteien in einem Revers verglichen: (Staatsarch. Weplar: Preußen Lit. S. Nr. 1382/5414, vol. IV, Bl. 61 ff.)

⁸¹⁾ Der Rat bestand 1524 aus 4 Bürgermeistern (Jakob Hohenholz, Hans Stoppelberg, Joachim Otto, Moriz Gliencke), 4 Rämmerern und 20 Ratsmännern.

⁸²⁾ Cramer III, 59 ff., wo der Kapitelsanruf nebst deutscher Uebersetzung abgedruckt ist.

⁸³⁾ Paul vom Rode sagt in s. Schrift: „Vorfechtunge der Euangelischen unde Christlyken lere“ vom J. 1527 (Vorrede vom 15. März): Her Nicolaus Thomas kam vor drei Jahren nach Stettin, „dat he my overpuchen und dat göddliche wort vorleggen unde de lude io by dem olden geloven beholden, welder he od slytich bede ein ganz iarland . . . Diestages yn den Ostern fareth he dar van“ und fügt hier am Rande hinzu: „Anno XXIII“. Die Zahl 1524 wird auf die Ankunft des Thomas zu beziehen sein; sie stimmt dann mit der Angabe „vor 3 Jahren“.

⁸⁴⁾ Vgl. Franck, Balt. Stud. 22, S. 69.

⁸⁵⁾ Staatsarch. Stettin: St. Arch. P. I, Tit. 103, Nr. 1a (früher Bohlen'sche Sammlung Nr. 44). Doppelter Entwurf, in Einzelheiten etwas verschieden.

⁸⁶⁾ J. Berkmanns Strafsundische Chronik. Hrsrg. v. Mohnite u. Zober. 1833, S. 235.

⁸⁷⁾ Staatsarch. Stettin: St. Arch. P. I, Tit. 100, Nr. 3, Bl. 14. — Petr. Buchner starb 1525, vgl. Balt. Stud. 37, 424, wo fälschlich 1526 steht.

⁸⁸⁾ Ebenda, ohne Angabe des Tages.

⁸⁹⁾ Ebenda, Bl. 11.

⁹⁰⁾ Ebenda, Tit. 49, Nr. 13. Vgl. Beilage 4.

⁹¹⁾ Abschr. im Staatsarch. Stettin: Wolg. Arch. Tit. 67, Nr. 108a, Bl. 55. Ebenda Bl. 53b, 54 auch der Erlaß selbst in Abschr., abgedr. Monatsblätter 1901, S. 167 ff.

⁹²⁾ Staatsarch. Stettin, s. oben Num. 85.

⁹³⁾ Ueber Amandus vgl. P. Tschadert, Urkundenbuch z. Ref. gesch. d. Herzogtums Preußen, III (Bd. 45 d. Publikationen aus d. Preuß. Staatsarchiven), S. 99 f., und (ergänzend und zusammenfassend) Zeitschr. f. niedersächs. N. Gesch. VIII, S. 5—45. Zur richtigen Würdigung des Am. ist aber noch Benraths Beurteilung in d. altpreussischen Monatschrift, Bd. 28 [1891], S. 1. 2. 5. 6, zu vergleichen. Tsch. spricht dem Am. auch den Dokortitel und jegliche gelehrte Bildung ab; seine Beweisgründe genügen aber nicht.

⁹⁴⁾ Kanthow-Böhmer, S. 160.

⁹⁵⁾ Medem, S. 243.

⁹⁶⁾ Staatsarch. Stettin: St. Arch. P. I, Tit. 103, Nr. 1a.

⁹⁷⁾ Staatsarch. Stettin: St. Arch. P. I, Tit. 100, Nr. 3, Bl. 72.

⁹⁸⁾ Vgl. Num. 96.

⁹⁹⁾ Luthers Brief an Kurfürst Johann v. Sachsen bei de Wette III, N. 793 (S. 107 f.).

¹⁰⁰⁾ Pomerania, bearb. v. G. Gaebel, II, 124.

¹⁰¹⁾ Hölcher, Die Gesch. der Ref. in Goslar. 1902, S. 47.

¹⁰²⁾ Staatsarch. Stettin: Stadt Stettin, Nr. 100. Erst ein halbes Jahr vorher, am 19. Septbr. 1525, hatte der Bischof „seinem Kaplan Petrus Bromsen“ eine Vikarie in St. Marien in Stargard übertragen. (Ebenda: Stadt Stargard, Nr. 24.) B. gehörte wohl der Lüneburg-Lübecker Patrizierfamilie Brömse an. In den früheren Jahrhunderten finden sich wiederholt Mitglieder dieser Familie im Kirchendienst. Vgl. Jacobus v. Melle, Notitia maiorum, plurimas Lubecensium. Leipzig 1707, S. 119 ff.

¹⁰³⁾ Staatsarch. Stettin: St. A. P. I, Tit. 103, Nr. 31.

¹⁰⁴⁾ Balt. Stud. 37, S. 351, 416.

¹⁰⁵⁾ Ebenda, S. 413. Cramer nennt ihn Johann Merzen. Den falschen Vornamen fand er in seiner Quelle: Staatsarch. Stettin: St. A. P. I, Tit. 103, Nr. 31, Bl. 106 ff. Aus dieser Quelle stammen

auch seine Angaben, von denen Wehrmann (Balt. Stud. 37, 412) sagt: wir wissen nicht, woher Cramer sie genommen hat.

¹⁰⁶⁾ Der Bischof übertrug am 7. Oktober 1526 dem Brömje — „Magistro petro Bromsen capellano nostro“, heißt es in der Urkunde — eine Vikarie in der Pfarrkirche zu Pasewalk. (Staatsarch. Stettin: Allg. geistl. Urk. Nr. 172.) Recht bemerkenswert ist übrigens das Verhalten der Bamberger Mönche: 1525 taten die Mönche vom Michaelsberge, voran ihr Abt (Johann IV.), Landsknechtsskfelder an und „luffen mit yren platten in das her“ der Bauern, sagt D. Erhard (Die Ref. d. Kirche in Bamberg unter Bisch. Wigand 1522—1556. Erlangen 1898, S. 12, Num. 1).

¹⁰⁷⁾ Staatsarch. Stettin: St. A. P. I, Tit. 103, Nr. 31. Der Nachfolger dieses Priors bestritt, daß Stephan Merz „frey gemuts und on allen zwang“ gehandelt habe. Aber wie der Syndikus 1531, so versicherte auch Hans Lübbeke (seit 1524 im Rat), i. J. 1544: „allent was sie mit dem prior to Sant Jacob vornemen, deden sie mit seynem, des priors, willen“. (Staatsarch. Weßlar a. a. D., Bl. 242.)

¹⁰⁸⁾ Vgl. Bahlow, Der Streit um das Patronat der St. Jakobi- und St. Nikolai-Kirche in Stettin. (Balt. Stud. N. F. VII [1903], S. 166 ff.) In der Exceptionsschrift des Rates v. J. 1531 sagt Krellner: „Und ist also gedachter meyster Paulus von einem Ersamen Rathe, der gemeind und von dem gemelken prior zu einem prediger angenommen und ime der predigstul bevolhen worden“. Hieraus läßt sich höchstens nur ein Kompatronatsrecht des Rats herleiten. Das Bernungswort besaß damals der Prior kraft Vollmacht seines Abtes. Der Rat machte ihm dieses Recht durchaus nicht streitig, sondern hat nur, den vorgeschlagenen Prediger anstatt des bisherigen anzunehmen. Dementsprechend heißt es auch in der Duplica des Rats: „... so ist auch die warheit, das meyster Paulus von dem prior und supprior auff bitt und beger ains erbaren Rats und ainer ganz gemeindt zu Stetin zu prediger ist williglich angenommen und darzu von prior denen von Stetin zugesagt worden, das er ime für einen prediger erkennen und alles das geben und handtraichen wolle als ainem andern prediger, welchs, so es von nöthen ist, sich sindicus zu be- weyhen hiermit will expotten haben“. — Man kann also nicht sagen (vgl. Franck, Paulus vom Rode, Balt. Stud. 22, S. 71), daß P. v. R. „i. J. 1526 förmlich vom Rate zum Pastor an S. Jakobi berufen, eingeführt und seitdem von der Stadt besoldet wurde“. Dieser Irrtum ist allerdings alt: schon in alten Verzeichnissen der Prediger an Jakobi und Nikolai aus d. J. 1597 (vgl. Monatsbl. 1908, S. 3 u. 19) und aus d. J. 1607 (St. A. P. I, Tit. 103, Nr. 31, Bl. 160 f.) findet er sich. Diese Verzeichnisse sind aufgestellt zu einer Zeit, als der Rat mit dem Landesfürsten um das Patronatsrecht an den beiden Kirchen stritt, und sollen das Jus vocandi des Rats erweisen. J. J. 1607 bezweifelte der Rat ausdrücklich, daß P. v. R. 1526 vom Prior ange-

nommen worden wäre. Die Exceptionsschrift an das Reichskammergericht wollte der Rat damals nicht mehr im Archiv besitzen und daher nicht kennen. (A. a. D., Bl. 148 ff.)

¹⁰⁹⁾ „Heut dato ist Herzog Jörg von Pommern erst hieher kommen“, schreibt Spalatin am 26. Aug. 1526 aus Speier. (G. Verbig in „N. kirchl. Zeitschr.“ 1912, S. 336.)

¹¹⁰⁾ In der Except.-Schrift an d. Reichskammergericht, a. a. D.

¹¹¹⁾ „Syn handtwyjer to dem rechten Christlichen wege, eynem itlichen vramen Christen ganz nutte.“ Angehängt war ein „Sermon van dem alder Hochwerdigesten Hyllichen Sacramente des Yhes unde Blodes Christi“. Rostock bei Ludw. Dieb. 1527. 40, 14 Bogen. Der Verfasser ist nur mit den Anfangsbuchstaben L. S. bezeichnet. Die Widmung lautet: „Den durchluchten Hochgebornen Forsten unde Heren, hern Georgen unde Barnym, to Stethu, Pomern, der Cassuben unde Wenden Herthogen, Forsten to Rügen, Grauen to Guckow etc. Sinem gnedighen Förste unde hern“. Die Schrift scheint nicht mehr erhalten zu sein. Vgl. M. Wehrmann im Arch. f. Ref. gesch. 12. Jg. [1915], S. 285—295. Dort auch Angabe der Literatur über L. Schw. — Nach Zickermann a. a. D., S. 119, soll auch ein Marterey in Anklam Schriften gegen P. v. R. haben ausgehen lassen. Es dürfte das wohl der Peter Marterey sei, der später als 4. evang. Prediger in Anklam genannt wird. Vgl. Steinbrück-Berg-Moderow, Die evang. Geistlichen Pommerns I.

¹¹²⁾ „Vorfechtunge der Euangelischen unde Christlyken lere / wedder den falschen handtwyjer Herrn Liborij Swichtenbergers / So he an de Hochgebornen Försten tho Pomern geschreuen heffte Dorch Magistrum Paulum vom Rode, prediker tho olden Stethu ynn Pomern. Mit eynere vorrede Joannis Bugenhagens Pomers. Wittenberch 1527.“ Am Schluß des Buches: „Gedrückt tho Wittenberch dorch Hans baerth ynn Jar MDXXVII“. Die Vorrede an die Herzöge schließt: „Gegeuen yn J. F. G. Stadt Olden Stethu frydach na Inuocavit ynn XXVII. Jar“. Die Schrift findet sich anscheinend nur noch auf der Greifswalder Universitäts-Bibliothek (Fr. 132). Auszug bei Cramer III, 65—69, und darnach Balt. Stud. 22, S. 72—74.

¹¹³⁾ „Tröstliche underweisung, das man sich nicht greme umb die gleubigen die verstorben sind, aus den Worten Paukl. 1. Tess. 4. Durch Magistrum Paulum vom Rode prediger zu Stetin ynn Pomern. Item auch, aus den Worten Christi, die er redet mit Martha der Schwester Lazari. Joann. 11. Ioan. Pomer. Wittenberg. 1527.“ Bauselow, Zuverlässige Nachrichten, S. 27, gibt den Titel plattdeutsch an. Darnach scheint die Schrift auch in plattdeutscher Sprache gedruckt worden zu sein.

¹¹⁴⁾ Staatsarch. Stettin: St. A. P. I, Tit. 103, Nr. 31, Bl. 38.

¹¹⁵⁾ Rangow-Böhmer, S. 172.

¹¹⁶⁾ Nach der amtlichen Darstellung des Syndicus Jak. Krellner 1531. Auch für die Chronologie finden sich da einige Andeutungen.

Von der Kultusänderung heißt es: „... dweyl solch cristenlich sur-
nehmen und ordnung nun mere bey funff jaren geweret...“,
d. h. die Aenderung hat etwa im Herbst 1526 stattgefunden. „Als
nun solchs ein zehrlang in sant Jacobskirchen geubt und die monch
dasselbig ontzweiffel irem abt gein Bamberg angezeygt haben, hat der
abt einen untker seinen dienern mit einer credenz an einen Erbar
Rathe zu Stettin abgeertigt...“ Die ungefähre Zeit dieser Verhand-
lung ergibt sich aus den Worten: Es haben „auch der abt und priores
solchs nun biß inß dritt und virt jare geduldet und also
ratificirt“. Die Verhandlung fand demnach Ende 1527 oder Anfang
1528 statt. (St. A. P. I, Tit. 103, Nr. 31, Bl. 14 ff.)

¹¹⁷⁾ Ebenda; vgl. auch Bartold Halles Zeugenaussage im Prozeß
gegen Hans Loih 1544: Staatsarch Weklar a. a. O., Bl. 214 f.

¹¹⁸⁾ Er selbst sagt das in s. Briefe an den Rat von Goslar vom
24. Febr. 1531.

¹¹⁹⁾ Vgl. unten Num. 129 u. 130. Im Hl.-Geist-Hospital scheint
die Veränderung schon 1526 vorgegangen zu sein. Denn Ostern d. J.
übernahm auf Bitten des Rats Hans Dolgeman das Amt eines Vor-
stehers allein; seine Vorgänger waren Klaus Sasse und Jakob Stege,
Anhänger der Reformation. Ihre Amtsniederlegung dürfte mit der
Veränderung im Hospital im Zusammenhang gestanden haben. In
St. Jürgen haben nach Meyer a. a. O. S. 112 die Geistlichen und
Kalandsherren 1527 die Anstalt verlassen. Worauf M. diese Behaup-
tung gründet, sagt er nicht; aber er dürfte Recht haben.

¹²⁰⁾ In e. Schreiben an Dekan u. Kapitel von St. Marien vom
13. Juli 1534 sagt P. v. R.: „... dat jo ethlike van sw de warheit
erkant, van iuem erdom affgestan, tho uns, alse tho den predigern des
hjlgen ewangelii und warheit, getreden und bekeret.“ (Medem, S. 240.)
Hans Stoppelbergs Zeugenaussage im Jahre 1544 (a. a. O. S. 227):
„Wess in beiden Dhom tho Stettin in ceremoniis vorhandelt, wil
de tuch by den dhomheren gestelt hebben; dem tuge ist aberst bewußt,
dat in Marienkerke dat hilge ewangelium Christ lange vor uprich-
tinge s. g. ordnung [von 1534/35] lutter und rein gepredigt wort,
und heft vom selbigen prediger, als Er Nicolaus Hoveschen, oft und
manigmal up de gottlosen pawestliken ceremonien schelden und die
mit heiliger schrift vorlegen hören.“ Die Worte „vom selbigen Prediger“
sind doch nur so zu verstehen, daß Nik. Hovesch eben in St. Marien ge-
predigt hat. Stoppelberg war von 1528—1531 aus Stettin verbannt.
Er konnte also Nik. Hovesch nur vor 1528 oder nach seiner Rückkehr
1531 „schelden“ hören. Aber wenn es auch erst nach 1531 geschah, so
schließt das nicht aus, daß Nik. Hovesch bereits vorher das Evangelium
in St. Marien lauter und rein verkündigte.

¹²¹⁾ Staatsarch. Stettin: St. A. P. I, Tit. 100, Nr. 3, Bl. 44 a.

¹²²⁾ Seine Mutter war die einzige Tochter eines reichen Bürgers
Jakob Rosoen und die erste Gattin des vornehmen Stett. Kaufmanns
Ulbrecht Hohenholz gewesen. Er selbst war mit Anna Glineke, einer

Schwester des Bürgermeisters Moritz Glineke, aus einer alten, berühmten
Stettiner Familie, verheiratet. Seine Söhne gründeten später das
größte Bankhaus des damaligen Pommern. Vgl. Friedeborn II, 93 ff.

¹²³⁾ Kanthow-Böhmer, S. 185 ff.

¹²⁴⁾ Was die rätselhaften Worte für einen Sinn haben sollten,
ist schwer zu sagen. Thiede (Chronik S. 431) vermutet einen Schreib-
fehler für „Summer Gotts Wunden“, das in Barth. Saströws Lebens-
lauf als „Summiere Gottes Wunden (Wunder)“ erklärt wird.

¹²⁵⁾ Friedeborn II, 17 ff.; Cramer III, 70 f. Cramer nennt Peter
Priße „einen Mönch im grauen Kloster“. Das ist ein Irrtum. In der
herzoglichen Klageschrift wird er als „Prinzipal zu Stettin“ bezeichnet
und scheint zugleich Pfarrherr von Möhringen gewesen zu sein. (Vgl.
Staatsarch. Weklar: Preußen Lit. S Nr. 2561/8679, Bl. 120 ff.) J. J.
1535 kommt er in einem Kaufvertrage als Scholasticus im Marien-
kapitel vor. (Staatsarch. Stettin: St. A. P. I, Tit. 90, Nr. 10a.)
Georg Herbold scheint an St. Jakobi gewesen zu sein. Er wird noch
1534 in Pauls v. R. Gutachten über die Verwendung der Hospital-
güter genannt.

¹²⁶⁾ 1538. Staatsarch. Stettin: Dep. Stadt Stettin, Mf. 2,
Bl. 29 a.)

¹²⁷⁾ Friedeborn II, 19 f. — Derselbe läßt in s. Descriptio Topogr.
Hist. Stetin., S. 14, die grauen Mönche schon 1525 ihr Kloster verlassen.
Ihm folgt auch Steinbrück, Gesch. d. pomm. Klöster, S. 133. Das
ist natürlich ein Irrtum. Eher könnte Meyer, Stettin in alter und neuer
Zeit, S. 16, Recht haben, wenn er, allerdings ohne weitere Begründung,
d. J. 1528 angibt. Gewöhnlich aber wird 1527 angenommen. Ur-
kundlich läßt sich die Zeit vorläufig nicht genau bestimmen.

¹²⁸⁾ Staatsarch. Weklar: Preußen, Lit. S. Nr. 2561/8679, Bl.
120 ff.: „1528 Sonnabendes am Tag Vinculi Petri“ [1. Aug.] läßt Hans
von der Beyne, Hof- und Mannrichter in Garz, auf Klage der Herzöge,
den Hans Stoppelberg „auf den nächstkünftigen Freitag“ [7. Aug.]
„darum daß er gemeinen fried und s. f. g. geleid und sicherung frevent-
lich gebrochen, vorm hof- und mannrecht zu Garz“. In der Anklage-
schrift heißt es: Trotz des den Geistlichen wie auch dem Klaus Stell-
macher gegebenen herzoglichen Geleits habe Stoppelberg „Herrn Petro
Prißen, principalen zu Stettin, ihm seine ehre gescholten und zu schlan
gedroht. Wäre auch seinem, Ern Petri Prißen, capellane des Dienstages
vor Magdalene [21. Juli] des ihlaufenden jahres in den pfarrhof zu
Möring mit einem versammelten haufen mit spießen, armbrosten,
geladenen handröhren gerüstet, über die zäume hineingefallen, die
türen hinten und vorn gewaltiglich aufgestoßen, mit bloßer wehre darein
gelaufen, auf den söller und in den keller gestiegen, alle kammern
und kasten ausgebrochen, alle winkel besucht und, was darin gewest,
umgekehrt, in meinung Clausen Stellmacher, s. f. g. geleiteten, also
zu finden und mit ihm seines mutwillens zu fahren und zu handeln.
Hat auch den gedachten capellan zu Möhringen samt seinem gesinde

mit bloßer wehre, wo Claus Stellmacher were, zu jagen genötigt und, wo er das nicht tun würde, gewaltiglich hinweg zu führen bedroht, auch dem capellan das seine an potter und feßen weggenommen, und daß Hans Stoppelberg beide, das geleit, so J. f. g. der gemeinen priester-schaft, auch in sonderheit Clausen Stellmacher gegeben, damit verbrocken und in die strafe des gemeinen friedbruchs verfallen were“. — Vgl. auch Kanrow-Böhmer, S. 188. — Friedeborn, II, 13, stellt die Sache nicht ganz richtig dar.

¹²⁹⁾ „Am fridage na Michaelis hora octava hebben Burgermeistere und ganzer Rath up de ladung eest citation des abts van Bamberch mit Synnid den vorstenderen den inhalt der citation sorgeholden und se gewarschuwet och vormanet, des preers (!) tho restituiren, dewil se ane verlof unde wetent eines erbaren Rades de entsettet hadden, und wiewol Synnife up syne kostens (?) gethagen, dat de nicht tho hueß was, to hefft idt doch ein Rath by der warichwaninge bliven laten. Desglifen mit den vorstendern tho Sanct Jorgen, de hebben erem prediker verlof gegeben. Testes: Bernsten und Korstede. Na middage desulvigen dages hebben B. und K. mit Mag. Paul in Sanct Jakobskerken glifermaten gehandelt, und dewil Mag. Paul bekant, dat he personlik nicht van Ersamen Rade, sonder van der univertitet tho Wittenberg hyrher geschickt were uth bevelich und ansuchen C. E. Rades. Testes: Brunsberg, Michael H. . .“ [unleserlich]. (Staatsarch. Stettin: Dep. Stadt Stettin, Mj. 2, B. 51a.) Ohne Jahr, liegt aber zwischen Notizen von 1528 und gehört auch zweifellos dahin. Wer Synnid ist, weiß ich nicht. Auffällig ist die Verhandlung auch mit P. v. R. Leider erfahren wir nicht, um was es sich dabei gehandelt habe. Wahrscheinlich hat man auch P. v. R. veranlassen wollen, die Neuerungen in St. Jakobi rückgängig zu machen.

¹³⁰⁾ „Es hat auch ein Ersamer Rathe in den clausen und capellen. waß neuerung darinne furgenomen, auch abstellen und die prediger urlauben lassen*, doch haben die priores bißhere kein andere, wihwol the darumb besucht worden, an ir stat geschafft, die den armen franden und sonst das ewangelium verkündigen mochten, derhalben zubeforgen, das es bey einß Erbaren Raths abschaffung nicht pleyben werde. Dergleichen hat ein Rathe zu Stetin bey den kirchhüttern Sant Jorgens und Sancti Spiritus so vil versüet, das sye iren pfarhern auch urlaub gegeben**, wiewoll sich die von heyligem Geyst, auch sant Gertraut hören lassen, das dem abt zu Monchberg noch auch den prioren einen pfarhern zu setzen und einzunemen kein gerechtigkeit zuständig sein soll“***). (Aus Synidikus Wesslers Bericht, Ende 1531, a. a. D.)

* Der Prior bemerkt dazu am Rande: „Es ist noch nye geschehen, das sy urlaub hetten geben zu Sant Gertrauden noch zu Sant Jorgen noch zu dem heiligen Geyst . . .“

** Prior: „Erlögen“.

*** Prior: „Brieffschaften vorhanden“.

P. v. R. bezeugt: „ . . . wiewol aber hierzu mich C. E. Radt aus Wittenberg verschrieben und durch ihre forderung zu diesem ampte gesetzt, aber doch wenig folge und beistandt thun, sunder aber vielmer zurücketreteten und, was wol angefangen und uffgerichtet ist, nidderlegen und abstellen wollen, welchem vorkerten fürnehmen ich bisher aus pflicht meines ampts wenig statt zu geben gemint bin gewest.“ (Vgl. Monatsblätter 1905, S. 99.)

¹³¹⁾ Das Patronatsrecht über St. Gertrud war schon im Mittelalter eine Streitfrage zwischen St. Marien und St. Jakobi. Vgl. Balt. Stud. 37, S. 377 ff.

¹³²⁾ Balt. Stud. 37, S. 413 f.

¹³³⁾ Monatsblätter 1890, S. 28. Ueber den englischen Schweiß vgl. Kanrow-Böhmer S. 176, Friedeborn II, S. 21, Thiede S. 436 und Hecker, Der englische Schweiß, ein ärztl. Beitrag zur Gesch. des 15. u. 16. Jahrh. Berlin, 1834.

¹³⁴⁾ Cramer III, 76.

¹³⁵⁾ Bevor die Hypothese aufkam, daß Nikolaus von Hof und Nikolaus Hovesch identisch seien, wurde als Todesjahr des ersteren 1529 genannt, vgl. noch Wangemann, Kurze Geschichte des evang. Kirchenliedes (1853), S. 72.

¹³⁶⁾ In m. Aufsatz: „Wer ist Nik. Decius?“ (Arch. für Reformationsgesch. 4 [1907], S. 361—369) habe ich bezweifelt, daß Nik. Tech als Franke die niederdeutsche Sprache so beherrschte, daß er darin dichten konnte. Nun hat aber Prof. Hans Hofmann in Leipzig 1909 in Goslar in einem Sammelbände eine „kleine Summe von Lehren Jesu Christi aus Matthäus, durch Nicolaum Thecium Curiensem artium et utriusque iuris baccalaureum zusammengestellt“, gefunden, die bei Dorn in Braunschweig 1522 gedruckt ist und zu 111 Sprüchen aus Matthäus niederdeutsche Vierzeiler enthält. Hofmann weist darauf hin, daß Nikolaus Tech sehr gut schon in Braunschweig plattdeutsch gelernt haben könne. (Monatschrift f. Gottesdienst u. kirchl. Kunst, 1919, Heft 8/9.). Meine Bedenken sind damit beseitigt. 1523 gab Luther seinen Freunden die Anregung, evang. Lieder für den Gemeindegottesdienst zu dichten. Vielleicht hat Nik. Tech aufgrund dieser Anregung die beiden Lieder in Stettin gedichtet. W. Nelle (Schlüssel zum Evang. Gesangbuch für Rheinland u. Westfalen, 2. Aufl. 1920) sagt: „es war ein Meister“, der die reformatorische Neuschöpfung des Liedes „Allein Gott in d. Höh“ vollbracht hat.

¹³⁷⁾ Die Bekanntmachung durch „Jürgen und Barnim“ ist datiert: „Stettin, donnerstages na visitationis Marie Anno 1529“. Abgedruckt Balt. Stud. 15, 2. S. 178—183.

¹³⁸⁾ Barthold a. a. D. IV, 2. S. 225 (nach der „Sammlung der Reichstage“ S. 265).

¹³⁹⁾ K. Müller, Kirchengesch. II, 1. S. 375 f.

¹⁴⁰⁾ Kanrow-Böhmer, S. 189.

¹⁴¹⁾ Zu der Nacht vom 9. zum 10. Mai 1531 jagt Wehrmann, Gesch. v. Pomm. II, 30.

¹⁴²⁾ Ranzow-Böhmer, S. 190.

¹⁴³⁾ Johann IV. Sutter, genannt Graf, seit 1522 Abt des Klosters Michelsberg, starb am 24. Mai 1531. (Lahner, Die ehemal. Benediktiner-Abtei Michelsberg zu Bamberg. 1889. S. 220.)

¹⁴⁴⁾ Barthold Halles Zeugenausgabe 1544, a. a. D., Bl. 214 ff.

¹⁴⁵⁾ Nach Stoppelbergs eigener Aussage in genanntem Zeugenverhör war er „damals nicht in Stettin, sonder huten Landes.“ Nach seiner Rückkehr habe er von den Ratsverwandten Dr. med. Eberhard von Belle (dieser wurde nach Friedeborn i. J. 1531 Kämmerer) und Hans Dolgemann, sowie von dem Stadtschreiber Jürgen Conradt gehört, was in seiner Abwesenheit vorgefallen sei (a. a. D., Bl. 229). Diese Aussage ist für die Zeitbestimmung der Bamberger Klage von Wert.

¹⁴⁶⁾ Höltscher, Gesch. d. Ref. in Goslar (Hannover und Leipzig 1902), S. 100 u. 103. Ueber Pauls v. R. Berufung nach Goslar und Rückkehr nach Stettin habe ich aufgrund der Goslarer Akten ausführlich berichtet in den Monatsblättern 1905, S. 98—110.

¹⁴⁷⁾ In der Exceptionsschrift des Rates, a. a. D.

¹⁴⁸⁾ Höltscher, S. 104.

¹⁴⁹⁾ Barthelt Halle in j. Zeugenausgabe a. a. D., Bl. 206.

¹⁵⁰⁾ Nach Hans Lübbekes Zeugenausgabe (a. a. D., Bl. 244) hatten auch bereits die Senioren und andre Ratsverwandten dies beschlossen.

¹⁵¹⁾ Vgl. Ranzow-Böhmer, S. 197f., 203ff., Friedeborn II, S. 17, 36. Die Zeitbestimmungen weichen hier voneinander ab und geben durchaus kein klares Bild der Vorgänge. Nach Hans Lübbekes Aussage, der den Ereignissen am nächsten gestanden hat, ist die Beschwerde wegen Goldbedes Fehde so erfolgt, daß Hans Lübbekes „vom Rade und ganze gemein mit elfiken andern oiderluden to Hans Loizen geschickt ist und em von dem Rade und gemeinde heft moten antögen, dat he scholde so verschaffen, dat die Statt und inwonre ane schade bleven und dat de gemein kopman od ane gezahr mochte reisen und toreden blyven“. (A. a. D., Bl. 236.) Ähnlich sagt Barthelt Halle, „dat die gemeyne kopman und reisende Borgere hir to Stettin Loizen beschicken leten und em und dem Rade anseggen leten, dat he, Loizke, seynen ein insiehent deden und vorschaffeden, dat die gemein inwonre von Goldbeden eventhalben unbeschadigt bleven. So jemandis darover schaden lede, so worde man den wedder an em und synen guberen erholen“. (A. a. D., Bl. 209.)

¹⁵²⁾ Nach der Aussage Barthelt Halles, der noch hinzufügt: „in dem ist Hans Loizke ungejagt und ungedrungen ut der Stadt gewesen“. Loizens Worte bestätigt auch Hans Lübbekes a. a. D. Daraus, daß Halle die Worte Loizens als Antwort auf die kirchliche Forderung, Hans Lübbekes sie aber im Zusammenhang mit den Goldbedeschen Händeln berichtet, schliesse ich, daß beide Angelegenheiten zu gleicher Zeit von der Gemeinde vorgebracht worden sind: während es nach Ranzow und

Friedeborn den Anschein hat, als sei die Beschwerde über die Goldbedesche Fehde erst später erfolgt. Inwieweit Stoppelberg, dem Ranzow und Friedeborn die Hauptschuld an der „Verbanung“ Loizens geben, dabei wirklich beteiligt gewesen ist, kann ich urkundlich nicht nachweisen.

¹⁵³⁾ Nach Lübbekes Aussage a. a. D., Bl. 244.

¹⁵⁴⁾ Staatsarch. Stettin: St. N. P. I, Tit. 122, Nr. 10, Bl. 489 bis 497.

¹⁵⁵⁾ Uhlhorn, Urbanus Regius, S. 291. Dieses wie das an die pomm. Städte gerichtete Schreiben findet sich in Opera germ. Urbani Regii, III, 1. Einen Auszug bieten Uhlhorn, auch Cramer III, 82 ff. Cramers Angabe, diese Schreiben seien an Paul vom Rode gesandt, ist natürlich irrig, da P. v. R. damals schon in Goslar war. Unmöglich ist es dagegen nicht, daß Rhégus durch P. v. R. genauer über die pommerischen Verhältnisse unterrichtet worden ist, wie Franck a. a. D., S. 79, meint.

¹⁵⁶⁾ St. N. P. I, Tit. 103, Nr. 31.

¹⁵⁷⁾ Vgl. R. Müller, Kirchengesch. II, 1, S. 380 ff. — Möller-Kaweran, Lehrbuch d. Kirchengesch. III, S. 108.

¹⁵⁸⁾ Vgl. Franck a. a. D., S. 79.

¹⁵⁹⁾ Medem a. a. D., Urkunde 10, S. 109.

¹⁶⁰⁾ Ich habe die Haltlosigkeit genauer begründet in dem erwähnten Aufsatz: „Wer ist Nik. Decius?“

¹⁶¹⁾ Ueber die Familie Hovesch vgl. Monatsblätter 1887, S. 68, 91; 1888, S. 45, 76; 1890, S. 181; 1891, S. 149; Balt. Stud. 36, S. 367.

¹⁶²⁾ Wenn ich in dem Aufsatz: „Wer ist Nik. Decius?“ a. a. D., S. 362, die Frage aufgeworfen habe, ob man aus der Tatsache, daß Hovesch am 6. Juli 1530 einen herzogl. Geleitsbrief ausgestellt erhielt, etwa schließen dürfte, daß er damals noch kath. Geistlicher gewesen sei, so war damit gemeint: ob er sich damals noch in einem kath. Amte befand; der evangelischen Lehre konnte er freilich auch da schon zugeneigt sein.

¹⁶³⁾ Medem a. a. D., Urkunde 18, S. 144 f.

¹⁶⁴⁾ Bugenhagens Leben u. Wirken schildern u. a. Vogt, Joh. Bug. (Esberfeld 1867) und Hering, Doktor Pomeranus, Joh. Bug. (Halle 1888). Bugenhagens Antwort auf die Einladung der Herzöge vom 9. Nov. 1534 bei Medem, S. 150 f. u. Vogt, B.'s Briefwechsel, Nr. 55, S. 135.

¹⁶⁵⁾ Medem, S. 160.

¹⁶⁶⁾ „Abescheit to Treptow gegen den Landtdach“ genannt: Medem, Beilage Nr. 31, S. 181—191. — Die Verfässherschaft Pauls vom Rode hat Graebert (Der Landtag zu Tr. an der Rega. Berliner Diss. 1900, S. 32) mit guten Gründen wahrscheinlich gemacht. Natürlich konnte P. v. R. nur im Namen und im Einverständnis mit den andern abgeordneten Predigern schreiben, wenn diese 15 Artikel „Städteartikel“ sein sollten. Auf die Frage, wann sie abgefaßt sind, kann hier nicht

eingegangen werden. Wer die pommerische Reformationsgeschichte schreiben will, wird die ganze Frage nach der Zeitfolge der Landtagsverhandlungen nochmals gründlich untersuchen müssen. Graeberts vielfach mehr kühne als bewiesene oder auch nur immer wahrscheinlich gemachte Behauptungen haben in Weintler (Balt. Stud. N. F. V, 213 bis 238) einen viel tiefer grabenden Gegner gefunden.

¹⁶⁷⁾ Graebert, S. 24, Num. 1.

¹⁶⁸⁾ Ranzow-Böhmer, S. 214.

¹⁶⁹⁾ Medem, S. 164 ff.

¹⁷⁰⁾ Medem, Beilage 32, S. 192 ff. Vgl. Ranzow-Böhmer, S. 217.

¹⁷¹⁾ Nach Ranzow wurde die Kirchenordnung in Rügenwalde fertiggestellt. Dem schließt sich auch Wehrmann (Gesch. v. Pomm. II, 37) an; während Graebert (S. 28) sich für Treptow entscheidet. — Die N. D. ist gedruckt in Wittenberg durch Franz Schlösser 1535, abgedruckt bei A. v. Balthasar, Jus ecclesiasticum pastorale. Greifsw. 1763. II, 569 ff., sowie bei A. Richter, Die evang. Kirchenordnungen des 16. Jahrh. Weimar 1846. I, 248 ff., und bei Sehling, Samml. d. ev. RDD. d. 16. Jh., Bd. 4, Nr. 96, neu herausgeg. von M. Wehrmann in Stettin. F. Hessenland. 1893. — Die Ordnung für die alten Insassen der Klöster und Stifte erschien in latein. Sprache unter d. Titel: „Pia et vera catholica et consentiens veteri ecclesiae ordinatio caerimoniarum in Ecclesiis Pomeraniae“ bei Johs. Lufft in Wittenberg 1535. Neu herägg. von A. Udeley im Arch. f. Reformationsgesch. V (1908), 118—170.

¹⁷²⁾ Ranzow-Böhmer, S. 217.

¹⁷³⁾ Medem, S. 187 f., 162, 157.

¹⁷⁴⁾ Ueber Bugenhagens Visitationen in Pommern gibt eine kurze Uebersicht Wehrmann, Die Begründung des evang. Schulwesens in Pommern (Beilage 7 der Mitteilungen d. Gesellsch. f. deutsche Erziehungs- u. Schulgesch. 1905), S. 17—23.

¹⁷⁵⁾ Es sind zwei Ankündigungsschreiben gleichen Datums mit etwas abweichendem Text vorhanden. Staatsarch. Stettin: St. A. P. I, Tit. 103, Nr. 2, Bl. 3 u. Bl. 2 u. 5 (bei Medem Nr. 49 u. 50). Dieser Urstand ist wohl so zu erklären, daß man, als das erste Schreiben (Medem Nr. 50) angefertigt war, sich darauf besann, daß zur Stettiner Visitation auch Herzog Philipp einige Bevollmächtigte verordnen müsse. Deshalb wurde sogleich ein neues Schreiben angefertigt und darin am Schluß gesagt, daß Herzog Philipp ebenfalls einige Räte schicken werde. So erklärt sich zugleich, daß sich der im ursprünglichen Schreiben für die Visitation angeetzte Termin „umb Reminiscere“ (21. Februar) nicht inne halten ließ und ein bestimmter Zeitpunkt in dem zweiten Schreiben noch gar nicht angegeben wurde.

¹⁷⁶⁾ Medem, S. 252.

¹⁷⁷⁾ Siehe Beilage Nr. 12—14.

¹⁷⁸⁾ In der Handschrift steht St. Gertrud, natürlich ein Schreibfehler.

¹⁷⁹⁾ Am Grauen Kloster wurde ein evang. Prediger sicher erst an- gestellt, als die Vereinigung des Klosters mit den übrigen Armenanstalten stattgefunden hatte und damit zugleich eine Anstaltsgemeinde geschaffen war. Der erste Prediger war hier Nik. Köhle aus Pyritz. Vgl. unten Num. 208.

¹⁸⁰⁾ Medem, S. 189.

¹⁸¹⁾ Kirchenordnung, hrsg. v. Wehrmann, Balt. Stud. 43, S. 168 oder Sonderausgabe S. 40.

¹⁸²⁾ Bohlen'sche Sammlung Nr. 37, Bl. 148 a (Medem, S. 251). Die zweite Seite, Bl. 148 b ist leer. Medem hat daher die beiden Wörter: „aber na“ [die Fortsetzung sollte wahrscheinlich lauten: „gelegentlich zu bessern“ oder ähnlich] weggelassen und hinter „zugefaget“ einen Punkt gesetzt, um dann mit dem Abdruck eines Abschnitts fortzufahren, der wahrscheinlich gar nicht in diesem Abschnitt von der Schule gestanden hat, sondern da, wo P. v. R. von den Stiftungen und ähnl. Anstalten redet. Denn Medem's Fortsetzung: „Von dem Collegio bey Marien-Kirchen“ bis zum Schluß findet sich in der Bohlen'schen Sammlung a. a. O. auf einem losen Bogen, 2 Blätter, die letzte Seite unbeschrieben, mit der alten Folio-Bezeichnung 173 u. 174. Sehr wahrscheinlich stammen diese beiden Blätter aus demselben Aktenstück, wie die Blätter 145—148. Es hat dann aber wohl noch vieles dazwischen gestanden, das uns nicht bekannt ist. Hasselbach (Das Jagetenjelsche Collegium. Stett. Gymn.-Progr. 1852) hat den Satz von der Schule und den ersten Satz von dem Kollegium in einen Satz zusammengezogen: „Der Scholmeister Petrus Becker hath xl Gulden zur versoldung, und ist ihm ethlich holtz und korn zugefaget von dem Collegio bey Marien Kirchen, dieweil das zur Stadt gehoret und von borgern gestiftet, das es zur Schule keme, und der geselle im Collegio in der Schule mit lise und die Jungen in die Schule furete“. Diese Konjektur ist seitdem allgemein und unbezogen akzeptiert worden. Aber Hasselbach hat sie wohl nur aufgrund des Medem'schen Abdrucks gemacht. Die Urschrift scheint er nicht gekannt zu haben. Nach dieser ist gar kein Zweifel möglich, daß die Zusammenziehung der beiden Sätze völlig zu unrecht geschehen ist.

¹⁸³⁾ Die ev. Geistl. Pommerns, S. 451. Nach Cramer III, 123 hat er in Stettin 32 Jahre gelehrt, müßte also, da seine Stettiner Wirkamkeit 1556 endete, bereits 1524 an die Stettiner Schule gekommen sein. Vgl. auch F. Koch, Gesch. d. Lyzeums in Stettin (Stettin 1804), S. 42 f.

¹⁸⁴⁾ Nicht Caspar Debelow, wie Wehrmann, Balt. Stud. N. F. III, S. 25, Num. 1, anzunehmen scheint, obwohl er S. 21 sagt, daß C. D. von 1506—1513 Vorsteher gewesen sei. Auf C. D. folgte nach der Matrikel von 1564 (ebenda S. 21, Num. 1):asmus Janske (ob. Erasmus Janske), Caspar Meyer, Johann Passow u. Jakob Lufow.

¹⁸⁵⁾ Vgl. Balt. Stud. N. F. III, S. 16 f.

186) Staatsarch. Stettin: Urkunden-Abteilung f. r. Stadt Stettin Nr. 106 a. Siehe Beilage 13. Dies Schriftstück ist bisher noch nicht gedruckt. Als Zeit der Abfassung wird 1526 bezüglich des Heiligen-geist-Hospitals und 1533/34 bezüglich des St. Georgen-Hosp. angegeben. Die erstere Jahreszahl ist ausgeschlossen. Steinbrück (Das Hl. Geist-Hospital) korrigiert daher 1536. Im Text selbst wird aber auf die gerade stattfindende Visitation hingewiesen mit den Worten: „Wer derhalben vomoten, meiner G. f. und h. hochvorstendigen reten und icht hie visitatorn solch regiment und newe reformation (wie sie nämlich vom Räte hinsichtlich der Hospitäler schon begonnen worden ist) beoelen vorthzusehen“. Daß es sich aber nur um die erste Visitation von 1535 handelt, zeigt der Inhalt deutlich.

187) Beilage 14 gibt das Verzeichnis der Einnahmen und Ausgaben des Hl. Geist-Hospitals, vom Vorsteher Hans Dolgemann überreicht. Das vom St. Georgs-Hospital ist nicht mehr vorhanden.

188) Er kommt urkundlich als Pfarrer von St. Nikolai in den Jahren 1495–1535 vor, wird aber immer Mathias Mlete genannt (z. B. St. A. P. I, Tit. 103, Nr. 10). 1540 wird er als verstorben bezeichnet.

189) Er kommt in d. J. 1526 u. 1528 auch als Vorsteher des Jageteufelschen Kollegs vor. Vgl. Balt. Stud. N. F. III, S. 21.

190) Er wurde i. J. 1527 von dem Glöckner an St. Jakobi bezeugt, einer der Urheber der Schmähschrift gegen Stoppelberg gewesen zu sein.

191) Pacificale war ein Reliquien- oder Kuffkreuz, so genannt nach den Worten pax tecum, die der Geistliche bei der Darreichung sprach.

192) Paul vom Rode forderte also schon damals, was erst in unseren Tagen als notwendig erkannt wird: ein Gemeindehaus.

193) Prozeßakten des Reichskammergerichts: Staatsarchiv Weklar: Preußen, Lit. S. Nr. 1409/5542.

194) Friedeborn II, 287.

195) Seit Bogislav X. Münzreform vom Jahre 1489 bildete der rheinische Goldgulden die Einheit der pommerischen Münze. Er war gleich 3 Mark Sündisch oder 48 Schillingen. In unsern Verzeichnissen wird aber, wie die Zinsberechnung zeigt, noch die Vinkenangen-Mark (gleich 1 Ort) zugrunde gelegt. Davon gingen 4 auf einen Gulden. (Klempin, Diplom. Beiträge, S. 86 Num. u. S. 606.) Um 1500 kosteten in Kolbäk 20 Dshen 60 Gulden und 60 Hammel 20 Gulden, 2 Tommen Butter 10 Gulden. J. J. 1526 galt der Scheffel Korn 11 Gr., 1 Pfd. Kalbfleisch 3 Pfg., 1 Pfd. Rindfleisch 5½ Pfg., 1 Paar Schuhe u. Pantoffel 7 Gr., 1 neues Kleid für e. Pfarrer 21 Gr.; 2 Leute speisten wöchentlich für 10 Gr. (Vgl. Koch, Gesch. d. Lhz. zu Stettin, S. 24f.) J. J. 1535 wird die Kaufkraft des Guldens vielleicht schon etwas geringer gewesen sein. Bestimmtes läßt sich darüber schwer sagen.

196) Medem, S. 195, Nr. 34.

197) Memorien waren Legate Verstorbener für bestimmte Altäre, deren Priester für den Genuß der Zinsen von Zeit zu Zeit der Stifter, gewöhnlich an deren Sterbetagen, durch Lesen einer Messe gedenken sollten.

198) Medem, S. 165 f.

199) In e. and. Urkundenstück d. Staatsarch. Stettin (Dep. Stadt Stettin, Tit. II. Sect. 1, Nr. 4) werden acht Personen als von den herzogl. Räten zum Schatzkasten verordnet genannt, nämlich außer den erwähnten sechs noch Hans Speke und Laverenz Zacharias,

200) Das Marienkapitel wurde 1535 (am 25 Februar) vertreten durch Jodocus Brodhuß, Dekan, Petrus Prije, Scholastikus, Michel Pirichen, Kantor, Jakobus Schulte und Georg Boldeke, Domherren. Vom Ottenstift sind mir aus jener Zeit bekannt die Domherren Jasper Bloof, Paul Bartholdi, Kantor, und Peter Hovesch.

201) Ausgabe von M. Wehrmann. Balt. Studien 43, S. 164 oder Sonderausgabe (Stettin 1893), S. 36.

202) Vgl. Balthasar, Zweite Sammlung einiger zur Pommerischen Kirchen-Historie gehörigen Schriften. (Greifsw. 1725.) S. 372.

203) Friedeborn II, 60.

204) Medem a. a. D., S. 167. 157. 192. 194.

205) „Jacobus Hugge, Prior, Ambros. Nickel, Matthias Ackermann, Stephanus Kröger, Johannes Pauli, Johannes Erfordie brodere des Klosters sancte Anne binnen Olden Stettin“ beginnt eine Verhandlung über ein dem Kloster gehöriges Haus in der Fuhrstraße aus d. J. 1534 im Stett. Stadtbuch. Vgl. Hering, Topographie, S. 32, Anm. 2.

206) Friedeborn II, 20; vgl. auch Brüggemann, Ausführl. Beschreib. des Kgl. Preuß. Herzogth. Vor- und Hinter-Pomm. 1779, Bd. 1, S. 124, u. Beiträge z. Ausführl. Beschreib., 1806, Bd. 2, S. 257.

207) Urkundliche Nachrichten über die Gründung des „Hospitals im grauen Kloster“ habe ich nicht auffinden können; auch die Matrikel von 1536 ist mir nicht zu Gesicht gekommen, nur eine „Copia Matriculae hospitalis S. Johannis in Stettin“ v. J. 1540 (St. A. P. I, Tit. 103, Nr. 4). Ueber den Umfang des Besitzes der einzelnen Hospitäler gibt Steinbrück a. a. D. Nachricht, ebenso Berghaus, Landbuch v. Pommern, Teil II, Bd. 8, S. 497 ff., 643 ff. Wie unsicher selbst die Stadtverwaltung später über den Zeitpunkt der Entstehung des Johanneskloster-Hospitals gewesen ist, zeigt ein Bericht des Magistrats vom 23. Febr. 1798 an die Kgl. Kriegs- u. Domänenkammer, der sagt: Die beiden Hospitäler zum Hl. Geist und St. Jürgen nebst ihren liegenden Gründen und Gerechtigkeiten seien i. J. 1525 dem Johanneskloster beigelegt und dessen jetzige Einrichtung zum allgemeinen Hospital für arme, franke Bürger gestiftet worden. Vgl. Berghaus a. a. D., S. 705.

208) Nach Friedeborn (III, 114), Cramer (III, 172), Zickermann und Steinbrück (Die evang. Geistlichen Pommerns, I, 494) erhielt Nikolaus Röhlins bereits 1527 „das Pastorat an dieser [St. Johannes-]

Kirche.“ Auch Wehrmann (Gesch. d. Stadt Stettin, S. 186) läßt ihn schon 1528 angestellt werden. Man setzt dabei voraus, daß das Kloster sogleich nach Abzug der Mönche in ein Hospital verwandelt worden sei; denn sonst hätte ja Köhler keine Gemeinde gehabt, vor der er predigen konnte. Jenes geschah aber, wie wir gesehen haben, erst nach der 1. Visitation. Es läßt sich übrigens auch positiv nachweisen, daß Köhler erst seit 1535 Klosterprediger gewesen ist. In e. Urkunde vom 1. Septbr. 1564 sagen „Bürgermeister und Ratmann der Stadt Alten Stettin“: „Nachdem der würdige wolgelarte Ehr Nicolaus Kule vast van synen jungen jharen biß an her unß bei unser schulen und biß nhun in sein eufferste alter und unvermugen im Grahen Closter midt predigen, auch den Diaconen daselbest midt warunge der registere getreulich und wol gedienet hat . . .“ Die „Provisoren der Armen“ geben am 20. Oktbr. 1564 die Dienstzeit Köhlers genauer an: „Nicolaus Khole, nu den Armen midt predigen und registere ampte tho warenden lenger den 29 Jare flitigen gedienet . . .“, d. h. also von etwa Sommer 1535 an. (Dep. Stadt Stettin: Tit. II, Sect. I, Nr. 2 in notariell beglaubigter Abschrift.)

²⁰⁹⁾ Dep. d. Stadt Stettin: Tit. I, Sect. 2, Nr. 6.

²¹⁰⁾ Ebenda: Tit. II, Sect. 18, Nr. 1, Bl. 25.

²¹¹⁾ Ebenda, Bl. 20. 17. 18.

²¹²⁾ Martin Seylich, genannt Franck, war Abt des Klosters Michelsberg vom 2. Juni 1531 bis zum 9. April 1539 (+). A. Lahner, Die ehemalige Benediktiner-Abtei Michelsberg zu Bamberg (Bamberg, 1889), S. 220. 222.

²¹³⁾ Das wird in dem sogleich zu nennenden Schreiben des Abtes an den Bischof v. J. 1537 gesagt.

²¹⁴⁾ Das Schreiben an den Stettiner Rat ist nicht mehr vorhanden; dagegen besitzen wir von diesem interessanten Schriftenwechsel eine Abschrift des Abtes an Bischof Weigand (ohne Datum), des Bischofs an Herzog „Warnhm“ v. Pommern (vom Montag nach Miser. Dom. [20. April] 1537) und der Antwort des Abtes an den Prior (vom Donnerstag nach Miser. Dom. [23. April] 1537). Die Abschriften finden sich in den Akten über den Stettiner Patronatsstreit: St. A. P. I, Tit. 103, Nr. 31, Bl. 49–53.

²¹⁵⁾ Georg Adam Ziegler wurde nach dem Tode Martins vom 18. April 1539 ab Abt des Klosters. (Lahner a. a. O., S. 224.) Ziegler ist wahrscheinlich der Abgesandte des Abtes gewesen, der Ende 1527 oder Anfang 1528 mit dem Räte in Stettin wegen der stattgefundenen Kultusänderung unterhandeln sollte.

²¹⁶⁾ Balt. Stud. 37, 414.

²¹⁷⁾ [Caroc.] Nachricht, wie es in Pommern zur Zeit der Reformation mit der allgemeinen und publikuen Abschaffung des Päpstlichen Kirchenwesens eigentl. bewandt gewesen. Greifsw. 1717. S. 11. — Die

Herzöge bevo'mächtigen am 23. Oktober 1535 den Kanzler Bartholomäus Suawe und den Dr. Hieronymus Lechensfelder, die Verteidigung vor dem Kaiserl. Kammergericht zu führen. Medem, S. 227, Nr. 44.

²¹⁸⁾ Balt. Stud. N. F. 6, S. 38 f.

²¹⁹⁾ Vgl. R. Helling, Pommerns Verhältnis zum Schmalkalbischen Bunde. Balt. Stud. N. F. X [1906], 1–32 u. XI [1907], 23–67.

²²⁰⁾ Vgl. J. T. Müller, Die symbolischen Bücher d. ev.-luth. Kirche, 3. Aufl. 1869, S. 326 u. 345.

²²¹⁾ Vgl. Cramer III, 100–103. Bertram, Das evang. Lüneburg, S. 145–152, u. Franck, Balt. Stud. 22, 87 f.

²²²⁾ Das Original befindet sich im Staatsarch. in Stettin: St. A. P. I, Tit. 103, Nr. 31, Bl. 72–75. Uckelej hat es mit e. Einl. herausgeg. in d. Zeitschr. f. Kirchengesch., Bb. 31 [1910], S. 75–80. Cramer hat den Brief zuerst, aber ohne diplomat. Genauigkeit abgedruckt (III, 101 f.). Auf Cramer scheinen die meisten bisherigen Nachdrucke unmittelbar od. mittelbar zurückzugehen, auch de Wette V, 60 ff. und Erlanger Ausgabe 55, S. 175 ff.

²²³⁾ Vgl. Uckelejs Einleitung a. a. O.

²²⁴⁾ H. Andriessen, Zeit- und Kulturbilder aus der Kirchengesch. d. Stadt Frankfurt a./D. (Frankfurt a./D.: G. Harnecker. 1909), S. 46. Vgl. auch D. Clemen in Arch. f. Ref.-gesch. XI, S. 291 ff.

²²⁵⁾ St. A. P. I, Tit. 103, Nr. 31, Bl. 163 ff.

²²⁶⁾ Andriessen a. a. O., S. 43 ff. Die Stettiner Berufung ist N. unbekannt. Eberts Nachfolger in Frankfurt wurde übrigens ein Stettiner Kind, Mag. Johann Lüdecke, der 1537 von Wittenberg nach Kottbus berufen wurde und dort das Evangelium predigte, 1539 aber vom Kurfürsten nach Frankfurt gesandt wurde, um dort die Reformation durchzuführen. J. J. 1543 wurde er in Berlin Hosprediger; später wirkte er als Generalsuperint. der Altmark am Dom in Stendal, wo er 1559 starb. (Andriessen, S. 50 f. 56.) Cramer III, 103 nennt ihn fälschlich Johann Luther und kennt offenbar seine Stettiner Herkunft nicht.

²²⁷⁾ Vgl. J. Bahlow, Der Streit um das Patronat der St. Jacobi- und St. Nikolai-Kirche in Stettin. Balt. Stud. N. F. VII [1903], S. 163–189.

²²⁸⁾ St. A. P. I, Tit. 103, Nr. 31, Bl. 70 f., abgedruckt in Beilage 26.

²²⁹⁾ Der ganze Schriftenwechsel in dieser Sache, soweit vorhanden, ist abgedruckt in Balt. Stud. 21, 2, S. 128–147.

²³⁰⁾ St. A. P. I, Tit. 103, Nr. 3, Bl. 38 b (alte Zählung). Nach Franca a. a. O., 89, Num. 49, befindet sich der Brief des Herzogs im Staatsarch. in Stettin; mir ist er nicht zu Gesicht gekommen.

²³¹⁾ Gadebusch, II, 77.

²³²⁾ St. A. P. I, Tit. 103, Nr. 2, Bl. 60 (alte Zählung). Die Aufschrift des Schreibens lautet: „Den würdigen und wolgelerten

unserm lieben andechtigen und getrewen Magistro Paulo von Roda und Petro Becker, beiden des gothlichen wordts prediger n. i. s. o. in unser stadt Alten Stettin.“ Die Bezeichnung Peter Beckers als Prediger ist besonders bemerkenswert und wird uns noch später beschäftigen.

²³³⁾ Die pomm. N. D. v. 1535, Ausgabe von Wehrmann a. a. D., S. 172f. bzw. 44f.

²³⁴⁾ Dep. d. Stadt Stettin: Tit. II, Sect. 1, Nr. 2.

²³⁵⁾ Balt. Stud. 31, 333–339.

²³⁶⁾ Die „Schule soll in dem weißen kloster gehalten und dem schulmeister und andern seinen gesellen nottoriffige wohnung gemacht werden“. (P. I, Tit. 103, Nr. 4, Bl. 126 b.)

²³⁷⁾ Vgl. Monatsbl. 1910, S. 178f. Der dort entworfene Plan konnte aber nicht durchgeführt werden, weil die Visitation an den einzelnen Orten viel längere Zeit beanspruchte, als man angenommen hatte. Darum mußte eine Aenderung des Planes vorgenommen werden. In Pyritz z. B., wo die Visitation am 13. Juni stattfinden sollte, erfolgte sie erst am 20. Juli. Vgl. St. A. P. I, Tit. 103; Nr. 2, Bl. 116f. (laufende Zählung: Bl. 122f.)

²³⁸⁾ Siehe Beilage 25. Das Schreiben ist ohne Zeitangabe, kann aber kaum anders als zu Beginn der Visitation angelegt werden. Der Vertrag vom Dienstag, 10. Juni, ist die herzogl. Antwort.

²³⁹⁾ Ein drömpft gleich 12 Scheffeln.

²⁴⁰⁾ Vgl. Balt. Stud. 22, S. 91.

²⁴¹⁾ Vgl. m. Aufsatz: „Das Prioratshaus bei St. Jakobi in Stettin“. (Monatsbl. 1907, S. 17ff.)

²⁴²⁾ Antonius Corvinus (1501–1553) war einer der bedeutendsten Reformatoren Niedersachsens. Vgl. P. Tschadert, Ant. C. Leben u. Schriften. 1900. G. Uhlhorn, Ant. C., ein Märtyrer des ev.-luth. Bekenntnisses. 1892.

²⁴³⁾ Urban Rhegius war bis 1533 Stadtsuperintendent in Lüneburg gewesen, seitdem Landesuperintendent des Herzogtums Lüneburg (mit dem Sitz in Celle); doch nahm er sich auch als solcher der Stadt L. an, solange dort kein Superintendent war. (Uhlhorn, Urbanus Rhegius, S. 208f.)

²⁴⁴⁾ Der Schriftenwechsel zwischen Lüneburg einerseits und P. v. Rode und Herzog Barnim andererseits ist abgedruckt in Balt. Stud. 21, 2 [1866], S. 128–147.

²⁴⁵⁾ Siehe Beilage 32.

²⁴⁶⁾ Die Herzöge forderten das Priorat mit allem Zubehör, also z. B. auch dem Dorf Mandelkow, für sich, weil es nach ihrer Behauptung eine Stiftung ihrer Vorfahren sei („redit unde prodiit“). Vgl. St. A. P. I, Tit. 103, Nr. 17, Bl. 37.

²⁴⁷⁾ Dep. Stadt Stettin: Tit. II, Sect. 18, Nr. 1.

²⁴⁸⁾ In d. Vertrage v. 12. April 1612, der alle schwebenden Streitfragen zwischen den beiden Parteien endgültig beilegte, blieb

auch der Abtshof mit den dazu gehörigen Buden von der Gerichtsbarkeit des Rates ausgenommen und von allen städtischen Lasten und Abgaben befreit. (Berghaus, Gesch. der Stadt Stettin, I, 198.)

²⁴⁹⁾ St. A.: P. I, Tit. 122, Nr. 10.

²⁵⁰⁾ Ebenda.

²⁵¹⁾ Vgl. Schmidt, Gesch. der Kirchen u. milden Stiftungen der Stadt Stargard. [1878], I. S. 63 u. 223.

²⁵²⁾ St. A.: P. I, Tit. 103, Nr. 3, Bl. 65 b (alt).

²⁵³⁾ St. A.: P. I, Tit. 103, Nr. 31 (Auszug ex Actis Stett. Handlung v. 1540, P. I, Nr. 7, Fol. 128.).

²⁵⁴⁾ Dep. d. Stadt Stettin: Tit. I, Sect. 2, Nr. 6.

²⁵⁵⁾ Dähnert, Sammlung pommerischer und rügenischer Landesurkunden, Gesetze und Privilegien. II, 575.

²⁵⁶⁾ St. A.: P. I, Tit. 103, Nr. 3, Bl. 89.

²⁵⁷⁾ Dähnert, I, 19.

²⁵⁸⁾ Dep. Stadt Stettin: Tit. II, Sect. 3 d, Nr. 1. Der Lic. Helfmann war, ist mir nicht bekannt.

²⁵⁹⁾ Der Brief an Luther ist in Beilage 34 abgedruckt. Wir erfahren da zugleich, daß der Rat vorher, gleichsam als captatio benevolentiae, Luther eine Anzahl Fische gesandt hatte, worauf von diesem ein Dankschreiben vom Aschermittwoch (2. März) eingegangen war. Dieser Brief Luthers ist uns ebensowenig wie die Antwort auf die Frage wegen des Kirchen silbers erhalten.

²⁶⁰⁾ Vgl. J. Köstlin, Martin Luther. 5. Aufl. von G. Kawerau 1903, II, 258.

²⁶¹⁾ Dep. Stadt Stettin: Tit. II, Sect. 3 a, Nr. 10, Bl. 33. 133 a; vgl. auch Nr. 13. Rodes Nachfolger, D. Johann Cogler, sagt 1563: es seien jetzt ihrer fünf an Jakobi „und haben nicht ein rechtshaffen haus zur wohnung, nur ein buden“. Ebenda Sect. 1, Nr. 6, Bd. 1, Bl. 10.

²⁶²⁾ Wenn Friedeborn, Histor. Beschreibung II, 38, sagt, der Rat habe diese Umwandlung bereits i. J. 1534 verordnet, so ist das, wie die Kirchenvisitation 1539 ergibt, ein Irrtum.

²⁶³⁾ Steinbrück a. a. D.

²⁶⁴⁾ St. A. P. I, Tit. 98, Nr. 4.

²⁶⁵⁾ Falsch ist, was Berghaus a. a. D. II, 645 über die Benutzung der Kirche zu gottesdienstlichen Zwecken bis z. J. 1680 sagt.

²⁶⁶⁾ Als i. J. 1630 Gustav Adolf v. Schweden die Stadt mit einer neuen Befestigung versah, wurde die Oderburg größtenteils niedrigerissen, um dem Feinde nicht als Schutzwehr dienen zu können.

²⁶⁷⁾ Dähnert, a. a. D., Supplem. 1, S. 312ff.

²⁶⁸⁾ St. A.: P. I, Tit. 90, Nr. 33 u. W. A.: Tit. 31, Nr. 29. Als Vikare werden genannt: neun bei St. Marien (Petrus Thide, Caspar Meyer, Michael Schening, Erasmus Bankke, Gregorius Alderman, Carstian Grothe, Mattheus Herzberch, Petrus Schmidt und Erasmus Mewes) und elf bei St. Otten (Marcus Schnelle, Caspar Bernt, Carstian

Wilde, Martin Ritter, Andreas Carsten, Jacob Liskow, Peter Piper, Marten Schünemann, Nicolaus Raddun, Steffan Becker und Jochem Rebdemer).

²⁶⁹⁾ Zwei Verzeichnisse, etwa aus d. J. 1597, hat A. Uckelej abgedruckt in d. Monatsbl. 1908, Nr. 1 u. 2; das dritte ist eine Beilage zu e. Bericht des Rats an Herzog Philipp II. aus d. J. 1607 aus Anlaß des Patronatsstreites (St. A.: P. I, Tit. 103, Nr. 31, Bl. 160 u. 161). Ich zitiere diese Verzeichnisse im folgenden mit Verzeichnis A, B (entsprechend Uckelej) und C.

²⁷⁰⁾ J. H. Balthasar, Erste Sammlung Einiger zur Pommerischen Kirchen-Historie gehörigen Schriften. Greifswald. 1723, S. 30f., 175f., 212.

²⁷¹⁾ Vgl. Hölscher, Gesch. der Ref. in Goslar. S. 55.

²⁷²⁾ Vgl. Francks Monographie über P. v. R., Balt. Stud. 22, S. 59—120. Verzeichnis A gibt das Todesjahr falsch an.

²⁷³⁾ Verzeichnis C; falsch gibt B das Berufungsjahr an; Friedeborn III, 114 nennt als Todesstag den 26. März, Zidermann, der Wolgemut als Archidiaconus bezeichnet, den 28. März. Vgl. auch Cramer III, 168.

²⁷⁴⁾ Ueber Remmelbing vgl. Cramer III, 71—75, 88f., 91f. u. Uckelej, Die letzten Tage des Klosters Eldena (Pomm. Jahrb. VII [1906], S. 27—88). Steinbrück kennt ihn nicht als Kaplan in Stettin. Verzeichnis B hat wieder ein falsches Berufungsjahr. Der Zeitpunkt seines Weggangs nach Stargard wird angegeben in Dep. Stadt Stettin: Tit. II, Sect. 1, Nr. 2.

²⁷⁵⁾ Verzeichnis A kennt Stalekop nicht, B läßt ihn im gleichen Jahre wie Wolgemut berufen werden, C dagegen erst 1547. Das letztere scheint richtig zu sein, da St. auf der großen Stettiner Synode 1545 nicht angeführt wird. Ein Besoldungsverzeichnis v. J. 1568 (St. A.: P. I, Tit. 103, Nr. 10, Bl. 86) gibt folgende Reihenfolge: D. Johann Cogler 150 fl., M. Johann Schlaite (Schlageke 1566—1587) 100 fl., Gregor Stallkopp 60 fl. Zidermanns Angabe, Stalekop sei (später) Archidiaconus gewesen, ist also angesichts obiger Gehaltsabstufung unwahrscheinlich; vielmehr scheint Schlagete (ehemaliger Bögling des Jagteufelschen Kollegs) nach Wolgemuts Tode dessen Nachfolger nach etwa vierjähriger Vakanz geworden zu sein.

²⁷⁶⁾ Balt. Stud. N. F. 3, S. 45. — Das Datum seiner Berufung zum Kaplan an St. Jacobi: Dep. Stadt Stettin: Tit. II, Sect. 1, Nr. 2 u. Verzeichnis B u. C; Verzeichnis A gibt den Tag falsch an. Steinbrück kennt ihn nicht als Kaplan an St. Jacobi.

²⁷⁷⁾ Verzeichnis C, vgl. auch A. Nach Steinbrück II, S. 562 wurde er am 27. Juli 1557 berufen und 1558 nach Wittenberg gesandt, um die Doktorwürde anzunehmen. Diese Angabe hat deshalb etwas für sich, weil er, wie wir später sehen werden, i. J. 1558 nicht in Stettin anwesend gewesen zu sein scheint. Verz. A u. C sagen nur, daß er 1560 von Wittenberg zurückgekehrt sei.

²⁷⁸⁾ Steinbrück I, 471.

²⁷⁹⁾ W. H. Meyer, Stettin in alter und neuer Zeit, S. 112.

²⁸⁰⁾ Dep. Stadt Stettin: Tit. II, Sect. 1, Nr. 2.

²⁸¹⁾ So nach dem Aktenstück von 1591. Steinbrück kennt diese drei Prediger in Scheune nicht; er kennt auch Nordstedt weder in Stöven noch in Stargard als Pastor, sondern erwähnt ihn (Bd. I, 177) nur als Pastor und Präpositus in Garz a/D. 1565, wo er 1567 starb. Schmidt, Gesch. der Kirchen . . . der Stadt Stargard, I, 101, nennt Joachim Nordstedt den ersten evangelischen Pfarrer an der Hl. Geistkirche in Stargard, jedoch mit einem Fragezeichen. Steinbrück kennt auch Severin Friedrich nicht als Pastor in Stargard; doch ist dieser als solcher bei der Stettiner Generalsynode 1545 anwesend (Balthasar a. a. D., S. 31). An St. Johannes trat 1556 Hermann Rike von der dortigen Marienkirche über (nach Steinbrück I, 421, der ihn als den ersten evangelischen Pastor an St. Johannis anführt), so daß die Angabe, Friederici sei 1556 von Stargard gekommen, richtig sein wird. Nordstedt wird dafür wohl an die Hl. Geistkirche gekommen (so daß auch Schmidt Recht hat) und von da 1565 nach Garz gegangen sein.

²⁸²⁾ Dep. Stadt Stettin: Tit. II, Sect. 1, Nr. 2.

²⁸³⁾ Im J. 1568 u. 1573 übergab Schiele bei Gelegenheit der Kirchenvisitation eine bewegliche Klage- und Bittschift an die Diakonen. Sie mag hier teils wörtlich, teils inhaltlich wiedergegeben werden, weil sie uns einen Blick in die Lage eines Klüsters von damals tun läßt: „Ist E. E. G. und dieser ganzen Stadt Stettin wol bewußt, wie ich in diß landt gekomen und zum Prior vorordent gewesen bin, mich aber umb der heilsamen lehr des Evangelii solcher herlichkeit und meines standes begeben und in den ndersten gradt des kirchendienstes auff die grosse und hohe vortrostung und zusage, so mir damals zu besserer befurdunge van E. E. G. versprochen worden, setzen lassen, darin ich von jedermann bin vorachtet worden und mit dem geringen dienste eine lange Zeit ohne alle belohnung zufriedien habe sein müssen, in meinung und hoffnung, das mir armen mann auf solche zusage nach der lenge meine belohnung solte vorbessert werden. So leßt sich doch solches viel anders iho ansehen, weil ich iho vermerke, das E. E. G. einen andern Custer (wohl Lukas Fischer gemeint, der die beiden Dörfer Pommerensdorf und Scheune versehen sollte) neben mir insetz haben und auch demselben albereit eine besoldung, als zwei dorffer zuborjorgen, neben freyer wohnung zugesagt haben, der dan zugleich neben mir alle meinen armen vordienst an quartalgelde und anderen accidentien zu heben und zu genießen sich eindringen wird. Dadurch mir, wie ich spüre, keine förderung oder vorbesserung vermuge beschehener vortrostung gethan, sondern noch viel mehr mein verdienst und lohn abgebrochen wolte werden“. Er habe seine Jugend in der Klüsterei verbracht, der Kirche 38 Jahre und länger gedient, sei stets der erste und der letzte in der Kirche gewesen, habe dabei beschwerlichen und unheilbaren Schaden bekommen. Deshalb sollte man ihm billig mehr in seinem abgelebten Alter geben. Entgegen Bugenhagens Kirchenordnung sei ihm weder

Korn, Holz noch anderes (wie den anderen Kirchendienern), auch nicht das Geringste gegeben worden; während doch der geringste Dorfküster zum wenigsten $\frac{1}{2}$ Scheffel Korn von jeder Hufe bekomme, wenn der Pfarrer 1 Scheffel erhalte. „Im papsttume, wen he die vicarien und cappellen presenz entfangen, do gab man dem kuster so viel als den andern.“ Er bittet, daß man ihn alten Mann nebst seiner armen, alten Frau und elenden Kindern nicht vergesse und ihm auskömmlichen Unterhalt gebe. (Dep. Stadt Stettin: Tit. II, Sect. 1, Nr. 6, Bb. 3.) Nach einer anderen Notiz hatte Schiele i. J. 1568 der Kirche 39 Jahre gedient, muß demnach etwa 1529 bei St. Jakobi eingetreten sein. (Dep. Stadt Stettin: Tit. II, Sect. 3a, Nr. 10, Bl. 68b.)

²⁸⁴) Vgl. Friedeborn III, 114, Cramer III, 107, Mikrael IV, 39. Verz. B kennt ihn nicht; im Verz. A ist er von anderer Hand hinzugefügt worden.

²⁸⁵) Cramer III, 30.

²⁸⁶) Weber Friedeborn nach Cramer, Zickermann oder Steinbrück wissen davon, daß Krakow an Nikolai gewesen ist; sie kennen ihn nur als Pastor (Friedeborn u. Cramer sogar nur als Kaplan) an St. Marien. Daß er vorher an St. Nikolai gewirkt hat, erfahren wir außer aus den Visitationsakten auch aus Verz. A u. B, die die Liste der vom Räte berufenen Prediger an Nikolai übereinstimmend beginnen mit: „Der Alte Pastor Er Krakow“. Sogar Nik. Hovesch erwähnen sie nicht (vgl. oben Anm. 284), wahrscheinlich in der Annahme, er sei nicht vom Räte berufen gewesen. Daß Krakow an Nikolai vom Kaplan zum Pastor befördert worden ist, läßt der Wortlaut im Verz. A u. B vermuten. Hätte er als Kaplan aufgeführt werden sollen, so wäre wohl diese Bezeichnung ausdrücklich gebraucht worden, wie es bei den andern Kaplänen geschehen ist.

²⁸⁷) Verzeichnis A u. C.

²⁸⁸) Zickermann nennt als Quelle für diese Nachricht eine heute verschollene Schrift: Joh. Reimarus, Advoc. Stetin., Brevis Descriptio Templi huius Naval.

²⁸⁹) Cramer III, 107.

²⁹⁰) Er wohnte als Pastor divi Nicolai ecclesiae dem Colloquium Sedinense de iustificatione im Becker-Dsiandrischen Streite bei. (Steinbrück I, 440.)

²⁹¹) Balthasar a. a. O., S. 175.

²⁹²) Wir kennen seinen Namen nur aus den Verzeichnissen A, B u. C; den Chronisten und Geschichtschreibern, auch Steinbrück, ist er unbekannt.

²⁹³) Daß er aus Stargard stammte, erfahren wir wieder aus Verz. A, B u. C. Er selbst sagt i. J. 1570 kurz vor seinem Tode, er sei an 20 Jahre bei der Kirche gewesen. Zickermann, dem Steinbrück folgt, hat Cramer III, 168 falsch verstanden, wenn er Granow nach Wolgemuts Tode Archidiaconus an St. Jakobi werden läßt. Cramer spricht nur davon, daß Granow Hosprediger im Nebenberufe geworden sei.

²⁹⁴) Nach Friedeborn am 25. März, nach Cramer III, 187 am 26. März.

²⁹⁵) So übereinstimmend Cramer, Zickermann, Hering und J. B. Steinbrück (Das Leben der acht ersten Pastoren der Marienstiftskirche. Stettin, 1763). Hering sagt jedoch: Kr. war anfangs Archidiaconus und nachhero Pastor, nennt aber später M. Daniel Schüze den ersten Archidiaconus (1564). Vgl. Cramer III, 172. Wahrscheinlich bezieht sich das „war anfangs Archidiaconus“ auf Kr.s Stellung an St. Nikolai. Wäre er zuerst zweiter Prediger an St. Marien gewesen, wer war dann erster Prediger (Pastor)? und wann rückte dann jener in die erste Stelle ein? Sein Todestag ist auch unsicher: nach Friedeborn ist es der Tag Luciae (13. Dezember), nach Cramer der Tag Ev. Lucae (18. Oktober) 1549.

²⁹⁶) Nach Cramer III, 123 hat er 32 Jahre in Stettin gelehrt. Da seine Wirksamkeit in Stettin i. J. 1556 endigte, so müßte er bereits 1524 dorthin gekommen sein.

²⁹⁷) Mikrael III, Pars. 2, § 6, S. 530, erste Ausgabe.

²⁹⁸) Steinbrück, Das Leben der acht ersten Pastoren, zählt seine Schriften auf, ebenso die bis zu Steinbrücks Zeit reichende Literatur über sein Leben, seine Schriften und Briefe.

²⁹⁹) Cramer III, 107.

³⁰⁰) Evangelicae conciones dominicarum totius anni, per Dialectica et Rhetorica artificia breuiter tractatae. Subnexis Epistolarum argumentis. Basel bei Barth. Westheimer. 1538. Mit Vorrede von Joh. Bugenhagen und Einl. von Joh. Hippinus. Angehängt ist: De divinitate et humanitate Christi: Magister Paulus de Rhoda.

³⁰¹) Cramer III, 123: „Es war aber zu der Zeit [des Dsiandrischen Streites] zu Stettin ein Fürnehmer Gelehrter frommer Mann von Gößlin bürtig, mit Namen M. Petrus Artopaeus oder Becker, der zuvor Rector in der Stadtschulen zu alten Stettin gewesen war, und nach dem M. Paulus a Rhoda Anno 1536 [!] gen Lüneburg in Urbanno Regii stelle, da er doch nicht lange blieb, vorrücket, auch H. Georgen Cracow Pastor zu S. Marien mit Todt, wie droben [S. 119] gesagt, abgegangen war, ward Artopaeus zum obersten Pastoren an S. Marien Stieffts Kirchen daselbstens gefordert . . .“ Man versteht nicht, welchen Sinn die Erwähnung von Rodes Weggang nach Lüneburg, der zwölf Jahre vor Krakows Tode erfolgte, in diesem Zusammenhange haben soll, wenn nicht Cramer die Erinnerung vorschwelbe, daß jener Weggang Rodes in Beziehung zu Beckers Predigt-tätigkeit gestanden hat — eine Erinnerung, der Cramer leider keinen klaren Ausdruck gegeben hat.

³⁰²) Dem gegenüber hat es keine Bedeutung, wenn Becker im Pyriker Kirchenvisitations-Protokoll vom 11. Nov. 1539 noch „Scholensmeister“ genannt wird (Buchholz, Pyriker Gymn.-Progr. 1882, S. 19). Er war eben als tüchtiger Schulmeister noch am bekanntesten.

³⁰³) *Has autem qualescunque et breves annotationes Reverendissimi D. Consules et Senatores sub vestro patrocinio publicare volui, quod vos huius meae doctrinae per aliquot annos auditores et auriti testes estis. Atque ut pro liberalibus vestris erga me beneficiis, dum scholam apud vos habui, et nunc cum in Ecclesia pastoratu fungor, collatis aliquam gratitudinis significationem et promptitudinem exhibeam.* Vgl. Koch, Gesch. d. Lyzeums zu Stettin, 1804, S. 43. Dieses sehr seltene Programm habe ich durch die Güte des Herrn Archivars Dr. Grotefend aus der Bibliothek des Staatsarchivs in Stettin benutzen können.

³⁰⁴) Ueber Stümmel vgl. Cramer III, 178; IV, 33. Mikrael II, lib. 3, p. 605—610. J. B. Steinbrück, Das Leben der acht ersten Pastoren dieser Kirche. J. J. Steinbrück, Die evang. Geistlichen Pommerns, II, 562. Boß, Progr. d. Kaiser-Wilhelm-Gymn. zu Aachen, 1899 u. 1902. Allg. Deutsche Biogr. 37, S. 98f.

³⁰⁵) Vgl. Steinbrück I, 461.

³⁰⁶) Cramer III, 122ff.

³⁰⁷) G. Buchwald, Wittenberger Ordiniertenbuch, S. 34, Nr. 531. Sollte der auf der Stettiner Synode 1545 genannte M. Nicolaus Ciler vielleicht M. Nic. Cber sein?

³⁰⁸) Cramer III, 168.

³⁰⁹) Steinbrück, Das ehemalige Karthäuser-Kloster „Gottesgnade“ u. nachherige Fürstlich Pommersche Lust-Schloß bei Alten Stettin Oberburg. 1780.

³¹⁰) Sicherlich nach Barnims Abdankung 1569. Herzog Johann Friedrich ließ 1575 das alte fürstliche Haus und die Ottenkirche einreißen und durch einen Neubau ersetzen. Die neue Kirche erhielt nun den Namen Schloßkirche.

³¹¹) Steinbrück II, 562.

³¹²) Wenn Zickermann (a. a. D. S. 60f.) und, ihm nachschreibend, Steinbrück vermuten, daß er schon i. J. 1527 an die Peterskirche gekommen sei, so trifft das nicht zu, wie wir oben bei der Jakobikirche sahen.

³¹³) Friedeborn III, 113; Cramer III, 181. Der Karfreitag fiel i. J. 1568 auf den 16. April; also kann Pipers Todestag nicht der 8. April gewesen sein, wie Friedeborn und Cramer angeben, — vielleicht der 18. April.

³¹⁴) Vgl. oben Ann. 208. Auf der Stettiner Synode 1560 wird er als „Concionator in Monasterio Stettini“, 1561 als „Pastor Pauperum in Monasterio“ bezeichnet; auch der Synode 1545 und dem Kolloquium 1555 wohnte er bei. (Balthasar a. a. D., S. 175. 212.)

³¹⁵) Dep. Stadt Stettin: Tit. II, Sect. 1, Nr. 2 in notariell beglaubigter Abschrift. — Als Koeles Todestag wird allgemeyn der 16. April 1564 angegeben: Verzeichnis B; Friedeborn III, 114; Cramer III, 172; Zickermann S. 153 u. Steinbrück I, 494. Das ist jedoch ein Irrtum; denn jene Urkunde, die sein Gnadengehalt bewilligt, ist am

1. September bezw. 20. Oktober 1564 ausgestellt. Damals lebte er also noch. Er muß aber bald darauf gestorben sein, möglicherweise am 16. April 1565.

³¹⁶) Nach Zickermann, der sich auf die nicht mehr bekannte Schrift von Joh. Reimarus Advoc. Stettin: „Brevis Descriptio Templi huius navalis“ beruft.

³¹⁷) Im Verzeichnis der auf der Stett. Synode 1545 anwesenden Pastoren wird er nur Balthasar genannt, falls damit nicht der Kaplan an St. Nikolai, Balthasar Schlesier, gemeint ist.

³¹⁸) Friedeborn III, 113. Cramer III, 148. Im Verzeichnis B wird, allerdings von späterer Hand hinzugefügt, bemerkt: Pastor Pauperum cognominatus. Cramer nennt ihn „Prediger zum schwarzen (!) München und Pastor zu S. Gertrud“. Ob aber schon damals die i. J. 1769 gelöste Verbindung des Pfarramtes an St. Gertrud mit der zweiten Predigerstelle am Johanneskloster bestanden hat, ist mir sehr zweifelhaft, da kaum anzunehmen ist, daß bereits in den ersten Jahrzehnten ein Bedürfnis für einen zweiten Prediger am Kloster vorhanden war.

³¹⁹) Karlen Ordning, wo sich die Parner vnd Selenforger im verreckinge der Sacrament vnd vuinge der Ceremonien holden scholen im Land to Pammern. MDXLII. D. D. u. Dr. 18 Bog, Der Titel ist mißverständlich. Es ist keine neue Kirchenordnung, sondern eine Kirchenagende, also eine Erweiterung der in der Kirchenordnung enthaltenen agendarischen Vorschriften. Eine kurze Inhaltsangabe dieser sehr selten gewordenen ältesten pomm. Agende findet sich in den Monatsblättern 1893, S. 50 ff.

³²⁰) Mohnke, Der pommerschen Theologen Bedenken auf das Interim. Allg. Zeitschr. f. histor. Theologie. 1843, 4. S. 50. 52.

³²¹) Die Vierzeiten, an denen die vierteljährlichen Abgaben entrichtet wurden, waren die Mittwoch nach Invocavit, nach Pfingsten, nach Kreuzeserhöhung (14. Septbr.) und nach Lucia (13. Dezbr.).

³²²) Für die folgende Darstellung verweise ich auf M. Wehrmanns Festschrift z. 350 jähr. Jubiläum des. Kgl. Marienstiftsgymn. zu Stettin (Stettin 1894), wo auch die ältere Literatur über die Geschichte der Anstalt vermerkt ist.

³²³) Abgedruckt bei Hajeßbach, Gymn.-Progr. Stettin 1844, S. 33 f. u. bei Franck, Paulus vom Rode, Balt. Stud. 22, S. 100 ff.

³²⁴) Wehrmann a. a. D., S. 34.

³²⁵) Daß das Wort „eins“ nicht eine Person, sondern einig bedeutet, geht aus den folgenden Worten deutlich hervor, wo Rektor und Schulmeister ausdrücklich unterschieden werden.

³²⁶) Vgl. J. Koch, Gesch. d. Lyzeums zu Stettin, 1804. J. Lemde, Beiträge zur Gesch. d. Stett. Ratschule in fünf Jahrhunderten. Progr. d. Stadtgymn. Stettin, 1893 u. 1904. Ueber das wahrscheinliche Schicksal der ältesten Schulakten vgl. Berghaus, Landbuch II, 8 (=Stettin I), S. 180.

³²⁷⁾ Schreiben Rodes an den Rat, ohne Zeitangabe, etwa 1549 oder 1550. (Akten der Stettiner Schuldeputation: Tit. 2, Nr. 1.) Von Koch, S. 33, im Auszuge, von Lemcke 1893, S. 9 f., wörtlich abgedruckt. Ist der verstorbene „Herr Boldicke“ etwa der frühere Domherr von St. Marien, Georg Boldicke, als dessen Todesjahr 1551 überliefert ist, so fielen Rodes Schreiben frühestens in dieses letztere Jahr.

³²⁸⁾ Die älteren Chronisten Friedeborn und Mikraelius erwähnen nur die Tatsache der Verlegung der Schule in das Kloster ohne Angabe des genauen Zeitpunktes. Lemcke nimmt die Verlegung „ungefähr um 1550“ an. Genauer werden wir angesichts der Klagen Cögelers sagen müssen: nicht vor 1551 oder 1552, eher vielleicht noch später. Dabei bleibt aber unaufgeklärt, weshalb man die für die Aufnahme der Schule bereits 1540 hergerichtete Klosterkirche so lange unbenutzt gelassen hat.

³²⁹⁾ Nach Cramer III, 107: „Zu der Zeit [nämlich 1540] ward in Stargardt an der Schulen Rektor Simon Haester, zu Stettin an der Stadtschulen Michael Ungarus.“

³³⁰⁾ Abgedr. bei Koch, S. 27 ff. u. Lemcke 1893, S. 13 f. Für die Abfassungszeit bietet der Eingangsspruch: „das wir nicht widerumb inn den grael des Interims fallen“, einen Anhalt. Der betr. Kantor war „auf vorschinen Michaelis“ [1548] angenommen worden.

³³¹⁾ Rodes Schreiben bei Koch S. 31 u. Lemcke 1893, S. 14 f.

³³²⁾ Wohl nicht ohne Grund vermutet Koch, daß es sich um den in Kochers Gelehrten-Lexikon angeführten Jakob Bergmann gehandelt habe, der, 1527 geboren, 1546 Magister und nachher Professor der griechischen Sprache in Frankfurt geworden ist.

³³³⁾ Der ursprüngliche Zeitpunkt der Kündigung, Ostern 1549, kann hier nicht mehr gemeint sein, da am 18. März 1549, wenige Wochen vor Ostern, noch die Verhandlungen wegen Bergmann schwebten, auch die Entscheidung über Grünenbergs Wahl schwerlich 1½ Jahre erfordert hat. Rodes Schreiben darf zeitlich nicht weit von dem folgenden Schreiben vom 8. Septbr. 1550 abgerückt werden, ist jedenfalls in die Zeit zwischen Ostern 1549 und Ostern 1550 zu setzen.

³³⁴⁾ Abgedruckt bei Lemcke 1893, S. 15 f.

³³⁵⁾ Koch a. a. D., S. 44 f.

³³⁶⁾ Steinbrück I, 527. Grünenbergs Nachfolger wurde wieder ein Stettiner Kind, Joachim Rigmann. Er war in Wittenberg im Juni 1552 inskribiert, dort Baccalaureus und 1560, VI. Idus Augusti, Magister geworden (Köstlin, Die Bacc. u. Mag. der Wittenb. philol. Fakultät. Aus der Universitätsmatrikel veröffentlicht 1887—91.) Nach Friedeborn starb er am 25. September 1577.

³³⁷⁾ Vgl. Koch, S. 34—39; Lemcke 1893, S. 11 ff.

³³⁸⁾ Dep. Stadt Stettin: Tit. II, Sect. 1, Nr. 6. Vgl. auch Balt. Stud. 44, S. 251.

³³⁹⁾ J. J. Seil, Gesch. von Pommern, Teil 3, S. 34.

³⁴⁰⁾ Ueber das Interim in Pommern vgl. Cramer III, 117 ff.; Mohrste, Joh. Freder. I, 40; K. Schroeder, Pomm. u. das Interim. (Balt. Stud. N. F. XV [1911], S. 1—75.)

³⁴¹⁾ Ueber den Osiandriismus vgl. besond. A. Ritschl, Die Rechtfertigungslehre des A. Osiander, in den Jahrb. f. deutsche Theol. 1857. R. Hase, Herzog Albrecht v. Preußen u. s. Hofprediger. 1879.

³⁴²⁾ Cramer III, 123.

³⁴³⁾ Nach Cramer ist dieser Brief ausgefertigt: Stettin, d. 5. Oktober 1551.

³⁴⁴⁾ Cramer sagt irrtümlich 1556.

³⁴⁵⁾ Melanchthons Brief siehe Corp. Ref. XI, 118, Nr. 6212, übrigens, soweit uns bekannt, der einzige Brief Melanchthons an P. v. Rode.

³⁴⁶⁾ Als Quelle für den Osiandrischen Streit in Stettin ist mir nur Cramer III, 123 ff. bekannt, aus dem auch Salig in s. Historie der Augsb. Conf., P. II, p. 1045 ff., geschöpft hat.

³⁴⁷⁾ Monatsbl. 1892, S. 29.

³⁴⁸⁾ Cramer III, 149.

³⁴⁹⁾ St. A. P. I, Tit. 103, Nr. 28, Bl. 16.

³⁵⁰⁾ Das Aktenstück hierüber (St. A. P. I, Tit. 103, Nr. 28) trägt auf dem Umschlag die Aufschrift: „Visitatio der Statt und pfflege alten Stettin. Anno 1562“ und umfaßt 16 Bl., davon Bl. 11, 13 u. 15 leer.

³⁵¹⁾ Das Schreiben findet sich abschriftlich auch Dep. Stadt Stettin: Tit. II, Sect. 1, Nr. 5, wo auch das Datum angegeben ist.

³⁵²⁾ Franck, Balt. Stud. 22, S. 117 f.

Verzeichnis der Beilagen.

1. Beschwerde des Stettiner Rates über die Domherren [1522].
2. Luther an den Rat zu Stettin, 1523, Jan. 11.
3. Inventar des Jungfrauenklosters, 1525.
4. Inventar des grauen Klosters, 1525.
5. Junge Bartold Halle und Jakob Schulder an den Rat von Stettin, 1526.
6. Stettin an die Herzöge, „Er Johan Kroge und Hallen betreffende“. 1526, Jan. 25.
7. Paul vom Rode und Nik. Hovesch an den Defan und das Kapitel von St. Marien. 1534, Juli 13.
8. Defan und Domherren von St. Marien an Herzog Barnim. 1534, Juli 18.
9. Barnims Antwort an die Domherren. 1534, Juli 27.
10. Herzog Barnim zeigt dem Rat und den Geistlichen an, welche Bevollmächtigten er zu der Stettiner Kirchenvisitation ernannt habe. 1535, Febr. 16.
11. Daselbe mit einiger Textänderung.
12. Rodes Verzeichnis und Bedenken wegen Pfarrkirchen und Prediger in Stettin. 1535.
13. Rodes Bericht über die Armenhäuser zu St. Georg und zum Heil. Geist. (1535.)
14. Inventar des „Gotteshauses vom hl. Geiste“. (1535.)
15. Verzeichnis der Benefizien in den Kirchen. (1535.)
16. Die Visitatoren lassen das Kirchenvermögen von St. Jakobi und den beiden Bettelklöstern verzeichnen. 1535, März 3.
17. Rechenschaft von St. Nikolai und St. Jakobi. 1535, März 11 und 12.
18. Kleinodien in St. Nikolai und St. Jürgen. (1535.)
19. Verhandlungen bei der Kirchenvisitation 1535.
20. Kirchenvisitationsabschied 1535.
21. Die Vorsteher der Peterkirche überantworten den Kirchenschatz. 1538.
22. Arbeitsplan der fürstlichen Räte für die Kirchenvisitation 1539.
23. Rodes Artikel wegen des gemeinen Kastens.
24. Rodes Bericht und Vorschläge zur Kirchenvisitation 1539.
25. Rodes Bedingungen für sein Verbleiben in Stettin. (1539, Anfang Juni.)
26. Des Herzogs Vertrag mit Paul vom Rode. 1539, Juni 10.
27. Bestallung und Versorgung der Geistlichen an St. Jakobi und St. Nikolai.
28. Des Herzogs Vorschläge an den Rat und die Alterleute „der Religion halben“. 1539, Juli 7.
29. Vorschläge des Herzogs, das Kirchengut zu vermehren. (1539.)
30. Verhandlungen bei der Kirchenvisitation 1539.
31. Was die Drafer früher den grauen Mönchen gegeben haben.
32. Rodes Vorschläge für eine kirchliche Ordnung bei St. Otten, St. Marien, St. Jakobi. 1539.
33. Matrikel des Schatzkastens von St. Jakobi und St. Nikolai. 1540.
34. Der Rat zu Stettin bittet Luther um Belehrung über die Verwendung des Kirchensilbers. 1541, März 17.
35. Der Rat schreibt an Lic. Helfmann, auf dem Reichstag in Regensburg die Erlaubnis zu erwirken, Kirchensilber und Kleinodien verkaufen zu dürfen. 1541, April 5.
36. Zur Neuordnung der Verwaltung von St. Marien und St. Otten. 1541, Dez. 16.

Beilage 1.

Beschwer dess Radesß contra die geistlicken [1522].

De von Stettin beclagen sick wedder de geistlickn Dhumhern und vicarien, wie dat se sick de geborlicke gewonlicke und ordentlicke borden und schote thogeuende wedder vermoge der rechte und weniger dan mit fluge der statt und gemeynen mith tho mercklickm afferoke*) und schaden (sick up vj dusement fl und darouer streckende) ein lange tidt her geweigert hebben, unbetrachtet dat derhalben furstlicke transaction und vordrege vorhanden, dem se disfalles strackes entgegen mit der nicht darstreckinge des schats und borden gehandelt hebbn.

Zum andern beclagen sick de von Stettin wedder angetegede geistlickn, dat se ungewonlicke gebwde sick understanden upthorichten und ock in der statt egendhom, innerhalff und buthn Stettin, houetssummen uththodonde hinder des rades und des gerichtts verwilliginge efft wethen daruth en de liggende grunde und stande egen treflick beßwert und wollen dennoch de geistlickn vom sodanen**) eren summen und renthen gar nichts thogeuende verbunden syn, welicket uns van wegen des gemeinen nuttes nicht erlidlick ist.

Thom drudden, wiewol ock in angethegedem furstlickm receß klerlick verlyuet und uthgedruck, welicker gestalt sick de geistlickn mit eren byrhusen und schencken scholden holden: nhw befindet sich am dage dat ane alle mathe und form van en byr ingelecht in de vicarien huser und offentlicke tabernen vor ydermenniglickn holden und dat byr ock yderman umb gelt uthtappen und senden, dadurch der statt und gemeinen muth over virdusent gulden, ye mehr dan weniger schade entstanden.

Tho dem virden understehn sick ock de geistlickn rjchtere sambt eren vermeinten notarien, de testament unser inwoner, man und frwn, degelick thobestedigen und thoconfirmiren und eren nuth und negsten fruntschafft und statt nadell***) dadurch thosuken, als sodant am dage und doch gegen unse upgerichte statut, welick jerlick twe mall verkündigt, sodant van en vergenamen werdt.

Thom veften wowoll vele geistlicke woninge inhebbn, de tho borger rechte gelegen sindt, darvan se glick einem andern borger thodonde verplichet weren, nicht destweniger weigern se sick tho wakende, in den grauen thogande und andere borden mehr thodragende, unbedacht dat sick andere geistlicke in umbliggenden steden, beyde hir im lande und andern umbliggenden forstendhomen de geistlickn sodant thodonde nicht wegern. Nachdem se euen

*) Soll wohl affbroke, d. i. Abbruch heissen.

**) sodan: so getan, d. i. solch.

***) Nachteil.

sowoll des genethen und dardurch beschuttet werden, als de weltlickn.

Uth angethogenen beßweringe ist de statt van Stettin ein lange tidt her einer xij m fl durch de geistlickn und eren mutwilligen vornemen beschedigt worden.

(Staatsarch. Stettin: Dep. Stadt Stettin, Tit. II, Sect. 3d, Nr. 1, hinter Luthers Brief.)

Beilage 2.

Luther an den Rat zu Stettin.

Wittenberg, Sonntag nach Epiph. (Jan. 11) 1523.

(Aufschrift:) Belerunge doctoris Martini Luteri des geistlichen schoß.

Gnade unde frede in Christo, Ersamen wysen leven heren unde frunde. Jwer wyszheyt scriffte sampt der underrichtunghe des handels tüschen iw onde den dhomheren hebbe ick entfangen unde vornamen. Unde dewyle gy myn gudtduncken unde meynungh begeren, weth ick iw mynen denst nicht tovorseggen.

Erstlick lath ick den vordracht, so tüschen iw upgericht, in synen werden sthan; denne ick my vorsehe, dath recht luds des vordrachts werde iw hyrynne wol helpen. Avers de sake an ehr sulvest unde effte schon kein vordracht ye geschehn where, is der gestalt, dath, wenn de dhomheren wolden christlich unde gottlich handeln, scholden se, unangesehen aller ehrer keyserlyker edder pawestlicker frygheit, vordracht, recht unde gewanheyt, sick sulvest willichlich ergheven, gemeine last der stadth gelick andern borgern dragen. Dar tho sinth se eth schuldich tho dunde uth dem evangelio, da Christus Matt. 17. dem keyser tyns gyfft, unde Matt. 22. spreckt: gheveth deme keyser, wath des keysers is. Unde Paulus Ro. 13 spreckt: ene yttlicke seele sye der overikeyth underdhan unde ghevet schott, dem dat schott gebort, toll, dem de toll geborth. Des gelyken ock S. Petrus lert; uth dessem gebade hefft he nemandt getaghen, he sye prester edder leye, will he anders christen syn.

Unde yfft sye wolden vorgheven, dat keyser unde wertlick overikeyt hebben solichs tho dunde sick sulvest bögeven unde böwilligt, so isset apenbar, dath de keser nicht mach vorgheven, dath nicht syn is, edder dath wedder godt is. Dar tho yfft eth böstunde solich bögeven, dewyle doch nu solich fryheit aller werlt tho swar werden unde ynn undragliken missebruck gekamen, isset wedder gott, geweten, leve, ock wedder vornunfft unde recht, se lenger thodulden; sunder se synth schuldich, umme gemeine böswerunghe thomyden, sick des alles vortyehn. Aver ys idt en volck, dath wedder

bröderlick noch christlick gedenckt toleven, sunder mit dem kop hendurch drotzen, beth dath se des hates tho völe up sick laden. Darumme weth ick hyr nicht wyder rath, denn dath se i. w. solicher christlicker pflicht fruntlick erynneren. Who dath nicht helpeth, dar thodun dorch gemeine ordenunghe, dath se na dem evangelio der overikeit underdhan syn.

Wente idt is unchristlich, ia ock unnaturlick, gemeins nutts unde schuttinghe geneten unde doch nicht ock gemeyne last unde affbrock dragen, ander lude laten arbeyden unde se inernen*). Sonderlick dewyle nhu apenbar worden is, dath men ehres wesendes nictes bedarff unde se nictes dar vor dhon, sunder beth her uns vorfurth hebben, mith ehren geistlyken iarmarkeden. Hyr mede bövele ick iw gade, de i. w. sine gnade gheve, solichs unde alles anders christlick unde saliklich uthfören. Amen. Gegheven tho Wittenberch am sondach nha Epiphanie 1523**). Martinus Luther.

Den Ersamen unde wysen hern burgermesteren und rad der stadth Olden Stettin, mynen bosunderen gunstighen hern.

(Depos. Stadt Stettin, Tit. II, Sect. 3d, Nr. 1.)

Beilage 3.

Inventar des Jungfrauenklosters 1525.

Dit is inventert im junckferenkloster vor Olden Stettyn am dinstage na Vocem iocunditatis (23. Mai) anno etc. 'XXV'.

Die visitatores sint geweset Vivegentz van Eckstede und Jacob Wobeser cantzler etc.

21 sulveren lepel im gelen holter fuder.

1 sulveren kop, halff verguldet.

4 sulvern schalen.

1 sulveren wirockfat.

2 sulvern apullen.

8 sulverne kelke, darunder 7 verguldet weren.

1 sulveren pacificall verguldet, midden mit der badeschap Marien und baven mit einem crucifix.

1 sulvern verguldet pacificall, daran ein crucifix und die vher evangelisten verguldet.

1 slicht wit pacifical, daran ein gel Jesusbild.

2 sulverne bendeken und eine crone mit 18 lod.

6 sulverne verguldete knope.

2 marck gebraken sulver in einem witten dücke gebunden.

*) einernten,

**) In Luthers Ur-schrift fehlt die Ja hreszahl,

1 swart atlas bordeken mit 29 spangen.
 1 wirock brisse mit perlen, crallen und gulden buckstaven.
 1 sulvern liste mit groten sulvern und vergulden spangen.
 1 sulvern liste mit perlen, crallen und edelem gesteine uth-
 gesticket.
 1 antependium vor deme ciburio gehangen mit einem Jesusbilde
 in wise des gestrengen gerichtts.
 2 listen mit groten sulveren spangen, sternewise gemaket.
 1 gulden kencken stucke, den ruggen hen affen.
 Eine liste mit perlen, crallen und groten stenen beth up den
 futver mit sulveren heften und ock mit einer liste wevor beth up-
 pen futt.
 Und itz eine korkappe mit einem schilde, darinne ein perlen'owe
 steit, eddelsteine und ander verguldete engel und gebilde.
 Item eine grune guldene kasell mit einem gesticke ummer her
 mit perlen, crallen und einen gulden knop.
 Item ein manipell mit perlen, crallen und groten sulvern bildern
 up beiden enden.
 Item noch eine stole mit einem groten sulvern bilde, de uper-
 standinge unsers herrn bedudende, upper einen side de hemelfart
 nedden die gishlinge (?) und dat strenge gerichte.
 Item noch eine manipel mit twen vergulden bildern, nedden mit
 12 knopen.
 Item eine guldene stole mit 10 knopen.
 Item noch eine manipel mit 2 agnus dei und knopen nedden
 dergeliken.
 1 stole ock sulvigen farve.
 Item 6 knope verguldet.
 2 schilde mit sulveren bellegen.
 2 schilde mit perlen, crallen und sulvern spangen.
 5 corporale in ein siden schirdueck geschlagen.
 Item eine sulverne bretze to einer corcappe.
 Item eine alve mit einem amickt.
 Item noch eine guldene kasel mit einem perlengesticke umme
 den hals mit etliken vergulden spangen.
 Item noch eine kasel mit einem gulden borden ummehet.
 Item noch eine kasel mit sulveren spangen, dar duven inne staen.
 Item noch eine kasel mit sulveren spangen, perlen und crallen
 bestickt.
 Item coh twe mantelle, de up Marien-Magdalenen bilde herum
 mit rosenkreutzen und sulveren spangen.
 Item ein bunt Marienmantel.
 Item 16 sulverne hantschellen an isern keden.
 1 Jesus rock.
 1 sleyder mit 9 spangen.

Item noch ein listeken mit 29 spangen.
 Item noch ein croneken, dar sulvern lowen und bilde upstaen.
 Item Marien rock mit einem crallenschnur und spangen.
 Item ein antependium vor dat sacramento.
 Dit is alles in der kleinen kiste mit isen beschlagen und steit
 in m. g. h. hertoch Jurgens gemake by dem schorstene, up alle vher
 orde mit eynem signet besegelt.
 Item dit folgende is einer groten ecken kisten versegelt und
 steit in m. g. h. gemak in der vorsten kamer an der wandt.
 Item eine vorslaten lade mit ehren privilegien.
 Item eine kasel rot und grun.
 Item eine gulden kasel mit perlen und vergulden griffen.
 Item eine kasel blawe und witt.
 Item de grote monstrantie.
 Item noch eine grune gulden kasel.
 Item twe denstrokee, beide blawe und rot.
 Item ein viaticum.
 Item twe amickt mit perlenstucke.
 Item noch eine stole und eine manipel.
 Item noch ein schwart gulden stucke.
 Item noch ein antependium mit perlengesticke und einem gulden
 crucifix.
 Item dre gewaihte pallen.
 Item noch dre tohope gebunden amickt.
 Item noch ein schlicht antependium.
 Item noch ein grun entependium.
 Item dit is in dem kloster gebleven.
 Item twe swarte sulverne schalen.
 Item einen sulvern kop.
 4 vergulde kelke.
 1 grot und twe kleine pacificale.
 Item 17 kaselen.
 Item eine korkappe.
 4 denst roeke.
 17 alven.

Et sick est finis.

(St. A. P. I, Tit. 49, nr 13.)

Beilage 4.

Inventar des grauen Klosters 1525.

In nomine domini. Amen.

Item eyne bekantenysse der clenodyen deß klosters tho Olden
 Stettin der grawen bröder an unsern g. h.

Item an dat erste so bokenne wy in deme secretario tho wesen cync sulveren munstrantie vorguldet.

Item eyn groth Marienbylde van sulver meth krallen, snoren und rynghen.

Item ein groth cruce van sulver vorguldet.

Noch eyn kleyn cruce van sulver unvorguldet.

Item noch eyn sulveren Bernhardine bylde unvorguldet.

Item 12 vorguldete kelcke.

Item noch 1 sulveren büsse meth den viatico.

Item in der gervkamer: In dat erste 3 lysten meth sulveren spangen, vorguldet meth eren antependien, vorguldete stücke.

Item noch 9 vorguldete kelcke.

Item eyn sulveren wyrokfath.

Item noch eyn sulveren schep.

Item noch 2 pacificalia.

Item 4 brün ämmytte meth sulver und eddelgesteynte.

Item noch 3 blaw ammitte ock meth sulver.

Item noch 4 korcappen, 3 meth sulveren knopen.

Item eyn gulden stücke methrocken.

Item eyn brun sammyth methrocken.

Item eyn grun sammyth methrocken.

Item eyn blaw gulden mit halfyrden rocken.

Eyn slycht roth gulden methrocken.

Eyn roth sammyth methrocken.

Eyn wyth blyanth methrocken.

Eyn gel syden methrocken.

Noch eyn syden des sondages methrocken.

Item noch 6 sammyth kaselen.

Item noch 10 gulden stücke olth und nyghe.

Item. desser dyngher erkantenyse so hebbe ick, broder Jacob Schroder, meth wyllen und fulborth myner bröder dit sygyl mynes ampts hyr angedrucketh. Im jar unses heren MCCCCXXV des anderen daghes des mans Junii (1525, Juni 2.).

(St. A. P. I, Tjt. 49, Nr. 13.)

Beilage 5.

Junge Bartolt Halle, Jacob Schulder an den Rat von Stettin 1526 (ohne Angabe des Tages).

Ersamen västweisen gunstigen herren und gonner, J. E. W. sindt unse willige dienst alletidt voran bereidt. Gunstigen herren, Juw is entwifelt woll bewust, wo dat wy thom offeren vor Juw erschienen und gebeden, gy unß redelick und hulplick syn mochten, dewill wy

mit unsem vicarien, N. Khroger genant, welkere unse böfflicken vorgegangen, thodoende hadden, erstlicken dar wy uns beklageden, dat hie unß unse fundationes und gerechticheiden, tho ethlicken geistlicken lehenen gehorich, ßo dorch unse vorolderen gefundirt, gewelichliken vorentholden, wy mochten woll seggen desslicken gestalten, dat wy denne, wo Juwer wißheit bewust, ane twiffel dorch schickinge des almechtigen, welkere syne vorgehamen boverie nicht lengk hefft liden mugen und unß dat unß als den rechten patronen wedder thogeschickt, welker wy denne alße van J. W. erlanget, des wy J. W. bedancken und darnevenst furder geklaget, wo dat hie unße hovetsumma einesdeils hinder unsem rugghen ane unsen wethen und willen upgebort, welks nenen redelicke vicarien gebort, sunder unses achtens defflicken enthaven und darmit gehandelt und ock noch, wo vor henne geklaget, alle vorsegelde brieffe, die hovetsummen betreffende, uns geweldiglick, die emhe doch nicht gehoren, vorentholt, derhalven wo vorgebe den is nahmaln unse dinstlick und vlitige bede tho Juwer wißheit alße unsen beschuttern und handhebben unser und idtlicks gerechticheit gy unß in deme, wer wy recht hebben, nicht willen vorlathen und den genanten Kroger darhonne hebben, hie unß van den hovetsummen reckenschopp doen und die vorsegelden brieffe unß also den patronen, den idt gehoren, will averreicken moge. Worumb he unß wedderumb unbeschuldigt nicht will lathen und wes wy emhe schuldich sindt, wille wy alletidt gerne Juwer erkantniße naleven, und willen unß also hirmitt vor I. E. W. alße vor unße geborlicken richtere tho rechte erbaden hebben; wy twifelen ock nicht, Juwe wißheit werdt hirinn unß nicht vorlathen.

Dewill denn ock ethlicke brieffe van unßen g. h. herren und landesforsten an I. E. W. kortz gelanget syndt, inhodes men scholde unß mit sampt den, die dar by geweßen, van stundt fenglicken annehmen und in gude verwaringe setten, und darby angetoget, wo E. f. gnaden dorch loffwerdige und ethlicke klageschriffte bericht syndt worden, dat ßo vele gewaltbame dath und leydes breckinge geschege, in deme unß denne mit unßem anhang die sake thom meisten gilt, kunden wy woll erliden, dat wy doch mochten erinnert werden der loffwerdigen lude klageschrifften, dewill de warde*) sere darinne gespartig worden und die landesfursten alto milde berichtet. Dat avers Juw W. tho wethen moge kriegem und recht erinnert werden, dat die warde gestarkt is und dit, ßo wy Juw hirinne anthogen, die warde is, wylle wy, ßo idt unß noth syn werdt, nicht allein mit den, die in den brieffen angethoget syndt worden, sunder mit vele mher redelicken luden, die darby gewesen syndt, vortsetten und warmaken, nemelicken und also dat

*) Wahrheit.

wy mit unser fruntschopp boricht syndt worden, dat die ge-
nantte Kroger ethlike stucke der klenodien unser vicarien uth
der kercken gebracht, wo wy denne in der warde befunden hebben
und villicht synnet werhe sick affhendick tho maken, dewill avers
solkent tho wethen gekregen, hebben wy unß, ßo unß daranhe ge-
legen, mit einem frunde oft dren tho emhe verfugeth; nemolick in
suntte Jacobs kerken, und darsulvest emhe disse vorige menunge,
ßo unß boricht worden is, vorgeholden und fruntlick enhe gebeden,
he mochte unß also den patronen solkent bosichtigen lathen, dat wy
mochten wethen, wo dat umb dat unse werhe, dar sick denne vele
wordt begeben und sunderlick hefft he geantwerdet, hie wuste unß
upp die tydt dar ßo nicht tho tolathen, wy werden idt wechnemen,
dartho wy geantwerdt, ßo wy des synnes werhen, wolden wy
woll ßo starck kamen, hie scholde idt unß nicht mytt gewallt vorent-
holden. Die wordt averst, die gegangen syndt, wehren tholange
thoschreven, averst under anderen worden hebbe wy dissen avescheidt
van ehme gekregen: wy scholden alße des andern dages umb seigers
achten dar wesen, alße denne wolde hie mit syner fruntschopp dar
syn und unß dat unße wyßen, daran wy ein benoghen gedragen
und unß umb die angesettede tidt mit unser fruntschopp aldar ge-
schickt und des affscheidis gewardet.

So hefft idt sick borgeven, dat wy aldar by tween stunden ge-
gangen und enhe angespraken, he mechte unß forderen; dar upp
geantwerdt, he thovede noch nha ethlicken frunden, dat sick also
beth tho theynen vorstreckt hefft. Thom lasten hebben wy gebeden,
idt werde unser fruntschopp tho lange, hie scholde dat ende van
maken; alße denne hefft he uth thornischen modè gesecht, he segge
woll, wör idt henne wolde, und stracks umbgekereth und wolde
darvan, dat wy emhe denne nicht hebben gestaden willen, ßunder
gesecht: wy wolden dat unß besichtigen und emhe denne tho rechte
stan, daranhe he sick denn nicht hefft willen genogen laten, ßunder
by synen vrevolgen vornhemen gebleven, ßo dat thom latzsten ick,
Junge Bartolt Halle, enhe by deme arme genhamen und gesecht,
hie moste my also nicht entgan, und derhalven und nicht anders
enhe an my alße gehalten, dat wy wolden dat unse besichtigen und
he nicht mochte seggen, wy mher edder myn, wen dar geweset
werhe, entfangen hedden, und unß mit logen wider vortthosethen,
alße he unß voriges dages thogesecht und gelaveth hadde, dar he
sick geweldiglick jegen gesett hefft, bet so lange ick enhe in die
gervekammher gebracht und emhe gesecht hebbe, hie mochte upp-
schluten mit gude, welches hie nicht hefft doen willen, ßo dat wy
thom latzsten einen schmidt hebben mothen halen lathen und hebben
ydt in synem bywesende upp doen lethen, des wy enhe stendich
syndt. Dorn idt avers geopent is worden, hebben wy in deme spynde
anders nicht denn etlike ornatte und ein bilde mit ethlickem sulver-

wercke gefunden; dat ander aver ys nicht dar geweßen. Hebbe wy
vortan gefraget, wor dat ander werhe, welcks hie unß nicht wolde
seggen, ßunder thom latzsten angethoget; idt werhe in den spinden
under deme altare; avers die rechten schlotete hefft hie unß nicht
willen averrickken, also dat wy dat sulveste hebben mothen openen
laten. Darsulvest ock ethliche ornatte gefunden, under den wy noch
ethliche missen averst den kelck mit der pathenen hebbe wy nicht
gefunden; ys emhe gefraget worden, wor die kelck werhe, hefft hie
unß berichtet, hie werhe in Sunthe Ottonkerken, hebben wy emhe
gesecht, hie scholde enhe halen lathen, antwerde hie: dar kunde
niemandt thokamen, hie muste dar sulvest henner, welks doch lutter
logen gewesen. Man gedachte unß also tho entkomende und unß
dat uns: ßo defflick*) affhendig tho makende, wer anhe wy nhen
benoghen hebben willen dragen, ßunder emhe mit harden worden
gedroveth, ßo hie enhe unß nicht wolde lathen halen, ßo moste hie
mit unß vor den radt gaen, ßo wolde wy sehen, wo wy mit emhe
fhoren, dat hie thom latzsten syner kokeschen die schlottel gedan
und ehr befallen hefft, mit my, Jacob Schulder, henn tho gande und
den kelck tho halende, hadden uns woll vorhapet, idt scholdy ßo,
alße he sede, geweßen syn. Dorn sye avers uth der kerken qwemen,
gingen ße na synem huße, dar funden sie den kelck und syne
kakesche enhe don verantwerde. Is denne syn huß Sunthe Otten
Kercke? geve wy jderman thorichten.

Hir uth hefft J. W. tho vormerckende, mit wath stücken die
genantte Kroger umbgeit. Derwill wy denne syn boßlicke wesen
also gesehen, syndt wy vororsaket worden, dat unse also sulvest
in verwaringe thonemende, welckeres dondes und saken gelick hyr
oft ock vorgesehen, dath gylde und werck ock andere patronen dat
ere, dar sye recht tho gehatt, von eren vicarien, welckere sick doch
nicht ßo boßgick jegen ere patronen gestellet, alße disse genantte
Krogher jegen unß gedan, genamen hebben. Wy hebben ock ge-
funden ein missal, dat sulftige to unß genhamen, dar yn alle stucke
der klenodigen van der vicarien geschreven weren, darynne hie vyer
effte vyff regen gantz und garr uthgekratz, wylks wy I. E. W. thegen
willen, demodigs vlites biddende, willet diese unse entschuldunge
woll beheringen und nicht anders denn den rechten gemethe an-
nhemhen, dat syndt wy umb I. E. W. alße die gehorsamen borger
underdeniges vlyttes willigk und gehorßam thoverschulden und tho-
verdienen. Datum 1526.

I. W. willige borger

Junge Bartolt Halle,
Jacob Schulder.

(Stett. Arch. P. I, Tit. 103, Nr. 1a [früher
Bohlensche Sammlung Nr. 44].)

*) Diebisch.

Stettin an die Herzöge „Er Johann Kroger und Hallen betreffende“. Stettin, 1526 Januar 25.

(Aufschrift:) Den durchleuchtn hochgeborren fursten und hern Jurgen und hern Barnym, gebrodern tho Stettin, Pamen, der Cassuben und Wenden herthogen, fursten tho Rhugen und graven tho Gutzkaw, unsern gnedigen hern.

Durchleuchte hochgeborne fursten und hern. Jwen furstliken gnaden sindt unser underdenige gantzwillige schuldigen und unverdienten dinst ingehorsame thovorn bereit, gnedige hern. Als dan I. f. g. uns jungst*) etliker gewaltsamen daeth halven, ßo gegn geistlike und ock an kercken wedder I. f. g. upgerichten verdrach und geleide gewoldichlike scholde vorgenamen und dennoch durch uns ungestrafft bleven syn. nha der lenge ernstlike geschreven hebben, wie desolvige schrifft geborliker werden entfangen und inholdes vernamen. Geven darup I. f. g. underdeniges vlitesthoerkennende, erstlick dat wie, ßovele uns mogelick, undaeth und nicht allein de, so den geistliken don, ock so andern wedderfharen, sovele uns mogelick, nicht gern wolden ungestrafft lathen, wu wie dann ock geborliker wyse dartho gedan und de mothwilligen, sovele wie hebben erfahren mogen, gestraffet und wolden ungerne dem, wat wedder I. f. g. regalien syn mochte, ßo wie des erkundet, wethende thosehen, dann sindt vele mehr geneigt und hirmit erbedich, I. f. g. bevelh und avescheidt gehorsamliken natholeven. Dat aver I. f. g. sesteigen borger mit nhamen anthehen, als scholden desolvign sick an Ern Johann Krüger merckliken mit worden und der daeth ver-grepen und en also in sanct Jacobs kercken thor erden gestett und geslagen hebben unangesehen syns hocherbedens, darup wollen wie I. f. g. nicht bergen, dat wie derhalven nichts underlaten, sondern so balde sedant an uns gelanget, des vlitige erkundinge gehatt, und dewil genanter Er Johann Krüger by dem burgemeistern Hans Loitzen sick des beclagt, is em angetheget worden, men scholde em gnuglikes rechtens wedder de, so he wuste anthothegen, verhelpen, wuwol he dathomahl Junge Bartelt Hallen und Jacob Schuldern also principalen allein angegeven. Aver Johann Krüger hett sodan rechtmetch erbeden afgeslagen, derwegen gemelter burgermeister vom sodanen in syner gegenwerdicheit bedingett. Nichtdestweniger als ein Rath Junge Bartelt Hallen und ander angethegedt daeth halven by wesens der geordent van der gemein und wercken thobelangende willens gewesen. Is Halle dem vorgekamen und hett ein muntlike underricht und entschuldigung begebenes handels vor uns allen vor-

*) 4. Januar 1526.

gewandt, welicker mit Johann Krügers anbringen weinich overeen gestymet, mit erbedinge, sick mit Ern Johann Kruger deßhalven in rechtlike verfhatinge thogeven und sollick syne beschweringe und underricht thoerwysen, wen dann dat solvige I. f. g. uth ingelechter suplication gnedichliken tovernemen hebben. Und dewile dann efftgerurter Junge Bartelt Halle, wu gemelt, sick vor syn perßon ock andere tho rechte vor uns erbaden hebben, wie de warheitt des handels uns wider thoerkunden Ern Johann Krüger sambt denen. ßo he also theuge mitbringen wurde, mit sekeringe, dat em nichts gferiges, noch mit worden ader wercken, van synen wedderdele begebenen schulde, vorbescheiden; aver he is wevor uthgebleven, de andern aver, ßo in I. f. g. breve uthgedrucket, sindt erschienen und sick hochlick und mit gantz beschwerdene gemuthe Johann Krugers althomilde bericht und ungehorsamlick uthbliven beclaget. Und dewile wie dann dat dondt anders vermercken, dann als Johann Kruger I. f. g. en irruggen bericht gedan, und so sick sambtlick vor uns tho rechte stille gestande und erkantnisse tholiden erbaden, hebben wie se in dem, dar se recht syn, nicht wethen thoverlathen, ydoch thor overmathe, wuwol se gnucksam besethen, hant geleffte*) van en genamen, dat se nicht entwiken noch rechtes flegen scholen, der underdeniger thoversicht, I. f. g. werden nha gelegenheit deses handels in dem gnedichliken gesediget syn.

Tho der undath-aver, so in sanct Jacobs Kercken in der Cristsnacht gescheen, de ock van keynem redliken oder cristliken menchen mach gelavet oder gebilliget werden, hebben wir van stundan mit ernst gedan und einen daraf in gefencknisse gebracht und wollen ock wider aller gebore mit densolvigen und den andern, so geweken, dartho trachten, dat sodane undath ungestraffet nicht blive.

Dat wie ock mit thofhuringe etlikes holtes upen marckte ein disputation scholden thogerichtet hebben, wethen wie uns, gnedige fursten und herrn, darin unschuldich, dann wewol etlike holt, den ße idt thokope gebracht, bethalet und upm marckte avegeladen, ßo is doch kein pape oder monik mit unserm wethen efft bevelich tho disputerende gefordert worden, vele weniger gedacht, dat man de monicke indt fhuer mit undentlik**) richtern bringen wolde, wuwol wie dennoch vele lever gesehen, dat sodane kopen des holtes und nedderlegen up dem marckte umb milder narede willen verbleven were. Id mocht aver wol syn, dat etlike lichtferdige lude gewesen, de sodan wert van monicke bernende sick hadden horen lathen hinder wethen der gemeinen und unser, ßo doch dat holt allein tho notturfft der armen lude in spittaln gekofft worden.

*) Handgelübde.

**) Soll heissen: unordentlich

Wat aver I. f. g. van wegen des verbades, Bo den monicken singens, predicken und klingen halven, van dem gardian bericht entfangen, befinden wie, dat I. f. g. in dem glick in andern stucken vele thomilde berichtet worden; dann idt hett sick also und nicht anders begeben: nadem de monnicke tho velemaln gantz unfuchlik und uncristlik wedder de klare wort gades, Bo ock er minister und se selvest nagegeven (de wie thobequemer tidt wider I. f. g. ertellen wollen und itzundt tholanck syn wil), geprediget, derwegen se ock offtmals hievorn van wegen der gemein und unser beschicket, sick sodans unbilligen predigens tho vermidung uprur und wedderwillen thoentholden, welickert se also ingangen und sick ein tidtlanck geborlick und cristlick geholden, ydoch tho latzt wedderumb angefangen, ern mutwillen upt hogest tho nutzen, de ander predicker gelestert und dat ere thoerwyßen erbaden, Bo se doch alwege vor dem geslagn und darmit nye hebbn an den dach gewoldt. Der orßakn und dewil de gemein man durch vele leßen der bibel und andern cristliken schrifften eins andern gelert und underrichtet is, hebbn etlike, Bo in sermon gewest, sick underredet und mit fluge uns, den Rath, angefallen, dat uth angethogenen ursaken den monicken predigens verbaden wurde, Bo dat upt sollicket umb stilstand eres predickens beth up wedder ankundent ersocht syndt worden, darin se sick ock gutwillich erbaden und allein twe dage und nicht lenck mit singen stille gestanden. Als aver by uns, dem Rade, weder gesucht und gesonnen, de gemeynheit dieser Baken halven thoverbaden, hebben wie allein de hussethen (?) vorbescheyden und dith dondt allenthalven, dardurch frede und einicheit gemaket wurde, mit er in ratslach gelecht und befunden, dat de gemeinte greste beschwer und beclagen gewesen, dat in I. f. g. stadt nicht allein twispaldige, denn ock wedderwerdige predign vorhanden und gedreven wurden, daruth dann mercklike thotrenninge, uneinicheit, lesteringe und scheldens, so einer wedder den andern ovet, dageliks mehr und mehr entstunde und sehr thobefharende, dat dardurch de borger, hantwerckes, knechts und andere an ein ander wassen und sick verletten und erwerger mochten, vermeinde ock, dat unmogelick in der stadt einicheit thoerholden were, Bo nicht mit guden middeln dartho getrachtet wurde, dat men eindrechtlichlick dat lutter heilige ewangelium ane alle menschen gesette predigede, ydoch vor allem andern de gemeinte in anfang offentlikn protestirt, dat se nichts wedder I. f. g. oder ein Rath handeln beslothen noch vele weniger mit der dath vornemen wolden oder gedencken. Und diewil sick dann de gemeinheit g. f. u. h., van dem nicht hebbn willen afwysen lathen und wie ock mit warheit befunden, dat uth der wedderwerdign sermonen nicht wenige twidracht und uneinicheit, welickert de guardian nha anthoginge syner breder, so by em im closter sindt, uth frevel und muthwillen allein uns allen up de bane fhurcht, ent-

standen is, und plichtich sindt users ambtes und hogesten vermogens und I. f. g. bevelch nha thofrede und einicheit und hanthebbinge des getliken wordes thotrachten und dithmahl umb der geschwinden loffte und tidt willn den gemeinen man in ander wege nicht hebben thostillen wethen, Bo is den monnicke angesecht, se wolden sick beth tho einer disputation, de dann tho I. f. g. gefallen und gelegenheit gestellet, und beth solange se er dondt beweren würden, predigens allein entholden mochten, darmit se sick mit uns nicht in grethere fhare und moge, alse thovelemalen geschen, fhurchten, welickert se alle gutwilligen bewilliget der thoversicht, id schal dardurch in I. f. g. stadt forbatt mit gades gnaden und hulpe gut frede und einicheit erholden werden.

Widder hebben sick Clawes Berckholt und junge Halle deß halven, dat se vor I. f. g. angeven als scholden se etlike frame borger, so im closter collatien geholden, thoren geschulden hebben, entschuldiget mit erbedinge, densolvigen vor uns rechtens thoplegen, dat en up er anßuken unverthegelikn schall verhelpen werden, hadden aver woll erliden konen, dat sick papn, monnicke und andere anders, dann wu geschehen, geleidtliden geholden und de borgere mit eren frevelnde nicht tho unlust verorbakeden. Dewil wie dan nymandes in dem, dar he sick mit rechte nicht weth thoverdedingen, thohanthaven willen seindt, und so ock ymands uns unwethende widder I. f. g. geleide oder regalien gehandelt, der kann tho syner tidt geborliker straff nicht entfliegen. Derwegen bidden wie, I. f. g. wollen gnedigs gefallens didt annemen und unse g. h. syn; dat wollen wie wedderumb I. f. g., als de getruwn underdanen gebort, mit darstreckinge users vermogens und vergethinge users bludes allwege thoverdenen willich gesport werden. Datum Stettin am Sonnawende nha inversionis sancti Pauli anno XXVI.

I. f. g.

underdenige und gehorsame

Borgermistere, Rat, Richtere, Schepn, Olderlude der gewerke und verordente der gemeinte I. f. g. stadt Olden Stettin.

(Stett. Arch. P. I, Tit. 103, Nr. 1a [früher Bohlensche Sammlung Nr. 44].)

Paulus vom Rode und Nicolaus Hovesch an den Dekan und das Kapitel von St. Marien.

Stettin, 13. Juli 1534.

(Anschrift:) Den werdigen herrn deken und gantzen capittel der karken Marie tho Stettin, unsen gunstigen heren und frunden. [Bl. 52a].

Gades gnad und recht war erkenthniss synes hilgen evangelii dorch Christum, unsern hern, sampt willigem geneigtem dienste.

Werdigen gunstigen leven herrn, jwer werde ys ane twyfel noch wol indechtich, wo wy ethlick mal vor ethliken jaren, an jw frunthliker guder meninge geschreven hebben, in welkern schriften wy nicht anders gesocht, wen jwer und der gantzen karken betering, wolfart und heil, jw gerne uth dem gruliken erdom des waren endechristes und gothlosem wesende und huchelie to forende tho Christo und synem hilgen evangelio, darmede gy und jwe karke van solkem myssbruck und grwel gereiniget und erloset, wedderumb eine hilge reine unbefleckede bruth Christi werden mochte; nicht jwe vorderfi und unheil, sundern heil und wolfart gesocht. Averst gy allenthen mehr den ungelerten, unvorstendigen, dorhafftigen und vorkereten monken vertrwet, uns also schethlike viende, widderumb de monke, welkere jwe schetlichsten viende gewest, vor jwe gothlike liecht, so itzunder schiendt, gentzliken und vorhardet uthgeslagen, also dat wy jw wol, also Christus de olden verstockten joden, achten und holden scholden unde wol harder wedder jw procederen, wo gy idt noch huden dages an uns wol vordenen und vororsaken. Averst nicht deste weniger wy derhalven, dat ethlike [Bl. 53a] van jw de warheit erkant, van jwem erdom affgestan, tho uns, also tho den predigern des hilgen evangelii und warheit, getreden und bekeret, gude hopeninge und vortrostinge by uns gehat, dat gy andern ock ein malh mith eyinander odder jo der groste und beste deil sick worden dorch recht erkundigung der warheit bekeren und tom hilgen evangelio treden. Dewyle gy idt denne jo beth hirher mith mangerley wyse versoucht, wedder uns to handelende, itzunder mith jwen predigern, itzunder mit schriften, mit disputation, item mith rykesdagen, landagen, schreckinge und drawinge versoucht und vorenamen und doch apenbarlick sen, dat goth schinbarlick synem hilgen evangelio helpet und bystet, also dat datsulvige allenthalven wedder aller mynschen rath und vornement gluckselich vorthgeeth und jwe vornement und rath allenthalven to rugge get und schenthlick vorsteret wert, also dat gy hyr bekennen moten, dat dat ryke Davids ummer tho nympt und dat ryke Sauls ummer affnympt. Derhalven eher wy jw gantz und gar also de vorstockten, vorblen-

deten und unbodferdigen dem gerichte, torne und ordel gades avergeven unde jw den rugge to keren, hebbe wy uth litter godicheit und christliker sachtmodicheit noch dyt malh und thom latsten jw willen schrifftlick besoken, ifft noch ergent ein funckeken der gnade gades und leve der warheit by jw were, welkere dorch unse vormaninge [Bl. 53b] erwecket mocht werden, darmede gy noch thor warheit und eynicheit des hilgen evangelii und waren gemenschop des heren Christi gewonnen, vorsamlet und gebracht mochten werden.

Derhalven, gunstigen leven herrn und frunde, gedencket doch, wo goth van anbeginne alle tidt syne hilge christlike karke van mangerleyen ardomen erloset und erreddet hefft, so vaken se vorforet worden ys, syn worth gesent und se darmede erloset. De lovigen hebben dat angenamen und sint dardorch beholden, de unlovigen hebben dat vorachtet und sinth vordorven, umbkamen und vordömet.

Also to den tyden Noe, da de gantze werld, ock der hilgen veder kinder, in dat fleß geraden und flesliken gesinnet geworden, hefft goth Noe den prediger der warheit, wo en de epistel ton Hebreern am xj nomet, gesendet, welkerem so se nicht gelovet, sint se mith der werlde dorch de synthflot ummegekamen, Noe averst mith den synen dorch den loven erholden.

Also da de kinder Israel in Egipten gefangen legen, hefft en goth syn wort dorch Mosen und Aaron gesent, dardorch de kinder Israel erloset, Pharao, dewil he idt vorachtete, ys vorsapen mith den synen im roden mehr.

Also do de joden gantz und gar dat gesette gades in eynen unrechten verstant vorkeret, hefft he erstlick en de propheten gesent, darna Johannem den doper, den prediger der bote, und darna Christum sulvest, welkere de joden von erer huchelie und falschen vorstandt des gesettes und [Bl. 54a] van erem falschen gadesdenste thom evangelio Christi und thor gnad in Christo und rechten gadesdenste gefordert und beropen, de lovigen salich gemaket, de unlovigen und vorstockten mith erem ryke umbgebracht, de joden, syn volck, gantz und gar vorworpen unde de heiden angenamen und thom volcke und synem ryke genamen.

Also see gy, dat goth alle tidt syn wort sendet unde dar dorch de werlde tor bote und salicheit fordert, de lovigen salich maket, de unlovigen vordomet, vorwerpet und umbringet.

Nachdem denn, allerlevesten in Christo, so clarliken van Christo und synen aposteln, ja ock to forne van synen propheten, also nomliker Daniel, van der gruliken vorfinge des endechristes vorher vorkundiget, dat solke in der hilgen christliken karken gescheen scolde, also nomliken dorch lose mynschen gebade unde falschen schyn der hillicheit, also jo clarliken und korthliken

S. Paul 1. Thim. iij namhaftig anthut, dat ein groth affval vam loven gescheen scholde, und dar man errigen gestern loven worde, welkere in glissnerie logen reden worden, worden de ehe vorbeden unde de spiese, welcher doch goth geschapen hefft den lovigen to bruken mith dancksegginge und ij. Thim. ij und ij. Thessa. ij unde in der heimliken oppenbaringe Johannis Bo clar affgemalet, unde wy solke vorforinge Bo ogenschinlick vor ogen seen, ja midden drinne stecken und nu ock dorch gadeswort [Bl. 54b] und prediginge des hilgen evangelii wedderumb tor warheit beropen unde wedderfordert. Wurumme erkennen wy denne nich dat offenthlike werck gades an uns? Wurumme bekere wy uns nicht und beteren uns? Bo doch goth ock dorch Christum unde syne apostel vorhei vorkundiget hefft, dat de endechrist dorch de prediget des hilgen evangelii am ende der werlde schal vorstoret worden: Matth. ,xxiii], predicabitur evangelium in universo orbe et postea erit consummatio; et ,ij, Thessa. ,ij, quem, se. anthi-christum, interfiet dominus spiritu oris sui predicatione evangelii et destruet illustratione adventus sui.

Derhalven werdt idt uns hyr jo ock also gan: de lovigen. Bo dorch dat evangelion vam endechrist erloset werden, werde he salich maken, de unlovigen, Bo by erem unloven und endechristlichem wesende bliven, werdt he vorwerpen und vordomen. Welker werck gy jo berede vor ogen seen und volen, wu goth alle de. Bo sick itzunder mercklick mith schrivende und davende wedder dat evangelion leggen, straffet, tho nichte und to schande maket. Derwegen, dewyle wy jw noch geneiget sindt, wolde wy gerne. dat gy uth solker vordomenisse erloset worden unde dorch dat evangelion Christi in gades ryke vorsamlet unde de hilge christlike kärke van allem unflate, myßbruke und affgoderie des endechristes erloset, wedderumb eyne nye, unbefleckede bruth des herrn Christi worde unde eyne nye [Bl. 55a] Hierusalem, darum S. Johannes in syner apenbaringe secht: Sye, ick sach eyne nye stadt Hierusalem vam hemmel heraffer stigende etc. Darumme schole gy idt, leven heren, nicht also vorstan, aß wolden wy jw van dem jwen bringen, jwe kärke vorstören und allen gadesdenst nedderleggen; neen, dat ys unse meninge nicht. Gy motent ock bekennen, dat wy derhalven vor jw gestreden, dat solkent jw nicht wedderfaren mochte, und nevenst unserer gnedigen forsten und hern geleide unde bevelh trulik dem volcke geweret; averst allent in solker hopeninge, gy worden ein malh jw mith eynem wolbedachten mode odder ock uth forderinge unser g. f. und h. tom evangelio geven, nicht in solker wyse, dat jwe tempel tho braken und jwe rente vorstoret, sundern jwe inkament, fryheiden, item gesenge und gude christlike cerimonien, Bo vele der uth der schrift und mith dem wordt gades areinkamen unde sick lieden willen, bliven scholen und also jwe

kärke nicht affgebracht, sundern reformeert und gebetert, allene dat dat affgedan werde, wat deme worde gades offenthlick enkegen ys. Also denne ock jo de olden christliken concilia sagen, also dat concilium carthaginiense, dar inne S. Augustin gewest, welcher settet, dat in der hilgen karken nichts gelesen effte gesungen schal werden, wenne allene dat in der hilgen schrift vorfatet ys.

Nu hape wy des gewißlick, dat unse gnedige f. und h. [Bl. 55b] jw van solkerer heilsamen beteringe nicht affdriven werden noch darumme de rente entheen, sundern gnedichlick gescheen laten, thom geringsten jo beth up dat kunfftige gemein concilium. wente jo unse g. f. und h. in allen landtagen also bevelen, dat ein iglicher der religion halben also handeln solle, dat he idt vor gade und dem gantzen ryke voranthworden moge. Nu ys solkent jo wol vor gade und dem ryke to voranthwordende; derhalven, leven hern, bidde wy noch dyt malh tom latsten, gy wolden jw hyrinne noch christlick bewysen, Bo scole gy seen, dat gades ere und loff, der karken grote beteringe und jwer aller wolfart und by dem volke und twischen jw und uns grote eynicheit, frede und leve erwassen werdt. Wu gy averst, dat goth affkere und wy jw nicht gunnen, by jwen grulikem erdom vorhären und vorstocken worden, mosten und willen wy ock jw, also de vorblendeden, vorstockten jodden, dar nymmermehr kein trost to ys, achten und halden und jw, also dat dumme solt, welcher nergen to nutte ys, wen dat me idt henuth up de straten werpe und trede idt mith voten, holden, und dar goth sunderlick im Malachias am drudden capittel van secht: hort to gy prestere, Bo gy nicht hören willen und nicht to harte nemen, dat gy de ere mynem namen geven, spreckt de here, wil ick kummer und jamer aver jw senden und wil maledien und floken jwen benedigen und segen; ick wil all jwe starke und crafft vorwerpen unde dreck ader kath in jwe [Bl. 56a] feste: „Labia enim sacerdotis custodient sedentiam et legem requirent ex ore eius; quia angelus domini exercituum cet., vos autem, inquit, recessistis de via et scandalizastis plurimos, propter quod et ego dedi vos contemptibiles et abiectos omnibus populis.“ Seet, dat geschut, wen me gadeswort und gebot vorlet und volget mynschen baden, darumme Christus Matth. :xv: secht: „Latet se, se sint blinde blinden leders; se denen my averst umbsus, de my mit mynschen baden denen“. Also werde wy jw blindt, vorkeret, vorstocket, narren unde doren achten und uth dem gothlikem worde moten vorrichten, darmede jwe dorheit an den dach kome und de andern nicht dar-dorch vorforet werden. Bo denne ock goth syn ordel aver jw words dorch eynen ungenanten hopen laten uthrichten, werde wy idt nicht lenger weren, also wy beth hieher gedan hebben, darmede wy uns nicht mit jw vorsundigen, des gy vorwar alle dage vaste orsake grosslick geven; wente gy weten, dat ethlike van den jwen

mith, den landsknechten sick wedder de borger getrostet und getrotzet; item wu gy des collegiums halven wedder de borger vorenemen, dat lofflike testament en affhendich tho makende, unde jwer karken to incorporerende wedder de fundation des selben testamentz. Averst goth vorlie uns frede und eindracht, leve und eynicheit, amen. Datum decimo Julii Anno xxxiiij.

Paulus de Rhoda,
Nicolaus Hovesch,
prediger [Bl. 56b].

(Urschrift. Schreiber: Paul vom Rode. St. A. P. I, Tit. 103, Nr. 2, Bl. 52—57 [Bl. 57 leer]. Abgedruckt bei Medem S. 239 ff. Nr. 51.)

Beilage 8.

Dekan und Domherren von St. Marien an Herzog Barnim.

Bitte um Schutz vor Verjagung und Beraubung.
Stettin, 18. Juli 1534.

(Anschrift:) Deme durchluchtigen und hochgebornnen fursten herren, herren Barnim tho Stettin Pamern, der Cassuben und Wenden hertogen, fursten tho Rugen und graven tho Gutzkow, unßem gnedigen herrn.

Nha erbedunge unnsere underdenigen gehorbamen und gantz vorpflichtwilligen dinsten, nevenst unßeme innigen bede tho gade almechtig, gebe i. f. g. hirmit demodichliken thoerkennen, dath wy, wowol mit groter fhare unßes lives, idoch in aller underdenicheidt, ock mit grotem flyte i. f. g. bofelich und ernstliker meynunge nha, gadeßdenst in dem olden gebreke gehalten hebben, wowol etlike und vele ungenannten under den hupen uns ock den befalenen und gehaltenen gadesdenst antofechtende und gantzlich tovorsthorende bedacht und wol genegeth weren. Is dennoch dersulvigen ere vornement dorch der predigere und anderer framer lude vlitige vormanent und bede, beth uff i. f. g. jungest gehaltenen landach, dar inne eine christlig reformation und ordemunge scholde upgerichtet und gemaketh werden, also, dat wy van deme olden gebreke der kerken eres achtens gentzliken avesthan werden und uns mith ehn vorenigen und vorgliken, wol vorhapet und sick vortröster hadden, behindert worden. Wyle sy averst, g. f. und herr. mercken und syn, dat diesulvige ordenunge iffte reformation vorbleven und wy ummehr by unseme olden gebreke und vornemende

bliven und darup vorharren, kann noch radt noch predigere ifte andere frame lude die ungenanten lenger beswichtigen; sunder Be varen ummher fort, dat wy uns mit ehren ceremonien vorenigen und vorgeliken schalen; so nicht, befhare wy uns, dath wy dorch sie in andere noth kamen und uth Stettin vorjaget werden, wo idt rede leider, gade geclaget [Bl. 49a], der presterschopp schyr in allen ummeliggenden steden bogegenth und wedderfharen is; dath uns jo denne, g. f. und herr, nicht weinige Bunder merkliche boschweringe bringen worde, wile die meisten under uns mit older beladen unde anders nicht geleret, sunder den genanten gadesdensth trulich und flitich gebuket, darvan wy uns ock nha gelegenheit entholden, und scholden nhw upp unße oldage andere neringe und fudinge buten landes leren und Boken, were uns ock jo fast beswerlick. Und dat i. f. g. dissem unsem vorgevende des tho mehr loven geven mogen, so Bende wy i. f. g. hieby angebunden der prediger ehre schriftlike vorwarnunge, welcher Be uns ehres achtens thom besten hebben averantworten laten; uth welkerer und na vorleßinge dersulviger werth i. f. g. wol vormerken, mit wathme schympe und nadele men uns nhageide und ock meinet. Bidden derwegen i. f. g. nochmals, whevor ock dorch unßen deken geschen, alß unser g. f. und herrn, i. f. g. wil unß jwer gnaden truen und milden radth und vortrostunge by gegenwertigen toger*), wes wy uns wider holden schalen, mitteilen und unß die wege und middel antogen und vorschlan, dar dorch wy vorßekeringe unses lives und gudes bekamen und ock mit dem hupen und anderen der groten ferlicheit, in welkerer wy lange geweßet, eindrechtliken vordragen und entfriget werden. Dat lohn van dem almechtigen, ewigen vader [Bl. 49b] davor ahne allen thwivel entfangen werden. Mit erbedunge, wo wy doch plichtig und schuldich, datsulvige mit unßem innigen gebede gegen gott den herrn, nevenst unßen schuldigen densten umme i. f. g. alße unsen gnedigen landesfursten und herrn truelik und willich tho vordienen, den wy hirmit Christo tho einem langen und luckzeligen regimente Buntth bovelen. Uth Stettin am achtenden dage des monts July anno xxxiiij:

J. f. g.

willige und true cappellan,
deken, dhomherren und
vicarien Marien kerken
tho Olden Stettin. [Bl. 51a].

(Urschrift. St. A. P. I, Tit. 103, Nr. 2, Bl. 49 u. 51. Abgedruckt bei Medem S. 245 ff. Nr. 52.)

*) Vorzeiger. Ueberbringer.

Herzogs Barnims Antwort an den Dekan und die Domherren von St. Marien.

Rügenwalde, Montags nach Jakobi (Juli 27) 1534.

(Anschrift:) Den wirdigen unsern lieben andechtigen techant, capittel und vicarien Marien kirchen unser stadt Altenstettin.

Barnim van gots gnaden etc. Unsern gruß zuvorn, wirdigen, lieben, andechtigen, wir mugen auff euer pitlich ansuchen und zuschicken der ermanung, so van den predigern in unser stadt Altenstettin euch geschehen, nit vorhalten, das wir allewege, Bo ferne sich unser vorstand erstreckt, die warhafftige religion und gotsdinst zum hechster belipt, auch nit untherlassen, euch bei alten freiheiten rechten und gepreuchen, zinsen, renten gnediglich zulassen, besorgen unß auch nit, das der gemeine mhan in unser stadt Altenstettin sich gegen cristlich wesen und unsere furstliche erhe und reverentz zu widern ßo weith mit unstumickeith und unbedechtiger vorfolgung wirdet reitzen und bewegen lassen, unser gleyth und sicherung an euch zuverbrechen. Seindt auch willens und geneigt, sovil uns muglich und dorch die gnade des almechtigen unß vorlihen wirdet, einsehunge zuthunde, zuvorfugen und daruber zu halten, das ihr der fhar, so ir euch besorgt, erhaben wirdet. Datum Rugenwalde, montags nach Jakobi anno XXXIIII [Bl. 50a].

(Urschrift St. A. P. I, Tit. 103, Nr. 2, Bl. 50a, Abgedruckt bei Medem S. 248 Nr. 53.)

Beilage 10.

Herzog Barnim zeigt dem Rat und den Geistlichen an, welche Bevollmächtigten er zu der Stettiner Kirchenvisitation ernannt habe.

Rügenwalde, Dienstag nach Invocavit (Febr. 16) 1535.

Wir Barnim, von gots gnaden hertzog zu Stettin Pomern, der Cassuben und Whenden, furst zu Rugen und graff zu Gutzkow, entpieten den ersamen und wirdigen, unsern lieben getreuwen burgermeistern und rathmannen, alterleuten, wercken, pfarhern, vicarien, provisorum memoriarum und dergleichen collegien, bruderschafften, gilden, priorn und convent, auch andern allen, so an dieser sachen gelegen, in unser stadt Alten Stettin unsern gruß mit antzeigung, das

wir unser rete und den hochgelarten, unsern lieben getreuwen hern Johan Bugenhagen, der heiligen schrift doctorn, zu euch in obgemelte unsere stadt Alten Stettin umb Reminiscere zufertigen und denselben, was die gelegenheit, notturft, eigenschaft und aller umstandt der visitation, davon zu Treptow negst in gemeiner landesversammlung meldung gescheen, zu fulnfuren, zuvorordnen und zuvorschaffen; und haben demnach den edlen und wolgebornen, wolgeachten hochgelarten und erbarn, unsere rete und lieben getreuwen Jurgen graffen von Eberstein, hern Johan Buggenhagen, der heiligen schrift doctorn, Richart von der Schulenburgk zu Penckun erpseßen, Jacob Wubesar zur Lauwenburg, Rudinger Massowen zum Satzick, unsere hauptleute, und Bartholomeus Swaven, unsern cantzler, samptlich und sonderlich obangeregte visitation, wie wir inen dan deßelben ferneren bofell gethann, von unsertwegen und in unsern nhamen zu beschaffen und zu fulnfuren, was die notturft erfordert, auch unser gemute an euch zu bringen.

Darum begeren wir, das ir denselben samptlich und sonderlich in dieser handlung, als uns selbst, stadt und glauben gebet, auch desjenigen, so sie in unsern nhamen ordenen werden, gehorsamlich, wie ir zuthunde schuldig, haltet. Diß alles meynen wir gnediglich. Datum Rugenwald, dinstetags nach Invocavit, Anno 35 unter unserm signet besigelt.

Urschrift mit Siegel. St. A. P. I, Tit. 103, Nr. 2, Bl. 2 u. 5. Abgedruckt bei Medem a. a. O. S. 238, Nr. 50.)

Beilage 11.

Herzog Barnim zeigt dem Rat und den Geistlichen an, welche Bevollmächtigten er zu der Stettiner Kirchenvisitation ernannt habe.

Rügenwalde, Dienstag nach Invocavit (Febr. 16) 1535.

Wir Barnim, von gots gnaden hertzog zu Stettin Pomern, der Cassuben und Whenden, furst zu Rugen und graff zu Gutzkow, entpieten den ersamen und wirdigen, unsern lieben getreuwen burgermeistern, ratmannen, alterleuten, wercken, pfarhern, vicarien, provisorum memoriarum, und dergleichen collegien, bruderschafften, gilden, priorn und convent, auch allen andern in unser stadt Alten Stettin wanhafftig, so an dießer sachen gelegen, samptlich und sonderlich unsern gruß mit einzeigung, das wir uns mit dem hochgebornen fursten, hern Philipsen, unserm freuntlichen lieben vettern, zu

Stettin Pomern etc. hertzogen, entsloßen, die visitation, davon in jungster vorsamlung unser landschafft zu Treptow auff der Rega meldunge gethann, durch den hochgelarten unsern lieben getreuwen hern Johan Buggenhagen, der heiligen schrift doctor, zufullenfuren; haben demnach denselben doctor, auch den edlen und wolgebornen Jurg graff von Eberstein etc. und die erbarn unser rete und lieben getreuwen Richart von der Schulenburgk zu Penckun erpsessen, Jacob Wubesar zur Lauwenburg, Rudinger Massowen zum Satzick, hauptleute, und Bartholomeus Swaven, unsern cantzler, samptlich und sonderlich abgefertiget, obangeregt visitation in unserm nhamen zu fullenfuren und, was die notturfft derselben erheischet, zubeschaffen. Bogeren demnach ernstlich, das ir denselben samptlich und sonderlich in dieser handlung neben den reten, so hochgenanter unser lieber vetter, hertzog Philips, zu dieser sachen schicken wirdt, stadt vund glauben gebet und derselben ordnung und antzeigen uns und unserm lieben vettern zum ehren und wolgefallen, auch euch selbs zu gedien und wolfart lebet. Datum Rugenwald, dinstetags nach Invocavit Anno etc. 35.

(Urschrift mit Sigel. St. A. P. I., Tit. 103, Nr. 2, Bl. 3. Abgedruckt bei Medem a. a. O. S. 237, Nr. 49.)

Beilage 12.

Pauli a Rohda vorzeichnus und bedenken Ao. 1535, wo viel pharkyrchen und mith wo viel predicanten zu Stettin notturfftigk zu vorsorgen sein.

Erstlich zu S. Jacob seint yrer drey, M. Paulus, her Reynert und her Jost, wie wol noch einer von noten, darumb das es eine große pharr ist. Doch so der prior die ordnung annympt, wirt ehr ye ein ampt vorwesen müssen, darzu die vicarien müssen ye in der kyrchen die cerimonien und vorreichung der sacrament, item beicht-horen helffen vorwalten. (Bl. 145a.)

M. Paulus hat achtzigk gulden zum jerlichen solde, lest sich benugen, so ehr freye holtzung, nemlich v faden, und frey broth korn darzu hette, und seine behausung in notturfftigem gebewth gehalten werde.

Her Reinert hat xl gulden, most verbessert werden, uff l gulden, desselben gleichen mith ethlichen fadem (!) holtzes, nemlich iij und ein dromet korne, desselben gleichen mith der besorgung der wonung.

Her Jost hat xxv gulden, ist zu wenigk, most ouch gebessert werden mith gelt, holtz und brotkorn. (Bl. 145b.)

Zu S. Nicolauß,

dar seint yrer zwey, her Nicolaus Hovisch und sein cappellan Andreas Wolgemuth.

Her Nicolaus Hovisch hat lx gulden zum jerlichen solde, neme ouch gerne besserung einer x gulden, desgleichen mith ethlichen faden holtzes und broth korn; ehr hat aber keine eygen beheusung, welches ym gantz sweer ist. Kont uff der pharr zu S. Nicolauß im achterhauß notturfftige und bequeme behausung haben ane des pharrs schade und vorhinderung.

Sein caplan hat xxv gulden, ist ouch zu wenigk, bittet ouch umb eine vorbesserung, hat ouch noch keine behausunge. (Bl. 146a.)

Von custern.

Zu S. Jacob seint zwey custers, erenern sich von den phennyen, so sie des sontags samlen, auß den heusern der borgere und wo sie sunst von den begrebnissen dranckgelt kriegen; wer vonnoten, das sie besser vorsorget werden, mith heusunge und anderer notturfft.

Es ist hie ouch ein cappellen herr, der die cappellen uff und zu sleust und broth bucket, wein vorschaffet, seyger stelt, vorbot tet, register vorwarth; derselbe kont ouch custor mith sein, darmit der personen nicht zu viel werden.

Es ist hie ouch ein kyrchen knecht, der kont der kasten bote mith sein. (Bl. 146b.)

Szo ist hyr auch eines organisten von noten. Item wu her und mith man den pulsanten lonen sol.

Zu S. Nicolaus ist ein custor, erneret sich ouch vom sontags phenny, wie die zu S. Jacob.

Zu S. Jurgem, zun heiligen geiste, die von S. Gerdrud und die Elenden, so sie zusamen gebracht werden, konen sie ouch wol einen pharrer vor sich erenern.

Zu S. Peter ist her Jurge Krakou, hat des jars kouw bey xij gulden, kan sich nicht darbey behelffen, hats derhalben übergeben (Bl. 147a). Dieweil aber da noch silberne bilde, monstrantzie, meßgewant, beneficia und sunst rente sinth, bitten wyr, das dieselbe pharr ouch visitirt und vorsorget mochte werden; vorstender daselbst seint Hanß Lubbeke und Achim Belitz, beyde rathsherrn.

Uff der lastadie zu S. Gerdrud ist ouch ein pharrer, denselben halten die lastadischen, also doch das ehr acht gulden von den furstendern der armen hath.

Seint also notturfftige person zum predigamt zu vorsorgen: drei zu S. Jacob und zween zu S. Nicolaus, wo wol zu S. Jacob noch ein von noten were, darumb die pharr groß ist, und zu S.

Nicolaus ouch noch einer; szo kunten sie alles vorhegen (Bl. 147b), beyde arme heuße, lastadie und vischerey.

Sunst seint ouch ethliche dorffer, die vom priorath vorhin vorsorget durch caplan, die dar nach ouch in der kyrchen gedienet haben; auß den selben konth man den vierten wol nemen, nemlich also, das der prior einem uffm priorath hielte, der die dorffer vorhegete und des werckeldages hie in der kyrchen hulfte.

Von der schule, schulmester und schulgesellen stede und vorsoldung derselben.

Der scholmester Petrus Becker hath xl gulden zur vorsoldung und ist yhm ethlich holtz und korn zugesaget, aber na (Bl. 148a)

Von dem collegio bey Marien kyrchen.

Dieweil das zur stadt gehoret und von borgern gestiftet, das es zur schule keme und der geselle im collegio in der schole mith liese und die jungen in die scole furete. Es ist aber der provisor itzunder da, nemlich her Casper, ein slomer und horertrecker, und das collegium ist seer henhintern komen und werdt keine clare rechenschafft gethan; man hat ouch nicht konen dahinder koñnen, was das collegium habe und haben die vorstender untreulich und vorseumlich gehandelt. Ist vonnoten solches collegiums, von dem vorstendern und provisor eine clare rechenschafft zu forderende. (Bl. 173a.) Item dieweil der sindicus dyser stadt mitte regieret und superintendent in der fundation genennet, das ehr fleissigk uff sehen zu haben vorordnet wurde; item das man etliche frome bekante borger kinder hirinnen neme, dar man was gutes auß zoge, und nicht also burjungen und frombde kinder allein umb des singens willen in neme. — Der resumptor, so itzunder da ist, doeck nicht; das ein ander dahin gestellet wurde; doeck noch provisor noch resumptor, und die vorstender sinth widderwillige leute, also das die gutter solches collegiums ubel angelecht sint. (Bl. 173b.)

Es ist auch ein bagyn en hauss uff dem roddenberge, das solt zu der armen kasten gebracht werden.

Zu S. Georgen sinth ethliche beneficia, welcher fundation bey dem prior sint. Benedictus, der custor daselbst, weiss umb solches alles, werden auch wol missgewandt und sylberwerck da sein.

Die olderleuth der snyder haben xxv gulden zu Penkun yrer vicarien halben uffgehaben, sint ouch erbetich dieselben in den gemenen kasten zu lechen. (Bl. 174a.)

(Urschrift, Schreiber: P. v. Rode. Bohlensche Sammlung Nr. 37, Bl. 145—148, 173—174. Abgedruckt bei Medem S. 249ff., Nr. 54.)

Von den armen heusern zu S. Georgen und dem heiligen geis.

Dieweil da treffliche gutter sinth an hoven, kempen, mulen, heiden, brüchen, kornpechten und geltpechten und seer vorseumlich darmit gehandelt, also das wenig nutz und trosts den armen, wie es doch einen namen hat, von geschut, ists seer von noten und nutze, das solche heuser in gute und bessere, den bysher gescheen, rechenschafft und dispensation vorordnet werden.

Darmith man denne in erkundigunge keme, was solche heuser odder hoffe haben und vormogen und darnach sich des regiments, szo itzunder gehalten werdt, erkundigen, dienete zur sache, das man erstlich die register und inventarien uber solche hoffe vom radt erfordere, darnach ouch die rechenschafft zu seen begeren, szo die vorstender eym Er. radt gethan und uberreichet.

Darmith aber solche herliche gutter auß dem verrucktem gebrauch in eynen rechten brauch den armen zu gute gebracht mugen werden, hab ich durch frome treue dieser sachen wolgeneiget diese gegenwerdige register von beiden höffen uberkomen und zu wege gebracht, aber alles heimlich in gutem glouben und treue hinder der vorstender wissen und willen. Szo denne die werden uberlesen, werdt man finden, erstlich wie viel herchliches inkamen sie haben, wiewol nicht alles angezeigt, zum andern malh wie die rechenschafft gethaen ist, denn sie gantz unclar und seer vordechtick; das zu mercken, hab ich diese feilh drauß ermerket und hir angezeigth.

Erstlich auß dem register vom heiligen geist, da die gelt rente und gelt pacht und kornpechte werden angezeigt und darnach in der rechenschafft, wo solch gelt und korn hingekomen ist, werden nicht angezeigt noch berechnet die vj winthmoelen . . . *) zum h. geiste und iij zu S. georgen. Darnach nicht berechnet das korn von den ix hufen und iij kempen, dar sie doch allè jar zwey scheune ful kornes kriegen, denn sie acht odder nu neun pherde gehalten, die seint von dem pachtkorne gehalten, wie sie anzeigen.

Nu hat der hofemester bekant, das ehr sein hauß erhalten kan ewichlich auß den winthmolen. Wo bleiben denne die ij scheune vul kornes; aber hyr zeigen sie ahn, das sie die sweine darmith mesten, szo ist doch under zeiten, wenn es gereith, die mastung, dar konen sie auß yrer eygen eichheiden die mastung haben, solt ye billich angezeigt sein, was man alle jar vormastet und erubert.

*) Fehlt ein Wort, das zerstört ist.

Item was yhn die heiden tragen, eichheiden und sunst heiden, bruche und renen. Nu snyden . . . *) holzen die pawen auß solchen heiden und bruchen und wirt dennoch nicht zur rechenschafft gebracht, was dar von kompt.

Item von hopffgarten, baumgarden, nachdem sie mith notten, epphel und bern auß dem heiligen geistes berge eine xxv fl. jerlich erkeuffen konen.

Alle gelt, sulber und gutter van inkeuffen der provener und armer leute, szo doch keiner henein gelaßen wirt, er muß sich mit xxv, xxx odder l fl. heineinkouffen. Item von den nachgelaßen gutter: der, szo vorsterben, die doch bette, cleder, haußgeredt, ethliche ouch viel gelts hinder sich lasen, das alles die vorstender weg nemen.

Von testamenten, szo doch herliche testament drein gemacht sein. Vor zwelff jaren ist hie ein muntzer gestorben, von dem sie zum h. geist by ijc fl. bares geldes gekregen. Item vor zeiten pfläch in der stadt keiner von den reichen zu sterben, ehr bescheidet zum wenigster l fl. hinein. Sie haben ouch vor zeiten groß oppher gekregen.

Von allem molken, butter und kese, owe, hemelh, kowe, kelber und schapen, dar alle von den armen nichts von zukumpt; denn das veertell jars wirth yhn ein verndel butter außgeteilet; aber das ist ein testament, darvor sie des jars viij fl. vom radt entfangen.

Wirt ouch keine wolle von den schapen berechnet.

Van uthrichtung der armen.

Man solt den armen alle drey wochen odder ye in vieren bruen und backen, irer rechenschafft und gerechtikeit und wonheit nach; wirt yhn aber koumen in der ix. odder x. wochen gebacket und gebruen, und beclagen sich die armen allezeit byers und broths.

Die wochen solt man yhn dreymalh fleisch speysen, averst es ist geringe ding, das den armen gespeiset wirt.

[Zum]**) h. geist seinth alle provener abgebracht und ouch die pharr, darvon ye inne behalten werden byer, broth, fleysch etc., szo sich doch mannich olt arm borger darin sich hath konen behelfen, darauff es ouch gestiftet ist.

Vor die pacht und rockhover hat der havemester gelt genamen, ist den armen nichts darvon geworden, von den gemesteden swynen ist den armen ouch gar wenig worden, rinthfleisch, schafffleisch gar nichts gekregen.

*) Fehlt ein Wort, das zerstört ist.

**) Infolge Zerstörung unleserlich.

In dieser rechenschafft ist ouch zu mercken, das die von S. Jurgen, die nur vj [51/2] huffe haben, und yre kemffe haben ouch nicht szo viele pacht korne, alß die zum hl. geiste, und haben dennoch xxvij pferde alle tage durchs jar zu futterende. Dennoch haben sie xlix wispel jerlich darvon vorkeuffen. Und die zum hilgen geiste haben von ix hufen und drey kempen korne item xi last pacht korne und haben nur viij odder ix pferde und herubern dennoch nichts auß den scheunen.

Die von S. Jurgen zeigen ahn, das sie jc viij wispel auß yrer schounea das vergangen jar ged[rosch]hen und uffgebracht haben. Nu müssen ye zum h. geist mehr uffgebracht habn und zeigen doch nichts ahn.

Dieweil denne szo herliche gutter inkoment und uffheben da ist und den armen szo wenig wirth außgericht, ouch szo ist nichts sunderlichs gebawet, solt ye billich ein grosser schatz und verrat da sein odder weer ye billich, das man von yhn fraget, wo solches weer hirgekommen.

Von den zu S. Georgen.

In yrher rechenschafft wirt ouch nichts von den mulen angezeigt, szo sie doch allein von den mulen das hauß halten kunnen.

Item von dem gelde, szo sye von den leuten, wenn sie sich einkeuffen, nemen, desselben gleichen was sie von den selben, wen sie sterben, wegnemen an barem gelde, bette, cleidern, haußgeratte etc.

Von keinem testament, nu seint viel alter leute gestorben, die groß gelt haben nachgelassen, bette und haußgerath, im vorgangene jar ye drey frauen, die gude, betten, barschop und andere haußgerat nachgelassen haben.

Item es hat einer geheissen Bagemyll und bekanth, das ehr tausent marck in barschop gehat habe und druber, welchs gelt die vorstender, die itzt gewest sein und noch sint, geteilt haben, alß es die arme leute gesehn haben und bezeugen.

Item es ist ouch ein goltsleger von Dantzik, ein provener, kortze tage darin gewest, darvon die vorstender groß groß [!] guth, gelt und golt uber kamen hebben.

Item von Pyritz hat [sich (?)]*) einer henein begeben, der in Pyritz burgermester gewest, welcher ouch groß gelt und guth hen innen gebracht. Wiewol ehr aber nicht wolde drinne bleiben, habn sie dennoch viel guts yhm vorentholden.

Item einer geheissen Bartholomeus Goltbeken, des eheliche hausfraw noch drinne ist, von welchen sie ouch ein trefflich gelt uber kommen haben und mith der frauen seltzam gehandelt, das sie yhr das gelt abetuscheten.

*) Durch Zerstörung unleserlich.

Item noch diesen herbst haben sie einen, genennet Theusz Imme, außgejagt, darumb das ehr alleine eyne alte frawen zur ee genommen und yhn alß seines geldes und barschoppes darzu beroubet.

Item in dem selben hauße zu S. Jurgen, das da heist das lange hauß, seint yrer vorzeiten bey xxx und druber gewest. Itzunder ist yrer koumen xv.

Item seint xiiij provener gewest, itzunder nur v, haben dennoch der provener heuse und vormeden sye andern leuten und sint nemlich xvj provener heuse.

Es wirth ouch den armen und den provenern viel entzogen an bottern, melck, zugemuße, hunern, gensen, verken, und haben doch viel schenes vyes im hoffe.

Man hat den provenern alle vier wochen zweien eyne tunne byers gegeben, alle drey weken präven broth, tho zun vierzein tagen zweien personen ein odder zwey stücke fleyschs von sweynen odder rinthfleisch odder schafffleisch, welches fleysch nu eine zeither widder umb die vier wochen gegeben werdt, broth averst und byer koumen umb die acht odder neun wochen vj odder vj wochen, den provenern ouch entzogen alle jar eynem yedern ij fuder holtz. Werden viele vetter sweyne und hemel geschlachtet, item rinder: averst da kreigen die armen nichts von, sundern man slächtet vor die armen vom hoffe . . .*) mestete sweine, owe . . . und alte oxen. —

Dißes alles seint die vorstender soviel vormant und habens die prediger vorm rath szo weit gebracht, das man gedachte vorstender zur rechenschop brengen solte und, dar mith die heuser widderumb in eynen vorrath und guth regiment gebracht wurden, zwene auß dem rade darzu setzen, die solche gutter zu bessern brauch brochten. Item und hat ein Er. rath hern ERASMUS MEUB, welcher der haußhaltung und regiments solcher heuser vor erfahren vom Er. rath angesehen, dahin also ein procurator odder oeconomus gesetzet, alles in register, clare rechenschaft und besser vorrath den armen zu troste bringen solte. Aber die alten vorstender haben sich also dar gegen gesetzt und muthwilligk gesparret, das sie solch heilßam guth regiment gar vorhindert und zurück getrieben haben mith trefflichem schaden der armen heuser.

Wer derhalben vonnoten, meiner g. f. und h. hochvorstendigen reten und itzt hie visitatorn solch regiment und neue reformation bevelen vorthzusetzen, sunst werden die heuser in ein vorderb komen. Ist aber nicht radt, das die alten vorstender bleiben; denn die vorschaffen alleine vorhinderung in dieser sachen; sundern das gedachtem hern E. Erasmo Meusz bevelh gethan worde, sich

*) Zerstört, wohl „unge-“

des erbamen raths bevelh zu holdende, welchen ehr hat müssen vom rath bey so gethanen eyden annemen, und das yhm zwene, einer außm rath und einer von den burgern, zugegeben, also bevelh haben, zugegeben, und also ein guth regiment widderumb anrichten, szo wurde man nicht allein die armen reichlich und loblich erneren, sundern alle jar uber ij c fl. erobern, also es bereit wol uberslagen ist und kont man von dieser heuser, heiden und bruchen den predigern notturftige holtzung vorschaffen, ouch wol des jars mith eynem vetten swain bedecken, desselben gleichen mith brothkorne wol vorsorgen.

Über das seint noch zwey arme gemeine heuser, ouch reichlich wol vorsorget mith gelthzinsen und inkamen, also nemlich der elenden hauß, item und S. Gerdruten hauß, und wen man die beyde heuser ouch zusammen brochte, wie sie itzt darmitte umb gehn, kont man alle arme leuthe dieser stadt reichlich vorsorgen und ein treffliches alle jar vorubern. Ich gesweyge hyr, was die gemein arm kaste hath.

Item S. Jacobs kyrche ist eine seer reiche kyrche, aber schyett nymmer mehr rechenschaft; ist nicht muglich, das nicht ein mercklich schatz da sein solte; weer seer guth, solche vorstender wurden zur rechenschaft gefordert, den zu besorgen ist, das viel in eygen nutz gewant ist worden.

Item zu S. Jacob lichen noch die meßgewant und ornat, item im Barfuser closter viel betten und haußgerat, so ym closter gewest, vorkumpt, wirdt nicht zu rechte gebracht.

Die armen monche, szo noch ubrigk, kreigen gar keine vorsorgung in beiden clostern, szo man den noch yhr silberwerck, meßgewanth und ornat, darzu ethliche heuser und buden hinwegk hath. Wer vonnoten, das man solche arme menner von solchem gute doch ein malh cledet. Item von den meßgewant stunde ouch wol, das man die zu gelde machet und den predigern, ye ethlichen, die es von noten haben, ein ehrlich cledt zun eigen (?)*) schencket; denn vorwar sich kein prediger von seinem solde noch sich oder weib und kindt cleden kan, desselben gleichen, dieweil viel bette noch im graven closter sinth, mith eynem bette vorerhen und die andern zur noth der armen außteilen.

Item zu S. Georgen ist ouch ein reicher calandt gewest, dar noch beneficien, kelche, meßgewant und viel kostliche clenodia und ahn zweiffel ein marcklicher schatz alles vorhanden sein. Sie haben wol bey iij c silbern loffel, ye einen von iij odder vier loth. In der sacristen su S. Georgen haben sie yre kysten, darinne sye yre privilegia und heubtbrieff inne haben, und im kalandshause viele haußgerath an kannen, gropen, becken, Dechant und vor-

*) Unleserlich

stender dieser bruderschaft sint her Nicolaus Flydt, pharrer zu S. Nicolaus, her Martin Thomke, her Erasmus Phantzke etc.

Item zum heiligen geiste und ouch zu S. Jurgen sinth ouch noch beneficia.

Benedictus, custor zu S. Georgen, weiß umb diesen calandt und beneficien alle wol; item derselbe hat ouch ein alt buch von den guttern, einname und außgabe der gutter zu S. Jurgen; were guth, das mans von yhm forderte, zu erkunden sich allerley gelegenheit derselben gutter.

Zum h. geiste hat der homester ouch ethliche alte register, dar man sich alles thundes erkunden konte.

Item her Jurgen Herbolt hefft by sich an reden gelde xxx fl., de komen zu den zeiten Marie in S. Jacobs kyrchen.

Item by den vicarien yst ouch ein kilch mith eyner patene und mith enyem pacifical, das horet zu enyeme beneficio.

Item es sinth ouch ethliche phande, dy vorstanden sint, bey den vicarien an perlen gebende, an ethlichen anderen stenen. Item sust viele phande, die sunst dy borger vorsetzet haben.

Item das vicarien hauß zu S. Jacob, das das mochte den predigern, caplan und anderen priestern, szo noch da sein, gemein und frey bleiben mochte mith synen privilegien, uff das man ein gemein hauß zur handlungen und vorsamlungen in geistlichen sachen habe.

Item die vicarien sollen ouch ethlich silberwerck haben an leffeln und sunst.

Es sinth ouch ethliche frome priester, szo hie vicarien gewest, welche vor ethlichen jaren umb des evangeliums willen yre beneficia und vicarien ubergeben, ethliche aber sinth vorsorget, ethliche aber nicht. Also ist hie zu S. Jacob ein seer from man, her Baltzar, der ouch zum heiligen geist die pfarr vorheget und sunst in beiden kyrchen hilfft mith predigen und sacrament vorreichung und hat doch keinen solt; wert begeret, ein solcher mochte ouch seine portion mith den vicarien nemen, byß das er womith vorsorget worde.

Also zu Marien eyner, her Thomas genent, der ouch viel gedienet und gethaen hat bey allen kyrchen, mochte seine portion mith den vicarien zu Marien nemen. Item her Jurge Krakow zu Marien desselben gleichen voringth [?].

Das der pharr zu [S. Pe]ters*) ouch gedacht werde, das ein pharrer dahin vorordnet werde und das von den vorstendern rechen-schop gefordert werde; denn sie noch gulden bilder, monstranzie und sonst lehngutter und rente habn.

(Urschrift, von Rodes Hand. Urkundenabteilung s. r. Stadt Steffin nr. 106a.)

*) Die erste Silbe zerstört.

Inventarium alter my Hans Dolgeman*) des gadeßhuses vam hilgen geiste.

Anno D. xxvj up Osteren hebbe ick dat gadeßhuß vam hilgen-geiste, szo ein vorstender idt szulvige vortostande, dorch bede eines Ebarñ Rades alhier tho Stettin angenhamen und alleine, dewile idt tho rugge ahn renten und allent, was up dat mael nha dem hauß have naeth was, beth up iij jar nha, in dem dat niemandt by weßen wolde, vorstan und hebbe up dat mael van Cl a w e s S z a s s z e n und J a c o b S t e g e n, de vor my vorstender weren, ahn havetstole, szo up rente by den luden stunden, xiiijc gulden entfangen.

Hier van hebbe ick das jares xxij fl. vor lieffrenthe mothen entrichten. In den ix jaren, dewile ick vorstender byn geweßet, ßint das gadeßhußes hovetstole up xvij [16^{1/2}] c und xxxiiij [32^{1/2}] fl. weßen [?]. Die renthe des jars hier van is c und j fl. Hier tho ahn nigen böden tynß by myner tiedt tho dißen gebrocht alle jar xvij fl., is ock up iij c fl. ungeferlick tho erkennen. Des hebbe ick tho dißen summen van meister Thomas, de de Haverßackkesche hefft, j c fl. lieffrente up Byn und Byner frouwen lieff midt vj fl. und iiiij scheffel meelß des jars tovorrenten midth dießem boscheide entfangen.

Alße wo de erven, szo in woon, bleven in Bulvigem gadeßhuße, wolden by dat gemelte gelth by dat gadeßhuß laten, wo aver nicht, wolde he byn gelth wedder umme ahn Bick nemen etc.

Datt gadeßhuß hefft alhier tho Stettin up deme felde ix hoven und iij kempe. Tho Foltzkendorp xvij [17^{1/2}] have, diße doen des jars ahn pacht iiiij [3^{1/2}] lasth xxvij scheffel, hier tho ahn pacht und rockhoven lv.

Tho Smellentien ßint vij hoven, noch kohten landt xv mor . . . [?] und kohten erve, diße doen des jars tho Bamment iij [2^{1/2}] last und ix scheffel kornß.

Tho Prylup ßint x hoven nha den beiden haven, don des jars iij lasth und j winspel.

Thor Schunen ij hoven, don iij [2^{1/2}] winspel.

Thor Kreckow xiiij scheffel.

Summa dißer karne pacht is xj lasth minus iij scheffel

Tho Podeduch is xj fl. gelth pacht ungeferlich hier tho pacht und reeckhöner [?], der is Bo vele.

Diße vorgemelte kornepacht hedde de peerde des jars vor-terth, uthgenamen iij last und j winspel roggen pacht, is alle jar vorkofft.

*) Durch Feuchtigkeit sind einige Textworte unleserlich geworden.

Boden und wortynß dat jar aver up der Averwieke is xxxj fl. minus j ort. Noch up der Lastadigen bodentynß viij fl. In der stadt alhier ahn dem Roddenberge x fl.

Summa xlix fl. minus j ort.

Hier van mothen de vorstender des jars wedderummhe uthgeven:

Alße den amptluden ere belonunge, strecket Bick des jars up xlj fl., szo ick de in dem xxxij jare vorlechen entrichtet hebbe

Dat dienstvolck, dat alledage in den hoff Bick enthalt, möth men des jars midth lxx fl. belonen, ahne döscher und tymmerlude.

An Austlonhe in dißem xxxiiij jare is xxvj fl. minus ij [1 $\frac{1}{2}$] gr. gewest.

Summa dißer belonunge c und xxxvij fl. minus ij [1 $\frac{1}{2}$] gr.

Wes avers wider in uphevende und uthgevende dyt jar aver is gewest, wert Bick up de jartiedt in myner tokamenden rekenschop wol vinden, weme hier van wes tho fleten wil edder nicht.

Varrende have, wes noch in deme have is, ock dar tho hört:

Jnth irste ahn rynthfee j schock anhe de jungen kelver,

an schapen iiij [3 $\frac{1}{2}$] c und xj,

an mastswine xlvij,

an lieff swyne lxxxv,

an peerden x,

an wagen midth aller thobohorunge x,

Tho deme groten wagen Bint neine klampen, ij ployge,

viiij egeden midth yßeren tenen,

v forcken, dar men meß medt plecht tho laden,

ij meß hacken,

ij hoyforcken, iij korforecken,

iiij exßen, ij bandt exsen,

xiiij grapen, x ketele,

ij tynnen kannen,

j degel, j meyßer,

ij kethelhaken, ij lengehaken,

ij dryvothe, j brathspedt,

j holten tympkannhe,

ij grote flaschen,

j brupanne medt einem ißer,

iiij kuwen,

xviiij genße, xj enthen,

xij Byde specks, hier tho hefft uns, Dolgeman

iiij Byden gelegen,

j Bage, iij neviger,

j brandtyßer,

j roste, j keenpannhe,

noch j groten kethel im swynhuße,

j yßeren schuppe,

j szeker tom putthe.

Das [?] is daßulvige gadeshuß ahn weßen up c fl. midth raden und thokopende wol vorbetert by myner tiedt.

Wes hier enbaven vor gelth spindinge ahn die grothe schune, nyge stelle up dem have, boden, mollen, perde etc. by myner tiedt geschen is, kan ein jeder vorstendiger wol affnemhen.

Item up deme have staen iij fare holtes. Noch liggen dar viij nige mollen rockn [?] staen baven de xiiij gulden . . . [folgen noch einige Zeilen ohne Bedeutung.]

(Abschrift: Urkunden-Sammlung s. r. Stadt Stettin Nr. 106a.)

Beilage 15.

Verzeichnis der Benefizien in den Kirchen. Beneficia ad presentationem Senatus Stettinensis (1535).

Dominus episcopus Caminensis, Erasmus Manduvel, habet beneficium in ecclesia Sancti Georgii extra muros Stettin, ad quod beneficium consulatus Stettinensis prefatus dant [!] annuatim de theatro viij fl.

Dns Udalricus Stoppelbarch habet unum beneficium in ecclesia Sancti Nicolai Stettinensi, ad quod etiam consulatus Stettinensis dat annuatim de theatro x fl.

Dns Hermanus Albrecht habet unum beneficium in ecclesia Sancti Jacobi et reddituarii infrati dant ad idem beneficium l marck summa capitalis; holz[?]mester Jurgen Mater dat iij marck Johannis [Bl. 150a]; l marck habet Marten Hindenborch in Plotenitze, dat iij marck Martini. l marck habet Bartholomeus Kussow in Verchelant, dat iij marck Martini.

Dns Jodocus Bruckhus, decanus ecclesie beate Mariae virginis, habet unum beneficium in ecclesia Sancti Ottonis, ad quod beneficium infrati dant iij fl. Senatus Stettinensis de theatro, iij fl. Marcus Westval in Stettin.

Doctor Michael Schenenbeke habuit unum beneficium in ecclesia Sancti Jacobi, ad quod infrati dant [Bl. 150b] iij fl. Mathias Schroder by denn vismarckede pro summa l fl., iij fl. prior Carmelitarum pro summa l fl., ij marck Bartholomeus Westval in Stettin pro summa xl marcarum.

Dns Steffanus Becker habet unum beneficium in ecclesia Sancti Jacobi ad praesentationem principum, ad quod Senatus Stettinensis dat v fl. annuatim.

Dns Casparus Thideke habet unum beneficium in ecclesia Sancti Jacobi ad praesentationem consularum, ad quod infratidant [Bl. 151a] vj marck Jochim Wulff pro Summa centum marcarum et sunt scripte in libro scabinorum in Stettin, vj marck. Thewes Modruch in Lastadia... pro summa c marcarum que etiam scripte sunt in libro scabinorum in Lastadia.

Dns Baltzar Rubake in Colbergn habet unum beneficium in ecclesia Sancti Nicolai etiam ad praesentationem Senatus Stettinensis, infratidant... iij marck Bartholomeus Schulte in Mandelkow, iij marck Lucas Netzell ibidem et est desuper tria consensus prioris ecclesie Sancti Jacobi [Bl. 151b].

Beneficia operis carnificum in ecclesia dive Jacobi.

Dns Jacobus Egbrecht, quondam decanus ecclesie Sancti Ottonis, habuit unum beneficium ad praesentationem eorundem, ad quod infratidant xvij marck Senatus Dammensis, ix marck Pasce et ix marck Michaelis, luth eres vorseghden breves; iij marck Michel Harbart in Stettin pro Summa I marck, quam exsolvit Theolonarcus [?]; vj marck vitrici ecclesie Sancti Georgii extra Stettin pro summa centum marcarum...; iij marck N. Schonenveh in Grabow pro summa I marcarum [Bl. 152a]; iij marck Peter Sthen pro summa I marcarum...; iij marck Drewes Godeke, sartor in Stettin, pro summa I marcarum; iij marck Lucas Kumbeker... pro summa I marcarum Johannis.

Aliud beneficia [!] in eadem ecclesia... cuius possessor est Dns Martinus Valke et infratidant sunt reddituarii: vj marck Borchart Redinger pro summa centum marcarum Michaelis; vj marck up der boden haven deme meddensten scharne pro centum marcarum summa capitalis [Bl. 152b]; iij marck Varenwek van Rutenbarges wegen pro summa I marcarum Johannis, iij marck Claves Kruger in Stepenitze pro summa I marcarum Michaelis.

Tercium beneficium carnificum in dicta ecclesia Sancti Jacobi, cuius possessor est dns Ulrichus Stoppelbarch; huius beneficii reddituarii sunt: vj marck relicta Hans Cochchins in Stettin pro summa centum marcarum...; iij marck Baltes Barnow in Platen... pro summa I marcarum...; iij marck Pawel Dithmer in monte sancti spiritus prope Stettin... pro summa capitalis I marcarum [Bl. 153a]; iij marck Roloff, pistor in lata platea... pro I marcarum summa capitalis; iij marck heredes Harthwiges in vico superiori pro I marcarum summa capitalis.

Quartum beneficium carnificum in ecclesia beate Mariae virginis, vj marck Jacob Bruggeman in Stettin pro summa centum marcarum... terminus michaelis; vj marck Puchart unicum N. Thele sator pro summa centum marcarum terminus Nativitatis Christi; iij marck relicta Wennermer Schulten pro summa I marcarum...; vj marck N. Jherke in Penckum [Bl. 153b] pro centum marc. summa capitalis...

Quintum beneficium carnificum in dicta ecclesia beate Mariae virginis, cuius possessor est dns Casperus Meyergher, et huius beneficii reddituarii sunt: iij fl. Peter Plageman pro summa I fl. super domo sua in platea molendinaria; iij marck Hennich Smedt pro summa I marcarum; iij marck Drewes Lukow in vico superiori pro summa I marcarum Michaelis. Item est locus defectus in Politze, super quo fuerunt scripta I marca s. capit. [Bl. 154a.]

Sextum beneficium carnificum in ecclesia sancti Jacobi, cuius possessor est dns Thomas Stargardt, plebanus in Glaszow, et infratidant sunt reddituarii: iij marck Michel Blome in Messentin pro summa I marcarum Michaelis; iij marck Matthias Krogher ibidem pro I marcarum summa capitalis; iij marck Asmus Wurow in Gustow pro I marc. s. cap.; iij marck Joachim Bolthe pro I marc. s. cap.; iij marck mester Jurgen Ottershusen pro I marc. s. cap.; vj marck Jochim Schutte pro summa centum marc. [Bl. 154b]; ij [1 $\frac{1}{2}$] marck nagelatene wedeme N. Themmels pro xxv marc. s. cap.

Beneficium laniatorum oppidi Stettin in ecclesia Sancti Jacobi, cuius possessor est dns Petrus Hanne, et infratidant sunt reddituarii: iij marck Herman Mandelkow pro I marc s. cap.; iij marck Asmus Rodingher, faber in Stettin, pro I marc s. cap.; ij [1 $\frac{1}{2}$] marck Thomas Raddanthe, faber ebenda, pro xxv marc. s. cap.; ij [1 $\frac{1}{2}$] marck Gothschalck pro xxv marc. s. cap.; ij [1 $\frac{1}{2}$] marck Janeke tho Bredow pro xxv marc. s. cap. [Bl. 155a]; ij [1 $\frac{1}{2}$] Bartholomeus Tode in monte canum pro xxv marc s. cap.; ij [1 $\frac{1}{2}$] marck Jorges Winther in vico superiori pro s. xxv marc.; ij [1 $\frac{1}{2}$] marck Lober in vico superiori pro xxv marc. s. cap.; ij [1 $\frac{1}{2}$] Raddant pro xxv marc s. cap.; iij marck schultetus in Krekow pro I marc. s. cap.; ij [1 $\frac{1}{2}$] marck Lavrentze de linnenwever pro xxv marc. s. cap.; ij [1 $\frac{1}{2}$] marck Benedictus Hermanus pro s. I marc.*)

Beneficia pistorum in ecclesia Sancti Jacobi.

Dns Jacobus Schulte, cantor ecclesie [Bl. 155b] beate Mariae virginis habet unum beneficium; huius beneficii reddituarii

*) Schreibfehler in der Hauptsumme oder in der Rentensumme.

sunt infrati: vj marck Carsten Norstede in Stettin pro summa centum marc.; ij [1½] marck relicta Hans Mantzeken pro xxv marc. s. cap.

Weisbecker*).

Dns Georgius Herbolt habet secundum beneficium, cuius beneficii reddituarii sunt infrati: iij fl. Clawes Betze pro s. l fl. ...; vj marck Hans Brinck pro s. cap. centum marc.; vj marck Bartholomeus Moller pro cap. s. centum marc. [Bl. 156a]; vj marck Hans Harthwich pro centum marc. s. cap.; vj marck N. Wenth pro centum marc. s. cap.

Tertium beneficium pistorum.

v fl. habet praefatus dns Georgius Herbolt et ad dictum beneficium dant pistores ... hospitalis vor dem molendore v fl.

Quartum beneficium pistorum in ecclesia sc̄ti Nicolai habet dns Martinus Valke.

vj marck relicta N. Rotepoll Rako [?] ecclesiarum minorum in Stettin ... [?] pro centum marc. ... [Bl. 156b].

Beneficia sutorum oppidi Stettin in ecclesia Sancti Jacobi.

Dns Johannes Hovessche habuit unum et primum a sutoribus, cuius infrati sunt reddituarii: iij marck N. Stoltenborch in Silchow pro l marc. s. cap. ...; iij marck Thewes Schroder in Stettin pro summa l marc. Johannis; iij marck Thomas Bok in Schune pro l marc. s. cap.; iij marck Jacob Hoveth pro l marc. s. cap.; iij marck Krakow Simon pro l marc. s. cap.; iij marck Sachhan unacum Hans Mundt pro l marc. s. cap. [Bl. 157a]; iij marck Brunswick pro s. cap. l marc.; iij marck Czilmer Barckhelt pro summa l marc.; iij marck Bastian de kortzener pro summa l marc.; ij [1½] marck Lesze pro summa xxv marc.; iij marck Hellewich pro l marc. s. cap.; vffthich marck hovetstole synt tho Nigenkerken.

Secundum beneficium sutorum.

Dns Ambrosius Sacharias habuit secundum beneficium sutorum, et infrati sunt reddituarii: iij marck Peter Sparlinck pro marc. s. cap. [Bl. 157b]; iij marck meister Hinrich Nigeman, de barberer apud minores, pro l marck s. cap.; iij marck Matthias Schipcker pro l marc. s. cap.; iij marck Hans Sacharias unacum Eickstede pro summa l marcarum.

Beneficium der snydere bynen olden Stettin in ecclesia Sancti Jacobi.

Dns Johannes Schroder habet predictum beneficium, cuius infrati sunt reddituarii: iij marck Drewes Ysingher

*) Von anderer Hand eingeschoben.

pro l marc. s. cap.; iij marck Simon Redenver, doleator in Stettin, pro summa l marc.; iij marck Peter Szuckow in Lastadia pro l marc. s. cap. [Bl. 158a]; iij marck N. Gruttemaker in Stettin pro summa l marc. ...; vj marck Clawes Nesze in Stettin pro centum marc. s. cap.; iij marck Francke in Stettin pro l marc. cap. s.; vj sch. roggen, vj sch. garsten, vj sch. haver: Wysze, proconsul in Penckun, pactus de quodam manso; iij sch. roggen, iij sch. haver, iij sch. garsten: N. Hogeholt ebenda pactus de quodam manso. [Bl. 158b].

Beneficium der golthsmede in ecclesia Sancti Jacobi.

vj marck redditus super taberna in Messentin pro s. cap. xxx fl.; vj marck Thomas Bruggeman pro summa xxv fl. ...; iij marck Hans Schroder pro summa l marc. ...; iij marck Jochim Levenbarch pro summa l marc. ...; iij marck Wilde tho Warsow. Benefii possessor est dns Urbanus Snathow [Bl. 159a].

Beneficia der groffsmede bynnen Stettin in ecclesia Sancti Petri prope Stettin. Infrati sunt reddituarii: vj marck Heyderich in Bredow pro s. cap. xxv fl.; iij marck Marten Tessen redditus pro summa l marc.; iij marck N. Belitze in Nemitze pro summa l marc. ...; iij marck Mewes Halvepape in Politze pro l marc. s. cap.

Ad beneficium in ecclesia sancti Jacobi infrati dant: iij marck tabernator in Falkenwalde pro summa l marc.; vj marck Asmus Rodingher, faber in Stettin, pro summa xxv fl. [Bl. 159b]; iij marck Szeytzeman in Stettin pro s. cap. l marc.; vj marck Joachim Pawel, nauta in Stettin ibidem in lata platea ... pro xxv fl. cap. s.; iij marck Ringewalt pro summa l marc.; iij marck Mattes Hellewich pro s. l marc.; iij marck Bruggemann in Stoben pro s. l marc. Est ad praedictum beneficium calix cum patena.

Zur bruderschop von den Ellebergen.

vij c. marck hovetstole,
j sulvern bilde, dat hefft eyn sulvern crutze unde eyn corallen pater nuster umme den hals hengende [Bl. 160a].
ij kelke,
ij pathenen,
ij sulvern pacificalc,
v mißgewande.

Beneficia institorum seu mercatorum in Stettin ibidem in ecclesie Sancti Nicolai.

vj marck Simon Kretter in Lastadia ... pro summa centum marc.; iij marck N. Gronenbarch in vico superiori pro l marc. s. cap.; vj marck Carsten Bliglevendt in der

Bombruggen strate, de nagelsmedt, pro xxv fl. s. cap.; iij. fl. Steffen Koch apud sanctum Nicolaum pro s. cap. l. fl. [Bl. 160b].

Secundum beneficium mercatorum in eadem ecclesia.

vj marck Clawes Hesse berbetonsor pro s. cap. xxv fl.; vj marck Wentzcke, eyn koppersmedt, dar sint borgen vor, averst Clawes Stelmaker Wentzcken guth angenamen; vj marck de olde Michel Dranckessche vor hovetstole xxv gulden.

Beneficium oldermannorum de draker, cuius possessor est dns Laurentius Dramborch.

ij fl. Hans Vicke in Schune unacum filius eius; ij fl. Brosius Steltenbarch [Bl. 161a].

Beneficium penesticorum*) oppidi Stettin ibidem in ecclesia Sancti Jacobi, cuius possessor est dns Petrus Thide.

xviii marck mester Hinrich Nigheman, barbetonsor in Stettin, pro summa iij c. marc. capitalis.

Beneficium der snyderknechte in Stettin, cuius possessor est dns Nicolaus Raddun; infrati sunt reddituarii: iij marck Hans Schroder, sartor in Stettin, pro l marc. s. cap.; iij marck N. Trigélaven, sartor in Stettin, pro summa l marc. cap. [Bl. 161b]; vj marck Jochim Kytzeman, sartor in Stettin; de hovetsumme is durch de olderlude unde gesellen upgehaven unde geven de xxv fl. Martino Schulteken; iij marck Hans Tefuchan [?] in Stettin pro summa l marc.

Beneficium der kannengether tho Stettin in Sunte Jacobs kerken.

vj marck de Rudessche in Stettin pro summa centum marc.; iij marck Joachim Francke in Stettin pro l marc. s. cap.; iij marck Steffen Westval in Pamerenstorp pro l marc. s. cap. [Bl. 262a].

Beneficia ad praesentationem oldermannorum gerulorum oppidi Stettin in ecclesia Sancti Jacobi, cuius possessor est dns Petrus Thide.

iij marck Petrus Kumerow in Lettenyn pro summa l marc.; iij marck Pawel Barc [in] Storstorp prope Piritze pro l marc. s. cap.; ij [1½] marck heredes Hans Kalatcken in vico inferiori pro xxv marc. s. cap.

Secundum beneficium gerulorum, cuius possessor fuit dns Nicolaus Basentin in Petri ecclesia.

iiij marck Clawes Maes in Damis [?] [Bl. 162b]; vj marck

.... [?]; vj marck Peter Poleman in Bredow ...

*) Haken, Höker.

Beneficium ad praesentationem Hans Henneken loco Ramyns et sororis eius relicta Nicolai Barckholten in ecclesia Sancti Nicolai, cuius possessor est dns Petrus Thide.

ix marck Thewes Vilther de domo sua pro iij [2½] c. marc. s. cap.; vj marck relicta Wennemer Schulte de domo sua in platea molendinaria pro centum marc. s. cap. [Bl. 163a]; iiij marck lanifici in oppido Daber pro summa l marcarum.

Beneficium ad praesentationem condictorum Bordcken et Jasper Scheven in oppido Golnow.

iij marck Thomas Monnich in vico superiori prope Stettin pro summa l marc. cap.

Beneficium in ecclesia Sancti Jacobi ad praesentationem filiorum Petri Vosses et Jacobi Plagemans [Bl. 163b].

vj marck N. Roszow, pistor in platea molendinaria pro summa centum marc. terminus Pasce; iij marck Clawes Moller pro summa l marc. ...; ij [1½] c. marc. s. cap. cepit apud se Thomas Schroder nomine uxoris sue ...

Beneficium in ecclesia Sancti Jacobi ad praesentationem Marten Ren et schabinorum oppidi Stettin alternarum vicibus.

ix marck Peter Wurow, pistor [Bl. 164a] in Stettin, pro s. cap. ij [1½] c. marc. terminus Johannis; iij marck Sachchan lanifex pro summa l marc. terminus Pasce unacum Joachim Otto, proconsul Stettinensis; ij fl. Hans Werner in Lastadia nomine de quadam casa, que fuit perpetuata ad dictum beneficium, quam casam vendidit Marten Reen pro xxxv fl. ...

Beneficium in ecclesie Sancti Jacobi ad praesentationem filiarum Albrecht Bockhelt, cuius possessor dns Christianus Grote.

vj marck Jorgs Hogenholt in Stettin pro centum marc. s. cap. [Bl. 164b]; iij marck Hans Kytzeman in Stettin pro l marc. s. cap.; iij marck Brüssow, der knakenheuer, pro s. cap. l marc.

Beneficium in ecclesia Sancti Jacobi ad praesentationem Jasper Schulten et Joan ... [?] ..., cuius possessor Christianus Grothe.

vj marck Benedictus Grothe pro summa centum marc.; vj marck Dionisius Wostenighe, camerarius in Stettin, pro centum marc. s. cap. [Bl. 165a]; xj marck Bughman in Tanglim pro summa l fl. ...

Beneficium in ecclesia beate Mariae virginis ad praesentationem Anne Vhogen et Bonifacii Prompintze, cuius possessor est etiam dns Christian Grote.

iiij marck Jasper Heppener in Schune pro summa l marc. ...; iiij marck Drewes Rover in Wamelitze pro l marca s. cap.; ij [1½] marck Wismer ibidem pro xxv marck s. cap. ... [Bl. 165b].

Aliud beneficium ad praesentationem Anne Voghen. vj marck Thewes Pap, murator in Stettin, pro summa centum marc. s. cap.

Beneficium in ecclesia Sancti Nicolai ad praesentationem Hans Schomakers nomine uxoris sue in Grifenhagen.

iiij floren Paulus Schomaker, filius praefati Hans Schomakers pro summa l fl.; vj marck tabernator in Osteniken [?] krughe pro summa centum marc. [Bl. 166a].

Beneficium in villa Schune ad praesentationem Hans Stoppelberge proconsulis Stettinensis.

ij [1½] floren Jasper Hoppener in Schune pro centum marc. s. cap.; iiij [3½] marck Hans Vicke ibidem pro summa l marc. cap.; iiij [3½] marck Thomas Bok ibidem pro summa l marc.; vj marck Bussian ibidem pro summa centum marc.; iiij marck Sassenhagen, scultetus in Rossow, pro summa l marc. [Bl. 166b].

Andere beneficium Ulrici Stoppelberges ad praesentationem copittuli ecclesie beate Marie virginis.

vj marck Peter Otto in Nemitze pro summa centum marc.; ij floren de casa que quondam fuit officialia

Beneficium in ecclesia Sancti Jacobi ad praesentationem Joachim Pawel et sororum eius.

iiij floren Marten Reen by deme soltenborne pro s. cap. l fl. [Bl. 167a]; vj marck Hasze by sanct Jacobs kerckhaus pro xxv [fl.] s. cap.; iiij marck Lucas Ulrich sutor pro summa l marc.; vj marck Symmerman pro summa xxv fl. cap.; vj marck Schrempe in Grabow pro summa xxv fl.; iiij marck Stavenhagen unacum Schrempe insolidum pro summa l marcarum.

Beneficium Jacobi Schulten ad praesentationem condictorum Klinckebill et Hans Stoppelbergs proconsulis in capella Sancti Georgi [Bl. 167b].

iiij marck Jochim Talbert in villa Summenkarghe pro summa l marc.; vj marck Baltus Otto, tabernator in Nemitze, pro centum marc. s. cap.

Beneficium dni Philippi Vaget ad praesentationem Jacob Barlinckhoff et suorum haeredum in ecclesia Sancti Jacobi.

iiij marck Jorges Hogenholt pistor pro summa l marc. [Bl. 168a]; vj marck Marten Lyndeman in Pamerenstorp pro centum marc. s. cap.

Beneficium dni Petri Kniggen in ecclesia beate Mariae virginis ad praesentationem Margarethe Barlinckhaves et relicte Joachim Stoltenborgs in Gartze.

xv marck Thewes Otto by deme Hoygenmarkede pro summa iiij c. marck ...; xv marck Marten Czarnow, de them-sleger [?] pro summa iiij-c. marck ... [Bl. 168b].

Aliud beneficium dni Petri Kniggen ad praesentationem relicte Georgii Lulbrechtes in ecclesia Sancti Jacobi.

iiij floren Joachim Halvepape, de kortzener, pro summa l fl. cap.; vj marck Kone Hartman, pistor in der Fruwenstrate, pro summa centum marc. ...; iiij floren Bartholomeus Westval in platea molendinarii [!] Stettin pro summa l fl. cap. ... [Bl. 169a].

Aliud*) beneficium dni Petri Knigge ad praesentationem oldermannorum gilde gerulatorum in ecclesia sancti Petri prope Stettin.

v floren dant predicti gerulatores ex burſa communi.

Beneficium dni Erasmi Fantzcken ad praesentationem vitricorum ecclesie sancti Jacobi.

vj marck Clawes Snecker apud forum carbonum pro centum marc. s. cap. [Bl. 169b]; vj marck Jorgen Arendt in der Bustrate pro summa centum marc. terminus Pasce; iiij marck N. Stoltenborch in Schune pro summa l marc. terminus nativitatis Marie.

Beneficium dni Joachim Kulen ad praesentationem vitricorum ecclesie bte [sic!] Jacobi.

iiij floren Clawes Rambyn in Brussow pro summa l fl. ...; vij marck Hans Raddant he faber pro summa xxix fl. ... [Bl. 170a].

Beneficium dni Joachim Krampher ad praesentationem provisorum fraternitatis decem milium militum et undecim milium virginum in ecclesia sancti Nicolai.

v floren Thewes Otto ... pro s. cap. iiij c. marck ...; vj marck Thomas Mattes faber pro centum marc. s. cap. ...; iiij floren Jorges Heppener in Stettin pro summa l fl. ...; xxvij gr. Peter Sassze in vico inferiori pro xxv marc. s. cap. [Bl. 170b].

Aliud**) **Beneficium Blasii**, custodis ecclesie sancti Nicolai, ad praesentationem dictorum provisorum fraternitatis etc.

vj marck Peter Ladewich unacum Lucas Rambyn pro summa centum marc. ...; j flore schuletus in Deme-tzow; xx grosch. de Schultessche der swertfegersche pro

*) Soll heißen: tertium.

**) Wo ist das erste?

summa xl marc.; j [1½] fl. Peter Sluther unacum Borchart Sasse in vico inferiori pro summa xl marc.; xiiij grosch. Joachim Vogheier in Wollin vor xiiij stücke landes darsulvest [Bl. 171a]; ij floren de duabus casis in der Wullenwever strate.

Beneficium in ecclesie beate Marie virginis ad praesentationem **Christiani Norsteden**, cuius possessor est filius cuius [1].

vj floren relicta Petri Sthens zu Stettin pro summa centum fl. ...; ij floren Carsten Norstede pro summa 1 fl.; dns Johannes Hoppener sublevavit 1 fl. s. cap. [Bl. 171b].

Beneficium dni Johannis Frolich ad praesent. consulatus in Stettin ibidem in ecclesia Sancti Nicolai.

vj marck dictus consulatus de theatro pro summa centum marc.; vj marck Thomas Mattes, faber in Stettin, pro summa centum marc.

Beneficium dni Steffani Smedes in ecclesia sancti Jacobi ad praesent. oldermannorum der szegelerhus.

xiiij marck de duabus casis in Lastadia sancte Gertrudis [Bl. 172a]; ij marck Bok in Schune pro 1 marc. s. cap.; j fl. de extrema casa in sinistro latere prope pontem de Parnitze, super qua sunt lx marca s. capitalis [Bl. 172b].

(Bohlensche Sammlung Nr. 37, Bl. 149—172.)

Beilage 16.

Die Visitatoren lassen das Kirchenvermögen von St. Jakobi, St. Nicolai und den beiden Bettelklöstern verzeichnen. 1535, März 3.

Anno xvccxxv midtwekens nha Oculi*) up den namiddach synt de vorordenten des durchluchtigen hochgebornen fursten unde heren hern Barnym's tho Stettin Pamern etc. rede, benamelich Johannes Bugenhagen, doctor in der hilligen schrift, Jacob Wobysen, hovetman thor Leywenborch, unde Rodingher Massow, hovetman thom Szatzick, thosament eynem Erbam rade ock verordneten uth warken unde gantzem gemeyne der stadt Stettin in Sanct Jacobs kerken darsulvest in der vorstender secret ghegangen unde, was dar gefunden, dorch my, Petrum Thiden, notarium ...**), wo nhafolget, vortekenen unde beschreven laten:

*) 1535, März 3.

**) Eine unleserliche Stelle.

erstlich in der eynen laden tho den [Bl. 176a] kleynen thiden in vorgeanter Sanct Jacobs kerken:

- 100 marck hovetstols Joachim Bruckhus unde Anna syne husfrouwe up eynem hoppengarden by deme dame belegen, de paradysort genommet, luth eynes instrumentes.
- 50 marck hovetstols Jacob Hetzelman, eyn wullenvever in Stettin, ij marck renthe luth eynes instrumentes.
- 30 marck hovetstole Peter Thevinges, 2 marck renthe.
- 100 marck Clawes Bheme uppe der Lastadien hovetstoles nhu numergutt, 6 marck renthe luth eynes instrumentes.
- 11 marck hovetstole Mathias Wilhelm, eyn visscher, 2 marck renthe luth eynes instrumentes [Bl. 176b].
- 10 marck hovetstole Borchert Szadelbarch up der Lastadigen by sanct Gertruden, 10 groschen renthe.
- 50 marck hovetstole Hans Wichman, eyn boddcher in Stettin, 3 marck renthe.
- 200 marck hovetstole Frantz Hulscher unde 3 fl. renthe da vor, vorpandet eyn parten stücke unde 3 nobeten [?] unde desulvige Frantz is 36 gulden hinderstellige tinsere schuldig.
- 50 marck hovetstole Hans Brinck, nhu Schivelben, 3 marck renthe, luth Hans Brinckes handschrift vorbonomet.
- 50 marck hovetstols Peter Moller, 3 marck renthe luth eynes instrumentes.

Tho de daghe thiden, hore canoniche genommet:

- 50 marck Peter Ladewich in Stettin hovetstole [Bl. 177a] unde 3 marck renthe.
- 100 marck hovetstole Dionisius Brandemak, de itzt tho Wollin want, 3 marck renthe.
- 50 marck hovetstole Thewes Westval, 3 marck renthe.
- 100 marck hovetstole Clawes Sabell in Stargart, 6 marck renthe luth eynes instrumentes.
- 100 marck hovetstole Thide van der Czinnen, 6 marck renthe luth syns segill unde breves.
- 50 marck hovetstole Peter Witthevene, eyn wullenvever in Stettin, 3 marck renthe.
- 50 marck hovetstole de Thomas Vresessche, 3 marck renthe luth eyns instruments [Bl. 177b].
- 100 marck durch Peter unde Clawes, dhe Dusterbecker genant, desulvigen soolen up eyns van den huseren vorscreven syn, luth der fundation.
- 300 marck hovetstole Hans Stoppelbarch, Hans unde Jasper de Brincke, 10 marck renthe luth ehres vorsegelden breves.
- 100 fl. hovetstole, durch Michel Papeschen tho den dagetiden ge-
gheven luth der fundation.

- 100 fl. hovefstole, durch Er Laverentze Brandenborch tho den-
sulvigen tiden gegeben luth der fundation.
- 50 marck hovefstole Benedictus Ebell in Glyneke, 3 marck renthe
luth eyns instrumentes.
- 100 marck hovefstole Clawes Stettin in Gartz [?] [Bl. 178a],
6 marck renthe luth syns segell unde breves, desulvigen
6 marck giffth eth Clawes Ladewich die schule thom Kor-
kenhagen*).
- 100 fl. Mathias Schroder by deme vyschmarkede, 6 marck renthe
luth eynes instrumentes.
- 50 marck Michel Pill hovefstole, in Stettin wanafftich, 3 marck
renthe luth eynes instrumentes.
- 100 marck Clawes Flashare in Politze hovefstole, 6 marck renthe
luth eynes instrumentes.
- 50 marck hovefstole Bakes Barnow in Stettin, 3 marck renthe
luth eynes instrumentes.
- 50 marck hovefstole Lucas Radeke in Stettin, 4 marck renthe
luth eynes instrumentes [Bl. 178b].
- 100 marck hovefstole Otto Brumundt tho Stargarde, 6 marck renthe
luth eynes Erßamen rades breves darsulvest.
- 200 marck hovefstole, durch Er Laurens Bran seliger uthgedan, als
100 marck uppe Hans Haversackes hus in der Oldebuter
strathen unde 100 marck hefft Drewes Jercke in der
Knakenhouwer strathen.
- 800 fl. Jacob Czencke van Nutzen [?], Andres Vorhagen van Magde-
burch, Czentius Thominges van Ghangsch und Her-
man Volker van Milden, luth eyns segell unde breves
van casulen unde ornatzen, dhe de vorstendere verkofft
hebben, hie up redt 150 fl. betalt [Bl. 179a].

Clenodia unde sulver uth sanct Jacobs ker-
ken, welker up den radthuße in twen kasten be-
slaten und vorwaret.

- 56 marck sulvers.
56 marck sulver,
50 marck sulver.

In Sanct Nicolaus kerken kasthen:

- 56 marck sulver,
42 marck sulver.

In der kasten, da der warke, grawen monneke
unde witten kelcke und sulver inne boslaten wirt
[Bl. 179b].

- 56 marck sulver,
56 marck sulver vorguldet,

*) Bei Naugard.

- 33 marck sulver an bilden unde . . . petzcrutzen,
3 marck 4 loth sulver in eynem ledern budell.

Noch in eynem schrine breve unde czedell ge-
funden, wie nachfolget:

- 100 marck hovefstols Simon Krakow, eyn boddeker, 3 marck renthe
luth eyns instrumentes.
- 50 marck hovefstols Marcus Czies in Stettin, 3 marck renthe luth
eyns instrumentes.
- 200 marck hovefstols Mathias Schulte, 3 floren renthe luth eyns
segell unde breves up eyn hus by deme rosmarkedē vor-
screven [Bl. 180a].
- 150 floren hovefstols up Thewes Vosses huße, dat nu der munte-
mesterschen hatt.
- 200 marck hovefstols, 16 marck renthe, Ulrich unde Clawes de
Ramyn tho Brussow und Kreckow gebeten, luth eres
segell unde breves.
- 300 marck hovefstols, dhe Theodericus Voss tho testament den
vorstendern gegeben luth syne testamente.
- 1 fundation up eyne vicarie durch Elizabet relicte N., Prilup be-
bedighet.
- 450 marck hovefstol durch Tideke Krugher gegeben den vor-
stendern.
- 200 marck hovefstol durch de Jasper Vormeholtessche tho des hil-
ligen lichnames missen gegeben [Bl. 180b].
- 6 marck hovefstol luth eyner fundation durch Hinricum Wegener,
Theoderum Voß, Gerardum Stheven, Clawes Goltbeken,
Margareten relicta Petri Varenholte, N. Vhogen, Marten
Ravenschen, N. Stavenhagen unde Petrum Sassenborch
den vorstendern gegeben.
- 200 gulden hovefstol, 10 gulden renthe eyn Erßam radt tho Stettin
luth ehres breves.
- 50 marck hovefstol Jacob Westval, 3 marck renthe luth eyns
instrumentes.
- 400 marck hovefstol, 6 floren renthe Thomas Rode, borger tho
Stettin, luth syns breves.
- 100 floren hovefstol, 5 floren renthe ein Erßam radt tho Stettin
luth eres segell unde breves [Bl. 181a].
- 200 marck hovefstol, 14 marck renthe, Clawes Rodingher luth syns
segell unde breves.
- 200 floren hovefstol durch de Nanthkouwessche tho der ersten
missen gegheven luth der fundation.
- 50 marck hovefstols, 3 marck renthe Clawes Krudt luth eyns
instrumentes.
- 100 floren hovefstols, 6 floren renthe Ropeke Graßhorne in Stettin
luth eyns instrumentes.

- 200 marck hovesstols durch Er Johann Holtzen zeliger gegeben luth eyns vitaliten breves.
- 100 marck hovesstols, 7 marck renthe, welcher de nagelatene Hoppenhoppes myt nname Katharina tho eyner vicarien gegeben [Bl. 181b].
- 38 floren hovesstols Pawel Norstede, dhe dhe Zalveldessche den vorstendern gegeben hefft luth syner handtschrift, darup sale Carsten Norstede, syn sone, 6 floren betalt hebben.
- 700 marck hovesstols durch Wigghe Weggere unde Margareten, syner husfrouwen, tho eyner vicarien in Marien capellen darsulvest in Sanct Jacobs kerken funderet luth der fundation.
- 300 marck hovesstols noch durch desulvigen Wigger Weggern gegeben, wovor in augmentum dersulvigen vicarie vorbenomet.
- 29 floren hovesstols Hans Raddante, eyn smedt bynnen Stettin, 7 marck renth luth des schepen bokes darsulvest [Bl. 182a].
- 200 marck hovesstole Hans Stoppelbarch, borgermeister, 3 floren renthe luth syner handtschrift.
- 200 floren hovesstole Hans Dhorre in Stargarde, dar vor hebben gelavet und guthgesecht Hans Stoppelbarch, Clawes Scheven, Bartelt Halle unde Pawel Stoppelbarch, 7 floren renthe, avers dhe renthe is lange nicht uthgekamen.
- Von dissen 200 floren hovesstols hefft 100 floren Hans Stoppelbarch an sich ghenamen unde sint up den winbarch vor Stettin*) vorschreven, dhe andern 100 floren hefft noch Hans Dorre by sich unde in der stadt bok tho Stargarde up sye hus darsulvest vorschreven [Bl. 182b].
- Eyn hoff, den bositt Herman Belle unde Anna, syne husfrouwe, tho ehren levende up de Lastadigen tusschen Jacob Schulders unde der Hessesschen hoven zu bolegen, luth des schepen bokes darsulvest.
- In der vorstendere Sanct Jacobs kerken kasten, an redeme gelde und golde ghefunden:
- 9 floren an olden prutzesschen witten,
- 50 floren an olden prutzesschen unde markesschen groß, darunder 5 floren markessche unde nighe prutzessche groß, [Bl. 183a],
- 29 floren mennigerlyge munthe,
- 28 goldgulden rynsch,
- 11 ungersche gulden,

*) d. i. in Grabow.

- 2 lubessche gulden ungersch,
- 1 dubbelt gulden lubesch,
- 4 gantze lubessche marck stucken,
- 12 halve marck stucken,
- 6 schrickenbargere,
- 1½ lott gold rynsch an ringhen und brakenen golde,
- 10 gulden an nigen prutzesschen witten,
- 12 gulden noch mennigerlyge munthe.
- Petrus Thide notarius
manu propria. (Handzeichen.) [Bl. 183b.]
(Bohlensche Sammlung Nr. 37, Bl. 176—183.)

Beilage 17.

**Rechenschaft von St. Nikolai und St. Jakobi.
1535. März 11 und 12.**

Actum donnerdages nha Letare hefft ein Erbar rhadt van den vorstendern sanct Nickels kercken rekenschafft entpfangen: erstlick

- lx fl. an barem gelde,
vj fl. nach an bosem gelde,
ij fl. nach gutt gelt minus ij groschen,
j [1½] fl. bosegelt.

Item nach hebben de vorstendere gelevet und overgegeven ehre hovet register. Hir tho Hans Hennekens uphevent und utgevendt de anno 1532 und 33. Noch Hans Speken register de anno 1533, 34 ock 35. Noch ein zedel von Hans Specken de ao 33. Noch ein register, darinne de olden vorseten renthe vortekenth wat, overß in vir oder vif jarn nicht gemanet oder gegeben worden; des mothen sick de casten herrn ut densulvigen ern gegeben zeddeln und rekenschafften erkunden und erinnern, wol gegeben heft oder nicht.

Noch ein isern kasten und ein lade.

Am freitag nach Letare anno 1535 hebben de burger und raht von Sanct Jacobs kercken rekenschafft gegeben und entfangen:

- vj fl. iiij sgr. an nige prusische witten vor ful getellet,
ij fl. noch berlinsche penninge,
v fl. ungeverlich boße pennige,
xxij [22½] loth solver an spangen und knopen,
viij margk sulver und iiij loth van den antependien und kappen,

j kelck, de hefft xxxj loth; desse kelck is thom gebruke
in de capelle gedan,
ix loth j quentin hefft eine pathene, iß in der capellen ge-
wesen,
vij loth silver hefft Simon Krakow up sine vorseten renthe
voranthwerdet,
j korallen pater noster.

Wat in der isern kisten an gelde gefunden:

ix fl. olde prusische witte,
l fl. olde prusische groschen, darunder v fl. markische
groschen und prusische nige groschen,
xix fl. mennigerley munthe,
xxxvij fl. goldt rynsch, [im Verzeichnis v. Mittw. n. Oculi:
28 f.l.]
xj fl. ungerisch,
ij fl. lubekesche hungerische,
j fl. dubbelt lubbesche gelt,
vj hern gulden, [fehlt im Verzeichnis vom Mittwoch!]
iiij gantze lubeckische marckstucke,
xij halve lubeckische marckstucke,
vj schreckenberger,
ij [1½] loth rinisch golth an ringen und braken geld,
x fl. an nige prusische witten,
xij fl. allerley olde munthe.

Item van dem rade und redern empfangen, van Sanct
Jacobs kerken:

lvj marck silvers de erste wicht,
lvj marck de ander wicht,
l marck silver de drudde wicht.

Summa ij [1½] c xij marck.

Uthe de graven und witten Monneke kerken,
darunder iß ock der wercke silver:

lvj marck de erste wicht,
lvj marck de andere wicht,
xxxij marck de drudde wicht, darunder viij kelke,
iiij marck iiij loth im leddernen budell.

Sanct Nicolaus solver.

lvj marck de erste wicht,
xlij marck de ander wicht.

Summa iiij c. marck viij marck iiij loth.

Item ein brief up hundert marck Laurentz Wegener, darvor
vij margk renthe up Bin huß hefft und tho Bentze ist in der
schepen bock vortekent.

Item l fl. Jesper Sefelt.

Item ein briff up hundert fl. heft Thomas Schroder gegeben.

Dith hirunder geschreven hort thom armen kasten:
M. Tachtelevent 9 orth, de man ehm schuldich blifft, xv fl.
inthomanende, Michell Blumenberch blifft schuldich v [4½] gulden,
25 fl. inthomanende.

M. Diderick blifft man schuldich 26 fl. xxv [24½] gr., uth-
stande 49 fl. j oth,

Hans Bruwer blifft 48 fl., 19 fl. bliven uthstendich.

Summa inthomande van vier jaren 1518 fl. Hiervan blifft
man den ver vorstendern schuldich 82 fl.

(Dep. Stadt Stettin, Tit. II, Sect. 3a, Nr. 10, Bl. 24—28 [Urschrift]
und Bl. 17—19a [Abschrift].)

Beilage 18.

Kleinodien in St. Nikolai und St. Jürgen (1535).

Kleinodien wurden vorgefunden in S. Nicolaus
kercke:

Eine große monstranz,
ein viaticum mit der busse)*, dar men dat sacramenth inne
drecht tho dene krancken,
eine busse zum andern sacrament,
ein silberner hecht**), vor dem sacrament hangend,
item vier kelche mit den patenen,
ein marienbild mit einem kinde,
ein silbern radt mit dem swerde Katherine,
eine clage***), darin man dem kinde das sacrament einsetzt,
eine korallenschnur mit 4 silbernen ringen und silbernen
knöpfen und 1 silb. hering,
ein bild S. Nicolaus mit einer korallenschnur und mit silbernen
knöpfen und 4 ringen,
item 2 antependia mit silbernen spangen,
item 2 schilde mit den subtilien,
ein groß bild sancte crucie,
ein mittleres kreuz,
ein kleines kreuz,
zwei runde pacificalia,
ein pacifical, verkantet mit den reliquien,
eine kleine monstranz mit einem runden stein,
noch eine kleine monstranz mit einer ecker bewen up,

*) Btische.

**) Hecht, Hering und Stint waren die Abzeichen der Fischhandel treibenden
Kaufleute.

***) Was das ist, kann ich nicht sagen.

ein silberner stint mit spange,
item 3 kappen mit 3 silbernen knöpfen,
fünf ornate mit 6 oder 7 alten ornaten,
ein silbern viereckiges faß,
zwei silbern appullen*).

Bruderschaft der zehntausend ritter und elf-
tausend jungfrauen:

ein haupt von den elftausend jungfrauen,
ein arm der zehntausend ritter,
eine kleine monstronz,
eine kleine kapsel mit heiligtum,
ein haupt von den elftausend jungfrauen,
ein bild der fursten,
zwei kelche mit den patenen,
ein goden ornat und dat ander, dar iß de caßel aff wech
genomhen und gestolen,
und einige andere ornate, nicht groß von wert.

In S. Jürgen:

1 marienbild, wiegt 8 marck,
2 kelche mit 2 patenen,
1 silbern petruscreuz, steidt 30 fl.,
noch 1 silbern petruscreuz,
noch 1 kleines kreuz.

(Dep. Stadt Stettin: Tit. II, Sect. I, Nr. 4).

Beilage 19.

Verhandlungen bei der Kirchenvisitation 1535.

Rad t:

Se konen wol liden, dat de diacon de kleinodien to kærcken
nott wenden und in einen gewarsam nhenien. Men wil sick,
bemugen, dat men de kaselen betalt werden, scholde ock van
der hovetsume etwas vorgegeben werden. De prior schal etliche
howetsumen utgemant, kelcke vorkofft, eckere vorkofft und ock
vorsegelde brefe vorkofft hebben.

M. g. h.

Men befart sick, dat de prior dat lochenen*) wurde, darumb
schal de radt sick befliten, dat se bestendige narichtinge krige,
darmit he averwesen werde.

*) Kannen.

**) Ursprünglich stand da; „prior sick des weigeren wurde.“ Dies ist dann
ausgestrichen und dafür „lochenen“ (leugnen) gesetzt.

Antotegen, wo vele thom predigampt, capellane und dergelik
personen vannoden. De radt schale exequutores syn [Bl. 41a].

Des priors antwurt:

Up ij kelcke gelt genamen und dat mit weten sins abts etc.,
dartho ene de nott gedrunge, dewile he alle siner gerechticheit
aller kercken entsettet; vefftich fl. van Wulffganck Borcken ge-
nahmen up dat priorat. De van Marien hebben ehm ock gelt
gelegen xxx fl.; van einem kopman tho Liptzigk ock gelt gelegen.
Des alles mit weten sins abts.

Mit den capittelen geredet [Bl. 41b]:

Marien konen one der andern dhomhern bewilgen van-
wegen des sulvers nichts bewilgen. M. g. h. hebben man drej
corpora praebendorum tho Marien, de anderen sindt van eren vor-
faren hergekamen.

S. Otten weten sick der kleinodien halfen nichts toweyeren,
erbidden aber darjegen ein reversal, weten sick der beneficien halfen,
de ehn tovorligen kamen, m. g. h. wille nicht towedderen syn;
van voranderinge der guder wollen se sick ock m. g. h. willens
erholden.

M. g. h.:

Capittel to Marien schal stracks sick des, wo vor gesecht,
holden. Tho S. Otten kan m. g. h. liden, dat se de kleinodia,
so de ... [?] andern tohoren, mogen bet up m. g. h. andern
boscheidt by sick beholden, doch sick mit dem andern m. g. h.
bofels holden.

Marien antwurt: wetent nicht towilligen, ock nicht toweren
[Bl. 42a].

— — — — —*)

Rad t:

De vorstendere der gadeshusere willen ock tuschen quasi-
modogeniti ene register und hovetbreffe ferdigen.

M. g. h.:

— — — — —**) [Bl. 42b.] —

To Marien nichts anders als metten und vesper gesungen
na dem geholdenen landdage. De deken hefft ock keinen breff
vanwegen der register empfangen, aber einen breff der vor-
streckunge halffen der visitation empfangen.

Boldeke wil sick in der handlung nicht bruken laten, den
he sick besorget, dat de curfurst ehm sine guder nemen mochte.
Se sindt der tovorsicht, me werde ehn nichts, so den ehren und
eren eiden und plichten wedderlich, upleggen, bidden aber guden

*) Hier folgt in den Akten eine „Antwurt des Rades des landschats halffen“,
die ich weglasse.

**) Hier ist eine Lücke, indem der Rest der Seite leer ist.

radt, dat se vom dren [!] ändern nicht vordacht moge werden. Wen ehn eine aveschrift der ceremonien averantwortet, willen se sick des holden.

S. Otten:

Wen se krigen eine aveschrift vanwegen der ceremonien, willen se sick des richten [Bl. 43a]. Der register halfen willen se eren ändern capittels vorwanten antlegen, dat se nicht vordacht werden, und — — — — *) [Bl. 43b].

M. g. h.:

1. Alle geistliche lehne, de dem radt und ändern tostendich,
2. alle liggende grundt, so der kercken voreigent,
3. alle hovetsumen, so tho memorien gelecht etc.,
4. alle kercken geschmuck etc.

Se werden sick der ordnung holden, dewile der stat vele daran gelegen, twifeln gar nicht, se werden hirin sick schicken. —

Nadem s. f. g. de stadt vor ein kleinot holden und alle tidt vor gudt achtet, werdt vor gut angesehen, ein universitet uptorichten und dartho dat capittel tho S. Otten leggen, darut dat gemeine nut fast gemeret werde und ere kinder so underrichtet werden, dat se ock ändern hern denen mogen [Bl. 44a].

Der stadt antwurt:

De radt hefft von eren eigen lehen xx fl. to erholdinge der kerckhern gelecht mit bewilgung des bishops. De werck bidden, de entzlen personen darhen toholden, dat se de beneficia ock dartho legen. Tho S. Nicklas sindt keine beneficia, so in de kasten gebrocht mochten werden.

De kleinodia der kercken sindt noch unvorruckt, sonder up einen hupen gebracht, weten aber nicht wo vele. Se achten undinstlich, dat ane grote orsake de kleinodia in de kasten gelegt werden.

De universitet wurde vele uprors under so groter gemeyn geberen, willen sick aber des wider bereden [Bl. 44b].

M. g. h. antwurt:

Se achten nicht unbillich, dat de radt van eren lehen und hovetsumen beständige bericht dhon. Man achtet ock vor billich, dat der wercke lehn in den kasten gelecht werden, dewile se to gots denst gegeben. Mit den entzlen personen allein to handeln, wo bslaten up dem landdage, ere beneficia in den kasten toleggen. De kleinodia, anfenglich to gots denste und nicht to der stadt nott gelecht, sindt darumb billich, dat von den kleinodien und ander kercken geschmuck kercken und der gelik dener underholden werden.

*) Hier bricht das Konzept ab. Es folgt dann auf derselben Seite nochmals die „Antwort des Rades up den Landtschat“ mit geringfügigen Textänderungen.

Antwurt des rades:

Dewile de kleinodie van den inwanern hergekamen, bidden se, dat de ane hoge nott in keinen bruck wendet werden. De kaselen*) hebben se vorkofft, aber keine betalinge empfangen.

Lehne der werck: de boschweren sich, ere lehne in de kasten toleggen, dewile de entzlen dat nicht dhon [Bl. 45a].

M. g. h.:

Wen de kleinodien in den schat kamen, bliven se gelikewol der stadt thor nott und ane dat konde doch weinich mit demsulfen in krigen edder sust utgerichtet werden.

Vanwegen der kaselen vorsut men sick, dat ein radt also darmit ansyn werde, dat se nicht der kercke tho schaden vorkomen; tho dem, wat noch vorhanden und vorkofft, schal men registrern.

Der ampte lehne scholen ane allen utflucht, wo upm landdage bslaten, in den gemeinen kasten; mit den entzlen personen wil men handeln.

Vanwegen der gerichtswalt aver de studenten, wen idt dar to kumpt, werden m. g. h. mit dem rade der und ander saken, so daran hangen, wol vorgliken [Bl. 45b].

[Der Rat:]

1. Under der ordninge, so gestellet, ist sonderlich de besoldinge der prediger to hoch gesettet.

2. Dewile van alders her der rekenschap halfen allwege dat vortreuwen thom rade gestelt, bidden noch dar by tolaten und nicht vannoden, dat m. g. h. darto schicke.

Se bidden dat pelgrymhuß in den schatkasten thowenden, ock einen thovorordnen, de up dat collegium Marien upsehnt hebbe [Bl. 46a].

M. g. h.:

Dewile de kasten in treen jaren ohn twifel riker werdt, kan man mit den predigern handeln, dat se mit einem ringeren so lange tofreden sin. Darumb wil man idt by der besoldinge bliven laten und mit den predigern handeln, dat se eine korte tidt ein ringers nemen [Bl. 46b].

Der rekenschop halfen were m. g. h. der muge wol erhaven und heft ock de minge [!meinunge?] nicht, dat me den radt wegen wenig halde. Dewile der radt von den, so in der stadt ampt hebben, der rekenschop sick anmatet, scholen se sick nicht wundern, dat m. g. h. by erer reckenschop sine rede schicken will.

Des pilgrymhuses halfen in den armen kasten thowenden, wil man up der diacon gewißen gestellet hebben, ifft idt sich also schicken wil.

*) Am Rande: Ornat.

Dat collegium schal vorgestan werden wie vorhen gewonlich, und so de radt eren syndicus dartho ordnen will, let man woll geschen [Bl. 47a].

De radt:

Dewile de rat alwege truwlich gehandelt, bidden, man wolde ehn ock de rekenschop vortruwen [Bl. 47b].

Veronica.

Se secht straks nen up den artickel, dat se mit gade scholde geredet hebben. Ock wil se in den dot gaen, dat se keine miße vorkoft heft. Suma, secht up alle artikel slichts neen.

Georges Schmidt:

Vonwegen des molenstens schal ehm kein minsche averwisen. — Dewile vorhen de orgelen und latinische mißen affgedan und nu wedder upgericht, hedde daraver eine conscientie und wölle noch des gerne underrichtet sin.

1. He lovet, dat in dem sacrament ware liff und blut Christi sy, aber hefft sick bet anher dartho to swack entpfunden. Dewile dat de olde ceremonien wedder angerichtet, besorgede he sick, dat under dem des pawests bedroch mocht infurt werden.

2. He helt de dope ock wo christliches instituet etc. Dewile Paulus secht*), dat de kinder der gelovigen older selich sindt und in der dope gesecht werdt: for ut, du unreyn dufel etc.: ergo kan in der gelovigen kinder kein unreyn dufel syn.

Doctor [Bugenhagen]:

Paulus redet van dem chstande. De man, de fruwe iß dy hillich, wen se schon ein heidin iß; de kinder sindt ock hillich. Dat is ad differentiam illegitimum; se sindt ehlich gebarn. De gudere, de wy in Christo hebben, sind gemeyn, nicht de erdischen gudere [Bl. 48b].

(St. A. P. I, Tit 103, Nr. 2, Bl. 41—48.)

Beilage 20.

Kirchenvisitationsabschied von 1535.

(Aufschrift:) Kirchen Visitatio zu Alten Stettin.

Bescheidt und ordnung. Anno 1535.

Wir Johannes Bugenhagen, der heiligen schrift doctor, Jost Dewitz zu Wölgast, Jacob Wubesar zur Lauwenburg, Rudinger Massow zum Satzick, hauptleute, Nicolaus Brun und Bartholomeus Swawe, cantzler, zu gedechtnuß dießer sachen thun künt vor

*) 1. Kor. 7, 14.

menniglich, nachdem die durchleuchtigen, hochgebornen fursten und hern, her Barnim und her Philips, zu Stettin Pomern etc. hertzogen, unsere gnedige hern, uns das ampt der visitation, davon up negster Treptowischer landsvorsamlung meldung geschen, inn i. f. g. stadt Altenstettin befolen und zuffullenziehen utferlegt, das wir i. f. g. zu underthenigem gehorsam und zu fullenfurunge obrurts befelichs, so unß der visitation halben gegeben, mit radt, vorwißen, nachgeben und vorwilgen eines Ersamen rats [Bl. 13a] obangeregter stadt Alten Stettin gehandelt, geordent und geschafft haben, wie hir nachfolgt, jdoch mit dem gedinge, das dieselben ordenungen und handlung und all krafft derselben uff wolgefallen obgenanter unser g. f. und hern stehn und zu dem, so in obrurter landsvorsamlung zu Treptow beschloßen, solle gerichtet werden.

Von ubung der ceremonien und abtuhung der empter, collegy und stiftung, so der evangelischen art widderlich.

Diweil die Treptowische ordnung erfurdert, das die ceremonien und alle gotsdinst reyn, nach außweysung der evangelischen warheit und in kraft des rechtschaffenen christlichen glaubens, solle geubt werden, haben wir visitatores obgenant, was zu Treptow besloßen, hie erholet, geschaffet und gebotten, daß dieselben ceremonien inhalt Treptowische abschieds sollen gehandelt werden, [Bl. 13b] (und nachdem die ubung der ceremonien und kirchen regirung vormals hie tzu Alten Stettin durch den prior zu Sant Jacob und pfarrer zu Sant Niclaus und derselben vicarien, auch provisores memoriarum und calandts und andre personen, so innen anhengich, gehandelt und getrieben und wir durch fleissig auffsehen und betrachten der sachen befunden, das obangezeigte alte ordnung des kirchen dinstes tzu fullenfhurn rechtschaffnher christlicher ceremonien fast undinstlich, uberflusig, auch an ir selbs unchristlich, hab wir obangeregte empter und regirung odder befelich, so dem prior tzu Sant Jacob, pharrer tzu Sant Niclaus und den vicarien und iren provisozen, auch den kalandeß hern und all das jenig, so daran hanget, von grunt auffgehoben, gantzlich niddergelegt und ewiglich abgethan und ferrer*) [Bl. 14a]**) geordent und geschaffet, das dieselben empter vorwaldung und dienst von stundan todt und absem, nit vorwaldet, die jenigen, so dieselben vorgestanden, der entsetzet und zukunfftiglich zu denselben niemands soll erwelet, erhaben, bestellet oder damit vorsehen werden.

Von den gutern, so vormals beyden pfarrhen, vicarien, memorien, bruderschafftten, kalanden gewest. [Bl. 15a.]

*) Dieser () Satz ist von B. Swaves Hand hinzugefügt.

**) Bl. 14 b ist leer.

Die beyden thumbkirchen Unser Lieben Frawen und S. Otten zu Alten Stettin mit all iren zubeorungen, gerechtickeiten, vicarien, memorien und dergleichen empter und bruder oder gemeinschafften zu dem das priorat zu Sanct Jacob, sampt den jerlichen standen pechten haben wir der disposition unser gnedigen hern und fursten vorbehalten mit der vortrostung, i. f. g. werden die gerechtickeit und jerliche einkommen derselben an eine universitet oder dergleichen stiftung zu gemeyner furderung i. f. g. landseßen gnediglich wenden, die andern aber liggenden grunde, heuptsumen, jerliche zinse und rente, so allenn pfhar und anderen kirchen, cappellen, altaren und den emptern, auch vicarien, bruderschafften, memorien und dergleichen ubungen in odder vor der stadt Altenstettin voreigent und zum gotsdienst [Bl. 15b] gewant gewest, haben wir in eine gemeyne kemerey oder schatzkasten mit allen anfordrungen, manungen, herlicheit, eigenschafft und fullkommenen rechten und disposition transfereret und zu derselben kemerey ewiglich voreygent.

Neuwe ordnung und bestellung des predigampts und kirchendhiensts.

Die pfharkirch zu Sanct Jacob soll mit einem prediger, dren*) cappellanen, einem koster, einem organisten vorsehen werden und den streich, andeil odder caspell der stadt und vorstete, wo derselbe vormals zu der pfharr gehorich gewest, mit verreichung der sacrament und anderer pflicht, so einem treuwen pfharrern zustendig, behalten.

Sanct Niclas kirch soll auch mit einem prediger, zwen**) [Bl. 16a] cappellan, einem koster vorsehen werden und ere alt caspell behalten. So soll auch ein predicant den armen in Sanct Jurgem und zu Sanct Gertruden gehalten werden. Sanct Peters kirche soll auch iren eigen pfharrer und bestellung haben.

Von vorsehung des predig und capellans ampts.

Wir haben auch durch fleissig erkundigen befunden, das magister Paulus von Rode und Nicolaus Hovesche irer lere und wandels gute kuntschaft erlanget, haben sie darumb also dugentlike personen in dem prediger ampt mit bewilgung eins rats bestetiget und magister Paulus Roden mit dem predig ampt zu Sanct Jacob und Nicoalus Hoveschen mit dem predig ampt zu Sanct [Bl. 16b] Niclaus vorsehen und das predig ampt mit jerlicher besoldung, wie auß der vorzeignuß der ausgabe des gemeinen oder reiche, auch des armen kastens ferer zuvornemen, vorsorget und denselben predigeren eingebunden, das sie ire ampt und ubung deßelben zur liebe des almechtigen und warhaftiger zuvorsicht und

*) Zuerst stand „zwen“ da.

**) Zuerst stand „einem“ da.

glauben gottis und all dem jenigen, so die reyne gotliche warheit erheischet, richten und in demselben ampt den gietz menschlicher ehre und woltlichs guts, auch anhanck und zufhall des gemeinen hauffs in sachen, damit derselbe erreget werden mocht, vormeiten und umbgehn und der warhaften verkundigung des evangelii sich halten sollen. [Bl. 17a.]

Vorwaldung des gemeynen kasten etc.

Dazu haben wir sechs diacon oder vorweser, nemlich Hans Nevelinge, Jochim Regelstorp, Mathias Boddeker, Lucas Ramin, Otto Ramyn und Jochim Plate verordent. Denselben ist uffgelegt, und sie haben auch gelobt und geschworen, des gemeinen kasten oder guts, so in denselben verordent, best zuwißen, zuhandlen, zufurdern und das jenige, dahin es verordenet, ohn gefezuwenden. Und uff das die sachen so viel schleuniger von stadt gehn und die diacon der großen muhe und arbeit, so inen anlicht, etweß erhoben werden, ist verordent, das dieselbe ihre administration in sechs thail scheiden und ein itzlicher von inen einen thail vorwalden oder vorstehn, zu dem einen gemeinen procurator zu furderung der gerechtigkeit, jerlicher renthen, tzinse und inkunft und all [Bl. 17b] des jenigen, so dem gemeinen kasten zustendig oder damit derselbe berechtiget, haben setzeñ und vorordnen sollen. Und dießer procurator soll mechtig sein, in und ausserhalb gericht, durch sich selbs der einer odder mehr undersetzt oder affter anwalt, die gerechtigkeit des kasten mit aller notturfft entlich entlich auszufuren, krieg zubefestigen, in der sachen zubeschließen, eidt vor gefez und all andere notturfftige und gewonliche eide mit all dem jenigen, so einem ehafften procurator zustendig, zuthund. Die innham aber des jenigen, so von dem procurator auß oder innerhalb gericht erstanden, soll sampt der quitunge bey den diacon sein und denselben allein zustehn.

Ferer sollen die diacon auch einen notarium haben, durch welchen alle innham und ausgaben unterscheidentlich [Bl. 18a] mit vorzeignuß der personen, heuptsumen oder titell, daher die innham geschicht, sampt jar und tag fleißiglich soll beschrieben werden.

Die diacon sollen auch von allen liggenden grunden, heuptsumen, kleynoten, jerlichen renten und zinsen ein heuptregister oder matricul machen und darin alle hauptbriff auff liggenden grundt, schulde odder ander gerichtigkeit, so deme gemeinen kasten zustendig, registreren, und wen ein neuwer schultbriff gemacht wirdt, denselben auch in die matricul schreiben und under die abschrift vorzeichnen, woher und von welchen sumen oder brieffen der neuwe briff uffgerichtet.

Ferer sollen die diacon ein sonder register von wegen aller jerlichen innham mit vorzeignuß jar und tag und anders not-

turfftigen umstandts fertigen [Bl. 18 b]. Die diacon sollen auch ein register der außgabe mit unterscheiden titelen und vorzecznuß, wohin dieselbe ausgabe gewandt, auch vormeldung alles umstands, so dazu gehorich, zufertigen schuldig sein.

Sumaria antzeigung der liggende grunde, heuptsumen und jerlichen renten und zcynsen, so zu dießer zeit von den gutern, so der geistlikeit voreigent gewest, in den gemeynen kasten tranßfereret seint.

Nachdem ein radt von Alten Stettin die kleynoten der pfkirchen Sanct Jacobs, Sanct Nicolaus und auß den betler klosteren von den grawen und weißen munchen, auch etlichen capellen zu sich genumen, haben borgemeister und radt obgenant ij [11½] hundert und xij marck lotigs sulbers, so sie auß S. Jacobs kirche, 98 marck, so sie auß S. Niclas kirche genumen [Bl. 19a], den diaconen uberreich und zugestellt, und ist den diaconen beffel gethan, das sie dafelbe entpfangene silber in guter huet und bewarunge halten und dasselb ohn vorwißen und radt eins rats zu Alten Stettin nit vorenderen, und wen die vorenderung geschicht, zum besten und notturfft des gemeynen kastens wenden und keren sollen.

So soll auch den diaconen aller kirchenschmuck, ornat und anders, was der rat tzu sich genhomen, tzugestellt und in ire vorwarung und vorwaldung on weigern vorreichet werden [Bl. 19b].

Und nachdem ein radt und etliche andere entzlen personen in nhamen der gemeinheit ein groß theill der kirchenschmucks oder ornat irer antzeigung nach vor viij c. gulden vorkaufft, soll die manung und aller nutz, so auß demselben kauff erspringt, auch dem gemeinen kasten zuwachsen und bey demselben sein und bleiben.

Die jenigen auch, so denselben schmuck verkauft, sollen die ij [11½] c. fl., so uff obberurten kauff entpfangen, in den gemeinen kasten vorreichen, auch schuldig sein, das nachstehend kaufgelt mit allem fleiß auszumanen oder derhalben mit vorwissen und nachgeben der diacon vortrege und gutliche handlung, so den gemeinen kasten nutzlich sein, zumachen macht haben.

Von den hovetsumen, so in den kasten tranßfereret aus Sant Jacobs kirche.

mv [14½] c. gulden von der structur.

vij c. lxxv gulden ist die wirde der heuser, zu derselben structur horich, angeschlagen.

xij c. lxxvj gulden heuptsumen, so zu horis canonicis voreigent gewest.

vij c. xxx gulden minus j ort, so ad horas beate Virginis voreigent gewest [Bl. 20a].

v m. ij c. lxxxij gulden heuptsumen von den memorien Sanct Jacobs kirche.

Von Sanct Nicolaus kirche.

xj [10½] c. und vj gulden heuptsumen von der structur.

iiij [4½] c. xij [12½] fl. ist die wirde der heuser, zu der kirchen gehorich, geschätzt.

v [4½] c. xij [12½] fl. von den horis compaßionis.

v c. lxiiij [62½] fl. von der alterleute uff dem sigler hauß unddraker vicarien.

ij c. vj fl. j ort von den stationibus zu Sanct Nicolaus, Marien und Sact Peters.

ij [11½] m. fl. von den memorien Sanct Nicolaus kirchen [Bl. 20b].

Von den vicarien oder geistlichen lehen, so mit der lehnwhar den wercken zustendig seind.

Von kalanden.

Von bruderschafften.

Von den jenigen, so zu kronen und andern ewigen lichten bei den wercken meistern und gesellen gewest.

Von den vicarien oder geistlichen lehen, so mit der lehnware den provisoribus vicariorum zugestanden.

Von den vicarien oder geistlichen lehen, so dem prior und Kirchen zu Sanct Jacob mit der lehnwar zugestanden.

Von den vicarien, elemosinen oder geistlichen lehen, so entzlen personen mit der lehnware zustendig.

Sanct Niclas withme, Sanct Jacobs vicarien hauß*) [Bl. 21a].

Die heuptbrieffe, damit obangereget sumen zusammen gebrocht seindt, den diaconen wircklich uberreichet und zugestellet, und sollen alle samptlich und sonderlich in die matricula abgeschrieben und ein abschrift der matricull all ires inhalts m. g. h. zugestellet werden.

Wir haben auch in betrachtunge, das meniglich seiner muhe und arbeits belonuge entpfangen und danckpar erstadunge derselben haben sollen, und demnach verordent, das ein itzliche person, so zum dische des hern alters halben zugehn geschicket, alle vier zeiten ein vierchen in den gemeinen kasten zu erkentnuß der muhe, so dem pfar ampt obligt, zuentrichten schuldig sein soll. Haben auch dem radt auffgelegt, das derselbe alle quateremper obberurten vier vier zeiten pfennig furdern und den diacon vorreichen laßen sollen, und soll ein itzlicher haußmann vor sein kinder und gesinde vor dießen pfennig hafften und denselben von irentwegen entrichten.

*) Dieser Satz fehlt in Abschrift 1, daher von dem Schreiber des Orig.-Konzepts auf besonderem Zettel nachgetragen: Sanct Niclaus wedeme oder pfarhauß. Sanct Jacobs vicarien hauß.

Handthabung des kastens.

Uff das so vill fuerlicher die jerlichen zeinß, renten und einkumen, auch die heuptsumen von den schuldnern gebracht, haben wir visitatores den ersamen [Bl. 21b] Hans Lubbeken, Hans Dolgeman und Peter Trampen mit vorwißen und annhemung des rats zu Alten Stettin ewigen unwidderrufflichen befhell gegeben, rechts wider die schuldnere des kastens zuvorhelffen und alles widder dieselben zuschaffen und zuhandlen, was unser gnedigen landsfürsten und hern oder derselben under richt zuthund mechtig, und wo dieselben in irem bofelich seumich weren oder ein radt umb recht angesucht wurde, soll derselbe widder alle schuldnere des kastens des rechten mechtig sein, auch uff das jenige, so die conservatores geordent und gesprochen, exequution und rechts hulffe in der stad eigenthumb vorhelffen und vorfugen und in allen sachen, so zu dem gemeinen kasten gehorich, simpliciter et de plano mit ansehung und erkundung der warheit, und was zu derselben gehorich, gehandelt, vortgefahren und geurteilt werden. Ein radt und die andern conservator sollen auch in orterunge derselben sachen alles mechtig sein, so dem hochadelischem richterlichem und fürstlichem ampt geburt und zusteht [Bl. 22a].

Die ordentlichen burden und außrichtung, so auß dem gemeinen kasten sollen gedragen und entrichtet werden.

Zwenzig fl. superadendenten.*)

c fl. prediger zu Sanct Jacob.

xl fl. dem ersten cappellan.

xl fl. dem andern.

xl fl. dem dritten.

xxv fl. einem organisten zu Sanct Jacob.

xx fl. dem kostor, derselbe soll den seger stellen und des segers warten.

lxxx fl. dem prediger zu Sanct Nicolaus.

xl fl. einem cappellan.

xl fl. dem andern cappellan.

xv fl. einem kostor, der soll auch des segers warten.

(Doch sol aller kirchendienern sold mit der zeit, wen die casten reicher werden, gebessert werden, da es die not und ehre erfodert nach gelegenheit der personen. Aber der priester sold, die man cappellane nennet, ist gleich gemacht darumb, das sie alle gleiche burden mit predigen und krancken visitiren tragen sollen. Zu dem ampte mus man auch verstendige menner haben.)**)

*) Fehlt in der Abschrift 1.

**) Zusatz von Bugenhagens Hand.

xl fl. der kasten procurator.

xxv fl. der diacon notari.

x fl. der diacon botten.

lxx fl. dem schulmeister, und derselb soll funf gesellen haben.

xl fl. dem ersten gesellen [Bl. 22b].

xxx fl. dem andern.

xxx fl. dem dritten.

xx fl. dem vierten.

xv fl. dem funften.

Wir bedencken aber, das in dießem anfang des gemeinen kastens nit leichtlich zu so hoher einkunfft, als obstimpte besoldung erheischet, zu kumen; hirumb haben wirs zur bescheidenheit eins rats und der diaconen gestellet, nach unvermugen desselben kasten der angeschlagenen besoldinge eyn jar, zwey, auch in das dritte abzubrechen und die besoldung zum vermugen desselben kasten ohn alle geferliche handlung zurichten, und die prediger, cappellan und die andern diener sollen mit dem jenigen, was inen von obstimpter besoldinge in dem negsten ersten, anderen oder dritten jar nach gelegenheit und unvermugen des kasten abgebrochen wirdt, gedult [Bl. 23a] dragen und daruber die diacon nit antziehen, manen oder beschweren. [Bl. 23b*].)

Die kirche zu Sanct Jacob, die kirche zu Sanct Niclas und die schule, auch alle heuser und wonungen, so dem kasten zustendig, darin kirchen und schuldiener zuwanen verordent seindt, soll auß dem gemeinen kasten in wesentlichem gebuwe erhalten werden.

So muß auch der uncost, damit das recht widder die schuldnere erstanden wirdt, auß dem gemeynen kasten gedragen und entrichtet werden.

Und nachdem laut der Treptowischer ordnung den vicarien der besitz irer lehn gelaßen werden, wirdt die einkunfft so, davon herruret, auch dem kasten abgehn.

Item nachdem den vicarien oder priesteren [Bl. 25a], so recht an der außteilung memoriarum gehapt, ire antheill nach den antzall, als die kirche mit allen vicarien besetzt gewest, folgen solle, haben wir verordent, das N. und N. vor vor ire jerliche antheill an den memoriis + **) soll entrichtet werden.

Nachdem nöttig, das die prediger, cappellan und schulmeister mit wolgelegenen wonungen vorsehen werden muß, wirdt dieß vorsehunge dem gemeinen kasten auch geburen und derselbe vorderrafft sein, vor obgenante empter und personen freig wollegen

*) Der Rest von Bl. 23 b wie Bl. 24 leer.

**) Am Rande: Hie muß man der zeit und tag, wen die bezalung auß den kasteu geschen sol, gedennen.

wonheuser zuschaffen, dieselben personen alle samtlich und sonderlich vonwegen irer empter alles schoßes, landtsteuer und scharwercks frey sein.

Und uff das dieße translation und stiftung so vil bestentlicher stehe und bleibe, ordnen und schaffen hiemit in krafft dises unsers bofelichs und auß furstlicher obrigkeit, so uns hiezugegeben, daß aller und itzlicher itziger und kunftiger schuldnern, so dem gemeinen kassen vor kleine oder große sumen vorhafft und verbunden seindt, bewechlich und unbewechliche gutere, gerechtigkeit und anforderungen dem gemeinen kassen vor die gerechtigkeit und creditum [Bl. 25b], so demselben zustendigk, sollen gehantsetzet, vorpfindet, vorhafftet und dem gemeinen kassen an denselben guteren das furnemst recht und vortrit haben.

Von rechenschafft der diacon.

Die diacon sollen auch alle umgehende jar umb Sanct Jurgens tag von all irer administration, vorwaldung, innham und ausgab vor einem radt oder den jenigen, so derselbe dazu vorordnen wirdt, ehafte bestendige unterscheidentliche rechenschafft thun, und zu derselben rechenschafft sollen die prediger zu Sanct Jacob und Sanct Niclaus gezogen werden, und wo unser g. f. und hern samtlich oder sonderlich zu derselben rechenschafft schicken oder davon bericht oder abschrift haben wolten, sollen i. f. g. deßelben mechtig sein [Bl. 26a] und inen die abschrift oder bericht nicht vorenthalten werden.

Und wen die rechenschafft geschen, sol domit fort die vorwaldung und administration aller diacon stracks ausgehn, tod und absein und dieselben oder ein theil von inen oder andern nach wolgefallen eins Ersamen rats, der prediger, conservator und alterleute zu dem diacon ampt mit der ordnung und maß, wie under dem titell Ferner whal und vorordenunge der prediger etc. enthalten, gesetzt wirdt.

Unser g. h. wil auch, so offtmals die rechenschafft genumen wirt, etliche rete zu derselben schicken, und soll s. f. g. sechs wochen zuvorn, ehr die rechenschafft geschicht, der zuschickung halben der rete erinnert und umb dieselben ersucht werden; wissen aber hieneben nit zu underlaßen, auch des meldung zuthun, das ein radt und die vorordenten von der gemein beschwerlich angezogen, das m. g. h. umb zuschickung seiner f. g. rete, wie vorstet, die rechenschafft anzuhoren, solle ersucht werden, mit antzeigung, das s. f. g. sie des argwans, darumb das beysein der furstlichen rete vorordent, gnediglich verlaßen und dieße sachen von Stettin uff ir gewißen und glauben und die pflicht, damit sie der stadt vorwant, gnediglich stellen wirdt, welches wir in seinem wirde haben bleiben laßen und seiner f. g. heimgestellt [Bl. 30a].

Ferner Whal und vorordnung der predigere, diacon, cappellan, conservator und schulmeisters.

Wo jemand durch absterben oder andere ehafte vorhinderung oder auß zugelaßner bewegnuß von obrurten personen allen vorkommen oder sein ampt verlaßen oder deßelben entsetzet wurde, soll ein radt in bywesen zum weynichsten eins von den predigern und der conservator und diacon, auch etlicher alterleute von den vornemsten wercken fullenkumen macht haben, eine andere tugentliche person in des vorstorbenen oder abgestandenen stadt zu ersetzen, alles laut der Treptowischen ordnung, sonderlich sovil die prediger belangt, und in dießer whal oder ersetzung sol ein radt alweg durch einen [Bl. 26b] prediger seiner pflicht ermanet und erinnert werden, das sie in dießen sachen alleine got und die furderung des gemeinen christenthumbs und besten vor augen haben und davon durch keine gunst, abgunst oder andere bewegen sich nit furen laßen sollen, und wo sie dowidder tethen, das sie darumb des gotlichen gerichtts und straff warten musten.

Von der schulen.

Nachdem dieselbe bisanher kein eigen hauß oder stelle in Sanct Jacobs oder Sanct Niclaus caspel gehapt, haben wir daß, hauß, so man S. Jacobs vicarien hauß nennet, mit dem hafe und aller zubehorunge desselben, dorin schull. zuhalten und zur schulen anzurichten und bey [Bl. 27a] derselben ewiglich zubleiben, vorordent. Die schuler sollen auch vorhafft sein, in Sanct Jacobs kirch gotsdinst zu uben, und wo derselben antzal sich dermaßen mehren wurde, das der hauffe gescheiden und ein theil davon aes sonntags und in andern grossen festen davon in S. Niclaus kirche mocht verordent werden; daßebe zugeschen und darin ordnung zu machen, soll den predigern und schulmeister mit vorwissen eins rats vorbehalten sein. Die knaben aber, so in dem collegio, das man unser lieben Frawen nennet und von dem testament Jageduvels underhalten werden, sollen in unser lieben Frawen kirche, wie vormals geschen, zusingen vorhafft bleiben, und der schulmeister soll uber seine schuler gebot und zzwangk, wie von alters gewonlich [Bl. 27b] gewest, behalten und darin beistand und furderung von dem radt haben. (Auch sollen dar in alleine knaben genommen werden, die duchtig zu lernen nach des superattendenten urteyl. Die mag man auch versorgen zur lere mit einem **gelernten** gesellen von der schulen.)* Der radt sol auch geflissen sein, wo eß das vermugen des gemeinen kassen ertragen mochte, eine schule vor die junckfrawen oder kleinen metlin, darin

*) Zusatz von Bugenhagens Hand.

man schreiben, lesen und singen lere, auffzurichten, und sollen keine winckelschulen zu keiner zeit gehalten werden.

Die ordnung und anrichtunge, so in der schulen durch von-andersetzung der schuler nach eins itzlichen verstande, und welcher gestalt dieselben sollen geleret und in kunsten geubet oder in claßes vorteilet werden, sol dem schulmeister mit radt der prediger und anderer, so dießer sachen vorstandt haben und der radt dazu, brauchen wolt, vorbehalten sein, und das man hie in der antzeigung, so Ph. Melancthon in der Sexischen visitation gethan, sovil die gelegenheit der sachn leiden wolle, sich richten solle [Bl. 28a].

Vom superattendenten.

Nachdem dieße zeit viell irsals und ungerichteter gemuet so gute sachn zuvorkeren sich fleißigen bringen, haben wir zu hant-habung christlicher reynigkeit und den schwinden griffen und un-vorsehnlichen schnellen unrat zu weheren notturfftig geachtet, einen superattendenten zuvordenen und demselben und seinen nachkom-lingen die sorgfoldigkeit aufzulegen, nemlich fleißig acht zu-haben, das kein irsall oder meynung, so dem wort gots widerlich, in dieße lobliche landschaft gesprengt oder eingefuret werde. Und das die argwenigen, so durch ihre ruchlose und gifttig wandell und wesen dem gemeynen christenthumb zur ergernuß handeln [Bl. 29a], von irem abfelligen wesen gefuret und gebeßert oder des lands mit vorwißen unser g. h., derselben amptleute oder eins rats vorweisen oder sonst in ehaffte straff genumen werden, auch daran zusein, das in steten und uff dem land tugentliche und in der heiligen schrift wol erfarn prediger gehalten und das die ungelarten, ruechlosen und wilden gemuet zu dem predigampt mit gestatet oder deßelben entsetzet werden sollen.

Diß ampt mit all seiner zubehorung haben wir zu dieser zeit magister Paulus Roden befohlen und im, so lange ehr dabelbe vor-stende wirdt, all umbgehnde jar auß dem gemeynen kasten zwentzig gulden an muntz zur besoldunge versprochen und (doch also, das sulchs sold der superattendentie mit der zeit dubbelt odder mehr gebessert werde, wen die casten reicher werden, nach gelegenheit der personen)*) [Bl. 29b].

Von dem armen kasten.

Zu underhaltung der vorlaßenen christlichen armen sollen die gotsheuser S. Jorgen, heiliger Geist, S. Gertrud, das elendt etc. mit all iren zubehorungen, liggenden grunden, gerechtigkeiten, jer-lichen zinsen, heuptsumen, renten, eckeren, holtzungen, farender

*) Dieser letzte () Satz ist von Bugenhagen eigenhändig hinzugefügt. — Zu Anfang dieses ganzen Abschnitts die Randbemerkung von späterer Hand: „dit caput to endern, wile magister Paulus fulkamlich angenamen worden anno 39.“ Die Abschrift I hat diesen Abschnitt vom Sup. nicht, dafür 2 leere Blätter, woraus hervorgeht, daß die Abschrift erst nach 1539 angefertigt worden ist.

habe, hauß und vorradt ewiglich voreigent sein und bleiben, und soll zu dem ein gemeiner kaste in allen kirchen uffgerichtet werden, darin man in zeit der begreffnuß, kirchgangs in achtzig tagen und der frawen, so mit kindern gelegen, opferen und sonst ein itzlicher durch sein mildigkeit der armut steur zuthund ermanet werden.

Die diacon sollen auch in allen veirtagen mit dem peutel in der kirchen umbgehen und steur in den gemeinen kasten, wie in der Treptowischen ordnung nach der lenge meldung gethan wirdt, bitten.

Vorwaldung des kastens.

Dießer kaste oder alle gut [Bl. 33a], so darin zu erhaltung der armut gehorig, soll durch achte diacon vorgestanden werden, und seint zu demselben durch uns dieße nachbenante personen gesetzt: Heinrich Moller, Egidius Bretzick.

(Hiemit sollen itz abe sein die alten furstendere der hospitalen oder sulcher heuseren alle und nach genugsamer rechenschafft alle verwaltung den diaken der armen uberantworten.)*) Und dieselben sollen gewalt haben, ire administration zuscheiden und einem oder zwo personen ein antheil derselben zubefelen, jdoch mit der-maßen, das alle innham und ausgeben in ein register gebrocht und von den diacon samptlich vorrechent werden. Die diacon sollen auch macht haben, aus obrureten [Bl. 33b.] heusern und des heiligen Geists ein hauß zumachen, das ackerwerck niderzu-legen, alles mit dem boscheide, so aus solcher voreynung oder niderlegung das best des armen kasten gemehret und schaden vorgekumen werdt und darin eins rats, auch der prediger gut-beduncken brauchen.

So sollen auch die diacon ein oder mehr heuser halten, darin man arme leute, so mit Frantzosen, Spittal und dergleichen schwarren kranckheiten beladen, leggen thun und underhalten mugen.

Es soll auch der gescheidenheit der diacon vorbehalten sein, arme leute in obrurete heuser nach vermugen derselben heuser ein-zunhemem und widder oder ahn urlaub der diacon niemands in dieselben heuser gesetzt oder gelegt werden.

In dießer innham und vorgunstigung sollen [Bl. 34a] die diacon der Treptowischer ordnung sich richten und nichts anders als die ehafte notturfft, christlich mitleiden und gedult sich hirin bowegen laßen, auch kein geschenck oder ander gedinge darin an-sehen und die leute lauter umb gots willen ohn alle kauffgelt darin genumen werden.

*) Zusatz von Bugenhagens Hand.

Eigentliche Vorzeichnuß aller liggenden grundt und gerechtigkeit des armen kasten wirt in einem inventario derhalben beschrieben, ferer außgedruckt, das nach dem inventario des reichen kastens folget. [Bl. 34b]

Die ordentlichen burden des armen kastens.

Erstlich sollen die diacon die heuser, so zu underhaltung der armut verordnet, in wesentlichem gebeuw underhalten, auch dermaßen fertigen und anrichten, das die armut in denselben woll sein und wanen muge. Es sol auch einem itzlichen, so im S. Jurgen oder heiligen Geist sein wirdt, seine prebende oder antheil am broet und dergleichen notturfft nach vermugen des kastens vorreicht werden.

Auß dem armen kasten und vornemlich von den gutern und eigenthumb, so dem heiligen Geist und Sanct Jurgen zustendig, sollen alle umbgehnde jar dem jenigen, so das predig ampt zu Sanct Jacob treibet, ij. [1½] winspel rogggen und [Bl. 35b*]] sechs faden holtzes vorreicht und gegeben werden. Auß demselben eigenthumb soll all umbgehnde jar dem prediger, so zu jder zeit zu S. Nicklas sein wirdt, ein winspel rogggen und iiij fadem holtz auch gereicht und gegeben werden. [Bl. 36a]

(Von Bugenhagen hinzugefügt:) In fine adiiciatur: reliqua omnia quomodo**) sunt hic scripta, serventur integre, ut habetur in ordinatione Treptoviensi.

Auf der letzten Seite [Bl. 39b***)] stehen noch folgende Notizen:

Verordnung der prediger, des superattendenten ampt, das m. g. h. wolt zur rechenschafft schicken.

Von der behausung der vicarien zu S. Jacob. Item das in die außgabe des armen kasten vorzeichent werde die beßerung der besoldung der prediger an korn und holtz.

Den vherzeit pfennig, der sol vom rade gesamlet, den schatcasten diaken verantwortend werden, zu hulffe des soldes der predicanten, lants der Treptowischen landordnung. [Der letzte Satz stammt von Bugenhagens Hand.]

(Urschrift: St. A. P. L., Tit. 103, Nr. 2, Bl. 13—39.)

Abschrift 1, Schmalfolio, ebenda Bl. 35—38 [neue Zählung];
Abschrift 2: Dep. Stadt Stettin, Tit. II, Sect. 1, Nr. 5, Bl. 2—16.
Nach Abschrift 1 (die nicht gleichzeitig, sondern erst nach 1539 gemacht worden ist) mit Berücksichtigung der Urschrift abgedruckt bei Medem S. 52 ff, Nr. 55.)

*) Bl. 35a leer.

**) Medem liest für quomodo fälschlich: quae non; die richtige Auflösung der Abkürzung gibt Hasselbach. Stett. Gymn.-Progr. 1852, S. 21.

***) Bl. 36b—39a leer.

Beilage 21.

Die Vorsteher der Peterskirche überantworten den Kirchenschatz. 1538.

Ao 1538, mitwoch na Conceptionis Mariae haben Hans Lubbeke und Meister Clawes, Vorsteher der St. Peterskirche vor Stettin, dem Rate folgendes Silber überantwortet:

- 2 Kreuze mit den Steinen, wiegen 4 Mark,
- 5 Mark 9 Lot: Die große Monstranz,
- 4 Mark: Marienbild,
- 3 Mark 4 Lot: 2 Kelche mit den Patenen,
- 2½ Mark 3 Lot: die Spangen an dem Antependium mit dem Orden,
- noch 2 Kelche sind da, den einen hat Hans Lubbeke bei sich, der andre ist in der Kirche St. Peters, beide 4 Mark.

In der Kirche sind gefunden:

- 3 Handfässer,
 - 1 großer Kessel,
 - 1 kupferne Monstranz,
 - 1 kupfernes viereckig Faß,
 - 1 kupfernes Pacifical,
 - noch 1 Pacifical mit einer silbernen Spange,
 - 3 Gulden an Geld,
 - 8 Appullen,
 - 16 Bücher,
 - 1 Chorkappe,
 - 3 Kaselen mit Zubehör.
- (Dep. Stadt Stettin Tit. II, Sect. 1, Nr. 4.)

Beilage 22.

Arbeitsplan der fürstlichen Räte für die Kirchenvisitation 1539.

Stettinische Visitation.

Anfänglich muß man inquireren, ob sich jemandt understunde, ichts gegen den rechtschaffenen glauben zu handeln oder einicher ergernuß ursach zugeben.

Die Treptowische ordnung, wie dieselbe publiciret, sol widerumb erhalet und verneuert oder bestettiget werden.

Superattendent und kirchendiener.

Von dem stande Magistri Pauli und deßelben ampt, auch Er Nicolaus Hovisch und denjenigen, so den krancken zu predigen verordenet, auch der andern kirchendienern, von derselben behausunge und besoldunge muß man eigentlich und bestendiglich schaffen sich erkundigen und denselben ehaffte vorsehunge machen [Bl. 69a].

Schulen.

Man muß sich erkundigen, welchergestalt die schulen itzt bestellet, waßerlei kunste in denselben geleret, ob dieselben auch mit sanckmeistern versorget, in welchen ortern schule gehalten werde, ob dieselbe baß zu bestellen oder in einen gelegern ort zu leggen.

Ob man auch einer teutschen schulen, item für die knaben, darin man rechtschaffen schreiben, lesen und rechnen leret, item einer junckfrawen schulen, darin man den meigklein den cathicismum und geistliche gesenge leren mechte, erinnerunge zuthunde sey. Und in welchen ortern dieselben schulen zuhalten und durch was maß die besoldunge derselben zuwege zubringen [Bl. 69b].

Diakonen.

Derselben annhemunge, entfreihunge ires ampts oder entsetzung und des eidts, so inen derhalben auffzurleggen und auf welchen tag oder zeit des jares die rechenschafft zuthunde, muß man sich auch entschließen und in dem allen die Treptowische ordnung vor augen haben.

Verzeignuß des kirchenguts in der negsten*) visitation.

Silber und kirchengeschmuck,

162 marck aus S. Jacobs kirche,

98 marck aus S. Niclas kirchen [Bl. 70a].

Was aus unser lieben frawen collegio, den weißen und grawen klostern, auß Sanct Peters kirchen, aus dem heiligen Geist, Sanct Jurgen, Sanct Gerdruden und den andern hospitaln genhomen, ist in der vorigen visitation nicht ausgedrucket.

Ornat der kirchen:

Sollen die vorwesere, so dieselben vorkeufft, davor rechenschafft zuthund ermanet werden. Man sol auch inquireren, ob bei den handtwercken, handtwercksgesellen, bruderschaften oder gilden kelche oder ander silber vorhanden were, das in den gemeinen kirchenkasten solt gebrocht werden [Bl. 70b].

Liegender grundt:

Das priorat sampt seinen zugehorungen, auch den jerlichen pecten, haben m. g. h. ihrer f. g. disposition gantzlich furbehalten. Die andern liegenden grunde in und außhalb der stadt klein

*) d. i. vorigen.

und groß, heuser, boden, hufen, wiesen, gerten und eckern, so ohn mittel der kirchen zustendig oder daran die kirche gelde, zinse oder dienstbarkeit haben, sollen eigentlich mit iren grentzen und scheiden und andern ehafften anzeigungen ausgedruckt und beschrieben werden [Bl. 71a].

Hauptsummen oder bargelt, so in der vorigen visitation in die kassen verordnet.

Sanct Jacobskirche:

1450 gulden structur.

1276 gulden zun oris canonicis vereigent gewest.

730 gulden minus 1 ort ad oras beate virginis.

5285*) gulden, so bei den memorien gewest. Der bruderschaft geldes zu den liechten, kronen oder andern resten, missen oder dergleichen ist in der vorigen visitation nicht gedacht [Bl. 71b].

Sanct Nicolauskirche:

1056 gulden von der structur.

362 $\frac{1}{2}$ fl. sindt de huser der kirchen angeschlagen.

465 $\frac{1}{2}$ fl. von den oris confessionis**).

562 $\frac{1}{2}$ fl. von dem sigelerhauß und der draker vicari.

206 fl. 1 ort von den stationibus.

1500 fl. von den memorien.

Noch schalme***) der calande, vicarien, die von den provisoribus oder von dem prior zu lehen gegangen, gedencken, dan davon ist in der vorigen visitation keine meldunge gethan [Bl. 72a].

Besoldunge. ****)

Dem obersten prediger zu Sanct Jacob . . . 100 gulden

dem superattendenten, so je zur zeit da seind wirdt 20 gulden

dem ersten caplan . . . 40 fl.,

dem andern auch . . . 40 fl.,

dem dritten auch . . . 40 fl.,

dem organisten . . . 25 fl.,

dem koster . . . 20 fl.,

der sol des segers warten.

80 fl. dem prediger zu Sanct Nicolaus,

40 fl. dem ersten caplan,

40 fl. dem andern,

15 fl. dem koster,

40 fl. der kassen procurator,

25 fl. der diakon notario,

10 fl. der diakon botten.

*) 5282 gulden sind in der vor. Vis. angegeben.

**) Compassionis steht im Protokoll 1535, hier aber deutlich „confessionis“.

***) sollen wir.

****) d. h. die im Visitationsabschied von 1535 geforderte Besoldung.

70 fl. dem schulmeister,
40 fl. dem ersten gesellen,
30 fl. dem andern,
30 fl. dem dritten,
20 fl. dem vierten,
15 fl. dem funften. [Bl. 73a.*)]

Junckfraw kloster:

Der ceremonien halben zu bestellen; rechenschaft davon zu nhemen, wer sick von den borgeren edder anderen weigert, de pechte edder tinse van eckeren, garden, wesen toentrichtende.

Marien, Sanct Otten kirchen:

Structur der kirchen.

Entlettigte lehen und heuser.

Collegium S. Otten mit einem guden pedagogo thovorsehen.

Collegium Marien desglikten.

Rechenschaft von den beiden collegien zu nhemen.

Bestellung der prediger in beiden kirchen.

Parren upem lande.

Wat tho einer jederen parrhe vor jerliche pechte, tinse edder tofelle verordent.

Wat an den wedmen und hufen, ock anderm eigendhom, thor kercken verordent, mangelt [Bl. 75b].

Van der lehre der prediger tho inquireren.

Wo de parren tho geringe, dat twe in eine geslagen wurden.

Ift etlike dorpere ut einem caspel thom andern gelecht [Bl. 76a].

(St. A. P. I, Tit. 103, Nr. 2, Bl. 69—76.)

Beilage 23.

(Rodes) Etliche artickele den gemeinen kasten belangende.

Mangel des gemeinen kastens.

Erstlich**) seint bey den wercken und gilden item ouch noch hin und her bey den phaffen beneficia, welche nach lauth der ordinantz nicht inventirth und in den gemeinen kastenn gebracht sein.

Item ethliche wercke, so von yren vicarien die brive uberantwortet, manen dennoch trotzlich die rente in und wollen sie nicht in den gemeinen kasten komen lassen.

*) Bl. 73 b leer, Bl. 74 mit der Ueberschrift: „vorsehung der armen“, sonst leer. Bl. 75 a auch leer.

**) Am Rande von andrer Hand: Beneficia so noch nicht inventiret.

Item die geseln der wercke und gilden haben noch viel gemeines geldes bey ihn, nemlich ir zeite gelt und anders, davon sie kronen, liechte und ethliche messe odder memorie von gehalten haben laßen, welches sie nu vorzechen und, wie die meisters selbst elagen, viele leddiger*) tage umb machen.

Solchs mochte ein Erbarn rathe bevolhn werden, solchs alles zuerkundigen und zum gemeinen kasten zuverschaffen auß furstlichem bevelh. Aber viel mehr in kegenwertigkeit, m. g. h. rete, gefordert und den dyaken uberantwortet.

Zum andern**) wollen die reichen geslechte, szo patron sint uber ethliche beneficien der kyrchen, solche beneficie edder die rente, item ouch die kelche, patenen, pacifical und sulberwerck nicht in den gemeinen schatzkasten komen laßen, sundern yres gevalles damith handeln, welches doch widder alle recht und billichkeit ist, denn [Bl. 7a] war Gotte und zu seinen ampten zu enthalten gegeben und gewandt ist, ist ye unrecht und unbillick, das iemanth das wo anders hin zyhen und gebrauchen sol. Denn wowol die ampte vorendert sinth, szo sint sie dennoch nicht hinweg genommen, sundern in bessere und nuthere gewanth. Nu ist ye das ouch clerlich in Kayser rechten angezeigt und gegrundet ... [folgen einige lateinische Zitate]. Darumb ists ouch unrecht, wens gleich die patron in den brauch der armen wenden wolten, als sie vorgeben, oder in ein jenerley andern gebrauch yres gevalles, sundern mith willen und rath der ubrigkeit, und das wil ouch unsere landsordnung, das man freunthlich mit yrem willem geschee und sie also mith patronen dennoch bleiben. Aber nicht das sie es yres gevalles widder die loblichen landßordnung gebrauchen sollen [Bl. 7b].

Zum dritten***) Dieweil das silberwerck gesamlet und in die gemeine schatzkasten vorordnet der meynunge, das es in die summa vorwandelt und die kyste damith jerlich mochte gebessert werden, das solchs auß furstlichem bevelh ouch mochte gefordert werden. Es kan sunst die gemeine schatzkaste die stipendia nicht außrichten, also die dyakon wol antzeigen werden; denn sie gantz wenig aus den registern presentiarum und memoria- rum der vicarien ermanen konen. Und sunst die von wercken und gilden, szo das yre darzu komen haben laßen, sich ergern und das yre widder heraußer haben wollen, und ouch der ursachen das die patron yre beneficien und silberwerck nicht hineyn wollen laßen komen.

*) freie.

**) Am Rande von andrer Hand: Kelch, Patheen, Silberwerck.

***) Am Rande von andrer Hand: Silberwerk in den gemeinen Kasten.

Zum vierden. *) Die vorstender des collegiums zu Marien haben das silberwerck darvon weg genomen, ethliches zerlagen und vorkoufft und wiewol es fur den rath gebracht und angetragen; szo geschut doch nichts drumme, das solchs auß furstlichem bevelh einem Er rath bevoln wurde solchs zuvordern. Item ouch das die vorstender [Bl. 8a] der [!] gedachten collegiums ire rechenschafft fur den dyaken und superattendenten nach lauth der ordnung thun sollen. Item ouch ire gutter alle inventirn laßen und das frome ehrliche jungen darin genomen mochten werden, da frucht auß zu erharren ist, und das die ouch mith enem redlichen gelarten paedagogo vorsorget werden.

Zum funfften. **) Man hat ouch loubwirdig erfahren, das die provisorn des calands S. Jurgen ungeferlich ij c fl. heuptstul sollen uff gehaben haben und noch l daselbst uffheben wollen. Szo denne also entzliche personen solche summen sollen auffboren, weers ye besser, das solcher kaland in die gemeine^o schatzkasten vorordnet wurde. Es sein noch sunst ouch kelche und pacificalia bey den phaffen, die zu solchem kaland gehören.

Zum sexten. Das collegium zu S. Otten helt eine winkel-
schole und burger, szo noch dem evangelio enthegen sinth, schicken [Bl. 8b] yre kinder dahin, das die knaben des colligii ouch mochten in die gemeine schole gehalten werden.

Zum siebenden. Das eynem Er rath mocht bevoln werden der schulen halben stathlich zu handeln odder ouch in gegenwertigkeit m. g. h. reder, das sie an einen gewissen beständigen orth mochte gelecht werden und ouch ein Er rath hyrinne mochte macht haben, zwischen den dyakon zu handeln der gelegenheit halben, des vicarien haußes zu S. Jacob und dem hauß der elenden, wo die schule am gelegensten gelecht wurde, und szo man sie zum elendt leggen wolte, das man denne die dyaken des armen castens mith dem vicarien hauß odder mith dem witten closter contentirn mochte.

Zum achten. Es sol der Lebbrechtschen in furstlichem cammergericht erkant sein, das sie von her peter Knyggen das silberwerck und kelche also ein erbe enthphangen sol, welchs argerlich ist, und die andern patron, alß durch ein außgesprochen recht [Bl. 9a] ouch yre erb beneficia mith allem zuehor behalten wollen, dieweil aber solch silber von der Lebbrechtschen enthphangen nicht unangesprochen wirdt bleiben, sundern noch ein weithleufftiger hader drauß werden wirt, weer guth, das solch silberwerck mith yrem willen in die kasten gebracht wurde und zu yrem lebent auß der kaste yhr jerliche steur vorreichet, damith die andern

*) Am Rande von anderer Hand: Silberwerck aus dem Marien Collegio.

**) Am Rande: Caland.

patron hirinne kein behelff nemen. Item sie hadert ouch mith den dyaken umb die v buden, welche sie doch mith keinem rechte erlangen kan, das me yhr zu yrem leben eine vorgunte.

Zum neunenden. Die diakon konen gar nichts vom adelh uffm lande erlangen, darumne von nothen were, das m. g. f. und h. commissarien setze, fur welchen sie solchs vorfordern konten.

Zum zeenden. Das die dyakon des recesses mochten vortrostet werden und enthphangen.

Zum elfften. Das die diakon gemeinen schatzkasten einen guten verstendigen procurator mochten uberkomen, wie yhn zugesagt ist. Sunst werden sie yre ampt swerlich konen außrichten [Bl. 9b].

Zum zwelfften. Das die visitation in den umbliggen den steten vorfordert mocht werden; denn es wunderlich hin und her zugeeth, beide mit der leer und kyrchengutter, welche gar vorkomen und vorruckt werden, und in keiner stadt beide, der leer und kyrchen ampte, treulich gehandelt wirth nach lauth unserer landßordnung.

Zum dreyzenden. Seint ouch noch ethlike, die sich widder unse christliche landsordnung setzen, und prediger, die dar widder predigen halten, also der probst zu Mazienfliete, item under der abtze zu Colbitz, item ethliche ouch noch vom adel etc. Item der adelh uffm lande beroubth die pharren des ackers, wysen und huven.

Zum vierzeenden. *) Der prior zu S. Jacob hat erstlich iiii herliche kelche vorkaufft und vorzeert. Item huve und beneficia, darnach alle haußgerath, kannen, gropen, becken, kessel etc. und wonet das hauß in einen grunth, holth sich nicht der ordnung nach, ist ein muthwilliger bube, smehet und lestert uff die predigers, helt eine alte huer bey [Bl. 10a] yhm, thut seiner lieben mutter alles hertzeleid, das man billich wol mocht weg weisen und das priorath mit eynem ehrlichen manne, nemlich doctore theologie, wie m. g. h. und f. vorheysen haben, der pharrer und superattendens were, und nicht allein in der stadt, sundern auch uffen lande uffsehen hette, damith der prediger synes predigampts wartet und nicht mith solcher muhe verhindert wurde.

Zum funffzehenden. Die closterjungfrawen fur der stadt hie zu Stettin halten sich gantz widder die ordnung, wollen nicht staden, das yemantz von den yhnen zur predigt gehe, ouch nicht zulassen, das man yene das wort gotts predige, sundern halten, die ynen noch heimlich messe halten.

Zum sexzehenden. Die phaffen zu Marien und S. Otten nemen sich der lere nicht ahn, gehn nicht in die predigt, enth-

*) Am Rande: Kelch vom Priorat verkauft.

phangen nicht das sacrament, spotten ouch die, szo das sacrament enthphangen wollen, und wiewol ethliche gedrunge, yre kochin eelich zu nemen, ist es doch wie furhinen und bulen noch ethliche unter einander, haltens fur eine gezwungene ee, geen vorseumlich und ungeru zu choor, studirn nicht, das sie eine phar vorhegen mochten. Ethliche liggen ouch noch in irer hurerey [Bl. 10b*]).

Item das ouch beyrn Er rath mocht angehalten werden, das offenthliche sunde und laster gestraffet mochten werden und die under der predigt am heiligen tage zum brantewein und zur zeche sitzen.

Das closter zu Colbitz ist den diakon gemeinen schatzkastens jerlich xvij fl. schuldigk; bitten, das yhn das mochte ouch durch m. g. f. und h. hauptman daselbst jerlich entrichttet werden.

Ouch beclagen sich beider kasten dyakon der execution halben, das wiewol commissarii also iudices vorordnet, dennoch wenn sie gleich erkennen, wollen die leute nicht gehorsam sein und bezalen, so wissen sie nicht, wie sie die execution fordern und uberkomen sollen. Item die leute wollen ouch viel widder offenthliche instrument; item widder schepenbuch, unse matrikel und prescribierte zeit excipieren und appellirn, das es alzu lang werden wurde und zu viel kosten, also die schult inzunamen, derhalben vonnoten, hirinne einen rechtlichen process und rechtteß gewalt zustellen und das ein iglicher uff offenthliche instrument, matrikel, prescribierte zeit zu begaben gezwungen wurde [Bl. 12a].

(Urschrift, von Rodes Hand. St. A. P. I, Tit. 103, Nr. 2, Bl. 6—12 [alte Zählung].)

Beilage 24.

Rodes Bericht und Vorschläge zur Kirchenvisitation 1539.

Der argeniß und ungehorsams halben.

Bürgermeister Moritz Glincke communicirt nicht; syne sons hebben ein ieder ein eigene bulschaft, item schenden und swechen ire eigene megte; ist diß jar eine magt in irem hauße gesmehet.

Im rade: Hans Henneke communicirt nicht, leit stets in S. Otten kirchen bei M. Paul Bartoldi und dem collegii phaffen. — Harman Bel mith den kindern communicirt nicht, laßen sich heimlich berichten. — Es sein irer mehr im rade, die nicht

*) Es folgt Bl. 12; Bl. 11 fehlt.

communicirn: Michel Drangk ließ sich berichten, do her Andreeß, prediger von Franckfort, hie waar; sidder ist ehr den predigern ungestuch. — Bürgermeister Hans Dolgeman nympt iij winspel korn von iij huffen, so den armen zustendigk uffen felde Brun, item 1 fl. vom lehn heuptstul. Der radt entzenth der kirchen viele, erstlich iij c fl., die ein radt dem gotshauße schuldigk ist und lange zeit keine rente darvon gegeben; sprechen, sie wollens fur das schoß innebehalten, so die kirche im rade thun sol von iren guttern.

Heuser:

Das hauß so zur bawung der wage weggenamen ist; item das hauß achter S. Nicolaß kirchen, so sie [Bl. 95a] itzt irem ratdiener gebawet; item im hauße, da Blanckenhagen inne ware, gehoret ouch zur kirchen und wirt nicht vorzinset; item die kemerer behalten ouch die spende ihn, so sie uff die quattertempor phlagen den armen außzuteilen.

Unter den burgern: Hans Spanier, Alexander Wegner, Hans Goldbeke, Peter Varenholtz; sunst wonen viel unzüchtiger weiber in den gassen unter fromen leuten.

Vicarii zu S. Jacob, so in ungehorsam und argerniß leben: Johan Schroder wiewol ehr im in der krankheit seine kochin hat lasen vortrawen, ist ehr doch aller ordnung enkegen. — Nicolaus Raddun, der berichtet die leute heimlich. — Jochim Golnow, ein muthwilliger lesterer. — Martin uff des aptes hoff. — Simon Glinckman ist pharrer und hat die besten dorffe, leidt noch in fornicatione, hat ouch zu Stargart vor ethlichen jaren einen todt geslagen, ist ein abenteurer. Wir prediger bitten, das diese solche ungehorsame muthwillige buben ires thunths gar mogen enthsetzet werden; es ist kein thugent in ihn [Bl. 95b].

Von den beneficien und vicarien der wercke und gilden.

Der beneficien von den warcken und gilden sein wenig bei die kysten gekamen und wie wol sie mith dem ersten ire register ubergeben, aber doch hernacher dieweil die patron ire beneficia bei sich behalten, verpotten sie den schuldenern, das sie die rente nicht den dyaken vorreicheten, vorzeren sie nun selbst. — Die geseln phlagen ouch tyde gelt zugeben, darvon sie liechte und kronen hielten, item einen vicarium ernereten, ouch wenn ein leeringe angenommen warth, must ehr 1 pfund waxes in die kirchen geben; item von der broke phlagen sie ouch ethwas in die kerchen zugeben [Bl. 96a].

Der patron beneficia.

Die patron, so beneficia hebben, vorsteen unrecht und depravirn den artickel von erblenen; denn die ordinantz vormeldet clerlich,

wenn sie sie nicht friewillich in die kysten geben wollen, sollen sie dië dennoch inventiren laßen und jerliche rechenschafft davon thun und das sie nicht vorkomen; nun brengen sie die gar von der kirchen und nemen sie zu sich und wenn sie gleich furwenden, sie gebens den armen, gilts doch nicht und ist nicht recht; denn die armen haben ihre gutter, da sie von erhalten sollen werden; aber die beneficia sint der kirchen also incorporirt, das junge priester davon zugezogen sollen werden.

Derhalben solten die patron durch ir eigen recht der fundation dahin gedungen werden, das sie die beneficia conferirten einem fromen schuler odder jungen gesellen, der den kirchen mit gehorsam und zucht vorwant were und in der hilgen schrift studierte und sich dahin begiebe, das ehr beim kirchenampt gebraucht mocht werden, das ist der alte rechte gebrauch und wirt ouch [Bl. 96b] die kirche mit gelarten pharrern und predigern nicht erhalten werden, dieser gebrauch werde denne widder aufgebracht. Darum rathe ich treulich, das man solche beneficia widder zu solchem rechten und nutzen gebrauch bringe und nemlich, das man sie conferir jungen knaben, die in der scholen bereit wol gestudirt haben und sich nun zur kirchen geben und sich zum predigampt wollen laßen gebrauchen, und den gebe man eine gute ubunge, das sie, was Doctor Buggenhagen verordnet hat, die sieben zeite sungèn, liesen und handleten die biblien, horeten lectiones, wurden also in der heiligen schrift geubet, item weren unter dem gehorsam und zucht irer oltisten, hetten communem mensam, liesen zu tisch, redeten latin, lereten den catechismum predigen und so bei der kirchen zugerichtet, das man vormunfftige gutte bewerte pharrer und prediger dadurch ubercome.

Also kont man in S. Jacobs kirchen ethliche personen durch solche weise halten, die in der kirchen sungèn [Bl. 97a] und sich ubeten, wie gesagt, und damit diß nicht zuviele kostet, kont man uff solcher personen vj einem jedern ein odder ij dorffer zueigen welche ehr am sonntag curiete und die wochen uber in derstadt were, hetten ex beneficio eines patrons einen fl. vj, viij odder was es truge und hette darzu eine freye wonunge, da alle leichtlich radt kont zugefunden werden. Es solten solche ouch iren patronen dienen, uf ire kinderchen sehen, item wenn krank worden, uff sie warten, item brive schreiben, register warten und in allermaßen wie furhin gescheen, und wenn man eines pharrers odder predigers bedorfftich were, aus solcher zal einen erwelen und einen andren an seine stat setzen.

Solcher gesellen konth man bei Marien kirchen ouch ein odder sexe ernewen und auffbringen, von den vicarjen und vorfallenden leenen.

Zu dieser ubunge most me lectores in der heiligen schrift haben, derhalben moste das priorat mith einem gelarten manne, der in der h. schrift lesen kont und superintendens were, vorsorget werden, item die lectur zu [Bl. 97b] Marien widder aufgerichtet, von S. Otten kirchen kont m. g. h. ye ouch einen lectorem odder ij halten in der heiligen schrift odder artibus; wenn nu diß also uffgerichtet wurde und eine gute schule ouch zugerichtet, were hie studiums und paedagogos gnung.

Wo diese weise uffgerichtet wirth, szo bleibt die kirche wol in aller herlicheit, wo nicht, kan sie warlich nicht bestehen. Und ich sage fur mein person, wenn itzt diese ordinantz nicht sol zugerichtet werden, weiß ich mich hie gar nicht zubegeben, sundern mich widder dahin geben, da ich hingefordert bin.

Item es sein der alten phaffen viele, die beneficia haben und nichts davon thun, vorhin mosten sie je offitiantengelt davon geben, solten sie denne je die beneficia behalten, das sie dennoch die helffte davon in die kirchen zu diesem gebrauch geben.

Item ethliche haben auch pensiones uff den dorffpharren, die weil aber die armen pharrer solchs enperen mußen und es gehort sich, das der gebraucht des beneficium und inkomens, der des offitij und ampts wartet [Bl. 98a].

Der librien halben, das die auß closter in S. Jacobs kirchen gebracht und loblich zugerichtet werden.

De divortio.

Wie man faren sol mith den, szo durch eebruch van einander louffen und fur welchen, uff das nicht alles den predigern uffm halse ligge.

Item vom gerichte, dem underworfen sollen sein die prediger, schulmeister und kirchendiener.

Item das gebotten werde, das am sonstage und heiligen tage nicht zechen in weinkeller, brantwein, bierrugen gehalten werden unter dem heiligen ampt, item fruchte, appfel, birn uffm marcket veile.

Item von sex wochen, bittel kosten, brauthaus, das die ubermaß vormidden und wie sie davon constitutiones gemacht, des sich halten.

Vom leuten vor den todten.

Wenn man jo leuten wil, das man nicht eine gantze stunde odder ij stunde und in allen kirchen leute, sundern ein jeder von seiner phar einen pulß lasse thun, nicht über ein halb viertel von einer stunde, und darnach def [Bl. 98b] leich enthjegen, wenn mans zugrabe tregt.

Vom beginen huß uffm roddenberge is vorhen gesagt.

Von collegiis.

Das collegium zu S. Otten ist eine lautere bubenschule, muß mith einem andern provisor und paedagogo versorget werden, ouch andere und nutze kinder drin gesetzet.

Vom collegio zu Marien ist ouch vorhin angezeicht, wie Michel Hervart das regieret und das silber weg gebracht. Muss ouch anders angerichtet werden.

Von Marien kirchen.

Das da an stadt der losen vicarien und ungehorsamen phaffen iegent sex nutzliche person und studenten gesetzet wurden, wie angezeigt.

Von den Dhumhern, das darvon mochten bleiben ein odder iiii, die der kirchen furstenden, item iurisdictionem hielten, die casus matrimonii und divortii vorhoreten, item die ungehorsamen macht hetten zu citirn und commissarii weren, wie m. g. h. denne commissarios vorordnet.

Die beneficia, so voffallen, werden jemerlich der kirchen enthwant [Bl. 99 a] und personen zugekeret, szo der kirchen kein dienst thun und unnütze sein.

Von her Martin Thom und her Peter Hannen, welche reiche sint gewest und alle ir gelt von der kirchen erworben und das solch gelt sol szo smelich vorkomen.

Der pharre uffm lande dat die ouch mugent vullent herinner vorschrieben werden. Die Caminer [?] sinth nicht vorschrieben und was unter den Carthusern etc. ist [Bl. 99 b].

Zu Marien desgleichen

Petrus Smedt, vicarius, ein loser mensch, vorhin koster, leidt in hurerei.

Jacob Passou im collegio daselbs fornicator et adulter.

Urban der schencke daselbs.

Diß sint muthwillige buben. Sunst communicirn nicht Petrus Pritze, Georgius Boldeke, Petrus Tyde, Ersasmus Fansske und die andern vicarii.

Zu S. Otten.

Dieser gantzer hauffe ist nicht guth: ungehorsam, lesterer und muthwillige. M. Paulus, cantor, lestert gottlich worth, helt die leute ab, treibet in S. Otten kirchen allen muthwillen.

Petrus Hovisch hat ouch eine kochin, wiewol ehr wil keusch zu leben geachtet werden.

Caspar Berndt,

Marcus Snelle hat ouch eine concubin.

Jacobus, collegium phaffe, ein grother vorachter und lesterer.

Der organist zu S. Otten und resumptor lebt ouch bubisch [Bl. 100 a].

Carsten Wille hat gefreiet, helt aber loss volck in seiner buden.

Stephan Becker hefft gefreiet und vorheget ij dorffer, hefft averst offenthlich geprediget, er habe eine frue genamen, he kan averst nicht weten, efft he eine ehe mith ehr besitte; doch hebbe he sie also unbesnubbet, dar her sust eine hedde, de gemeine weird, ungethwivelt syn solker papistischen papen, szo da frien, mehr, sunderlich die, szo nicht zum sacramento ghan und sick der ordnung nicht ernstlich annemen. Es ist den papisten nichts guts, es ist in ock nichts zuvortruen. Dieser hatte ouch gesagt, he vorrekede en dat sacrament under beider gestalt, averst he wuste nicht, efft idt ock dat sacrament were. Darna alß he vor dat altar kumpt, roret en gades handt, dat he dar hen stortet, dat me en moste tho huß foren; wo billick man solcher art phaffen ampt vortruen mag, kan ein jeder wol ermeten. Der hovetman weth um diese sachen.

In summa, tho S. Otten geht keiner thom sacrament, idt iß ein huffen buben. Bitten derhalben, m. g. h. mochte die kirchen gar zusließen odder andere senger hen innen setzen. Alle alte weiber und gothloss volck kumpt da zusammen [Bl. 100 b].

Von den olderluden, so deme worth entkengen und nicht zum sacrament gehn.

Michel Harvort, ein vorzweiffelt schalck, lesterer und muthwilliger. Dieser hat gemachet, das die vorstender in Marien collegium das silberwerck henweg genomen, zubrochen und vorpartirth, und wiewol sie fürgeben, sie habens widder bei die handt gebracht odder betalt, ists doch nicht genug. Bitten, sie mochten darhin gehalten werden, das sie das silberwerck herforer brochten und umb deßer dieberei willen ires amptes enthsetzet:

Disser fer[t]fort, frist und seufft alle tage uffm collegio daselbst, unterholt die jungen, das sie im collegio nicht anders mith beten, vhasen und essen, denn papistisch zu halten, richtet in der stadt alle muterie ahn, als die gantze gemein bezeuget.

Techen, der knakenhawer, ist ouch dieses geselh,

Lowe, der schomacher,

Hans Smedt, alle da in Marien collegium vorstender.

Carsten Northstede, sceppe und olderman, geht ouch nicht zum sacrament.

Die bagginen uffm roddenberge ghen [Bl. 102 a]*) in irem habit, sint rechte lestererschen; in den ostern ghen sie zum hilgen blot zum Sternbergk und Wilsenagk. Das hauss ist gebawet für frome personen, die der Kranken warten. Wehr guth, das

*) Statt Bl. 101 ist in der Vorlage fälschlich 102 gezählt.

solche gothlose meren' herausser gethan wurden und frome ehrliche wedtwen heninnen gesetzt, die der kranken warteten [Bl. 102b].

Der person halben zum predigampt.

Erstlich zu S. Jacob:

Der pastor da sein sol, wie hoch der vorsoldet sein sol nach gelegenheit seines amptes.

Die ander person, l fl., iij vaden holtz, ein wispel korns.

Die dritte xl fl., iij vaden holtz, j [1/2] wispel korns.

Zwei koster sint da. Der eine muss mith priester sein, helfen die sacrament vorreichen und die krancken besuchen; denn die phar ist gross. Der ander werthe der kirchen und gesanges Musten nach gelegenheit vorsorget werden. Itzunder haben sie nichts, denn das sie am sonntage iren phenny haben und ire accidentalien, müssen viel spottes von den leuten leiden; wen man sie sunst vorsorgen konth, gebe man dem einen xv fl., dem andern x und ire accidentalien.

Es ist bei dem priorat freiheit gewest, bier zu schencken für die priester. Darmith nu die personen der kirchen nicht in andere collation gehn dorfften, sundern ehrliche collation unter sich haben, wirth begeret, solche freiheit mochte beim priorat bleiben [Bl. 103a].

Ein organist, vorsorget nach seiner gelegenheit und nach seiner kunst. Itzunder ist keiner da. Pulsanten, calcanten, kirchenknecht, thotengreber. — Capellen hern und procurator bei der gemeinen kassen vorsorgen die dyakon.

Zu S. Niclass:

Der pastor lxxx [fl.], vj fadem holtz, j wispel korn,

der erste caplan l [fl.], iij fadem holtz, j wispel korn,

der ander caplan xl [fl.], iij fadem holtz, j [1/2] wispel.

Der organist.

Ein coster, der die besoldung behielt, wie itzunder Blasius da hat.

Ein kerkenknecht.

Zu Monchen,

da die armen liggen, wirth ouch eine phar gemacht, wirth aber viel gewarres drauss, ist besser, das der morgen sermon da bleibe und die caplan auss S. Jacob und S. Niclass warten der krancken eine wochen umb die andern.

Von der Behausung derselben.

Vom priorat konth man eine abteilung machen ane schaden des priorats für eine personen. Bei dem priorat ist eine buden, zu dem priorat gehorende, die [Bl. 103b] der vorstorben prior einer enzelen frauen vorkoufft zu irem lebende für xxv fl., also sie sagt; wie billick lass ich mein g. h. zuerkennen, dieweil solche buden

und heuser uffm kirchoffen in der freiheit gelegen, den dienern der kirchen zustendich sein.

Sunst ist ouch das schutzenhauss uffm kirchhöff, szo zu einem benefitio gehoret und den diakon bereith furlassen. Dennoch understeen sichs die schutzen widderumb und vermiedens; weere gelegen, das man für caplan, organisten, junckfrawn schule da behausunge zurichtet. Über das ist die custorie da, die bauffellig ist, die für die beide custor kont zugerichtet werden.

Von behausung zu S. Niclass. Der caplan zu S. Niclass hat keine wonunge, sol bei dem pastor uff der pharr wonen und ist keine ghetlichkeit da, begeret man woltes besehen lasen; für den andern most man ouch eine ghetliche behausung vorordnen. Es nympt ein radt ethliche buden daselbs von der kirchen, da man für die caplan wol konte buden machen. Item seint ouch ethliche vicarien heusser, welche [Bl. 104a] die patron zu sich zyhen. Also hat David Brunßwig iij buden lasen bawen und vormiedet sie, die doch zu den horis canonicis gelegen sein.

Der custor wonet im torme; wen es gebawet wirt, ists ouch ghetlich gnug. Der organist hat seine wonunge.

Von der schule.

Die schule leidt meines erachtens, da sie itzunder ist, am ghetlichsten, und man kan gethliche wonunge für den schulmeister und seine gesellen da am bequemsten zurichten.

Das vicarienhauss wirt auff vorderb aussgewonet, szo die schule und schulgesehn an der stede, da sie itzunder ist, bestetigk wirth, ists am besten, das mans vorkeuffe, der kisten zum besten.

Der vorsoldung.

xl fl. dem schulmeister,

xx fl. einem baccalaureo,

xx fl. einem cantor und das er ouch mit den custorn der begrebniss warte.

xij dem dritten,

x dem vierten.

Wenn die collegia mith guten paedagogis vorsorget, konen sie in der schule ouch helfen [Bl. 104b].

Von teutzscher schreibschule.

Die konte bei die latinische schule gelegt werden; denn es ist roumes gnung da und weren also sub uno rectore, sungen ouch in der kirchen teutzsche psalmen, muste mit zweien geseln vorsorget werden, die freie wonunge hetten und uber das solarium von den knaben ein dranggelt.

Von einer jungfrauenschule.

Die konth uff S. Jacobs kirchhoff in das schutzenhauss, davon gesagt, gelegt werden, ouch vorsorget wie die schreibschule.

Wie die lectiones in der schule gehalten werden, wirth der schulmeister anzeigen. Eines guten cantors ist vonnoten und mangelt itzunder.

Der diacon.

Die dyakon thun rechenschafft balt nach Ostern von beiden, szo da bleiben solten und vom procurator. Item weer ouch guth, das ethliche von den geistlichen mith dyakon weeren; denn man sporet, das natürlich die leyen den geistlichen ungewogen sein [Bl. 105 a].

Des silberwercks halben.

Ab das silberwerck sampt der barschafft also an die diacon gekommen ist, wie es ein ersam radt im ersten gewagen, weiss ich nicht. Notturfftige gebeute, davon itzunder geredt, wirth man wol vorschaffen, das sie zur bestetigung hievon gebawet werden.

Die burger phlagen von den reichen phaffen gegen die schonreiss ethliche summen gelts zu leien, damith sie wol kunten thun. Nu das vorfallen, beclagen sich die burger, das sie dieses trostes beroubet, gibt den burgern und gemeinem besten schaden, weer guth, das ein tausend fl. ungeferlich vom silberwerk gemachet und zu diesem gebrauch gewant und nieme ein gleiches davon, v fl., nicht mehr vom hunderte, wurde der narung der burger forderlich sein und gemeinem besten. Man konth ouch ein kornhauss halten, da die burger allezeit zur notturft ethliche schepffel korns odder meelß überkomen. Also kont man alle jar was gewinnen und die summen, die sunst vorvallen, vormeeren [Bl. 105 b].

(Urschrift, von Rodes Hand. St. A. P. I. Tit. 103, Nr. 2, Bl. 95—105 [alte Zählung].)

Beilage 25.

Pauls vom Rode Bedingungen betr. sein Verbleiben in Stettin.

Ohne Zeitangabe. (1539, Anfang Juni.)

Zweyerlei conditiones sint myr von m. g. h. und f. in seiner f. g. gnediger handlung mit myr gehabt furgeslagen: erstlich ob ich bei S. Jacobs kirchen wolt vorsorget sein, nemlich das ich die kirchen sampt auffsehung uff die andern kirchen vorhegen und vorwalten, zum andern odder ob ich sunst an einem andern orth wolt vorsorget sein.

Wiewol ich myr selbs keine condition habe zu vorordnen odder zuerwelen, szo forderts doch die noth zuerhaltung der kirchen,

erstlich das zu S. Jacob einer gesetzt muß werden, der die pfarr da vorhege und sunst superintendent sei uber die anderen pfarr und prediger, dazu ethliche lectiones thu. Hyrzu gehoret das priorat mith seinen guttern, und byt fleissigk, mein g. h. wolt solche gutter zu diesem und zu keinem andern ampt komen lassen; denn es ist war, das das priorat sampt seinen guttern hirzu gegeben und vorordnet, wie die fundation auch mithbrenget, also das wer uffm priorat ist, derselbe sol pastor und pfarher der kirchen sein und uberster pfarher dieser stadt, wurth seer argerlich sein, szo mein g. h. das beste und bereithste von den kirchen hinwegk wolt nemen und darnach die burden uff den gemeinen mahen legen.

Zum andern muß mein g. f. und h. zu Marien odder sunst eine condition vorordnen, der Marien und S. Otten kirchen vorsorge mith paslichen ampter, unter welchen auch sein die beide collegia, und das dieser mith sei ein visitator uffm lande, in allen ampten dieses ortes zu gelegener zeit synodes halte, auch hie in der stadt des jares ein malh, und also alß ein general superintendent sei. Dieser muß auch nach gelegenheit seines standes notturfftigk vorsorget werden.

Zum ersten stande hab ich allzeit die beste lust gehabt, darumb das S. Jacob die rechte burger pfarr ist. Aber nun, dieweil ich sehe und vorneme, das die burger uff mich so ungunstigk sein, und szo mein g. h. mich wolt alß zum visitator gebrouchen, wolt ich die andere condition erwelen.

Was ich aber gestellet und vorordnet habe von dem studio theologico und das also neben der kirchen junge geschickte priester mogen ufferzogen werden, und das wenn man in thologia list, nicht benden odder klotzern lese, darauff vorharre ich noch, und dieweil diss also leichtlich kan zugerichtet werden, alß ich denn . . . anzuzeigen, sage ich noch, das wenn dieser artickel nicht mag treulich fortgesetzt werden, weiß ich mich keines zu begeben odder irgent zugebrauchen lassen. Mein g. f. und h. hat myr zu Zelle zugesagt: wenn ich nur widder in seiner f. g. landt keme, alles was ich, das zu gutter ordnung dienete, wuste anzugeben, wolt sein f. g. alß ein christlicher furst treulich vorthsetzen. Wenn solches nicht sol gehalten werden, habe ich auch gutten fug, widderumb mich nicht lassen weiter zuvorbinden. Das man aber furwendet, es treffe auch meine g. f. und h. hertzogen Philipsen ahn, kan ich wol leiden, ja kan mich selbst lassen hirzu gebrauchen, das diß mith seiner f. g. beredet, berathslaget und vorhandlet werde.

Desselben gleichen von den beiden collegiis, das die auss furstlicher, unvorhinderter macht mogen also reformirt werden, das, wiewol die gutter den collegiis nicht entwanth und auch die wercke irer herlicheit und provision nicht entsetzet, das dennoch

fur die gothlosen, muthwilligen und ungehorsamen voorsteher frome, gothfurchtige, gehorsame gesetzt werden und auch frome procurators und resumptores, darzu nutzliche knaben, So darnach der kirchen und gemeinem besten dienen mogen, ingenomen werden, und das daruber auch der gemein superintendent uffachtung haben magk, auch wenn knaben ingenomen und resumptores, auch provisores angenommen, der superintendent die erstlich besehe, examinir und der geschicklicheit probier.

Das auch die andern artickel, so ich schriftlich uberreicht dieser visitation halben, mogen nicht hingelegt, sundern Boviell muglich vorfordert.

Wo ich dieses ein bescheit erlange, will auch darnach vonnoten sein anzuzeigen, welcherlei weise ich von den zu Luneborch entfreieth moge werden, mein haußgeraths und vorseumung eine ergetzung und erstattung ubercome.

Bitte dieses zwischen hie und montages ein gnediges, gewisses und zuvorlessigk abscheit und bericht, damith ich den zu Luneborch auch ein malh einen gewissen bescheit moge zuschreiben.

Paulus vom rode.

(Abschrift. St. A. P. I, Tit. 103, Nr. 31, Bl. 70 f.)

Beilage 26.

Des Herzogs Vertrag mit P. v. Rode, 1539, Juni 10.

Anno XXXIX am zehenden Juny hat Mgr Paulus von Roda bewilligt, alhir im lande zubleiben und das ampt superattendentie alhie zu Alten Stettin und der visitation unser lande und umbliegenden steden zuwarten und das uberste prediger ampt in S. Jacobs kirchen zutreiben. Dokegen hat M. g. h. von wegen der superattendenz auß S. F. G. chamer alle jar im siebentzig gulden, halb auff michaelis und halb auff ostern, vier dromet rogen, sechs drompt maltzes auß S. F. G. hauß zu Stettin, auch alle jar, wen ehr seiner gelegenheit nach dorumb furdern wirdt, entrichten zulassen versprochen. Dazu sal er auß S. Jacobs kirchen kasten sein vorige besoldung an gelde, holtz und korn und die behausung, darin er itzt ist, so lange er bei dem ubersten predigampt daselbs zubleiben geneigt, haben. Daruber hat S. F. G. auch van wegen der superattendenz Mgr. Paulus und seiner eheligen hausfraw ein frey hauß an Marien oder S. Otten kirchen zu ihrem leben versprochen und ihm vort mit hundert guldenen bar vorehren lassen und ihm ein ehrkleidt zugeben vortrostet.

Actum Stettin anno die supradicto, presentibus Jochim Moltzan, Alexander van der Osten, Bartolomeus Schwave. [Bl. 128 b. 129 a,]

Zu derselben zeit hat M. g. h. noch folgenden anschläge zu erhaltung des superattendenten vorordent:

xx gulden S. Jacobs kasten zu Stettin,
x gulden capittel S. Otten,
x gulden Colbitz,
x gulden Piritz,
v gulden Golnow,
v gulden Dham,
v gulden Griffenhagen,
v gulden Gartz.

Roggen und maltz sol auß dem hauß Stettin gegeben werden.

[Bl. 129.]

(St. A. P. I, Tit. 103, Nr. 4, Bl. 128 b—129 b.)

Beilage 27.

Bestallung und Versorgung der Geistlichen an St. Jakobi und St. Nikolai.

Bestellung des Superattendenten.

Dem wirt M. g. H. sein maß geben.

Prediger und andere kirchendiener.

Diese sollen in ihrem dienste bleiben. [Bl. 122 a.]

Jn S. Jacob

Magister Paulus vom Rode, uberster prediger, seine besoldung achtzig gulden, holtz und korn.

Er Berendt, der ander, hat vorhin viertzig gulden gehabt, hinvor soll er funffzich gulden, eine freie wohnung, einen wynspel rogen und drei vaden holtzes haben.

Jost Haußmann, der dritte, hat vorhin funffundzwanzig gulden jerlich gehabt. Itzt soll er funfunddreißig, dazu freie wohnung, sechzehen scheffel rogen und drei vaden holtz haben.

Johannes supprior, custos, hat vorhin nichts, außgenahmen was zufellig, gehabt, hinvor aber soll er sieben gulden etc. haben und mit freier wohnung versehen werden.

Andres, subcustos, hat vorhin allein zufellige nutzung gehabt, sol hinvor darzu jerlich funff gulden auß dem kasten haben. [Bl. 122 b.]

Ein organist darselb soll auffs leidlichste, also sein kan, bestellet werden.

S. Niclaus.

Er Niclaus Hovesche, uberster prediger, sol seine vorrige besoldung: achtig gulden, frey behausung, korn und holtz bleiben.

Jurge Krakow, der ander, hat varhin funffundzwanzig gulden gehabt, hinvor soll er funffunddreißig, freye behausung, sechzehn scheffel roggen, eine vaden holtz haben.

Diesen beiden soll einer adiungiret werden und derselb soll der dritte sein und dreißig gulden besoldung, frey wanung, 1 dromet roggen, drei vaden holtz haben.

Mit den costern und organisten als in S. Jacobs kirche soll gehalten werden.

Vicarien, so vorhin zu S. Jacob gewest.

Diesen soll vermuge des vortrages und vorschreiben der diakon einem itzlichen sieben gulden alle jar ihre leben langk auß dem kasten gegeben werden. Dakegen sollen die vicarien in der kirchen mit singen und die ceremonien mit treiben. [Bl. 123a.] Diese personen alle sollen unter der jurisdiction und gerichtszwangk m. g. H. oder der furstlichen commissarien, so I. F. G. zu außbringung der schuld und renten uber den adel in den kasten voreigent dem caste zu guthe, vorordent sein.

Dem superattendenten zu seiner unterhaltung zwanzig gulden.

(St. A. P. I, Tit. 103, Nr. 4, Bl. 122—123.)

Beilage 28.

Artickele dorch m. g. h. hertzog Barnim etc. dem rath und olderleuthe zu Stettin der religion halben zu behandelen und aufzurichten oder inß werck zubringen auferlegt seindt. Anno 39 am 7. Julii.

Wo jemand wehre, der sich kegen das evangelium oder die christlichen ceremonien setzet, diselben vorachtet oder in der offentlichen untzucht lebete, so dem christlichen wandel widerlich, der sol m. g. h. angezeigt ader zu jder zeit, wen es ausreicht, [?], durch den rath gestraffet werden.

Der rath und diacon sollen von der einnahme und ausgabe, so nach der negsten visitacion entphangen und gethan, rechenenschaft thun.

Alles kirchenguth, kleinodien, ligende gründe, hauptsummen, zins, renthe, auch dinstparkeit und gerechtigkeit an anderen

gutheren sollen in ein inventarien oder matrickel zu kunftiger gedechtnis der sachen gebracht werden [Bl. 24a].

Der standt der geistlicheit, so nach annehmung des evangellii vorordent, sol fur dismal als Doctor Buggenhagen und die anderen visitatores in der negsten visitacion furgeschlagen, pleiben. Und zu seiner zeit, auch zum furderlichsten sol derselbe standt der geistlicheit nach gelegenheit, nutz und ehre diser stadt gefasset und gemehret werden.

Den schulen halben sol man sich erkundigen, welcher gestalt dieselben bestellen, was darinnen gelehret und ap dieselbe in ein sonderlichen gelegenhen ort, als da sie itzt gehalten wirt, zu legen sey.

Nachdem aber die ausgabe dises kirchenguthes sich vast weith thut strecken, auch von der hauptsummen, so itzund vorhanden, nit zu erreichen und darzu dieselben hauptsummen in mannichfaltigen weg abgehen und vorfallen mugen, auch vorweislich, das mhan der althen und furfaren mildigkeit und guthe nit sol vorgehen oder derselben nit folgen noch auf die nachkommen bringen, hat m. g. h. [Bl. 24b] zu mehrunge des kirchenguts auch pilliger leistung und loblicher burgerlicher pflicht, diese nachfolgende wege furgeschlagen:

Erstlich: borgermeistere, rath, die olderleuthe des kaufmans, der wercke und gilde dorch eine beliebunge und statut vorpflichten, das alle itzliche personen, so in Altenstettin seindt oder sein werden, dem kirchencasten eine donacion mortis causa oder legat, eines itzlichem wohlgefallen, gros oder klein, sold gethan werden. Im fal aber, das dieselbe donacion oder legatum nicht gethan wurde*), das alsdan, wo es ein rathman oder wanender kaufman wehr, nach tödtlichem absterben desselben drei gulden in den kirchencasten sollen furfallen sein. Vorstorbe ein handtwercksmhan oder andere personen, mhan oder weib, so haus halten, das von einer itzlichen personen ein gulden in den casten; vorstorben aber kinder, hanthwercksgesellen oder dinstbothen, das sein orth von der personen in den casten gereicht wurde [Bl. 25a].

Als auch ein geprauch und gewonheit ist, das ein itzlicher zu übunge seines handtwercks sein werck mit grossem und schedlichem unkosten gewinnen muß, solt mhan man auch dorch eine gemeine belibunge oder statut ordenen und schaffen, daß sulcher unkosten, damit und dorch das werck gewonnen, auf eine bestimmte und namhaftige antzal geldes geschlagen und das der halbe theil angeregts geldes in den kirchencasten, der andere halbe theil den wercken, davon die wercke köste oder andere gewonliche pflicht

*) Hier steht am Rande: Dis ist dorch m. g. h. nit furgeschlagen, allein wirt dis antzeigen gethan zum exempel, dar mhan volgen mochte. ¶

zuthunde ist, gewanth werde. Desgleichen sol es auch angestalt werden mit dem kosten, so die neue erwelten rathsleuthe, kaufleuthe und dergleichen thun müssen.

Die begrebnisse sollen außerhalb der stadt in gelegenen orten vorordnet werden; der aber in den kirchen oder kirchhöfen in der stadt wolt begraben sein, solt man deshelben zum kirchengebäude ein namhaftige summa (zehnen oder zwanzig gulden) nach gelegenheit und vormugen der personen reichen lassen [Bl. 25b]. Anstatt des opfers sol mhan alle jare zur zeit, wen das stadtschoß gereicht wirt, auß eins wahnenden rath ader kaufmans haus vor weib, kindt und alle gesinde $\frac{1}{2}$ fl., auß eines wahnenden hanthwercksmhans haus vor kinder, alle gesinde ein halben orth, auß den buden und kelleren zwen oder ein groschen, wie mhan sich zum pillichsten dis alles auch dorch ein statut zuvogleichen weis, gereicht werden.

Die diacon des armenkastens und vorstendere der collegii sollen irer administracion halben auch rechenschaft thun.

[Nachschrift:]

IX. Julij haben der rath und olderlude obangezeigte articele und furschlege als beschwerlich angezogen und in summa alle abgeschlagen.

M. g. h. hat ihnen anzeigen lassen, das sich s. f. g. diser störrigen und abschlegigen anthwort nit vorsehen hette, kan auch nit gleuben, das sie einhellig gegeben sey, und lest sich ansehen, als wolten sie s. f. g. vor ein patronen nit kennen, sich vor denselben rechenschaft zuthunde eussern, ungeacht das s. f. g. vorfahren das meiste zu den [Bl. 26a] stiftungen gegeben und s. f. g. nit iren nutz, sondern zu guther bestendiger ordenunge zu wenden willens ist. Und darauff ist s. f. g. ernste meinunge und beger, wo sie vor s. f. g. zu rechen nit willens, das sie alle registere irer rechenschaft zu überlassen s. f. g. uberanthworten thun [Bl. 26b],

(St. A. P I, Tit, 103, Nr, 3; Bl. 24—26 [alte Zählung].)

Beilage 29.

Vorschläge des Herzogs, das Kirchengut zu vermehren.

Anno XXXIX am siebenden Julij hat M. g. h. hertzog Barnim in beisein S. F. G. rethe . . . Achim Moltzan, Alexander van der Osten, Bartolomeus Schaven, junge Kussow, Moritz Damitz, Steffanus Klinkebils, Clawes Puthkamers und predigern Magister Paulus vom Roda, Er Niclaus Hoveschen, Petri Becker angefan-

gen, von dem rade und diaken ein volkohen vertzeichnus oder inventarium des kirchen guts, beide der kirchen und armen kastens und daneben rechenschaft von der einname und außgabe gefordert und ander artikel, in die visitation gehorig, furgenommen und gehandelt, und ists demnach befunden, furgeschlagen und geordent als artikelweiß folget [Bl. 131a].

Rechenschaft: Ist befunden, das dieselbe richtig ist und das die diaken treulich und woll in ihrem ampt gefaren und pilliger weis von ihrer administration einnahm und außgab durch die rath quitret und loßgezullet.

Inventarium ader matrikel des kirchenguts: sol wie hirnach vorordent beschrieben und gemacht werden.

Furschlege das kirchenguth zu mehren: Nachdem das kirchenguth auff erkeuffte renten und außgethan geldsummen, das mehreren theill stehet und die auch (?) guter leichtlich auß mennigfaltigen ursachen fallen und umbkahmen und daneben das kirchenguth so gering und klein, das davon die [Bl. 131b] betzoldung der kirchen und scholen diener und der unkost der gebuwet nit mog getragen werden, viel weniger das man mit dem kirchen gutt die kirchen diener, so in kranckheit fallen, emeritos oder wie die nennen, zuvorsehen und diese welch fur sich selbs zu christlicher mildicheit ubel genegt, hat M. g. h. nachfolgende artikell zu erhaltung und mehruung des kirchenguts furschlahen lassen und ob dieselben beschwerlich geachtet und durch rath oder die alterleute der werck nit bewilligt, ist gleichwoll vor guth angesehen, zu guther gedechtnis der sachen . . . zuvorzeichnen:

Erstlich das ein rath und gemein durch ein gemeine einhellige beliebung ader statut sich vorpflchten sollen, das all diejenigen, man und weib, so zu burger recht sitzen, die kirchen mit einer milden donation oder legat, klein [Bl. 132a] oder groß, eins itzlichen wolgefallens, in zeit seins absterbens geben und thun sollte. Im fall aber, wo das nit beschege, das alsdan die erben solten schuldig sein, ein außdrugliche anzahl gelds vast der wird ader hohede, so vorhin der halbe theil an lichten und anderer unnutzen pracht der begreffnus gekosfet, wie dan ein rath und gemein einer unbeschwerlichen vorgleichung sich zuvoreinigen.

Zum andern, das auch in krafft einer beliebung oder statutes der halbe theil alles ungelts und unkosts, so zu erlangung des ratsstands, gilde oder werke gethan werdt, in den kirchen kasten solle gereicht werden.

Zum dritten, das die begreffnusse auß der stadt gelegt wurden und wer in der stadt in kirchen ader kirchhaven [Bl. 132b]

wolle begraben sein, derselbe soll auch ein namhaftig anzahl gelds derhalb in die kirchen geben.

Zum virden, das in stadt des vier zeite pfennigs auß einem itzlichen hauß, bude oder keller neben dem bürgerlichen schoß ein namhaftig oder außgedruckt anzahl an geld gegeben werdt. Idoch das derselbe anzahl sich dem vierzeite pfennige fast leth vergleichen. Hie durch wurde die einmahnung des vierzeitepfennigs gewisser und leichter. [Bl. 133 a]

(St. A. P. I, Tit. 103, nr. 4, Bl. 131—133.)

Beilage 30.

Verhandlungen bei der Kirchenvisitation 1539.

Vorzeichnis der patronen anthwort auf die geistlichen lehne.
13. Juli.

Abbatissa et domina des Junckfrawenclosters vor Alten Stettin.

M. g. h. hette sich vorsehen, sie solten der Treptowischen ordenunge nachgelebt mit den ceremonien, so befindet s. f. g., das sulchs nit gescheen: Begert m. g. h., das sie die kirchen ceremonien sollen halten, als Buggenhagen vorordnet. Zum andern sollen die predicanten sich zu ihnen vorfügen und sie unterrichten, das sie sich innher beiderlei gestalt sollen communiciren. Und wo sie ungehorsam wurden, kriege s. f. g. ursach, ire befreiunge und unterhaltung zu entziehen. Item m. g. h. wil laßen rechenschaft von den closter guttheren nehmen. Wollen dem superattendenten gehorsam sein und rechenschaft thun.

Den baginen sollen den krancken irem orden nach die krancken des closters warten, das sie sich itzundt vast unfleissig erzeigen, item den habit mit trotzigem vorsatz [?] tragen, item sollen nit christlich zum sacrament gehen etc. Darauf begert m. g. h., das sie sich der ordenunge zu Treptow halten, das leichtfertig lauffen und walfahrten unterlassen, niemands anders von krancken einnehmen umb gunst und gift willen, den predigern gehorsam horen und in die predigte gehen. Wollen sich auch gehorsamlich nach der ordenung und superattendent halten [Bl. 15 a].

Capittel und vicarien zu Marien.

Up sie wol die ceremonien nach der ordenunge halten, sollen dennoch der meiste theil nit vil communiciren, item nit in die predigt gehen, item mit unzüchtigen personen sollen leben. Begert m. g. h., das sie das gotliche wort horen, in die

lectiones gehen, die gesenge, als sich gepuret, halten; die hurer sein ermant, wo sie dis vorachten, erstlich die freiheit und gutthere zu entzihn und danach zur straf der weltlichen obrigkeit bevehlen und sollen auch die kirchen gebeude erhalten.

Ire anthwort: bedancken m. g. h. der aufgerichten ordenunge zu Treptow erinnerunge, wissen nit anders, dan das sie derselben nachleben; ob vorseumnis gescheen, wollen sie zum besten ändern. Kirchen gebeude belangend, bitten den amptleuten zu bevehlen, ire schuldener zur bezcalunge halten, anders ists ihnen unmöglich; sonst wollens sie gerne erhalten, wo sie betzalt werden.

M. g. h. horet gerne ir undertenich erpietung und wil s. f. g. willens auf Catherine die schuldener furbescheiden und entlichen abscheidt geben lassen, auch den amptleuten zur rechte hulffe bevehl geben.

Capittel sanct Otten.

M. g. h. wirt bericht, das der mehr theil umher argwan von sich geben, als weren sie dem gotlichen worthe und ordenunge nit gunstig. Item haben zusammen zukunft mit denjenigen, so dem gotlichen worthe feind sind; item haben heimlich papistische messen, communiciern sub una specie; item schmucken die heiligen und brennen lichte; item etliche leben in offentlicher hurerei.

Begert m. g. h., das sie angeregte misbreuche alle abthun und alles vordencken, auch machen [Bl. 15 b] dis gottlosen levethe [?] nit an sich hangen oder stercken noch vorfuren und mit den vicarien beschaffen, in die predigt gahen, die lectiones horen und ir leben zum besten richten. Und wo die hurer sich nicht umenderen, wil ihnen m. g. h. ire boerunge entziehen und unter die weltliche straffe vorweisen lassen. Und m. g. h. wil lassen von dem collegio rechenschaft nehmen und dasselb collegium den knaben zum besten bostellen und ordenen lassen etc.

Anthwort: es zeigt Bartholdi an vor sein person, das es wider seine conscientia und darumb solt er nit gedrunge wehre und wehre ihnen frei willig gelassen, bitten sich noch alle also frei zulassen. Messen haben sie nit gehalten, item haben niemant abgehalten; lesteren die prediger auch nicht, wollen gerne rechenschaft thun und ist das von althers zu Marien gewesen, allein dorch hertzog Bugslaf dazu gebracht. Hurer seind ihnen unbewußt, khan man sie aber sie namhaftig machen etc.

M. g. h. befindet gleichwol, das s. f. g. vordencken nit so gar unrecht, weil Mag. Paul*) selbst nit mit guther conscience. Begert m. g. h., das sie ir gemuthe nit zu hoch halten, sondern gots worthe volgen und ire argumente nit disputation, sonder bruderlicher weise conferiren und vorgeleichen umb vormeidunge ferner ergernis, freunt-

*) sc. Bartholdi.

lich handeln und sollen darzu die prediger und ire lectiones fleissig hören. M. g. h. wuste sie wol anzuzeigen, wer sie wehren, seind sie dennoch zu der besserung ermahnet, und wo sie aber in iren vorhaben beharren, will sie s. f. g. zu gelegener zeit wol zu finden wissen [Bl. 16 a].

Vicarien zu Sanct Jacob.

M. g. h. wirt bericht, das sie des kirchen dinstes soviel an ihnen, nit fleißen, item in der unehe leben, item gehen selten in die predigten und lectiones, item ein theil sein dem superintendenten und predicanten widerstrebung etc.

Begert m. g. h., das sie den kirchen dinst ihres vermügen fleißig schicken, dazu predigt und lectiones horen und christlich communiciren. Und sollen von den messen, so sie heimlich halten, ganz abstellen und sonderlich sol Er Simon*) sich bessern; wo nit, wil mhan ire liliberiet und renthe entziehen und der weltlichen obrigkeit in die straffe bevehlen.

Der Rath zu Altenstettin.

Ap wol di diacon irer administracion fleißig erzeigt, so seind dennoch mengele, des die beneficia, so nit ex dotacione zu verlei- hunge bei dem rath sein, dieselben zum casten zu brengen und nit in ire kamer behalten**), sonst mochte sich andere gleichsfall auf dis auch lehnen und wehre nit allein ergerlich, sonder auch wider die meinunge der fundatoren.

Item ein rath unterstehet sich im nahmen des gerichtes die testamenta und ordenunge antasten und dieselben vorstorbene guthere als furfallen an sich zihen und darumb sollen den kirchen und armen nichts nehmen. M. g. h. wil auch dieselben testamenta et dotaciones [Bl. 16 b].

Das ethliche umhm den rathe, so sich die ceremonien, so auf- gericht, nit gemes machen, ist darum gescheen, das sich der gemeine mhan nit daran ergern und sollen etliche sich mit der communion nit recht schicken und in iren heuseren unzucht vorhnehmen, wil s. f. g. itzund namhaftig zumachen sich enthalten und ermahnen, dem gemeinen manne in zuchtigen wandel furgehen, wo dis nicht geschicht, wil mhan sie vor der kirchen offentlich anzeigen lassen.

Hans Loitzen erben.

An m. g. h. gelangt, das sich seliger Hans Loitze, als hette er ius patronatus, angemaßt, etliche geistliche lehen in sanet Nico- laus kirchen so horae canonicae genanth sindt, apwol m. g. h. in zavorsicht ist, das ers nit ahne fug gethan. (Die Erben werden auf- gefordert, die geistlichen Lehen an den gemeinen Kasten auszu- liefern, weil) die stiftungen als horae canonicae, horae privatae und

*) se. Glinckmann.

**) Am Rande: der rath seind allein conservatores.

memoriae nach inhalt der Treptower ordenung ohne nütze müssen bei der kirchen bleiben....

Moritz Glineke borgermeister.

Weil er und seine mitpatronen etliche beneficia*) haben, begert m. g. h. die hauptsummen, zins und renthe sollen lassen in den gemeinen casten komen.

Respondit, das es die Goltbecken mit belangt, dan sie auch mitpatronen sein, und Niclas Goltbeke hat etliche lehen im besitz; bittet die andern patronen auch dartzu furzubescheiden etc. Ist nachgeber [Bl. 17 b].

Alterleuthe des kaufmans, der wercke.

M. g. h. begert, das der bewilligunge, so von Doctor Buggen- hagen gethan, das sie das kirchen guth an hauptsummen und renthen sollen lassen in den kasten kommen zum aller furderlichsten, damit die andern nit geergert.

[Es antwortet] der kaufman, das sie alles sylber, briff und segele dem rathe haben voranthwortet.

Die schuster haben alle das ire den diacon des reichen kastens uberantwort,

die schneider wollen, was sie haben, auch in den kasten zu uberantworten,

die schutzen haben....[?] geben und erhalten,

die Heinrich Pawelsche hat bewilliget und nachgeben, sovil an ir ist, das das lehen, dartzu sie mitpatron ist, in den gemeinen kasten komen sol [Bl. 18 a].

(St. A. P. I, Tit. 103, Nr. 3, Bl. 15—18 a.)

Beilage 31.

Was die Draker früher den grauen Mönchen gegeben haben.

Zugedencken, daß die alterleut von draker alle jhar uff den tagk Annunciationis Mariae in — —**) kirchen vor des kaufmans gestulte. Up den altar wordt das gantze jhar uber gesungen, eine messe rogata coeli; da waren drei priester; der eine hilt die messe, der ander laß die epistel und der dritte laß daß evangelium. Da wurden zwei große wachslight uff den altar gesteckt. Da waren vier jungen, die trugen staken, daruff bernende licht stecken. Daß jhar mehr else zweimal gerecknet uffs geldt:

*) Am Rande: Geistlich leben.

**) Ursprünglich stand „Marien“ da. Das Wort ist dann kreuz und quer durch- gestrichen, ohne daß ein anderes dafür gesetzt ist. Gemeint ist die Franziskanerkirche.

v fl. den ministranten und pulsanten,

vi

iiij den grauen monchen vor wein uff den sonntagk Letare,

xvj fl. uff den heiligen Leichnamstagk und den achten tagk,
item sonntagk nach Visitationis Marie wurde jerlich mit
der proceß gangen. Do mußen vier personen vor den
altar leuten, das ciborium dragen, darunter der gardian
ginge.

vj fl. uff alle drejeinickkeit gegeben.

Auf dem nächsten Blatte [Bl. 22] findet sich das Vorstehende
nochmals bemerkt mit den Worten:

Die alterleut von Dracker haben hiebevorn im babstum jarlich
achtunddreißig gulden den geistlichen geben mußen, als

v fl. den ministranten und pulsanten,

vj fl. dem gardian, so die monstrantze getragen,

iiij fl. den grauen monchen fur wein jarlich up Letare,

xvj fl.

vj fl.

Solches ist ihnen anno 35 zugeschlagen worden, daß sie nichts
mehr geben durffen, dann xxiiij fl. dem schulmeister, welches sie
nun sider anno etc. viertzigk auch niemals ausgeben haben.

(Dep. Stadt Stettin, Sect. 3 a Nr. 10 Bl. 21—22.)

Beilage 32.

Rodes Vorschläge für eine kirchliche Ordnung. 1539.

Ordnung uber S. Otten Kirchen, Marien, S.
Jacobs und des priorats und Calands.

Die phaffen zu S. Otten seint gemeinlich godtloss, gott-
lichem worte und dem rechtem gebrauch der sacrament enthkegen,
ziehen die leute zu sich, stercken die ungläubigen und ungehorsamen
in irem bosem furnemen, item es seint ouch unter iren vicarien,
die die leute heimlich berichten, kraut und lichte weihen und sinth
gantz argerlich und muthwilligk vorstocket und ist hie von noten,
das solcher argerniß gesteuert werde und nach dem in der kirchen
nicht gepredigt wirt, das ire gesenge gantz niddergelegt werden
und damith die leute von der kirchen enthwaent eine zeithlang gantz
zugesperret und ouch das solche frevele, muthwillige phaffen, so
das volck also heimlich bericht, offenthlich gestraffet mith berou-
bung irer portion und vorweisung auß der stadt, damith jederman
den ernst in dieser sache spore [Bl. 69a]. Der durchleuchte und

hochgeborner furst und herr hertzog Barnym, mein g. h., hat ihn
der negsten visitation, im sommer gescheen, bevalen, das sie sich
mit uns predigern frunthlich bereden solten und von den artickeln
der evangelischen leer conferirn, darauff ich ihn denn artickel, dar
ich summarie in vorfasset habe allerlei stucke unserer lere, zuge-
schrieben, damith sie mochten wissen, wo von wyr conferirn wolten;
aber sie habens abgesehen und sich uff diesen tag referirth.

Der collegium phaffe daselbst zu S. Otten ist ein vorstockter
mensch und lesterer, varfuret sunderlich den gutten fromen mahn,
Hanss Henneken, item lest die kinder nicht den catechismum leren
odder teuthsche psalm singen. Darzu richtet ehr eine winckelschule
ahn und nympt der gothloßen kinder zu sich und vorstocket sie
ouch im alten wesen. Derhalben vonnoten, das ehr sleunigk abge-
setzt werde mith seinem resumptor und ein ehrlich from christen
mahu und paedagogus in sein stadt vorordnet und das der gothloßen
kinder weg gethan und frome nutzliche kinder ingenomen, die auch
in die gemeine schule gehen [Bl. 69 b].

Von Marien kirchen.

Das die mochte also angerichtet werdet [sol], das alle vicarien
und benefitia daselbest und wo nicht gnung ouch von S. Otten
vicarien und benefitien zusammen genomen werden und in x odder
xij portion geteilet, davon man soviel personen, nemlich ehrliche
frome junge menner und gesellen, so nun bereit in der schule er-
zogen und anffgewaxen, item die ouch bereit in universitate weren
gewest und nu sich wolten zum kirchen predigamt und heilger
schriff geben, das die darzu genomen und hetten alda bei der
kirchen eine gutte nutzliche ubunge, sunge die sieben gezeite, wie
doctor Buggenhagen vorordnet und wie itzt geschuth, item horeten
lectiones in theologia, ubeten sich in disputationibus und lereten
mith der zeit den catechismum zu predigen und einen sermon thun.
Auß solchen solt man denne erwelen und nemen pharrer und pre-
diger uffm lande und wer nicht also vorhin geubet [Bl. 70a] bei der
kirchen were, an kein pharr odder predigeramt gefordert wurde.

Diese personen konten ouch mith wonungen umb Marien und
S. Otten kirchen her vorsorget werden; denn da viel buden, die
alte schul und sunst rhaum ist. Item hirzu mosten ouch unsere
lobliche landesfursten die lectur zu Marien widderumb auffrichten,
item konten ouch wol auß S. Otten kirchen einen lectorem halten,
der fur solche in artibus, linguis und theologia liese.

Diß kunth man auß den vicarien und benefitien stifften
und anrichten, die sunst jemerlich vorkomen und vorvallen, und
wurde diß gar ein ehrlich, zirlich und nuthe dingk, so ouch nottigk
sein und weer und ist die rechte forma der alten kirchen, da ouch
S. Paul von schreibet 1. Thimo. iij von den ministris und diakonis

ecclesie. Wo solchs aber nicht geschuth, weiß ich nicht, wie die kirche erhalten kan werden; denn alle studia, heilsame ubunge und kunste bei den kirchen vorgehn und ist nichts gesagt, das man prediger auß den schulen sol nemen. Es ist ein viel ander dingk, bei den schulen artes odder ouch theologiam studieren und bei der kirchen in zucht, gutter ubunge und erclerung der schriffte erzogen werden, und bei der kirchen erstlich sein [Bl. 70 b] kirchenamt leeren. Die auß der schule odder ouch universitet komen, solten nicht zum ampt genomen werden, sie weren denn also bei der kirchen geubet, geprobirt und recht ired zukunfftigen amptes instituirth.

Der thumhern halben und prebenden bevelh ich meinen g. h. und f. und erstlich: wenn auß beiden kirchen S. Otten und Marien eine gemachet und bestellet wurde, were dennoch vonnoten, das bei Marien auß den thumhern blieben ein probst, der uber die zeithlichen gutter bevelh und gewalt hette, ein decanus, der die kirchen regierte, und ein edilis odder structuarius. Diese konten mith zu commissarii sein uber die schulde der kirchen, eesachen vorhoren und andere irrige sachen, item, wo es vonnoten die visitation zu thunde, ouch gewalt neben dem superintendenten die ungehorsamen pharrer zu citirn, offenthliche laster und schande zu straffen. — Auß den andern prebendaten und thumhern konten m. g. h. juristen in s. f. g. kamer halten etc., item einen medicum [Bl. 71 a.]

Vom priorat zu S. Jacob.

Das dasselbe moge bei der kirchen zu S. Jacob mith seinen guttern bleiben und das wer pastor zu S. Jacob ist, das der ouch das priorat inne hette sampt den guttern; denn es das ecclesie ist, wie eine auscultierte copia davon außweisst. Item das derselbe pastor ouch superintendentens hie in dieser stadt were, wie er denne vorhin der uberster pharrer gewesen.

In dieser kirchen begerte ich eine solche ordnung anzurichten, wie icl. zum teilh bereit angefangen, das die priester, so auß der stadt die dorffer vorhegen, dieser kirchen alß ingeleibet, das sie des werckeltages ouch in dieser kirchen sungem, liesen, ouch lectiones horeten, wie von den zu Marien gesagt. Aber dafur musten sie ouch eine erquickung haben, wolt derhalben erstlich, das meine g. f. und h. den calandt zu S. Jurgen hirzu wolten leggen, welches brive und register bei m. g. h. sein, item die beneficia patronorum sampt diesem calandt, ouch beneficien, so vom priorat zu leehn gegangen, in ethliche portiones geteilet, davon sich solche priester erhalten konten und solten alleine feine gelerte gesellen hirzu ingenomen werden. [Bl. 71 b.]

Von den collegiis der knaben zu S. Otten und Marien.

Solche collegia seint gar nutzliche lobliche stiftte und konten in ein herlick collegium gezogen werden, darin man neme frome geschickte kinderr, dar man sege und sich vormutete was guts auß zu werden, prediger, pharrer, cantzleischreiber, stadtschreiber etc. Item hie kont m. g. h. eine ehrliche cantarie auß halten mith geringe unkost.

Vom silberwerck der kirchen. Hie wolt ich, das man christlich und treulich wolte handeln; denn man untherstedt sich, das silberwerck gar von der kirchen in einen werthliohen gebrauch zu bringen, welchs jemerlich ist und doch ubelgeraten wirth, wie alle historien der biblien ouch der heiden solches bezeugen. . . . Derhalben wolt man doch zum geringsten die helffte des silberwercks in den steten bei die kirchen leggen und komen laßen und dasselbe in sumen redigirn, damith die kirche moge jerlich gebessert werden; denn die sumen und rente, so bei der kirchen itzt sein, vhost gantz ungewiß sein und jerlich vorvallen und [Bl. 72 a] nachbleiben; wo nu die kirche nicht soviel hath, das sie jerlich ire sumen bessern kan, wirts balte ein ende nemen.

Item hie ist ouch christlicher weise zu bedencken und zu bewegen, das der gemeine mahñ phlagts bei den thumhern und closteren sumen geltz zu borge uber kamen, damith sie jegen die schonreiß und sunst iren vorteil vorschaffen; dieweil aber solcher reichthumb der geistlichkeit furghet, muß manger mangeln odder alzu hoch auff rente annemen. Weer derhalben gar ein nutzlich dingk beide der stadt und gemeinem besten und ouch der kirchen, das bei der kirchen solche sumen weeren, die man denne auß dem silberwercke machen konte, dar der gemeine mahñ ein solches uff gnungsame vorsicherung uber komen konte und umb ein gleiches; denn die kirche solte vom hunderte nicht mehr denn v nemen jerlich odder ringer. Item die dyakon konten von einem solchem gelde ein kornhauß halten zu mercklicher besserung und furrath der stadt gemeinen burgern und der kirchen. Also mochte auß solchem kirchenguth ein solcher großer vorrath und nutz gestiftet werden und wurden in kortzer zeit die kirchen widder reich, dadurch beide, kirche und kirchenampte und ouch stadt und gemeine beste [Bl. 72 b] mercklich gebessert wurden.

Von testamenten, so frome leuth bei die kirchen bescheiden.

Man will itzunder die testament, so frome leut bei die kirchen und armen leuten bescheiden, kein stadt odder macht geben; wirth gebeten die loblichen landsfursten wolten hirinne statuirn und decerniern, was fur macht und crafft solche testament haben sollen, item mit welcher form sie sollen zughen.

Vom gericht, item von annemung und vorleu-
bung der prediger.

Die stete wollen die macht bei sich haben, prediger und
schulmeister immediate anzunemen und zuvorleuben, welches keines-
weges gestattet und geduldet mag werden; sundern das ein radt
samt dem superintendenten in vath concionatorum einen pastorn
mogen fordern; denn erstlich vorm superintendenten und predigern
vorhoren und kunthschaff nemen seiner leerhe und wandelß und
das hie die loblichen landsfursten die ubrigkeit behalten, das wo
mangel hirinne gesporet wurde, in einsehen zu thunde. [Bl. 73 a.]

Von den pension, so uff den pharren sein.

Es seint an viel orten die pharren mith pension, Bo sie
jerlich entrichten müssen, besweret und haben furnemlich die
thumhern die pharren also zu sich gebracht, impetriert und
solche pension uff die pharren gelegt, darmith sie, was von
den pharrhufen gevallen, zu sich gebracht et huerpharrer dahin
gesetzt, die sich von den accidentalien und mißkorn haben
müssen behelffen. Dieweil denne nu solche accidentalia den phar-
rern abgehn und sie mith weib und kindern beladen, das die
pharhern von solchen pension absolvirt und loß gesprochen mochten
werden nach lauth ouch der ordnung. [Bl. 73 b.]

(Aufschrift auf der Rückseite, Bl. 74 b:)

Magister paul supattendent
überantwortet am tag Nicolai anno xxxix Stettin.

Visitation zu Stettin belangend.

(Urschrift, von Rodes Hand. St. A. P. I, Tit. 103, Nr. 2,
Bl. 69—74 [alte Zählung]).

Beilage 33.

Martrikel des Schatzkastens von St. Jakobi und St. Nikolai.

1540, Montag, den 29. Dezember, wurde den Diakonen des
Schatzkastens von Jakobi aufgegeben, Rechenschaft über alle be-
weglichen und unbeweglichen Güter zu tun. Das geschah. Es wurde
darauf folgende Matrikel angefertigt:

Erstlich dat register der huser sunte Jacobs kercken
togehorich. — Up dem kerckhave:

Ein huß, dar die cappellan her Jost yn wanth.

Ein huß darby up dem kerckhave, in welchem die koster
wanet.

Noch ein huß darsulvest up dem kerckhave, umb welches die
diacon mit den schutten rechten, die olde schole genennet, alle
drie by einander gelegen.

Ein huß ahm kerckhave belegen, wie man geit nha der breden
straten, welckere itzt der kercken sollicitator bewanet, giffit sunst
iarliken tynß iij gulden.

Under dem sulvigen ein kelre, giffit iarlich v ort tynß.

Ein huß darnegst, daryn N. Weickebohm wahneth, giffit ein
jar tynß iij gulden.

Ein kelre darunder, giffit tynß v ort.

Ein huß yn der breden strate gegen N. Schwantes huße aver
belegen und grenzet ahn den kerckhoff, giffit mit sambt den kelren,
die darunder, vij gulden tynß

Noch vier boden gelegen yn der lutken Papenstrate, van
den geven drie boden jarlick x gulden, die vierde hefft inne her
Nicolaus Raddhun, ein olt vicarius.

Noch eine bode yn der Papenstraten tuschen Jurgen Schulten
und der Chartuser belegen, is Hans Schomaker erflich vorkofft
vor lvvij fl. . . .

Ein huß belegen up dem roddenberge mit twen kelren, wel-
kere nhu bewanet Peter Steenkop, giffit mit boden und kelren
tynß v gulden xij groschen jarlick.

Ein huß, achter Jost Wolter gegen sunte Jacobs kerckhave be-
legen, hebben die vorstendere der kercken vorschener jare vor-
kofft her Asmus Fransken, einem vicario, tho synem levend.

Noch ein huß darnegst belegen, dat Andrewes die koster
bewanet

Ein huß, negst darbey gelegen gegen dem kerckhave, is
Marten Lheve und syner frowen tho erer beider levend vorkofft
umb lxxv gulden.

Noch ein huß gegen dem kerckhave, daryn Magister Pawel
die prediger wahneth.

Vieff boden, achter Lucas Ramyns huße ock gegen dem kerck-
have belegen, umb welckere die diacon mit der Lubbrechteschen
rechten. Vier boden van den sulvigen geven iarlich tynß xiiij gulden,
die vefte bode is her Jochim Bolnow, einem olden vicario, vorlaten
tho synem leven.

Ein huß gegen dem wanthuße hebben die vorstendere vorhen
vorkofft her Urban Suatowen (?) tho synem levend . . .

Drie boden gegen dem roßmerked und ein kelre under der
einen boden, geven alle sambt iarlich vij gulden xviii groschen tynß.

Two boden under einem dake in der Wullenwever strate gegen
Bastian Langen huse aver belegen

Ein orthuß by dem Mollendhore belegen, welckere den vicarien Marien kercke half tostendig und half sunte Jakobs kercken ! . .

Noch ein huß by der muren achter der principalia belegen, die helffte dem capittel Marien kercken, die ander helffte sunte Jacobs kercken togehorig, in welckem Berndt Luetke wahren, is ehm to synem und syner frowen levend vorkofft umb vefftich gulden.

Ein huß yn der groten Dhomstrate gegen her Jost Bruckhusen belegen, Marien und sunte Jacobs kercken tostendig. Datsulvige her Jacob Schulten to synem und syner frowen levend vorkofft vorhen doch die provisorn der vicarien.

In dersulvigen straten ein huß, dat vicarien huß genomet, daryn itzt der scholmeister wonet.

Two kelre under gedachtem huse, der eine vorhen dorch die vicarien einer olden junckfrowen tho eren levend vorkofft, die ander kelre gifft tynß ij [1½] gulden.

Ein huß in der kleinen Dohmtrate negst Simon Belitzen huse belegen, daryn itzt Blankenhagen wanet, gifft jarlich vj gulden.

Noch ein huß yn dersulvigen strate, darumb die diacon mit Jacob Hessen in erringe staen.

Up der schipbuwer lastadie drie boden under einem dake begrepen, geven ein iede iarlich tynß vj gulden.

Tho sunte Nicolaus kercken gehorich:

Ein huß up sunte Nicolaus kerckhoffe negst dem klocktorne belegen, welckere Adrian Winter und syner frowen tho erer beider levend vorkofft dorch die olden vorstendere umb hundert gulden.

Ein huß darnegst der Leberschen (?) tho erem levend vorkofft vor vefftich fl.

Noch ein huß ock darsulvest der Claws Dubberschen tho erem levend vorkofft . . .

Ein kleine bode darsulvest der Domkeschen vorkofft vor velen iaren, weten nicht wo dhur.

Ein huß darnegst mit einem kelre gegen Bartholemeus Reynarte huse aver belegen ahn dem heuen marked, . . .

Two kleine huseken, an ider syde der kerckdhorer eins belegen, als men van Loitzen huse in die kercken geit. Eins bewahnet Marten Hervest die dodengrever, dat ander die organiste, beide kerckdenener.

Ein nyge huß hynder dem stadtkellre ahn sunte Nicolaus kercken belegen, welckere der rhat mit der diacon wille gebuwet

mit dem bescheide, dat ein staddiener dat bewahren mag und der kercken darvon geven iarlich drie gulden . . .

Ein huß mit einem have by der junckfrowen weteringe belegen. Daran ein kalckhuß mit einem dhorwege und einer boden, alles under einem dake begrepen. Dit huß und hoff mit der bode is dem kahnefurer, die der kercken kane furet, ingedhan mit dem bescheide, dat hie der kercken iarlich darvor twe faden holtes gewen schal tho der diacen behoff in die capelle, wen sie thosamend kamen, lund gifft iarlich j [½] gulden tynß vor die bode. Dat kalckhuß averst hebben die diacon dem inwanner des haves ingedhan, den kalck uth tho metend und schal van ieder tunne to metend hebben ein vierken, . . .

Einen groten holtkahn mit einem folge kahne up behoff des tegelhaves.

Tho Craßewyck einen tegelhoff mit dreem schunen . . .

Twoe boden up der schipbuwer lastadie, welckere Claweß Manßke to synem und syner frowen levend gekofft, belegen gegen dem kueter have . . .

In Stettyn dat witte kloster in wonungen verwandelt.

Vier boden mit twen kelren uth dem krutzegange gemaket, geven jarlich xxvij [26½] gulden tinß.

Noch ein huß ahn dem cruzegange, gifft iarlich vj gulden.

Noch eine bode nha der Wullenwewer strate warts gelegen, welckere die monneke vorschonen jare Hans Guden to synem levend vorkofft, weten nicht wo dhur.

Under der boden ein kelre, gifft der kercken iarlich vj ort.

Noch eine bode dar negst N. Schulten to synem und syner frowen levend verkofft umb l gulden.

Eine wuste stede up dem klosterhave, dar men twee efte drie boden buwen mach.

Noch twe boden bynnen im klosterhave, eine dersulvigen gifft iarlich iij gulden.

In der andern bode wanet des priors ehfrowe, van der bether nichts gegeben.

Dat kohr und garwekamer des kloster, darvan is die schole gemaket.

(St. A. P. I, Tit. 103, nr. 4.)

Der Rat zu Stettin bittet M. Luther um Belehrung über die Verwendung des Kirchensilbers.

(Aufschrift:) 1541, 17 martii. An doctorem Martinum Luter umb belehrunge des kirchensilbers wegen.

Unsere freundwillige dinsten zuvor, achtbar hochgelarter und würdiger her doctor. Ewer achtbar Wirden wolghen mit glücklichem zustande horen wir gern, und nachdem uns ein sacht furgefallen, die wir selbst nicht zuberatschlagen wissen, haben wir bey uns vor das beste eracht, E. A. W. rath und meinung hirin zu bitten, horen und brauchen. Und ist an im selbst, das die stadt Stettin über ijc. und mher jaren statlich einkommen von dörffer, hoven und pechten gehapt, welche auch durch vilfaltigen vleis, getreue dinsten und darstreckung leibs und guts von den landesfürsten der stadt voreigent und darüber privilegirt. Aber nach verlauff etzlicher zeit seint die heuser und furstenthumb Brandenburg und Pommern zu widerwil und krieg kommen, das auch einsteils stette, also bolwerg und schutz wheren an den grenzen belegen, hart belagert und angriffen sein und uffs hochst (wie kriegsgewohnheit) beangst, das auch wenig trost die zuerhalten gewesen. So haben die von Stettin domals durch fordern und sinnen der fursten nicht allein ire leib und habe gewaget, sonder auch der stadt eigenthumb in solcher eussersten nott dargestreckt, als das sie die dorffer und paure, damit proviandt und andern notturfft erlaufft und geschafft, vorsatz und vorpfandt haben, jedoch der hoffnung und zuversicht, die mit der zeit widerumb einzulosen und an sich zu brengen, aber der unvormugeheit halben biß anhero vorbliben. Derwegen die burgere und inwanere der stadt zu erhaltung gemeines nutztes mit grossem schoß und andern unpfllichten beladen sein, sintemal aber nun in dissen geschwinden leufften sich zugetragen, das vil potentaten, obrigkeiten und stende zu vermeidung schads und unheils die klenodia, bilder und gefesse des heiligthumbs an sich in vorwarung genhommen, haben wir und die gemein dergleichen (nach genugsam der predicanten untherricht, so auch die reliquien als unnutz geacht, heraus genhommen, ins feur geworffen und vorbrant) das silber an uns zunehmen geursacht, wie das auch noch unverruckt vorhanden, der zuversicht und vorhoffte, das durch ein christlich general concilium, wie mit solchen und dergleichen silber und klenodien furgenomen und gehandelt, solt beschlossen werden. Nachdem aber solchs noch immer vorbleibt, das auch schier kein hoffnung dasselbig zu geschen mher vorhanden, weren wir wol bedacht, die bemelten klenodia in bessern brauch und gemeinen nutz, daraus sie gezogen, widerumb zuwenden, als damit

die vorpfante dorffere und lehngutter wider einzulosen, bey die stadt zu brengen und den gemeinen nutz damit zubessern, jedoch mit dissen anhauge und boscheidt, weil die kirche, kirchendiener etc. müssen nach aller notturfft versorget sein und hinfort in konfftigen zeiten an gebeuden oder sonst zuerhaltung vorbenompt amt einig abbruch geschege, das als dan E. rath von der nutzung eingeloster gutter solchs bessern, bauen und erhalten sollen und wollen. Demnach ist unser freuntlich und vleissig bitten, E. A. W. wollen uns hirin Eweren guten rath und meinung mitteilen, ob dis unser furnhemen in christlicher ordnung stat haben mag, und was in dissem billich is, schriftlich anzeigen, das wir uns zuhalten. Ane das ist die stadt zu arm und unvormugens, solche vorsatzte lehngutter, die statlich, widerumb einzulosen und an die stadt zubringen. Das unser freuntlich ansuchen wolle sich E. A. W. nit beschweren, das umb E. A. W. zuverschulden seint wir allezeit geneigt und willig bereit. Wir haben E. A. W. schreiben, des datum aschermitwoch*) helt, empfangen, dar auß ersehen, das E. A. W. die zugesante visch bekommen, und were ane not, der kleinen vorerung halben grosser dancksagung zuthun, wollet uff itz dasselb vorlieb nhemen und haben, bevahlen E. A. W. dem almechtigen. Datum Stettin am tage Gertrudis, am 17 martii anno 1541.

B. und R. der stadt Althen Stettin.

(Entwurf. Dep. Stadt Stettin. Tit. II, Sect. 3 d, Nr. 1.)

Beilage 35.

Der Rat zu Stettin schreibt an Lic. Helffmann, auf dem Reichstag zu Regensburg die Erlaubnis zu erwirken, Kirchensilber und Kleinodien verkaufen zu dürfen.

Stettin, 1541 April 5.

Demnach gelanget an E. A. unser fruntlich und vleissig bitten, bey key. Mt. ansuchung zuthun, das uns der stadt zu hoher und grosser notturfft vergonnet werden moege, die klenodia und silber zuverkauffen, die zur stat bestes anzuwenden; wo aber E. A. person gegen Rensporg uff den reichstag nit kommen wurden, an einen andern Ewer bekanten die sache zufordern zuverschreiben. Was es zuverfordern und sonst gestehen wil, wollen wir uff E. A. anzeigen mit erster botschaft dancklich neben billiger belonung übersenden. Wollet ihr keinen

*) 1541 März 2. Das Schreiben hat sich ebenso wenig wie die Antwort auf vorliegenden Brief bisher gefunden.

vleis in deme sparen, E. A. widerumb zudienen seint wir gneigt,
bitten des E. A. anthwort. Datum Stettin, dinstag nach Judica
ao etc. 41.

(Entwurf, Dep. Stadt Stettin. Tit. II, Sect. 3 d, Nr. 1.)

Beilage 36.

**Zur Neuordnung der Verwaltung von St. Marien
und St. Otten.**

1541. Freitags nach Lucie (Dez. 16). Alten Stettin.

Von Gottis gnaden wir Barnim und Philips Nachdem wir inhalt des erblichen recesses . . . uns Marien und Sanct Otten kirchen halben in der stadt Alten Stettin belegen vereingt, . . . so haben wyr nhun dieselbe unsere ordenung ins werck gebracht und die administration der furangeregten kirchen von den wirdigen . . . unseren rethen . . . Nicolaus Brun, dechant und canonicus zu Sanct Otten, Paulus Bartoldi, cantor und canonicus daselbst, Jobst Bruckhusen, dechant und canonicus zu Marien, Heinricus Guntersbach, Jacob Schulten und Georgius Boldeken, canonicen daselbst, auch von den provisorn und vicarien beider obgenanthen kirchen, gentzlich empfangen und genhomen und obgedacht dechant und canonici, provisorn und vicari von der administration derselben kirchen und kirchenguetern absolvieret und entleddigt und dieselbe administration widerumb den wirdigen auch unsern lieben getrewen Jacob Schulten, Georgius Boldeken, Jochim Lowen und Petrus Thiden als verordneten oconomis und diacon . . . bevholen . . .

Die dechant und canonici obgedacht, dartzu die vicarien derselben kirchen haben bewilligt alle siegel, briefe, silberen und andere kleinoth, ornath, andere herligkeit und gerechtigkeit den diacon obgedacht zuvorreichen. [Die Domherren werden durch eine Rente für die Zeit ihres Lebens abgefunden. Ebenso erhalten die Vikare Unterhalt Zeit ihres Lebens; jedoch sollen die genannten Vikare beider Kirchen „widerumb des gesanges in Marien kirch, wie verordnet ist oder verordnet wirt, auch fleissiglich warten“.]

Als Vikare werden genannt in Marien: Petrus Thide, Caspar Meyer, Michael Schening, Erasmus Vantzke, Gregorius Adermann, Carstian Grothe, Mattheus Hertzberch, Petrus Schmidt und Erasmus Mewes, — in St. Otten: Marcus Schnelle, Caspar Bernt, Carstian Wilcke, Martin Ritter, Andreas Carsten, Jacob Liskow, Peter Piper, Marten Schunemann, Nicolaus Raddun, Stephan Becker und Jochem Reddemer.

(St. A. P. I, Tit. 90, Nr. 33.)

Namen- und Sachverzeichnis.

- Abendmahlsfeier 61. 63. 183.
Aberglaube 19.
Abgaben an die Kirche 24; der Pfarrer
siehe Pension.
Ablass, bischöflicher 20.
Ablasshändler 19. 20.
Ablasswesen 19f.
Abt von St. Michael bei Bamberg
43. 62. 68. 74. 78. 88. 128. 220.
222. 230.
Abtshof 127. 165. 233.
Ackerman, Matthias 229.
Adalbert, der heilige 18.
Adel 95. 96. 145.
Aderman, Gregorius 233. 346.
Agende s. Kirchenagende.
Agnes, die heilige 18.
Aikensches Bruderschaftshaus 125.
Albrecht, Erzbischof von Mainz 20.
Albrecht, Hermann 113. 275.
Alchemie 31.
Alexis, der heilige 18.
Altäre der Gilden 14.
Altaristen 21.
Altarstiftungen 17.
Altdamm 114. 157. 195. 276. 327.
Altermänner der Segler 22.
Amandus, Johannes 56ff. 59ff. 63.
79. 171. 297.
Ambrosius, Kirchenvater 53. 81.
Amsdorf, Nikolaus 60. 79.
Amtstätigkeit der kath. und evang.
Geistlichen 62. 68.
Amtswohnung Kobes 157.
Aemter, städtische 7.
Andreas, der heilige 18.
Andres, subcustos s. Piper, Andreas.
Andrießen, Heinrich 231.
Anklam 110. 114. 206. 219. 281.
Anna, die heilige 18.
Anna von Braunschweig und Lüne-
burg 159.
Annenbruderschaft 14. 18.
Annenkloster 10. 229.
Annenkult 18. 210.
Antonius, der heilige 18.
Appolonia, die heilige 18.
Archidiaconus 8.
Arcimbaldis, Joh. Angelus de 20.
Arendt, Jürgen 283.
Armenfasten 99. 122. 125. 145. 150.
306ff. 331.
Armenwesen 122.
Artillerie-Zeughaus 10.
Artopäus s. Becker, Peter.
Aufgebot, kirchliches 185.
Aufruhr, bürgerlicher in Stettin 47ff.
Auffständischer Geist 7. 8.
Augsburger Interim 197ff. 201;
Reichstag 77. 78. 80. 88. 197;
Religionsfriede 201.
Augustin, Kirchenvater 53. 81. 259.
Ausbeutung der Gläubigen 24.
Ausschreiben Barnims wegen Predigt
d. Evang. 80 f.
Ausschreitung in der Jacobikirche 58.
Ausschuß der Achtundvierziger 48. 83.
Bäckergilde (ihre Benefizien) 277ff.
Bagemylh 269.
Bahlow 209. 214. 218. 231. 232.
Balthasar, August von 226. 229.
234ff.
Baltharus (Balthar) 176. 239. 272.
Bamberg 9. 128.
Bamberger Klosterbrüder 9. 25. 128.
Bann s. Kirchengnucht.

Barbara, die heilige 18.
 Barbiergilde 14.
 Barc, Pawel 280.
 Bardhest, Czilmer 278.
 Bardholt, Nikolaus 281.
 Bardholtz (Berkholt), Claves 58f.
 113. 213. 255.
 Barfüßerkloster s. Kloster, graues.
 Barlindhoff, Jakob 282. Margarete 283.
 Barnim, Hg. v. Pommern 35. 44f. 64.
 77f. 80f. 85. 90. 93f. 100. 128.
 131f. 135ff. 156ff. 166. 170. 173.
 177f. 198. 200. 202. 211. 216.
 232. 238. 252. 260. 262f. 284.
 297. 330. 346.
 Barnow, Balthes 276. 286.
 Barthelt, Hans 71.
 Barthold 214. 223.
 Bartholdi, Paul 140. 152. 170. 229.
 316. 320. 333. 346.
 Bartholomäus, der heilige 18.
 Basentin, Nikolaus 114. 280.
 Bastian, 278.
 Barvermögen der Kirche 24.
 Beamte, herzogliche 23.
 Becker, Peter 103f. 137. 176ff. 192.
 201ff. 227. 232. 237. 266. 330.
 Steffan 113. 140. 234. 276. 321.
 346.
 Bedenken auf das Interim 182.
 Beckow 177.
 Beginen 19. 141f. 152. 169. 321.
 332.
 Beginenhans 12f. 69. 104. 169. 266.
 319.
 Begräbnis 181. 185f. 195. 265. 330ff.
 Beichte 23f. 181. 183f.
 Beilagen-Verzeichnis 242.
 Bel, Hermann 140. 316.
 Belbud 36. 37.
 Besige, N. 279. — Simon 342.
 Bessel, Eberhard von 224. — Hermann
 und Anna 288.
 Beszig 98.
 Benedikt, Bish. von Kammin. 19. 29.

Benediktus, Küster 105. 107. 266. 272.
 Benediktinerkloster St. Michael 9. 19.
 43.
 Benefizien 112f. 146. 148. 317f. 320.
 Benefizienhäufung 23.
 Benrath 217.
 Benze 290.
 Berbig, G. 219.
 Berckmann, J. 217.
 Berendt, Meynert 101. 171. 264. 327.
 Berghaus, J. 229. 233. 239.
 Bergmann, Jakob 193. 240.
 Beringer, Helene 170. — Jakob 9.
 Berlusteker, Thomas 213.
 Berndt (Bernt), Kaspar 140. 233. 320.
 346.
 Bernsten 222.
 Bertram 231.
 Beruf, geistlicher 23.
 Beschwerde des Rats gegen die Dom-
 geistlichen 38. — der Stadt gegen
 die Herzöge 164f.
 Besoldung 117. 120. 142ff. 150.
 264ff. 295. 302. 308. 311f. 322.
 327f.
 Bettelkloster, s. Kloster, graues.
 Bettelmönche (Franziskaner) s. Mönche,
 graue.
 Beze, Claves 278.
 Bhome, Claves 285.
 Bibelfeumtnis 182.
 Bibliothek des Marienstifts 204.
 Bienenwachs, Abgabe von 9.
 Bier- und Weinschenken der Geistlichen
 26. 38. 148. 243. 322.
 Bildung der Geistlichen 30.
 Bildungswesen, Stettiner 29.
 Binow 19.
 Bischof 22f. 94ff. 118. 198. 200.
 275. 294.
 Blankenberg, Nathanael 205.
 Blankenhagen 317. 342.
 Blasius 113. 283. 322.
 Bionno, Faustinus 31. 211.
 Biglevendt, Carsten 279.

Blome, Michel 277.
 Blook, Jasper 229.
 Bock, Thomas 278. 282. 284.
 Bockelt, Albrecht 113. 281.
 Boddeker, Matthias 115. 299.
 Bogislav X. 6. 7. 16. 20. 23. 26. 32.
 35ff. 43ff. 47. 153. 211. 213. 228.
 Böhmer 212. 214. 217. 219. 221ff.
 224. 226.
 Boldeke (Böldicke), Georg 117. 141.
 170f. 188. 192. 229. 239. 293.
 320. 346.
 Boldewan, Johannes 36f.
 Bolnow, Jochim 341.
 Boltze, Joachim 277.
 Bombruggen strate 280.
 Bork, Wulff (Wulffgand) 137. 150. 293.
 Börde, Magte 137. 150. 206.
 Börde 113. 281.
 Bornholmsfahrer 14.
 Bran, Laurent 286.
 Brandemaß, Dionysius 285.
 Brandenburg, Laverenze 286.
 Brandt, Jakob 213.
 Braunschweig 46. 94.
 Braunschweig (Brunswig), David 144.
 150. 323.
 Bredow 114. 277. 279f.
 Breite Straße 276. 341.
 Bremen 41.
 Bremer 56.
 Brecht, Egidius 122. 307.
 Brinck, Hans 278. 285. — Jasper
 (Kaspar) 81. 216. 285.
 Brochhuß, Jodokus 111. 113. 170.
 229. 275. 342. 346.
 Brömse, Peter 61. 62. 217f.
 Bromundt, Otto 286.
 Bruchus, Joachim 285.
 Bruderschaften 13ff.
 Bruggeman, Jakob 277. — Thomas
 279.
 Brüggemann 229.
 Brun, Nikolaus 100. 170. 188. 296.
 346.

Bruno, der heilige 18.
 Brunsberg 222.
 Brunswid 278.
 Brüßow (Ort) 114. 283. 287. —
 (Person) 281.
 Bruwer, Hans 291.
 Bücherei 148. 319.
 Buchhändler 30. 37. 210.
 Buchner, Petrus 62. 217.
 Bucholt, Paul 30.
 Bucholz 211. 237.
 Buchwald, Gustav 238.
 Buden 6.
 Bugenhagen, Johannes 36. 41. 65ff.
 94. 96ff. 103. 108. 110f. 116f.
 120. 132. 134. 137. 181. 219.
 225. 237. 263f. 284. 296. 307f.
 318. 329. 332. 335.
 Bughman 281.
 Buren, Michel und Margarete 13.
 Burkhardt 211.
 Bussian 282.
 Busstrate (Baustraße) 283.
 Caroc 230.
 Carsten, Andreas 234. 346.
 Carstin (Böstin) 173.
 Caspar s. Meyer.
 Cassuben 252. 260. 262f.
 Cesse 135f. 215. 325.
 Chorgefang 183.
 Chyträus 46. 214.
 Cicero 195.
 Claves, Meister 151.
 Clemen, Otto 231.
 Clingen, Melchior 167.
 Cochins, Hans 276.
 Cögeler (Cogeler, Cogler), Johann 172.
 192. 194. 205f. 233. 240.
 Colberg s. Kolberg.
 Collegium Principis 32. 211.
 Cöller, Balthasar s. Köller, Balzer.
 Colve 56.
 Conrad, Michael 190.
 Couradt, Jürgen 224.
 Corvinus, Antonius 159. 232.

Coſma et Damiani Bruderschaft 14.
 Coſmas, der heilige 18.
 Cracow ſ. Krafow.
 Cramer, Daniel 131. 171. 174ff. 180.
 202. 205. 210. 212ff. 216ff. 221.
 225. 227. 229. 231. 234. 236ff.
 Curia, Nikolaus a. ſ. Hoj, Nik. und
 Tech, Nikolaus.
 Curio, Dr. 202.
 Czarnow, Marten 283.
 Czenke, Jakob 286.
 Czies, Marfus 287.
 Czinnen, Thibe van der 285.
 Dabberſche, Claves, de 342.
 Daber 114. 281.
 Dähnert 233.
 Damehow 114. 283.
 Damgarten 45.
 Damianus, der heilige 14. 18.
 Damiſ 280.
 Damiſ, Moriz 138. 150. 330.
 Damm ſ. Altdamm.
 Dammscher See 24.
 Dänemark 91.
 Danzig 52. 56. 269.
 David, Brandanus 179.
 Decius, Nikolaus 214. 223. 225.
 Debelow, Kaſpar 227.
 Defan an St. Marien 8. 91. 260ff.
 275.
 Dewiz, Jobſt von 30. 44. 100. 166.
 188. 215. 296.
 Diakone 114. 145. 187. 299f. 303.
 307. 310. 314ff. 324. 328. 330.
 340.
 Diderick, M. 291.
 Dithmer, Pawel 276.
 Dolgeman, Hans 115. 145. 216. 220.
 224. 228. 273. 302. 317.
 Domherren 8. 21. 24. 25. 38. 40. 91.
 93f. 112. 163. 212. 243f. 260ff.
 320. 338. 346.
 Domkapitel ſ. Marienkapitel.
 Domkeſche, de 342.
 Domkirche 8. 170.
 Domſtufe 111. 126. 293. 298.
 Domſtraße 342.
 Dorfpfarren ſ. Landpfarren.
 Dorothea, die heilige 18.
 Dorre (Dhorre), Hans 288.
 Döring, Pawel 213.
 Doſſe, Sophia 152. 170.
 Dramborch, Laurentius 113. 280.
 Drandeffche, Michel, de olde 280.
 Drangf, Michel 317.
 Dreifaltigkeitsbruderschaft 16.
 Dresden 212.
 Dunre 58.
 Dufterbefe 58.
 Dufterbecke, Claves und Peter 285.
 Ebell, Benedikt 286.
 Eber, Nikolaus 178. 238.
 Eberſtein, Georg, Graf 82. 85. 99.
 100. 166. 263f. — Ludwig, Graf
 206.
 Ebert, Andres 134f. 166. 177. 231.
 317.
 Eck 35. 211.
 Edikt von Worms 36. 47. 67. 76. 77.
 Egbrecht, Jakob 113. 276.
 Eggebrecht, Andreas 53. — Ewald
 137. 150.
 Egidius, der heilige 18.
 Egidieten, Almus von 210.
 Eiftede, Vivigenz von 53. 245. 278.
 Eier, Nikolaus 179. 238.
 Elbogenfahrer 14.
 Elbena 64. 172.
 Elendenbruderschaft 15. 210.
 Elendenherbergen 12. 265.
 Elendshof 12. 102. 106. 122. 149.
 265. 271. 306. 314.
 Eltauſend Jungfrauen-Bruderschaft 16.
 Elftauſend Jungfrauen-Reliquie 18.
 Eliſabeth, die heilige 18.
 Eliſabeth von Braunschweig-Lüneburg
 214.
 Eliſabeth-Elendshospital 12.
 Ellebergen, Bruderschaft von den 279.
 Empel, Alexander 178. 201. 205.

Enders 212.
 Enicke, Georg 180.
 Engelfe, Georg 191.
 Engliſcher Schweiß 75.
 Erasmus, der heilige 18. — Bruderschaft
 14.
 Erbteilungsvertrag 188.
 Erfordie, Johannes 229.
 Erhard, D. 218.
 Erich, Herzog 16.
 Erler, G. 213.
 Erſchütterung der alten Kirche 52f.
 Ernst, Herzog v. Lüneburg 86. 135.
 Exorcismus 184.
 Fabian, der heilige 18.
 Falk, Johann 202.
 Falkenwalde 114. 279.
 Falſterbofahrer 14.
 Fanſke (Fangke, Phangke), Erasmus
 107. 113. 141. 227. 233. 272. 293.
 320. 341. 346.
 Faulſtrich 209.
 Feldklöſter 95. 110.
 Feſttage, evangeliſche 187.
 Firmung 184.
 Fiſcher, Jürgen 213. — Lukas 235.
 Fiſchereigerechtigkeit der Domherren
 24. 27.
 Flaſhare, Claves 286.
 Fleiſchergilde (ihre Benefizien) 276 f.
 Ficht, Nikolaus (Viete, Mathias) 107.
 228. 272.
 Floßendorf (Völſchendorf) 273.
 Forſtemann 211.
 Franck 213. 216. 218. 225. 231. 234.
 239. 241.
 Franck, Martin ſ. Seylich.
 Francke 279. — Joachim 280.
 Frankfurt a. Oder 134. 177. 193 f.
 231. 240.
 Franz 210.
 Franziskaner ſ. Mönche, graue.
 Franziskanerkloſter ſ. Kloſter, graues.
 Freder, Johann 241.
 Fredrich, C. 209.
 Freienwalde i. B. 174.
 Freihäuſer, kirchliche 26.
 Freiheiten des Klerus ſ. Steuerfreiheit.
 Friedeberg, Pfaffe von 75.
 Friedeborn 70. 120. 171. 209. 216.
 221 f. 224 f. 228 f. 233 f. 236 ff.
 Friederici (Friedrich, Severin) 173.
 235.
 Frolich, Johann 113. 284.
 Frömmigkeit, vollſtümliche 13.
 Fruwenſtrate 283.
 Fürſten- und Adelsbruderschaft 15f. 32.
 Fürſtenmacht 7.
 Gadebujch 231.
 Gaebel 214. 217.
 Gamradt, Jasper 213.
 Ghangſch 286.
 Garlop, Heinrich 136.
 Garz a. D. 60. 74. 157f. 221. 235.
 283. 286. 327.
 Gebrechen des Klerus 27.
 Geiſtesleben des Mittelalters 30.
 Geiſtliche des Mittelalters 21ff. 27. —
 als herzogliche Beamte 109f.
 Geiſtliche, Haß gegen 33. 40.
 Geiſtliche Stettins in d. Reformationszeit
 171 ff.
 Geläute 319.
 Geldgeſchäfte der Geiſtlichen 25. 147.
 324.
 Geldmacht der Kirche 25.
 Geldwert um 1500 228.
 Gemeindegeſang 183.
 Gemeindehaus 9. 228. 272.
 Genußſucht 5.
 Georg, Herzog 43ff. 59. 63f. 70f. 76ff.
 80f. 90. 216. 219. 247. 252.
 Georgenſtift (St. Jürgen-Hospital) 11.
 15. 17. 24. 69. 75. 102. 104ff. 111.
 118. 121ff. 173. 209. 215. 222.
 228. 265ff. 275f. — 282. 291f. 298.
 306. 308. 310.
 Gerichtsbarkeit, geiſtliche 27. 142.
 Gertrud, die heilige 18.

Gertrudstift (Hospital) 12. 17. 20. 69.
75. 102. 106. 118. 121f. 143.
171. 175. 180. 205. 222f. 226. 239.
265. 271. 284f. 298. 306. 310.
Gesang, liturgischer des Pastors 183.
Gesangbuch 183. 186. — Rostocker 76.
Gesellenbruderschaften 14.
Gesellschaftliche Gegenätze 6.
Gewalt, landesherrliche 7.
Gewalttätigkeiten gegen den Ricus 40.
42. 54f. 59.
Gewerke 7.
Gilden 7. 14. 209.
Glabow 277.
Günde, Albrecht 216.
Günden, Henning von 30.
Glinkeman, Simon 141. 152. 173.
210. 317. 334.
Glinke 286. — Anna 220. — Moritz
140. 153. 216. 316. 335.
Glöckner von St. Jakob 71.
Godeke, Drewes 276.
Goldbeck, Anton 82.
Goldbel (Goldbe'e), Bartholomeus 269.
— Claves 287. 335. — Hans 140.
224f. 317.
Goldberg i. Schlef. 178.
Goldschmiede (ihre Benefizien) 279.
Golknow 24. 113. 157. 281. 327.
Golknow, Joachim 141. 317.
Goltzschmidt, Ditterich 213.
Goslar 60. 79f. 83f. 89. 93. 214.
217. 224.
Gottschalk 277.
Gottesdienst, Neuerungen im 63f. 67.
— Abschaffung des katholischen 117.
— evangelischer in Städten 182f.
Grabow 114. 276. 288.
Graebert 221. 225f.
Granow Johann 176. 178. 202. 205.
236.
Gräßhorne, Kopeke 287.
Gregor, der heilige 18.
Gregorius 53. 81.
Greifenberg i. P. 99.

Greifenhagen 157. 327.
Greifswald 3. 64. 75. 188. 189. 193.
199. 206. 210.
Gribenau, Lorenz 213.
Grimmen 64.
Grimmiz, Vertrag von 76.
Gronenbach, R. 279.
Gronenberg (Grünenberg), Joachim
193ff. 240.
Grote (Grothe), Benediktus 281. —
Christian (Carsten) 114. 233. 281.
346.
Grotzfeld 238.
Gruberiz, Hans 213.
Grünberg i. Schl. 134f.
Grüttemaker, R. 279.
Guardian des grauen Klosters 71. 72.
Guben 79.
Gude, Hans 343.
Guntersberg (Guntersbach), Heinrich
von 30. 168. 170. 346.
Gürz, Joachim 191.
Güstow 75. 78. 102. 114. 173f. 277.
Güter, geistliche, s. Kirchengüter.
Gützkau, Graf zu 252. 260. 262f.
Halle, Bartelt 54f. 58f. 81. 108. 220.
224. 248. 251ff. 255. 288.
Halvepape, Mewes 279. — Joachim
283.
Hamburg 41. 66. 94. 212.
Handwerkerstand 7.
Hanne, Peter 113. 277. 320.
Hanse 5.
Halberstadt 42. 213.
Harbart (Hervart), Michel 276. 320.
Harnischhaus, fürstliches 70.
Hartmann, Rone 283. — Peter 172.
175. 205.
Harthwig 276.
Harthwich, Hans 278.
Harvest 56.
Harvort, Michael 140. 147. 220. 321.
Hase, R. 241.
Hasse, Joachim 178.
Häße 282.

Hasselbach 227. 239.
Haester, Simon 240.
Häuser, baufällige 6.
Haußmann, Jost: 101. 171f. 264. 327.
340.
Hausstellen, wüste 6.
Haustaufe 184.
Haverfacke, Hans 286.
Haverfackesche, vereh. Thomas 273.
Hecker 223.
Hedert, Thomas 37.
Heffter 213.
Heidelberg 85.
Heibide, Bartholomeus 30.
Heiligengeistberg 268. 276.
Heiligengeisthospital 11. 21. 24. 36.
69. 75. 102. 105f. 108. 111. 122f.
173. 209. 215. 220. 222. 228f. 265.
267ff. 272f. 306ff. 310.
Heiligengeistkirchhof 21.
Heiligenverehrung 17f. 197.
Heiligtumsfahrten 19.
Heinrich, der heilige 19.
Heinrich, Herzog von Braunschweig 89.
Helena, die heilige 18.
Helffman 168. 233. 345.
Heling, R. 231.
Hellewich 278. — Mattes 279.
Hennecke, Hans 140. 281. 289. 316.
Heppener (Hoppener), Jasper 282. —
Johannes 284 — Jorges 283.
Herbold, Georg 71. 107. 113. 221.
272. 278.
Herbt, Michel 213.
Hering, Hermann (Stettin) 209. 229.
— (Halle) 225. — J. S. 171. 209.
237.
Herman, Benediktus 277.
Herbest, Marten 342.
Herzberch, Matthens 233. 346.
Herzöge, deren Verordnung gegen die
Reform. 53. 67. 90. 91.
Hesse, Claves 280. — Jakob 342.
Hessische, de 288.
Hefelman, Jakob 285.

Heinmarkt 342.
Hehderich 279.
Hieronymus 53. 81.
Hindenborch, Marten 275.
Hippinus, Johann 237.
Hof in Oberfranken 45. 46. 214.
Hof, Nikolaus (Tsch) von 45ff. 57. 68.
75f. 92. 174. 214. 216. 223.
Hofkirche 8. 178.
Hofmann, Hans 214. 223.
Hofprediger 178. 236.
Hogeholt, R. 279.
Hogeholt, Jorges 281f.
Hohenholz, Albrecht 220. — Jakob 45.
56. 70. 216.
Höker (Hafen), ihre Benefizien 280.
Holzgerechtigkeit 27.
Holzhof auf der Unterviel 24.
Holzen, Johann 288.
Hölscher 217. 224. 234.
Hoppelar (Hoppener), Johannes 284.
Hoppenhoppe, Katharina 288.
Hospitaliter 10f. 229. 278.
Hospitalkirche 9.
Hovesch, Dinnies 92. — Johannes 92.
113. 278. — Nikolaus 21. 69. 91f.
101f. 119. 138. 174. 177. 179.
220. 223. 225. 236. 256. 265.
267ff. 272f. 298. 307f. 310. 328.
330. — Petrus 92. 140. 229. 320.
Hoveth, Jakob 278.
Hugge, Jakob 229.
Hulshcher, Franz 285.
Huser, Hieronymus 78.
Hlgen 239.
Imme, Theuß (Thewes) 270.
Innungen 7. 14.
Inhaber von Benefizien 113.
Interim 197ff. 201. 239ff.
Interimsbedenken der pomn. Theologen
182. 184.
Interimstaler 198.
Kehoe 178.
Kvo, der heilige 18.
Jakobi, L. 209.

Jakobikirche 9. 14f. 17f. 20ff. 31. 43.
 58. 68. 100f. 103. 106ff. 111. 118.
 141f. 144. 152. 163. 169. 171.
 179f. 209f. 218. 223. 231. 236.
 238. 250. 252f. 264f. 271f. 275ff.
 288ff. 298. 300f. 303. 305. 308.
 310f. 318f. 322. 326f. 334. 338.
 340.
 Jakobus, der heilige 18.
 Jacobus, Kollegienpfaffe 140. 320.
 Jageteufel, Otto 32.
 Jageteufel-Kollegium 32. 85. 104. 172.
 176. 211. 228. 234. 305.
 Janek 277.
 Jansenij 175.
 Jercke, Drexel 286.
 Jhereke, N. 277.
 Jerusalem-Kapelle 13.
 Joher 240.
 Jobodius, der heilige 18.
 Johann, Kurfürst von Sachsen 60. 217.
 — Markgraf von Rürst 198.
 Johann Friedrich, Herzog von Pom-
 mern 238.
 Johannes der Täufer 18. — der Evan-
 gelist 18. — Abt von Bamberg 78.
 218. 224. — Prior von St. Jakob
 49. — Angelus de Arcimboldis 19.
 — Supprior f. Schiele, Joh.
 Johanneshof 12.
 Johanneskirche 9. 10. 180.
 Johanneskloster 125. 171. 179. — Hof-
 pitäl „zum Mönchen“ 229f. 239.
 310. 322.
 Jordan, Arndt 125.
 Kost f. Hausmann.
 Juden in Stettin und Pommern 204f.
 Jungfrauenkloster 10. 21. 29. 53. 103.
 123. 138. 141. 152. 156. 169f.
 209f. 245. 312. 332.
 Jungfrauenkloster f. Mädchenschule.
 Jürgen-Hospital f. Georgenstift.
 Jürgentaland 54. 145. 147. 164.
 271f. 314. 338.
 Jüterbog 42. 213.
 Kalande 15. 26. 107. 271. 311.
 Kalatke, Hans 280.
 Kalkanten 322.
 Kammergericht f. Reichskammergericht.
 Kammin 8. 20. 22. 94.
 Kanneberg, Peter 210.
 Kannengießer 280.
 Kanoniker 8. 23.
 Kantor 186. 191. 323. 324.
 Kanthow 29. 35f. 41. 45. 69ff. 81. 91.
 109f. 212. 214. 217. 219. 221ff.
 Kapläne 21. 23. 101f. 183. 266.
 298ff. 302.
 Kapellenherr 101. 265. 322.
 Karfreitag 187.
 Karith, Martin 20f. 43.
 Karlen Ordning f. Kirchenagende.
 Karl V. 197ff.
 Karlstadt 35.
 Karmeliter (f. auch Kloster, weißes) 10.
 18. 114. 124.
 Karmeliter-Prior 114. 124. 275. 343.
 Karolinger 12.
 Karow 23.
 Kartäuserkloster 10. 17. 28. 123. 170.
 178. 209. 238. 320. 341.
 Kartäusermönche 18ff. 25. 28ff. 49.
 69. 73.
 Kaser 209.
 Kassuben 252. 260. 262f.
 Kastenamt (gemeiner Kasten, Schatz-
 kasten) 299ff. 304. 312ff. 340ff. —
 (armer Kasten) 99. 122. 125. 145.
 150. 306ff. 331.
 Kastenbote 265. 303. 311.
 Kastenverweser f. Diakone.
 Katechismus 182f. 195.
 Katharina, die heilige 18.
 Kaufmannsgilde 279. 280.
 Kaufkraft des Geldes um 1500. 228.
 Kawerau 211. 225. 233.
 Ketelhot, Christian 36f.
 Kirche im Stettiner Leben 8. 24.
 Kirche, wirtsch. Niedergang der 52ff.

Kirchenagende 181. 239.
 Kirchenbau f. Kirchengucht.
 Kirchenbrechen in Stralsund 52.
 Kirchenchor 183. 195.
 Kirchengesang 195.
 Kirchengüter, wie sie zu verwenden sind
 104ff. 109ff. 155. 168f. 206. 328f.
 333f. 344f.
 Kirchenhäuser 144. 243. 301. 303.
 307. 310f. 314. 317. 322f. 326.
 340ff.
 Kirchenknecht 92. 101. 265. 322.
 Kirchenlieder v. Rif. Tech (Decius) 76.
 Kirchenordnung 96. 99. 103. 117. 119.
 130. 134f. 138. 141. 181. 183.
 186f. 194. 206ff. 226f. 235. 239.
 305. 307ff. 332.
 Kirchen Silber f. Silberwerk.
 Kirchensteuer 116. 330. 332.
 Kirchenvisitationen 98ff. 110ff. 137ff.
 156. 196. 205ff. 226. 262ff. 292.
 315.
 Kirchenvorsteher 25.
 Kirchengucht 181. 184.
 Kirchhof 187.
 Kirchschulen 31.
 Kistemaker, Peter 191.
 Klein Buchow 16.
 Klempe 210f.
 Klerus 21f. 24ff. 37. 49f. 52. 57.
 Klinkerbill (Klinkerbiel) 282. — Steffan
 108. 138. 150. 330.
 Klockhyn, Hans 56.
 Kloster (Klosterkirche) 9f. 21f. 24.
 Kloster, graues 9. 13. 23. 50. 53. 58
 69. 71ff. 84f. 103. 106. 108. 124f.
 143. 216. 221. 227. 247. 271. 284f.
 290. 310.
 Kloster, weißes 84f. 106. 114. 124.
 149. 151. 191. 232. 240. 284f. 290.
 310. 314. 343.
 Klosterbeiz 24.
 Klosterfrage 123.
 Klosterjungfrauen f. Nonnen.
 Klosterleben 28. 49.
 Knigge, Peter 113. 283. 314.
 Knipstro, Johann 45. 95. 181. 203.
 212. 214.
 Knakenhouwer strate 286.
 Knoop, W. 215.
 Koch 192. 205. 227f. 238ff. — Steffan
 280.
 Kohnenmarkt 283.
 Kolbager Abt 45. 127. 315. — Kloster
 78. 157. 168. 228. 316. 327.
 Kolberger Domstift 98. 276.
 Kollegiatkirchen 8. 21.
 Köller (Cöller), Balzer 108. 150. 180.
 205. 239.
 Konfirmation 184.
 Königsberg i. Pr. 56. 102.
 Konrektoren und Kantoren am Marien-
 stift 190f.
 Konventualen 10.
 Konzil, allgemeines deutsches 63f. 130.
 192. 199. 344. — zu Karthago 259.
 Korkenhagen 286.
 Körkin 36.
 Kornhaus 324.
 Kössin 104. 176. 204.
 Köstlin, Julius 211. 213. 233. 240.
 Kottbus 231.
 Krakow, Georg 102. 108. 174ff. 179.
 236f. 265. 328. — Simon 287. 290.
 Kram, Andreas 190.
 Krämergilde 14.
 Krampe 24.
 Krampfer, Joachim 113. 283.
 Krankenbesuche 185.
 Krankenkommunion 181. 185.
 Kraßwiel (Graßewiel) 343.
 Kreckow 114. 273. 277. 287.
 Krellner, Jakob 62. 88. 218f. 222.
 Krentzow, Hans 168.
 Kretter, Simon 279.
 Krieg 210. — der Hansestädte gegen
 Dänemark 91.
 Kroger (Krüger), Johann 54ff. 249f.
 251ff.
 Krogger, Matthias 277.

Kröger, Stephan 229.
Krossen 177. 179.
Krudt, Claves 287.
Krüger, Claves 276.
Krugher, Tiedeke 287.
Kruze, Gottschalk 46. 215. — Marten 56.
Kule, Joachim 113. 283.
Kultusänderung 63f. 67. 220. 230.
Kümbefe, Lukas 276.
Kumerow, Petrus 280.
Kunhofer, Johann 75. 101. 127. 141.
Kunigunde, die heilige 19.
Kuratoren des Pädagogiums 188.
Kureke, Johannes 36.
Kurfürst von Brandenburg 293.
Kuffow, Bartholomeus 275. — der junge 330.
Küster 101f. 143. 179. 235. 265. 298. 302. 311. 322f. 328. 340.
Kyheman, Hans 281. — Joachim 280.
Ladewich, Claves 286. — Peter 283. 285.
Lahner 224. 230.
Laienbildung 31.
Laienfrömmigkeit 13ff.
Lampe, Clemens 159.
Lanbafel 315.
Landesteilung 77. 90.
Landpfarren 139. 312. 315. 319f.
Landsiedel, Kaspar 190.
Landtag zu Stettin 68. 76. 80. 130. 136. 198f. 203. 205. 207. — zu Treptow a. N. 94ff. 100. 103. 114. 118. 129. 188. 226. 262. 264. 297. 303.
Lange, Bastian 341.
Lafabie 6. 265f. 274. 276. 279. 281. 284f. 288.
Lauenburg i. B. (Lauenburg) 56. 263f. 296.
Laurentius, der heilige 18. — Bruderschaft 14.
Lavrenge 277.
Lebbrechtische, de 314.

Leben, geistiges im Mittelalter 30. — in Stettin 29ff. — kirchliches in Stettin 140. — ev.-kirchl. 181.
Leberfche 342.
Leffelt, Jasper 213.
Legate bei Todesfällen, s. Schenkung.
Lehnstreit, brandenburg.-pommerfch. 76.
Lehrstreit, oständischer 201.
Leichnamsbruderschaft 16.
Leipzig 42. 46. 129. 213. 293.
Leipziger Disputation 35.
Lektoren an den Domkirchen 148. 162f. 319. 337.
Lemde, Hugo 210. 239f.
Leonhard, der heilige 18.
Lerchenfelder, Hieronymus 231.
Lesse 278.
Lettyn 280.
Lheve, Marten 341.
Levenbarch, Jochim 279.
Leyne, Hans von der 221.
Leywenborch 284.
Liebestätigkeit, mittelfalterliche 11. 17.
Lindeman, Marten 282.
Liskow, Jakob 234. 346.
Liturgie 183.
Lober 277.
Loib, Hans 40. 56. 70. 78. 81f. 90. 153. 180. 334. — Simon 82.
Loiyenhof 70. 342.
Lorecyus, Peter 190.
Lowe (Louve), Jochim 150. 171. 188. 346. — der Schomaker 140. 321.
Lubbrechtische, de 341.
Lübbecke, Hans 102. 115. 151. 218. 224f. 265. 302. 309.
Lübben 177.
Lübbeck 91. 94.
Lübbecke, Johann 231.
Ludwig, Kurfürst v. d. Pfalz 85. 90.
Lufft, Hans 226.
Lufow, Dreves 277. — Jakob 227.
Lubrecht, Georg 283.
Lüneburg 131. 133. 135f. 158f. 160f. 176. 232. 237. 326.

Luther, Johann 231. — Martin 4. 35. 39f. 43f. 59f. 131f. 134. 169. 211f. 217. 223. 233. 244f. 344.
Luthers Brief an die Stettiner 39. 211f.
Luetke, Berndt 341.
Luzus 5.
Mackerey (Markerey), Peter 219.
Mädchenschule 122. 138. 144. 149. 196. 206. 305. 310. 323.
Maes, Claves 280.
Magdeburg 42. 286.
Magnus, Bisch. v. Kammin 20.
Majer, Andreas 202f.
Malkhan s. Malkhan.
Mandat, kaiserliches 53.
Mandeffow (Dorf) 22f. 114. 129. 232. 276.
Mandeffow, Hermann 277.
Mann, der gemeine 6.
Mannekaw, Hans und Jakob 213.
Mantufel, Erasmus 30. 35f. 43. 61. 75. 82. 113. 211. 275.
Mantua 130.
Mangke, Hans 278.
Mangke, Claves 343.
Margarete, die heilige 18.
Maria, die heilige Jungfrau 1.
Maria-Magdalena, die heilige 18.
Mariä-Verkündigung-Bruderschaft 15. 32.
Marienbruderschaft 14.
Marien-Ehe-Kloster 10.
Marienflote, Propst zu 315.
Marienfland 15. 26.
Marienkapitel 26f. 30. 33. 91. 93. 126. 140f. 151. 179. 220. 256. 260ff. 315f. 332.
Marienkirche (Unser Lieben Frauen; s. auch Marienstift) 8. 21. 26. 29. 71. 118. 140. 170f. 177f. 203. 209. 220. 277. 283f. 291. 298. 318f. 326.
Marienkolleg 32. 85. 104. 121. 129. 140. 147. 150. 164. 189. 227. 266. 295f. 305. 310. 312. 314. 320. 325. 339.

Marienplatz 8.
Marienstift (St. Marien) 8. 15. 24. 73. 96. 99f. 114. 139. 162. 170f. 176. 188. 209ff. 221. 223. 229. 233. 237. 293. 301. 305. 312. 337f. 341. 346.
Marienstiftsgymnasium 4. 8. 210.
Marienriden-Bruderschaft 15.
Marinus de Fregeno 19f.
Markerey s. Mackerey.
Markus der Evangelist 18.
Martin, Bischof von Kammin, s. Karith. — Abt von Bamberg 128. — Vikar auf dem Abtshof 317.
Martinisten 57.
Masfao, Rüdinger (Rodingher) von 99. 111. 263f. 284. 296.
Mater, Jürgen 275.
Matrikel 154.
Mattes, Peter 56. 58. — Thomas 213. 283f.
Matthäus der Evangelist 18.
Mauritius, der heilige 18.
Mecklenburg 72.
Mebem, von 211. 217. 220. 225ff.
Meisner, Hans 42.
Melanchthon, Philipp 65. 134. 195. 204. 207. 241. 306.
Messe, Jakobus von 217.
Memorien 229.
Merian 209.
Mery, Stephan 62. 129. 218.
Merzen, Johann 217.
Messe 21. 197. 182. — lateinische 296. deutsche 63. 182f.
Messpriester 21.
Messfestigungen 22.
Messentin 114. 277. 279.
Messgewand im evang. Gottesdienst 182.
Metten 182.
Meuß (Meues), Erasmus 105f. 233. 270. 346.
Meber (Meagher), Kaspar 104. 113. 227. 233. 277. 346. — W. S. 209. 220f. 236.

Michelsberg, Benediktinerkloster 9. 62.
218. 230.
Miträl 236ff. 240.
Milben 286.
Mißbräuche in der Religionsübung 21.
Modrich, Tewes 276.
Mohnke 217. 239. 241.
Möhlingen 73. 221.
Moller, Bartholomeus 278. — Claves
281. — Joachim 174. — Heinrich
122. 307. — Peter 285.
Möller, G. v. 210. — Koloff 48.
Mosner, Peter 213.
Mofhan (Mafhan), Jochim 137. 150.
157. 165. 327. 330.
Mönche 21. 24. 50. 52. 69ff. 84.
97. 256. — Bamberger 218. 220.
— graue 9. 13. 23f. 50. 53. 58.
69. 71ff. 221. 253f. 286. 300. 335.
— witten 286. 300. — Haß gegen
33. 50. 52. 253.
Monnich, Thomas 281.
Mühlensstraße 277. 281. 283.
Mühlentor (Mollendhor) 12. 278. 342.
Müller, J. T. 231. — Karl 223. 225.
Mundt, Hans 278.
Münter, Georg 125.
Münzreform Bogislavs X. 228.
Nachwuchs, theologischer (s. auch Predi-
gerseminar) 148. 156. 318.
Nauthhouwessche, de 287.
Nahemer, Antonius 85.
Naumburger Fürstentag 177.
Nebenaltäre 21.
Nesse, B. 223.
Nemik 114. 282.
Neße, Claves 279.
Neßell, Lukas 276.
Neveling, Hans 115. 299.
Neuentamp 129.
Neuenkirchen 114. 278.
Neuerung im Gottesdienst 63f. 67. 222.
Neumann, Benzel 85.
Niederlande 12.
Niederwief s. Unterwief.

Niemann, Lukas 33. — Martin 191.
Nigheman, Heinrich 278. 280.
Nigenmann 56.
Nigenkerken s. Neuenkirchen.
Nikolaikirche 8. 14f. 17. 19. 25. 33.
36. 47. 68. 100f. 103. 118. 143f.
153. 169. 171. 174f. 178. 180. 218.
231. 236f. 265f. 275f. 278ff. 281ff.
286. 289ff. 294. 298. 300f. 303.
305. 310f. 317. 323. 327f. 342f.
Nikolaus, der heilige 18.
Nikolaus-Bruderschaft 14.
Nisse 58.
Ninnen 97. 141. 152. 169f. 210. 315.
Nonnenkloster s. Jungfrauenkloster.
Norsted, Christian 113f. 222. 284.
Norstede (Northstede), Carsten 140.
278. 284. 288. 321. — Pawel (Car-
stens Vater) 288.
Nordstedt, Jochim 173. 235.
Notar des gemeinen Raftens 299. 303.
311.
Nottauße 181. 184.
Nürnberg 43. 47. 88. 159. 201.
Nürnberger Reichstag 53. 63.
Nyrman, Jakob 30.
Oberwief 274. 276f. 279. 281.
Obersvarianten 10.
Oberburg 170. 178. 233. 238.
Offiziantengeld 319.
Oehna 42.
Ohrenbeichte 184.
Olbeuter strathe (Olböterstr.) 286.
Opfer an die Kirche 24.
Orbare 5.
Ordnung für Klöster und Stifte 96f.
— des Predigtamts und Kirchendien-
stes 118. 264ff.
Organist 265. 298. 302. 311. 322f.
342. — an St. Jakobi fehlt 101.
265. 322. — an St. Otten 320.
Orgelspiel beiseitigt 296.
Osiander, Andreas 177. 204. 241.
Ostandrismus, Osiandristen, Osiandri-
scher Lehrstreit 201. 203. 236f. 241.

Osten, Alexander von der 157. 327.
330. — Dinniges von der 32.
Ottenkirche (s. auch Ottenstift) 8. 21.
78. 82. 140. 170f. 175. 178. 251.
298.
Ottenkollieg 32. 140. 150. 164. 312.
314. 320. 339.
Ottenstift (St. Otten) 24. 26. 52. 73.
96. 99f. 111. 114. 151f. 162.
171. 178. 188. 209ff. 229. 233.
238. 275. 293f. 312. 315f. 319f.
325ff. 332. 336f. 346.
Ottersheuser, Kaspar 52.
Ottershusen, Jürgen 277.
Otto, der heilige 18.
Otto vom Bamberg 8.
Otto I., Herzog von Pommern 62. —
Laurentius 206. — Baltes 282. —
Joachim 216. 281. — Peter 282. —
Thewes 283.
Ottotonisten 178.
Pacificale 228.
Pädagogium bei St. Marien 188ff.
203. 206. — bei St. Otten 178.
Palen, Anna 170.
Pamerenstorp s. Pommerensdorf.
Pap, Thewes 282.
Papeſche, Michel 285.
Papenstraße 341.
Pappe, Thewes 56.
Päpſt 200.
Paradißort, ein hoppengarden bey dem
Dame 285.
Parnikbrücke 284.
Pawewalk 172. 218.
Passauer Vertrag 201.
Passou, Jakob 141. 210. 320.
Passow, Johann 227.
Patriziat 7.
Patronatsrecht 115. 134. 155. 165.
218.
Patrone der Benefizien 112.
Pauli, Johannes 229.
Paulus, der heilige 18.
Pavia, Schlacht bei 52.

Pawel, Joachim 113. 279. 282. —
Heinrich 154. 335. — Klaus 81.
Penfum 114. 263f. 266f. 279.
Pension (Abgabe) 164. 319. 340.
Pepin von Landen 12.
Peter- und Paul-Kirche 8. 14f. 73. 100.
102. 108. 118. 121. 151. 173. 175.
179. 209. 238. 265. 272. 279f. 283.
298. 301. 308.
Petrus, der heilige 18.
Pfarrbesetzungsrecht 8. 340.
Pfarrren auf dem Lande s. Landpfarren.
Pfarrer 21ff. 119.
Pfarrkirchen 8.
Pfarrklerus 23.
Pfennig, gemeiner 6.
Pfründenhäufung 22.
Phankke s. Fankke.
Philipp, Herzog von Pommern 85. 90.
94. 100. 130f. 168. 198. 202. 226.
234. 263. 297. 325. 346.
Philippus, der heilige 18.
Pilgerhäuser 112.
Pilgrimshaus 295.
Pill, Michel 286.
Pinselhaus 12.
Piper, Andreas 173. 179. 205. 238.
327. 341. — Peter 234. 346.
Pirichen, Michel 229.
Plageman, Jakob 113. 281. — Peter
277.
Plate, Joachim 56. 115. 299.
Platze 114. 276.
Plebane 21.
Plotenike 275.
Podabuch (Podejuch) 273.
Polemau, Peter 280.
Pöfik 114. 277. 279. 286.
Pommerensdorf 75. 102. 114. 173f.
235. 280. 282.
Prediger (kath.) an St. Jakobi 43. 80.
83. — (evang.) ihre Annahme und
Entlassung 62. 164ff.
Predigeraltar 21.
Predigerseminar 162. 337f.

Predigtamt, seine Ordnung und Be-
stellung 118. 298. 305.
Predigten 21. 22.
Predigtstuhl 21.
Preußen 179.
Priester, ihre Zahl in Stettin 21.
Priesterei 184.
Priesterkonfubinat 28f.
Prisup 273. 287.
Prior an St. Jakobi 9. 22f. 43. 49.
52. 61f. 67f. 74f. 78. 80. 102f.
111f. 127. 147. 158. 209. 218. 235.
266. 292. 297f. 301. 311. 315.
Prior der Karmelitermönche 114. 124.
275. 343.
Priorat zu St. Jakobi 99. 114. 128f.
158. 162ff. 232. 310. 315. 322.
325. 338.
Prioratshaus 9 26 158. 209.
Prixe, Peter 71. 74. 141. 150. 188.
211. 229. 320.
Privatbeichte 184.
Privatschulen 196.
Prokurator des Schatzkastens 115. 299.
303. 311. 315. 322. 324.
Prömpinze, Bonifazius 113. 281.
Puchart 277.
Pudlig, Hans 213.
Pulsant 101. 265. 322.
Putzamer, Claus 138. 150. 168. 330.
Pyl 210.
Pyriß 24. 29. 31. 45. 125. 157. 180.
227. 232. 237. 269. 327.
Quatember 183.
Quedlinburg 42. 80. 172. 194. 213f.
Raddant 277.
Raddante, Hans 55. 283. 288.
Raddantze, Thomas 277.
Raddun, Nikolaus 113. 234. 280. 317.
341. 346.
Radefe, Lukas 286.
Rako, Rotepoll 278.
Ramina (Rammin, Ramyn, Rammyn),
Aco 58. 113. — Claves 283. —
Gedwig 170. 299. — Lukas 115.

283. 299. 341. — Otto 108. 115.
— Ulrich und Claves von 287. — N.
281.
Rango, Konrad Tiburtius 209.
Rat der Stadt, Beziehungen zur Ja-
kobi- und Nikolaikirche 9. — Be-
schwerde über Domherren und Bi-
kare 38f. — Parteien im 40.
Ravensche, Marten 287.
Rechte der Domherren 24.
Reddemer, Jochem 234. 346.
Redenver, Simon 279.
Redinger, Borchart 276.
Regelstorp (Rugelstorf), Jochem 115.
150. 299.
Regensburg 168. 345.
Rhegius, Urbanus 65. 85ff. 159. 215.
225. 232. 237.
Rehtmeyer 214f.
Reichskammergericht 74. 77f. 88. 129.
219. 231.
Reichstag, Wormser 35. — Nürnber-
ger 47. 53. 62. — Speyer 63.
76f. 219. — Augsburger 77f. 80.
85. 88. 197.
Reichtümer der Kirchen und Klöster 24f.
41. 109. 110.
Reimarus, Johann 236. 239.
Reinerth f. Berendt.
Rektoren des Pädagogiums 190.
Religionsfriede, Augsburger 201.
Religionsübung, Mißbräuche bei der 21.
Reliquienverehrung 19.
Remmeldingk, Anton 172. 202. 234.
Ren (Reen), Marten 113. 281f.
Rentenkauf 25.
Rephun, Bernd 213.
Reusche, Johann 129.
Revolution, soziale 47ff. 53.
Reymart, Bartholomeus 342.
Richter, N. 226.
Ricke, Hermann 235.
Rigman, Joachim 240.
Ringewalt 279.
Ritschl, Abrecht 241.

Rithmann, Johannes 213.
Ritter, Martin 234. 346.
Rode, Eitner vom 193. — Paul vom
25. 29. 41ff. 44f. 49f. 57. 61ff.
67f. 75. 78f. 83f. 89. 91. 95.
100ff. 118f. 124. 130ff. 156ff.
170f. 175ff. 179ff. 189. 191ff.
202. 204ff. 210. 213ff. 218ff. 222ff.
227f. 232f. 237. 240f. 256. 264.
298. 306. 310. 312. 316. 324. 326f.
330. 341.
Rode, Thomas 287.
Rödenberg (Robdenberg) 12. 104. 141.
266. 274. 277. 319. 341.
Rodingher,asmus 277. 279. — Cla-
wes 54f. 287.
Rose (Roese, Röhle, Rufe), Nikolaus
125. 180. 205. 226. 229f. 238.
Rosloff 276.
Röfeler, Sebastian 191.
Rossem, Jakob 220.
Rossmarkt 287. 341.
Rostock 10. 93. 172.
Rover, Dreves 282.
Rubake, Balzar 113. 276.
Rudesehe, de 280.
Rügen 252. 260. 262f.
Rügenwalde 94. 99. 104. 137. 176.
226. 262ff.
Rufe, Peter 56.
Runge, Jakob 202f. 207. 212. 214.
Runkel, Pawel 56. 58. 81. 191.
Rutmeyer, Jakob 213.
Rutenbarge 276.
Sabell, Claves 285.
Sabow bei Naugard 19.
Sacharias, Ambrosius 113. 278. —
Lawrenz 229.
Sachan 278. 281.
Sachsen 94.
Sagan 179.
Sakramente 179.
Sakramentierer 203.
Salig 241.

Sängerchor der Schüler 195.
Sangmeister 310.
Sasse (Sasse, Szasse), Borchart 284.
— Joachim 178. — Klaus 220. 273.
— Peter 283.
Sassenborch, Peter 287.
Sassenhagen 282.
Sastrow, Bartholomeus 220.
Satzig (Szazik) 263f. 284. 296.
Schatzkasten f. Kastenamt.
Schaumfell 210.
Schenkungen 33.
Schenkung und Gebühren bei Todes-
fällen 329. 331.
Scheltprediger 57.
Schenenbefe, Michael 113. 275.
Schening, Michael 233. 346.
Scheune (Schune) 75. 102. 114. 141.
173. 179. 210. 235. 273. 278.
280. 282ff.
Scheven (Scheven), Jasper 113. 281.—
Klaus 288.
Schiele, Johann 174. 235f. 327.
Schiffbauer-Lastadie 342f.
Schillingskonvent 12. 69.
Schipfer, Matthias 278.
Schlageke (Schlaife), Johann 234.
Schlawe 99.
Schlesier (Sleifiger), Balthasar 175. 239.
Schloßkirche 8. 238.
Schlösser, Franz 226.
Schmalkalden 88. 131. 160f. 263f.
Schmalkaldener Artikel 131. — Bund
130f. 198. 231. — Glaubenskrieg 197
Schmähgedichte auf die Luth. Ketzer 50f.
Schmellentin f. Smellentin.
Schmidt, Georges 296. — Karl 233.
235. — Peters 233. 346.
Schneidergilde (ihre Benefizien) 280.
Schnelle, Marfus 233. 346.
Schomaker, Hans 113. 282. 341.
Schonenveh, N. 276.
Schrenpe 282.
Schroder (Schröder), Benedikt 48. 216.
— Jakob 53. 248. — Joachim 61.—

Johannes 113. 141. 278ff. 317. —
 Mathias 275. 286. — Thewes 278.
 — Thomas 281. 290. — N. 241.
 Schulder, Jakob 54f. 248. 251f. 288.
 Schuldner der Benefizien 114.
 Schule, de olde schole 341. — Deutsche
 196. 310. 323. — für Mädchen (s.
 auch Mädchenchule) 310. 323.
 Schulgesellen 303.
 Schulenburg, Richard Graf von der
 99f. 263f.
 Schuljugend im Gottesdienst 183.
 Schulmeister, Annahme, Entlassung u.
 Befolgung 164. 303. 312. 323. 342.
 Schulwesen 31f. 103f. 121. 149ff.
 188ff. 191ff. 206. 210f. 227. 232.
 240. 266. 303. 305. 310. 314.
 323. 329.
 Schult, Simon 30.
 Schulte, Bartolomeus 276. — Jakob
 113. 170f. 188. 229. 277. 282. 342.
 346. — Jasper 113. 291. — Jürgen
 341. — Mathias 287. — Wennemer
 277. 281. — N. 343.
 Schultze, Martin 280.
 Schultze, de 283.
 Schünemann, Marten 234. 346.
 Schutte, Jochim 277.
 Schütze, Daniel 237.
 Schützenbruderschaft 16.
 Schützenhaus 144. 323.
 Schwallenberg, Heinrich 215.
 Schwante, N. 341.
 Schwarzow 75. 78. 102. 141. 173.
 179. 210.
 Schwave (Suave, Swave), Bartolomeus
 99. 137. 150. 157. 198. 200. 202.
 231. 263f. 296f. 327. 330.
 Schweiß, englischer 75. 223.
 Schweizerhof 70.
 Schwichtenberg, Liborius 64ff. 219.
 Sebastian, der heilige 18.
 Sedifumme 56.
 Seelenheil 16f.
 Seelgerät 16.

Seelsorge 21. 23. — der Bettelmönche
 23f.
 Seelsorgeklerus 23.
 Seefeld, Jasper 290.
 Seglergilde 14. 22.
 Seglerhaus 311. — Mterleute 284.
 301.
 Sehling 226.
 Seitenkapellen 17.
 Selchow 114.
 Selbständigkeit der Stadt 7.
 Sell, J. J. 241.
 Severinjen 215.
 Seylich, gen. Brand, Martin 230.
 Siegfried, Bischof von Kammin 20.
 Silberwerk 107ff. 111f. 124. 147. 164.
 169. 324. 339. 344f.
 Silchow 278.
 Simon, Kratow 278.
 Simons, Jakob 30.
 Sitte, kirchliche 142. — beim Marcus
 21. 27f.
 Suter, Joachim 75f.
 Suther, Peter 284.
 Sutow, Otto 37.
 Smed, Steifan 113. 284.
 Smedt, Hans 140. 321. — Hennich
 277. — Peter 141. 210. 320.
 Smellentin 273.
 Snatow, Urban 113. 279.
 Snecker, Claves 283.
 Sneider, Franz 213.
 Snelke, Johannes 210. — Marcus
 140. 317.
 Soltenborn 282.
 Soziale Frage und Reformationsbewe-
 gung 33.
 Spalatin 211. 219.
 Spanier, Hans 140. 317.
 Sparlink, Peter 278.
 Speke, Hans 229. 289.
 Speratus, Paul 179.
 Speyer s. Reichstag.
 Spiritus-Hospital s. Heiligengeist-Hos-
 pital.

Spitäler 10ff.
 Springborn, Rudolf 4.
 Stalekopp, Gregor 172. 234.
 Stargard 19. 23. 27. 29. 31. 45. 87.
 95. 141. 156. 165. 172f. 176. 199.
 207. 217. 234f. 240. 285f. 288.
 Stargardt, Thomas 113. 277.
 Stavenhagen 282. 287.
 Steenkopp, Peter 341.
 Stege, Jakob 56. 216. 220. 273.
 Steinbrück 104. 171. 209. 221. 228f.
 233ff. 240.
 Steinwech, Joachim 191.
 Stellmacher (Stelmaker), Klaus 48. 73.
 216. 221f.
 Steltenbarch, Brosius 280.
 Stendal 231.
 Stepeniz 114. 276.
 Stephan, der heilige 18. — Papiß 49.
 Sterbegeläut 319.
 Sternberg 19. 141. 321.
 Sieterburg 46. 214.
 Stettin (allgemein) 3. 23. 25. 35. 37ff.
 42. 45. 47f. 52. 81. 87. 91. 95. 98.
 110. 177. 179. 198ff. 203f. 208ff.
 212f. 215. 224. 227. 235. 243ff.
 247. 252. — im Mittelalter (Ein-
 wohnerzahl, Wohlstand) 5. 7. — Kir-
 chenvisitationen 205ff. 235. 241.
 262ff. 292. 309ff. 316ff. — Landtag
 (1548) 198 f. — Landtag (1556)
 203. 205. — Synode (1500) 21.
 27f. 210. — Synode (1545) 177.
 179. 234f. 238f. — Synode (1555)
 202f.
 Stettin, Claves 286.
 Steuerfreiheit der Kirche und des Me-
 rus 25f. 37f. 126. 165. 243f.
 Steuern 25. 56.
 Sthen, Peter 276. 284.
 Sthede, Gerard 287.
 Stiftungen 17. 33. 54f.
 Stoben 114. 279.
 Stojentin, Valentin 30. 44.
 Stolp 36. 37. 56ff. 69. 81. 95. 99. 200.

Stoltenborch, N. 278. 283.
 Stoltenborg, Joachim 283.
 Stoppelbarch, Pawel 288. — Ulrich
 113. 275f. 282.
 Stoppelberg, Hans 40. 60. 70f. 73f.
 78. 80f. 93. 108. 113. 214. 216.
 220ff. 224f. 228. 282. 285. 288.
 Stöven 173. 235.
 Stralsund 3. 5. 7. 41. 44f. 48. 52. 69.
 91. 95. 199. 206f. 209.
 Streit zwischen Rat und Gemeinde 81ff.
 Streitigkeiten zwischen Stadt und Lan-
 desherren 6. — zwischen Stadt und
 Kirche 26f. 38. 243.
 Strellen, Peter 213.
 Strohschneider, Bernhard 175. 178.
 180. 202. 205.
 Strohsdorf (Strostorp) 114. 280.
 Studenten, Stettiner 37.
 Stimmel, Christoph 177. 205f. 238.
 Sturm- und Drangprediger 56.
 Suatowe, Urban 341.
 Suave (Swave) s. Schwave.
 Summenkarghe 282.
 Superintendent 118. 120f. 135. 156f.
 163. 190. 194. 196. 302. 306.
 310f. 314. 325ff. 328. 338.
 Supprior an St. Jakobi 42. 52. 61.
 218.
 Swantes, Vitus 56.
 Swave s. Schwave.
 Symmerman 282.
 Synnik 222.
 Synode, Stettiner 21. 27f. 177. 179.
 202f. 210. 234f. 238f. — Star-
 garder 19. 23. 27. 29. — Greiß-
 walder 189.
 Szadelbarch, Borchert 285.
 Szejtzeman 279.
 Szuckow, Peter 279.
 Tachtelavent, N. 291.
 Talbert, Jochim 282.
 Tanglin (Anklam) 114.
 Taufe 181f. 184.

Teich, Franz 46. — Hans 46. — Nikolaus 45ff. 57. 68. 75f. 174. 214f. 223. — Wolfgang 46.
Teichen 140. 321.
Tufuchan (?), Hans 280.
Terenz 195.
Tessen, Marten 279.
Testament 38. 243. 339. — der Bettelmönche 23.
Tewes, Friedrich 48.
Thele, N. 277.
Themmels, N. 277.
Theobaldus, der heilige 18.
Thevinges, Peter 285.
Thide (Tiede), Peter 111. 113. 141. 171. 188. 233. 280f. 284. 289. 320. 346.
Thidese, Kaspar 113. 276.
Thiede 212. 220. 223.
Thomas, der heilige 18. — (zu St. Marien) 118. — (Meister) 273. — Nikolaus 49. 216.
Thomringes, Gzentius 286.
Thomke, Martin 107. 272.
Thorn, Martin 320.
Tiep, Johannes 215.
Timaeus, Fabian 178.
Tike, Marten 213.
Tode, Bartholomeus 277.
Tolner, Peter 210.
Torfmoor bei Gollnow 24.
Totengräber 322.
Trägergilbe 14. 280. 283.
Trampe, Peter 115. 302.
Trauung 181. 185. 195.
Treprow a. N. 36. 94. 110. 124. 126.
Treprower Landtag s. Landtag zu Treprow.
Tribsees 64.
Trigelaven, N. 280.
Troschendorf, Valentin 179.
Tschackert, Paul 217. 232.

Uhlhorn, Gerhard 209. 215. 225. 232.
Udeley, N. 212. 215. 226. 231. 234.
Ulrich, Lukas 282.

Unabhängigkeit der Städte 7.
Unger, Michael 176. 192f. 240.
Universität 96. 100. 114. 118. 294f. 298.
Universitätsbildung der mittelalterl. Geistlichen 30.
Unterprior s. Supprior.
Unterwiek (Niederwiek) 24. 280. 283.
Unzufriedenheit, soziale und politische 6. 7. 47. — gegen die Kirche 8.
Urban, der Schenke 141. 320.

Vagel, Philipp 113.
Valke, Martin 113. 276. 278.
Vanselow 213. 219.
Vankle s. Fanske.
Varenholt, Margarete 287.
Varenholz, Peter 140. 317.
Varenwek 276.
Benediger, Georg 207.
Verchellant 275.
Vergil 195.
Vermächtnisse 24.
Vermögen, kirchliches 24f.
Veronica 296.
Verordnung der Herzöge gegen die Reform. 53. 67. 90f.
Verquickung von relig. und sozialer Bewegung 33.
Vertrag Passauer 201.
Verwaltung, städtische 7.
Verweser des Schatzkassens s. Diafone.
Vesper im evang. Gottesdienst 182. 195.
Vide, Hans 280. 282.
Vierzeiten 183. 239.
Vierzeitenpfennig 116. 301. 308. 332.
Vikare als Messpriester 21. — ihre wirtschaftl. Lage 22f. 303. 346.
Vikarienhaus bei St. Jakobi 107. 121. 149. 191. 272. 301. 305. 314. 323. 342.
Vilther, Thewes 281.
Visitationen Bugenhagens 225.
Visitationsordnung 205.
Vlete, Matthias, s. Fyldt, Nikolaus.

Whoge, Anna 113. 281. 282. — N. 287.
Woghele, Joachim 284.
Wogt, Karl und Otto 225.
Wolckhemmer, Augustin 129.
Wolker, Hermann 286.
Wölschendorf 273.
Worhagen, Andreas 286.
Wormekoltesche, Jasper, de 287.
Vorstädte 6.
Wosberg, Peter 42. 56.
Wosß 238. — Peter 13. 281. — Theoderich 287. — Thewes 287.
Wresjesche, Thomas, de 285.

Walde, Balzer vom 202.
Wallfahrten und Wallfahrtsorte 19, 210
Walter, Antonius 190.
Wamitz (Wamelitz) 114. 282.
Wandlungen wirtschaftliche 5.
Wangemann 216. 223.
Warfow 114. 279.
Wegener, Heinrich 287. — Laurenz 290.
Weggere, Wiggher und Margarete 288.
Wegner, Alexander 140. 317.
Wehrmann, M. 4. 209. 210f. 214f. 218f. 224. 226f. 229f. 232. 239.
Weiser, Martin 200.
Weißbäckergilde 279.
Weizacker 24.
Wenden 252. 260. 262f.
Wentz, N. 278.
Wenzcke 280.
Werner, Hans 281.
Westfal 56.
Westwal, Bartholomeus 275. 283. — Markus 275. — Jakob 287. — Stefan 280. — Thewes 285.
Wette, de 211f. 217. 231.
Wehgand (Wigand) 128. 218. 230.
Wichmann, Hans 285.
Wiedertäufer 203.
Wieten 6. 24.
Wilde, Christian 234. 346.
Wilbe 279.
Wildenbruch, Komtur von 138. 150.
Wilhelm, Mathias 285.

Wille, Carsten 140. 321.
Wiltsack 141. 321.
Windmühlen zum Heiligengeist und St. Georg 267.
Winkelschulen 122. 150. 194. 196. 306. 314.
Winter, Adrian 342.
Winther, Jorges 277.
Wismar 282.
Wittenberg 37. 40. 42f. 46. 79. 104. 172. 177ff. 193. 195. 203ff. 222f. 226. 240. 245.
Wittenberg, Thomas 191.
Witthebene, Peter 285.
Wobeser (Wobhsar, Wubesar), Jakob 14. 30. 35. 53.
Wochenpredigten 183.
Wolfenbüttel 212.
Wolff, Matthäus 190.
Wolgaß 45. 53. 216. 296.
Wolgemuth, Andreas 101. 172. 174f. 178. 205. 234. 236. 265.
Wollin 19. 114. 202f. 284f.
Wollwebergilde 277.
Wolter, Jost 341.
Wormser Edikt 36. 47. 67. 76.
Wostenighe, Dionysius 281.
Wriezen 135.
Wulff, Elisabeth 169f.
Wulff, Jochim, 276.
Wullenweberstraße 284. 341. 343.
Wunderkapelle in Sabow 19.
Wurow, Almus 277. — Peter 281.
Wyße 279.

Zalvelbessche, de 288.
Zehntausend Ritter und Elftausend Jungfrauen-Bruderschaft 16. 292.
Zickermann 171. 209. 219. 229. 234. 236ff. 239.
Ziegler, Georg 129. 230.
Zinsnehmern 24f.
Zisterzienserorden 10.
Zikewitz, Anton von 206. — Jakob von 202.
Zober 217.

Berichtigungen.

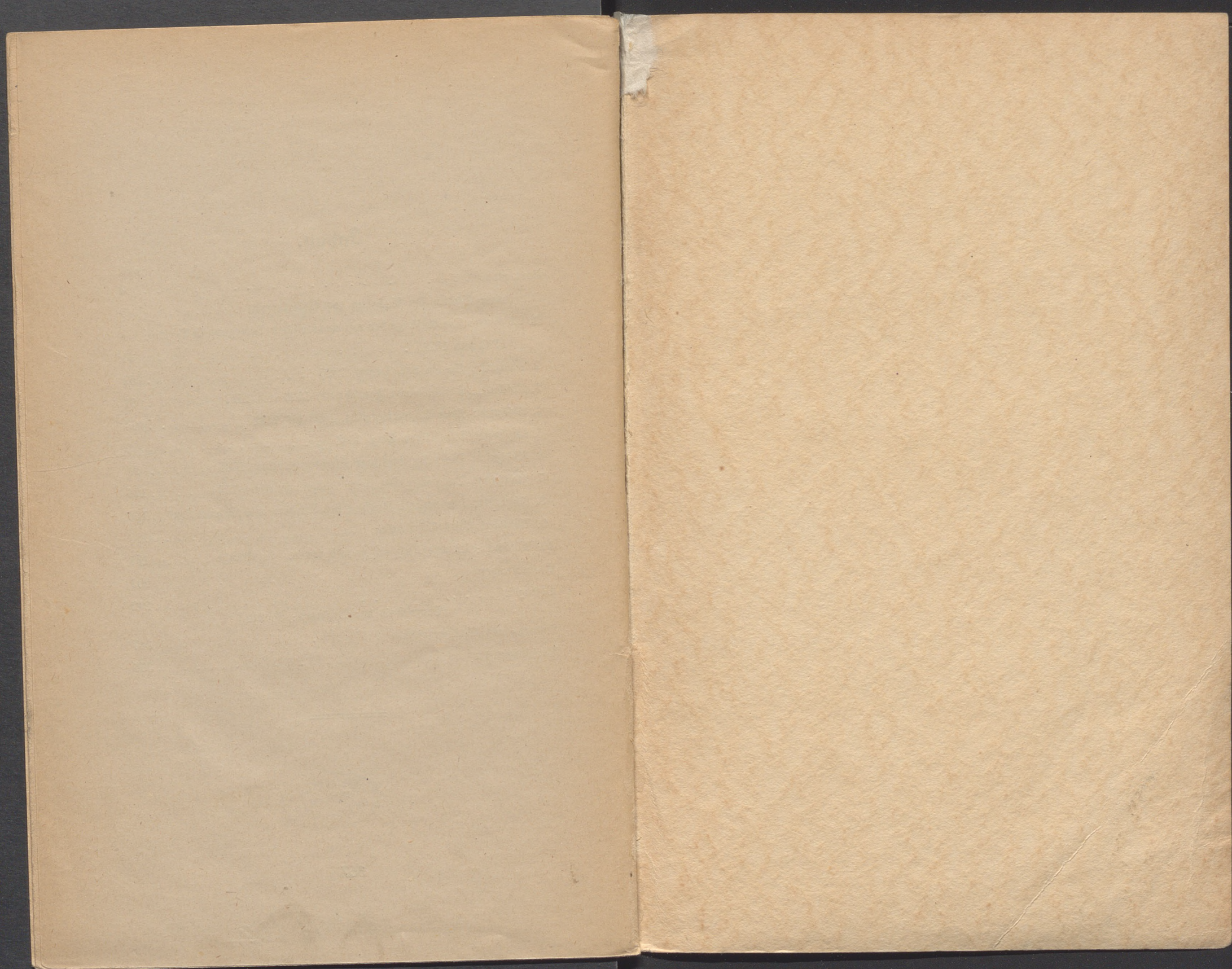
- Seite 35, Zeile 14 von oben, Ehrenrektor statt Ehrendoktor.
Seite 51, Zeile 2 von oben, fehlen die Fußnoten *) übel und
**) Betrug.
Seite 227, Zeile 16 von oben, Medem statt Meden.
Seite 267, Zeile 3 von oben, Geist statt Geif.
Seite 283, Zeile 19 von unten, (sic!) zu streichen.
Seite 286, Zeile 15 von oben, Baltes statt Bafes.
Seite 313, Zeile 15 von oben, was Gotte statt war Gotte.
Seite 320, Zeile 3 von unten, Iesterer zu streichen.
Seite 330, Zeile 3 von unten, Schwaben statt Schaben.
-

Inhalt.

	Seite
Vorwort	3
Einleitung: Stettin am Ausgang des Mittelalters	5
1. Abschnitt: Die Anfänge der reformatorischen Bewegung in Stettin, 1523 und 1524	35
2. Abschnitt: Sturm und Drang, 1525	52
3. Abschnitt: Entscheidende Fortschritte, 1526 und 1527	61
4. Abschnitt: Neue Schwierigkeiten, 1528 bis 1532	73
5. Abschnitt: Endgiltiger Sieg, 1534	90
6. Abschnitt: Die erste Stettiner Kirchenvisitation, 1535	98
7. Abschnitt: Die zweite Stettiner Kirchenvisitation, 1539	126
8. Abschnitt: Der weitere Ausbau des Kirchen- und Schulwesens	168
9. Abschnitt: Das Schulwesen	188
10. Abschnitt: Kämpfe nach außen und innen. Ausklänge	197
Anmerkungen	209
Beilagen	242
(Verzeichnis der Beilagen: S. 242.)	
Namen- und Sachverzeichnis	347
Berichtigungen	366



W. 641/52



176.499